Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 1363.
Wagner
1. Ex.

Bav: Nr: 1363.

Bav. 1363.

QUÆSTIONES CODICIS JURIS BAVARICI JUDICIARII CUM NOTIS ET SUPPLEMENTIS.

Allen und jeden
Churfürſtl. und Landſtändiſchen
Stadt = und Markts Obrigkeiten,
Procuratoribus, Repetitoribus, auch
Practicis, und jenen, ſo bey Gerichtern
in Civil-Proceſsen hangen, oder wider
Verhoffen darein gerathen, zum
erſprießlichſten Nutzen, und
leichteſten Begriff,
nebſt
einem Anzeig der Kapitel, dann
einem vollſtändigen, ſowohl über die
Quæſtiones als Anmerkungen zum geſchwinden
Befund der Sachen abgefaßt, und in fine
angehängten Indice
von

F. B. M. Wagner.

Landshut,
gedruckt, und verlegt von Maximilian Hagen,
Stadt = und Landſchafts Buchdrucker, 1771.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober und Nidern Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thuen Kund männiglich; Nachdem Uns Maximilian Hagen Burgerl. Stadt- und Landſchafts- Buchdrucker zu Landshut unterthänigſt zu vernehmen gegeben, um Wir ihme auf ein Wercklein, ſo ſich Quæſtiones Cod. Jur. Bav. cum Notis et Supplementis betitelt, ein Privilegium Impreſſorium dergeſtalten zu ertheilen geruhen möchten, damit ſich Niemand unterſtehen ſollte, ſelbes nachzudrucken, oder nachdrucken zu laſſen, und Wir nun erſt angezogene gehorſamſte Bitt Gnädigſt angeſehen, und daher Eingangs erwehnten Hagen die beſondere Churfl. Gnade ertheilet haben, daß er von nun an zehen Jahr lang obbemeldtes Werk Quæſtiones Cod. Jur. Bav. cum Notis et Supplementis in offenen Druck ausgehen, hin und wider ausgeben, feil haben, und verkauffen laſſen, auch dieſes in Unſern Churfürſtenthum und Landen Niemand nachdrucken darfe; Als gebiethen Wir all und jeden- Unſern Obrigkeiten und Beamten hiemit ernſtlich, keinem in Un-

ſern Churlanden zu Baiern, dann dem Herzogthum der Obern-Pfalz angeſeſſenen Buchdruckern, Buchhändlern, und Buchbindern zu verſtatten, daß ſie, noch jemand anderer mehr angezogenes Tractatlein Quæſtiones Cod. Jur. Bav. cum Notis et Supplementis genannt, weder in dem ſchon gedruckten, noch einem andern Format nachzudrucken, oder nachgedruckter zu diſtrahieren; und verkauffen ſich unterſtehen, weniger die Ausländiſche damit in ermeldt Unſere Churlande zu Baiern, dann der Obern Pfalz herein handeln mögen, und dieſes bey Vermeidung Unſerer Churfürſtl. höchſten Ungnade, nebſt Verworchung einiger Geldſtraffe von Ein Hundert Ducaten, wovon die Hälfte Unſerer Hofkam̃er, die übrige Helfte aber mehr erdeuten Verleger zufallen ſolle. Dann auch bey Verliehrung deſſelben Nachdrucks, welchen ofternannter Hagen oder deſſen Erben mit Hilf und Zuthuung eines jeden Orts Obrigkeit gegen Vorweiſung dieſer Unſer Gnädigſten Verordnung und ertheilten Churfürſtl. Privilegii, wo man dergleichen fünden wird, alſogleich aus eigenen Gewalt ohne Verhinderung männiglich zu ſich nehmen, und damit nach Gefallen handeln und thun mögen; Doch ſolle andern zur Nachricht und Gewahrnung dieſes Unſer Privilegium

in

in berührten Werk voran gedruckt werden. Geben in Unſer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den Acht und Zwanzigſten Monathstag Jenner, Im Ein Tauſend Sieben Hundert Ein und Siebenzigſten Jahre.

Max. Joſ. Churf.

(L.S.)

Joſ. Domin. Schreibaur,
Churf. wirkl. Rath, und
geheimer Secretar.

Quæſtiones Cod. Jud. Bav. cum Notis & Supplementis &c. &c.

Imprimantur

(L.S.)

Sign. München in dem Churf. Bücher Cenſur-Collegio den 9. October. 1770.

Wilhelm Wodiczka.
Secretar. m. p.

Vorbericht
an den
hochgeehrt- und hochgeneigten Leſer!

Zu ordentlich und vollſtändiger Richtigkeitsherſtellung des allſchon unterm 14. Decemb. 1753ſten Jahres kraft gnädigſten General-Mandats ans Licht getrettenen Codicis Juris Bavarici Judiciarii, ſind alle ältere, ſowohl gemein- als Statuariſche Rechte mit vielen Fleiß eingeſehen, die von gerichtlichen Sachen darinn befindlich ungemein weit auseinander zerſtreute Materien zuſamm getragen, in Ordnung gebracht, das, was etwann vorhin ſchon per legem contrariam aut non uſum abrogiert war,

davon ausgemuſteret, der Abgang hin und wieder durch neue Zuſätze nöthiger Dinge ſuppliret, auch wohl erwogen, hieraus ein ſolch ordentlich, deutlich, und ausführliches Syſtema Juris Judiciarii, welches bey allen dahin einſchlagenden Händeln, und Vorfallenheiten, wie ſie immer beſchaffen ſeyn mögen, ſowohl Richtern als Partheyen, und Advocaten zu ſicher und hinlänglicher Maasregel dienen kann, neuerdings verfertiget, und beynebens gnädigſt anbefohlen worden, daß gedachtem Syſtema Juris Judiciarii in ſammentlichen Churlanden zu Baiern, und der Obern Pfalz, dann all andern hiezu gehörigen Ländern in allen Stücken nachgegangen, ſowohl quoad caſus futuros, als præteritos, in Theſi dubia, & controverſa allerdings darauf geſprochen, ſolchemnach auch die untere- und ſubordinierte Obrigkeiten von den höheren benöthigten-fahls jeder Zeit mit Ernſt und Nachdruck dahin angewieſen, auch, da endlich mit der Zeit ſolche dubia Juris vorfielen, welche ſich weder aus den Worten, noch dem Verſtand der neuen Verordnung decidieren lieſſen, dieſelbe gleichwohl von jeder Obrigkeit, wie vorhin, alſo noch weiter aus den gemein geſchriebenen natürlich,

lich, und andren bisherigen Rechts-Principiis ihren beſten Wiſſen und Gewiſſen nach ohne Anfrag entſchieden werden ſollen.

Nun allen ſowohl Churfürſtl. als Landsſtändiſchen Beamten, Advocaten, Rathsverwandten der Städte, und Märkten, auch den zugegebenen Stadt- und Markts Schreibern, item Procuratorn, Repetitorn, und anderen in Gerichtsſtuben zu thun habenden Officianten, und Schreibern, welch allen an der Wiſſenſchaft des Gerichts-Proceſs merklich gelegen ſeyn will, pro futuro noch mehr Vergnügen, beſſeren Begrief und erſprießlicheren Nutzen zu verſchaffen, hat man nicht nur den Entſchluß gefaßt, ſondern ſelben auch ins Werk geſetzt, ob angerühmten Codicem Judiciarium in Quæſtiones, oder Fragen einzuleiten, und ſodann in Conformität der von Sr. Excellenz wirklich geheimen Rathskanzler Freyherrns von Kreittmayr über den allegierten Codicem Judiciarium herausgegebenen Noten, oder gelehrten Anmerkungen (die aus mehr dann hundert der gelehrteſten Authorn zuſammengeſetzt, und endlich diejenige Meynung hierüber erwählet,

let, welche entweder der bisherigen Uebung, und Uſual Interpretation, oder der ſichtigen Æquität am nächſten zu ſeyn befunden worden) dann der in Zeit achtzehen Jahren nachgefolgten Supplementen, jede Quæſtion mit den verſtandnen gelehrten Anmerkungen, und Supplementis, doch nur in ſoweit, als ſich jene mit dem Codice Judiciario verſtehen, oder vielmehr dieſer mit verſtandenen Anmerkungen übereinsſtimmet, zuallenthalb männiglicher Erleuchterung des Churbaieriſchen Gerichts-Praxis, und geſchwinden Befund der Sachen nicht nur auf bequemſte Art zu beleuchten, ſondern auch den Cod. Max. Civil. wo dieſer mit jenen einen Verſtand oder Zuſammenhang hatte, beſonders in Sachen die Geiſtlichkeit betreffend, auf eine ſehr anſtändig, und abermahlen zum ſchnellen Aufſuchen dienliche Weis zu allegieren, ſofort dieſes Werklein mit einem recht vollkommenen auf die Fragen und Noten eingerichten Indice zu begaben.

Dahero dann, weil dieſe ganz ſonderbar bequem, und jedem Gerichtsmann ſehr wohl zu Dienſten gerichte Quæſtiones ein wahrer Spiegel ſind des

baieriſchen Gerichts-Praxis, der durch viele Jahr müheſamſt, und doch nicht ſo nutzlich kann geſucht, wie in gegenwärtigen Compendio durch den vollſtändigen Indicem bey ſich ereignend unverhofften Begebenheit in Zeit ein oder anderer Minuten gefunden werden, wird dieſes zum nuzlichen Gebrauch dem hochgeehrt und hochgeneigten Leſer wohlmeinend recommendiert, übrigens alles der Gnadenhand des Schöpfers aller Dinge bis zum Weltende anheim geſetzet.

Anzeig

Ueber die in Codice Judiciario befindlichen Kapitel.

I.

Von den Gerichten: und der Gerichts-barkeit.

II.

Von gerichtlichen Haupt- und neben Perſonen.

III.

Von dem Gerichts-Proceß.

IV.

Von gerichtlichen Klagen, Klag-Libelln, und anderen ſowohl mündlich- als ſchriftlichen Anbringen.

V.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, und Mandaten, dann derſelben Inſinuation: und Contumacial-Handlungen.

VI.

Von der Kriegsbefeſtitung: oder litis Conteſtation, Exception, Re, und Duplic, dann weiteren Schriftenwechslungen, und Terminen.

VII.

Von der Legitimation, und Vollmacht.

VIII.

VIII.

Von der Reconvention, Litis Denuntiation, Nomination, Caution, Arreſt, und Sequæſtration.

IX.

Von dem Beweis, und Gegenbeweis überhaupt.

X.

Von dem Beweis durch Gezeugſchaft.

XI.

Von dem Beweis durch ſchriftliche Urkundten.

XII.

Von dem Beweis durch eigene Geſtåndniß, Vermuthung, Augenſchein Calculation, Notoritåt, und gemeinen Ruf.

XIII.

Von dem Eid, wie auch dem Beweis, welcher darducrch gemacht wird.

XIV.

Von richterlicher Entſcheidung des Streits.

XV.

Von Appellationen, und Reviſionen.

XVI.

Von der Reſtitution in integrum, dann der Nullitåt und anderen remediis Juris gegen eine Sentenz.

XVII.

Von Entſcheidung des Streits durch Ver-

Vergleich, Compromis, oder das Loos, dann den Streitskösten, und Schäden.

XVIII.

Von der Execution.

XIX.

Von dem Concurs-Proceſs.

XX.

Von dem Recht der Priorität in Concurs-Proceſs, dann den verſchiedenen Claſſen der Glaubiger, und dem Jure Separationis.

AVERTISSEMENT.

Daß bey den Anmerkungen allegierte Folium verſteht ſich allein auf die Anmerkungen ſo in Folio ſind, ſohin keineswegs auf die in 8vo. deſſen allen aber ohngeachtet, kann man doch leichtlich in letzteren aufſuchen, weil das Kapitel, und der §us nebſt dem Buchſtaben die Anweiſung an die Hand giebt.

Erſtes

Erſtes Kapitel.

Von den Gerichten, und der Gerichtsbarkeit.

§. I.

Von dem Rechtsgeſuch.

1. Frag.

Wie, und wo ſoll man ſein Recht ſuchen?

Das Recht ſoll bey willkürlicher (a) Straf nicht mit Gewalt, (b) ſondern vor Gericht, und zwar dort, wohin (c) der Beklagte ſeiner Perſon, oder der ſtrittigen Sachen wegen gehört, gebührend geſucht werden.

(a) Anmerkungen Codicis Judiciarii Fol. 1. Wer ſich eigenmächtig mit Gewalt, und Umgehung des Gerichts einer Sach unterziehet, erkennet der Codex für ſtrafmäßig, beſtimmt aber die Straf nicht, ſondern überlaſt ſie richterlicher Willkur, wobey es mithin Theils auf die Art der ausgeübten Vergwaltigung, und der hierunter gebrauchten Inſtrumenten, Theils auch auf das objectum, dann dem Ort, die Perſonen,

nen, und mehr dergleichen Umſtände ankommt, weil die Sach zuweilen ad Crimen vis Publicæ, folglich nicht nur auf eine Civil- ſondern wohl gar auf eine Criminal- Straf leicht ſich qualificiren kann.

(b) Eodem fol. 1. Eine rechtmäßige Gewalt (*) wird jene genannt, wozu uns die Rechte ſelbſt in gewiſſer Maß authoriſiren. Alſo wenn wir z. E. Gewalt mit Gewalt abtreiben; ſo iſt es keine unrechtmäßig, ſondern eine erlaubte Gewalt, quoniam vim, vi repellere omnia jura, omnes leges permittunt. Nachdem die eigenmächtige Pfändungen, ſowohl de Jure Bavarico, als conſuetudinario fere communi in verſchiedenen Fällen jedermann gegönnt ſind; ſo begehet man dardurch kein Unrecht, ſofern ſich nur in gebührenden Schranken dabey gehalten wird. Sind wir etwann das unſerige ohne ſelbſt Hilf zu verlieren in Gefahr, z. E. wie bey einem flüchtigen Dieb, oder Schuldner, ſo mögen wir uns wohl ſeiner Perſon, als Haabſchaft, ſo gut es in hoc emergenti ſeyn kann, auf der Stell bemächtigen. Desgleichen begehet der Hausherr in München keine Violenz, wann er mit eigenmächtiger Austreibung des Innmanns ſich nach verfloſſener Miethzeit des dortigen Stadt Rechts gebraucht. Dafern auch ein baieriſcher Landſtand ſeinen Grund Unterthan um ruckſtändig grundherrlicher Præſtation willen (**) das Getreid austreſchen, und wegnehmen laßt, thut er hierunter nichts anders, als was er ſowohl den Landrechten als dem General-Mandat von 28. Febr. 1752. nach Wohl berechtigt iſt. Eben ſowenig mag auch jener einer widerrechtlichen Vorgriffigkeit beſchuldiget werden, welcher vacuam poſſeſſionem rei prætenſæ ergreift.

(c) Ibi fol. 2. litt. b. Nach der Regel, daß der Kläger dem foro des Beklagten folgen ſolle.

§. II.

(*) Cod. Max. Civil. p. 2. c. 2. §. 5. n. 3.
(**) Cod. Civ. 4. p. 7. c. 28. §. 1. n. & Anmerkungen.

§. II.

Wie das Forum fundiert werde.

Erſte Frag.

Von wem wird der ordentliche Gerichts-zwang (a) hergeleitet?

Theils von häuslichen Anweſen, Verbrechen, oder Betretten, theils von Geding, Verwaltung, Verbott, Laag, oder Zuſammenhang der ſtrittigen Sache, zu Latein Domicilio, Delicto, Deprehenſione contractu, Adminiſtratione, Arreſto, re ſita, & Continentia, vel Connexione cauſæ.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 2. §. 2. lit. a. Unter dem Foro ordinario verſtehet man zwar insgemein nur forum Domicilii. Hier aber iſt auch forum delicti, Contractus, und alle andere §. 3. bis 10. benannte fora, ſo weit darunter begriffen, als ſich alle dieſe Species dem in §. 11. hinnach & 13. bemerkten foro extra ordinario Privilegiato contra diſtinquiren.

§. III.

De foro Domicilii.

Erſte Frag.

Wann ein Vater rechtmäßige Kinder hat, was für ein domicilium gaudieren ſelbe?

Das, wo der Vater ſelbſt ſeinen beſtändigen Wohnplatz hat zu Latein Forum Orginis. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 3. §. 3. litt. a. Wann alſo z. E. einem Burger von München zu Frankfurt auf

der Meß ein Sohn gebohren wird, ſo hat dieſer ſein Domicilium originis nicht zu Frankfurt, ſondern zu München. Auf das Domicilium des Anherrns, oder andere Aſcendentes väterlicher Seits wird diesfalls niemalen geſehen, damit nicht widrigenfalls Progreſſus in infinitum daraus entſtehe. Unter den Rechtsmäßigen ſind auch die angewunſchene verſtanden. Vide Cod. M. 1. p. 3. c. 2. §. & 5. p. 25. c. 9. §. lit. c. Anmerk.

Zweyte Frag.

Was für ein Domicilium gaudieren die Findelkinder?

Jenes, wo ſelbe gefunden werden, oder erzogen worden. (b)

(b) Ibi. Weil man bey jenen Forum originis nicht weis. Uebrigens ſiehe auch Cod. M. 1. p. 3. c. 2. §. 7. n.

Dritte Frag.

Wo haben die unehliche Kinder das Ihrige?

Dieſe gaudieren das Domicilium, (*) deſſen ſich die Mutter anmaſſet.

Vierte Frag.

Wann aber der angebliche Vater ſelbſt keinen gewiſſen beſtändigen Wohnſitz hat?

So iſt bey Kindern mit dem Domicilio originis (**) auf den Ort der Geburt zu ſehen, wie dann daſſelbe auch jedem bevor bleibt, ſo lang er ſich nicht ſelbſt freywillig (c) oder aus Noth anderwerts, in der Abſicht alldort zu wohnen wirklich (d) niederlaßt, und

(*) Cod. Max. 1. p. 3. c. 2. §. 6. 8. & 9. n.
(**) Cod. Max. 1. p. 3. c. 3. §. 2. n.

und da nun dieſes an mehr Orten zugleich in obiger Abſicht geſchiehet, ſo wird auch ſelbiger (e) Orten überall das Domicilium erlangt, und ſtehet ſolchen falls dem Kläger frey, ob er ihne dort oder da belangen wolle.

(c) Anmerk. fol. 3. lit. b. Jedem ſtehet frey ſein Domicilium an einem ſelbſt beliebigen Ort aufzuſchlagen, es muß aber ſolcher Sui juris und kein Pactum, oder Statutum im Weeg ſeyn. Wie z. E. bey jenen ſo unter der Curatel, oder väterlicher Gewalt, oder mit der Leibeigenſchaft ſtehend ſind, dieſe mögen ohne Bewilligung nicht wegziehen, welchen Verſtand es auch mit denen Ehefrauen hat.

(d) Ibi. Lit. c. Es iſt nicht nöthig, daß man ein eigenes Haus habe, oder ſondere oeconomie führe, ſondern der wirkliche Aufenthalt iſt genug, wenn man ſich gleich in fremder Koſt und Wohnung, oder etwann gar in offentlichen Gaſt- und Wirths- (*) Häuſern befindet. Wer ſich aber auf dieſe Weis einmal wohnhaft gemacht, und das Domicilium erlangt hat, verliehrt ſolches durch eine zeitliche abſentierung nicht gleich wieder, ſondern behalt dieſes auch in ſeiner Abweſenheit ſo lange fort, als er noch animum revertendi hat. Hauptſächlich kommt es aber darauf an, daß man die Abſicht, und animum mit Worten, oder Werken ſattſam zu erkennen gebe. Wo nun die Declaration ausdrücklich geſchiehet, und die wirkliche habitation dazu kommt, da iſt die Sache außer Anſtand, und nimmt das Domicilium alſogleich ſeinen Anfang, mit Werken pflegt man ſich zu declarieren, da man z. E. das Burger- (**) Recht nimmt, die Landſaſſen Pflicht, oder Huldigung ablegt, ſich mit immobilibus anſeßig macht, oder lange Zeit aufhalt, ſein völlig, oder meiſtes Vermögen dahin überbringt, und dergleichen, wo jedoch das meiſte auf die Umſtänd,

(*) Anmerk. Cod. Civ. p. 2. c. 8. §. 20. n. 1. & 11.
(**) Anmerk. Cod. Civ. p. 5. c. 25. §. 4. n. 1. & 5.

ſtänd, und das Arbitrium judicis ankommt. Wie lang der Aufenthalt an einem Ort dauren müße, um das Domicilium daraus ſchlieſſen zu können, glauben einige 10. Jahr nöthig zu ſeyn, und dahin gehet auch das Jus Bavaricum, weil die Bettelordnung von Anno 1726. §. 20. die Ausländer nach 10. Jahren denen Innländern gleich hält. Allein deſſen ohngeachtet kommt es nicht allzeit auf dieß, ſondern auf jenes an, daß der Willen für allzeit zu bleiben obhanden iſt, maſſen ein Student auf der Academie, ein fürſtlicher Bedienter an einem Hof, Agent, oder Abgenordeter, wenn dieſe 10, 15, 20. Jahr gegenwärtig, und wegzugehen geneigt ſind, oder gehen müßen, in ſolchem Ort niemalen domiciliert ſeyn, weilen ſie nur wegen andern Geſchäften anweſend ſind. Beſiehe das Generale vom 27. Julii 1770. n. 8. & 9. ratione Bettl.

(e) Idem lit. d. Welches ſich nicht nur bey Kaufleuten, (*) ſondern auch adelichen Geiſtlichen vielmal ergiebt, wenn erſte an verſchiedenen Orten Handlung treiben; dieſe andere aber mehr Landgüter, oder Præbenten beſitzen, mithin bald in dieſen, bald in jenen Ort ſich aufhalten, ſolche können jeden Orts nach des Klägers Willkur belangt werden.

Fünfte Frag.

Wie iſt ſich mit Landfahrer und Vaganten diesfalls zu achten?

Dieſe mögen aller Orten, wo ſelbe ſich immer betretten laſſen, belanget, oder durch offentlichen Verruf, und Anſchlag in foro originis vorgeladen (f) werden.

(f) Idem lit. d. Man nennt dieſes eigentlich forum Socraticum, weil Socrates ſeiner großen Philoſophiæ, und Armuth halber überall zu Haus war. Siehe das General-Mandat ein vom 27. Julii 1770. n. 6. weil es mehrere Erläuterung giebt.

§. IV.

(*) Cod. M. Civ. Anmerk. p. 5. c. 26. §. 1. &c.

§. IV.

Von Foro Delicti.

Darf derjenige, ſo im Land anſäßig, oder genugſam verbürgt iſt, wegen kleinen Verbrechen, (a) oder Frevelwillen, ſo auſſer locum Domicilii (b) verübt worden, in loco Delicti angehalten werden?

Nein! ſondern die Verſchaffung iſt von dem Judice Domicilii zu begehren, auch hierunter all jenes zu beobachten, was die erklärte Landsfreyheit (c) und ſoviel die obere Pfalz inſonderheit betrift, die bisherige Obſervanz mit ſich bringt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 4. §. 4. lit. a. Zwiſchen großen und kleinen Verbrechen iſt ein großer Unterſchied, hier iſt allein von kleinen die Red, wegen großen vide Codicem Crimin. p. 2. cap. 1. §. 10. & ſeq.

(b) Ibi. lit. b. Wo das Verbrechen angefangen, oder vollbracht worden, da iſt an beeden das forum fundiert; ſolchemnach mag zum Exempel die wegen einer injurioſen (*) Schrift geſtellte Klag nicht nur bey der Obrigkeit des Orts, wo ſie geſchrieben, ſondern auch, wo ſie eingeliefert, oder ausgeſprengt wird, allerdings angebracht werden; Dahero ſich der Schluß ergiebt, daß die Prævention ſtatt hat.

(c) Idem lit. e. Vermög ſelber kann ein bekanntangeſeſſener, oder ſonſt genugſam verbürgter Innländer kleiner Verbrechen Willen nicht angehalten, ſondern muß zu verſchaffen begehrt werden, welche Verſchaffung ohne rechtserheblicher Urſach auch von dem Judice Domicilii nicht verweigert werden kan. Im Fall der Weigerung mag Judex loci delicti entweder die höhere Obrigkeit

(*) Cod. Civ. p. 4. c. 17. §. 1. 2. & ſeq.

keit angehen, um dem Judicem Domicilii zur Verſchaffung anzuhalten, oder es kann der Abweſende Delinquent als dann Edictaliter citiert, ſo fort auf weiters Ausbleiben in contumaciam gegen ihne verfahren werden. Wann aber die Verſchaffung geſchieht; ſo ſtehet dem Judici Domicilii frey, ob er dem Verſchafften in loco delicti Beyſtand leiſten wolle. Rechtserhebliche Urſachen, die Verſchaffung zu weigern ſind 1tens wann der Delinquent unter die §. 11. hinnach bemerkte Perſonas Exemptas gehört. 2tens, das Privilegium de non evocando, mit welchen verſchiedene Städt in Baiern, wie auch Märkt begabt ſind. 3tens, Wann die Verſchaffung außer Lands, uud nicht Specialiter vor ſchon pactiert iſt, weil das (*) Jus de non evocando entgegen ſtehet. 4tens, Wann der angebliche Delinquent, das Verbrechen widerſpricht, und die Unſchuld vor ſeiner ordinari Obrigkeit inner Jahrs Friſt auszuführen nicht nur erbiethig, ſondern auch zum Recht genugſam verbürgt, oder angeſeſſen iſt: und 5tens, Wann der um die Verſchaffung erſuchte Richter ſchon vor erhaltener Requiſition die Händ in Sachen eingeſchlagen, folglich das Forum, und die Jurisdiction prævenierr hat. Dann obwohl die erklärte Landesfreyheit von dem Jure Præventionis nichts verordnet, ſo hat es doch das Jus conſuetudinarium in Baiern alſo eingeführt. So viel die obere Pfalz betrift, wird dieſer 5te Punkt nicht dahin extendiert, ſondern belaßt ſolches dem Codex bey der alt hergebrachten Obſervanz, daß nämlich die Verſchaffung allzeit ad Forum delicti geſchehen muß.

§. V.

Von foro Deprehenſionis.

Erſte Frag.

Wann ein Ausländer in baieriſchen Landen ein Verbrechen begienge, wie iſt mit ſelben zu verfahren?

Ein

(*) Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 25. c. 4. 7. §. fol. 2363. lit. b.

Ein ſolcher (*) iſt nicht nur ſeines begangenen Verbrechen halber in dem Ort, wo das Verbrechen geſchehen, ſondern auch, wo ſelber betretten würdet, der verhandenen Obrigkeit unterworfen.

§. VI.

Von Foro Contractus.

Erſte Frag.

Wann wer einen Contract gemacht, wo iſt er dieſerhalben zu belangen?

In jenem (a) Ort (**), wo contrahiert worden, oder die Zahlung geſchehen, oder erfüllt werden ſolle, vorzüglich aber iſt auf den Ort (b) wo der Contract zum Schluß kommen, zu ſehen.

(a) Anmerk. Cod. fol. 5. lit. a. Z. E. Ich contrahiere zu Augsburg, und verſpreche die Bezahlung in Memingen zu thuen, ſo iſt locus contractus nicht Augsburg, ſondern zu Memingen. Wann ich aber in Augsburg contrahiere, ohne von einen anderen Ort, wo die Bezahlung geſchehen ſolle, Meldung zu thun, ſo iſt locus contractus Augsburg. Wohl erwegend, daß ſo viel die Solennia contractus belangt, man in Beurtheilung derſelben, weder auf den Ort, wo die Bezahlung geſchehen ſoll, noch, wo die Sach liegt, ſondern lediglich auf die ſtatuta loci, wo contrahiert worden, zu ſehen habe.

(b) Idem lit. b. In ſchriftlichen Handlungen iſt locus contractus, wo das Inſtrument errichtet, oder der Brief geſchrieben wird, auſſer da die Schrift nicht ſo viel zur Perfection der gepflogenen Handlung

(*) Cod. Max. Civil. 1. p. 3. c. 3. §. 3. n.

(**) Cod. Max. 4. p. 14. c. 10. §.

lung, als zur Prob erforderlich, oder etwann gar kein Ort hierinn benennt iſt. Die meiſte Schwierigkeiten ergeben ſich dießfalls in (*) Wechsl-Negotiis, dann da muß in Fällen, wo der Streit zwiſchen dem Traſſanten, und Remittenten iſt, auf dem Ort, wo der Wechslbrief geſchrieben wird, zwiſchen dem Præſentanten, und Acceptanten auf dem Ort, wo die Zahlung geſchehen ſoll, zwiſchen dem Acceptanten, und Traſſanten, auf dem Ort, wohin der Aviſo dirigiert iſt, und endlich, zwiſchen dem Indoſſanten, und Indoſſaten auf dem Ort der Ceſſion, oder Indoſſation geſehen werden.

Zweyte Frag.

Wann aber Kläger in foro Domicilii (**) klagere?

Es ſtehet ihne frey, ob er dem Gegner in foro Domicilii, oder Contractus klagen wolle, es wird aber erfordert, daß ſich der Beklagte perſönlich (c) alldort befinde, wo contrahiert worden.

(c) Ibi. lit. c. Wer ſich aber in loco contractus betretten laßt, hat kein Jus revocandi Domum, die Geſandte allein ausgenommen: kann ihne alſo auch das Privilegium de non evocando ſolchemfalls nicht mehr ſchützen. Gegen Abweſende mag in loco contractus nur ſo weit, als ſie alldort begüttert ſind, verfahren werden.

Dritte Frag.

Wann aber der Beklagte den Contract (***) dem Kläger widerſpricht?

Deſſen ohngeacht hebt ſich das Forum durch den bloſſen Widerſpruch nicht auf, wohl hin-

(*) Cod. Max. 4. p. 12. c. 7. §. Anmerk.
(**) Anmerk. Cod. Max. 4. p. 14. c. §. 10. n. 3. lit. d.
(***) Cod. Max. 4. p. 13. c. 2. §.

hingegen, wenn ausdrücklich, oder ſtillſchweigende Geding dagegen verhanden ſind, oder wenn man mit fremden Durchreiſenden wiſſentlich auf Borg gehandlet, oder, da nicht ſo viel auf die Erfüll- ſondern Vernichtung des Contracts geklagt wird.

Vierte Frag.

Darfen wohl auch Innländer ſich deſſen Fori gegen einander gebrauchen?

Niemahlen, ſondern jene ſollen vor ordentlicher Obrigkeit klagen, es ſeye dann, daß die Bezahlung vermög austrücklichen Gedings an einem gewiſſen Ort geſchehen, oder die (*) Privilegia (d) Loci ein anders diesfalls mit ſich bringen.

(d) Eodem. Wie z. E. in München, und Landshut.

§. VII.

De Foro Adminiſtrationis.

Erſte Frag.

Wann wer wegen geführter Verwaltung, und Adminiſtration Rechenſchaft zu geben hat, wo iſt ſelber hiezu anzuhalten?

Bey ſeiner (**) Obrigkeit, die ihne hiezu beſtellet hat, und iſt auch ſelber nicht ſchuldig ſich deswegen anderwerts einzulaſſen.

Zweyte Frag.

Wann aber der Verwalter hinterſtellig, oder ſonſt in ſeiner Verwaltung ſtrafbar befunden wird?

 Soll

(a) Cod. Max. 1. p. 2. c. 17. §. Anmerk.
(**) Cod. Max. 4. p. 2. c. 9. §. lit. a. Anmerk.

Soll er zur Leiſtung deſſen, was er zu thun hat, und ſchuldig iſt, von ſeiner ordentlichen Obrigkeit angehalten werden.

§. VIII.

De Foro Arreſti.

Erſte Frag.

Wann jemand, aus Urſach es immer ſeyn mag (a) eine rechtmäßige (*) Forderung hat, und ſtehet in billiger Sorg, daß er vor ordentlicher Obrigkeit das jenige ohne ſonderbare Beſchwerniß nicht erlangen werde, was hat er zum Behelf?

Daß er den Gegner an Haab, oder Leib durch die Obrigkeit des Orts, wo ſich deſſen Perſon, oder Gut immer befindet (b) ſo lang anhalten laſſen kann, bis man von ihme vergnügt, oder, daß er in Foro Arreſti antworten, und dem judicato nachkommen wolle (c) durch Pfand, oder Bürgen genugſam geſichert iſt.

(a) Anmerk. §. 8. fol. 6. l. a. hierunter werden alle Actiones verſtanden, Perſonales, reales, univerſales, & particulares. Es ceſſieret auch dieſe Verordnung keineswegs, auſſer, wo ſpecial Privilegia verhanden ſind, dergleichen doch in ganz Baiern unbekannt ſeyn wollen.

(b) ibi lit. b. Zwiſchen dem Perſonal-und Real Arreſt iſt zu diſtinquieren, den letzteren betreffend, welcher nur auf Haab, und Gut gehet, iſt auf keine privilegierte Perſon zu ſehen, folglich auch kein Geiſtlicher hievon eximiert, wann er gleich ein Biſchof und mit der Reichs-imediatät begabt wäre.

(c)

(*) Cod. Max. 2. p. 1. c. §. 11. n. 1. Anmerk. & 2.

(c) Idem lit. c. wann die Statuta loci, wo der Arreſt impetriert wird, von denen ſtatutis loci, contractus, vel rei ſitæ, wodurch der Arreſt veranlaßt worden iſt, aut Domicilii differieren, ſo ſihet man ad formam Proceſſus auf die Statuta loci, wo die Sach verhandlet wird.

Zweyte Frag.

Mag die Obrigkeit mit gebettenen Arreſt fürſchreitten?

Ja: jedoch dergeſtalt, (*) daß man vorläufige Beſcheinung (d) der begehrten Forderung mache.

(d) Lit. f. das debitum muß certum und liquid ſeyn. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 15. §. 16. n. 6. giebt es in Anmerkungen ganz klar.

Dritte Frag.

Hat wohl gegen Innländer der Arreſt auch ſtatt?

Vorzüglich gegen Ausländer (e) gegen Innländer allein in folgenden Fällen, wann nämlichen:

1tens, In loco Arreſti die Bezahlung (**) zu thun verſprochen worden, desgleichen

2tens, Wann der Beklagte (***) weder befreyt (f) noch angeſeſſen, oder ſonſt genugſam vercautioniert iſt; Ferner wann

3tens, Ein Special- (****) Privilegium loci darum verhanden iſt, welches jedoch gegen die von Adel, oder churfürſtl. Bediente niemalen Blatz greift.

(b) lit.

(*) Cod. Max. 2. p. 2. c. 8. & 9. §.
(**) Cod. Max. 4. p. 14. c. 9. §. 1. n. 2. Anmerk.
(***) Cod. Max. 2. p. 2. c. 6. §.
(****) Cod. 1. p. 2. c. 16. §. & 17.

(e) lit. g. Ob der Beklagte allein, oder der Impetrant zugleich ein Fremder ſeye, liegt nichts daran. Die Urſach, warum gegen Innländer kein Arreſt geſtattet wird, beſtehet in der Sicherheit, und ſchneller Juſtiz-adminiſtration, welche man ſich gegen Einheimiſche zu verſehen hat. Es fallt dieſe aber bey ungefreyt, unangeſeſſenen, oder uncautionierten Perſonen eben ſo, wie bey Ausländeren hinweg. Zumalen, wann ſchlechter Leinmueth, periculum fugæ aut dilapidationis ſo beſchaffen, daß man vermög folgenden 8. Kapitel 5. und 6. §vi nicht einmal ein juratoriſche Caution (*) Abſeiten ſelben zulaſſen kann.

(f) Für Ungefreyte werden all jene gehalten, ſo nicht adelich, oder in churfürſtl. Dienſten ſind, wann ſich auf ein Special-Privilegium loci (wie z. E. in München, oder, wo man es von unfürdenklichen Jahren alſo hergebracht hat, weil dergleichen Herkommen instar Conceſſionis iſt) bezogen würdet, muß ſolches inhaltlich wohl eingeſehen werden, um hieraus zu ermeſſen, obs denen Burgern allein, oder auch andern gefreyten Perſonen zu Guten iſt. Hiernächſt ſoll ſolches gegen die von Adel, oder churfl. Bediente niemal allegiert werden, und iſt hierzu nicht vonnöthen die Edelmannsfreyheit-Fähigkeit, ſondern es ſind hierunter auch alle Landſaſſen, und die für adelich erkannt, und ausgeſchriebene begriffen.

Vierte Frag.

Darf ein Innländer den anderen (**) außer Lands in Arreſt nehmen laſſen? (***)

Nein! (g) außer es wäre die Bezahlung alldort zu thun verſprochen worden, oder zu beſorgen, daß Arreſtatus nicht mehr in das Land zurück komme.

(g) Wann ein Innländer den anderen arreſtieren laßt, ſo iſt zwar der Arreſt nicht null, ſondern nur auf Seiten des Impetrantens ſtrafbar.

§. IX.

(*) Cod. Crim. p. 2. c. 2. §. 5. 10. c. 6. §. 10. & 1. p. 8. c. 7. §. (**) 1. p. 2. c. 17. §. (***) Allegatio Cod. Max.

§. IX.
De Foro rei Sitæ.

Erſte Frag.
Wo ſind jene Klagen, welche mehr auf die (*) Sach ſelbſt, als die Perſon gehen, anzubringen?

Sowohl in Petitorio, als Poſſeſſorio bey der Obrigkeit des Orts, wo ſich die Sach befindet, ſind derley Klagen ohne Unterſchied (a) anzubringen.

(a) Anmerk. §. 9. fol. 8. lit. a. Das der Beklagte um Anſprüch, welche nicht ſo viel die Perſon, als die Sach ſelbſt betreffen, in Foro rei Sitæ Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeye, hat ſeine dergeſtaltige Richtigkeit, daß ſich niemand davon ausnemmen kann, er ſeye gleich wer er immer wolle, unten §. 12. q. 3. welche Beſchaffenheit es auch mit actionibus mere præparatoriis hat, wann die Hauptaction ſelbſt realis iſt, z. E. in actione ad exhibendum teſtamentum vel inventarium, damit man ſodann petitione Hæreditatis vel familiæ herciscundæ deſto füglicher agieren könne. Gleichermaſſen gehören auch nicht nur körperliche Dinge, ſondern unkörperliche z. E. Jagden, Fiſchereyen, Grund=Dienſtbarkeiten hieher, item auch actiones & Nomina, und wird regulariter darfür gehalten, daß ſie ſich dort befinden, wo man darum haftet; ferners alle beweg= und unbewegliche Sachen, der Codex ſagt ohne Unterſchied. Was in actione Hypothecaria generali beſonders hierin verordnet iſt, ſiehe unten cap. 19. §. 2. q. 3.

§. X.

(*) 1. p. 3. c. 4. §. 2. n. Anmerk.

§. X.

De Foro Continentiæ, vel Connexionis Cauſæ.

Erſte Frag.

Sachen, welche zuſamm (a) gehören, dürften ſie von einander getrennt, und bey verſchiedenen Richtern verhandlet werden?

Jene * ſollen nicht leicht von einander getrennt, ſondern von einer Obrigkeit allein verhandlet werden.

(a) Anmerkungen fol. 9. §. 10. lit. a. Keine Sachen ſollen von dort, wo ſie einmal angefangen worden, abgezohen werden; dahero auch alle actiones præparatoriæ dahin gehören, wo die actio principalis anhängig, ingleichen das Punctum reconventionis, interventionis, litis denuntiationis, nominationis, ferner alle dahin einſchlagende incidentien, auch das Punctum damnorum, expenſarum alimentorum, und dergleichen anhängige Puncta. Wie weit aber der Concurſus generalis die anderwerts anhängige cauſas particulares an ſich ziehe, vide cap. 19. §. 13.

Zweyte Frag.

Wann aber die Klag auf mehr (b) Sachen, oder gegen mehr ** Perſonen, welche unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, gerichtet iſt?

Alsdann ſoll man ſolche Klage bey der nächſt höcheren Obrigkeit anbringen.

(b) Ibi lit. b. Es liegt die ſtrittige Erbſchaft theils zu Augsburg, theils zu Regensburg, theils zu Nürnberg, da iſt man nicht ſchuldig an jeden Ort beſonders zu klagen,

* Cod. Max. 4. p. 15. c. 11. §. 2. n.

** Cod. Max. 4. p. 15. c. 3. §.

gen, ſondern es kann gleich immediate der höhere Richter darum angegangen werden, welches in dieſem Fahl der Reichs Hofrath, oder die kaiſerl. Kammer zu Wezlar iſt, weil erſagte Ort unter denen höchſten Reichsgrichtern ſtehen. Wann alſo die ſtrittige Erbſchaft, theils zu Braunau, theils zu Schärding liegt, ſo kann ich deswegen nicht gleich in Hofrath gehen, ſondern ich muß die Sach bey der Regierung anbringen, weil ſolche in Anſehen deren der nächſte höchere Richter iſt. Ein anderes wäre, wenn die Erbſchaft zu Straubing, und theils zu Braunau liegete, dann da iſt reſpectu beeder Orten kein höcher- und nächerer Richter, als der Hofrath, mit denen Perſonen hat es die nemliche Beſchaffenheit. Hieher gehört auch der Caſus, wann die Jurisdiction zwiſchen zwoen in Stritt, und keiner von beeden in ruhigen Innhaben iſt, denn da hat man keinen von beeden für ſeine Obrigkeit zu erkennen, ſondern ſich gleich an den höchern Richter zu wenden.

Dritte Frag.

Iſt erlaubt auch cauſas exemptas (c) unter dieſem Vorwand an ſich zu ziehen?

Nein! niemahlen. *

(c) Ibidem lit. c. 3. E. Cauſas Eccleſiaſticas, & feudales.

Vierte Frag.

Wie weit darf der Criminal-Richter in Civil Sachen, oder die Civil-Obrigkeit in Criminal-Sachen ex Connexione cauſæ die Hand einſchlagen.

Diesfalls giebt der Codex Criminalis p. 2. c. 1. §. 25. 26. 27. das mehrere zu einnehmen.

§. XI.

* Cod. Max. 4. p. 15. §. 4. §.

§. XI.

Von den Perſonen, welche a Foro ordinario ausgenommen.

Erſte Frag.

Was für Perſonen ſind ausgenommen von dem Foro ordinario?

Vornehme * Stands- Adelich, und graduirte Perſonen (a) auch alle in churfürſtl. und Landſchaftl. Pflichten ſtehende Bediente, und Hofſchutz- Verwandte. (b)

(a) Anmerkungen Cod. Jud. fol. 9. §. 11. lit. a. Unter dem hoch- und niedern Adel werden verſtanden, weil die Edelmannsfreyheit hierzu nicht erforderlich iſt, all jene, ſo von der Landesherrſchaft für adelich erkannt, und ausgeſchrieben ſind. Der Lands- Saſſiat oder wirkliche Beſitz eines bey der Landtafel immatriculierten Guts iſt ebenfalls hierzu nicht vonnöthen, ſondern der bloſſe Perſonal Adel von Geburt, oder Conceſſion iſt allerdings erklecklich, um das forum Privilegiatum gaudieren zu können, und mag dahero ein ſolcher weder vor einem bürgerlichen, noch adelichen Hofmarch, oder Landgericht belanget werden, ſondern er gehört immediate unter die] Juſtiz-Dicaſteria, oder wenigſt unter einem churfl. Staab, wie z. E. Die Kammerer, und Truchſeß ꝛc. Dem Adel werden diesfalls die graduirte Perſonen gleich geſchätzt, welche nämlich den Gradum Doctoratus, vel Licentiatus auf bewährten Univerſitäten erlangt haben, ſind ſelbe aber zugleich Advocaten, ſo gehören ſie unter die Jurisdiction eines Kanzlers. Ferners ſind auch die alte Patritii, ** oder Geſchlechter in dem Hauptſtädten dem Adel in dieſem Stück parificiert. Auſſer, wann ſie

* Cod. Max. 1. p. 2. c. 16. §. & 5. p. 22. c. 1. & 2. §. Anmerk.

** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 22. c. 15. §.

ſie Burgermeiſterämter begleiten, denn da gehören ſie unter dem burgerlichen Magiſtrat, oder wenn ſie zugleich Landſaſſen ſind, hat der Kläger die Wahl, ob er ſie in Perſonalibus vor dem Magiſtrat, oder von denen Juſtiz-Dicaſteriis belangen wolle; wenn endlich ein Burger, oder Bauer, auch anderer Ungefreyter, ein adeliches Landgut beſitzt, ſo kann er ſich vi Decreti vom 28. Septemb. 1642. in bloſſen Perſonal, oder anderen von der Hofmarch ſelbſt nicht dependierenden Sachen auf dieſes Forum keineswegs beruffen, ſondern bleibt ungeacht deſſen unter ſeinem Foro ordinario, vi Reſolutionis ex Intimo de dato 12. Decembr. 1755. gehören dergleichen unadeliche Hofmarchs- oder Sitz-Innhaber nur in Realibus und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen immediate unter die Juſtiz Dicaſteria, ſo viel die von ihnen auſſer des Hofmarks Gezirks begangene Verbrechen betrift, werden ſelbe andern ungefreyten Perſonen gleich gehalten: folglich der ordentlichen Obrigkeit von dem Juſtiz-Dicaſteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden ſolle. Vide Supplementa fol. 22. cod. Jud.

(b) Ibi. ſol. 10. lit. b. Kraft der erklärten Landesfreyheit ſollen die fürſtl. Beamte, * oder Hofbediente entweder vor der gnädigſten Landsherrſchaft ſelbſt, oder bey den Regierungen belangt werden. Bey den Beamten, und Hofbedienten, welche immediate unter denen Dicaſteriis ſtehen, wird dieſes auch heutiges Tags noch ſo practiciert. Die andere hingegen, welche nur mediate darunter ſtehen, und entweder unter einem Staab, oder anderes churfürſtl. Amt gehören, ſind deſſentwegen nicht minder a jurisdictione ordinaria loci, wo ſie ſich aufhalten eximiert, und haben ſich des fori Privilegiati, ſo gut, wie andere zu erfreuen, weil ſolcher Aufenthalt ſo lang er immer dauren möchte, nimmermehr ein Domicilium nach ſich ziehet, und fangt ſolches forum nicht a die decreti, ſondern von Tag der Verpflichtung an.

C Zwey-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 8. §.

Zweyte Frag.

Unter was für einem Foro haben die obermeldte von ordinari foro ausgenommene nunmehro zuſtehen?

Entweder unmittelbar unter denen churfl. Juſtiz-Dicaſteriis (c) oder nach geſtaltſame ihrer Bedienungen unter den Hofſtääben (d) oder anderen churfl. Aemtern. (e)

(c) Id. lit. c. Dieſe beſtehen in dem churfürſtl. Reviſorio, dann dem Hofrath, und den 4. Regierungen Landshut, Straubing Burghauſen, und Amberg, welchen auch das churfl. Rathscollegium von Ingolſtadt, ſo weit mit beygezehlt werden kann, als ſolches noch eine Reliquiæ, von der vorhin allda geweſten herzoglichen Regierung iſt. Unter dem Reviſorio ſtehet niemand immediate, ſondern was in via ordinaria dahin gelanget, muß ſchon vorhero durch ein anderes Dicaſterium gegangen ſeyn. Welche nun unter dem churfürſtl. Hofrath ꝛc. gehörig, ſind folgende: alle immatriculierte Landſtände Münchner Rentamts, alle churfürſtl. hoch- und niedere Bediente daſelbſt, ſo weit ſie nicht einem Hofſtaab, oder anderen Amt unmittelbar ſubordiniert ſind, ferner alle churfürſtl. Ober- und Unterbeamte auf dem Land ſelbigen Rentamts, ausgenommen die geringere Sort, wie z.E. die Bey-und Nebenzollner, Ueberreither, Forſter, Jäger, Kaſtenknecht, Amtleut, und dergleichen. Item alle landſchaftliche Bediente ſowohl zu München als auf dem Land, wann ſie nicht zugleich burgerliche Pflichten auf ſich haben, auch was auſſerhalb München in anderen Städten, und Märkten, oder andern Orten den Hofſchutz hat. Bey den churfürſtl. Regierungen hat es mit den darunter geſeſſenen Ständen, oder Landſäſſen dann den churfürſtl. und landſchaftlichen Bedienten, Beamten, und Hofſchutzverwandten faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie bey dem churfürſtl. Hofrath. So viel das Rathscollegium von Ingolſtadt betrift, hat ſolches

vi

vi Decreti von 10. Junii 1687. und der neu verbeſſerten Hofrathsordnung art. 3. §. 14. zwar weder über die von Adel noch Titularräth, oder andere zu Ingolſtadt wohnende churfürſtliche Oberbeamte, benanntlich den Kaſtner, Mauthner, und Salzbeamte, die Jurisdiction, ſondern dieſe ſtehen immediate unter dem Hofrath, die Unterbeamte aber, als Kaſten- Mauth- Bau- und Salzgegenſchreiber, Zeugwarth, Gejayd, und Mauthamts-Ueberreuther, Ballmeiſter, Salzſtadlmeiſter, Salzträger, und Kaſtenknecht, wann ſie keine Burger ſind, gehören unter bemeldtes Collegium, jedoch daß der Salztrager dem Salzbeamten, und der Kaſtenknecht dem Kaſtner in Amtsſachen untergeben bleibt.

(d) Ibi lit. d. unter das Obriſthofmeiſteramt gehöret das geſammte Frauenzimmer bey Hof, ſammt denen Kammerdienerinnen, Garde Dames, Leinwandmeiſterinn, und Kammermägdeln. Ferners die Beichtväter, Hofprediger, und Hofkaplan, ſoviel den Hofdienſt betrift, weiter der Kabinet-Secretarius, dann Leib- und Hof-Medici ſammt denen Hofapodeckern, und ihren Geſellen. Desgleichen der Kapellmeiſter, Kapelldiener, die geſam̄te vocal-Muſik, Ballet und Hoftanzmeiſter, ausgenommen jene, welche die Edlknaben inſtruiren, die Guarde zu Pferd, und zu Fuß, item die ganze Jägerey, ausgenommen in Amtsſachen, wohin ſie vi Decreti von Anno 1698 1731 & 1735. unter das Obriſt Jägermeiſteramt gehört, nicht weniger die Hauskammerey und Hofſchneiderey, das Hofbauamt, und Kabinets Couriers, Burg- und Reſidenzpfleger, Ballmeiſter, Hoftapecierer, Büchsenſpanner, und was den Hofſchutz zu München hat. Unter das Obriſt Kammereramt gehören alle Churf. Kammerer nicht nur ihres Amts, ſondern auch ihrer Perſon halber, desgleichen alle Kammerdiener, Ober- und Unter Kammerfouriers, Kammerportiers, Kammerknecht, und Guarderoba Diener. Unter das Obriſt Hofmarſchalamt gehört das geſammte Hofkuchen- und Kelleramt, nebſt der Silberkammerey, dann die Truchſeß, Hoffourier, Ritterportier, Hofcontroleur, Hoffiſcher, Hofmetzger, Hofzuckerbacherey, Sommeliers, Mund- Brad- und Paſtetten-

ſtettenköch, und Köchinnen, Tafeldecker, Silberdiener, Hofgartnerey, und Fiſchmeiſterey. Unter das Obriſtſtallmeiſteramt gehöret endlich der ganze Hofſtall, die Edlknaben ſamt ihren Hofmeiſter, Præceptor, und Inſtructor, Sprach- Fecht- und Tanzmeiſter, welche ſie zu inſtruiren haben, der Concertmeiſter mit der ganzen Inſtrumental-Muſik, Calcanten, und Acceſſiſten, Hof- und Feldtrompeter, Hofpaucker, Hoffuttermeiſter, Futter ſchreiber, Oberbereuter, Sattlknecht, Stallpfleger, Schuel- und Paſtin Bereutter, Piquier, und Klepperbreutter, Rosarzten, Hof- und Reutſchmid, Thurnier Hauspfleger, Hoflaquais, Seſſeltrager, Hofzwergen, angeſchaft- und unangeſchafte Stallpartheyen, wie auch die Hoffuhrknecht. Wo hingegen die Stuck- und Proviantfuhrknecht vi Decreti von 16. Julii 1691. unter den Hofkriegsrath gehören.

Ein jeder Hofſtaab hat ſeinen eigenen Commiſſari, durch welchen die vorfallende Strittigkeiten verhandlet, und expedienda expediert zu werden pflegen. Sie verfahren und ſprechen, wie andere Richter ohne Anfrag, exequiren auch ihren Bſcheid ſelbſt, und beſtraffen ſogar die nidergerichtliche Fähle. z. E. die einfache Ehebrüch, und andere dergleichen in das Malefiz nicht einſchlagende Frevel.

(e) Und fol. 11. lit. e. alſo hat z. E. der Obriſt Jägermeiſter die Jurisdiction über alle Schinder und Abdecker, welche nicht hofmärkiſch ſind. Unter dem geheimen Kanzler ſtehen alle geheime Kanzleyverwandte, ausgenommen der geheime Cabinets-Secretarius, welcher unter das Obriſt Hofmeiſteramt gehört. Unter dem Hofrathskanzler gehören ſammentliche Hofrathskanzley Verwandte, und Advocaten, wann auch ſelbe allenfalls mit dem Rathstitl begabt ſind vi Reſolution ex Intimo von 18. Septem. weil der Titl der Würklichkeit ausweicht. Von den Regierungskanzlern ſihe die Marginal-Anmerkungen über die neu verbeſſerte Hofrathsordnung ad Art. 10. §. 1. die beede Salzmayr zu Traunſtein, und Reichenhall exerciren vi Decreti von 20 May 1726. die Jurisdiction über alle Officianten, Pfarrhausleut, Salzbediente, und Arbeitsleut. Desgleichen iſt auch ſowohl dem Erſten, als dem Salzbeamten zu Waſſerburg

bey

bey dem neuangeordneten Salzgefährt über die Fuhrleut die Jurisdiction beygelegt, jedoch nur in ſolchen Fählen, welche ihre Verrichtungen betreffen, oder ſich in loco begeben, und nicht in das Malefiz einſchlagen.

Unter der Mauthamts Jurisdiction haben vi Additional-Mandats de dato 12. April 1766. §. 12. zuſtehen nicht nur alle Mauthbediente, ſondern auch die Geringere, als die Mauth- und Commercial-Ueberreuter, Confin-Thor- und Brückwächter, dann die Mauthdiener mit Weib: und Kinder nebſt all ihren fahrenden Vermögen ſammt und ſonders, auch wann ſie auſſer den churf. Amtsgebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo da unter die Orts Obrigkeit gehören. Es wäre dann um einen von derley geringen Mauthbedienten, auſſer der Mauthamtsgebäuen, mithin in anderer Jurisdiction begangener Frevel zu thun, dann da ſoll der Schuldige von der Orts Obrigkeit, wo er gefrevelt, geſtraft, und von dem Mauthamt, welchem er zugewieſen iſt, compaſſiert, und unweigerlich verſchaft werden, doch iſt man nicht ungeneigt jenen Obrigkeiten, welche die Verſorg- und Verpflegung der von dergleichen geringen Mauthbedienten hinterlaſſender Wittiben, und Kindern auf ſich nehmen, und darüber die zureichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das Jus obſignandi, inventandi ſo andere gerichtliche Verhandlungen über derē auſſer dem Amtsgebäuden hinterlaſſende Haabſchaft zu überlaſſen; wie dann auch die Waag- und Packknechte von der jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa officium, vel in loco officii commiſſas ausgenommen ſeyn ſollen.

Dritte Frag.

Was für einem Foro ſind die Kriegsofficier und Soldaten zugethan?

Ihrer Militar * Obrigkeit. (f)

(f) fol. 11. lit. f. Unter dem Hofkriegsrath ſtehen alle Kriegsräth und Kanzleyverwandte, nebſt den Regiments-

* Anmerk. Cod. Max. 5. p. 21. c.

ments = Commendanten, dann dem Commiſſariat, und Kriegszahlamt. Es gebührt aber dem Regimentscommendanten laut der Kriegsrathsordnung von ao. 1745. über alle Regiments incorporierte in Schuldſachen, Fräveln, Exceſſen, Teſtamenten, und dergleichen Sachen, die erſte Inſtanz, welche auch das General Feldzeugmeiſteramt bey den zum Zeughaus gehörigen Perſonen exercirt. Unterm 5. Decemb. 1768. iſt eine neue Verordnung erlaſſen worden, daß, im Fall eine unter dem Hofkriegsrath immediate ſtehende Perſon in dem Hofraths= oder andern Regierungs = Diſtrict verſterben ſollte, an deſſen Verlaſſenſchaft im churfl. höchſten Namen die Obligation proviſorio modo von dem Hofrath, oder Regierungen angelegt, und von Seiten letztern Orten die Einberichtung im Hofrath geſchehen ſolle, cum addito, das Hofkriegsrath und deſſen Kanzley dermalen zu Erleichterung der häufigen Arbeit überhoben, ſohin zwiſchen dem Kriegs= dann Civil- und anderen Sachen eine Separation dergeſtalt ſeye, daß die letztere lediglich denen Dicaſteriis, oder jenen departements, allwo ſie ihrer Eigenſchaft nach mehr einſchlagen, zu übergeben, die letztere hingegen ermeldten Hofkriegsrath allein zu überlaſſen gebühren ſollen. Zu welchem Ende die hinnach angehängte 2. Specificationes mit den Merkmalen A & B: pro norma herausgeben worden ſind. Die Ordensritter * werden qua tales anderer Orten ſo wenig als in Baiern unter das Militare gerechnet, ein anderes wird allenthalben mit denen voluntaires beobachtet, vi Reſolutionis ex Intimo den 7. Junii 1765. legten Ihro churfürſtl. Durchl. dero Hofkriegsrath ſowohl die Beſtellung der Kirchendienern, als die Jurisdiction über ſelbe, eben ſo wie zu München, und Alten=Oettingen bey. Im übrigen hat das forum Militare die Singularität an ſich, daß es ambulatorium iſt, und auf keinen gewißen Diſtrict haftet, ſondern es marchiert mit den Regimentern herum. Derowegen Hilebrand in Diſſert. de territorio clauſo pag. 19. ſagt: daß der Soldat dem Markſtein mit im Sack tragt.

Mar.=

* Cod. Civ. 5. p. 19. c. 14. §.

Max. Joſeph Churfürſt ꝛc.

Demnach Wir bey Unſer höchſten Stelle zu Erleuchterung der häufigen Arbeit, womit Unſer Hofkriegsrath, und daſige Kanzley dermal überladen iſt, gnädigſt reſolviert, zwiſchen dem Kriegs- und Civil- und anderen Sachen eine Separation zu machen, ſohin die letztere hinführo lediglich denen Juſtiz-Dicaſteriis, oder jenen Departements, allwo ſie ihrer Eigenſchaft nach mehr einſchlagen, zu übergeben, die erſtere hingegen ermeldten Hofkriegsrath allein zu überlaſſen, und ſelben hierdurch in Stand zu ſetzen, daß dieſe ihme obliegende Arbeit deſto leichter zu beſtreben: folglichen auch eine beſchwerliche Augmentierung des dermaligen Perſonalis nicht vonnöthen ſeyn möchte; Als wollen Wir euch anliegende 2. Specificationes nämlichen die lit. A: was bey Unſeren Hofkriegsrath noch fürohin verbleiben, und die lit. B was für Sachen bey Unſeren Juſtiz-Dicaſteriis entſcheidet werden ſollen, euch zur Nachricht mit dem weiteren gnädigſten Befehl communicieren, daß ihr, im Fall eine unter dem Hofkriegsrath immediate ſtehende Perſon in euren Regierungs-Diſtrict verſterben ſollte, an deſſen Verlaſſenſchaft in Unſeren Namen die Obſignation proviſorio modo anlegen, ſodann an Unſerm Hofrath die Einberichtung machen, dann was in der Specification lit. B ad Punctum Octavum wegen denen Penſioniſten enthalten, den Landgerichteren gleichmä-

ſig notificien, wie auch dieſe Unſere höchſte Reſolution in ſeinen ganzen Endhalt den ſammentlichen Regierungsadvocaten publicieren ſollet, ſind euch ꝛc. München den 5. Decem. 1768.

Ex Commiſſ. Seren. DDni Ducis
Electoris Speciali.

Philipp Joſeph Haaß.

SPECIFICATION

A Der Kriegs- und Militarſachen, welche noch ferner bey dem Hofkriegsrath verbleiben.

1mo. Bericht und Referaten ad Intimum.

2do. Correſpondenzen in March-Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen.

3tio. Correſpondenzen mit innländiſchen Dicaſterien.

4to. Maleſiz bey Militar Perſonen.

5to. Avangements derſelben, ſammt der Decrets- ausfertig- und Anſtellung.

6to. Ertheilung der Beurlaubungs-Licenzen außer Lands, und Entlaſſungs-Licenzen wirklicher Soldaten.

7mo. Heuraths-Licenzen ſowohl für die regulierte Mannſchaft als eng- und weiteren Ausſchuß der Landmiliz.

8vo. Penſionsweſen.

9no. Feſtungsbauweſen.

10mo. Rangdiſputen unter Militar Perſonen.

11mo. March Sachē jedoch Cumulativ mit dem Hofrath

12mo. Recroutierungen, und Auswahl nebſt der Entlaſſung des eng- und weiten Ausſchuß.

13tio. Werbungsgeſchäft.

14to. Ausſchreibung der Deſerteurs, und Confiſcierung der Güter, ſowohl beyſelben, als in Abſicht auf die Militardienſt austrettenden Landkindern.

15to. Cartelmäßige Reclamierung der Deſerteurs.

16to. Alles was das Commandowesen der Regimenter, als Gesandter Militair Personen betrift.

17mo. Die Inquiſitions-Proceſs in Militar Vorfallenheiten, mithin auch in delictis militaribus.

18vo. Anordnung des Kriegsrechts in Injurien, und Caſſationshändlen, ſonderbar wann es cum infamia geschehen solle, wie auch in Betreff der Oberofficiers die Einberichtung ad Intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts.

19no. Das ſchwäbiſche Kreiscontingentweſen quo ad Militaria.

SPECIFICATION

B Der Sachen, welche von dem Hofkriegsrath abgesöndert mithin zu denen Juſtiz-Dicaſterien, oder anderen Stationen gehörig sind.

1mo. Die Schuld, Erbſchafts= und all andere Civilhändel gehören bey Militarsperſonen, welche bis dato immediate unter dem Hofkriegsrath geſtanden, hinfüro zum Hofrath in 1ma, ad Reviſorium 2da Inſtantia. Jene hingegen, welche unter dem Regimentsſtaab ſtehen, ſollen hinfüro in 2da zum Hofrath, und in tertia inſtantia ad Reviſorium zu appelliren haben, Salvo rei Sitæ, welches die Militarsperſonen in realibus nicht weniger als andere erkennen müßen.

2do. Erbſchafts=Obſignationen, Inventurn, und Reſerationen gehören zu denen Regimentern, oder ſo viel obgedachte Perſonen, welche immediat, betrift, zum Hofrath, welcher jedoch keine Abſchickungen deßtwegen zu machen, ſondern zu Erſpahrung der Köſten die Commißion allzeit jemand in loco zu übertragen, und die zum Militar gehörige Papier ſammt den Feſtungsplans dem jenigen, welcher der Obſignation, oder Inventur ex parte Militari beywohnt, gleich extradieren zu laſſen hat.

3tio. Civil Inquiſitiones in Verbrechen, welche in das

Maleſiz nicht einſchlagen, z. E. in Kauf, und fornications-Händlen, gehören zum Regiment, ſoweit ſie nur Regimentsſtraf nach ſich ziehen, oder ſo viel obbemeldte Perſonas immediatas betrift, zum Hofrath.

4to. Die Generalia, welche nicht an die Regimenter allein, ſondern überhaupts im Militari ergehen, werden zwar im Hofkriegsrath projectiert, und ad Intimum begutachtet, ſecuta Ratificatione aber durch den Hofrath ausgefertiget.

5to. Cartel-und Conventionsſachen mit auswärtigen Höfen, wie auch, was in das Kraißobriſtenamt einſchlaget, gehört zum geheimen Rath, und dem Departement, der auswärtigen Geſchäften mit vorläufftiger Vernehmung des Hofkriegsrath.

6to. Die Vorſpann Anlagsſachen, und Muſterungsverbſcheidungen ſammt der Einbringung des burgerl. Guldens, werden von der Hofkammer, und Kriegs-Cameral Deputation beſorgt.

7mo. Das Cardetencorps ſtehet unter der Jurisdiction der hieſigen Commendantſchaft eben ſo, wie ein anderes Corps, oder Regiment unter ſeinem Commendanten.

8vo. Die Penſioniſten ſowohl hier als auf dem Land werden ſo lang und viel, bis ſie wiederum zu Militardienſten emploiret ſind, für bloſſe Civil-Perſonen geachtet, ſtehen dahero unter denen Gerichtern, oder ſo viel die penſionierte Oberofficiers belanget, unter denen Juſtiz Dicaſteriis.

9no. Bleiben die Kriegskanzley Verwandten (ungeachtet ſie in obigen Civil-Sachen unter die Hofraths-Jurisdiction gehören) nichts deſtoweniger in rebus officii dem Hofkriegsraths Directorio ſubordiniret, welches ſich auch zu dem Ende benöthigten Zwangs gegen ſie gebrauchen kann.

10mo. So viel die dermal ſchon wirklich geſchloſſen- und auf der Hofkriegsräthlichen Deciſion beruhende Cauſas civiles belangt, hat der Hofkriegsrath ſolche noch auf dem vorigen Fuß zu verbſcheiden, all künftige aber, wie auch die annoch in Proceſſu befangene Sachen dem Hofrath zu überlaſſen, allwo man demnächſtens ein bequemes Ort zu Bewahrung deren Acten zeigen laſſen wird.

Vier=

Vierte Frag.

Unter was für ein Foro gehören die Academici? *

Unter dem Rectore, und Senatu Academico. (g)

(g) Ib. lit. g. worunter nicht nur die Studenten, ſondern auch Profeſſores, Lehrmeiſter, und in Summa alle dem Albo Univerſitatis einverleibte Perſonen verſtanden ſind.

Fünfte Frag.

Was haben die Geiſtliche (h) vor ein Forum?

Den vorgeſetzten Obern. **

(h) Anmerk. fol. 11 lit. h. Heut zu Tag iſt die Geiſtlichkeit, ſowohl in weltlich- als geiſtlichen Dingen a Foro Sæculari eximiert, *** der vielen Exemptions- und Freyheitsbriefen zu geſchweigen, welche die Geiſtlichkeit in Baiern von Kaiſer Ludovico Bavaro, und den nachfolgenden Herzogen in annis 1322. 1363. 1413. 29. 50. 70. 1553. 61. 64. & 80. Theils en General, Theils en Particulier erhalten hat; dahero auch in der baieriſchen Gerichtsordnung von anno 1520. & 1616. tit. 1. art. 9. jene Urtheile, welche ein Lay über geweihte Perſonen, oder geiſtliche Sachen ſpricht, für nichtig erklärt ſind. Wer nun von dieſem Foro Privilegiato participieren will, muß geiſtlich ſeyn. Vor dieſem hielte man auch jene darfür, welche nur primam tonſuram, oder Ordines minores hatten, das Concilium Tridentinum aber erkennet dieſes zur Exemptionem nicht hinlänglich, es ſeye dann zugleich, daß man ein Beneficium beſitzt, oder aus biſchöflichen Befehl Kirchendienſt thut, oder ſich in einem Seminario, Schola, vel Univerſitate

b =

* Cod. Max. 5. p. 23. c.

** Cod. Max. 1. p. 2. c. 8. §. & 5. p. 19. c. 42. §. n. 12.

*** 5. p. 19. c. 36. §. 3. & 8. n.

befindet; annebens den geiſtlichen Habit tragt. Den Deutſchen Ordensrittern **** legen zwar die Canoniſten ebenfalls Exemptionem fori ſæcularis bey, weil ſie für wahre Religioſen gehalten werden. Allein die Praxis iſt in dieſem Stück, zumalen in Deutſchland ganz Contrair, per Notoria Præjudicia & allegationes apud Halmeier de judicio competente, §. 37. Meßner, Sacriſtaner, Miniſtranten, Cantores, und dergleichen zum Gottsdienſt gewidmete weltliche Perſonen, wollen von den Canoniſten pro exemptis gehalten werden. Aber die Obſervanz in Baiern iſt allenthalben entgegen, beſonders zu München, wo dieſe von Seiten des Stifts unſer lieben Frauen, ſowohl in Criminalibus, als Civilibus unter dem Stadt Magiſtrat gehören. Ob = und wie weit die Claußner, und Eremitten für geiſtlich paßieren, geben die Anmerkungen über den Cod. Crim. part. 2. cap. 1. §. 32. lit. c. Wann Zweifel de ſtatu Clericali vorfählt, gebührt dem geiſtlichen Richter die Cognition, und der Ausſpruch allein. In Baiern ſind auch die churfürſtl. Juſtiz Dicaſteria per Decretum Electorale vom 20. April 1658. ausdrücklich dahin angewieſen, daß ſie die nöthige Executiones zwar nicht an der Perſon des Geiſtlichen, wohl aber an ihren Widen, und anderen Gütern, oder Mobilien, als Pferd, Vieh, Getreyd, und dergleichen ohngeacht der ab Ordinariis androhender ***** Cenſurn vornehmen ſollen, vi Bullæ Pontificæ vom 5. Februar. 1526. hat das Churhaus Bayern auch das Recht gegen die in Puncto hæreſis, oder andern ſchweren Laſtern Notorie befangene Geiſtliche, von was Würden ſie immer ſind, auf dem Fall, wann der Ordinarius ſaumig iſt, vorzugreiffen, und mit Zuziehung der in mentionierter Bulla benannter Commißion gar ****** ad degradationem ſchreiten zu können. Von der Frag, ob ein von ſeiner geiſtlichen Obrigkeit widerrechtlich bedruckt, und betrangter Geiſtlicher an die weltliche Obrigkeit recurrieren, und von ſelber Gegengewalt, und Unrecht protegiert werden mö-

ge

**** 5. p. 19. c. 14. §.
***** Cod. Civ. 5. p. c. 19. §. 41. n. 2.
****** Cod. Civ. 5. p. 19. c. 21. §. n. 7.

ge, ſiehe die Authores bey Ludolph in jure Camerali pag. 231. in ſpecie aber das unterm 2. Nov. anno 1769 churfürſtl. gnädigſt und in Druck herausgegebene General-Mandat, ratione den klöſterlichen Kerkern, und Gefängniſſen ein.

Sechſte Frag.

Was für einige ſind von dem ordentlichen Grichtszwang befreuet?

All jene, welche ſich des Gſandſchaftsrecht zu erfreuen (i) oder ſonſt ein ſpecial Privilegium * Exemptionis Fori erlangt haben.

(i) Anmerkung fol. 13. l. i. Ein Geſandter ** iſt vor ſeinem Principaln zu belangen. In Reconventionen kann ſich kein Geſandter auf ſein Forum privilegiatum beziehen, desgleichen auch nicht in Realibus, ſoviel die immobilia betrift, quo ad immobilia wird diſtinguiert, ob es Sachen ſind, welche der Gſandte zum Staat- oder andern eigenen Gebrauch vonnöthen hat, z. E. Gutſchen, Pferd, Hausrath, und dergleichen, dann dieſe hangen ſeiner Perſon an, und ſind mithin von der Jurisdictione loci, wie er ſelbſt eximiert. Die übrige Mobilia, welche er nicht ſo viel zu ſein- oder ſeiner Familie eigenen Gebrauch beſitzt, ſondern z. E. nur damit Gewerb und Handlung treibt, ſind nicht befreyt, und mögen alſo um Schuld, und anderer Forderungen wegen, ſonderbar auf Inſtanz der Unterthannen ſelbigen Stadts, wo er accrediert iſt, allerdings mit Arreſt beſchlagen werden. Um Verbrechenwillen iſt kein Geſandter im Ort ſeiner Geſandſchaft Reſponſabl, ausgenommen, wenn er ſich feindlich aufführt, und dem Staat oder Regenten ſelbſt beleidiget. Geringere Verbrechen werden gemeiniglich ignoriert. Vergreift ſich der Geſandte mit Tödtlichkeiten an einem andern, ſtehet jedem die natürliche Defenſion bevor, weil die Nothwehr keine Species jurisdictionis, vel Punitionis iſt. Denn Pri-

* Cod. Max. 1. p. 2. c. 16. §. & 3. c. 3. §. 3. n.
** Cod. Max. 5. p. 25. c. 14. §. lit. b.

Privilegio Exemptionis kann ſich kein Geſandter ohne Bewilligung ſeines Principalns, eigenmächtig renuncieren. Frauen, Kinder, und deſſen Domeſtiquen haben ſich der Exemption zu erfreuen, und gehören hin, wo der Geſandte hingehört, dann eine beſcheidene Correction, ſo einem Hausvater gebührt, iſt auch einem Geſandten nicht abzuſprechen; wenn es aber weiter gehet, ſo ſteht ihme frey, ob er den fähligen Domeſtiquen an die Obrigkeit des Orts ausliefern, oder ſeinem Principaln der Beſtraffungswillen nach Haus ſchicken wolle. Die Conſuls hingegen, welche nur zu Richtern unter den Kaufleuten ihrer Nation beſtellt ſind, participieren von dieſer Exemption nicht.

Siebente Frag.

Weſſen Rechten haben ſich mit Fug ſonach jene all obbenannte Perſonen zu erfreuen?

Der beſonderen Stadts- und Local-Rechten * jenen Orts (k) wo ſie ſich aufhalten nur in ſo weit, als ſelbe mit den Allgemeinen übereins kommen, oder die bloſſe Zierlichkeit gepflogener Handlung, oder die alldort liegende Güter betreffen.

(k) fol. 14. lit. k. Ob ſich die bürgerl. Stadtgeſetz auch auf befreyte ** Jnnwohner z.E. die von Adel, Hofbediente, und dergleichen erſtrecken, iſt eine berühmte Controvers. Vermög Münchneriſchen alten Stadtsrecht gilt eine letztwillige Diſpoſition, welche nur vor 2. Gezeugen errichtet würde. Wann nun ein Hofbedienter, oder Adelicher alldort auf ſolche Weis mortis cauſa diſponiert, ſo kann ſothane Diſpoſition nicht angefochten werden, weil das Stadtrecht in dieſem Stück nur Solennitatem Actus betrift, mithin auch gefreyten Perſonen zu Guten kommt, und ſo iſt auch der Caſus ſchon lang höchſter Orten decidiert worden. Desgleichen halt bemeldtes Stadtrecht daſelbſt der

* Anmerk. Cod. Max. 1. p. 2. §. 6. item 5. p. 25. c. 9. §.

** Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 25. c. 14. §.

der Bauſachen halber viele Particularia in ſich, wornach ſich auch die gefreyte Perſonen * wenn ſie Häuſer in dieſer Reſidenzſtadt beſitzen, der täglichen Erfahrung nach allerdings regulieren müßen, weil das local ſtatutum nicht ſo viel die Perſonen, als ihre Häuſer betrift. In all übrigen Fällen hingegen, wo es weder um die bloſſe Zierlichkeit der Handlung, noch liegende Güter zu thun iſt, mag ſich kein Gefreyter auf die ** Stadt und local-ſtatuten beziehen, ſo weit ſolche von den allgemeinern Landſtatuten abweichen.

§. XII.

Von Fällen, worinnen das Forum Privilegiatum eximierter Perſonen nicht ſtatt hat.

Erſte Frag.

Wo iſt die Klag * anzubringen, wann eine gefreyte eine ungefreyte Perſon beklagen will?**

Bey des beklagten, oder ungefreyten Obrigkeit.

Zweyte Frag.

Wann aber eine gefreyte Perſon nicht eigner, ſondern wegen anderen Perſonen belangt wird, z. E. als Erb, ** Vormund, oder dergleichen? (a)**

So iſt ebenfalls bey der nämlichen Obrigkeit, wo die Erb- oder Vormundſchaft an-

* Cod. Civil. 5. p. 25. c. 8. §. lit. c. Anmerk.
** Cod. Civ. 5. p. 25. c. 2. §. fol. & 5. §. Anmerk.
*** Cod. Max. 1. p. 3. c. 4. §.
**** Cod. Max. 1. p. 7. c. 14. §.

anfähig worden, die befreyte Perſon zu belangen.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 14. §. 12. lit. b. Wann der Puppill unter den Hofrath, und der Vormund unter einem Staab gehört, ſo muß ich den Vormund in Sachen der Puppillen betreffend nicht vor dem Staab, ſondern vor dem Hofrath belangen.

Dritte Frag.

Wann aber eine gefreyte Perſon in (b) Real-Sachen zu beklagen wäre?

Alsdann hätte man ſelbe dort, wo die Sach entlegen iſt, vor ordentlicher Obrigkeit herzunehmen.

(b) ibi. lit. c. in foro rei ſitæ ſiehet man auf keine Condition der Perſon, und greift mithin ſelbes ſo gar gegen Souvraine Herrn Platz, wann ſie in fremden Territoriis Güter beſitzen. So viel die Geiſtliche in dieſem Stück betrift, giebt das Jus Canonicum ſelbſt hierinfalls gegen ſie den klaren Ausſchlag; item iſt auch der geiſtlichen Rathsordnung gemäß, daß in Sachen, wo es um die weltliche Jurisdiction, auch Realſpruch zu thun iſt, die Deciſion dem Hofrath überlaſſen werden ſoll, ausgenommen bloße Perſonal-Sachen.

Vierte Frag.

Wie iſt aber in Cauſis connexis gegen gefreyte Perſonen, beſonders, wann ſich die Sachen nicht wohl trennen laſſen, zu verhalten?

Auch in dieſen * Fällen müßen ſich ſowohl die Adeliche, als Hofbediente, Soldaten, und dergleichen gefreyte (c) dem foro Connexionis cauſæ ohngeacht ihrer Exemption fiegen.

(c) id.

* Cod. Max. 4. p. 15. c. 4. §.

(c) Anmerk. Cod. Jud. c. 14. §. 12. lit. d. Und kann auch ſogar ein Geiſtlicher auf dem Fall, wann ihme lis denunciert, odervon demſelben interveniert wird, das forum cauſæ Principalis nicht declinieren.

Fünfte Frag.

Kann ſich wohl ein fremd * weltlich ausländiſche (d) Perſon mit ihrem Foro Privilegiato ſchützen?

Nein! ſo weit ſie ſich nicht des Gſandſchaftsrecht, oder des Hofſchutzes zu erfreuen hat.

(d) etiam fol. 15. lit. e. In der Stadt München gehören ſie unter das Stadtoberrichteramt, dann das Privilegium fori, welches gewißen Leuten ertheilt zu werden pflegt, verſtehet ſich nur allzeit ad Perſonas ejusdem territorii, nicht auf Ausländer, außer, wo ſie accredidiert, oder mit dem Hofſchutz ſpecialiter begabet ſind. Vide Anmerk. Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 30. lit. g.

Sechste Frag.

Mag ſich ein churfürſtlicher, oder landſchaftlicher (e) Bedienter nach ſeiner Entlaſſung mit dem foro Privilegiato ſchützen?

Nein! ** ſo fern nicht ſeine vorige Freyheit ihme in der Dimiſſion vorbehalten worden.

(e) ibi. lit. f. Die Emeriti ſind unter den Entlaſſenen nicht verſtanden. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 15. §. fol. 2357.

Siebende Frag.

Wie iſt ſich mit dem Landfahnen dießfalls zu achten, und weſſen foro iſt ſelber zugethan?

 In

* Cod. Max. 1. p. 3. c. 4. §. n. 9. Anmerk.
** Cod. Max. 1. p. 3. c. 5. §.

In Grichts- und anderen burgerlichen Händeln, ſo das Fähnl, oder Kriegsweſen nicht berühren, ſtehet ſelber unter voriger Obrigkeit. (f)

(f) Anmerk. Cod. Jud. fol. 15. lit. g. Verſtehet ſich dießfalls auch auf Landlieutenanten.

Achte Frag.

In was Fählen gehören die churfürſtl. Beamte * unter die Hofkammer? (g)

In bloßen unter ſich habenden Amtsſtrittigkeiten, wie auch in Rechnungs- und anderen Cameralſachen, welchertwegen ſich die Juſtiz-Dicaſteria hierinfalls nicht einzumiſchen, womit die Unterſuchung zugleich Parthey, oder Polliceyſachen mitberührt, oder nach Beſchaffenheit der Sach aus churfürſtl. höchſten Befehl etwann gar peinlich verhandlet werden ſolle.

(g) etiam lit. h. Die churfürſtl. Hofkammer hat kein Jurisdiction, als bloß über die Bräuknecht bey churf. weißen Bräuhäuſern, welche auch in Civilhändeln hierunter ſtehen. Die Beamte in Bräuweſen ſtehen unter der Regierung, oder Hofrath in Perſonalibus, außer in Amtsſachen nicht.

Neunte Frag.

Wann aber einer mehrerley ** Aemtern halber (h) unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehete?

Da kommt es in eines jeden Willkur, ob er da, oder dort, ihne in perſönlichen Sprüchen belangen wolle.

Reſolutio ex Intimo den 10. April 1765. weil der ver-

* Cod. Max. 5. p. 24. c. 1. §. Anmerk.

** Anmerk. Cod. Max. 5. p. 24. c. 1. §.

verſtorbene Doctor Moraſch nur ein bloſſer Titular-Hofmedicus, das Garniſons-Phyſicat aber ſeine Haupt-Charge geweſen iſt, wovon er ſaleriert war; So überlaſſen zwar Ihro churfl. Durchl. die Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft dero Hofkriegsrath, worunter derſelbe in Lebzeiten als Garniſons-Medicus zu ſtehen gehabt; ſie gedenken aber künftighin dergleichen Titul ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, ꝛc.

(h) Anmerk. Cod. Jud. fol. 15. lit. i. Es iſt einer z. E. ein churf. Kammerer, und Hofrath, ſo kann ich ihne in bloſſen Perſonal-Sprüchen entweder beym Obriſtkammerer Amt, oder Hofrath belangen.

Zehende Frag.

Welchergeſtalten ſind die in hieſigen Churlanden mit immatriculierten Gütern anſäßige Geiſtlichkeiten * nicht nur in Real, ſondern auch Geld und Gut betreffenden Perſonal-Sprüchē vor weltlicher Obrigkeit Red und Antwort zu geben gehalten?

Nach Anweiſung der erklärten Landsfreyheit. (i)

(i) Anmerk. ibi. lit. k. Die erklärte Landsfreyheit fundiert ſich dahin, daß die Jurisdiction ſich gegen Geiſtlich ſowohl mediat, als immediat Stände quo ad bona temporalia in Realibus & Perſonalibus erſtrecke, und zwar ohne Unterſchied, ob der Perſonalſpruch ex contractu vel delicto herriehre, ſo weit das leztere nur an Geld und Gut beſtraft wird, dann auf Perſonal- und Leibsſtraf verſtehet es ſich niemalen.

Eilfte Frag.

Wie kommt ſich in churfürſtl. eigenen Rechtsſachen dießfalls zu verhalten?

Eben ſo, wie es die erklärte Landsfreyheit mit ſich bringt. (k)

 (k) fol.

* Cod. Max. 5. p. 19. c. 1. §. Anmerk.

k) Anmerk. Cod. Jud. f. 16. lit. l. Nämlich das man weder höchſtgedacht Sr. churf. Durchl. noch ihre Güter, Mann, Ritter, Knecht, Bürger, Diener in Land, für des Kaiſers, noch das Reichshofgricht und Landgricht laden, ſondern ſelbe vor ihr eigenen, oder ihr jeglichen Grichtern, um alle Sachen bey derer gänzlichen Entkräftung verantworten laſſen ſolle, es wäre dann, das andern Leuten das Recht vor ihrem Gricht nicht wiederfahrete.

§. XIII.

Von Sachen, welche von dem ordentlichen Grichtszwang ausgenommen ſind.

Erſte Frag.

Was für Sachen ſind vor dem ordentlichen Grichtszwang eximiert?

Geiſtliche (a), ſo weit ſie den Rechten, Concordaten, und der Obſervanz nach darfür * erkannt ſind, und zwar ohne Unterſchied, ob der Beklagte ein geiſtliche, oder weltliche Perſon iſt, wo hingegen auf keine weltliche Sach, wenn der Beklagte ein Weltlicher iſt, an geiſtliche Gerichte gezogen werden ſoll.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 16. lit. a. Forum Eccleſiaſticum wird entweder ratione Perſonarum, oder Cauſarum fundiert, jenes ſupponiret allzeit, daß die beklagte Perſon geiſtlich ſeye. Dieſes aber gehet ohne Unterſchied auf geiſtlich- und weltliche Perſonen, wenn nur die cauſa ſelbſt Eccleſiaſtica, vel ſpiritualis iſt; von geiſtlichen Perſonen iſt vorn §vo 11. Quæſtio. 5. ſchon geſprochen worden, was aber eigentlich cauſa Eccleſiaſtica ſeye, iſt ſchwer zu defendiren. Insgemein pflegt man folgende cauſas, unter die Eccleſiaſticas zu zu rechnen. Er-

* Cod. Max. 1. p. 2. c. 8. §. & 5. p. 19. c. 39. §. 1. n. & 5. p. 19. c. 36. §. 3. n. Anmerk.

Erſtens: den * In- und äuſſerlichen Gottsdienſt.

Dieſen betreffend iſt wohl unſtrittig, daß nach unſeren katholiſchen Principiis die Ordinationes Clericorum, Conſecrationes Templorum, wie auch die Anordnung der Feyer- Faßt- und Bußtägen, offentlicher Gebether, Andachten, und Proceßionen, mit einem Wort, was zum Kirchen- und Gottsdienſt gehörig iſt, von der Jurisdictione Eccleſiaſtica* dependire, dieweil aber gleichwohl cultus divinus externus mit der allgemeinen Ruhe und Wollfahrt eines Staats große Verknipfung hat, ſo prætendiert die weltliche Obrigkeit, daß ſie auch von dergleichen Anordnungen allzeit vorläufiges Wiſſen tragen müſſe, inmaſſen ſowohl die geiſtliche Raths- als neu verbeſſerte Hofrathsordnung mit ſich bringt, daß vor der Promulgation, jedesmal durch die Herrn Ordinarios Nachricht anhero gegeben, und im geiſtlichen Rath darüber deliberiert, und Gutachten ad Intimum erſtattet werden ſolle. Hiernächſt ſtehet auch der weltlichen Obrigkeit zu, all jenes zu verordnen, was zu Beförderung des Gottsdienſt gereicht, allergeſtalten die in hieſigen Churlanden häufig ergangene Generalia ausweiſen, vermög welcher an Sonn- und Feyertägen, zumal währenden Gottsdienſt, das viele Trünken, Spielen, Tanzen, Umlauffen, Handieren, Arbeiten, und dergleichen Ungebühr bey ſchwerer Straff verbotten, hingegen die fleißige Beſuchung der Predigt, Meß, Kinderlehr, und donnerſtäglicher Proceßionen, auch die Verrichtung der öſterlichen Beicht und Communion anbefohlen iſt. Desgleichen pflegt die weltliche Obrigkeit in Sachen, die Kirchenſtühl, oder Præcedenz bey offentlichen Proceßionen, und derley Nebendinge zu ſprechen. Dahero auch der Kaiſerl. R. Hofrath Anno 1743. dem Magiſtrat zu Frankfurt ernſtlich verwieſen hat, daß er die Aufhenkung des Wiſenhüteriſchen Schilds in der daſigen Pfarrkirchen pro cauſa Eccleſiaſtica angeben, und unter dieſem Vorwand die höchſte Reichsgrichtl. Jurisdiction hat diſputierlich machen wollen.

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 52. §. n. 12.

Zweytens: die * Religion- und Glaubens-lehren.

Wie weit ſich die Gewalt der weltlichen Obrigkeit in Religionsſachen erſtrecke, kann man aus den verſchiedenen Religions-Patenten katholiſcher Landsherrn mit mehrern erſehen. In Baiern bezeigen ſich gar viele ſowohl ältere, als neuere Landsgebott, wie es der Religion halber mit Landskindern an fremden Orten, item wegen katholiſcher Landſäſſen, oder Bedienten im Land, Einfuhr der ketzeriſchen Büchern, und dergleichen gehalten werden ſolle. Alle dieſe Verordnungen ziehlen dahin, daß die reine katholiſche Religion, folglich auch Fried- und Ruhe im Land erhalten werde, welches eines jeden Regentens Obſorg, und Obliegenheit mit iſt. Wann de modo facto vel exercitio Religionis die Frag vorfallt, ſo richtet die weltliche Obrigkeit, und kommen dergleichen cauſæ bey denen höchſten Reichsgrichtern ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, und darinn ſtabilirten anno normali alle Tag vor. Wer aber zu judicieren habe, wann gezweiffelt wird, ob, und was man für einer aus denen im Reich tolerierten 3. Religionen beygethan ſeye, hat ſich mit Occaſion der ſalzburgiſchen Emigranten heftig geſtritten, wovon alle acta voll ſind.

Drittens: Geiſtliche Pfriendten.

Wegen der geiſtlichen Pfriendten, und Dignitäten giebt es auch vielmal ſtarke Anſtöß inter forum ſæculare, & eccleſiaſticum. Dann die weltliche concurriren öffters mit dem ** Jure præſentandi, vel primarum precum, und da laufen zuweilen ſolche quæſtiones mit unter, welche pro ſæcularibus angeſehen, folglich dem foro Eccleſiaſtico zur Entſcheidung nicht überlaſſen werden wollen, z. E. wann der Præſentatus oder Preciſt bey einen Domſtift aus Abgang der Statuten mäßiger Ahnen, des Doctorats, Grafenſtands, unmittelbaren Reichsritterſchaftlichen Adels und dergleichen Requiſiten nicht angenommen werden will

* Anmerk. Cod. Max. 5. p. 20. c. 1. §.
** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 21. §.

will. In ſolchen Fählen legt ſich die weltliche Obrigkeit die Cognition: und Entſcheidung bey. Item wann es nur um die perceptionem fructuum Beneficii, * oder um die Poſſeſs-Gebung in temporalibus zu thun iſt, oder wann der Beneficiat ſeiner Schuldigkeit kein Genügen thut, pfleget ihne die weltliche Obrigkeit mittls Spörung der temporalien propria authoritate anzuhalten, verba Decreti vom 17. Febr. 1615. lauten alſo: " Nachdeme Ihro fürſtl. Durchl. „ für ſich, und aus Landsfürſtlicher Macht unerſucht des „ ordinariats befugt ſind, ob denen fundationibus, „ welche allezeit paratam Executionem nach ſich zie- „ hen, genau zu halten, ſo hat der fürſtliche Hofrath „ bey den Stiftungen jener Beneficien, welche ein- „ träglich ſind, und wovon ſich ein Prieſter ehrlich „ ernähren kann, die Poſſeſſores mit Arreſtierung „ ihres Einkommens, oder Verordnung eines anderen „ Prieſters zu Verrichtung der Fundation anzuhal- „ ten, und da ſich jemand auf der ordinarien Diſ- „ penſation beruft, ſoll nicht darauf attendiert wer- „ den, außer wann der geſtifteter Gottsdienſten ſo viel „ ſind, daß ſolche auf einem Tag nicht exequiert „ werden mögen, oder wann die Einkünften ſo gering „ ſind, daß ein Prieſter die Stiftung nicht wohl auf „ ſich nehmen kann." Die Poſſeſs-Gebung quo ad temporalia giebt auch hie zu Land niemand als die Landsherrſchaft, es ſeye dann, daß es jemand ſpecialiter hergebracht hat, dann es iſt kein Effectus jurisdictionis baſſæ, nächſtdeme haben Sr. churfürſtl. Durchl. in Baiern nicht nur alle Præbenden, Dechaneyen, Probſteyen bey allen Collegiatſtiften im Land, ſondern anch die Pfarren, und zwar in ** menſibus Pontificis durchaus zu verleihen, idque partim ex indulto Pontificio vom 20 May 1563. partim ex pacifice obſervata conſuetudine immemoriali, wie die Wort des Indulti ſelbſt lauten; welches ſich auch auf die *** Beneficia per ſpontaneam reſignationem va-

* Anmerk. 5. p. 19. c. 23. §. n. 1.

** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 18. §. n. 8.

*** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. §. 18. n. 2.

cantia extendierte. Dahingegen ſind zwar die Beneficia Patronatus laici in denen concordatis ausgenommen. Man macht aber auch dabey einen Unterſchied inter jus * nominandi & præſentandi, und will denen Patronis laicis nur das erſte, nicht aber das letzte eingeſtehen. Von der differenz, welche man anno 1724. puncto primarum Precum gehabt hat, ſiehe das mehrere bey Moſer in Staatsrecht.

Viertens: dergleichen Wahlen, ** Poſtulationen, *** Translationen, Reſignationen.

In Electionibus & Poſtulationibus concurriert auch gemeiniglich die weltliche Obrigkeit. In Baiern, und der oberen Pfalz wird die Wahl bey allen Klöſtern, welche Landſtänd ſind, denen Concordaten- und der alten Obſervanz gemäß mit denen ordinariaten cumulative vorgenommen, das einzige Kloſter Anger zu München ausgenommen, welches zwar bey der Landſchaft immatriculiert, aber von dem Franciſcaner Orden iſt, da dann die Wahl lediglich durch den Provincialn gehet. Das Kloſter H. Kreuz, zu Donauwört hat ſich ebenfalls eximieren wollen, es iſt aber die Sach verglichen, und befindet ſich das Churhaus in der Poſſeſſion, vi General-Mandat 30. Dec. 1769. ſollen auch keine Aus- ſondern Innländer zu geiſtlichen Aemtern und Dignitäten genommen werden.

Pfarrlehen, zu Latein jus Patronatus. ****

Dießfalls heißt es von dem Jure Patronatus, quod cauſis ſpiritualibus ita annexum ſit, ut non niſi judicio Eccleſiaſtico valeat definiri. Die kündige Obſervanz, und die Authores machen aber eine doppelte Ausnahm. Erſtens, wann die Frag um das bloße factum ſive poſſeſſorium iſt, zweytens wann das Pfarrlehen, als ein Real Pertinens auf dem Gut haftet.

Sechs-

Anmerk.
* Cod. Civ. §. 33. & §. 22.
** Cod. Civ. 5. p. 19. cap. 19. §. n. 1. 2. 3. 5.
*** 5. p. 19. c. 20. §. n. 1.
**** Cod. Max. 5. p. 19. c. 21. §.

Sechs- und Siebentens: Ordens-Profeſſionen, und geiſtliche Gelübde.

Hieran zweifelt niemand, daß Profeſſiones * Religioſorum, und geiſtliche Gelübde unter die cauſas mere ſpirituales zu zählen ſind, aber es entſtehen manchmal verſchiedene Nebenfragen dabey, welche in die materiam Succeſſionum & bonorum temporalium einſchlagen, z. E. ob das votum Paupertatis, welches in Profeſſione abgelegt wird, nicht nur Reſpectu Dei & Ordinis, ſondern auch in Anſehen hinterlaſſener weltlicher Erben vim renuntiationis bonorum ſo weit habe, daß, wann der Profeſſus nach der Hand den Orden ** oder etwann gar die Religion changiert, und ſeine vorige Mittl von denen Erben wiederumen heraus haben will, derſelbe Exceptione factæ renuntiationis bonorum repelliert werden könne. Dieſe und dergleichen Fragen unterſucht, und entſcheidet nicht der geiſtliche, ſondern der weltliche Richter, welches mit verſchiedenen Exemplis beſtärkt werden könnte, wann es nicht ohnehin eine notoriſche Sach wäre. Das unterm 2. Novemb. 1769. erlaſſene General ſagt auch wörtlich ab Seiten landsherrlicher Schutz, und Schirmmacht über das Religions- und Kirchenweſen, daß niemand, wer es immer ſeye, die feyerlichen Ordensgelübde, in welchen Orden es immer ſeyn mag, und was immer derſelbe für Privilegien vorſchützen, oder ſtatuta unter ſich errichtet haben möchte, vor dem 21. completen Jahr ſeines Alters ablegen ſolle, noch könne.

Achtens: Eheverlobnißen, und Matrimonial-Sachen.

Die Eheverlobniß, und Matrimonial-Sachen ſind freylich cauſæ ſpirituales propter reſpectum Sacramenti, wann es aber gleichwohl nicht um die ſubſtantiam Matrimonii, oder ſponſalium das iſt, um die Frag, ob ſolche zu contrahieren, oder zu diſſol-

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 19. c. 13. §. n. 1. 4. & 5.

** Anmerk. 5. p. 19. c. 13. §. 8. n.

vieren ſeye, ſondern um die jenige effectus mere civiles, z. E. um die Dotem, alimentationem * legitimationem, oder Beſtraffung derjenigen, welche ſich gegen obrigkeitliches Verbott Heurathen, zu thun iſt, ſo wird die Sache ad forum Sæculare gezogen. Den wahren Beweis giebt das unterm 24. Jul. 1769. wegen Eheverſprechen in Druck erſchienene Generale, kraft deſſen bey weltlicher Obrigkeit von unſiglmäßigen Perſonen das Verſprechen ad Protocollum geſchehen, von Siglmäſigen aber zwar außergrichtlich, jedoch ſchriftlich= unter ſelbſt eigner= als 2. ſiglmäßiger Gezeugen Unterſchrift und Fertigung gemacht, die darüber entſtehende Proceß=und Irrungen aber, auch niergend als bey den weltlichen Obrigkeiten und Dicaſteriis, wie alle andere Juſtiz-Sachen von den Klägern angebracht, und ohne Unterſchied verhandelt: der Recurs aber an geiſtliche Obrigkeiten in hac cauſa mere ſæculari nimmermehr geſtattet ſeyn ſolle.

Neuntens: Adminiſtrierung der heiligen Sacramenten.

Adminiſtratio Sacramentorum ** iſt res meriſſime ſpiritualis. Es pflegt aber die weltliche Obrigkeit auch darein öfters die Hand zu ſchlagen, wann ein dem Publico ſchädlicher Mißbrauch circa Jura Stolæ, *** oder ſonſt mit Unterlauft, oder die Adminiſtration wieder offenbares Recht verſagt wird, z. E. wenn die Bauern mit dem Pfarrer des Zehentshalber im Streit ſind, und er gleich via facti mit Spörrung der Sacramenten gegen ſie verfahret, oder wenn derſelbe liederlich und unvermögliche Leut, ohne obrigkeitliche Conſens ſchlechterdings copuliert, oder die jura Stolæ über die geſetzte Tax eigenmächtiger Weis erhöhet.

Ze=

* Siehe ein das General-Mandat vom 27. Julii 1770. n. 10. 11. 12.

** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 12. §.

*** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 27. §. n. 4.

Zehentens: Kirchen- Klöſter- und andere dergleichen Güter *

Alle Canoniſten ſtimmen übereins, daß die Kirchen- Klöſter- und andere geiſtliche Güter von aller weltlicher Bürd, und Jurisdiction befreyt ſind, und ſo verhaltet es ſich auch mit Baiern, ſo viel die Kirchen und geweyhte Ort ** ſelbſt belangt, wie dann eben deswegen der in loco ſacro publicierte Sentenz Vermög der Grichtsordnung tit. 9. art. 9. für null geachtet wird, weil der Ort extra ſphæram jurisdictionis ſæcularis iſt. Ueber den Kirchenrath, oder ſacram ſupellectilem gebühret der weltlichen Obrigkeit kein mehreres, als die Mitobſorg & inſpectio cumulativa. Die übrigen Kirchengüter ſind weder a jurisdictione ſæculari, noch von Bürden, und Anlagen befreyet, derowegen ſich auch die Edelmannsfreyheits fähige der Jurisdiction darüber anzumaſſen geſucht haben, welches ihnen aber abgeſchafft worden. Vermög der augsburgiſchen Concordaten von Anno 1684. §. 22. und des Decrets von 8. April 1607. ſollen nur die arme Gottshäuſer, ſammt dem darinnbefindlichen Gottsberath, Allmoſen, Stock- und Opfer, nicht aber die übrigen Kirchengütter mit der Steuer verſchonet werden, und von der Scharwerk, oder Frohn ſind in iisdem concordatis §. 13. keine andere, als pur geiſtliche Gütter, wie da ſind die Zehenden, ausgenommen. Die Verwaltung ſothanner Kirchengüter iſt vi indulti Pontificii von 2. Jenner 1580. durchaus Cumulativ. Mit denen Kloſtergütern hat es um ſo viel weniger Anſtand, dann das Churhaus iſt nicht nur mit der Kloſter- Vogtei, ſondern auch mit denen Klöſtern ſelbſt von dem Kaiſer, und Reich ausdrucklich belehnet, hat das Jus viſitandi *** & reformandi bey ſelben, kann Rechnung von ihnen fordern, und darf vermög der Inſtruction ohne Churf. gnädigſten Bewilligung weder von Kloſtergütern etwas veräuſſert, noch über eine gewiſſe Summa Anlehen aufge-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 16. §.

** Ibidem §. 36. 22.

*** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 53. §. n. 3.

genommen werden, welches vi Decreti von 14. Hornung 1769.ſten Jahrs neuerdings feſtgeſtelt worden iſt, aber ehevor ſchon lange unterbliben ware, und vieleicht denen wenigſten mehr bekannt ſeyn mag. Was den Clerum ſæcularem betrift, ſtehen deſſelben unbewegliche Gütter wohl unſtrittig unter weltlicher Jurisdiction, und ſind die Fundations-oder Widen-Güter ſo wenig davon ausgenohmen, daß man der Geiſtlichkeit vermög der Taxordnung Anno 1735. nicht einmal die Brieferrichtung darüber eingeſtehen wollen, ſondern ſolche vielmehr der Obrigkeit, worunter ſie ligen, beygelegt hat, welches jedoch per additionale von 14. Novem. 1750. in gewiſſer Maaß erleuteret worden iſt. Mit denen incorporalibus, welche unbeweglichen Gütern inhæriren, hat es ohnehin allzeit gleiche Beſchaffenheit. Desgleichen geſtehet man der geiſtl. Obrigkeit die einſeitige Schätz-oder Beſichtigung der Baufälligkeiten, und Abſchleipfen bey denen Pfarr- und Widenhöfen nicht ein, ſondern ſolche wird von denen Churf. Beamten jedoch mit Zuziehung der Rural-Dechanten vorgenohmen. Gemeß Generalmandats von 11. Julii 1680., und die Effectus ſupremæ Advocatiæ, vi Decreti von 28. Merz 1755. wasgeſtalten die Geiſtlichkeit überhaupts quo ad Realia in foro Arreſti, aut rei ſitæ ſtehen müſſe, mithin auch demſelben quo ad mobilia unterworfen ſeye, haben wir bereits oben verſtanden, wie es mit geiſtlichen Verlaſſenſchaften zu halten, und wer Judex competens hierinnen ſeye, das geben die Anno 1583. mit Salzburg, Freyſing, Paßau, Regensburg, und Chiemſee getroffene Concordata cap. 5. wie nicht weniger die mit Augsburg von Anno 1684. §. 2. 3. & §. und hiernächſt auch der Freyſingiſche Receſs von An. 1718. ſammt dem darüber ausgefertigten Mandat de eodem Anno §. 13. gnügliche Auskunft. Wegen deren zu München ohne Teſtament abſterbenden Weltgeiſtlichen giebt das Decret von 2. Merz 1662. klare Maaß, laut eines andern Churfürſtl. Decrets von 31. May 1726. ſoll denen Ordinariis in Fällen, wo die quæſtio nur von der Gültigkeit, oder Ungültigkeit des Teſtaments iſt, niemal eine Cognition geſtattet werden, und dieſes

ſes fueßet ſich nicht nur auf die durch viele Præjudicia beſtätigte Obſervanz, ſondern ſcheint auch noch von dem jenigen alten Vorrecht, welches die Herzog in Baiern in bonis Clericorum hatten, ein kleines Ueberbleibſel zu ſeyn. Der Fiſcus ſuccedierte vor dieſem in allen geiſtlichen Verlaſſenſchaften, und kunte mithin auch kein Geiſtlicher ohne Bewilligung der Landsherrſchaft ein Teſtament machen. Herzog Otto hat ſich deſſen in den Freyheitsbrief von Anno 1311. am erſten begeben. Vom Kaiſer Ludwig iſt ſolches hernach auch auf die Geiſtlichkeit Oberlands extendiert worden; ſo viel endlich die Obſignation bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften, dann unpräbendierter Geiſtlichkeit betrift, ſiehe die Supplementa Cod. Maximilianei fol. 16. §. 17. n. 8. & 9. was aber die Verlaſſenſchafft unehelich = oder flüchtiger Geiſtlichen belangt, welche ſich der Fiſcus vor dieſem gleichfalls allzeit beygelegt hat, iſt denen Churfürſtl. Dicaſteriis per Decretum vom 5. Januarii 1640. aufgetragen worden, ſich auch ſothaner Erbſchaften von Obrigkeit, oder Fiſci wegen hinführo nicht mehr anzunehmen, ſondern dieſelbe gleichwohl dem jenigen, welchen es von Rechtswegen gebührt, ohne Hinternuß zukommen zu laſſen. Gleich auch bey dieſem noch zu bemerken ſeyn will, daß die Obſignations-Inventur, und all obbenannt obrigkeitliche Actus keine Wirkung von der Niedergerichtsbarkeit ſind, ſondern a jure ſupremæ Advocatiæ abhangen, folglich denen nicht ſpecialiter damit begabten Ständen, oder Landſaſſen vi Decreti de 1ma Martii 1725. keineswegs zukommen. Nichtweniger muß auch diesohrts das unterm 2. Novemb. 1769. erlaſſene Generale mehrmalen berührt werden, indeme vermög deſſen alle ſogenannte Collecturn in Landen zu Baiern denen Religioſen ohne Unterſchied und Ausnahm nicht mehr zu geſtatten ſeyen. Das weitere Generale vom 30. Decemb. 1769. ſtatuiert, daß kein geiſtliche Communität künftig mehr als den 6. Theil Ausländer aufnehmen ſolle. Das Generale vom 8. Junii 1770. ſiehe wie den Geiſtlichen hinfüro das Allmoſen zu bitten erlaubt.

Eilftens: Schulen, Spitäller, Leproſenhäuſer, cauſas pias.

Die Spitäller, Waiſenhäuſer, Bruderſchaften, und andere milde Stiftungen werden zwar insgemein unter bona Eccleſiaſtica gerechnet, und gehet auch der weſtphäliſche Friedensſchluß dahin, deme ohngeacht pflegt man in Baiern alle dieſe Ding in foro ſæculari zu tractieren, und wo es auf eine Alienation dergleichen milden Stiftungsgütern ankommt, verfahrt man vermög freyſingiſchen Receß, und darüber ergangenen Mandats von anno 1718. §. 3. cumulative ſonderbar wann die Stiftung cum conſenſu ordinarii errichtet worden. Die Aufnahm der Schulmeiſter, * ſoll vi ejusdem Mandati zwar gleichfalls cumulative geſchehen, wie dieſe ſich aber in Erlehrnung der Kinder zu achten, und ſonſt mit Qualitäten begabt ſeyn ſollen, ſiehe das Gen. Mandat vom 3. Sept. 1770. Sie ſtehen aber nichts deſtoweniger für ihre Perſon privative unter weltlicher Jurisdiction. Hiehero verſtehet ſich auch das unterm vorgehenden 10. Puncten bey Kirchen- und Klöſtern angerühmte- und anerſt den 14. Hornung 1769. Jahrs gnädigſt erlaſſen wordene Generale, daß ohne gnädigſte Bewilligung, oder Conſens hinfüro bey Confiſcation kein Kapital von jenen aufgenommen, und von weme vorgeliehen werden darf.

Zwölftens: Gottsäcker, und Begräbnißen.

Die Gottsäcker befinden ſich faſt allenthalben intra ſepta Eccleſiæ, werden folglich auch eodem jure geachtet. Wenn aber gleichwohl ein Streit, nicht ſo viel über die quæſtionem, an ſit ſepultura dignus, als über die quæſtionem quomodo. Z. E. ob er in dieſes oder jenes Familie Begräbniß zu bringen ſeye, und dergleichen entſtehet, ſo kann ſich die Sach geſtalten Dingen nach eben ſo leicht als bey obverſtandenen Kirchenſtühlen ad forum ſæculare devolvieren. Den Augsburgiſchen Concordaten gemäß §. 9. pflegt

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 12. §. lit. f.

pflegt man wegen Begräbniß deren, ſo ſich ſelbſt entleibt haben, cumulativam zu beobachten, welches auch in all anderen Dioeceſen dergeſtalt Herkommens iſt, daß die weltliche Obrigkeit die Erfahrungen privative einholt, ſolche ſo fort dem Pfarrer zuſtellet, und dieſer von dem Ordinariat Bſcheid darüber erhollet. Die Jura Stolæ * werden ſowohl was die Begräbniß ſelbſt, als den Gottsdienſt, das Opfer und dergleichen betrift, ebenfalls cumulative reguliert.

Dreyzehentens: Zehent-Sachen. **

Auch jene gehören unter dieſe Rubric, denn ſie ſind nach unſeren principiis bona mere ſpiritualia, werden auch in denen Augsburgiſchen Concordaten §. 7. & 13. für ein Exempel einer pur geiſtlichen Sache angegeben. Die Concordaten von an. 1583. welche auch quo ad Paſſum concernentem dem Landrecht tit. 28. art. 17. einverleibt ſind, nehmen folgende Fähle davon aus. Erſtlich: wenn es decimæ ſæculares ſind, wozu die Layen nunmehro ein Recht haben, und beede Partheyen, oder der Beklagte ein Lay iſt. Zweytens, in zeitlichen Zehentscontracten da nur die Früchte der Zehenten auf eine Zeit verkauft, oder verlaſſen werden. Drittens, da der Streit um die Bezahlung, oder um den Ruckſtand, oder um das bloße Innhaben iſt, und des Eigenthum halber nichts mit eingemiſcht wird. Nach Maaß der baieriſchen Landrechten tit. 28. art. 16. iſt man weder den Blut- noch kleinen Zehend zu geben ſchuldig, wo er nicht Herkommens iſt. Da nun aber das Herkommen an ſich ſelbſt res meri facti iſt, ſo will man hierin kein anderes forum als Sæculare erkennen. In cauſis Poſſeſſoriis aut nudi facti meynt B. Schmid in Sem. 2. contr. 25. daß, wenn der Beklagte ein Geiſtlicher iſt, alsdenn Judex Eccleſiaſticus angegangen werden müße, ſofern aber der Beklagte ein Weltlicher iſt, laßt er præventionem zu. Was der Freyſingiſche Receſs von an. 1718. dießfalls mit ſich bringt; ſiehe aus dem Mandat ejusdem

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 27. §. fol. n. 3. & 4.
** Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 27. §. n. 3.

dem anni §. 12. welches aber von Seiten der geiſtlich und weltlichen Obrigkeit, nicht auf ſolche Weis ausgedeutet wird. Endlich giebt auch mehrbelobter B. Schmid zu, daß die Quæſtion in hypotheſi, ob der ſtrittige Zehent Geiſtlich- oder Weltlich ſeye, allzeit ad forum Eccleſiaſticum gehöre, weil die Præſumption, wenigſt ſo viel den großen Zehent belangt, in dubio jedesmal pro decimis Eccleſiaſticis ſtehe, ſo lang nicht Titulus aut Poſſeſſio immemorialis dociert werden kann, welche Prob aber von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß ſie ohnehin ad Petitorium, folglich auch ad judicem Eccleſiaſticum gehört.

Vierzehentens: Delicta Eccleſiaſtica.

Von Delictis * Eccleſiaſticis ſiehe die Anmerkungen über den Codicem criminalem part. 2. cap. 1. §. 35. lit. B.

Fünfzehentens: Eydſchwür.

Dieſe belangend, hat man zwar vor dieſem alle beſchworne Contract und andere Handlungen, ſo gar die Lehensſachen vor der Geiſtlichkeit tractiert. Dahero auch in Frankreich, und Portugal denen Notariis bey ſchwerer Straf verbothen worden, daß keine Handlung mehr ſub juramento gepflogen werden ſolle. Heut zu Tag ſihet man lediglich auf das Hauptgeſchäft ſelbſt. Wann dieſes keine geiſtliche Sache iſt, ſo wird auch das beygefügte Jurament nicht dafür angeſehen, und kommen dahero gar vielmal beſchworne Contract und andere dergleichen Handlungen bey weltlichen Grichtern vor. Relaxatio Juramenti wird quo ad forum externum zwar unter die kaiſerl. Reſervata gerechnet, welche aber in gewiſſer Maaß auch dem Kammergricht, und wann der beklagte ein Mediatus iſt, ſeiner ordentlichen weltlichen Obrigkeit beygelegt wird.

Sech-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 19. c. 40. §. n. 1. & ſeq. & n. 13.

Sechzehentens, und Siebenzehentens: Alle Fähle, wo der weltliche Richter die Juſtiz denegiert, oder wo ſchwere Sünden darunter laufen.

Ibi fol. 20. p. 2. Es ſoll zwar der geiſtliche Richter dem weltlichen auch auf dem Fahl, wann dieſer die Juſtiz denegiert, vorzugreifen befugt ſeyn, wie ingleichen, wann in der Sach eine ſchwere Sünd mit unterlauft, und der weltliche Richter ſolche nicht alſo gleich abſtellt. Es iſt aber weder eines noch anderes mehr in uſu, ſeit dem der Recurs ad forum eccleſiaſticum in weltlichen Sachen, wie es gleich unten zu vernehmen, in Teutſchland ſo ſehr verbotten iſt. Von Cauſis mixti fori iſt in denen augsburgiſchen Concordatis von Anno 1684. §. 7mo ſo viel verſehen, daß es hierinnfalls bey denen Verordnungen deren Rechten, und der Obſervanz verbleiben ſolle. Uebrigens werden dieſe gemeiniglich in Criminales & Civiles eingetheilt, erſtere ſind in denen Anmerkungen Cod. Crim. part. 2. cap. 1. §. 35. lit. b. bemerket worden, worauf ſich lediglich bezohen wird. Unter letzteren werden alle zwiſchen weltlichen Perſonen beſchworne Contract, letztwillig- und andere beſchworne ad cauſas pias gehende Diſpoſitiones, Zehent, Pfarrlehen, und geiſtliche Pfriendtſachen, quo ad Poſſeſſorium, vel nudum factum, und endlich die Reſtitutionem in integrum, wann ſie von Kirch- und geiſtl. Perſonen begehrt wird, wie auch cauſas perſonarum miſerabilium verſtanden. Nun laßt man aber alles dieſes dahin geſtellt, weil oben ſchon erinneret, wie beſchworne Contract- und Handlungen in Praxi angeſehen zu werden pflegen. Es iſt auch kein Caſus bekannt, daß man letztwillige Diſpoſitiones, oder andere Handlungen unter dem Vorwand milder Stifftungen, oder cauſarum miſerabilium ad judicium eccleſiaſticum gezogen, viel weniger daß man alldort gegen weltliche Perſonen, oder in weltlichen Sachen Reſtitutionem in integrum geſucht, erhalten, und von Seiten der weltlichen Obrigkeit dabey acquieſciert, oder ſtill geſchwiegen hätte. Zum Beſchluß wird itzo auch ein ſo anderer

Anmerkung beygefügt, welche das Punctum jurisdictionis eccleſiaſticæ * überhaupt betrifft, das aller erſte iſt, daß cauſæ ſæculares niemal an geiſtliche Grichte gebracht werden ſollen, weil ſolches nicht nur in dem Reichsabſchied, ſondern auch in all kaiſerl. Wahl-Capitulationen dergſtalten verbannt, und verbotten iſt, daß ſowohl gegen Parteyen als Advocaten, welche dieſes übertretten, mit fiſcaliſcher ſchwerer Straf verfahren werden ſoll. Die Churfürſtl. baieriſche geiſtl. Rathsordnung giebt die Anweiſung, daß man dem Hofrath in weltlichen Jurisdictions-Händeln nicht vorgreifen ſolle. Und das Decret vom 26. Sept. 1712. verbiethet bey Vermeidung ſchweren Einſehens in Temporal-Sachen an die Conſiſtoria den Recurs zu nehmen. In cauſis ſpiritualibus hingegen ſoll man zwar weltliche Perſonen vermög der Concordaten von der Erſcheinung bey geiſtlichen Grichtern nicht nur ab- ſondern vielmehr dazu anhalten, es muß aber die weltliche Obrigkeit in ſolchen Fählen allezeit um die Verſchaffung begrüßt werden: und zwar ohne Unterſchied inter Perſonas principales & acceſſorias, auſſer wo die Obſervanz oder ſpecial Verträg ein anderes mit ſich bringen, wie inſonderheit bey dem Ordinariat Augsburg vi Concordaten, und bey dem zu Freyſing vi Mandat. Elect. von an. 1718. §. 11. Da nämlichen die Verſchaffung nur bey den Gezeugen und dergleichen Perſonis acceſſoriis cum generali Expreſſione cauſæ citationis, nicht aber bey Perſonen des Haupts begehrt zu werden pflegt. Nebſt dem iſt weiter zu bemerken, daß der geiſtliche Richter mit Strafen, Cenſurn- und Excommunicationen gegen weltliche Perſonen keine ungebundene freye Hände habe, ſondern es iſt derſelbe ziemlich hierinnen eingeſchränkt. In concordatis von an. 1583. cap. 5. iſt beliebt, daß, wenn die Beſchaffenheit der Sach, oder Perſonen eine Geldſtraf erfordert, ſo ſoll ſolche zwar von dem geiſtlichen Richter dictiert, aber ad pios uſus in hieſigen Landen wiederum verwendet werden. Es ſind auch viele Exempla verhanden, wo man den Pfarrern, wenn ſie mit voreiligen Excommunicatio-

* Anmerk. Cod. Max. 5. p. 19. c. 37. §. 3. n.

tionen, oder Ausſchlieſzung ab uſu Sacramentorum verfahren ſind, die Temporalia ſo lang hat ſpören laſſen, bis die Excommunication wieder aufgehoben worden. In weltlichen Sachen gehet dergleichen ohnehin niemal an. Uebrigens erſtreckt ſich die geiſtliche Jurisdiction nur auf Chriſten, nicht aber auf Heiden, Juden, und dergleichen, welche außer der Kirche ſind.

Zweyte Frag.

Sind wohl auch die * Lehenſachen von dem ordentlichen Grichtszwang ausgenommen?

Ja! (b) jedoch nicht anderſt, als nach Ausweiſung der neuverbeſſerten Hofrathsordnung art. 3. §. 12.

(b) Anmerk. fol. 21. & 22. lit. b. In Baiern wird es folgendermaſſen mit der Lehengrichtsbarkeit beobachtet. Es werden nämlich die Lehen entweder von dem Churfürſtl. Lehenhof ſelbſt, oder von anderen inn- und auswärtigen empfangen. Bey den letzteren wird keinem Lehenherrn, qua Lehenherrn in Lehensſtrittigkeiten eine Jurisdiction eingeſtanden, ſondern wenn ſich ein ſolcher Streit ereignet, ſo iſt allzeit die Obrigkeit in der Sache Richter, worunter das Lehen immediate liegt, welches auch bey jenen Lehen, ſo benachbarten Fürſten, und Ständen an andere verliehen, und in hieſigen Landen gelegen ſind, alſo Herkommens, und per Decretum Elect. vom 22. Merz 1728. ausdrücklich verordnet iſt. Deren zum churfürſtl. Lehenhof rührender Lehen halber bringt ſowohl das Decret vom 12. April 1668. als die Hofrathsordnung art. 3. §. 12. ſchon das nämliche mit ſich, was der Codex nunmehro iisdem terminis wiederholt - und beſtättiget, auf dem leztgehaltenen Landtag wollten zwar die Stände dem Lehenhof die Jurisdiction bey den in ihren geſchloſſenen Hofmarchs - Diſtrict gelegen churf. Lehen in Zweifel ziehen, willigten aber auch auf obiges ein, und wurde zugleich per Decretum vom 29.

* Cod. Max. 4. p. 18. c. Anmerk. 5. p. ib.

Julii 1673. der Anſtand, ob es in Lehensſtrittigkeiten, zwiſchen Vaſaln, und Sub-Vaſaln eben ſo gehalten werden ſolle, in ob verſtandener Maß gehoben. Zu dem Ende iſt in jedem Rentamt, und der obern Pfalz ein churfürſtl. Lehenprobſtamt angeordnet, welches in München durch den churfürſtl. geheimen, bey den Regierungen aber durch die daſige Kanzler vertretten zu werden pflegt. Von Paribus curiæ, weis man in Baiern nichts, ſondern da ſpricht ein jeder Lehenprobſt in ſeinem Rentamts-Diſtrict als Richter erſter Inſtanz für ſich, und wird ſodann von dort an die Regierungen, und reſpective dem Hofrath appelliert, per Decretum vom 22. Merzen 1722.

Dritte Frag.

Eximieren ſich wohl auch die bloße Militarſachen?

Ja. (c)*

(c) ibi. fol. 21. & 22. lit. b. Worunter auch der Hofkriegsrath in Kriegszeiten die bones priſes, oder Erbeutungen zehlt, und hierinfalls die Jurisdiction ſowohl gegen Militar- als Civil-Perſonen zu behaupten ſucht; von delictis mere militaribus ſiehe die Anmerk. über den Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 35. lit. a.

Vierte Frag.

Welchermaſſen leiden die Contrabanten, und Defraudationes in Mauthaufſchlags- und Accißſachen eine Ausnahm?

In ſo weit die verhandene Generalia andere Ausnahm machen (d)

(d) Ibi. lit. d. vi Decreti vom 22. Merz 1748. ſind die Confiſcations-Verhandlungen in Mauth-Zoll-Accißaufſchlags, Tobaks, Manufacturs, Commercien, und all anderen dahin einſchlagenden Sachen, welche vorhin an unterſchiedliche Stellen gehörig waren, dem Con-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 21. c. 29. §.

Commerciencollegio beygelegt, und dieſes per Mandatum electorale vom 12. Januarii 1754. nicht nur beſtättiget, ſondern auch auf die ausländiſche Bier- und Salz, dann auſſer Land geſchwärzten Holz, wie auch Münz und Karten-Acciß Defraudationes und Contrabanten extendiert worden, mit dem Anhang, daß hierin nach Maaß der Inſtruction vom 5. Aug. 1748. durchgehents verfahren werden ſolle. Vermög dieſer Inſtruction gehören dergleichen Fähl in 1ma inſtantia, an die Mauth- und Zollbeamte, von dort gehet die Appellation an das Commerciencollegium remota ulteriori appellatione, und bleibt weiter nichts mehr als der Gnadenweeg ad Intimum noch übrig. Falls kein Zoll- oder Mauthbeamter in loco delicti verhanden iſt, ſo gebührt der ordinari Obrigkeit ſelbigen Orts die Verhandlung erſter Inſtanz, und wird mithin von dort an das Commerciencolligium appelliert. Gemeine Zoll- und Beymauthner, welche mit keiner Jurisdiction begabt ſind, mögen zwar die Defraudanten auf Betretten an Leib und Gut bis zu leiſtender Caution anhalten, die Verhandlung aber müßen ſie dem Mauthamt, welchem ſelbe einverleibt ſind, oder nach Erforderniß der Umſtänden der Obrigkeit des Ort, wo das Verbrechen geſchehen, oder welche zu nächſt an der Hand iſt, überlaſſen, und andeuten. Mindern Städt- und Märkten, weilen ſie gemeiniglich ohnehin nur jurisdictionem limitatam haben, iſt zwar die Obſicht auf die Defraudationes, nicht aber die Verhandlung ſelbſt anvertraut. Wohlhingegen kommt ſolche denen 4. Hauptſtädten dergeſtalt zu, daß ſie mit den churfürſtl. Beamten jurisdictionem concurrentem hierinfalls haben, folglich Jus præventionis zwiſchen Ihnen Platz greift. In Weinaufſchlags-Defraudationen laßt die gemeinſame Schuldenwercks-Deputation laut Generalmandats vom 16. April 1749. §. 19. & 12. Januar. 1754. die Verhandlung durch die angeordnete Haupt- und Filial-Politen-Aemter commiſſionaliter vornehmen, welchen auch alle Obrigkeiten hierinfalls hilfliche Hand zu biethen, und die benöthigte Fuhrkarrenleut, und andere unweigerlich verſchaffen ſollen. Desgleichen gebührt

bührt jeztermeldter Schuldenwerks = Deputation vi Mand. vom 5. May 1753. §. 4., & 12. Jenner anni current. die Cognition in Bieraufſchlags = Defraudationen cum derogatione omnium inſtantiarum, jedoch mit Vorbehalt des ad Manus Ser.^{mae} offenſtehenden Recurs. Alle übrige Defraudations- und Confiſcations-Verhandlungen, welche nicht in obige objecta, ſondern mehr in das Policeyweſen einſchlagen, gehen durch die ordinari Obrigkeiten, und gradatim durch die Juſtiz-Dicaſteria, wie all andere Sachen; Unter Policeyſachen ſind aber vi alleg. mand. hierinfalls nur jene verſtanden, welche von den auf offentlichen Wochen= und anderen Märkten vorgehenden Fürkäufen, Kaudereyen, wucherlichen Händeln, überſchrittenen Fleiſch, Bier, und Brod, dann anderen Satz, dann Gwicht= und Maßverfalſchung herriehren, mithin das Manufacturs - und Commercien, auch Kaufmannſchafts= weſen nicht betreffen. In cauſis mixtis, welche ihrer Natur nach zugleich mehrerley Departements berriehren, giebt jezt allegiertes Mandat unter den concurrierenden Obrigkeiten dem juri Præventionis dergeſtalt Platz, daß man die Sach alldort, wo ſie in 1ma vel 2da inſtantia am erſten angebracht worden, verhandlen, der prævenierten Obrigkeit aber von deme, was geſchehen iſt, Nachricht geben ſolle. Der circa forum, & jurisdictionem in Mauth= und Acciſ-Defraudationen entſtandene Zweifel iſt durch das additional-Mandat vom 12. April 1766. §. 11. klärlich entſchieden, mithin der Leſer hiezu verwieſen wird. Confer. den Extract. ſub lit. g. in adjunct. der neuen Mauth= und Accißordnung de an. 1765. worinn ſo wohl circa forum, als modum, & formam Procedendi in confiſcations- und anderen Straf = Fählen Puncto der Mauth= und Acciß = Defraudationen umſtändige Inſtruction ertheilt wird.

Fünfte Frag.

Sind wohl auch von ordentlichen Grichtszwang die Juriſdictions- Strittigkeiten zwiſchen Hofſtäben eximiert? Ja.

Ja. (e)

(e) fol. 23. eod. lit. e. Wenn ſich dergleichen juriſdictions-Differentien unter dieſen ereignen, ſo richtet nicht der Hofrath, ſondern die Sach wird höchſter Orten ſelbſt geſchlichtet.

Sechste Frag.

Mögen Churfürſtl. Reſidenz- und Luſtſchlößer, wie auch alle Churfürſtl. Gebäu, desgleichen offentlich- und ſchifreiche Waſſerſtröhm ſammt dem Grundufer und Inſeln, dann alle Haupt- Hoch- und Landſtraßen vom ordentlichen Grichtszwang ſich entziehen?

Dieſe (f) ſind nicht weniger ausgenohmen, ſo weit nicht ein anderes darauf hergebracht iſt, in ſpecie die Land- und Hochſtraſſen nach Anweiſung des unterm 3. Jenner 1735. gnädigſt erlaſſenen General-Mandats.

(f) Fol. eod. Anmerk. lit. f. Landsfürſtliche Reſidenzen, Luſtſchlöſſer und Gebäude gehören in Baiern unter das Obriſt-Hofmeiſteramt. Offentliche Waſſerſtröhm, ſo Schif- oder Floßreich, nebſt Grund und Ufer, dann Inſeln werden unter die Landsfürſtliche Regalia gezählt. Eben daher rührt das in Baiern üblich geweſte ſogenannte Grundruhrrecht, kraft deſſen ein Schifbrüchiger dem Domino fluminis mit Leib und Gut heimfällig wurde. Ferner das Recht Sand, und Stein zu ſammlen an Ufern. Item das Jus piſcandi, occupandi, ſo fern nicht ein anderes hergebracht iſt, entweders ex ſpeciali conceſſione, oder præſcriptione. Offentliche Land- und Herrſtraßen, ſind auch Regalia Principis, und hat der Landsfürſt allein hierauf die Jurisdiction. Hingegen gebührt die jurisdictio baſſa den Hofmarchsinnhabern, oder Edlmannsfreyheit fähigen auf den Privatwegen, und Stegen ſeu viis agrariis,

riis, quæ ad fundos ducunt, und welche zwiſchen den Hofmarchsgründen und einſchichtigen Gütern durchgehen, und wiederum zu gewißen Dorfſchaften, oder einſchichtigen Gütern führen, vias vicinales, oder ehehafte Weeg, Gäng, und Fahrtweeg betreffend, deren ſich die Dorfsgemeinden, wegen der von ihnen weit entlegener Haupt- und Landſtraßen bedienen, und in deren Abſicht ſelbe auch viæ publicæ ad hunc vel illum locum dirigentes genannt werden, gebührt den Hofmarchsinnhabern die Jurisdiction in geringeren Schand, Frevel, und Raufhändeln, jedoch nur unter innländiſch angeſeſſenen Leuten. Was aber dabey in das Malefiz einſchlaget, oder ſolche Händl, wobey ein- oder mehr ausländiſche Perſonen intereßiert ſind, oder wo die Sicherheit der Straßen Gefahr leidet, oder in Mauth, Toback, Contrabande, und ſolchen Dingen, da das landsfürſtliche Intereſſe mit einſchlaget, gehört die Jurisdiction dem Landsherrn. Nicht nur die churfürſtliche Bediente, und Officialen, ſowohl für ihre Perſonen, als Haab- und Verlaſſenſchaften, welche ohnehin noch Perſonam defuncti repræſentieren, ſondern auch die Amtswohnungen, und all andere Gebäu, ſo weit ſie der Landsherrſchaft eigenthümlich, und ad uſum publicum gewidmet ſind, ſollen vi Mand. de 2. Decemb. 1763. bey der ſtatutenmäßigen Exemption, von der hofmärchlich, und all anderer ordinari Obrigkeit (jedoch dieſer letzterer in all anderweg an ihrer Gerechtſame ohnabbrüchig) unbekränkt gelaſſen, und manuteniert, bey den Juſtiz-Dicaſteriis keine Proceß darüber geſtattet, jene aber, welche noch anhängig ſind, alſogleich, und ſo unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieſes eine bereits gegenwärtig klar entſchiedene Sache iſt: folglich keinen Anſtand mehr leidet. So viel die Mauthhäuſer inſonderheit betrift, kommt das in Mauth- und Acciſſachen emanierte additional-Mandat vom 12. April 1766. §. 13. damit nicht nur überein, ſondern giebt auch zugleich eodem §vo wegen der Haupt- und Commercialſtraſen allenthalbige Entſcheidung, ſehe ſolches alſo ein.

Sie

Siebende Frag.

Was ſind übrigens a Foro ordinario noch für Sachen (g) exemt?

Die, welche aus erheblichen Urſachen mitls Churfürſtl. gnädigſten ſpecial-Befelch von dem ordinari Grichtszwang eximiert werden.

(g) Anmerk. fol. 24. lit. g. Wie es z. E. erſt noch in leztverwichenen 1752. Jahr bey damaliger Anordnung der neuen Forſt- und Holzdeputation geſchehen iſt, als welche nicht nur die Oberaufſicht in allen churfürſtl. Waldungen, mit gut befindlicher Auf- und Abſtellung deren Förſtern, und Holzhauern, ſondern auch die Beſtrafung der Holzdelinquenten, ſo weit das Verbrechen nicht malefiziſch iſt, per Decret. vom 6. Merz reſpect. den 3. Julii 1752. independenter von der churf. Hofkammer, und anderen Dicaſteriis committiert worden iſt. Vi Mandati de 24. Merz 1762. §. 23. & 3. Junii an. ejusdem gehören auch alle Sachen hieher, ſo das Landverbeſſerungsweſen überhaupt, ſonderbar aber die cultivierung öder Gründen, Vermehrung der Mayrſchaften, Beförderung des Credit, Nahrungsſtands, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nutzlicher Manufacturn, und Fabriquen nebſt der hiernach zu regulieren kommender Veraccißier- und Ausfuhrverwilligung innländiſcher Producten betreffend. Alle dieſe Objecta ſind unmittelbar an den geheimen Rath, und die hierinn angeordnete Landöconomie, und Manufacturdeputation angewieſen, deren ſich alſo die churfürſtl. Juſtiz-Dicaſteria weder annehmen, noch Proceſſen hierinnen geſtatten ſollen.

§. XIV.

Vom Foro Acceſſorio.

Erſte Frag.

Weſſen Foro folgen die Ehefrauen, Kinder, und Domeſtiquen. *

 Dem

* Cod. Max. 1. p. 4. c. §. 2.

Dem Foro ihres Ehemanns, Vaters, und reſpective Hausvaters. (a)

(a) Anmerkungen Cod. Jud. §. 14. fol. 25. wenn kein anders Herkommens iſt. Dergleichen wiedriges herkommen bezeigt ſich an den weltlichen Domeſtiquen der Geiſtlichkeit. Demnach giebt die tägliche Obſervanz in hieſigen Churlanden pro negativa den ungezweifleten Ausſchlag. Z. E. gehören zu München vi Decreti vom 4. Novemb. 1566. & 16. April 1644. die Bediente der Canonicorum unſer lieben Frauen Stift, und des Dechants bey St. Peter ſowohl in Civili als Crim. unter den Stadtmagiſtrat. Es därfen ſelbe aber nicht durch Schergen, oder Stadtknecht, ſondern durch den Rathdiener abbegehrt, auſſer der geiſtlichen Wohnungen aber ſogleich aufgehoben werden. Mit denen Bedienten der jenigen, welche unter einem Hofſtaab, oder Kanzleramt ſtehen, hat es auch dieſen Abſatz, daß ſie der Obſervanz nach nicht unter dem Staab, wie ihre Herrſchaft, ſondern unter dem Hofrath ſtehen. Reſolutio ex Intimo den 14. Aug. 1765. Die Bediente der jenigen, welche unter einem Hofſtaab ſtehen, ſollen auf Abſterben mit der Obſignation, und Verlaſſenſchaft ebenfalls darunter zu ſtehen haben.

Zweyte Frag.

Wie lang dauert bey Ehefrauen, Kindern, und Domeſtiquen * dieſes Forum?

Wenn das Eheweib noch in Lebszeiten ihres Manns aus ihrem Verſchulden von ihme geſchieden wird, hört beſagtes Forum wieder auf. (b) Jngleichen nach dem Tod, wenn ſelbe dem Wittibſtand verruckt, oder ſich ſelbſt freywillig einer anderen Jurisdiction unterwirft. Bey Kindern (c) hingegen, wenn ſelbe ſich mit Bewilligung des Vaters abſönderen, oder nach deſſen Tod nicht

* Cod. Max. 1. p. 4. c. §. 3. & 4.

nicht mehr in ungetheilter Erbſchaft verbleiben: ingleichen wenn die Dienſtboten (d) aus dem Dienſt tretten.

(b) Anmerk. Cod. Jud. §. 14. f. 25. lit. a. Wenn der Ehemann Schuld tragt, ſo behalt ſelbe ermeldtes Forum. Mit der Stadt München iſt in dem Albertiniſchen Receſs an. 1561. verglichen, daß, was wirkliche Räth, und das adeliche Hofgſind ſammt 6. Secretariis benanntlich den Cabinets-Secretar. dann 4. von dem Hofrath, und einem von der Hofkammer betrift, ihre hinterlaſſene Wittiben, ſo lang ſie den Stuhl nicht verrucken, mit Kinder und Ehehalten aller burgerlichen Pflichten, und Würden befreyt, mithin das Burgerrecht * anzunehmen nicht ſchuldig, ſondern ſich nur mit der Stadt wegen des Beyſitzs auf eine leidentliche Art zu vergleichen gehalten ſind. Die übrige aber, ſo nicht adelich, oder unter den wirklichen Räthen ſind, ſollen mit dem Magiſtrat wie gebräuchig, um das Burgerrecht abkommen. Vermög des Confirmations-Briefs de an. 1724. über die Stadt Privilegia, des hierüber ergangenen Erläuterungs-Decrets de an. 1607. §. 6. gaudieren des Hofgeſinds hinterlaſſene Wittiben, und Kinder, ſo das Burgerrecht nicht haben, die fürſtl. oder Staabs-Jurisdiction, bis ſie ſich mit der Stadt um das Burgerrecht vergleichen.

(c) etiam lit. a. Der väterliche Conſens, wenn ſie 25. Jahr alt ſind, iſt den Kinderen nicht zu verweigeren, item ſagt auch belobt Albertiniſcher Receſs, daß, ſo lang die Kinder unvogtbar, und bey ihrer verwittibten Mutter in unvertheilten mütterlichen Gut ſitzen, ſelbe in der Mutter Beyſitz eingeſchloſſen seyn ſollen, nach der Vertheilung, und Bevormundung aber hätten ſie ſich des Beyſitzs halber beſonders abzufinden, wenn ſelbe anderſt in München länger verbleiben wollen.

(d) in ſimili lit. a. Daß das forum Domeſticorum durch die Dienſtentlaſſung ceſſiere, iſt auſſer allem Anſtand, im übrigen repræſentiert die liegende Erbſchaft-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 25. c. 6. §.

ſchaft allzeit noch Perſonam defuncti, und wie der defunctus ſelbſt bey Lebzeiten in Perſonalſprüchen ſein ordentliche Obrigkeit, in realibus aber judicem loci rei ſitæ zu erkennen gehabt hat: ſo reguliert man ſich auch nach ſeinem Tod noch allerdings darnach, ſonderbar in hæreditate jacente. Nach angetrettener Erbſchaft ſiehet man weiter nicht mehr ad forum defuncti, auſſer ſo weit die Sach ſchon in Lebzeiten gegen ihne angefangen iſt, und, wenn die Erbſchaftsſtücke unter mehrerley Jurisdictionen liegen, ſo iſt hierbey nicht außer Acht zu laſſen, was man oben in 10. §. de connexione cauſæ angeführt hat.

Dritte Frag.

Was für ein Perſon repræſentiert die Erbſchaft, die Verſtorbene, oder die Erbsnehmende? *

Allzeit die Verſtorbene.

Vierte Frag.

Wenn aber die Jurisdiction einmal gegen dem Verſtorbenen præveniert worden wäre?

So kann ſich auch der Erb derſelben unter dem Vorwand, daß er für ſeine Perſon nicht dahin gehörig ſeye, keineswegs entziehen.

§. XV.

Von Foro in der Klag ex lege diffamari vel ſi contendat.

Erſte Frag.

Wenn ex lege diffamari, vel ſi contendat ge-

* Cod. Max. 3. p. 11. c. 1. §. 4. n.

geklagt werden will, wo muß* die Klag angebracht werden?

In Foro des Provocierenden, keineswegs aber des provocierten Theils, oder dort, wohin die Klag in der Hauptſach ſelbſt gehörig iſt. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 26. §. 15. Z. E. Titius giebt aus, daß ihme Cajus ſchuldig ſeye, dieſer will ſolches Ehr, und Credit halber nicht auf ſich liegen laſſen, ſondern fodert Titium ex lege diffamari dahin aus, daß er Klag ſtehlen, oder ein ewiges Stillſchweigen halten ſolle. Quæritur, wo die Provocation geſchehen ſolle. Reſpon. in foro Caii provocantis, denn man ſiehet hierinfalls nicht ſo viel auf die Provocation, als die Hauptſach ſelbſt, in welcher Provocans allzeit die Stell des Beklagten zu vertretten hat. Wenn aber die Hauptſach ſelbſt eine cauſa Feudalis, Matrimonialis, oder Criminalis iſt, ſo muß die Provocation, nicht in foro provocantis ordinario, ſondern nach Beſchaffenheit der Sach, in foro Feudali, Eccleſiaſtico aut Criminali, oder da es ein liegendes Gut betrift, in foro rei ſitæ geſchehen. Auf das Privilegium fori wird ex parte provocati in dieſem Stück niemal geſehen, und alſo kann auch ein Geiſtlicher von einem Weltlichen coram judice Sæculari provociert werden. Ex Regula: actor ſequitur forum rei. Falls aber Provocatus Electionem fori hat, wird ihme ſolche durch die Provocation nicht benommen, und ſtehet demſelben præventio litis nicht im Weeg, weil ſich ſolche nur auf das judicium diffamatorium, nicht aber auf das judicium cauſæ principalis erſtrecket.

§. XVI.

* Cod. Max. 4. p. 17. c. 1. & 2. §. n. 1. & 2.

§. XVI.

Von der Præventione fori.

Erſte Frag.

Wenn der Kläger unſchlüßig iſt, weil die Sach an mehr Orten fundiert, ob er da, oder dort klagen ſolle?

Dießfalls kommt es lediglich auf die Prævention an, welche mit der Gerichtlichen Vorladung, und zwar bey Edictal-Citationen von Zeit des offentlichen Anſchlags, bey Real-Citationen, von Zeit des Real- oder Perſonal-Arreſts, bey mündlich- oder ſchriftlichen Vorladung aber von Zeit der Inſinuation anfangt.

Zweyte Frag.

Darf man von dem einmal prævenierten Gricht abſpringen?

Nein! und bey willkürlicher Straf kann ſich nicht mehr zu einem andern Richter verwendet werden.

§. XVII.

Von der Juriſdictione prorogata & voluntaria.

Erſte Frag.

Wenn ſich beede Theil coram incompetente mit Wiſſen und Willen (a) des ordentlichen Richters ſelbſt gutwillig in ein anderes Forum einlaſſen?

Alsdann ſind ſie auch ſchuldig denſelben, wenn er nur ſonſt in dergleichen-Fählen Jurisdictionem hat, in ſelbiger Sach führohin für ihren Richter zu erkennen.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 26. §. 17. der Codex ſagt mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters, dann die Grichtstaxen und Sportln ſind heut zu Tag fructus Jurisdictionis und manchmal gar pars Salarii, * welche mithin keinem Richter durch dergleichen prorogationes auf andere Grichter ſo leichterdings, ohne ſeiner Bewilligung entzohen werden möge. Uebrigens iſt die Præſumption allzeit mehr pro ordinaria als Prorogata.

Zweyte Frag.

Was hat ſonſt die Jurisdictio voluntaria vor eine Wirkung? (b)

Außer letztwilliger Diſpoſitions- Aufnahm ** keine.

(b) ibi. fol. 27. lit. b. Der Codex giebt allein der Teſtaments, oder letztwilligen Diſpoſitions- Aufnahm ſtatt, und zwar nur dergeſtalt, daß, wo kein Actuarius, oder Grichtſchreiber verhanden iſt, deſſen Stelle wenigſt durch einem ad hunc actum verpflicht, oder verglibten Amtsſchreiber vertretten werden ſolle. Falls es aber auch an einem ſolchen Amtsſchreiber ermanglete, wie es auf dem Land täglich geſchieht, ſo mag die Stell des Actuarii durch 2. Grichtsbeyſitzer vertretten werden. Außer dieſem Fall aber findet man die Gegenwart der Grichtsbeyſitzern bey Teſtamentsaufnahmen, weder Jure Communi, noch Bavarico nöthig, es ſeye dann deren Beyziehung, auch vorhin allzeit üblich geweſen. Es fragt ſich weiters, ob der Grichtſchreiber die Stell des Richters hierinnen vertretten könne? Antw. quod non, ausgenommen, wenn der Richter, oder

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 11. §.

** Cod. Max. 3. p. 2. c. 13. §. & 14.

oder Oberbeamte abweſend- oder verhindert iſt, welchen falls er zwar partes judicis ſupplieren kann, doch muß er ſich ſolchenfalls ſtatt des Actuarii auch eines Amtsſchreibers gebrauchen. Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 2. & remiſſive Cod. Jud. c. 2. §. 10.

§. XVIII.

Von der Jurisdictione delegata.

Erſte Frag.

Wann wird die Jurisdictio anderen * übertragen?

Erſtens, wenn ein, oder mehr Sachen ſollen gänzlich entſchieden werden. Zweytens, Falls es um bloße Unterſuchung, oder Inſtruierung der Sache zu thun iſt. Drittens, wird auch zu Verrichtung einer gewißen Handlung ** die Jurisdiction übertragen.

Zweyte Frag.

Wie, und auf was Weis iſt die Jurisdiction anderen zu übertragen?

Auf dieſe Weis, daß weder churfürſtl. Dicaſteria, noch andere Obrigkeiten, welche das Gricht nicht erblich, oder eigenthumlich beſitzen, ſondern nur von Amtswegen exercieren, ohne Vorwiſſen, und Begnehmigung Sr. churfürſtl. Durchl. zu delegieren ſich anmaſſen ſollen. Anderer und dritten Delegations- Gattung halber iſt zwar churf. Dicaſteriis nach Beſchaffenheit der Sachen nicht verwehrt.

Drit-

* Cod. Max. 4. p. 15. c. 5. §. von der Delegation.
** Cod. Civ. 5. p. 19. c. 8. §. Anmerk.

Dritte Frag.

Darf ſich ein Beamter ohne Anfrag dergleichen unterziehen?

Nein!

Vierte Frag.

Kann wohl ein Commiſſarius mehrers unternehmen, als was das Commiſſorium wortdeutlich in ſich enthaltet?

Ohne Nullität nicht, ſondern ſelber hat ſich an den Innhalt des Commiſſorii, oder die Natur und Eigenſchaft (a) des übertragenen Geſchäfts ſtricte zu halten; dahero darf er auch ſtatt ſeiner, wo er nicht ausdrucklich dazu begwaltet iſt, keinen anderen beſtellen.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 28. lit. a. Doch ſind die acceſſoria, und connexa allzeit darunter verſtanden, wenn ſelbe gleich in dem Commiſſorio nicht exprimiert ſind; wer alſo in der Hauptſach ſelbſt zu ſprechen die Commiſsion hat, kann auch propter conſequentiam ſuper fructibus, damnis, uſuris, & intereſſe ſprechen, desgleichen kann er den ungehorſamen Theil ſub pœna confeſſi, & conficti citieren, ſofort in contumaciam verfahren, und wem die Manutenenz - Commiſſion aufgetragen iſt, der kann auch den durch unrechtmäſsige Gewalt depoſſeſſionierten Theil wiederum einſetzen. Allein, bey zweifelhaften Fählen iſt am ſicherſten, wenn ſich Commiſſarius bey dem Committenten anfragt, und um Verhaltungsbefehl * anſucht, damit er die Gränzen ſeines obhabenden Gewalts nicht überſchreite, und dardurch Nullitäten begehe.

Fünfte Frag.

Da aber in einer Sach mehr Commiſſarien be-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 10. §.

benannt, darf wohl einer ohne dem anderen einſeitiger Weis verfahren?

In keine Weg, auſſer da das Commiſſorium die Clauſulam ſammt und ſonders in ſich hält.

Sechſte Frag.

Iſt wohl ein Commiſſarius den Partheyen ſein Commiſſorium aufzuweiſen ſchuldig?

Ja, wanns die Partheyen begehren. (b)

(b) Anmerk. Cod. Jud. fol. 28. lit. g. Vor dieſem letzteren iſt eine Parthey ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, wenn er ſich ſeines Commiſſorii nicht in voraus legitimiert.

Siebende Frag.

Wenn erlöſcht (c) die übertragene Commißion wiederum?

Wenn ſolche aufgehebt wird, oder, wenn ein Commiſſarius, oder der Committent ſterben wurde, und endlich das Geſchäft gar erlöſchete.

(c) etiam lit. h. Wenn die Commißion widerrufen, und aufgehoben wird, welches auch jederzeit etſi re non amplius integra geſchehen kann. 2do: wenn das übertragene Geſchäft gänzlich ausgerichtet, oder wenigſt die dazu beſtimmte Zeit verfloſſen iſt. 3tio: Durch den Tod des Commiſſarii. 4to: Durch den Tod des Committentens, ſofern das Commißionsgeſchäft noch nicht angefangen, mithin res adhuc integra iſt. Uebrigens muß ein jeder Richter leiden, wenn er aus rechtserheblichern Urſachen recuſiert wird, und kann auch kein Commiſſarius die Partheyen hierum verdenken.

§. XIX.

Von dem Recht der erſten Inſtanz.

Erſte Frag.

Darf man die erſte Inſtanz umgehen, und zu einer höheren ſich wenden?

Nein! und ſind keiner Parthey, wer ſelbe immer iſt, dergleichen Unformlichkeiten ohne gutwilliger Einverſtändniß der anderen Parthey bey willkührlicher Straf zu geſtatten, ausgenommen, da der Richter ohngeacht deren an ihne ergangener Promotorialien, und angedrohter Avocation gleichwohl die Juſtitz verzögert, oder gar denegiert.

Zweyte Frag.

Wenn aber der Richter billigmäßigen Verdachts halber gar perhorreſciert wurde?

So iſt ſolchenfalls nicht nur eine erhebliche Urſach ſothaner perhorreſcenz anzuzeigen, um ſelbe einigermaſſen zu beſcheinigen, oder wenigſt bey der nächſten Obern Inſtanz mit einem Eid zu erhärten. (a)

(a) Reſolut. ex Intimo den 8. Octob. 1760. es ſolle das Juramentum perhorreſcentiæ nicht mehr ſtatt haben, ohne daß die cauſa perhorreſcentiæ erheblich, auch einigermaſſen beſcheiniget, oder glaubhaft dargethan iſt.

§. XX.

Von Recuſierung eines Richters.

Erſte Frag.

Was machet einen Richter verdächtig?*

* Anmerk. Cod. Max. 5, p. 24. c. 8. §.

All das jenige, was einen Zeugen (a) verdächtig machet, das iſt auch gegen einen Richter, Referenten oder Commiſſarium verdächtig zu achten.

(a) Anmerk. cod. Jud. fol. 30. lit. a. Die Rechten ſagen, es ſeye nichts ſchwererers als unter einem verdächtigen Richter ſtreiten, eben dahero können ſich die Partheyen gegen dergleichen Richter mit der Exceptione fori declinatoria helfen. Man pflegt auch der Sach öfters durch eine bloße adjunctionem Concommiſſarii, oder Beſtellung eines Correferenten abzuhelfen, wenn die auf dem Referenten, oder Commiſſarium geſetzte Differenz etwann auf einem zur völligen Recuſation nicht hinreichenden Grund beruhet, cum addito, wie daß nicht der Recuſierte, ſondern der obere Richter allzeit über die cauſas recuſationis zu urtheilen habe, ausgenommen, wenn nicht alle, ſondern nur einige von dem Gricht recuſiert werden. Dann da judiciren die übrige non recuſati über die cauſas Recuſationis.

Zweyte Frag.

Wie hat man ſich dann gegen einen verdächtigen Richter zu verhalten?

Den höheren Richter ſo nächſt entlegen hat man anzugehen, unter Recuſation des ordentlichen Richters, daß ein anderer Richter Referens-Commiſſarius beſtellet, oder wenigſt adjungiert werden möchte.

Dritte Frag.

Kann wohl auch ein in mehr Perſonen beſtehend ganzes Gricht in corpore recuſiert, oder perhorreſciert werden?

Nein! es ſeye dann, daß die eingewendete erhebliche Urſach, alle oder wenigſt die meiſte davon betrift.

Vier-

Vierte Frag.

Darf ein Richter in eigener Sach (b) urtheilen?

Nein! auſſer wenn die Sach den nicht ſo viel von Perſon als von Amtswegen * angehet.

(b) Anmerk. Cod. Jud. fol. 30. lit. b. Jeder Richter iſt wohl befugt, die ihm von Amtswegen zugefügte Beleidigungen ſelbſt zu vindicieren, und zu beſtrafen; dann ob er ſchon von der Straf participiert; ſo mag man ihne doch derowegen nicht perhorreſcieren, desgleichen kann er über die ihm vorgeworfene incompetentiam fori ſelbſt ſprechen. Daß ein Hofmarchsherr gegen ſeinen Hofmarksverwalter um ſo viel mehr gegen einen Hofmarchs-Unterthan eigenmächtig zu verfahren, und ihne mittls perſönlichen Arreſts zur Richtigkeitspflegung anzuhalten berechtiget ſeye, iſt gar kein Zweifel übrig. Allein ein anderes iſt ſeinen Gegentheil der Sicherheit halber nicht von der Stell laſſen, und ein anderes über die mit ihme ſtrittige Punkten ſelbſt richten, und urtheilen. Da nun das leztere aus dem erſteren keineswegs folgt, und die churfürſtl. baieriſche Grichtsordnung tit. 5. art. 5. in terminis mere generalibus per verba, nicht von Grichtswegen, ſondern ſein ſelbſt Nothdurft lautet, ſo kann ſich auch kein Hofmarksherr ſo leicht davon eximieren, ſondern er muß in ſolchen Fall entweder zu Unterſuchung der Rechnungen, und Amts Richtigkeit einen dritten unpartheyiſchen Richter benennen, oder den Ausſpruch von den Juſtiz-Dicaſteriis hierüber gewärtigen.

§. XXI.

Von Haltung der Gerichten.

Erſte Frag.

Wann ſollen die Gerichte (a) und wo auf dem Land gehalten werden?

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 12. §.

Alle 14. Täg, oder ſo oft es die Nothdurft erheiſchet, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Grichts Ort, oder, da kein eigenes Grichtshaus vorhanden iſt, in den Pfleghäuſern, Hofmarchs-Schlößern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen, zumal unanſtändig, unſicher, oder von einſchichtigen Unterthanen uber 3. Meil Wegs entlegenen Orten, vielweniger aber auſſer Land, und ohne höchſt andringender Noth an Feyertägen.

(a) Gelehrte Anmerkung. Cod. Jud. fol. 31. & ſeq. usq. 37. lit. a. Die baieriſche Gerichte theilen ſich hauptſächlich in Churfürſtl. und Landſtändiſche ab. Erſtere beſtehen entweders in formierten ganzen Collegiis, oder gewißen Aemtern, und zwar die letzteren meiſtentheils in Pfleg- oder Landgerichtern, deren Gränzen, und Eintheilungen urſprünglich von der Zeit herriehren, da Carolus Magnus das alte Regnum Bojariæ nach dem Principio: divide & impera in ſo viele Graf- und Herrſchaften zertrimmert hat. An manchen Orten giebt es Pfleg- nnd Landgrichter zugleich, wie in Schärding, Fridtberg, Landſperg, und Dachau, allwo aber die Jurisdictionalia durch den Landrichter allein beſorgt, und dem Pfleger nur gewiße Amtsnutzungen überlaſſen zu werden pflegen. Von den churfürſtl. Dicaſteriis, und anderen Aemtern iſt anvorne ſchon das mehrere berührt worden. Die Landſtändiſche Gerichte beruhen theils auf der Hofmarchsgerechtigkeit, und Edelmannsfreyheit, theils auf gewißen particular- Rechten, und Privilegien. Das Jus Hofmarchiale aber, muß mit dem bloßen Hofmarchsgricht nicht confundiert werden, dann ſie differieren von einander, wie das ganze von einem Theil. De Jure Hofmarchiali überhaupt ſiehe Herrn von Clingenſperg, und Ertls Praxin auream von der Nidergerichtsbarkeit. Wie weit ſich aber die hofmarchiſche Gerichtszwang erſtrecke, und die Edlsmanns

mannsfreyheit, ſiehe umſtändig in ob allegiert gelehrten Anmerkungen Cod. Jud. fol. 32. & ſeq. Ich umgehe dieſe hierorts, wiewohl unlieb, wegen faſſenden ziemlichen Raum, weiſe aber den Verlanger derſelben mit dem expreſſen Zuſatz auf ſelbe an, daß, wann eine Abkürzung wohlthunlich geweſen wäre, keineswegs dieſe unterblieben ſeyn wurde. Uebrigens giebt der 60ſte Freyheitsbrief, daß ſich die Edlmannsfreyheit weder auf die Grafſchaft Chamb, noch die obere Pfalz erſtrecke. Welchen Verſtand es auch hat mit der Grafſchaft Haag vi Reſolut. ex Intimo vom 17. Junii 1757. his form. die Edlmannsfreyheit erſtreckt ſich nicht auf die in der Grafſchaft entlegene Gütter. Zwiſchen einer Herrſchaft, und Hofmarch iſt überhaupts dieſer Unterſchied, das erſte gemeiniglich auch mit der Freygrichtsbarkeit begabt, welches ſo viel ſagen will, daß das Landgut keinem Land, oder Pfleggricht mehr incorporiert iſt, folglich bey Ausſchreibungen die Befelch nicht durch das Landgricht, ſondern immediate von den Dicaſteriis ſelbſt erhält, gleichwie die hochgräflich Seinsheimiſch, und Baumgartneriſche 2. Herrſchaften Sünching und Ehring ſind. Die Hauptſtädt * in Baiern haben nicht nur Civilem, ſondern auch Criminalem jurisdictionem, und erſtreckt ſich ſolche förderſt über alle Magiſtratsperſonen, und ihre Bediente, welche in ihrer Pflicht, und Beſoldung ſtehen, hiernächſt über alle Bürger, Innwohner, und Fremde in dem Burgfridsgezirk, welche nicht forum Privilegiatum haben, und von der burgerlichen Jurisdiction laut obigen 11. und 13. Artikul ex qualitate Perſonæ vel cauſæ eximiert ſind. So viel die Stadt München betrift ſiehe den ertheilt wordenen Confirmationsbrief vom 17. Novemb. 1724. in obbelobten Anmerkungen fol. 34. ein. Wornach ein Anhang wegen den von dortigen Stadtmagiſtrat zu erwählen kommenden Stadtoberrichter, nicht weniger von den bürgerlich gewerbtreibenden Hofſchutzverwandten, Kupferſchmidten (dieſe ſtehen aber auch unter dem Rentmeiſter mit der Jurisdiction) Müllern, Bierbräuen, deren Handwerch ein churfürſtliches Lehen iſt,

 item

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 25. c. §. 1. usq. 5.

item von den in Burgfrid aufliegend ewigen Geldern, Bauſachen, Kundſchaftsordnung findig iſt. Zuweilen erſtreckt ſich auch die burgerliche Jurisdiction außer des Burgsfridts wie z. E. zu Straubing, und Ingolſtadt, da ganze Dorfſchaften, das Burgerrecht mit zu genießen haben, desgleichen auch in München, wo der Magiſtrat ſowohl gegen Inn= als Ausländer um das, was man ihren Bürgern ſchuldig iſt, auch außer des Burgfridts mit Pfändungen verfahren zu dürfen, das Privilegium hat. Die andere Städt und Märkt in Baiern haben ihr Jurisdiction meiſtentheils um gewiße Summen Geld gegen vorbehaltener Reluition an ſich gebracht, es iſt auch ſolche niergend gleich, ſondern an einem Ort mehr, als an dem anderen eingeſchränkt, derowegen man hierinfalls lediglich auf den Innhalt ihrer Privilegien zu ſehen, und ihnen kein mehreres einzuräumen pflegt. Dieſen wollen die churfürſtl. Beamte nicht einmal in den zwiſchen der Burgerſchaft entſtehenden Raufhändlen das Friedgebott eingeſtehen. Unter den Städt, und Märkten giebt es auch ungebahnte, welche zwar das Stadt= und Marktrecht ſo weit gaudieren, daß ſie einem burgerlichen Magiſtrat, und die Innwohner den Namen der Bürger haben. Allein ihre Jurisdiction gehet gemeiniglich auf gar geringe Händl, nebſt deme haben ſie kein ausgemarkten Burgfried, ſind der Landtafel nicht einmatriculiert, folglich auch mit dem Jure Land= ſtandariæ nicht begabt, ſondern werden dießfalls durch die Jurisdictions-Herrn vertretten, wie z. E. Markt Fürſtenfeldpruck, durchs Kloſter allda: der Markt Bettmeß durch die freyherrlich Gumbergiſche Familie: und der Markt Murnau durch das Kloſter Etall. Den burgerlichen Grichten kommen die Zunft und Handwerchs * Gerichte am nächſten bey, ſie ſind aber eigentlich keine Gerichte, denn die Straſen, welche bey Handwerkstägen vorgenommen zu werden pflegen, rühren nicht aus eigener Macht der Handwerks, oder Zunftmeiſtern, ſondern authoritate Magiſtratus her. Inmaſſen derſelbe zu dergleichen zuſammenkunften allzeit gewiſſe Deputierte abzuordnen pflegt.

* Anmerk. Cod. Civ. p. 5. c. 27. §. 1.

pflegt. Endlich ſind von obbemeldten, auch die ſogenannte Dorf * und Ehehaftsgerichte noch übrig, und verordnet die erklärte Landsfreyheit, daß die Dorfgerichte, und Ehehaften in ihrem alten Gebrauch bleiben ſollen, und ſeye nicht ſo viel als ein Hofmarchsgericht, ſondern beſtehe nur indeme, daß den Unterthanen im Ehehafts Recht etliche Artikul aus der Poliiceyordnung, und was ſonſt zur Zucht- und Ehrbarkeit, Fried- und Einigkeit, auch zu Befriedung der Feldtriebe, oder Weydbeſuch gehörig iſt, und dergleichen vorgehalten zu werden pflegen, doch müßen die Ehehaftsgriehter mit den Ehehafte nieht confundiert werden, der Unterſchied zwiſchen beeden erhellet aus der erklärten Landsfreyheit par. 3. Art. 5. von Gemeinsrecht ſiehe Cod. Civil. p. 5. c. 30. §. 1.

Zweyte Frag.

In ſo fern ſich aber auſſer der Wirthshäuſer, und offentlicher Tafern keine (b) andere bequeme Gelegenheit zu denen Verhören vorfindet?

So mag man ſich deren, doch dergeſtalten bedienen, das hierunter alles Zechen, Tanzen, und anderen und ungebührlichen Tumults ſich enthalten werde.

(b) Anmerk. fol. 36. Man muß alſo dießfalls auf jedes Orts Herkommen ſehen, und wenn einmal ein gewißer Ort dazu erwählt worden, ſo ſoll man ſolchen ohne hocherheblicher Urſach nicht abänderen, dann dergleichen Translocationes ziehen vieles Ungemach nach ſich. An gebottenen Sonn- und Feyertägen ceſſieren alle Grichtshändel ausgenommen jene, welche das Publicum, oder cauſas pias, oder Gefahr ob dem Verzug auf ſich haben; wie dann nicht minder der Ort weder ſchmählich noch unehrlich, weniger außer des Richters Gebiet, und Gezirkszirkel ſeyn ſolle, daß man ſicher von- und zukommen kann, ſonſt mag ſich jeder

* Anmerk. Cod. Civ. p. 5. c. 28. §. 1. fol.

der mit der Exceptione loci non tuti ſchützen. Item will der 60ſte Freyheitsbrief, daß der Hofmarchsherr, oder Richter von den einſchichtigen Unterthanen, worüber er zu richten hat, nicht über 3. Meil weit entſeſſen ſeye, damit man die Unterthanen nicht zu weit in die Weg ſprenge, und wie nun das Schmauſen, und Zechen, mit der Grichtshaltung nicht wohl zu vereinbaren iſt, ſo ſolle das Gricht bey Ermanglung ordentlicher Grichtshäuſern, in den Pfleghäuſern, Hofmarchsſchlößern, oder in des Richters, oder Grichtſchreibers-Wohnung, nicht aber in Wirthshäuſern, und offentlichen Tafern gehalten werden, es wäre dann keine andere Gelegenheit verhanden, welchenfalls das Zechen, und Zehren alles eingeſtellt werden ſolle. Die offentliche mündliche Verhörren ſind bey den churfürſtl. Dicaſteriis auch ſchon längſt in Abgang kommen, und werden durch Hofcommißiones erſetzt. Bey niederen Grichten hingegen ſind ſolche meiſtentheils noch üblich, und in Proceſſu ordinario werden ſowohl die Productiones als Bſcheids-Publicationes vor geſeſſenen Gricht, jedoch nicht apertis, ſed clauſis Januis vorgenommen. All dieſe, und dergleichen bishero erzählte Dinge, ſcheinen zwar freylich nur das Externum Judicii zu betreffen, wenn aber gleichwohl ein und anderes dabey auſſer Acht gelaſſen wird, ſo giebt es gern Diſput, und will man ſolch unförmliche Handlungen für Grichtlich nicht erkennen, unſere Voraltern hielten ſehr ſcharf darauf, und wird in dem alt baieriſchen Rechtbuch tit. 1. nichts für gültig erkannt, was man bey dem Richter anbringt, wenn er nicht am Recht ſitzt. Siehe Cod. Jud. c. 12. §. 1. q. 8.

§. XXII.

Wie die Grichtsbarkeit erlangt werde, und wiederum erlöſche.

Erſte Frag.

Welchertwegen wird die Grichtsbarkeit exerciert?

Von

Von Amts- oder Commißions, auch von Eigenthums und Gerechtigkeits wegen.

Zweyte Frag.

Wie hört ſolche Grichtsbarkeit wieder auf?

Mit dem Amt, oder aufgehabter Commiſſion, auch mit dem Real, oder Perſonalrecht hört ſelbe wieder auf, welchem dieſelbe nach hieſiger Landsverfaſſung anklebt. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 37. lit. a. Die Jurisdiction iſt die Seel eines Gerichts, und kann man ſich dieſes ohne jener nicht einmal vorſtellen. Sie wird in unterſchiedlichen Verſtand genommen, in ſenſu eminentiori heiſts gar die höchſte Gewalt in einem Staatskörper, in ſenſu proprio & communi aber die obrigkeitliche Macht, und Befugniß anderen Recht, und Gerechtigkeit zu verſchaffen, zu latein Poteſtas Juris dicundi. Heut zu Tag wird ſie in Sæcularem, Eccleſiaſticam, Civilem, & Criminalem getheilt, nachdeme nämlich das Objectum entweder geiſtlich, oder weltlich, burgerlich, oder peinliche Händl betrift, von der geiſtlichen Jurisdiction iſt bereits oben ad §. 13. lit. a. mit mehreren gehandelt worden. Criminal jurisdiction wird auch öfters das Centgricht, hohe Fraiß, Malefizobrigkeit, Blutbahn, zu latein: jurisdictio alta, jus gladii, merum imperium genannt, und ſind die dahin gehörige Fähle in cod. Bavar. Crim. ſpecifice enthalten. Jurisdictio civilis heißt insgemein ſo viel als jurisdictio Baſſa zu deutſch: niedergrichtliche Obrigkeit. Die gewöhnliche Effectus davon ſind nicht nur Poteſtas Judiciaria, nebſt dem jure exequendi mulctandi & incarcerandi in Civil-Sachen, und kleineren Fräveln, ſondern auch die Inventier- dann Sigl- und Brief erricht- Vormundſchaftsbeſtellung, und Confirmation, wie nicht weniger die Aufſicht- und Anordnung, in Gemeins- Handwerchs- und anderen Policeyſachen, item die Frohndienſt und Scharwerch bey jurisdictions-Unterthanen, und was dergleichen Effectus mehr ſind.

Es

Es wird die jurisdictio bald contentioſa, bald voluntaria, bald Perſonalis, realis, Patrimonialis, foreſtalis, feudalis, ordinaria, extraordinaria, delegata, und ſo weiter genannt. Von der contentioſa, und voluntaria ſiehe §. 17., und von der Delegata §. 18. Perſonalem will man nennen, welche entweder nur mere Adminiſtratoria iſt: und blos von Amtswegen geübt wird, wie z. E. von churfürſtl. Räthen, und Beamten, dann Hofmarchsrichtern, und burgerlichen Rathsgliedern, oder wenn ſie in Privilegio mere Perſonali beſtehet, wie bey Edlmannsfreyheit fähigen in Baiern: Realis, und Patrimonialis hingegen, wenn ſie auf Grund, und Boden haftet, ſo fort mit ſelben auf alle Innhaber mit fort gehet, wie v. g. die Hofmarchſitz, und Dorfgerechtigkeit, auf Franzöſiſch la Juſtice fonciere, bey welcher das axioma allerdings eintrift, quod jurisdictio inhæreat fundo, ſicut nebula paludi. Jurisdictio foreſtalis, kraft welcher man in Jagd, und Waldſachen, ſammt dem was davon abhangt, zu gebieten hat, iſt in Baiern keine beſondere ſpecies jurisdictionis, dann die Oberaufſicht, und Anordnung in Waldſachen nach Maßgab der Forſtordnung, wie auch die Verhandl- und Beſtrafung der Waldfräveln dependiert in Anſehung der Landſtändiſchen Waldungen von der Hofmarchs- und Nidergrichtbarkeit laut der baieriſchen Forſtordnung art. 74. dann der Oberpfälziſchen part. 7. art. 8. & Mandat. Elect. vom 27. Junii 1730. Die Jagdbarkeit aber iſt ein ganz beſonders Jus in Baiern, und hat mit dem jure foreſti nur ſo weit connexion, daß ſich der Wald, oder Foreſtalherr ſeiner Forſtgerechtigkeit ohne merklichen Schaden der Jagd gebrauchen muß. Die feudal Jurisdiction wird theils ab objecto, wenn der Streit um eine cauſam feudalem zu thun iſt, theils a modo poſſidendi, wenn man ſelbe nicht eigenthumlich, ſondern nur Titulo feudi hat, alſo benamſet. Von der erſten iſt oben §. 13. geſprochen worden, von der letztern iſt weiter nichts beſonders zu melden, auſſer daß noch viele adeliche Güter, und Hofmärche in Baiern entlegen, welche zwar mit Grund und Boden Allodial, quoad jurisdictionem aber

feu-

feudal ſind. So viel die jurisdictionem extraordinariam, & delegatam betrift, weis man in Baiern derzeit nichts mehr von der erſten, id eſt extraordinaria: wer aber die Richter, und obrigkeitliche Perſonen zu beſtellen habe, das erörtert das 2te Kap. 1. §. hinnach. Ordinaria Jurisdictio, iſt jene, welche in eigenen Namen, oder auch in Kraft obhabenden Amts dergeſtalt exerciert wird, daß man in Regula alle nicht ſpecialiter ausgenommene Grichtshandlungen vorzunehmen hat. In Baiern haben alle churfürſtl. und landſtändiſche Gerichte Jurisdictionem ordinariam, ſind auch Vogteygerichte verhanden, welche ein Hofmarchsherr zuweilen über gewiße zur Hofmarch nicht gehörige, einſchichtige Güter bald mit, bald ohne Jurisdiction hergebracht, und derentwillen den Vogthaber, oder andere dergleichen Præſtation zu genießen hat. Die hofmarchiſche Jurisdiction, wird auf die nämliche Art wie andere Ding, durch Kauf, Tauſch, Schankung, Erbſchaft, Vermächtniß, und dergleichen modos acquirendi erlangt, weil ſie als eine Realſach mit dem corpore hofmarchiali von einem Innhaber auf den anderen gehet, wer alſo eine Hofmarch in Pacht, oder Beſtand nimmt, erlangt auch die Jurisdiction bſtandsweis, wann ſolche nicht ausdrücklich reſerviert wird, einfolglich iſt Pachter der Jurisdiction des Verpachters mit ſeiner Perſon nicht unterworfen. Unter die Modos acquirendi jurisdictionem gehört auch die Verjährung, ſowohl mit, als ohne Titl, auf jene Art wird ſie gegen Privatos inner 10, und reſpective 20 Jahre, gegen die Landsherrſchaft aber in 40. Jahren præſcribiert, iſt aber kein Titl da, ſo wird ſie gegen privatos inner 40. Jahren, und gegen dem Landsfürſten in unfürdenklichen Jahren præſcribiert, da nun die Niedergrichtbarkeit gar verſchiedene Stücke in ſich begreift, ſo will man darfür halten, daß derjenige, welcher keinen Titulum præſcriptionis hat, von einem Stück auf das andere nicht ſchlieſſen, einfolglich ſich keines mehreren anmaſſen könne, als was er wirklich in ein ſo anderen hergebracht hat. Quia tantum præſcriptum, quantum Poſſeſſum; Titulata poſſeſſio hin-

gegen ſoll præſumptionem genericam quoad omnes Actus jurisdictionis nach ſich ziehen, mithin das Axioma hierinn Platz greifen, quod ſpecies habeant caudas colligatas. So viel die Erlang- oder vielmehr Erweiterung der Jurisdiction per aluvionem betrift, diſtinguiert man unter limitiert- und illimitierten Jurisdictions-Diſtricten, was gewiße ausgezeigte Gränzen hat, bleibt ohne Mehr- oder Minderung für allemal, wie es iſt. Jurisdictio illimitata aber nimmt per aluvionem aut mutationem Alvei auf, oder ab, außer an ſolchen Flüßen, wo das Jus aluvionum ein Regale iſt, und dem Landsherrn zu Guten kommt. Iſt die Jurisdiction ſtrittig, ſo muß derjenige, welcher ſie prætendiert, ſolch rechtlich beweiſen, welches per Documenta, Teſtes, præſumptiones, famam vel notorietatem bewirkt zu werden pflegt. Documenta beſtehen meiſtentheils in Kauf, Tauſchlehen, und Conceſſions-Briefen, verhandleten Judicial-Acten, Grichtsprothocolln, und dergleichen. Bey lebendigen Gezeugſchaften will man auch Teſtes ſingulares, und zuweilen auch gar de auditu deponentes für hinlänglich halten. Die Præſumptiones beruhen gemeiniglich auf gewißen Zeichen z. E. Marchſtein, Inſigln, Amthäuſern, Stock, Geigen, und dergleichen, welche jedoch, nicht allzeit concludieren. Man conſerviert die Jurisdiction durch Gricht- und außergrichtliche Mittl. Die außergrichtliche Mittl kommen hauptſächlich darauf an, daß man ſich ſo viel möglich in continuierlichen Exercitio jurisdictionis erhalte, und auf guter Hut ſtehe, damit zum Nachtheil, und Abbruch nichts geſchehe. Turbiert uns etwann jemand, ſo müßen wir uns gleich in inſtanti dagegen ſetzen, und allemfalls Gwalt mit Gwalt abtreiben, welches de jure niemand verwährt iſt. Mit bloßen Reſervationen, und Proteſtationen, wird nicht viel ausgericht, wann ſie gleich noch ſo bündig wären. Die grichtliche Mittl beſtehen in actione confeſſoria, vel negatoria utili, oder wo es um das Poſſeſſorium, auf den ſogenannten interdictis vel Remediis poſſeſſoriis zu thun iſt; ob- und wie weit aber das Poſſeſſorium plenarium vel momen-

mentaneum hierinnfalls ſtatt habe, ſiehe unten cap. 3. §. 4. q. 7., und §. 5. q. 3. Man verliehrt die Jurisdiction auf unterſchiedliche Weis, und zwar 1mo durch den Tod, wann ſie mere Perſonalis, & adminiſtratoria iſt, wie bey Räthen, und Beamten, oder bey bloſſen Commiſſariis. 2do: Durch die Widerruffung des Commiſſorii in jurisdictione delegata vel mere precaria oben §. 18. 3tio: Durch die Suſpenſion, oder völlige Einziehung derſelben, welches auch in jurisdictione Patrimoniali, & Reali wohl angehet, wenn etwann durch ſchwere Exceſſen, und begangene felonien, und dergleichen ſtrafmäßige Dinge dazu Anlaß gegeben wird. 4to: Durch Avocierung der Sach ex capite protractæ vel denegatæ juſtitiæ. 5to: Per præſcriptionem aut non uſum, welch letzterer aber ſine probatione ex una, & acquieſcentia ex altera parte nicht erklecklich iſt, zumalen die baieriſche Grichtsordnung jeden Hofmarchsherrn frey ſtellt, ob er das Gricht ſelbſt beſetzen, oder die Partheyen, an das Landgricht weiſen wolle, mit dem Beyſatz das ihne das letztere an ſeiner Gerechtigkeit nicht ſchädlich ſeyn ſolle. 6to: Endlich durch den Verlurſt der Sach, welcher die Jurisdiction annectiert iſt. Z. E. wenn wir das Amt, die Commißion, den adelichen Sitz, die Hofmarch, oder die Edlmannsfreyheit verlieren.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von grichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

§. I.

Von Beſtellung der churfürſtl. und anderer Gerichte.

Erſte Frag.

Wie beſtellen Ihro churfürſtl. Durchleucht dero Dicaſteria, und andere Aemter? *

Nach Maß der erklärten Landsfreyheit, und der neu verbeſſerten Hofrathsordnung.

Zweyte Frag.

Was haben die Landſtände dießfalls für Vorſehungen zu thun?

Selbe haben eben ſolche Beſtellungen ihrer Hofmarchs- und Nidergerichte dermaſſen zu machen, daß kein Mangl erſcheine, und den Partheyen allenthalben ſchleinig, und ohnpartheyiſche Juſtitz widerfahre. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 40. lit. a. Die Churfl. hoch- und niedere Gerichte werden höchſter Orten, adelich- und Hofmarchsgerichte von den Hofmarchsherren, oder dem, ſo die Juriſdiction hat, beſtellt. Thut dieſes der Hofmarchsherr nicht auf ſeine eigene Köſten, ſo mag

* Anmerk. Cod. Max. 5. p. 24. c. 2. §. & 3. §. dann 4. §.

mag ſelber die Partheyen ohne einigen Nachtheil ſolchenfalls an die Landgrichter weiſen. Die burgerliche Gerichte werden in Baiern meiſtens durch die Wahl erſetzt, doch muß ſolche zum Hofrath, oder in den Rentämtern zu den Regierungen ad confirmandum eingeſendet, oder wie es an verſchiedenen Orten gebräuchig iſt, in præſentia Commiſſarii Electoralis vorgenommen werden. Die Rathswahl der Stadt München gehet immediate durch den geheimen Rath. Iſt das Gricht ordentlich beſtellt, ſo muß der Richter, wann er zu Gricht ſitzt, nicht nur dem Grichtsſchreiber, ſondern auch den Fronbotten, und das Geſatzbuch bey ſich haben. Die Richter ſollen adelich, oder ſonſt ehrbare Leut ſeyn. Wie denn bey Dicaſteriis ein Bank Adelich, und die andere von Gelehrten iſt. Es müßen aber letztere ehrbaren Stands, und Herkommens ſeyn. Dahero unter die Ausgeſchloſſene (unehlich, grichtsloſe, geächtete, oder excommunicierte, flüchtige Schuldner nach ihrer Zuruckkunft, Leibeigene) gezählt werden. Ferners ſind tüchtig, und verſtändige Perſonen hiezu erforderlich, welchen Endswillen die Examina angeordnet ſind, und niemand, der nicht tüchtig hierinn erfunden worden iſt, emploiert zu werden pflegt. Auch des Alters halb wird in Praxi auf die Jahr, ſonſt aber auf die ſpecimina geſehen. Uebrigens iſt in Baiern die katholiſche Religion ohnentbehrlich, und pflegt man auch endlich vorzüglichen Bedacht auf meritiert eingebohrne Landskinder zu nehmen. Geiſtliche ſind nicht zu gebrauchen, und ob ſchon bey churfürſtl. Regierungen der Stiftsdechant, oder Pfarrer den Rathsſeßionen beyzuwohnen pflegt, ſo geſchieht aber dieß ex primæva inſtitutione nur um deren daſelbſt vorfahlender Kirchen, und geiſtlichen Sachen wegen. Frauen gaudieren auch die Jurisdiction, ſollen aber zur Adminiſtration einen Subſtituten beſtellen.

§. II.

Von des Richters Eid, und Amt.

Erſte Frag.

Was wird forderiſt erfordert, wenn eine Perſon zu einem richterlichen Amt angeſtellt werden will?

Eine ſchriftliche Urkund (a) von der Herrſchaft, dann daß die Amtsverpflichtung unter einen körperlichen Eid bey dem Anſtand geſucht werde.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 41. lit. b. Wer nicht mit authoritate eingeſetzt iſt, darf ſich nicht anmaſſen. Dahero ſoll die Decretierung, oder Beſtellung ſchriftlich geſchehen, und die darüber ausgefertigte Urkund zur Legitimation dienen; dann obwohl ein Richter ſich in jeder Sach bey der Parthey zu legitimieren nicht ſchuldig iſt, ſo muß doch ſolches bey dem Antritt des Amts unvermeidentlich geſchehen. Die Verpflichtung beſtehet in Ablegung des vorgeſchriebenen Eids, wie ſelber von Churfürſtl. Juſtizräthen abgeſchworen zu werden pflegt, ſiehe die neuverbeſſerte Hofrathsordnung art. 1. §. 6. von des Richters Macht und Gewalt. ſiehe Cod. Civ. 5. p. 24. c. 10. §. fol. 2350. dann deſſen Privil. §. 12.

Zweyte Frag.

Welchergeſtalten lautet die Pflicht, ſo aufgelegt wird?

Alſo, * daß er dem anvertrauten Gricht getreulich und fleißig gewarten (b) nach den in hieſigen Churlanden eingeführt Löbl. Rechten, Ordnung, und Gewohnheiten, (c) wie nicht weniger ſowohl Sr. churfl. Durchl. ſelbſt, als dero getreuen Ständen, Landſaſſen,

und

* Anmerk. Cod. Civ. Max. 5. p. 24. c. 5. §.

und Unterthanen zuſtehenden Freyheiten, und Gerechtigkeiten, welche für ihne gebracht werden, ſeiner beſten Verſtändniß nach richten, dem hoch- und niederen Gaſt- und Landmann, (d) Arm und Reichen gleiches Recht widerfahren laſſen, von den Partheyen, oder anderen um keiner Sach wegen, ſo von ihme in Gricht hangt, oder hangen wird, einige Schankung (e) oder Nutz, weder ſelbſt noch durch andere, wie ſie immer erdacht werden kann, annehmen, ſich auch im Gricht zu keiner Parthey, (f) und eben ſo wenig in einem Urtheil einen gefährlichen Anhang machen, keinem von beeden Theilen rathen, oder dieſelbe wahrnen, vielweniger aus dem Gricht vor- oder nach dem Urtheil etwas ſchädlicher Weis eröffnen, (g) und endlich die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, oder verziehen, (h) ſondern allein Gott, Gerechtigkeit, und Wahrheit (i) darinn vor Augen haben wolle.

(b) Anmerk. fol. 42. lit. c. Ein * nachläßiger Richter iſt den verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig, wird auch deßwegen an Geld, Gut, Ehr und Reputation, ja ſo gar geſtalter Dingen nach an Leib, und Leben beſtraft; und damit nichts hindere, ſind den Juſtizräthen alle inn- und ausländiſche Nebendienſt, ſamt den Curatoreyen, und Vormundſchaften, dann allen derley unnöthigen Geſchäften verbotten.

(c) ibi. lit. d. Daß der Richter das Buch bey ſich haben ſolle, iſt nöthig, damit er nicht nach ſeinem Kopf, und eigen Gedünkel, ſondern nach Vorſchrift des Geſatz urtheile, weil er nicht arbiter, ſondern Miniſter, des Geſatz iſt, auſſer das Geſatz wäre nicht deutlich und klar. Innaſſen ſich in der erklärten Landsfreyheit aus-

* Anmerk. Cod. Civ. p. 5. c. 24. §. 8.

drückliche Vorſehung, dahin bezeigt, daß all und jede Amtsverweſer bey ihrer Verpflichtung auch auf die Beobachtung deren einem jeden Stand, oder Unterthan zuſtehender Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten mit angewieſen, und die Uebertretter der Gebühr nach beſtraft werden ſollen.

(d) Anmerk. fol. 42. lit. e. Die fremde ſind nicht nur nicht deterioris, ſondern ſo weit melioris conditionis, daß man ihnen ſchleinigeres Recht, und kürzere Terminen, als ſonſt in via juris ordinaria gewöhnlich iſt, angedeihen laßt. Vide auch unten c. 8. §. 6.

(e) lit. f. Siehe die Anmerkung über den Cod. crim. par. 1. cap. 9. §. 6.

(f) lit. h. Alle verbottene Anhäng, und Factionen, rathen, wahrnen, advocieren, procurieren ſind wider die Natur des richterlichen Amts. Vide Hofrathsordnung art. 1. §. 7.

(g) ibi. lit. h. Siehe die Hofrathsordnung art. 1. §. 6.

(h) eodem fol. lit. i. Dergleichen Richter ſollen nach Gelegenheit der Sach und Perſon unnachläßig abgeſtraft, die Streittigkeit nicht nur nicht aufgezogen, ſondern vielmehr auf alle mögliche Weis befördert, oder abgeſchnitten werden.

(i) idem fol. 42. lit. k. Wann aus Irrthum, oder Unwiſſenheit, ein ungerechtes Urtheil * gefählt wird, erwachſt ſelbes in rem judicatam, ingleichen in Ungerechtigkeit und Schankung willen, oder ſonſt wiſſentlich, und gefährlicher Weis, jedoch iſt es allzeit letzterenfalls ab Seiten des Richters eine ſtrafbare Sach, wie pœna falſi, nach baieriſchen Rechten Platz greift. Particular-Sachen werden unter der Wahrheit nicht, vielweniger ungegründete Muthmaßungen verſtanden.

Dritte Frag.

Im Fahl aber einer bey Gricht nicht allein

* Anmerk. Cod. Civ. p. 5. c. 24. §. 8. & 9.

lein, * ſondern noch mehr neben ihm (k) zu Recht ſprechen und zu urtheilen hätten?

So ſoll obige Eidsformul poſt verba, ſeiner beſten Verſtändniße nach, die Clauſula (mit und nebſt anderen geſchwornen Rechtſprechern, und Urtheilern) eingeruckt werden.

(k) Anmerk. fol. 42. lit. l. Da gehet es nach den mehreren Stimmen, und hindert die Abweſenheit eines Votantens niemal, wann nur kein Gefährde unterlauft, und es Ordnungsmäßig geſchieht. Wo kein Beyſitzer, und Urtheilſprecher an der Seiten iſt, ſpricht der Richter allein.

Vierte Frag.

Iſt jemand ſchuldig vor einem ſolchen Richter, der ſich obverſtandenermaßen nicht legitimiert, noch geſchworen hat, zu erſcheinen?

Nein! und der mag ſich auch nicht in Rechtfertigung einlaſſen, anerwogen dieſelbe nimmermehr von einer Kraft, und Gültigkeit ſeyn wurde.

§. III.

Von der Pflicht des Grichtſchreibers, oder Actuarii, dann deſſen Amts.

Erſte Frag.

Kann ein Gricht ohne einem Grichtsſchreiber, (a) oder Amts-Actuarium beſtehen?

Wann nicht was anderes hergebracht, oder anbefohlen iſt, (b) kann ſolches nicht beſte-

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 6. §.

ſtehen, ſondern es muß ein eigener Grichtſchreiber, oder Amtsactuarius verhanden ſeyn, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie ſie immer Namen haben mögen, nebſt dem Richter beywohnen, (c) bey ſeinem Amts-Antritt aber ſchworen. (d)

(a) Anmerk. fol. 43. lit. a. Der Richter welcher die Beyziehung des Grichtſchreibers, oder Actuarii unterlaßt, iſt ſchuldig um die denen Partheyen verurſachte Schäden, und Köſten zu haften. Vices Actuarii werden bey Dicaſterien durch Secretarios, und bey Commiſſionen durch Kanzeliſten vertreten. Item vide Cam. ord. de an. 1765. §. 13. & 14. fol. 5. & ſeq.

(b) eod. fol. lit. b. wie z. E. bey den Hofmarchsgrichten in Baiern faſt durchaus, und nicht weniger auch bey einigen churfürſtl. Grichtern notorie in Uebung iſt, es ſoll aber ſolchenfalls der Abgang des Actuarii juxta art. ſeq. 4, allzeit durch 2. Beyſitzer wieder erſetzt werden, damit man in des Richters alleinigen Perſon, und Verrichtung deſtoweniger Mißtrauen zu ſetzen Urſach hab.

(c) ibi. lit. c. ergo non ſolum in cauſis contentioſæ, ſed etiam

(d) Voluntariæ jurisdictionis, & lit. d. es kann aber der Grichtſchreiber wie der Richter recuſiert werden.

Zweyte Frag.

Was für ein Pflicht wird dem Grichtſchreiber, oder Actuario auferlegt?

Folgende: daß er ſeinem Amt fleißig, und getreu vorſtehen, die von denen Partheyen beſchehen mündliche Vorträg, nebſt Bſcheid, und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Grichtsbuch, oder Protocoll (e) darüber halten, ſolches nebſt anderen bey Gricht eingebrachten Briefen, und Urkund-

kundten alldort bewahren, was von Sachen in des Richters, und Urtheilers Rathſchlägen gehandelt wird, verſchwiegen halten, ſonderbar aber heimliche Grichtshändl niemanden eröffnen, leſen, oder ſehen laſſen, auch ohne Erlaub, und Erkanntniß des Grichts denen Partheyen keine Copey von den eingelegten Briefen, oder Schriften ertheilen, vielweniger denſelben, nachdem die Sach einmal für Gricht gekommen iſt, rathen, oder ſie wahrnen, desgleichen keine Schankung darum annehmen, ſondern ſich in jeder Sach ordnungsmäßig begnügen: annebens Sr. churfürſtl. Durchl. ſowohl, als jeden dero Landſaſſen, und Unterthanen, zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und Freyheiten, ſo viel ſelbe ſein Amt berühren mögen, zum beſten handlen, in allem deme weder Gefährde noch Argliſt brauchen wolle.

(e) Anmerk. fol. 43. lit. e. Was durch einem unbeeidigten Actuarium geſchehen iſt, das kann durch den nachfolgenden Eidſchwur wieder gefunden werden.

(f) ibi. lit. f. Ein förmlich, und ordentliches Protocoll erfodert, daß die vorgenommene Grichtshandlung. Erſtens, ſo viel möglich, und thunlich gleich in continenti noch bey geſeſſenen Gricht. Zweytens, deutlich, redlich, und vollſtändig. Drittens, mit Anmerkung des Orts, der Zeit, und aller gegenwärtig geweſter Perſonen. Viertens, von dem Actuario ſelbſt eigenhändig eingeſchrieben, oder wengigſt unterſchrieben, und endlich 5tens, vor beſchloſſen, und geendigten Act vorgeleſen werde. Gehet von dieſen requiſitis was ab, ſo iſt zwar das Protocoll nicht null, es muß aber auf Begehren der Actuarius den Defect durch den Eid erſetzen. Wie, und auf was Weis aber fides Protocolli per probationem contrariam

trariam geſchwächet werde, ſiehe unten cap. 11. §. 10. & 11., und wann das Inſtrument mit dem Protocoll ſelbſt, woraus ſolches genommen worden iſt, diffidiert, ſiehe ibidem §. 10. q. 4.

Dritte Frag.

Gebührt wohl einem Grichtſchreiber ſeine (g) Stimm zu geben, oder dem Richter, und Urtheilſprecher bey Abfaſſung des Beſcheids einzureden?

Nein!

(g) Anmerk. fol. 43. lit. g. Weil nämlich ſein Amt log in der Schreiberey, und dem protocollieren, nicht aber in der Judicatur beſtehet.

§. IV.

Von Grichts Beyſitzern.

Erſte Frag.

An welchen Orten ſind die Grichts-Beyſitzer nothwendig?

Bey jenen Orten, wo ſelbe üblich geweſen, da ſollen ſie noch ferner, ſonderbar aber, wann der Richter keinen Grichtſchreiber, oder Actuarium bey ſich hat, wenigſt 2. dergleichen mit beygezogen, und falls in der Hofmarch ſelbſt keine anſtändige zu haben wären, von dem Landgricht, oder nächſt entlegener Stadt und Markt, dazu requieriert werden. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 43. & 44. lit. a. Es giebt zweyerley Grichts-Beyſitzer in Baiern, einige mit, andere ohne Stimm, die von der erſten Gattung finden ſich meiſtentheils in Städt, und Märkten bey

bur-

burgerlichen Magiſtraten, und dieſe ſollen noch ferner bey ihrem hergebrachten jure votandi verbleiben, haben auch hierinnfalls die nämliche Pflicht, wie jeder anderer Richter. Die Litteratur- und Gelehrtheit wird eben von ihnen nicht erfordert, wann ſie nur mit geſunder Vernunft begabt, in Sachen des gemeinen Weſen erfahren, und ehrliche Leut ſind. Dann was in vorfallenden Grichtshändeln Juris und Praxeos iſt, kommt zumal in kleineren Städten, nnd Märkten meiſtentheils auf des Stadt- und Marktſchreibers votum informativum an. Die Beyſitzer anderer Gattung ſind faſt durchgehends bey denen Land- und Hofmarchsgrichtern gebräuchig, und werden nur zu dem Ende mit beygezogen, damit ſie allenfalls von deme, was bey Gericht vorgehet, Gezeugſchaft leiſten können. Falls der Hofmarchsherr mit tauglich anſtändigen Beyſitzern in ſeinem Hofmarchsdiſtrict nicht verſehen iſt, ſo ſoll er das Landgricht, oder andere benachbarte Hofmärchen, jedoch ohne Köſten der Partheyen darum erbitten.

Zweyte Frag.

Was iſt deren Beyſitzern ihr Thun?

Kein anderes, als daß ſelbe, was bey Gricht vorgehet, ſehen, und hören, mithin Zeugen machen; folglich haben ſie weder Stimm, noch Meynung zu geben.

Dritte Frag.

Wie iſt ſich mit Grichts-Beyſitzern bey Städt- und Märkten zu verhalten?

Bey dieſen ſowohl als anderen Orten, wo ſie ſolches hergebracht haben, mag es bey dem alten Gebrauch und der hierinn vorgeſchriebener neuer Stadt- and Markts Jurisdiction gehalten, mithin geſtalten Dingen der Beyſitzern, Pflicht und Eid, oder

bey bloſſer Erſtattung, des Handglübds die richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

§. V.
Von Advocaten, und Grichts-Procuratoribus.

Erſte Frag.

Wo ſind die Advocaten (a) und Grichts-Procuratores (b) zu gebrauchen?

Bey Gricht, derowegen müßen ſie auch dort wo ſie angeſtellt werden, ſchwören.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 44. lit. a. Advocat, heißt eigentlich denen Parthenen mündlich, oder ſchriftlich ihre Strittigkeiten zu beſorgen, und vorzutragen, dahero werden ſelbe auch cauſidici, und Patroni cauſæ genannt: und ſolle ein Advocat entweders mit dem Doctorat, oder Licenciat begabt ſeyn. Den 2. Januar. 1767. wurde zwar eine Advocatenordnung gemacht, welche aber nichts neues in ſich halt, ſondern nur daß, was vorhin ſchon juris aut Styli war, kurz zuſammen faßt. Deren Aufnahm gebührt dem Hofraths- und Regierungs-Kanzler vi Decreti dat. 29. Julii an. 1769.

(b) ibi. lit. b. Procurator, bedeutet insgemein ſo viel als ein Anwalt, oder Mandatarius, und iſt in Baiern zwiſchen Grichts-Procuratorn, und Advocaten quo ad officium gar kein Unterſchied, beede haben einerley Pflicht; und den Parthenen das Wort zu ſprechen, nur darinn differieren ſie, daß die Advocaten bey Dicaſteriis, hingegen die Procuratores bey Städt- und Märkten, Land- und Hofmarchsgrichtern gebraucht, und angeſtellt werden. Denen Rentmeiſtern gebührt Privative die An- und Aufnahm deren Procuratorn, jedoch dergeſtalt, daß dieſelbe zur Regierung pro confirmatione einberichtet, und dieſe weder all-

alldort aufgehalten, noch ohne ſonders erheblicher Urſach verweigeret werden ſolle.

Zweyte Frag.

Weſſen Innhalt lautet derſelben Pflicht?

Alſo: daß ſie dem Gricht der Nothdurft nach gewarten, des Grichtsgeſchäft, Gebott, (c) und Ordnung zu jederzeit gehorſamlich nachkommen, denen Partheyen auf Anſuchen den Beyſtand ohne rechtserheblicher Urſach (d) nicht abſchlagen, in Sachen, welche einmal angenommen, oder ihnen anbefohlen worden, aus ganz treuer Meynung und Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer beſten Verſtändniſſe nach, fleißig fürbringen, rathen, und handlen, wiſſentlich keinen falſch- unrecht- oder gefährlichen Auf- oder Anzug darinn gebrauchen, oder ſuchen; eben ſo wenig den Partheyen dazu anrathen, denenſelben gegen kundbare Rechten, und Landsfreyheiten (e) nicht fürſprechen, ſich keinen Theil an der Sach

(c) Anmerk. Cod. Jud. fol. 45. lit. d. Außer erheblichen Endſchuldigungsurſachen.

(d) ibi. lit. e. Widrigenfalls ſind ſie mit Ernſt anzuhalten. Eine rechtserhebliche Urſach aber das Patrocinium abzuſchlagen iſt. Z. E. wenn ſelbes gegen den Lands- oder Lehenherrn, oder gegen leibliche Aeltern zu führen verlangt wird, dann dazu iſt man keineswegs verbunden, auch ohne ſpecial-Erlaubniß nicht einmal zu dienen befugt.

(e) fol. eod. lit. h. Und liegt nichts daran, ob er die Sach gleich anfänglich, oder erſt währenden Streit unrecht zu ſeyn befunden habe. Dann ſolch letzterenfalls iſt er ſchuldig die bereits angenommene cauſam wieder zu verlaſſen, in zweifelhaften Fählen iſt das Patroci-

nium

Sach (f) worinn ſie Redner ſind, es ſey gleich viel oder wenig ausdingen, die Heimlichkeit, Behelf, und Unterricht, ſo ſie von den Partheyen ſelbſt empfangen, oder in der Sache bemerken, demſelben zu ſchaden niemand offenbaren, das Gricht, und die Grichtsperſonen gebührend ehren, ſich ſowohl aller überflüßig, als ſchmächlicher Worten, (g) und Läſterung bey Straf nach Ermäßigung des Grichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beſchweren, ſondern ſich mit leidentlich, und gebührlichen Lohn (h) wie ſolcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, geſetzt, und geordnet wird, begnügen; Endlichen auch der Sachen, (i) ſo ſie bereits angenommen haben, ohne redlicher Urſach, und des Grichts Erlaubniß ſich nicht entſchlagen, ſondern ihrer Parthey bis zu Ende des Rechtens beyſtehen, überhaupt aber gegenwärtig neue Grichtsordnung in allen Fählen genau befolgen ſollen, und wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

---

nium aber ohnbedenklich. Desgleichen halten die meiſte Authores darfür, daß, wann zwar in einer Sach das Petitorium übel, und das Poſſeſſorium gut gehet, oder ſtehet, der Advocat in dem letztern bona conſcientia dienen möge.

(f) Anmerk. Cod. Jud. fol.45. lit. i. de quota litis mit der Parthey zu pactieren iſt denen Advocaten verbotten, ein anderes iſt, wann ſelbe ſich ein jährliches Salarium, oder in caſum victoriæ ein Præbend ausdingen, welches man ihnen auch zu geben ſchuldig, wann gleich kein Urtheil, ſondern nur ein gütlicher Vergleich folgt.

(g) eod. lit. l. Das überflüßige Geſchwätz der Advocaten macht eine Sach obſcur, daß oft die ganze Schrift deswegen verworfen werden muß. (h)

(h) Anmerk. Cod. Jud. fol. 45. lit. m. Kann ſich der Advocat mit ſeiner Parthey auf ein gewißes quantum nicht vergleichen in ſeinen Verdienſt, ſo kommt es auf richterliche Ermäßigung an, welche nach Beſchaffenheit der Sach den Ausſpruch giebt. Ueber 100 Ducaten ſoll aber niemals gegangen werden. Am übleſten iſt man darann, wann Advocat den Bogen nach bezahlt wird. Wegen den bedungenen Salariis, wenn der Advocat ſtirbt unter dem Jahr, ſo gebührt ihme das ganze Jahr. So lang der Advocat ſeines gebührenden Lohns nicht befridiget iſt, ſo lang kann ſelber die Acta, und Documenta behalten: ausgenommen in concurſu creditorum, wo nicht alle, ſondern nur etliche Gläubiger um das Salarium haften.

(i) fol. 46. lit. n. Urſachen, welche den Advocaten entſchuldigen, z. E. findende Ungerechtigkeit, und hierüber erhärterter Eid, lange Abweſenheit, langwierige Krankheit, gänzliche Abſtehung von der Advocatie, dann eine Hauptfeindſchaft.

Dritte Frag.

Wie viel dörfen dergleichen Vorſteher bey einem Gricht, und was geſtalten beſtimmt werden?

Ein gewiſſe Anzahl, und zwar wenigſt zwey geſchworne Vorſprecher (k) und hierzu lauter ehrbar, verſtändig, examiniert, und approbierte, (l) auch ſo viel die bey den Juſtiz-Dicaſteriis belangt, graduierte Perſonen von ehrbaren Wandl, Weſen und Herkommen (m) verordnet, und gebraucht werden.

(k) ibi. lit. o. Bey Hofmärchen ſind in Ermanglung von Landgricht 2. ehrbare Männer, oder Procuratores zu gebrauchen bey der Verhör, bey dem churf. Hofrath ſollen nur 16. bey übrigen churfürſtl. Regierungen die Anzahl niemal ſo groß ſeyn.

(l) eod. p. Die Advocaten ſollen cum delectu beſtellt werden, ſonderbar aber ſoll man keine Unverſtän-

ſtändige zu dieſen wichtigen Amt amploieren, deswegen ſind die Examina eingeführt, ob man zwar von gemeinen Stadt-Markt, und Landprocuratorn nicht ſo viel Geſchicklichkeit, wie von einem Advocaten fodert, ſo müßen ſie doch auch ebenfalls per Examen paſſieren.

(m) Anmerk. Cod. jud. fol. 46. lit. r. ausgeſchloſſen werden hievon die von untolerierter Religion, unehelicher Geburt- und ehrloſe Leut, ſie mögen gleich infamiam juris vel facti haben.

Vierte Frag.

Iſt einer Parthey erlaubt, ſeine Sach, und Nothdurft ſelbſt bey Gricht vorzubringen?

Ja! jeden ſtehet es frey, wann er dazu tauglich (n) und geſchickt iſt.

(n) ibi. lit. s. Jeder kann eine tüchtige Perſon, wenn ſie gleich zu Gericht nicht geſchworen hat, pro advocato gebrauchen, und iſt jeden in ſeiner Willkur, ſeine Sach ſelbſt vorzutragen, wenn er nur tauglich, und geſchickt iſt.

Fünfte Frag.

Darf ein Advocat jeder Parthey dienen?

Ja! außer ſelber hätte von mehr Partheyen jährliche Beſtallung, oder Warthgeld (o) und ergebete ſich der Fahl, daß ſolche Partheyen in einer oder mehr Sachen miteinander zu ſtreiten kommeten, ſo ſoll er keiner von beeden Theilen dienen.

(o) fol. 47. lit. t. Denen Procurat- oder Advocaten ein Warthgeld ohne freyen Willen zu geben, iſt nicht den Partheyen aufzutringen.

Sechste Frag.

Wann aber die vermögliche Partheyen die fürnehmſte Advocaten an einen Ort ſamment-

mentlich (p) in Beſtahlung nehmeten, und ihrem Gegentheil die gute Advocaten und Redner hierdurch abzuſpannen ſuchen.

So ſoll einer Parthey bey den Juſtiz-Dicaſteriis mehr nicht als 2, und bey den unteren Grichtern nur einen zu beſtellen erlaubt ſeyn.

(p) Anmerk. Cod. Jud. fol. 47. lit. w. Die baieriſche Grichtsordnung laßt jedem die Freyheit, ſo viel Advocaten, oder Procuratores zu beſtellen, als ihme beliebig iſt, wann es nur ohne Gefährde, und mit ſolcher Beſcheidenheit geſchieht, daß auch dem Gegentheil noch einer übrig bleibt.

Siebende Frag.

Nachdeme aber ein Advocat die Sach einmal angenommen, (q) und die Parthey wenigſt ihre Heimlichkeiten, und Behelf ſchon eröffnet?

So ſoll er gegen ſelbige Sach weder in erſter, noch weiterer Inſtanz heimlich, oder offentlich, directe oder indirecte bey Vermeidung der in Cod. Crim part. 1. c. 9. §. 2. dictierter Straf mehr dienen.

(q) ibi. lit. x. Die prævarication wird nicht nur committendo, ſondern auch omittendo begangen, z. E. aus Gefälligkeit des Gegentheils etwas unterlaſſen, was man hätte thun ſollen, dann ſub nomine facti, ſind auch zuweilen non facta verſtanden. Ein anderes iſt in unterſchiedlichen Sachen, die keine Gleichheit miteinander haben. So bald der Advocat einmal die Heimlichkeit erfahren von der Parthey, er mag ſelber gedient haben, oder nicht? ſo mag ſelber ſchon der anderen Parthey nicht mehr mit Fug dienen, deſſen darf auch derſelbe in höherer Inſtanz ſich nicht anmaſſen. Und, wenn die Parthey erheblichen Urſachen wegen

dem

den Advocaten weiter ſchickt, darf ſelber auch dem Gegentheil nicht mehr dienen. Urſachen von Erheblichkeit aber ſind: die Hinläßig- oder Untauglichkeit, oder, da man ſich des Salarii halb nicht vereinigen kann.

Achte Frag.

Um was haftet der Advocat gemäß ſeiner Pflicht der Parthey?

Nicht nur um den durch erweisliche Verſaumniß, Nachläßigkeit, oder Gefährde verurſachten Schaden, (r) ſondern auch um das, was er gegen Pflicht, und Ordnung handelt, bey unnachläßiger (s) Straf.

(r) Anmerk. Cod. Jud. fol. 47. lit. y. Wann der Advocat das Seinig redlich gethan, gleichwohl aber ſuccumbiert hat, ſo kann ihme der Ausgang des Streits ſo wenig als dem Medico eines Patientens beygemeſſen werden, folglich kann er auch ſeinen Verdienſt fordern.

(s) idem lit. z. Was vor ein Richter zu ſtrafen hat, das muß man Jure noviſſimo Codicis ſehen, ob das Vergehen des Advocatens nur eine Civil- oder Criminal-Straf nach ſich ziehet. Letztenfalls kommt es auf das jus Præventionis an, wann jeder Richter das jus gladii hat. Erſtenfalls muß die Verſchaffung ad locum delicti geſchehen.

§. VI.

Von Notariis.

Erſte Frag.

Was für ein Notarius (a) darf ſich in churbaieriſchen Landen ſeines Amts gebrauchen?

Jener, ſo aus päbſtlicher Heiligkeit, oder römiſch-kaiſerlicher Majeſtät Macht und Ge-

walt zugelaſſen, auch hinfüro bey dem churfl. Hofrath in München nach vorläuffig genugſamen Examine beſtättiget, verpflichtet, und immatriculiert iſt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 48. lit. a. Notarii ſind Perſonen, welche authoritate publica beſtellt werden, um über vorgegangene Handlungen beglaubte Schriften, und Urkunden auszufertigen, damit ſie nicht ſo leicht in Vergeſſenheit kommen. Vor dieſem waren ſie gewiß recht theure Männer in Deutſchland, dann ſie hatten alle Verrichtungen in Handen, welche dermalen durch Kanzler, Secretarios, und Actuarios zu gehen pflegen. Von der Zeit aber, da man ihnen ſowohl die Judicialia, als Politica aus den Handen geſpielt, und faſt gar nichts mehr, als bloſſe außergrichtliche Händel überlaſſen hat, ſo ſind ſie von ihren ehemaligen Anſehen ſehr weit herunter gekommen. Den kaiſerl. Reſervatis, und dem päbſtlichen Stuhl wird das jus Notarios zu creieren zugeſchrieben: desgleichen den höchſten Herren Reichsvicariis, ferner den Comitibus Palatinis, endlich auch allen mit der Superiorität begabten Ständen, doch dergeſtalten, daß die von ihnen creierte Notarii extra territorium creatis keinen gültigen Actum Notarialem verrichten mögen. Dem churfürſtl. Hofrath ſtehet die Immatriculation der Notarien in Baiern allein zu.

Zweyte Frag.

Därfen die Innländer ausländiſche Notarios gebrauchen?

Nein! außer auf den Gränitzorten, wo periculum in mora, und kein innländiſcher Notarius ſo bald zu bekommen iſt: oder da die inn- oder außergrichtliche Handlung, in welcher der Notarius gebraucht wird, außer Land für ſich gehet.

Dritte Frag.

Wenn ſich aber jemand pro Notario angiebt, der es entweder gar nicht, oder wenigſt nicht immatriculiert iſt?

So ſoll die Handlung für keinen Notariats-Act gehalten, und der angebliche Notarius nicht nur in puncto falſi geſtraft, ſondern auch zu Abthuung des etwann dardurch verurſachten Schadens angehalten werden.

Vierte Frag.

Was iſt vor der Immatriculation eines Notarii zu beobachten?

Daß ſelber auch ſchwöre.

Fünfte Frag.

Weſſen Innhalt iſt die Pflicht?

Deſſen: daß er ſein Amt aufrecht, getreu, und redlich vertretten, ſolches auf gebührendes Anſuchen, und gegen geziemenden Lohn ohne rechtserheblicher Urſach niemand abſchlagen, ſein Protokoll fleißig, förmlich, und nach Ausweiß der Rechte halten, einige Inſtrument über unzuläßig, in Rechten verbothene Handlungen, oder in Sachen, wobey er directe vel indirecte intereſſiert iſt, nicht errichten, vielweniger ſich gegen die gnädigſte Landsherrſchaft ohne vorläufiger Erlaubniß gebrauchen laſſen, die gewöhnliche Clauſuln den Partheyen erinneren, und erklären, niemand als denen, auf deren Begehren das Inſtrument errichtet iſt, ohne ihr oder des Richters Vorwiſſen Abſchrift, oder Nachricht

richt ertheilen, desgleichen, was er zu Verrichtung ſeines Amts zu wiſſen nöthig hat, gründlich zu erlernen trachten, und, da ihm ein Fall zu ſchwer wäre, ſich bey den rechtsgelehrten Raths erholen, und in Geſchäften, wo er bereits als Notarius gebraucht worden, ſich des Solicitierens, und Procurierens enthalten, ſofort all anderes, was ihm den Rechten nach oblieget, in fleißige Obacht nehmen wolle. (b)

(b) Anmerk. Cod. Jud. fol. 49. lit. b. den Notariis wird nebſt der Redlich- und Aufrichtigkeit, auch die Wohlbedachtſamkeit, und daß ſie ſich in Ausübung ihres Amts nicht übereilen, beſtens anbefohlen. Und weil der Notarius ein Diener des gemeinen Weſens iſt, ſo darf er auf Begehren ſein Amt niemand ohne erheblicher Urſach abſchlagen. Wohingegen man ihn auch geziemend zu belohnen, und mit Gold oder Silber zu ſubarhieren ſchuldig iſt. Ueber unzuläßig, und in Rechten verbothene Handlungen, ſoll er keine Inſtrumenta verfertigen, maſſen hierauf geſtalten Dingen nach die Amotion, Relegation, und andere ſchwere Strafen geſchlagen ſind. Wann die Frag vorfällt, ob- und wie weit ein Notarius Zeugen verhören, oder andere Actus jurisdictionis vornehmen könne, ſind ſich die Antwort quo ad membrum 1mum in Codice Jud. cap. 10. §. 2. Quo ad membrum 2dum Reſp. quod non, dann die jurisdictio chartularia, wormit die Notarii vor dieſen begabt waren, iſt ſchon längſt erloſchen, und greift nur ſo weit mehr Platz; als ſie in conceſſione ſpeciali vel obſervantia loci fundiert iſt.

Sechste Frag.

Wie hat ſich ein Notarius mit demjenigen Protokoll (c) zu verhalten, worinn alle von ihme errichtete Inſtrumenten eingetragen werden?

Zu Anfang deſſelben ſoll die Anruffung des göttlichen Namens, die Jahrzahl der Geburt Chriſti, der Namen Sr. päbſtl. Heiligkeit, und kaiſerlichen Majeſtät, welche ſelbiger Zeit regieren, ſammt der Zahl der Regierungsjahren, oder, da er allein päbſtlich- oder kaiſerlicher Notarius iſt, deſſelben Pabſts, oder Kaiſers Namen, und Regierungsjahr, item die Indiction, oder römiſche Zinnszahl, den Monat, und Tag, da ſolches Protokoll angefangen worden, ſeinen eigenen Namen, und, wo er ſelber Zeit wohnhaft geweßt, mit eigner Hand ſchreiben, auch ſein Notariatszeichen beyſetzen.

(c) Anmerk. Cod. Jud. fol. 49. lit. c. Es iſt daſſelbe nichts anderes, als eine kurze ſummariſche Aufzeichnung deſſen, was bey der Handlung vorgehet, damit man ſodann das Inſtrument in extenſo darauf verfertigen möge. Drey Dinge ſind, welche der Notarius hauptſächlich zu beobachten hat, nämlich die förmliche Verfertigung, Conſervation, und Hinterlaſſung deſſelben, von letzteren beeden iſt nachgehends die Red, hier aber von erſten. Ob die Anruffung des göttlichen Namens, die Jahrzahl, und all andere in dem Cod. Bavar. angeregte requiſita ad Protocollum Notariale erforderlich ſind, oder nicht? das jus noviſſ. Bav. ſagt ja: jedoch dergeſtalt, daß dieſe ſammentliche requiſita nur zu Anfangs des Protokolls nicht aber in continuatione Protocolli bey jeden Act, auch nicht alle, ſondern nur etliche ad Eſſentiam erforderlich ſind. Werden aber die Inſtrumenta verſchloſſen übergeben, wie es bey letztern Willen öfters geſchieht, ſo wird auch weiter nichts, als der Uebergabs-Actus mit allen Umſtänden dem Protokoll einverleibt. Kein Notarius ſoll ungebettner in die Arbeit gehen, minder ohne Zeugſchaft etwas verrichten, folglich von beeden allzeit in Protocollo ausdrückliche Anregung thun. Die

Vor-

leſung des Protokolls iſt ebenfalls ein Eſſential requiſitum ſonderbar in Handlungen, wo die Schrift ad ſubſtantiam negotii gehört. Die Raſurn greifen weder in Protokoll noch Inſtrument jemalen Platz, und zwar in Protokoll, weil die radierte Schrift nicht mehr leslich iſt, nicht in Inſtrument, weil ſolches anderer Geſtalt nicht, als per novum Inſtrumentum abgeändert werden mag. Und gleichwie im übrigen die unterſchiedlichkeit der Dinten, und Schriften, die Veränderung des Papiers, Auswechslung der Bögen, verkehrte paginierung, und dergleichen leicht einen Verdacht erwecken kann, ſo verordnet der Codex nicht umſonſt, daß ein Notarius von ſolchen Dingen ſich wohl hüten ſolle.

Siebende Frag.

Wenn aber ein- oder anderes von dieſen Requiſitis abgehete?

So iſt zwar dieſes Protocoll unförmlich, und verweislich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wann nur die Zeit, da ſolches angefangen worden, und der Ort, wo der Notarius damal wohnhaft geweſt, nebſt ſeiner eignen Handunterſchrift, und das Sigl daraus erſcheint.

Achte Frag.

Müßen wohl von dem Notario in das Protokoll all und jede von ihme errichtete Inſtrumenta von Wort zu Wort eingetragen werden?

Ja! von Wort zu Wort vollkommen ohne Abbreviation, wie er ſolche den Theilen mit allen Zierlichkeiten ertheilen will, mit Benennung der Gezeugen, und wie er requiriert worden, auch mit Einverleibung des ganzen Handels, oder letzten Willens, wo der-

ſelbe nicht verſchloſſen iſt, muß er entweders mit eigner Hand einſchreiben, oder da es durch einen anderen geſchrieben wäre, wenigſt ſelbſt unterzeichnen.

Neunte Frag.

Wenn er aber jenes ſelbſt zu ſchreiben nicht vermöcht hätte, was hat er alſo zu beobachten?

Alsdann muß es Notarius bey der Unterſchrift melden, wie nicht weniger vor der Unterſchrift den Partheyen, welche ihne requiriert haben, daſſelbe vorleſen, und, wo auf Bewilligung der intereßierten Theilen etwas corrigiert, oder beygeſetzt wird, ſolches dergeſtalt vornehmen, daß die durchſtrichene Schrift noch leslich verbleibe, und bey der Unterſchrift die Correctur, oder der Beyſatz ſpecificiert, und benennt werde, wo im übrigen auch ſich derſelbe gegen alles, was ſowohl in Anſehen des Papiers, als der Dinte, und ſonſt billigen Verdacht erwecken möchte, wohl zu verwahren, und nach ausgefertigt und hinausgegebenen Inſtrument weder für ſich, noch auf Begehren der intereßirten Theilen an dem Protokoll ſo wenig als an dem Inſtrument mehr etwas abzuändern, ſondern allenfalls auf Erſuchen, ein neues Inſtrument darüber zu verfaſſen hat.

Zehnte Frag.

Was hat ein Notarius bey dem Jahrsſchluß und Anfang des neuen Jahrs zu thun?

Da ſolle ſelber allzeit ſein Protokoll mit ſeiner Handſchrift und Notariatszeichen beſchlieſſen, auf das neue Jahr aber allzeit ein

ein neues Protokoll in obiger Maaß verfaſſen, auch ſein gewöhnliches Notariatszeichen ohne Vorwiſſen und Begnehmigung der Obrigkeit niemal eigenmächtig verändern.

Eilfte Frag.

Iſt wohl bey Handlungen (d) worzu Notarius requirirt wird, ſein Perſon gegenwärtig nothwendig?

Ja! allezeit, und er ſoll die zu deren Rechtskräftigkeit erforderliche Zierlichkeiten und Requiſiten wohl bemerken, ſolche den Partheyen jedoch ohne Maaßgebung, in der Hauptſach ſelbſt anzeigen, die dem Inſtrument eingeruckte Klauſuln ſonderbar die verzichten, denenſelben genugſam erklären, ſowohl ihrer als der anweſenden Gezeugen Nämen von ihnen erforſchen, nächtlicher Weil ſich ohne ſonderer Nothdurft nicht brauchen laſſen, oder daß wenigſt genugſame Lichter im Zimmer ſeyen, Vorſehung thun, ſofort alles umſtändlich beſchreiben, und was er hierbey durch ſelbſt eigen und leiblichen Sinn erfahren hat, ſowohl dem Protokoll als Inſtrument einverleiben.

(d) Anmerk. fol. 50. lit. d. Der Notarius ſoll mit eigenen Ohren hören, und mit eigenen Augen ſehen, er muß alſo bey der Handlung, worzu er erbethen wird, gegenwärtig ſeyn: und ſich auf bloſſe Relation anderer, ſo glaubwürdig ſie immer ſeyn möchten, nicht verlaſſen, wie aber unter menſchlichen Sinnen genug ſeye, wann der Notarius mit Geſicht und Gehör begabt, alſo iſt auch hinlänglich, was er ſieht, und hört, in Beyſeyn deren Gezeugen. Dahingegen der andern Sinnen halber, weil ſolche weit leichter zu betrügen pflegen, ſoll er ſich ſelbſt nicht trauen, ſondern auch die Gezeu-

gen in ſeiner Gegenwart verſuchen, rüchen, und taſten, ſohin was ſie durch ihre leibliche Sinn empfangen, bezeugen laſſen, und ihre Auſſag dem Protokoll mit einverleiben, über unkräftige Handlung, und actus fruſtratorios, ſoll derſelbe keine Inſtrumenten errichten, mithin den Partheyen alles, was nach jedes Orts löbl. Gebräuchen, Rechten und Ordnung zu derſelben inner- und äußerlicher Form nöthig iſt, genugſam erinneren. ꝛc.

Zwölfte Frag.

Iſt Notarius den Partheyen das Protokoll einſehen zu laſſen ſchuldig?

Ja! und er hat auch das Inſtrument in Conformität des Cod. Jud. cap. 11. & §. 2. auszufertigen, und das Protokoll auf Begehren ſelbſt vorzuweiſen.

Dreyzehnte Frag.

Was iſt zu thun, wann Notarius das Inſtrument, welches er jemand ſchon einmal gefertiget, und zugeſtellt hat, nochmal fertigen, ertheilen, oder abändern ſoll?

Da iſt der Unterſchied zu bemerken, ob ſolches nur von einem allein angegeben, oder noch jemand andern dardurch verbunden worden ſeye. Letzternfals gebührt ſich nicht, daſſelbe ohne richterlicher Erlaubniß nochmal zu ertheilen. Erſternfals aber kann dieſes, ſo oft man es begehrt, ohnbedenklich geſchehen, doch ſoll über die Correction allzeit ein neues beſonderes Inſtrument errichtet, und das nämliche, was von nochmaliger Errichtung des Inſtruments verordnet worden, hierunter beobachtet, einer dritten Perſon hingegen ohne Erkanntniß und Befehl

des

des Richters weder das Protokoll aufgewieſen, noch Inſtrumenten oder Abſchriften daraus ertheilt werden.

Vierzehnte Frag.

Wie hat ſich Notarius mit Vidimir = und Tranſumirung der vor ſchon errichteten Notariats, oder anderer Inſtrumenten und Urkunden zu verhalten?

Weil dieſes ein neuer Act iſt, ſohin der Notarius mit Beobachtung der hierzu erforderlichen Solennitäten ſolchen wohl verrichten, und ſeinem Protokoll einverleiben kann, hat es eine andere Meynung.

Fünfzehnte Frag.

Was kommt zu beobachten, wann ein immatriculirter Notarius ſterbete?

Dieß, daß die hinterlaſſene Erben das Protokoll ohne längeren Verzug bey der Obrigkeit des Verſtorbenen hinterlegen, und, im Fall ſolches von dort einen andern Notario zukommt, ſoll dieſer den Partheyen weder Protokoll, noch Inſtrumenta, oder Abſchriften anderer Geſtalt, als nach Masgab der vorgehenden 5. Frag ediren, ſonſt aber bey Ausziehung eines Inſtruments mit Fleiß beſchreiben, wie er des vorigen Notarii Protokoll befunden habe, ſofort über ſothane Ausziehung dem vorigen ein neues Inſtrument in gebührender Form anhangen.

Sechzehnte Frag.

Wann aber z. E. das Notariatsprotokoll verlohren gienge?

Da hat Notarius den Verlurſt durch den Eyd zu erhärteren, daß er ſelbes nicht fürſetzlich verhalte, wobey es ſodann zu belaſſen iſt.

Siebenzehnte Frag.

Wann aber der Verlurſt nicht aus unverſehenen Unglücksfall, ſondern aus Unfleiß und Verſchulden geſchehen?

So ſoll der Notarius nicht nur a proportion der Schuld geſtraft, ſondern auch zu Indemniſirung der dadurch beſchädigten Partheyen angehalten werden.

Achtzehnte Frag.

Wann aber Notarius ſich zu erinneren weiß, was in dem verlurſtigten Protokoll für Inſtrumente enthalten geweſt?

Mag er ſelbe von den Partheyen wohl abforderen, und ſie auf Weigeren durch ihre behörige Obrigkeit zur Extradition anhalten laſſen, ſofort ein neues Protokoll daraus verfertigen.

Neunzehnte Frag.

Da ſich aber bezeigt, daß Notarius das Protokoll mit gefährlichen Fürſatz verhalten, oder gar caßirt, und vernichtet habe?

So ſoll er nicht nur ſeines Amts entſetzt, ſondern nach Maasgab Cod. crimin. part. 1. c. 9. §. 2. geſtraft werden.

Zwainzigſte Frag.

Was hat jede Orts Obrigkeit auf die Notarios für ein Aufſicht zu tragen?

Jene, daß nämlich die Notariatsprotokolle von Zeit zu Zeit zur Einſicht fleißig abbegehrt, und die unſchicklich befundene Notarii abgeſtellt werden ſollen, item daß auch jenen, welche durch ungebührliche Notariatsverrichtungen Schaden gelitten die Indemniſation verſchaft werde, damit all dasjenige (e) was von Vertrettung des Notariatamts verordnet worden, deſto gewiſſer beobachtet werde.

(e) Anmerk. Cod. Jud. fol. 50. lit. h. die Strafe der Notarien, welche den vorgeſchriebenen Ordnungen, und jedes Orts hergebrachten Gewohnheiten nicht nachleben, iſt in loco delicti zu verhängen.

Ein und zwainzigſte Frag.

Was iſt endlich noch von denen Notariis merkwürdig?

Die ernſtliche Verordnung (f) daß ſich niemand wer der immer ſeye, an Notariis zumal in Verrichtung ihres Amts zu vergreifen unterſtehe.

(f) Ibi lit. i. Notarius iſt Perſona publica, und ſtehet unter ſpecial landsherrlichen Schutz währenden Amtsverrichtungen, wer ſich alſo frevlich an ihme vergreift, begehet nicht nur injuriam atrocem, ſondern auch Crimen vis publicæ.

§. VII.

Von Comitibus Palatinis.

Erſte Frag.

Wird in Baiern einem Comiti Palatino der Gebrauch ſeiner Comitivæ geſtattet?

Ob zwar die Erfahrung (a) genugſam belehret hat, was der große Mißbrauch

der

der ſogenannten Comitiven zu vorigen Zeiten ſowohl in- als außer Gericht manigmal für ſchädliche Folgerungen nach ſich gezogen hat; So bleibt es doch bey der dagegen eingeführt löbl. Obſervanz, und Ordnung dergeſtalten, daß in hieſigen Churlanden keinem Comiti Palatino der Gebrauch ſeiner Comitivæ ander Geſtalt geſtattet wird, er ſeye dann nach vorläufig genugſamer Examinirung ſowohl ſeines Diplomatis als ſeiner Perſon, und Geſchicklichkeit halber bey dem churfl. Hofrath in München ordentlich immatriculirt.

Zweyte Frag.

Wie weit erſtreckt ſich die Gewalt und Macht eines Comitis Palatini, wann ſelber ordentlich immatriculirt iſt?

Niemal weiter, ohngeacht deſſen, was die Comitiva etwann mit ſich bringt, als daß ſelber die uneheliche Kinder, welche nicht aus verdammter Geburt ſind, legitimiren. 2do. Taugliche Perſonen prævio examine zu offentlichen Notarien creiren. 3tio. Wappenbrief mit Schild und Zeichen, auch ungeöffnet, und undurchbrochenen Helm, ehrlich und redlichen Perſonen ertheilen. 4to. Tranſumt- und vidimus von allerhand Documenten, und Scripturen machen mögen.

Dritte Frag.

Weſſen Unternehmungen hatte Comes Palatinus ſub pœna nullitatis ſich zu enthalten?

Bey ſchwerer Ahndung, ſoll ſelber keine Legitimation ehebrecheriſch, blutſchänderiſch, und anderer dergleichen aus ver-

dammten

dammten Beyſchlaf erzeigter Perſonen vornehmen, weniger jemand zu höheren, oder adelichen Würden, und ſiegelmäßigen Aemteren legitimiren. 2do. Jenen, welche böſer Unthaten halber durch Urtheil und Recht obrigkeitlich condemnirt und abgeſtraft ſind, reſtitutionem famæ nicht mittheilen. 3tio. Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Teſtamentorum, Donationum, aut aliorum contractuum confirmationes, wie auch die Bevormundung, und all dergleichen actus jurisdictionis voluntariæ aut contentioſæ unterlaſſen. 4to. Weder Nobiles noch Doctores, Licentiatos, Magiſtros, Baccalaureos, oder Poetas laureatos creiren. 5to. In denen Legitimationsbriefen keine leere Spatia um etwann anderes nach Gefallen beyſetzen zu können, einraumen, und endlich auch 6to. Sich um ſo viel weniger in andern noch wichtigern Fällen, einer Autorität, oder Obrigkeit anmaſſen.

(a) Anmerkungen Cod. jud. fol. 50. §. 7. man verſtehet ſolche Perſonen unter denen Comitibus Palatinis, ſeu Palatii Lateranenſis, zu deutſch Hofpfalzgrafen, welche von dem Kaiſer beſtellt ſind, um in deſſen allerhöchſten Namen, gewiſſe kaiſerl. Vorrechte, und Reſervata im Reich auszuüben. Vor dieſem hat man nur fürſtl. und gräfl. Perſonen dazu beſtellt. Kaiſer Carl der Vierte hat erſt angefangen ſolche Würde auch andern ob bene merita zu verleihen. Endlich iſt es gar auf Schuſter und Schneider herunter gekommen, wie man ſich deſſen bereits bey denen münſteriſchen Friedenstractaten beſchweret hat. Dieſes Recht Comites Palatinos zu creiren, ſtehet nicht nur dem Kaiſer, ſondern auch durante interregno denen höchſten Reichs Vicariis zu, die Macht und Gewalt der Comitum Palati-

latinorum iſt nicht durchgehends gleich, ſondern bald grösser bald kleiner, nachdem nämlich der Innhalt der ertheilten Comitivæ lautet, welche allezeit ſtrictiſſime interpretirt zu werden pflegt. Insgemein giebt man ihnen poteſtatem creandi Doctores, Magiſtros, Poetas laureatos, & Notarios, nec non jus legitimandi liberos illegitimos, zuweilen auch das jus conferendi nobilitatem aut inſignia, und öfters die Befugniß in integrum zu reſtituiren, tranſumpt, und vidimus zu machen, Vormünder zu beſtellen, veniam ætatis aut alienationis bonorum zu ertheilen, in arrogationibus, adoptionibus, emancipationibus, teſtamentorum oblationibus ihre Autorität zu interponiren. Facultas ſubſtituendi pflegt zwar denen Comitibus Palatinis nicht leicht beygelegt zu werden, wann ſie aber gleichwohl ſolche erlangt haben, ſo können ſie andere Comites creiren, und dieſe werden ſodann Sub-Palatini genannt. In Baiern iſt ſchon Anno 1616. durch die Polizeyordnung verſehen, daß bey denen Handwerken die legitimationes nur von approbirten Comitibus Palatinis regardirt werden ſollen, das Churfl. Generalmandat vom 4ten Decemb. 1676. ſagt, daß keinem, wer der auch ſeye, der Gebrauch ſeiner Comitivæ auch zugelaſſen werden ſolle, wann er nicht vorhero bey dem Hofrath, oder einer aus denen Regierungen examinirt, approbirt, und immatriculirt iſt. Das weitere Generalmandat von 5ten Junii 1677. verordnet, daß auch immatriculati niemal weiter gehen ſollen, als was ihnen nunmehro der Codex breitern Innhalts nach zulaßt, und beſtättiget. Die Immatriculation geſchieht nicht bey denen Regierungen mehr, ſondern bey dem Churfl. Hofrath allein.

§. VIII.

Von gemeinen Stuhlſchreiberen, Winkeladvocaten, ſive Agenten, und ſogenannten Bauernkönigen.

Erſte

Erſte Frag.

Was verordnet das Churfl. baieriſche Recht von Stuhlſchreibern, Suppliciſten, und Winkelagenten, welche weder gradirt, noch bey Gericht verpflichtet, oder recipirt ſind, wie auch unſtudirt gemeinen Burgern, und Bauersleuten, welche ſich oft aus Gewinnſucht, oder andern böſen Antrieb für Gerichts- und Rechtsverſtändige ausgeben, die Partheyen zum Streiten, oder manchmal wohl gar die Unterthanen gegen ihre Herrſchaften aufhezen, und, wie man ſolche von Alters her nennt, rechte Bauernkönige ſind?

Dieſe ſollen von keiner Obrigkeit geduldet, minder einige Supplicationes, oder Schriften von ihnen angenommen, ſondern dergleichen angemaßt ſchädliche Beyſtänder, und Aufwiegler nach Geſtalt ihres Verhandlens, und geübter Ungebühr mit Geld, Gefängniß, Leib- und Schandſtrafen, oder wohl gar mit der Landesverweiſung angeſehen werden.

§. IX.

Von Fronbothen und Gerichtsdienern.

Erſte Frag.

Iſt bey jedem Gericht ein Gerichtsdiener (a) nothwendig?

Ja! und ſoll wenigſt ein Gerichtsdiener oder beſchworner Fronboth vorhanden ſeyn.

Zwey-

Zweyte Frag.

Zu was Ende ſelber Gerichtsdiener nothwendig?

Daß er auf richterlichen Befehl den Partheyen zu Recht verkünden, dieſelbe für Gericht fordern, und was in anderweg des Gerichts Nothdurft iſt, mit Rufen, Gebothen, und Verbothen, nach ſelbigen Gerichts Gebrauch und Ordnung zu handeln hat.

Dritte Frag.

Muß die Herrſchaft oder Richter den Gerichtsdiener ſchwören laſſen; und wie?

Ja! dergeſtalt: daß er dem Gericht und deſſelben verordneten zugehörigen Perſonen mit Fleiß gewarten, und gehorſam ſeyn, ihren Frommen fördern, und Schaden wahrnen, und wenden, auch die Urtheile, Ordnung Geboth, Verboth, und Geſchäft, desgleichen die Lad- und Verkündungen, brieflich- und andere Bothſchaften, ſo ihme von Gerichts wegen befohlen, oder mit Urtheil erkennt werden, nach Ordnung Rechtens und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einantworten, verkünden, vollziehen, und, wie es geſchehen? wahrlich anzeigen, die ungehorſame, widerſätzige Mißhandler, und Uebelthäter, ſo viel ihme möglich iſt, erforſchen, andeuten, und darinn nichts verhalten, weder heimlich Geding und Eigennutz, noch Haß, Neid, oder andere Gefährde hierunter brauchen, das ihm anbefohlene, oder ſonſt bey Gericht wahrgenommene Sachen,

und

und Heimlichkeiten niemand eröfnen, darfür wahrnen, oder rathen, die Partheyen, wider welche er Amts halber handlet, über den gewöhnlich geſetzt, und gemäßigten Lohn nicht beſchweren, ſondern ſich der Ordnung, und allenfallig richterlichen Ermäßigung nach, hierinn halten, auch Sr. churfl. Durchl. und jeden dero Ständen, Landſaſſen, und Unterthanen, Rechten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, ſoviel ſolche ſein Amt berühren, zum beſten handeln, darwider wiſſentlich nicht thun, und übrigens all anderes, was ihme von Amts wegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, darinn niemand verſchonen, weder Gab und Schankung darum nehmen, noch Lieb, Forcht, Freundſchaft in keine Weis anſehen wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Vierte Frag.

Wenn aber jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbothen, ſondern durch einen immatriculirten Notarium verkünden laſſen wollte?

Solches ſtehet ihme frey, und ſollen ſodann dergleichen Notarii, als Fronbothen währender Verrichtung ihres Amts allenthalben in churfl. Geleit, Sicherheit und Schürm seyn mithin jene, welche ſich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnnachläßig und geſtalten Dingen nach maleſitziſch geſtraft werden.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 52. lit. a. Fronbothen, Amtsleut, Gerichtsdiener, Büttel, und Schergen ſind Synonima in Baiern, und werden heut zu Tag dieſe

zwar nicht viel beſſer als die Bauern geſchätzt, doch ſoll keine Perſon, welche unehrbare Handlung getrieben, oder böſen Leimuth auf ſich haben, dazu beſtellt werden, die landgerichtliche Amtleut ſtehen vermög geheimer Raths Reſolution von 17ten Decembr. 1751. in Amtsſachen unter dem Rentmeiſter, und hat er auch dieſelbe privative an- und aufzunehmen, jedoch dergeſtalt, daß ſolches an die Juſtitz-Dicaſteria einberichtet, und die Confirmation darüber ertheilet, dieſelbe jedoch alldort weder aufgehalten, noch aus ſonders erheblichen Urſachen verweigert werden ſolle. Die Kanzleybothen pflegen weiter nicht, als zu Inſinuationen gebraucht zu werden, ſchickt ſich mithin obige Pflicht nicht in allen Stücken auf dieſelbe, ſondern haben ihre beſondere Eydsformul. Was nun bey denen Inſinuationen zu beobachten ſeye, iſt unten in 5. Kap. 8. §. mit mehreren angeführt. -- Es ſtehet auch jeder Parthey frey, ob ſie die Inſinuation durch einen verpflichten Bothen, und Gerichtsdiener, oder per Notarium verrichten laſſen wolle. Uebrigens giebt ſich die Unverletzlichkeit der Fronbothen ſchon aus dem bloſſen Namen, dann Fron heißt nach der uralten deutſchen Sprach ſoviel als ſanctus, aut publicus. Währender Amtsverrichtung ſtehen ſelbe in ſpecial landsfürſtlicher Protection, und begehet derjenige, welcher ſich boshafter Weis an ihne vergreift ex duplici capite crimen vis publicæ.

§. X.

Von Abweſenheit der Beamten und deren Vertrettung.

Erſte Frag.

Wie iſt ſich zu verhalten, in Vertrettung des Amts, wenn ein oder der andere Beamte auf dem Land * abweſend, und nicht gegenwärtig wäre?

Der-

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 24. c. 11. §. fol. 2351.

Dermaſſen, nach Masgab Cod. Crim. p. 2. cap. 1. §. 2. & 3. id eſt, daß, wenn der Gerichtſchreiber abweſend, oder aus ehehaften Urſachen verhindert iſt, der Oberbeamte ſtatt ſeiner einen Amtsſchreiber pro Actuario gebrauchen, und ſelben ad hunc actum ſpecialem in die Pflicht⸗oder das Handglübd nehmen, dahingegen in Abweſenheit des Oberbeamtens, der Gerichtſchreiber deſſen Stelle vertretten, und ſeine Stelle von einem Amtsſchreiber auf obverſtandene Weis verſehen laſſen ſolle, und zwar in allen burgerlichen Sachen tam voluntariæ, quam contentioſæ Jurisdictionis.

Zweyte Frag.

Wann aber das Amt nur mit einem Beamten beſtellt wäre, was hernach?

Da mag Beamter auf obige Weis einen Amtsſchreiber gebrauchen, und im Fall er von dem Amt abweſend, oder verhinderet iſt, ſolle ſelber zum Juſtiz⸗Dicaſterio vor ſeinem Abgang, oder der Hinderniße halber unterthänigſten Bericht erſtatten, jedoch ſich nicht unterſtehen, wenn andern nomine ſeiner eigenmächtig zu beſtellen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsproceß.

§. I.

Was und wie vielerley der Proceß ſeye.

Erſte Frag.

In wem beſtehet die Weſenheit des gerichtlichen (a) Proceß?

Darinn, daß die ſtrittige Sach vor behöriger Obrigkeit angebracht, mit genugſamer Vernehmung aller intereßirten Theile, der Nothdurft nach unterſucht, durch richterlichen Ausſpruch entſchieden, und endlich derſelbe auch zum Vollzug gebracht werde.

Zweyte Frag.

Auf wie vielerley Weis wird der Proceß getheilt?

Nach den Unterſchied der Perſonen und Sachen, (a) der Art, hauptſächlich aber in Summarium. (b) Ordinarium (c) & Summariſſimum (d) dann in Poſſeſſorium, & Petitorium.

(a) Anmerkung Cod. Jud. fol. 53. lit. b. Eben nach dieſem Unterſchied wird der Proceß bey denen Rechtsgelehrten eingetheilt. 1mo. In Civilem, da die Sach des Proceß hauptſächlich auf die Satisfaction * des Klägers

*Cod. Civ. 4. p. 15. c. 9. §.

gers angeſehen iſt. 2do. In Criminalem da die Abſicht auf die Beſtrafung des Delinquenten gehet. 3tio. In Summarium aut Summariſſimum, da man zwar mit nöthiger, und genugſamer doch weit kürzerer Einſicht der Sach, zu latein de ſimplici & plano, oder wie einige ſagen, ſine figura & ſtrepitu judicii ſola facti veritate inſpecta, & levato velo verfahrt. 4to. In Ordinarium, da die Sach mit mehr Weitläufigkeit und Solennität tractirt wird. 5to. In Poſſeſſorium, wann es um das bloſſe Innhaben zu thun iſt, und das Eigenthum hierbey gar nicht, oder nur zu Colorir- und Beſchönigung des Innhabens angeführt wird. 6to. In Petitorium, welcher das Eigenthum, und ein beſtändiges, kein interim, oder temporal Recht pro objecto hat. 7mo. In executivum, wo man aus einem mit clauſulis executivis verſehenen, oder ſonſt Liquid, und richtigen Inſtrument klagt, und hierauf paratam executionem begehrt. 8vo. In Cambialem, da der Ausſpruch auf einen Wechſelbrief beruhet. 9no. Militarem. 10mo. Feudalem. 11mo. & Conſiſtorialem, da es auf Kriegs, Lehen, und geiſtliche Sachen ankommt. 12mo. In Provocatorium, wo man zur Klag ausgefodert wird. 13tio. In Concurſum, da mehr Glaubiger um den Vorzug ihres Schuldners Gütern miteinander certiren. 14to. In ſimplicem querelam, wo der Streit in erſter Inſtanz verhandlet wird. 15to. Appellationis, wann ſich die Sach bey dem höheren Richter, und 2ter oder 3ten Inſtanz, und ſo weiter ventilirt. 16to. Mandati, da der Proceß mit einem ſcharfen Befehl cum vel ſine clauſula anfangt. 17mo. Reſcripti, wann zwar a præcepto, jedoch in gelinderen terminis angefangen wird, und endlich 18vo. Informativum, da man vor würklichen Anfang des Proceß Bericht und Gegenbericht einholet.

(b) Anmerk. Cod. Jud. fol. 55. ſub lit. c. Ob es einen Proceſſum ſummarium gebe, oder nicht, bezeigt das Generalmandat vom 5ten May 1750. Kraft deſſen dem Kläger hinfüro freyſtehen ſoll mit ſeiner Klag in Judicio ſummario, oder ordinario anzubinden, welches aber von beeden einmal erwählt worden, ſol-

ches ſoll gleichwohl in dem behörigen Rechtsweg zu Ende gebracht, und nach Endigung deſſen zu dem andern ein neuer Recurs, weder unter dem Vorwand einiger novorum, noch ſonſt aus andern Urſachen mehr geſtattet werden.

(c) Anmerk. Cod. Jud. ibi lit. d. Sollen alle cauſæ, welche nicht unter jenen, in den notis Cod. Jud. fol. 54. ſub lit. c. ſpecificirten cauſis ſummariis begriffen, pro ordinariis gehalten, mithin auch per proceſſum ordinarium verhandlet werden.

(d) Idem lit. e. Die cauſæ nun, welche ſummariſſime tractirt werden ſollen, ſind hinnach in dieſem Kap. 3. §. ſpecificirt, wobey zu erſehen iſt, wie der modus procedendi ſummariſſimus eigentlich beſchaffen ſeyn ſoll. Es hat daſſelbe mit dem Proviſoriſchen, oder Interimsmitteln, welche gern in unverſchieblichen Sachen einsweilen anhand genommen zu werden pflegn, bis der Streit, oder die Haupthinderniß gänzlichen gehoben iſt, viele Gleichheit.

§. II.

Wann, und wie der ordinari Proceß inſonderheit Platz greife.

Erſte Frag.

In weſſen Sachen hat der Proceſſus ordinarius nicht ſtatt.

In Gant- oder Concursſachen (a) oder, wo die Kapitalſumme im Werth nicht 50. fl. betragt, oder, da ex lege diffamari vel ſi contendat (b) geklagt wird, oder in Sachen, welche laut folgenden 3. §. ſummariſſime verhandelt werden, und endlich, wann man das Summarium ſchon einmal (c) angetretten hat, maſſen nachhero das ordinarium nur noch auf jenen Fall allein geſtattet wird,

wann

wann ſolches den 1ten Julii 1750. zwiſchen den ſtreitenden Theilen ſchon würklich angefangen worden iſt, maſſen ihnen hierinn den Streit bis zu gänzlichen Ausgang fortzuſetzen unbenommen bleibt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 55. §. 2. lit. a. Gant- und Concursſachen werden ſummariter tractirt.

(b) Ibi fol. 56. lit. c. Verſtehet ſich quo ad judicium præparatorium, dann dieſes muß allezeit ſummariter inſtruiret werden, ein anderes iſt in Principali, dann da hat der Provocatus die Wahl, ob er Summarium, oder ordinarium ergreifen wolle. Weil er hierinn nicht mehr für dem Beklagten, ſondern für den Kläger zu conſideriren, mithin demſelben die einem jeden Kläger bevorſtehende Wahl nicht zu benehmen iſt.

(c) idem lit. d. Vi reſolutio ex Intimo von 17. Decemb. 1751. iſt gnädigſt befohlen, daß das ordinarium finito ſummario nicht mehr Platz greiffen ſolle, wann jenes ante publicationem Mandati, nämlich den erſten Julii Anno 1750. zwiſchen denen Theilen nicht ſchon würklich angefangen geweſt, ohngeacht ſelbe ſchon lang vorher in ſummario miteinander geſtritten haben.

Zweyte Frag.

Stehet es wohl in des Klägers freyen Willen, ob er wider ſeinen Gegner, in ſummario oder ordinario anbinden wolle?

Ja! er hat die Wahl, wann er aber eines aus beeden einmal ergriffen hat, ſo iſt ihme zum andern zu ſchreiten nicht mehr erlaubt, und ſoll im übrigen zwiſchen beeden kein anderer Unterſchied mehr ſeyn, als welcher in dieſen, und nachfolgenden Abſätzen beſonders ausgedruckt iſt.

§. III.

Von dem Proceſſu ſummariſſimo, & executivo.

Erſte Frag.

Iſt erlaubt in Kleinigkeiten (a) ſo nicht 50. fl. in capitali betragen, einen Proceß zu geſtatten?

Nein! wenigſt keinen ſchriftlichen Proceß, minder weitläufige Proben, ſondern es ſollen dieſelbe gleich durch mündliche Verhör, oder Commißion in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach, ſonderbar da es vermögliche Partheyen betrift, zu entſcheiden getracht werden.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 57. lit. a. Man ſoll in Sachen unter 2. tt. Pfennig oder 2. fl. gar keinen Proceß geſtatten, ſondern den Handel in Güte, oder gleich nach Gutbedunken, ex æquo, & bono entſcheiden, wenn aber die Sach über 2. tt. Pfennig iſt, doch 22. tt. nicht erreicht, ſo ſoll man ſummarie darinn verfahren. Allein der gegenwärtig neue Codex beſtimmt die Summa auf 50. fl., und verordnet anbey, daß man allemfall nicht nur ſummarie, ſondern ſummariſſime hierinn verfahren ſolle, weil hier zu Land zwiſchen dem ſummario, und ordinario ein gar ſchlechter Unterſchied iſt.

Zweyte Frag.

Wie iſt ſich in Sachen zwiſchen eheleiblichen Kindern (b) und Aeltern zu achten?

Dießfalls iſt auf die nämliche Weis zu verfahren.

(b) ibi lit. b. Dem Stadtmagiſtrat in München iſt in dergleichen Sachen gar das jus de non appellando per Privilegium ſpeciale beygelegt.

Dritte Frag.

Was hat es mit dem Poſſeſſorio momentaneo vel ſummariſſimo für eine Beſchaffenheit?

Hiemit hat es die nämliche Bewandſame, und iſt hievon unterm §. 5to. das mehrere verſehen.

Vierte Frag.

Wie ſoll man ſich in offenbaren kündigen (c) Freveln (d) Vergwaltigung, und Attentaten, wie auch in Sachen das gemeine Weeſen (e) betreffend. Item in Bevormundung minderjähriger Perſonen, Ablegung hinterſtelliger Vormundſchafts-Rechnungen, wie in Alimentations und andern dergleichen ohne Gefahr nicht leicht verſchüblichen Dingen (f) nicht weniger in bloſſen Incidentien, und Nebenſachen, welche die Hauptſache ſelbſt nicht berühren, verhalten?

Dießfalls ſoll man eben ohne Schriftenwechſel lediglich in via commiſſionali mit ſummariſcher Einſicht, und abgekürzten Terminen, auch, wo es auf einen Beweis ankommt, nach Maaßgab des 9. Kap. 4. §. dann 10ten Kap. 3. §. Cod. Jud. fürſchreiten, und was hierunter etwann einer mehreren Erörterung bedarf, von dem Liquid- und unverſchieblichen abſöndern, und geſtalten Dingen nach per Proceſſum ſeparatum, oder mit der Hauptſach ſelbſt ausführen laſſen.

(c) Anmerk. Cod. Jud. ibi lit. d. nicht nur, weil dergleichen delicta privata, vel publica ohne das allzeit in das officium judicis einſchlagen, ſondern auch ad

Mandatum ſine clauſula qualificirt ſind, worinn man gleich a præcepto anfangt, und ſofort ohne ſondern Proceß ſummarie verfahrt.

(d) Anmerk. Cod. Jud. item unter die offenbare Frevel werden nicht nur Raufhändl, Schlägereyen, Verwundungen, Leichtfertigkeiten, und dergleichen in das Maleſitz nicht einſchlagende delicta minora, ſondern auch alle attentata, und facta nullo jure juſtificabilia, defraudationes, churfl. oder landſchaftl. Gefälle in Maut, Accis, und Aufſchlägen gerechnet, immaſſen der Bieraufſchläge halber in ſpecie durch das General von 31. Auguſt. 1750. §. 28. verordnet worden, daß man hierinn ſummariſſime und ohne Geſtattung einer Appellation verfahren ſolle. Desgleichen iſt auch in dem Gantproceß tit. 2. art. 12. anbefohlen, in Fiſcal, oder landſchaftlichen Forderungen alſogleich per Mandata S. C. zu verfahren.

(e) ibi Pollieeyſachen, und was das gemeine Weeſen betrift, pflegt man ebenfalls unter die cauſas ſummariſſimas zu zählen.

(f) etiam noch lit. d. Sachen, welche ſich nicht leichtlich verſchieben laſſen, z. E. Bauſachen, cauſas Ruſticorum, miſerabilium Perſonarum, & Peregrinorum.

Fünfte Frag.

Darf in Brief- und Liquiden-Schuldforderungen * (g) woraus ſowohl das quantum als quale nebſt der Perſon des Schuldners und Glaubigers erſcheint, die Klag communicirt werden? *

Ja! man ſoll aber auch allezeit zugleich eine Commiſſion ad producendum originale anberaumen, und, wann hierbey das Inſtrument weder diffitirt, noch durch andere Rechts erheblich und in continenti liquidirliche Einwendungen abgeleint werden kann, ohne

* Cod. Civil. Max. 4. p. 11. cap. 1. §. & ſeq.

ohne weiters zur Execution ſchreiten, und all übriges, was altioris indaginis iſt, gleichwohl præſtita cautione ad ſeparatum Proceſſum verweiſen.

(g) Anmerk. fol. 57. lit. e. In Liquiden bekanntlichen Schuldforderungen ſoll man keinen Proceß geſtatten, ſondern gleich mit Gant- und Pfand ad executionem ſchreiten. Eine liquide Schuldforderung heißt jene, wo das quantum & quale, nebſt der Perſon des debitoris, & creditoris aus dem producirten Inſtrument erſcheint, und keine ſichtige, oder andere Rechts erhebliche Exception entgegen ſteht. Woraus erfolgt, daß keine Forderung, welche anerſt durch Gezeugen, oder andere vorläufige Proben dargethan werden muß, in via hac executiva geklagt werden mag, desgleichen, wann das Inſtrument ſich nur auf ein anders bezieht, und das Relatum nicht beylieget, oder, wann ein unerfüllte Bedingniß ſich bezeigt, oder auch da die Klauſul ſo bald als möglich darinn verſprochen iſt, item, wenn der ceſſionarius vel hæres creditoris ex inſtrumento klagt, ohne daß er ſich zur Ceſſion der Erbſchaft vorhero genugſam legitimirt: und dergleichen. Der Codex Bavaricus verordnet, man ſoll die auf inſtrumentis liquidis beruhende Klagen zwar communiciren, jedoch nicht ad excipiendum, ſondern ad producendum, & recognoſcendum. Dahero muß ſich der Kläger hüten, daß er ſein petitum in dergleichen Fällen niemal dahin ſtelle, daß der Beklagte mit ſeiner Verantwortung, oder exception vernommen werde. Dann dardurch begiebt er ſich ipſo facto des Proceſſus executivi. Und weil die Recognitio oder diffeſſion nur in documentis privatis, aber nicht in publicis erfodert wird, alſo iſt auch in Proceſſu executivo, dieſer Unterſchied wohl zu beobachten, und die Productio documentorum publicorum nicht ad recognoſcendum, vel diffitendum, ſondern ad inſpiciendum vorzunehmen, und ſollen in dieſem Proceß keine andere Exceptiones, als welche Rechts erheblich, und liquid, oder in continenti liquidierlich ſind, zugelaſ-

gelaſſen, die übrige aber ad ſeparatum verwieſen, und die Execution dardurch præſtita cautione nicht aufgehalten werden, welches auch die Natura proceſſus executivi & ſummariſſimi alſo mit ſich bringt, unter die zuläßige Exceptiones werden gerechnet, welche das jus probandi auf den Kläger ſchieben, wie z. E. die Exceptio non impleti contractus aut non numeratæ pecuniæ, wann die leztere ſo beſchaffen iſt, daß Kläger die Numeration von Rechts wegen zu probiren hat.

Vi ſupplement. ad Cod. Jud. fol. 26. von dem Proceſſu executivo.

Da immerhin viele Klagen und Beſchwerden vorgekommen ſind, daß in Schuldſachen gegen moros, oder zahlflüchtige Debitores der gebührend obrigkeitl. Ernſt nicht allenthalben gebraucht, und den creditoribus, ſonderbar den Burger- und Handelsleuten zu den, was ſie entweder an baar Geld oder Waar und andern Feilſchaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils ſehr langſam, und gemeiniglich nicht ohne weitläufigen Proceß, dann großer Zeit- und Köſten Aufwand verholffen werde, worunter aber nicht nur die Juſtiz, ſondern auch der allgemeine Credit im Handl und Wandl, mithin das geſamte Publicum merklich zu leiden kommt, ſo werden per Mandatum Gen. von 7. May 1767. nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und inſonderheit jene, welche der Bürger- und Handelſchaft * noch haften, zu bald möglichſter Befriedigung derſelben ernſtlichſt ermahnt, ſondern auch den Juſtitz-Dicaſteriis und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der creditorum ſonderbar der Burger- und Handelſchaft, ſchleunig und unpartheyiſche Juſtitz zu adminiſtriren, ſohin in liquiden Schuldſachen keine proceſſualiſche Weitläufigkeiten oder andere Verzögerung und Ausflüchten zu geſtatten, ſondern vielmehr nach deutlicher Vorſchrift Cod. Jud. cap. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich ſummariſſime, & executive hierin zu verfahren, ſofort verſtandene Schuldner, weſſen Stand, oder Weeſens ſie immer ſeyn mögen, ohne Reſpect der

* Anmerk. Cod. Civil. p. 5. c. 26. §. 1. fol. 2376.

der Perſon auf alle thunliche Weis zur Bezahlung anzuhalten.

§. IV.

Von dem Petitorio und Poſſeſſorio plenario.

Erſte Frag.

Auf was gehet hauptſächlichen die Klag in Petitorio und Poſſeſſorio plenario?*

Entweder auf das Recht und Eigenthum der ſtrittigen Sach ſelbſt, oder nur auf das bloſſe Innhaben.

Zweyte Frag.

In welchem Fall heißt es Petitorium?

In dem erſtern, da die Klag auf das Recht und Eigenthum, der ſtrittigen Sach ſelbſt gehet.

Dritte Frag.

In weſſen Fall heißt mans Poſſeſſorium?

In dem zweyten, da die Klag auf das bloſſe Innhaben, oder dem Beſitz ſelbſt gefuſſet iſt.

Vierte Frag.

Was wird durch das Poſſeſſorium momentaneum, vel ſummariſſimum (a) verſtanden?

Jenes: wenn nur von dem gegenwärtigen Stand der Poſſeßion, wie ſich ſelber kurz vor entſtandener Irrung befunden hat, eine ſummariſche Einſicht genommen wird.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 58. §. 4. lit. a. bey dieſen hat man lediglich auf das factum poſſeſſionis præ-

* Cod. Civ. p. 2. cap. 2. §. 1. & ſeq.

præſentaneæ ohne mindeſter Ruckſicht auf die Art, und Weis, wie ſolches erlangt worden ſeye zu ſehen, weil man den Innhaber, oder detentorem nicht einmal hierum zu befragen pflegt.

Fünfte Frag.

Was für einen Verſtand hat es mit dem Poſſeſſorio plenario, vel ordinario? (b)

Dieſen, wann auf die ältere Poſſeßion zuruckgegangen, und zugleich die Art, wie ſolche erlangt worden, ordentlich unterſucht wird.

(b) Anmerk. Ibi ſub lit. a. Bey dieſem aber unterſucht man ſowohl die quantitatem als qualitatem Poſſeſſionis, das iſt, man ſchauet erſtlich darauf, wer von beeden Theilen eben nicht gegenwärtige, ſondern die ältere Poſſeſſion für ſich habe. Zweytens examiniert man auf die Art und Weis, wie man zur Poſſeſſion gekommen, ob kein vitium darinn ſtecke, und ob nicht etwann dieſelbe mit Gewalt heimlich, oder Bittweis erlangt worden ſeye.

Sechste Frag.

Kann jeder Kläger gleich zu Aufang der Sach das Poſſeſſorium plenarium und petitorium miteinander antretten?

Dieß ſtehet in deſſen Willkur, ob er eins oder anderes allein, oder geſtalten Dingen nach beedes zugleich cummulative antretten will. (c)

(c) Anmerk. fol. 58. lit. b. Die Poſſeſs hat viele Vortheile, unter andern aber dieſes für ſich, daß man in dubio allemal pro Poſſeſſore ſpricht, und derſelbe ſolang bey ſeinem Innhaben geſchützt werden muß, bis der Gegentheil ein beſſeres Recht in Petitorio darthuet, derowegen hat jeder Kläger die Auswahl inter Petitorium & Poſſeſſorium nicht nur, ſondern rathen auch

die

die Jura ſelbſt vorzüglich auf das letztere an, wenn anderſt die Sach genugſam darauf qualificiert, und ein taugliches remedium poſſeſſorium vorhanden iſt. Das Petitorium iſt auch in foro externo ſehr rathſam zu ergreiffen anfänglich, wann die Sach ſo beſchaffen iſt, daß man dardurch eben ſo geſchwind zum Zweck kommt, wie es in caſu adipiſcendæ vel recuperandæ Poſſeſſionis öfters geſchiehet.

Siebende Frag.

Hat das Poſſeſſorium plenarium in allen Poſſeſſions⸗Klagen ſtatt?

Auſſer der Grunddienſtbarkeiten (d) und andern ſpecialiter ausgenommenen Fällen hat ſelbes allenthalben ſtatt.

(d) Anmerk. Ibi fol. 58. lit. c. Dieſe allein ſind ausgenommen. Und da nun gedachtes poſſeſſorium regulariter in allen Sachen, wo keine ſpecial Ausnahm gemacht iſt, Platz greift. So muß in dieſen Fahl allezeit gleich das Petitorium ergriffen, und der titulus dociert, oder, wann ſich der Grund der Klag auf das Herkommen fueſſet, die Poſſeſſion auf ſo viel Zeit zuruck erwieſen werden, daß die Verjährung daraus erfolgt, folglich Præſcriptio aut Obſervantia loco tituli ſeyn kann. Gegen den Fiſcum greift das Poſſeſſorium ſummariſſimum niemal Platz, das Poſſeſſorium ordinarium hingegen laßt man allerdings wider ihne zu, wenn ſich ſolches anderſt auf eine lange, und wenigſt 10. jährige Poſſeſſion ſteifſt, obwohl ad præſcriptionem jurisdictionis contra Fiſcum & Principem 10. Jahr nicht erklecklich ſind, ſondern eine längere Zeit zumal ohne titulo hiezu erfodert wird, ſo ſind doch ſolche hinreichend, um in Poſſeſſorio contra Fiſcum bis zu Ausführung des Petitorii manuteniert zu werden. Hat man es aber hierinnfalls nicht mit dem Fiſco ſondern mit andern zu thuen, ſo ſtehen alle remedia poſſeſſoria ſowohl in momentaneo als plenario ohne Unterſchied wie in all anderen Sachen an der Hand. In bloſſen Policeyſachen

hat kein Poſſeſſorium ſtatt. Weil ſelbe ſich nicht auf das vergangene, ſondern gegenwärtige regulieren, und mehr von obrigkeitl. Willkur dependieren. Faſt gleiche Beſchaffenheit hat es mit denen Rebus meræ facultatis, anerwogen man ſich ohngeacht hundert und mehr jähriger Uebung weder einer Poſſeſſion noch Præſcription hierinn flatieren kann: und ſo verhalt es ſich mit all andern cauſis, welche ſich ihrer Natur nach auf kein remedium poſſeſſorium qualificieren.

Achte Frag.

Wann aber das Poſſeſſorium plenarium allein an die Hand genommen wird?

So ſoll man auf die zu bloſſer Collorir- und Beſchönigung des Innhabens beygebrachte petitoriſche Gründe zumal jene, welche nicht gleich in continenti dargethan werden können, ſondern altioris indaginis ſind, weder ein- noch anderer Seits attendiren, minder den Proceß dardurch aufhalten.

Neunte Frag.

Därfen aber alle ſowohl dilatoriſch als peremptoriſche Exceptiones hierinnen zugelaſſen werden?

Ja ohne Unterſchied, ſoviel von denen letzteren das Innhaben betrift.

Zehende Frag.

Was iſt bey endlichen Spruch in Poſſeſſorio plenario hauptſächlich zu beobachten?

Daß mit Vorbehaltung des Petitorii (e) als welches ſich zwar ohnehin allezeit ſtillſchweigend darunter verſtehet, geſprochen werde.

An-

(e) Anmerk. Fol. 59. lit. f. Bey dem Spruch in poſſeſſorio plenario wird das petitorium gemeiniglich vorbehalten, wann es aber nicht geſchiehet, ſo verſtehet ſich ſolches ſtillſchweigend darunter. Der Codex ſagt zwar, man ſolle lediglich in Poſſeſſorio ſprechen, welches ſich aber nur in regula verſtehet, die Ausnahm in caſu, wann Exceptiones petitoriæ in continenti liquidabiles gegen eine ſolche poſſeſſoriſche Klag vorkommet, ergiebt ſich aus deme, was in der 9. Quæſt. oben ſtatuiert iſt. Formula Sententiæ in Poſſeſſorio plenario latæ gehet dahin, daß man bey den Innhaben zu manutenieren, oder ſolches an den Gegentheil abzutretten ſeye, ſalvo Petitorio. Doch iſt der obſigende Theil auch alle Zeit cautionem in caſum ſuccumbentiæ auf Begehren zu leiſten ſchuldig.

Eilfte Frag.

Wie iſt ſich mit dem obſiegenden Theil zu verhalten im Spruch?

Daß man deme bey ſeinem erprobten Innhaben entweder beſchützen und handhaben, oder, wann ſelber noch ſolches nicht hat, gegen Leiſtung annehmlicher Kaution in caſum ſuccumbentiæ, daſſelbe einraumen ſolle.

Zwölfte Frag.

Iſt denen Theilen vor ergangenen Beſcheid erlaubt, von der Poſſeſſionsklag abzuſtehen, und das Petitorium zu ergreifen?

Ja! nach Maasgab gegenwärtig 3. Kapitels 9. §. quæſt. 6.

Dreyzehnte Frag.

Wann aber gemeldtes Petitorium entweder nach geendigten Poſſeſſorio, oder gleich anfänglich allein vorgenommen wird?

So ſoll hierunter auf die Fundamenta poſſeſſoria, auſſer dem Fall, wo der Titulus-

oder Grund der petitoriſchen Klag, oder Exception auf dem Herkommen, oder der Verjährung beruhet (f) gar nicht geſehen, viel weniger ſolchenfalls auf das Poſſeſſorium geſprochen (g) oder zu ſelbigen mit Verlaß, oder Suſpendirung des angeſtellten Petitorii geſchritten werden.

(f) Anmerk. fol. 59. lit. h. Hier iſt die Rede von dem Caſu meri Petitorii, welches auf zweyerley Art ergriffen werden kann, nämlich gleich Anfangs, oder nach dem Poſſeſſorio ſummariſſimo vel ordinario. In beeden Fällen ſoll man hierbey von den Fundamentis mere poſſeſſoriis abſtrahiren, oder wenigſt richterlicher Seits nicht darauf attendiren, ausgenommen, wann der Grund der petitoriſchen Klag auf dem Herkommen, oder der Verjährung zum Theil, oder ganz beruhet, denn da kann man die actus poſſeſſorios freylich nicht umgehen, weil die Præſcription, oder Obſervanz hauptſächlich darauf ankommt, man muß aber auch deren ſoviel beybringen als von Rechts wegen dahin erforderlich ſind, und, wann dieſes geſchieht, ſo ſeynd ſie nicht ſoviel mehr pro fundamentis poſſeſſoriis, als petitoriis zu conſideriren, weil ſie die Præſcription, oder Obſervanz nach ſich ziehen, folglich den Titulum, und den Grund des petitorii ausmachen.

(g) fol. 60. lit. i. Inſtituto ſolo Petitorio kann über das Poſſeſſorium nicht geſprochen werden, und eben ſo wenig kann auch in ſolchen Fall mit Verlaß- und Spendirung des erſten zu dem letzten geſchritten werden, dann das Poſſeſſorium iſt præparatorium Petitorii, und mag alſo zwar wohl angehen, daß man von jenen deſiſtirt, und zu dieſen greift, aber nicht umkehrt. Wenigſt geſtattet man dieſes in Praxi nicht.

Vierzehnte Frag.

Hat in Spolien Sachen, da die Entwährung kündig, oder leicht zu erweiſen iſt, eine peti-

petitoriſche Klag wider den Entwährten von Seiten des Entwährers ſtatt?

Nein! ſolang und viel nicht (h) bis das Punctum Spolii gänzlichen abgethan iſt.

(h) Anmerk. eod. fol. lit. k. Dann es heißt, ſpoliatus ante omnia reſtituendus, wann gleich der Entwährer noch ſo großes Recht zur Sach hätte, und der Entwährte ein Rauber wäre, man ſupponirt aber auch allzeit dabey, daß das Spolium kündig, oder ſonſt liquid, oder leicht erweislich ſeye.

Fünfzehnte Frag.

Kann man den in Poſſeſſorio obſiegenden Theil vor gänzlicher Ausricht- und Vollziehung des hierinn für ihn ergangenen Spruchs zur Einlaſſung in Petitorio anhalten?

Wider ſeinen Willen kann ſelber weder angehalten (i) noch auf dem Fall, da er in Petitorio unterlieget, zu Vergütung deren bis dahin verfallender Früchten, oder verurſachter Streitsköſten (k) und Schäden, wo nicht mala fides in Petitorio offenbar entdecket wird, condemnirt werden.

(i) Anmerk. fol. 60. lit. l. Wann das Petitorium erſt nach ausgeſtrittenen Poſſeſſorio angegriffen wird, ſo muß dem letztern zu förderiſt ein Genügen geſchehen, ſonſt iſt der obſiegende Theil nicht ehender ſchuldig ſich hierauf einzulaſſen.

(k) ibi lit. m. Wer in Poſſeſſorio ordinario obſieget, in Petitorio aber unterlieget, iſt nicht ſchuldig die bis dahin verfallene Fructus, oder veurſachte Köſten und Schäden zu refundiren, es ſeye dann, daß ſich mala fides erſt ex petitorio offenbar entdecket.

Sechszehnte Frag.

Hat die Cummulirung des Petitorii und Poſſeſſori plenarii unter ſich eine Gemeinſchaft?

Nein! (l) es ſoll aber gleichwohlen den Partheyen weder in Erlang- noch Recuperir- oder Erhaltung der Poſſeſſion das Petitorium wenigſt alternative & eventualiter, wann anderſt der nämliche Richter auch in beeden Competens und annebens keines von beeden abgemacht iſt, miteinzumiſchen verwehrt ſeyn.

(l) Anmerk. eod. fol. lit. n. Der Codex beſtättiget, daß, wann nur das petitum, wie es in dubio ohnehin allezeit ſeyn ſoll, alternative und eventualiter dahin geſtellt wird, daß Kläger entweder für den Innhaber, oder allenfalls für den Eigenthümer declarirt werden möchte, dasjenige Begehren, was man wirklich innhat, iedoch in dem ſuppoſito ſtatt habe, daß bey der cummulatione Petitorii & Poſſeſſorii Judex auch je und allzeit in beeden competens ſeye, weil es gar oft geſchieht, daß eins von beeden in ein anders forum gehört. z. E. in cauſis decimarum ſpiritualium, worinn der geiſtliche Richter in Petitorio, der weltliche in Poſſeſſorio zu richten hat, oder, wenn das Poſſeſſorium in appellatorio decidirt, und die Sach in Petitorio gebührender maſſen ad primam inſtantiam verweiſet; Nebſtbey ſupponirt auch der Codex, daß noch keines von beeden ausgeſtritten ſeye, dann, wann das Petitorium ſchon geendigt iſt, hat obverſtandenermaſſen das Poſſeſſorium ohnehin nicht mehr Platz, iſt aber das Poſſeſſorium bereits zu Ende, ſo kann zwar das Petitorium hierauf noch ergriffen, aber keine in Poſſeſſorio ſchon abgethanene Sach mehr eingemiſcht, oder attendirt werden.

Siebenzehnte Frag.

Da aber nun dieſes ohne ausdrucklicher (m) Proteſtation ein oder andern Parthey geſchieht?

So mag der Richter in ein- oder andern, welches er am erſten von beeden inſtruirt

findet, zwar allerdings ſprechen, jedoch dergeſtalt (n) daß bey erfolgenden Spruch in Petitorio im Hauptwerk allzeit abſtrahirt werde.

(m) Anmerk. fol. 61. ſub lit. o. Effectus cumulationis iſt, daß der Richter ſowohl in Petitorio, als Poſſeſſorio, nachdeme nämlich eins von beeden genugſam inſtruirt iſt, ſprechen kann. Iſt nun das Poſſeſſorium am erſten inſtruirt, ſo ſpricht er auch am erſten darin, kommt man aber mit dem Petitorio ehender zum Schluß, ſo wird hierinn ebenfalls, jedoch mit Beobachtung folgender Anmerkung ſub lit. n. ungehindert geſprochen, außer, wann das letztere nur zur bloſſen Beſchönigung des Innhabens, auf latein, pro colorando Poſſeſſorio angeführt wird, und deßhalb ausdruckliche Erwehnung, oder Proteſtation geſchiehet.

(n) ibi lit. p. Es geſchieht öfters, daß in Cummulatione Petitorii & Poſſeſſorii beedes zu gleicher Zeit beſchloſſen, und ad ſententiam genugſam præparirt iſt. Quæritur. ob man ſolchenfalls in Petitorio allein, oder auch ſimultanee in Poſſeſſorio mitſprechen ſoll? Der Codex ſtatuiret, daß man bey erfolgenden Spruch in Petitorio allzeit von dem Poſſeſſorio NB. im Hauptwerk abſtrahire, dann ſoviel die acceſſoria cauſæ principalis nämlich die fructus & expenſas de præterito betrift, kommt das Poſſeſſorium allerdings mit in Conſideration.

Achtzehnte Frag.

Was für eine Bewandtniß hat es auf dem Fall, wann ſich zwar weder aus dem Klaglibell noch andern actis genugſam (o) äußeret, ob in Poſſeſſorio oder Petitorio gehandlet worden?

Eben die nämliche, wie Quæſt. 17. antwortlich angezeigt worden.

(o) ibi lit. q. In hoc dubio, alldieweilen manchmal die Sach durch zweydeutige Expreſſiones mit

Fleis, oder auch aus Unſchicklichkeit ſo verzwickt daß der Richter am Ende ſelbſt nicht mehr weiß woran er eigentlich ſeye, nun kann man nicht nur in Poſſeſſorio, ſondern auch in Petitorio, wann ſolches nur genugſam inſtruirt iſt, unbedenklich ſprechen.

Neunzehnte Frag.

Dafern ſich aber über den ergangenen richterlichen Ausſpruch ſelbſt ein billigmäßiger Zweifel hierinfalls ergebete?

So iſt die Muthmaſſung pro Petitorio, im übrigen aber ſoll in beeden (p) gleicher modus procedendi beobachtet, auch alle Remedia (q) juris ordinaria in einem, wie in dem andern geſtattet werden, folglich die in Poſſeſſorio ergangene res judicata an Ergreifung des Petitorii niemal hinderlich seyn.

(p) Anmerk. Cod. Jud. fol. 61. lit. s. Das Poſſeſſorium plenarium iſt gleichſam das Mittel zwiſchen dem ſummariſſimo und dem Petitorio; ſoll mithin von beeden etwas participiren, und zwar nicht ſo kurz als jenes, auch nicht ſo lang als dieſes tractirt, folglich nicht ſoviel Poſſeſſorium ordinarium, als ſummarium genannt werden, ohne iſt zwar nicht, daß das Poſſeſſorium plenarium hieſiger Lands-Praxi nach auch in Proceſſu ſummario verhandelt werden kann, es iſt aber das ſogenannte Summarium Bavaricum in der That weit mehr ein ordinarium, mithin ganz etwas anders als jenes Summarium, welches ein und andere Authores verſtehen, und kann ſogar auch das petitorium in dieſem ſogenannten Summario Bavarico tractirt werden, weil jedem Kläger freyſtehet, ob er ſeine petitoriſch, oder poſſeſſoriſche Klag, wie ſie immer Namen haben mag, in Summario oder ordinario anbringen wolle.

(q) ibi lit. t. Alle Remedia juris-ordinaria greifen ſowohl in Poſſeſſorio plenario als Petitorio Platz, und kann ich alſo in ein- wie in dem andern gegen die ausgefal-

lene Sentenz, Appellationem, & Reviſionem ſuchen, woraus zu ſchließen, daß die Exceptio rei judicatæ in Poſſeſſorio quo ad Petitorium niemand in Weg ſtehe.

Zwainzigſte Frag.

Was iſt nach geendigten Poſſeſſorio wider den condemnirten Theil vorzukehren?

Auf Anruffen der obſiegenden Parthey iſt ſelbem zur Klagſtellung in petitorio ein peremptoriſcher Termin ſub pœna perpetui ſilentii zu præfigiren.

Ein und zwainzigſte Frag.

Wenn aber das Petitorium auch hinnach ausgeſtritten worden?

So hat es ein für allemal ohne weitern Proceß dabey ſein Bewenden. (r)

(r) Anmerk. Cod. Jud. fol. 62. Finito Petitorio hat aller Hader ein End, und wann gleich vorhero in Poſſeſſorio niemal geſtritten worden wäre; ſo kann doch der Weeg nach geendigten Petitorio nicht mehr dahin offen ſtehen, weil jenes das Præparatorium zu dieſen leztern iſt; folglich das Pferde von hinten aufgezäumt wäre, wann man poſt petitorium erſt das Poſſeſſorium noch geſtatten wollte, und es trift vielmehr die bekannte Juriſtenregel allhier ein, quod Petitorium habeat in ventre Poſſeſſorium, & hinc poſterius ſemper abſorbeat.

§. V.

Von dem Poſſeſſorio momentaneo & ſummariſſimo.

Erſte Frag.

Was wird unter dem (a) Poſſeſſorio momentaneo vel ſummariſſimo verſtanden?

Jenes, daß der, welcher Jahr und Tag vor entſtanderer Irrung in ruhigen Beſitz der ſtrittigen Sach geweſt zu ſeyn beweiſen kann, ſolang hierbey gehandgehabt werden ſoll, bis in Poſſeſſorio plenario, oder Petitorio ein anderes dargethan iſt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 62. lit. a. In Baiern wird es aber am füglichſten Summariſſimum genannt, damit man ſelbes nicht nur von dem Proceſſu ordinario, ſondern auch von dem ſummario, worinn ſich ſowohl das Petitorium als Poſſeſſorium plenarium hieſigen ſtylo nach tractiren laßt, deſto leichter diſtinguire.

Zweyte Frag.

Hat das Poſſeſſorium momentaneum vel ſummariſſimum in allen Sachen ſtatt?

Ja! in allen Sachen, folglich auch in Grunddienſtbarkeiten, und andern dergleichen Inkorporalrechten, ausgenommen, in Juriſdictionalien und Regalien (b) oder wo ſonſt ein ausdruckliches Verboth entgegen ſtehet.

(b) ibi lit. b. Verſtehet ſich nur von dem Fall, wo man mit dem Fiſco, oder Principe zu thun hat, dann wann der Streit nur mit andern iſt, ſo ceſſirt ratio legis und greift ſowohl das Summariſſimum, als plenarium Poſſeſſorium wie in all unausgenommenen Fällen Platz. Sachen, worinn man ausdruckliches Verboth, oder Reſiſtentiam legis wider ſich hat, laſſen ebenfalls kein Poſſeſſorium ſummariſſimum zu, dann wenn per allegata ſogar vehemens juris præſumptio in Weeg ſtehet, um wie viel mehr muß expreſſa Reſiſtentia legis hieran hinderlich ſeyn. Nutzt alſo Poſſeſſio annua z. E. in jure praxandi, venandi, cauponandi, und dergleichen nichts, weil dieſes lauter Dinge ſind, welche ſpecialem conceſſionem voraus

ſetzen,

ſetzen, und auſſer deſſen de genere prohibitorum ſind. Soviel die ſervitutes anlangt, hat zwar hierinn das Poſſeſſorium ordinarium nicht ſtatt, weil ſie nur den armen Bauersmann betreffen, welchen man mit doppelten Proceßen nicht gern beſchweret, quo ad ſummariſſimum hingegen, wo man geſchwind verfahrt, und weiter auf nichts, als auf die Erhaltung der Sach in ſtatu quo zu ſehen hat, da ceßirt obige ratio, und wird ſolches præſtitis præſtandis allezeit zugelaſſen, wie bey Viehweyd, Holzſchlag, und dergleichen.

Dritte Frag.

Wie und auf was Art aber hat dieſes Platz?

Niemal anderſt, als wenn das Innhaben ſowohl ein als anderer Seit ſtrittig und zweifelhaft (b) annebens große Gefahr (c) ob den Verzug, oder Gewaltthätigkeit zwiſchen beeden Theilen zu beſorgen iſt.

(b) Anmerk. fol. 62. & 63. lit. c. Poſſeſſorium ſummariſſimum greiſt nur in caſu dubiæ, & litigioſæ Poſſeſſionis Platz, da ſich nämlich jeder Theil des wirklichen Innhabens rühmt, mithin daſſelbe ſowohl auf ein- als anderer Seit zweifelhaft iſt. Daraus folgt von ſelbſt, daß hier allzeit nur de caſu retinendæ niemal de caſu recuperandæ, vel adipiſcendæ poſſeſſionis die Rede ſeye. Dann ſobald ich die Poſſeſſion v, g. ex edicto divi Hadriani aut quorum bonorum erſt zu erlangen, oder die verlohrne per actionem Spolii aut ex interdicto unde vi wiederum zu recuperiren trachte, ſobald geſtehe ich auch tacite ein, daß ich ſie gar niemal gehabt, oder wenigſt dermalen nicht habe, mithin iſt der Status præſentaneæ poſſeſſionis ſolchenfalls wenigſt in facto nicht ungewiß, und qualificirt ſich der caſus nicht hieher, weil verſtandenermaſſen in Poſſeſſorio momentaneo nur auf das bloſſe factum poſſeſſionis vor entſtandener Irrung geſehen wird. Der Kläger ſoll ſich auch dahero allzeit ſolcher Expreßionen hierbey bedienen, welche mehr eine Turbation, als De-

jection, und Spoliation anzeigen, denn obwohl nicht ohne, daß auch in caſu dejectionis, aut ſpolii ſummariſſime verfahren werden kann, ſo geſchieht doch dieſes nicht ex hoc, ſed alio capite, und gehet auch nicht in Spoliis ſimplicibus, ſondern nur in qualificatis an, welche mit Vergwaltigung ausgeübt werden, und großes Aufſehen, oder Unruhe erwecken. Zuweilen iſt das Spolium ſo beſchaffen, daß man dardurch nicht gänzlich aus der Poſſeſſion geworfen, ſondern nur in gewiſſer Maas darinn turbirt wird, z. E. da mir einer den Wald ſtrittig macht, und Holz darinnen hauen laßt; ſo ſpolirt er mich zwar an dem gehauenen Holz, turbirt mich aber zugleich in der Poſſeſſion des Walds, welchenfalls das interdictum recuperandæ & retinendæ Poſſeſſionis wohl miteinander cumulirt, und beedes propter connexionem auf gegenwärtiges Poſſeſſorium qualificirt werden kann.

(c) Anmerk. fol. 63. lit. d. Poſſeſſorium ſummariſſimum wird nur zugelaſſen in caſu armorum aut periculi, da nämlich die ſtreittende Theil ſchon wirklich mit Thätlichkeiten ausgebrochen haben, oder nahe daran ſind, oder, wann durch längeren Verzug großer Schaden zu beſorgen iſt, wie es v. g. mit Trieb, Holzſchlag, Viehweid, und dergleichen leicht ſich ergiebt, es muß aber auch metus armorum non vanus ſeyn, und liegt dem Impetranten ob, ſolchen einigermaſſen zu beſcheinigen, ſo weit der Richter deſſen nicht vorhin ſchon genugſam berichtet iſt.

Vierte Frag.

Was liegt demjenigen vor ein Prob (d) ob, der darinn beſchützt zu werden verlangt?

Daß ſelber allforderiſt vorbemeldt jährliches Innhaben durch zwey unverwerfliche Gezeugen, wenigſt oder ſonſtig liquid- und richtigen Beweis genugſam darthue.

(d) ibi lit. c. Gegenwärtige Poſſeſſio muß wenigſt von Jahr und Tag zuruck durch Gezeugen, Inſtrumenta, durch

durch den Eyd, gegentheilige Geſtändniß, ſtarke Præſumption erprobt ſeyn.

Fünfte Frag.

Wie iſt ſich in Proceſſu hierinwegs zu achten?

Geſtalten Dingen nach iſt entweder von Amts wegen (e) oder auf Anrufen, jedoch allezeit ſchleunigſt und mit möglicher Abkürzung deſſelben zu verfahren, folglichen das erſte Anbringen, oder Klag dem Gegentheil zu communiciren, hierüber aber keinen Schriftenwechſel zu geſtatten, ſondern die Parthey nur mündlich ad Protocollum gegeneinander zu vernehmen, und ihre vermeynte Behelf produciren zu laſſen ſind.

(e) Anmerk. ibi lit. f. In Forcht der Waffen, und großen Ungelegenheiten pflegt man ſowohl in cauſa privata, als publica ohnerwarteter Klag, mittels Einholung eydlicher Erfahrung ex officio zu verfahren. Außer deſſen heißt es freylich, wo kein Kläger, da iſt kein Richter. Die Klag ſolle dießfalls nicht mit Zierlichkeiten, oder Artickeln, ſondern lediglich mit erzählend kurzen facto, poſſeſſione annali, als der darauf erfolgten Turbation unter Beylegung der probatorial-Artikel, oder anderer dahin gehöriger Behelfen angeführt: Endlich aber um richterliche Manutenenz gebethen werden. In das Petitorium, oder Poſſeſſorium ordinarium ſoll ſich Kläger gar nicht oder wenigſt nicht zu tief einlaſſen, ſondern lediglich auf die vorgeſchriebene terminos Poſſeſſorii ſummariſſimi halten, und, wenn er zu deſſen Beſchönigung weiter gehet, allzeit die Proteſtation mit anhängen.

Sechste Frag.

Wie muß dießfalls der Beweis durch lebendige Gezeugſchaft geführt werden?

Nach

Nach Maasgab des 16. Kap. 3. §, wie in andern cauſis ſummariſſimis.

Siebende Frag.

Was kommt in dem Gegenbeweis zu beobachten? (f)

Allenthalben das nämliche: auch alles was ſowohl excipiendo, als interveniendo; oder ſonſt hierunter angebracht wird, und etwann altioris indaginis, und aufzüglich iſt, ſogleich ſeparirt, und ad Poſſeſſorium plenarium vel Petitorium verwieſen werden muß.

(f) Anmerk. fol. 64. lit. h. Solchenfalls laßt man keine Exceptiones dilatorias zu, außer jene, welche nullitatem proceſſus nach ſich ziehen, z. E. Exceptio incompetentiæ, aut legitimationis. Die eingewendete Exceptiones peremptoriæ aber müßen in continenti liquidirt werden, ſonſt gehören ſie ebenfalls ad ordinarium ſeu plenarium, und man pflegt am meiſten zu excipiren, daß die von dem Kläger vorgeſchützte Poſſeſſion nur heimlich, Bittweis, oder gar mit Gewalt erlangt worden ſeye, und ſcheint auch dieſe Exception allemal um ſo zuläßiger zu ſeyn, weil die Poſſeſſio mit dieſem vitio nicht behaft ſeyn müße. Es iſt aber auch, wie in all andern Exceptionibus, hierinn zu ſehen, ob das vitium clandeſtinitatis, violentiæ aut precarii in continenti liquidirt werden könne, oder nicht? Erſtenfalls iſt kein Anſtand, daß man auf ſothane Einwendung zu attendiren habe, andernfalls verweiſet man ſie als rem altioris indaginis billig ad ordinarium.

Achte Frag.

Wenn nun aber einem Theil das Innhaben in Poſſeſſorio zuerkennt worden iſt?

So ſtehet dem andern Theil frey, ob er gleich unmittelbar in Petitorio, oder

aber in Poſſeſſorio plenario, wann änderſt die cauſa nicht davon ausgenommen iſt, Klag ſtellen wolle.

Neunte Frag.

Wann iſt der obſiegende Theil zu antworten verbunden?

Solang und viel nicht, bis dem Spruch in ſummariſſimo gegen (g) Caution ein vollkommenes Genügen geſchehen iſt.

(g) Anmerk. ibi lit. k. Von Rechts wegen ſollte auch der condemnirte Theil de non amplius turbando caviren. Es nutzt aber dieſes nicht viel, ſondern ein ergiebiger Bohnfall iſt weit beſſer.

Zehnte Frag.

Wenn aber derſelbe in Petitorio vel Poſſeſſorio unterliegt?

Alsdann reſtituirt er gleichwohl die bis dahin verfallene Früchten, und verurſachte Köſten oder Schäden nicht, es ſeye dann daß er bey dem weitern Proceß in mala fide geweſen zu ſeyn befunden worden.

Eilfte Frag.

Kann nach bereits incaminirten Poſſeſſorio plenario vel Petitorio das Summariſſimum ſuppoſitis ſupponendis vor dem Beſchluß der Sach noch anhand genommen werden?

Ja allzeit, welchenfalls man auch das letztere (h) vor all andern feſt zu ſetzen, und durch den Proceß in der Hauptſach nicht hindern zu laſſen hat.

(h) Anmerk. fol. 64. lit. m. in §vo. præced. 4. n. 9. iſt geordnet, daß nach einmal incaminirten Petitorio

titorio ad Poſſeſſorium ordinarium nicht mehr geſchritten werden kann. Wohl hingegen greift das Poſſeſſorium ſummariſſimum ſuppoſitis ſupponendis allzeit noch Platz, wenn gleich das ordinarium, oder Petitorium ſchon wirklich angetreten iſt, idque propter metum armorum aut periculum in mora. Doch muß es noch ante concluſionem cauſæ geſchehen, dann poſt concluſionem ſpricht man lieber in der Hauptſach ſelbſt, nnd braucht dergleichen Proviſionalia nicht mehr. Unten Cap. 14. §. 2. in fine nebſt deme hat man ſolchenfalls allzeit das Summariſſimum vor all andern auszumachen, und durch die Hauptſach keines hindern zu laſſen, weil nämlich ſelbes nur als ein incident Punct tractirt wird.

Zwölfte Frag.

Mag der in Summariſſimo gemachte Beweis (i) ferner den Partheyen auch in Poſſeſſorio plenario aut Petitorio, ſo weit er dahin gehet, zum Behuf dienen?

Ja! doch ſollen ſolchenfalls die Gezeugen, wenn ſie noch bey Leben ſind, auf Begehren ein oder anderer Parthey nochmal, und ordentlich verhört, wie nicht weniger weitere Production ſowohl von neuen Gezeugen, als andern Beweisthum zugelaſſen werden.

(i) Anmerk. ibi lit. n. Geſetzt, daß die Partheyen entweder per documenta, oder teſtes ſolchen Beweis beybringen, welcher nicht nur in Summariſſimo, ſondern auch in ordinario ſelbſt in totum vel tantum dienlich ſeyn kann, z. E. wenn ein anderer Gezeug nicht nur de annali ſondern decennali aut longiori Poſſeſſione deponirt. Quæritur: ob man ſich poſt finitum ſummariſſimum auch in ordinario noch allenfalls darauf beziehen, und die Prob damit machen könne? Der Codex ſtatuirt affirmativam.

Dreyzehnte Frag.

Da aber kein Theil in Summariſſimo das ruhige Innhaben von Jahr und Tag vor erhobenen Zwytracht genüglich dargethan, oder etwann die Partheyen auf beeden Seiten gleich ſind?

So ſoll man ſie ad Poſſeſſorium plenarium vel petitorium verweiſen, und bey andaurender Gefahr, oder beſorglicher Thätlichkeit einsweilen die Sequeſtration der ſtrittigen Sache vorkehren.

Vierzehnte Frag.

Im Fall ſich aber ein Zweifel ergiebt, ob in Poſſeſſorio plenario, oder momentaneo geſprochen worden ſeye, auch ſolches ex actis nicht genugſam zu erkennen wäre?

Alſo ſoll das erſte darfür gehalten werden.

Fünfzehnte Frag.

Was kommt nach geendigten Summariſſimo vorzukehren? (k)

Auf Anrufen des obſiegenden Theils iſt dem verlurſtigten Theil ein peremptoriſcher Termin ſub pœna præcluſi zu Ergreifung des Poſſeſſorii ordinarii, oder Petitorii anzuberaumen.

(k) Anmerk. fol. 65. Finito ſummariſſimo giebt man auf Begehren des obſiegenden Theils dem condemnirten einen peremptoriſchen Termin ſub pœna perpetui ſilentii um das ordinarium Poſſeſſorium, oder Petitorium zu incaminiren, damit jener nicht in beſtändiger Unſicherheit ſchweben darf. oben §. 4. Q. 20.

§. 6.

§. VI.

Wer Proceß führen könne.

Erſte Frag.

Kann jedweder bey Gericht einen Vorſtand machen?

Ja! ſowohl active, als paſſive, wenn er ſeiner nur ſelbſt mächtig (a) oder ſonſt keiner rechtmäßigen Ausſtellung (b) oder Bedenklichkeit hierinnfalls unterworfen iſt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 65. lit. a. Sind demnach ausgeſchloſſen alle minderjährig- und curatelmäßige Perſonen ohne Conſens ihrer Vormünder und Curatoren, wenns unter 14. Jahren ſind. Item jene ſo noch unter väterlicher Gewalt ſtehen (ausgenommen in peculio caſtrenſi vel quaſi, weil der Sohn hierinnfalls ſein eigner Herr iſt) geiſtliche Ordensperſonen, ohne Bewilligung ihrer Oberen, Leibeigene (erſtreckt ſich aber auf unſere leibeigene Bauern nicht) Ehefrauen, weil ſie ohne Wiſſen und Willen ihres Manns mit ihren Gütern nicht ſchalten und walten, ſondern dergleichen Handlungen allzeit wiederum in 5. Jahren a die ſcientiæ wiederrufen werden mögen, doch ſind die verbothene Güter ausgenommen, denn da iſt eine Frau ihr ſelbſt mächtig, und muß der Mann, wenn er ſie hierinnfalls vertreten will, den Gewalt vielmehr von ihr, als ſie von ihme haben. Uebrigens iſt kein Weibsbild ohne Beyſtand vermögend bey Gericht zu erſcheinen.

(b) eod. lit. b. Z. E. die mit geiſtlich- oder weltlicher Pann belegte, wann ſie nicht beklagt, ſondern Kläger ſind, alle Obrigkeiten währender Amtirung (dieß iſt aber nicht mehr practicabl) Juden, ſoviel ihre eigene Perſon betrift, wohl aber mögen ſie ihre rechtmäßige Forderung gegen Chriſten durch einen Anwald bey der Obrigkeit anbringen laſſen. Die außergerichtliche Handlungen hingegen ſind ihnen mit baieri-

ſchen

ſchen Landsunterthanen ſub pœna nullitatis, confiſcationis, und 10. Mark löthigen Golds Straf ganz und gar verbothen. Es verſtehet ſich jedennoch dieſes nicht auf die mit churfl. Toleranzen und Paſſen verſehene Juden, minder auf die außer Land getroffene Handlungen, es ſeye dann, daß ſie mit andern unzuläßigen Dingen behaft ſind, oder etwann von einem Juden ſeine an Chriſten habende Foderung einem andern Chriſten cedirt werden.

Zweyte Frag.

Dürfen churfl. Beamte in cauſis Domini (c) dann Städt und Märkte, welche (d) dem rentmeiſteriſchen Umritt untergeben ſind, zum Proceß gelaſſen werden?

Wann erſtere den Kammeral- die andere aber den Rentamts-Conſens beybringen, ſonſt nicht.

(c) Anmerk. ibi fol. 66. Doch wird der Kammer-Conſens mit in Rentamt München unmittelbar bey der Hofkammer, in den übrigen Rentämtern aber bey dem Rentmeiſter erholt.

(d) eod. lit. d. Jene Magiſtratsperſonen, welche den Streit ohne Conſens anfangen, ſollen die erloffene Köſten aus ihrem Beutel bezahlen.

Dritte Frag.

Mag man ermeldten Conſens verſtandenen beeden Theilen verweigern?

Ohne ſonders erheblicher Urſach mag der Conſens weder geweigert noch aufgehalten werden.

Vierte Frag.

Iſt jener Conſens bey beeden allzeit erforderlich?

In Sachen, welche keinen Verſchub (e) oder ſonſt ad ſummariſſimum qualificirt ſind, iſt der Conſens ohnnothwendig.

(e) Anmerk. fol. 66. lit. e. Z. E. in Zeugen verhören ad perpetuam rei memoriam, gefährlichen Waſſereinbrüchen, und dergleichen.

§. VII.

Was vor dem Proceß zu beobachten.

Erſte Frag.

Was hat ein Kläger vor Anfang des Proceß zu thun?

Wohl bedenken ſoll derſelbe ſich, und das Seinige in Güte beſtmöglichen Fleiſes zu erlangen trachten.

Zweyte Frag.

Wann aber die zur Hand genommene Güte ohnfruchtbar ablaufete?

Alsdann mag Kläger ſich bey Rechtsverſtändigen (a) mit wahrhaft und unverdenklicher Erzählung der Geſchicht und aller Umſtänden Raths einholen, welches auch der Beklagte ſeines Orts zu beobachten hat.

(a) Anmerk. fol. 66. lit. a. §. 7. Man ſoll ſehen und überlegen laſſen, ob die Sach einen Proceß lohnet, und nicht mehr verſtritten wird, als das quantum in ſich ſelbſt ſeyn möchte: auch, ob man wohl mit der Klag rechtlicher Ordnung hinaus langen möge.

§ 8.

§. VIII.

Von arm und unvermöglichen Partheyen.

Erſte Frag.

Was hat eine Obrigkeit bey armen Partheyen vor Anfang des Streits zu obſerviren?

Daß, wann ſelbe zum armen Recht gelaſſen werden wollen, ſich förderiſt ihres Zuſtandes erkundiget, ſodann dem Befund nach zum Schwur ſelbe gelaſſen werden.

Zweyte Frag.

Weſſen Innhalts ſolle der Schwur geſchehen?

Folgenden, daß ſie in dieſer Abſicht von ihrer Haab nichts veräuſſeret, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch, da ſie wiederum zu Kräften kommen wurden, gebührliche Ausricht- und Zahlung thun werden.

Dritte Frag.

Sind nach vorgangenen Schwur ſolch arme Partheyen wohl zu verſchonen mit denen Streitsunköſten?

Ja aller Gerichtsgebühren, und hat auch der Advocat oder Procurator denenſelben gratis zu dienen.

Vierte Frag.

Wenn aber dem Advocaten der Handel unrecht zu ſeyn bedunket?

Dießfalls ſoll ſelber über erhärterten Eyd des Beyſtands ſuchen entledigt zu werden.

Fünfte Frag.

Was ſoll nun gegen ſolcher Parthey vorgekehrt werden?

Auf befundenen Muthwillen, kann ſolche an Leib beſtraft werden.

Vi. Reſolut. vom 7ten Junii 1765. wird ſowohl dem Hofraths = als Regierungskanzlern, welchen das Kanzley = und Expeditionsweeſen ohnehin anvertraut iſt, die Befugniß eingeraumt, daß ſie bey ſchlecht- und ohnvermöglichen Partheyen nach Befund und Erwegung der Umſtänden, maſſen es bey offenbarer Armuth ohnedem ſeine gute Weege hat, leichter durchgehen, und die Tax bis zu Ausgang des Streits vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit, durch Beybringung obrigkeitlicher Atteſtaten, welche gratis zu ertheilen ſind, beſcheinigen laſſen, folglich wegen der Taxbefrey = oder Milderung die Billigkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wenn ſie einen muthwilligen Proceß anfangen, oder von dem angefangenen nach erſcheinenden Muthwillen nicht alſogleich deſiſtiren, mit Gefängniß, geringer Atz = oder offentlicher Vorſtellung geſtraft, wie nicht weniger ihre gebrauchte Advocaten, oder Schriftenſteller, ſie ſeyen gleich von ihnen ſelbſt erwählt, oder anfänglich ex officio hierzu beſtellt worden, nicht nur zu Entrichtung der Taxen und Streitsköſten ex propriis angehalten, ſondern noch anbey mit Geld = Arreſt - Suſpenſion, und anderer Straf angeſehen werden ſollen. Die Gottshäuſer, Spitäler, und andere milde Stiftungen, oder cauſæ piæ, ſollen obigen Partheyen mit der Taxvormerk = und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wann ihre Unvermögenheit ſo groß iſt, daß ſie ohne ſothane Befreyung nicht vollkommen mehr beſtehen könnten.

§. 9.

§. IX.

Von dem Anfang, Fort⸗ und Ausgang des Streits.

Erſte Frag.

Wenn nimmt der Streit (a) abſeiten des Richters ſeinen Anfang?

Um das Jus præventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken, von Zeit der Vorladung.

(a) Anmerk. fol. 66. §. 9. lit. a. Der Streit heißt auf zweyerley Art angefangen, einmal in Anſehen des Richters, um Reſpectu andern etwann mit concurirenden Richtern das jus præventionis fori zu bewirken, das anderemal aber Reſpectu der ſtreitenden Partheyen unter ſich. Jenes geſchieht per citationem, dieſes per litis conteſtationem, von dem erſten caſu ſiehe oben ad §. 16. cap. 1. Von dem andern cap. 6. §. 1. & 2. Das vitium rei litigioſæ, welches hieraus entſpringt, beſtehet darinn, daß von ſelber Zeit an weder die beſtrittene Sach von einem Theil zu Præjuditz und Abtrag des andern ſub pœna nullitatis mehr veräußert, noch der Streit bey willkührlicher Straf an ein anderes Gericht mehr gebracht werden kann.

Zweyte Frag.

Wenn aber iſt der Anfang zwiſchen denen Partheyen.

Zur Zeit, wo ſelbe ſich in der Hauptſach miteinander einlaſſen in Streit.

Dritte Frag.

Wie iſt ſich in unnöthigen Aufzüglichkeiten richterlicher Seits gegen den Partheyen zu achten im Streit?

Im Fall dergleichen Aufzüglichkeiten verſpührt werden, ſollen die Partheyen ſowohl als Advocaten wie auch der Unterrichter empfindlich darum beſtraft werden.

Vierte Frag.

Was iſt zu thun, wenn ein Parthey verſterbete?

Eine Citation ad reaſſumendum Proceſſum iſt keineswegs nothwendig, ſondern die Gegenparthey zeigt den Todfall an, benennt zugleich den Succeſſorem, und wird in Proceſſu weiter gegen ihne fortgeſchritten, es ſeye dann, daß er ſich aus erheblichen Urſachen nicht einlaſſen will, welchenfalls in der Hauptſach ſolang Stillſtand gehalten wird, bis die Præliminar-Frag ausgemacht iſt.

Fünfte Frag.

Wie wird der Streit geendet?

Theils durch Beſcheid, Vergleich, Compromiß, gutwilligen Abſtand, oder Verjährung von denen erſteren dreyen ſiehe Cap. 14. & 17. §. 1. & 2.

Sechste Frag.

Kann ein Theil wider Wiſſen und Willen des Gegentheils von dem Streit abſtehen?

Nein! außer es wäre dem Gegentheil des abſtehenden andurch ſelbſt ein Gefallen verurſacht.

Siebende Frag.

Wie hört der Streit durch die Verjährung auf?

Wann

Wann von der Zeit des in dem ſtrittigen Punct, vorgegangenen letzten Judicial-actus 40. Jahr verfloſſen ſind, ohne daß ſich ein oder andere Parthey bey Gericht hierunter mehr gemeldet hat.

Fol. 67. lit. e. Dafern nun der Streit auf obgedachte Weis entweder durch Verjährung, oder Renunciation, Vergleich und Beſcheid einmal ſein End erlangt hat, ſo ceßirt auch natürlicher Weis die litis pendenz, ſammt allen davon abhangenden rechtlichen Wirkungen.

§. X.

Von Beobachtung gegenwärtiger Proceßordnung.

Erſte Frag.

Wem ſolle die Proceßordnung zum Augenmerk ſeyn?

Jedermann ohne Unterſchied, ſowohl Inn- als Ausländer.

Zweyte Frag.

Iſt in churfl. höchſteigenen ſowohl, wie in andern Sachen hierinnfalls fürzuſchreiten?

Ja, und ſolle der Schnur nach nicht (a) allein allenthalben gerader Lauf gelaſſen, ſondern auch dergeſtalten die Beförderung zur Hand genommen werden, daß ſich niemand hierüber mit Fug zu beſchweren Urſach finden ſolle.

(a) Anmerk. fol. 68. lit. c. Wenn eine Sach nicht in ihren geraden ordnungsmäßigen Tramite gehet, ſondern aus landesfürſtlichen Specialbefehl extra ordinem conſuetum verhandelt, oder ex plenitudine poteſtatis entſchieden wird, ſo heißt es ein Machtſpruch.

Viertes Kapitel.

Von grichtlichen Klagen, Klaglibellen, und andern ſowohl mündlich als ſchriftlichen Anbringen.

§. I.

Was und wie vielerley die Klag ſeye.

Erſte Frag.

Wie werden die Klagen oder actiones, wodurch man das, was jedem von Rechts wegen (a) wirklich zuſtehet, in dem Weg rechtens zu erlangen ſucht, eingetheilt und benamſet?

Theils nach dem Unterſchied des Rechts (b) worauf ſie ſich gründen, theils nach ihrem Endzweck und Gegenſtand (c) theils auch nach der Natur des Geſchäfts ſelbſt (d) und ſonſt anderer Urſachen halber. (e)

(a) Anmerkungen Cod. Jud. fol. 68. lit. c. Wer agiren will, muß ein ſolches Recht haben, welches ſchon wirklich exiſtirt, und deſſen Execution nicht etwann von dem Ausſchlag eines ungewiſſen künftigen Zufalls abhangt, oder ſonſt noch in ſuſpenſo iſt. Wenn mir demnach auf einen gewiſſen Tag etwas verſprochen wird, ſo muß ich den Tag erwarten. Ceſſit quidem, ſed nondum venit dies, ſagen die Juriſten, das iſt, die Obligation iſt zwar da, aber die Execution bleibt noch ausgeſtellt. Die Quæſtion, ob, und wie weit über ein jus futurum geklagt werden könne, pflegt ſich gar vielmal

bey

bey Majoratlehen und fidei Commiſs-Gütern zu ergeben, wenn der Succeſſor præſumptivus in Sorgen ſtehet, daß ihme caſu exiſtente die Succeſſion difficultirt werden möchte, und dahero noch in Lebzeiten des Fidei-Commiſs-oder Lehensbeſitzers ſich zu vigiliren ſucht, mithin Separationem feudi ab allodio, oder Sententiam declaratoriam über ſein vermeyntes Succeßionsrecht, und dergleichen begehrt. Daß ſich nun auf eine ſolch præmaturirte Klag, ehe und bevor der caſus wirklich exiſtirt, von Rechts wegen niemand einzulaſſen ſchuldig ſeye, iſt gründlich erwieſen, dann der Kläger hat in dieſem Fall noch kein jus præſens & exigibile, ſondern muß erſt den Todfall des Beſitzers erwarten, mittlerweil aber können ſich allerhand Zufälle ereignen, wordurch das judicium gar leicht fruſtrirt, und eludirt werden könnte. Welches jedoch die Rechten auf alle Weis zu verhindern ſuchen.

(b) Anmerk. fol. 69. lit b. Nach dieſem werden die actiones insgemein in civiles, prætorias, directas vel utiles, nativas, dativas, reales, perſonales & mixtas eingetheilt. Was aber hierunter eigendlich verſtanden, ſiehe darum allegirt gelehrte Anmerkung ſelbſt, wie bey nachfolgenden ein.

(c) eod. fol. lit. c. Nämlich in criminales, civiles, perſecutorias, mixtas, petitorias, poſſeſſorias, univerſales, generales, particulares in ſolidum, ſimplum, duplum, triplum, & quatruplum.

(d) fol. 70. lit. f. In actiones ſtriſti juris, & bonæ fidei, directas, & contrarias.

(e) ibi lit. g. Benanntlich in rem ſcriptas noxales, famoſas, arbitrarias, populares, ſimplices, duplices, in bonis non computatas, principales, præparatorias in factum ſubſidiarias, und andere perſecutiones extraordinarias, oder implorationes officii judicis.

§. II.

Ob, und wie die actiones auf Erben gehen.

Erſte Frag.

Gehen alle actiones auf Seiten des Klägers auf die Erben?

Ja ohne Unterſchied, und zwar, wann derſelben mehr ſind, auf jeden, nach Maaß ſeiner Erbsportion, es wäre nur Sach, daß durch Geſatz, oder Geding (a) auf des Erblaſſers Perſon eine Einſchränkung vorhanden.

(a) Anmerkungen fol. 71. lit. b. Das Geſatz aber nimmt erſtlich alle jura mere perſonalia aus, welche mit dem Tod der Perſon erlöſchen, wie z. E. die Nutznieſſung. Item die actiones pœnales, & populares von beſchehener Kriegsbefeſtigung. Und die actiones criminales, welche ſich nicht einmal poſt litis conteſtationem auf des Anklägers Erben erſtrecken.

Zweyte Frag.

Wie weit gehen die actiones des Beklagten?

Es gehen die Real-actiones auf, oder gegen ſeine Erben nur ſoweit, als ſie im Innhaben, und der Sache ſind, oder wenigſt den Rechten nach für Innhaber geachtet werden.

Dritte Frag.

Wo rühren die perſönliche Klagen her?

Von Contract, oder Verbrechen.

Vierte Frag.

Die Klagen in Contracten erſtrecken ſelbe ſich auf des Beklagten Erben?

Ja! und zwar ohne Unterſchied, ausgenommen, da durch beſondere Rechten,

oder

oder Geding, Maaß und Ziehl geſetzt iſt, oder, wo das factum, welches der Erblaſſer zu präſtiren gehabt hat, ein bloſſes Perſonale betrift.

Fünfte Frag.

Wie wird es mit jenen Klagen gehalten, welche aus peinlichen Verbrechen erwachſen?

Dießfalls bleibt es bey dem Cod. Crim. part. 1. cap. 1. §. 41.

Sechste Frag.

Wann aber die Verbrechen in das Criminal nicht einſchlagen?

So iſt dahin zu ſehen, ob der Krieg mit dem Erblaſſer ſchon (b) befeſtiget geweſt, oder nicht, erſtenfalls haften die Erben ſoweit, als es nicht auf Leib und Leben gehet, andernfalls aber nur ſoweit, als ihnen von des Erblaſſers Verbrechen zu Guten gangen iſt.

(b) Anmerk. fol. 71. lit. e. Die Kriegsbefeſtigung geſchieht auf zweyerley Art, nämlich vere vel ficte, das iſt, per reſponſionem vel contumaciam.

§. III.

Wie die actiones erlöſchen.

Erſte Frag.

In was Zeit erlöſchen die actiones.

Regulariter in 30. Jahren, und zwar von der Zeit an, da ſie hätten geſtellt werden mögen, wenn keine länger oder kürzere Zeit beſonders beſtimmt iſt. (a)

(a) An=

(a) Anmerk. fol. 71. §. 3. lit. a. Die Regel, daß alle actiones in 30. Jahren erlöſchen, bleibt ſolang bis man legem ſpecialem aufzeigen kann. Kraft deſſen bey dieſer oder jener action, ein kürzer oder längere Zeit zu derer Erlöſchung beſtimmt iſt, wie in 3. cap. 9. §. Q. 5. Von den bereits im Streit befangenen actionen angeführt, welche erſt von Zeit des letzten judicial actus inner 40. Jahren erlöſchen.

Zweyte Frag.

Greift nach Ablauf verſtandener Zeit die Klag unter dem Vorwand, daß der andere Theil gute Wiſſenſchaft davon gehabt hat, noch Platz?

Nein! es ſeye dann zu erweiſen, daß man die ganze Zeit über an der Klag gehindert, oder der Gegentheil ermahnet worden.

Dritte Frag.

Was iſt für ein Unterſchied, wenn die Klag von ſelbſt erlöſche, oder durch eine ſtandhafte Einred entkräftet werde?

Keiner, indeme es eins iſt.

§. IV.

Von der gezwungenen Klag.

Erſte Frag.

Kann man wohl einen zur Klag zwingen?

Nein! denn wer nicht beſonderer Pflichten halber zur Klag verbunden iſt, ſoll auch nicht dazu angehalten werden, außer da man ex lege diffamari rechtlich dahin ausgefodert wird. (a)

(a) Anmerkungen fol. 71. §. 4. lit. a. Niemand iſt wider ſeinen Willen zu klagen ſchuldig, es ſeye dann, daß man beſonderer Pflicht und Amts halber dazu verbunden iſt, oder ex lege diffamari zur Klag ausgefodert wird, von dem letzteren caſu ſiehe §. ſeq. 5. Amts und Pflichten halber ſind zu klagen verbunden Vormunder für ihre Puppillen, Adminiſtratores, Negotiorum geſtores, Syndici, und mehr dergleichen.

§. V.

Von der Klag ex lege diffamari.

Erſte Frag.

Was kommt vorzüglich bey der Klag ex lege diffamari zu beobachten?

Das Judicium diffamatorium (a) ſolle von dem Judicio cauſæ Principalis wohl unterſchieden werden, weil jenes die Vorbereitung von dieſem iſt.

(a) Anmerk. fol. 71. §. 5. lit. a. Z. E. Titius klagt gegen Cajum, daß er ihne für einen * Schuldner angegeben, und, da dieſes ſeines guten Credits willen ſelber nicht auf ſich liegen laſſen will, bittet Titius, man möchte Cajum bey Vermeidung ewigen Stillſchweigens zur Klag und Prob der angeblichen Schuldforderung anhalten. Ehe und bevor man dem Cajo dieſen Vortrag thut, muß man zu forderiſt ſicher ſeyn, daß er Titium auf obige Weis diffamirt, und für ſeinen Schuldner angegeben habe. Zu dem Ende vernimmt man ihn vorhero mit ſeiner Verantwortung, und, wenn er die angeſchuldigte diffamation widerſpricht, ſo muß Titius ſolche wenigſt ſummarie, und wahrſcheinlich darthun. Jene vorläufige Verhandlung nun, welche über den Puncten diffamationis, und deſſen genugſame Inſtruirung ergehet, heißt eigentlich Judicium diffamatorium, & præparatorium, und darinn iſt Titius

* Cod. Civ. 4. p. 17. c. 5. §.

tius Kläger. So bald nun die diffamation genugſam dargethan, oder eingeſtanden iſt; ſo geſchieht dem Cajo der Auftrag, entweder ein ewiges Stillſchweigen zu halten, oder Klag zu ſtellen, und die angebliche Schuld der Gebühr nach zu probiren. Befolgt er dieſes letztere, ſo hat das Judicium præparatorium ein Ende, und fangt das Judicium cauſæ principalis an, worinnfalls Titius nicht mehr der Kläger wie vorher, ſondern nunmehro der Beklagte iſt, von dem foro competente in der Klag ex lege diffamari ſiehe vorn in 1. cap. 15. §. worauf man ſich beziehen will.

Zweyte Frag.

Wo muß der diffamirte Theil, welcher in dem erſten die Stell des Klägers zu vertreten hat, ſeine Klag gebührend incaminiren?

Nicht vor dem Richter des Diffamantens, ſondern dort, wohin die Hauptſach ſelbſt gehörig iſt.

Dritte Frag.

Wenn aber die angebliche Diffamation auf den ſich ergebenden Fall widerſprochen wird?

So muß ſelbe wenigſt ſummarie bewieſen, mithin ſoviel dargethan werden, daß er von ſeinem Gegner mit Wort oder Werk entweder an ſeiner Ehr, oder an Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten (b) auf nachtheilige Weis angegriffen worden ſeye.

(b) Anmerk. fol. 71. §. 5. lit. c. Dieſe Klag hat nicht nur in cauſis injuriarum, wo die Ehre leidet, ſondern auch in all andern z. E. cauſis criminalibus, civilibus, matrimonialibus, feudalibus, Perſonalibus, & realibus ſtatt.

Vier-

Vierte Frag.

Wie iſt gegen Diffamanten auf ſolchen Fall fürzuſchreiten?

Der Diffamant ſolle zur Klagſtellung (c) in der Hauptſach ſelbſt mit Anberaumung eines peremptoriſchen Termins, oder unter Androhung ewigen Stillſchweigens (d) angehalten werden.

(c) Anmerk. Ibi lit. c. Wann aber die Diffamation weder eingeſtanden, noch bewieſen iſt, ſo folgt a contrario von ſelbſt, daß pars provocans abzuweiſen, und Provocatus von der eingeklagten Diffamation zu abſolviren ſeye.

(d) Eod. lit. d. Dieſes unterbleibt, wann Provocatus zwar die Diffamation nicht widerſpricht, im Hauptwerk ſelbſt aber keine Action gegen provocanten zu haben vorgiebt, oder ſolches ſonſt notoriſch iſt.

Fünfte Frag.

Wenn aber Diffamant auf ſolchen Fall in judicio diffamatorio nicht erſcheint, oder Ausflüchten ſucht?

Bey jenem Fall, und machend unerheblichen Einwendungen iſt ſelber zum ewigen Stillſchweigen zu verweiſen.

Sechste Frag.

Dafern ſich aber der Diffamant in wirklichen Beſitz (e) des angerühmten Rechts befindet?

Alsdann mag er auch ex lege diffamari zur Klag in der Hauptſach nicht ausgefodert werden, ſondern der vermeyntliche Diffamatus iſt vielmehr ſelbſt dahin an, und in mehrbemeldten Diffamatorio abzuweiſen.

An-

(e) Anmerk. Fol. 72. lit. g. Der Poſſeſſor iſt bekannten Rechten nach ab onere probandi & agendi befreyt, und dieſes Beneficium kann ihm mitls der Diffamations-Klag per indirectum nicht benohmen werden, folglich hat auch ſelbe contra Poſſeſſorem niemal Platz, ſondern der Provocans muß vielmehr ſelbſt in der Hauptſach Klag gegen ihme ſtellen. Z. E. Ich glaube ein näheres Recht zu einem gewiſſen Fidei Commiſſ-Gut zu haben, und, weil ſich Cajus aller Orten für den nächſten Succeſſorem angiebt, ſo fodere ich ſelben ex lege diffamari aus, um ſein nächeres Recht darzuthun. Geſetzt nun, daß Cajus die Diffamation nicht widerſpricht, ſich aber ſchon wirklich in Poſſeßion des Fidei-Commiſſ-Guts befindet; ſo kann ihme nicht aufgetragen werden Klag zu ſtellen, und ſein angeblich nächeres Recht zu beweiſen, ſondern weil er Poſſeſſor iſt, muß ich vielmehr das meinige erweiſen, und wider ihne in der Hauptſach ſelbſt klagen. Daß das Privilegium de non evocando von dem provocierten Theil niemal allegiert werden könne, weil er verſtandnermaſſen im Hauptwerk ſelbſt Kläger iſt, mithin der allgemeinen Regul nach forum rei zu ſuchen ſich gefallen laſſen muß.

§. VI.

Von der Klag ex lege ſi contendat.

Erſte Frag.

Was zu thun (a) wenn der Kläger ſeine Klag mit Fleiß, oder aus Langmuth ſo lang verſchiebt, bis der Beklagte, oder ſeine Erben aus Unwiſſenheit, oder andern Zufällen (b) um ihre rechtmäßige Exceptiones kommen?

In ſolchem Fall mag von behöriger Obrigkeit begehrt werden, daß der ſaumige Kläger (c) zu Verhütung beſorglichen (d) Schadens angehalten werde, um ſich über

die

die ihm entgegen ſtehende peremptoriſche (e) Exceptiones zu dem Ende vernehmen zu laſſen, damit über deren Standhaftigkeit erkennt werden möge (f)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 73. lit. a. z. E. Ich bin für Mevium um 1000. fl. welche ihm Cajus vorgeſtrecket hat, nebſt noch zwey andren Mitburgern gut geſtanden, ſowohl der Debitor als meine zwey Mitbürgen kommen im ſolchen Fahl ihres Vermögens, daß mich bey längeren Anſtand beſorgen muß, die mir zuſtehende exceptionem ordinis & diviſionis zu verliehren. Ich ſtelle demnach gegen den Cajum Klag, daß er obgedacht meine rechtliche Exceptiones anhören, und widerlegen, oder ein ewiges Stillſchweigen halten ſolle. Dieſe Klag heißt vulgo das remedium ex lege, ſi contendat, weil es hierinn hauptſächlich ihren Sitz und Urſprung hat.

(b) Ibi lit. c. Welche ſich theils durch Abſterben deren Gezeugen, theils in anderweg auf allerhand Art leicht ergeben können.

(c) Ibi lit. e. wenn ihme keine mora imputiert werden mag, ſo greift auch dieſes remedium nicht wider ihne Platz, er iſt aber v. g. nicht in mora, wann etwann die Obligation mit gewiſſen Bedingniſſen dergeſtalt verclauſuliert iſt, daß das jus agendi noch zur Zeit dardurch gehindert wird.

(d) Fol. 73. lit. f. Wie weit dieſe Beſorgniß gegründet ſeye, laßt ſich aus den Umſtänden leicht wahr nehmen, daß aber der Schaden ſchon wirklich geſchehen ſeye, wird eben nicht erfordert.

(e) Ibi lit. g. Gegenwärtiges remedium iſt dahin angeſehen, daß der Gegentheil ad perpetuum ſilentium getriben werde, daraus folgt von ſelbſt, daß ſich exceptiones mere dilatoriæ nicht hieher ſchicken, es ſeye dann, daß ſie zugleich ad merita cauſæ gehen, und vim peremptoriarum an ſich haben; es folgt ferner daraus, daß man ſich dieſes remedii nicht bedienen könne gegen ein inſtrumentum liquidem, wenn nicht die Exceptiones ebenfalls liquid, ſondern nur altioris indaginis ſind, weil die leztere in Proceſſu ſummariſſimo,

& executivo nicht entgegen ſtehen. Endlich folgt auch daraus, daß man ex lege, ſi contendat ad ſalvandas replicas nimmermehr agiren könne, dann obwohl Replicæ ſonſt insgemein ſub nomine exceptionum begriffen ſind, ſo leidet doch dieſes hier darum ſeine Ausnahm, weil ſich der Kläger in via ordinaria leicht helfen kann, und zu ſeiner Sicherheit weiter nichts nöthig hat, als daß er in Zeiten Klag ſtelle, ſofort auch mit ſeiner Replic, wañ der Tour an ihne kommt, ſchleinig widerum verfahre.

(f) Eod. fol. 74. lit. h. Das Petitum muß ſo geſtellt werden, daß man dem Gegentheil über die vorgebrachte Exception vernehme, ſolche für ſtatthaft erkläre, und ihme zugleich ein ewiges Stillſchweigen auflege.

Zweyte Frag.

Da nun der Gegentheil weder gegen dieſe Klag ſelbſt (g) etwas erhebliches einzuwenden noch die vorgebrachte Exceptiones replicando abzuleinen (h) vermag, oder gar ungehorſam iſt? (i)

So ſoll man ihme alſofort ein ewiges Stillſchweigen aufladen. (k)

(g) Anmerk. Fol. 74. lit. i. Der impetratiſche Theil iſt nicht ſchuldig ſich auf die ex remedio legis, ſi contendat vorgebrachte Exceptiones replicando einzulaſſen, wann er gegen das ergriffene remedium ſelbſt rechtmäßige Einwendungen machen, und z. E. zeigen kann, daß er wirklich im Beſitz der ſtrittigen Sach, oder dieſelbe ſchon bey einem anderen Gericht anhängig, oder wenigſt von Rechtswegen dahin gehörig ſeye, auf dieſe und dergleichen erhebliche Einwendungen, wenn ſie anderſt in facto Grund haben, pflegt man zu ſprechen, daß die ex lege, ſi contendat, angeſtellte Klag nicht ſtatt habe.

(h) Ibi lit. k. Wann die Exception facti iſt, und das factum weder eingeſtanden, noch genugſam bewieſen wird, oder, wenn man exceptioni ordinis vel diviſionis replicando factam renuntiationem entgegen ſetzt, und ſolche auch genüglich darthuen kann;

(i) Anmerk. Eod. lit. l. jedoch mit Beobachtung deſſen, was im Kap. 5. §. 10. & 11. de contumacia mit mehrern verordnet iſt.

(k) Item lit. m. Dann dahin ziehlet gegenwärtiges remedium ultimato ab, und pflegt auch das Petitum gleich darauf eingerichtet zu werden.

Dritte Frag.

Wenn aber die Exceptiones von dem Anbringer nicht genugſam bewieſen, oder per Replicas entkräftet ſind?

Sollen ermeldte Exceptiones zwar verworfen, und unſtandhaft erklärt, jedoch ſolchenfalls im Hauptwerk ſelbſt eher nicht geſprochen (l) werden, bis gleichwohl von dem provocirten Theil ordentlich geklagt wird. Inmaſſen ihme dieſes ſtatt der abgeforderten Replic zu thun (m) und der Klag dardurch auszuweichen ohnehin bevorſtehet.

(l) Fol. 74. ſub lit. o. Die Klag ex lege ſi contendat gehet dahin, daß die vorgebrachte Exception für ſtatthaft erklärt, und dem Gegentheil das ſilentium auferlegt werde. Wann nun die Exception unſtatthaft befunden, oder per Replicam elidiert worden, ſo kann auch natürlicher Weis der Beſcheid nicht weiter gehen, als daß die Exception nchit ſtatt habe. Im Hauptwerk ſelbſt aber, und, ob z. E. der implorant zu bezahlen, oder was anderes zu præſtiren habe, laßt ſich darum nicht wohl ſprechen, weil darinn noch nicht geklagt, ſondern nur gegen die Exception repliciert worden iſt.

(m) Ibi lit. p. Der Provocant iſt zwar verſtandnermaſſen nicht ſchuldig zu klagen, wann ers aber thut, ſo hört das remedium ex lege ſi contendat dardurch auf, und wird auf die in der Hauptſach geſtellte Klag, wie in all andren Sachen grad verfahren.

§. VII.

Von innerlichen Requiſitis eines Klaglibells.

Erſte Frag.

Wer kommt in dem Klaglibell (a) ſeigentlich zu benamſen?

Sowohl der Richter, als Kläger und Beklagter, und, da derſelben mehr ſind, muß jeder ſpecifice benamſt werden.

(a) Anmerk. fol. 74. lit. a. Ein kleiner Verſtoß in dem Tauf=oder Zunamen thut weiter nichts zur Sach, wenn man nur ſonſt aus den übrigen Umſtänden ſicher iſt, wen man eigentlich gemeint habe, und, wer Mandat. nomine klagt, muß nicht nur ſeinen, ſondern auch ſeines Principaln Namen angeben, damit der Gegentheil wiſſe, mit wem er zuthuen habe. Betrift es auf ein=oder andrer ſeit eine Kirch, oder Curatelmäßige Perſon, ſo muß erſtenfalls der Prälat oder Kirchenvorſteher, andernfalls der Vormunder, oder Curator benennt werden. Sind der Kläger oder beklagten mehr, ſo ſind ſie ſpecifice zu benennen, wenn ſie aber einmal ſo benannt worden, ſo kann man ſie hernach in decurſu Proceſſus unter dem Generalnamen der Conſorten begreiffen, in Sachen ganzer Gemeinden oder corpora betreffend iſt nicht nöthig ſingulos de corpore vel communitate zu benennen.

Zweyte Frag.

Wie iſt ſich mit Vortragung der Geſchicht zu verhalten?

Dieſe (b) ſoll rein, deutlich, und kurz, jedoch mit Anführung aller erforderlicher Umſtänden vorgetragen werden.

(b) Fol. 75. lit. b. Rein iſt das factum nicht, wenn ſich ſub- & obreptiones, Unwahrheiten, contrarietäten, oder unmögliche Dinge darinn finden, und

falls

falls nun dergleichen gefliſſner Weis eingemengt wird, ſo iſt es nicht nur ein unformlich, ſondern auch laut folgenden 10. §. ein ſtrafbares Unternehmen. An der Kürze manglet es, wenn man allerhand unnöthige allegationes Juris, oder zur Sach nicht dienliche Umſtände anführt. Endlich iſt auch der libell nicht deutlich, wenn er ſo dunkl und unverſtändlich, oder general- und zweydeutig gefaßt wird, daß man weder die Geſchicht oder das eigentliche Begehren genug abnehmen noch den Unterſchied der geſtellten Klag, oder das objectum derſelben, und, ob z. E. in Petitorio, oder Poſſeſſorio geklagt werden wolle, Recht daraus erkennen kann.

Dritte Frag.

Was kommt wegen dem Grund der Klag zu beobachten?

Daß ſelber in gleichen nach Beſchaffenheit jeder Klag (c) worauf ſelbe hauptſächlich beruhet, zu latein causſa petendi, & medium concludendi angeführt werde.

(c) Anmerk. Fol. eod. lit. c. Der Grund der Klag iſt zu latein medium concludendi vel cauſa petendi, entweder proxima und generalis, oder remota und ſpecialis. In real-Anſprüchen beſtehet cauſa proxima & generalis in dem Eigenthums-Dienſtbarkeits-Unterpfands, oder Erbſchaftsrecht, remota und ſpecialis aber in dem Titl, oder der beſonderen Art, wie man obiges Recht auf der eingeklagten Sach erlangt habe. v. g. Kauf, Tauſch, Teſtament, Verſchreibung, und dergleichen. Bey den Perſonal-Anſprüchen hingegen beſtehet cauſa proxima, & generalis in der aus einem Contract, oder Verbrechen entſproßener Obligation. Cauſa ſpecialis, & remota aber in der beſonderen Gattung des Contracts oder Verbrechens z. E. in einem Pacht anlehen, depoſito, oder einem Diebſtahl, und dergleichen. So viel nun die Real-Anſprüch, oder Klagen betrift, iſt genug, wann ich cauſam proximam & generalem z. E. das Eigenthum anführe, und iſt nicht nöthig cauſam remot-

tam vel ſpecialem, wie ſolches nemlich erlangt worden iſt, anzuführen. Was die Perſonal-Anſprüch betrift, muß die cauſa remota, oder ſpecialis allzeit exprimiert werden, weil anſonſt der Beklagte nicht klug daraus werden kann, wann ich nur in genere ſage, daß mir derſelbe 1000. Thaler ſchuldig ſeye, ohne zu benennen die Urſach. Dieſer zwiſchen denen Real- und Perſonal actione obwaltende ganz natürliche Unterſchied ſteckt auch in denen Worten des Codicis nach Beſchaffenheit jeder Klag.

Vierte Frag.

Wie muß das Petitum eingericht werden?

Dergeſtalt (d), daß es ſich nicht nur auf die Geſchicht und den Grund der Klag wohl ſchickt, ſondern auch was, wie viel, und von welcher Gattung die eingeklagte Sache ſeye, genugſam daraus ermeſſen werden möge.

(d) Anmerk. fol. 75. lit. d. Es iſt dahero ein groſſer Fehler, wenn nicht die condemnation ſelbſt, ſondern nur die Vorladung, oder Verantwortung des Gegentheils begehrt wird. Eben ſo ſehr iſt gefehlt, wenn das Petitum in quo, quanto & quali nicht gewiß iſt, dann es ſtehet demſelben die exceptio obſcuri & generalis libelli entgegen, doch leidet dieſes ſeinen Abſatz in actionibus generalibus, & univerſalibus. Z. E. in Erbſchaft- Vormundſchaft- Societät- Adminiſtrations- und dergleichen Klagen, oder wo es um verurſachte Schäden und Köſten zu thun iſt, worauf auch der Codex mit den Worten, ſo weit es die Natur und Eigenſchaft der geſtellten Klag ganz klar deutet. Ein weiterer Fehler iſt, wenn ich das Petitum alternative ſtelle, und z. E. die Einraumung der gekauften Sach, oder die Zuruckgab des Kaufſchillings begehre, weil dardurch meiſtentheils eine Ungewißheit entſtehet. Doch iſt dieſe Regel nicht univerſal, ſondern leidet aus den itzt allegirten verbis Codicis ebenfalls einen ſtarken Abfall, wenn die Natur und Eigen-

ſchaft des Geſchäfts dieſes mit ſich bringt, z. E. in obligationibus alternativis, wo man mir eins oder anderes zu leiſten ſchuldig iſt, wie in contractu æſtimatorio, in actione aquæ pluviæ arcendæ, und dergleichen caſus mehr.

Fünfte Frag.

Darf in Petito mehr, als was der Grund der Klag ausweiſet, begehrt werden?

Nein! (e) folglich ſolle auch all gefliſſener Exceß hierinnfalls mit Verwerfung der Klagſchrift, Aufſeilung der Köſten, und anderer willkührlicher Straf angeſehen werden.

(e) Anmerk. fol. 76. lit. e. Man kann auf vielerley Weis zu viel begehren, re, loco, tempore, cauſa, wenn ich nämlich z. E. ſtatt eines Pferds eine Kuhe begehre, oder meinen Schuldner an einem andern Ort, als wo ſtipulirt worden, belange, oder, was man erſt über eine Zeit ſchuldig iſt, itzo gleich födere, oder ſimpliciter etwas einklage, da doch der Beklagte alternative nur obligirt iſt. Die Straf aber, welche hierauf geſchlagen iſt, beſtehet in Verwerfung des Klaglibells, Aufbürdung der dardurch verurſachten Köſten, Duplierung der Zeit, um welche man zu fruhzeitig gekommen iſt, und geſtalten Dingen nach in pœna tripli, womit auch der Codex übereinsſtimmt, wenn der Exceß gefliſſener Weis verübt wird. Welchenfalls nicht einmal die clauſula ſalvo jure ſuperflui etwas helfen kann, weil proteſtatio facto contraria iſt, ein anders wäre, wenn dergleichen Exceß nur aus Verſtoß geſchiehet, denn in dieſem Fall wurde die Straf nicht Platz greifen, ſondern der Libell aus richterlichen Befehl gleichwohl emendirt und verbeſſert werden müſſen.

Sechste Frag.

Was liegt bey ſolch übergebener Klagſchrift dem Richter zu thun ob?

Daß ſelber (f) alles, was der Klag ihrer Eigenſchaft nach anhängig iſt, allzeit von Amts wegen erſetzen, mithin auch der Köſten, Schäden, Zinſen, und Früchten halber, wenn ſchon in dem Petito davon abſtrahirt worden, das nämliche beobachten ſolle.

(f) Anmerk. fol. 76. lit. f. Es iſt zwar keinem Richter erlaubt über das Petitum hinaus zu gehen, doch machen die Rechte einen Ausnahm in Sachen, welche der geſtellten Klag ex natura ſua anhängig ſind, wie die acceſſoria cauſæ principalis, juxta Praxin Cammeralem. Vermög h. Gr. Ordnung ſollen die Parthehen ſelbſt ihr Petitum darauf ſtellen, und derowegen zu keinem Proceß neuerlich gelaſſen werden.

§. VIII.

Von Benennung der Action.

Erſte Frag.

Iſt der Kläger den eigentlichen Namen der Klag, zu latein genus actionis anzugeben ſchuldig?

Nein! weil der Richter ſolches ſelbſt ſchon aus der Geſchichte, dann dem Medio concludendi, und Petito erkennen, mithin auch allzeit die dem Kläger am meiſten nutzlich und auf das Petitum ſchicklichſte Action zu erwählen hat, wenn gleich dieſe gar nicht oder eine andere unſchickliche Action benamſet worden wäre.

Zweyte Frag.

Dafern aber aus der Klag nicht einmal das rechte Objectum zu erkennen (a) oder das Petitum ſo unſchicklich iſt, daß aus den vorausgehenden narratis gar keine Action darauf gehet?

So

So ſoll man Klägern gleich von Amts wegen ab, und zu Stellung einer förmlichen Klag anweiſen.

(a) Anmerk. fol. 76. §. 8. lit. a. Wann die Klag ſo geſchraufft wird, daß nicht recht erſcheint, ob ſie auf das Poſſeſſorium, oder Petitorium gehe. So ſtehet dergleichen Klagen Exceptio obſcuri libelli entgegen. Die nemliche Bewandtniß hat es, wenn das Petitum ſo unſchicklich iſt, daß nach denen narratis libelli, weder die benannte, noch eine andere Action ſich darauf ſchickt, dann in dem objecto litis aut Petito ſelbſt kann der Richter, ſoviel die Hauptſach betrift, nichts ſuppliren oder ändern, wirkt auch clauſula ſalutaris nicht ſoviel, daß ſtatt deſſen, was man unſchicklicher Weis begehrt hat, etwas anders zu erkennt werden könnte, wann gleich ſolches die narrata von Rechtswegen mit ſich bringeten.

§. IX.

Von Cummulir- oder Aufhäufung der Actionen.

Erſte Frag.

Därfen in einem Klaglibell mehrerley actiones (a) welche entweder unterſchiedlich (b) in keinem litis conſortio ſtehende Partheyen (c) betreffen, vermiſcht werden?

Nein! ſondern es ſollen derley actiones gleich abgeſöndert, und auch zu Verhütung aller Confuſion beſonders regiſtrirt werden.

(a) Anmerk. fol. 77. §. 9. lit. a. Denn dieſe Vermiſchung giebt groſße Confuſion in actis, und hindert den Ausgang der Sachen.

(b) Ibi lit. b. Ein anderes iſt, wenn ſie mit einander tractiert werden können, wie es ſich in Rechnungsſachen alle Tag ergiebt, da man Puncta diverſiſſima in

eit libell zuſammen bringt, und ſolche auch widerum in einer Schrift beantwortet. Dergleichen iſt auch nicht unüblich bey gravaminibus, welche gegen Beamte, oder Herrſchaften übergeben werden, wann ſie nur in gewiſſer Maaß Connexion zuſammen haben.

(c) Ibi lit. c. In Klagen ganzer Gemeinden muß man ebenfalls ſehen, ob die gravamina ſo beſchaffen ſind, daß ſie die Gemeinde in corpore & univerſos, oder nur ſingulos betreffen, die letztere müſſen von den Erſteren ſepariert, und jeder von der Gemeinde gleichwohl zur beſonderen Klag angewieſen werden, weil ſie hierinnfalls nicht cauſam communem haben.

Zweyte Frag.

Falls aber jemand mehr actiones, welche einerley Urſprung haben, gegen eine Parthey (d) hätte?

Da mag er ſolche in einem Klaglibell zuſammen nehmen, es ſeyen dann ſelbe einander widerſprechend, præjudicial, oder ſo beſchaffen, daß eine durch Erwählung der andern (e) aufgehoben wird, welchenfalls ſie entweder gar nicht, oder höchſtens nur alternative (f) und in ſubſidium cumulirt werden mögen.

(d) Anmerk. fol. 77. lit. d. Alſo kann actio pœnalis & perſecutoria, Criminalis & Civilis, wann beede aus einerley facto & delicto entſpringen, gar wohl in einem libell zuſammen genommen werden, weil ſie diverſum finem haben, und mitls einer der die Sachen, mitls der andern die Straf begehrt, folglich per Electionem unius die andere nicht gehoben wird.

(e) Ibidem lit. e. Alſo kann ich rei vindicationem mit dem interdicto uti poſſidetis nicht cumuliren, weil es contradictoriſch iſt, das jenige vindiciren zu wollen, was man ſchon beſitzt, und der andere nicht abtretten kann, ꝛc.

An=

(f) Anmerk. Item lit. f. Dahingegen kann ich querelam nullitatis & inofficioſi wohl cumuliren, wann ich begehre, daß das Teſtament aus Urſachen, weil der Teſtator nicht mehr bey Verſtand geweſen, annulliert, oder wenigſt, weil die darinn enthaltene cauſa exhæredationis nicht erweislich iſt, pro inofficioſo declariert werden möchte. Item kann ich Petitionem hæreditatis cum rei vindicatione, perſonalem cum hypothecaria Petitorium cum Poſſeſſorio ebenfalls ſoweit cumuliren, daß, wenn der Richter auf eine nicht ſprechen könnte, er gleichwohl auf die andere in ſubſidium ſprechen möchte, und dieſes iſt gar gebräuchig, wenn man biligen Zweifel tragt, ob man mit der actione principaliter inſtituta auslangen werde. Endlich pflegt man auch öfters actionem præjudicialem & principalem ſimul, & ſemel anzubringen, z. E. Titius begehrt, man ſoll ihme zum Vater Sempronii declariren, folglich demſelben auch den uſum fructum in ſeinen Gütern zuerkennen. Dieſe Cumulation gehet wohl an, wenn aber entgegen Sempronius begehrt, man ſoll dem præjudicial-Puncten wegen der Paternität vor erſt ausmachen, und den anderen Punct, welcher davon abhangt, einsweilen in Suſpenſo laſſen, ſo muß ſolches auch geſchehen.

§. X.

Von äußerlichen Form der Klag.

Erſte Frag.

Wie ſoll die Klag bey Gerichten, wo keine offentliche Audienz (a) oder Verhör üblich iſt, übergeben werden?

Solchen Orts ſoll das Anbringen ſchriftlich in deutſcher Sprach, leſendlich, correct, in Proceſſu ordinario doppelt (b) übergeben, auch all unnöthig, unwahrhaft, ungebührlich oder zweydeutige (c) Anzüg, wie auch gefliſſene

ſene ſub-& obreptiones der willkürlichen Straf unterlaſſen werden.

(a) Anmerk. fol. 77. §. 10. lit. a. Heut zu Tag ſind die grichtliche Verhören, und audientiæ Publicæ nur bey denen Land- Hofmarchs- und dergleichen nidern Gerichtern in Baiern noch üblich. Vor dieſen waren ſie auch bey den Churfürſtl. Juſtitz-Dicaſteriis in uſu. Seit deme ſich aber die cauſæ ſehr gehäufft haben; ſo ſind ſie alldort gänzlich abkommen, ausgenommen in ordinario, worinnfalls die Productiones & Publicationes dato noch vor geſeſſenen Rath vorgenommen werden. In Summario hingegen werden die ehemalige audientiæ publicæ nunmehro durch Commiſſiones und Separata erſetzt.

(b) Fol. 78. lit. b. So viel die Schriften in Summario anbelangt, hat man zwar das nämliche auch ſchon in Anno 1677. per Decretum von 14. May anbefohlen, und in der Hofraths-Kanzleyordnung vom 28. Jen. 1678. §. 18. wurde den Landſtänden freygeſtellt, ob ſie die Schriften in duplo übergeben wollten, oder nicht? es iſt aber weder eins noch anders ad effectum gekommen, weil ſich die Kanzleyen wegen der ihnen dadurch entgangener Taxen ſehr dagegen moviert haben. Den 27. Novem. 1766. wurde aber per General mehrmalen gnädigſt anbefohlen, daß bey den Juſtitz-Dicaſteriis und andren ſubordinirten Gerichtsſtellen, die Klag, Exception, re- und Duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die appellationes, ausgenommen jene, welche zum Hofrath von Regierungen, oder vom Hofrath ad Reviſorium gehen, und den Land-ſtatutis gemeß nicht communicirt zu werden pflegen, ſammt allen Beylagen in duplo zugleich übergeben, ſohin das original bey den actis behalten, das duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil communicirt werden ſolle. Derowegen derley duplicata allezeit gleichlautend bey Geld- oder anderer willkürlicher Straf, die Anlangen ſelbſt aber von immatriculirten Advocaten unterſchrieben, in Entſtehung deſſen hierauf keine Reſolution zu erlaſſen, hier-

nächſt ſowohl bey Amtsberichten, als andern verſchloſſen- als unverſchloſſenen Schrifften der letzte Bogen nicht mehr aufgeſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, der Ueberſchlag aber mit denen übrigen ganzen Bögen zuſammgehäftet ſeyn ſollen.

(c) Ibi lit. f. Klag-libelln, und gerichtliche Schriften ſind keine Predigen, und ſollen dahero mit Beyſeitsſetzung aller zur Sache nicht dienlichen exaggerationen, verboſitäten, und anderer unnöthiger Weitläufigkeiten kurz gefaßt ſeyn. Nichts iſt ungebührlicher, als wenn die Partheyen und Advocaten mit hitzigen, und injurioſen Anzügen in ihren Schriften gegen einander ausbrechen. Dergleichen grobe Gäußkiehl ſollen geſtutzt, und die Schriften von Amtswegen gleichwiderum zuruckgegeben, wie auch der Gebühr nach beſtrafet werden.

Zweyte Frag.

Wie haben ſich sieglmäßige Perſonen (d) dießfalls zu achten?

Daß ſelbe mit eigner Handunterſchrift und Petſchaft verſchloßner ihre Klag überreichen mögen.

(d) Eod. fol. lit. g. Wer in Baiern für Siglmäßig gehalten werde, ſiehe unten Cap. 20. §. 9. Q. 8. Vi ob allegirten Generale vom 27. Novem. 1766. ſollen jene, ſo nicht Siglmäßig ſind, beyr höchſten Stelle ſelbſt, wie bey den Juſtiz-Dicaſteriis keine Schriften und Vorſtellungen anderer Geſtalt, als wann ſie von immatriculirten Advocaten unterſchrieben ſind, bey ob angezeigter Straf nicht mehr einreichen.

Dritte Frag.

Wie haben ſich die Unſieglmäßige mit Uebergebung ihres Klaglibells zu verhalten?

Sie ſollen dieß in offener Form einlangen, und die Klag nicht nur ſelbſt, ſondern auch durch einen recipirten Advocaten, oder

bey Untergerichtern, durch einen Procuratorem mit unterzeichnen laſſen, welcher aber zugleich allezeit den vor die Schrift oder Unterzeichnung empfangenen oder reſtirenden Tax bey willkührlicher Straf vorzumerken hat.

Vierte Frag.

Was iſt äuſſerlich ſowohl bey einer nicht, oder verſchloſſener Klag zu obſerviren?

Daß ſelbe rubricirt, folglichen des Gerichts, dann beeder Partheyen, und der Sach ſelbſt mit Kurzem Erwehnung gethan ſeyn muß.

Fünfte Frag.

Wenn aber Beylagen mit zu übergeben ſind, was hernach?

So ſoll man ſie numeriren, die Numeros ſowohl in Contert, als der Rubrik anziehen, und die in ausländiſcher Sprach gefaßte originalia durch Sprachverſtändige überſetzt einreichen.

(e) Anmerk. fol. 79. lit. i. Ueber all obige Requiſita externa iſt in Baiern auch das Siglpapier nicht zu vergeſſen, wovon man in dem Codice nur darum abſtrahiert hat, weil der Siglpapier fundus ex primæva inſtitutione nur temporalis iſt, mithin ſich in ein legem perpetuo valituram nicht wohl geſchicket hat.

§. XI.

Von dem Libello ſimplici & articulato.

Erſte Frag.

Was iſt Libellus ſimplex? (a)

Das,

Das, wenn die Klag mit ſummariſcher Erzählung der Geſchichte in einer Ordnung und Connexion vorgetragen wird.

(a) Anmerk. fol. 79. lit. a. Denen Klägern ſtehet dato noch frey, ob ſie in Summario ihre Klag punctatim abfaſſen, oder zugleich articulos probatoriales zu dem Ende mit übergeben wollen, damit man den Beklagten ſub pœna confeſſi ad reſpondendum darüber anhalte. Im übrigen fodert der Codex von einem libello articulato, daß er nicht all oben beſchriebene Requiſita libelli intrinſeca & extrinſeca an ſich habe, ſondern auch keine articulos impertinentes, obſcuros, impoſſibiles, multiplices, captioſos, oder welche meri Juris ſind, in ſich begreife. Impertinentes neunt man, welche, wann ſie gleich probiert ſind, nichts releviren, und ad cauſam weder directe noch indirecte dienen mögen. Obſcuros, welche ihrer Zweydeutigkeit halber, oder ſonſt ſo dunkl ſind, daß man ſie nicht wohl verſtehen, und beantworten kann. Impoſſibiles, welche auf offenbarer Contradiction, oder Unmöglichkeit beruhen. Multiplices, welche mehrerley Umſtänd in ſich faſſen, mithin auch zerglidert werden müßen, damit man jeden Umſtand beſonders beantworten könne. Captioſos, welche ſo geſtellt ſind, daß man ſie ohne Präjduitz faſt weder bejahen, noch verneinen kann. Meri juris, welche nicht auf die Geſchicht, ſondern auf das Recht geſtellt ſind. Z. E. Ja, und wahr, daß keiner unter 14 Jahr ein Teſtament machen könne. Falls nun dergleichen unförmliche Artikel mit einflieſſen; ſo werden ſie geſtalten Dingen nach gleich von Amtswegen verworffen, oder der Gegentheil iſt wenigſt darauf zu antworten anderer Geſtalt als ſalvo Jure Impertinentium nicht ſchuldig.

Zweyte Frag.

Was verſtehet man unter dem Wort articulatus?

Die Klag mit dem Wort Ja, und wahr in gewiſſe Abſätz und Artikel gebrachter.

Drit-

Dritte Frag.

Wie iſt ſich quo ad ordinarium in daſigen Churlanden libellirend zu verhalten?

Auf letzt verſtandene Art §. 10. Q. 1. und wie ſelbe bishero gebräuchig geweſt, ſoll es auch noch ferner dabey bleiben.

Vierte Frag.

Was kommt aber hierbey beſonders zu beobachten?

All jenes in §. 10. angeordnetes, und ſolle man ſich auch in articulis allen Zweydeutigkeiten, Captioſitäten, auch undienlich und zur Sach nicht gehörig, oder gar contradictoriſcher Sach enthalten, verſchiedene Umſtände nicht in einem Artikel zuſammen faſſen, ſondern in mehr Artikeln vertheilen, und endlich nur auf das, was facti iſt, articuliren ſoll, außer da das Jus auf unbekannten local Statuten, oder Herkommen beruhet.

Fünfte Frag.

Wie ſoll man in ſummario libelliren?

Nur ſimpliciter, doch iſt hierbey dem Kläger unbenommen, ſeine Klag geſtalten Dingen nach punctatim zu verfaſſen, oder auch Beweisartikel mit zu übergeben, damit der Gegentheil gleich anfänglich ſub pœna confeſſi, darauf zu antworten angehalten werden möge.

§. 12.

§. XII.

Von Anführung des Beweis in der Klag, wie auch von allegationen und Reſponſis Juris.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn die Geſchicht der Klag auf brieflichen Urkunden dergeſtalt beruhet, daß der Streit ohne andern Beweis dardurch gehoben werden mag?

Da ſoll der Kläger ſothane Brief gleich mit der Klag übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klaglibells, oder ſonſt dahin angehalten werden.

Zweyte Frag.

Därfen die Theile in ihren Klag- und andern Schriften ſich wichtiger (a) Allegationen bedienen, und Reſponſa juris beybringen?

Ja! doch ſollen ſie ſich hierunter aller Falſchheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten, und abgeſchmackter Trivialien bey willkührlicher Straf, und Zuruckgab der Schrift enthalten, die Conſilia aber ſollen nur pro informatione dienen.

(a) Anmerk. fol. 80. §. 12. lit. b. Die Allegationes juris ſind zuweilen unentbehrlich, wann das jus auf einen unbekannten ſtatuto vel conſuetudine beruhet, dann ſtatuta, und conſuetudines ſind in gewiſſer Maaß facti, und müſſen nicht nur allegirt, ſondern auch bewiſen wen. Siehe in Cap. 9. §. 3. Q. 2. Desgleichen thuen ſie auch in jure dubio, obſcuro, & controverſo gute Dienſt, und ſind niemand verwehrt, wenn man

ſich nur in gebührenden Schranken damit halt, und alle Falſchheiten, Weitläuftigkeiten, und abgeſchmackte Trivialien dabey vermeidet.

§. XIII.

De emendatione, mutatione, & clauſulis Libelli.

Erſte Frag.

Wenn der Kläger an ſeiner Klag im Hauptwerk (a) etwas abändern wollte, wenn hätte er dieß zu thun?

Annoch vor der Kriegsbefeſtigung, nachhero aber nicht mehr, es ſeye dann, daß ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil ſeines vergeblichen Köſtenaufwands indemniſirt werde.

(a) Anmerk. fol. 80. §. 13. lit. a. Wenn die Abänderung nicht im Hauptwerk ſelbſt, ſondern nur in Nebendingen geſchieht, ſo wird es nicht mutatio, ſondern emendatio aut declaratio libelli genannt, und dieſes gehet ſowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung unbedenklich an. Z. E. wenn ich ſtatt 100. Thlr. nur 90. fodere, oder ſtatt harten guten Geld nur Schiedmünz verlange, ſo iſt dieſe für kein Hauptveränderung zu halten.

Zweyte Frag.

Iſt der Richter auch ſein Amt ungebethner zu thun ſchuldig?

Ja! und ſolle demnach auf die ſogenannte clauſulam ſalutarem (b) weiter nicht geſehen, den andern clauſuln (c) aber gleichfalls keine mehrere Kraft, als was denſelben von Rechts wegen und der Gewohnheit nach zukommet, beygemeſſen werden.

An-

(b) Anmerk. ibi lit. c. Sie beſtehet in Anrufung des richterlichen Amts und Adminiſtrirung der Juſtiz, wie es am kräftigſten geſchehen kann, oder mag. Allein darzu verbindet ihne Richter ſchon das Amt, und braucht er hierzu nicht gebethen zu werden. Vide oben §. 8. & 2. cap. 2. §.

(c) fol. 81. lit. d Bey denen Authoribus werden nebſt verſtandener clauſula ſalutari noch verſchiedene andere clauſulæ angegeben, welche den ſtreitenden Theilen zu guten kommen ſollen, und zwar 1mo Die clauſula ſalvo jure emendandi, corrigendi, minuendi. 2do Salvo jure ſuperflui. 3tio proteſtatio contra animum injuriandi. 4to Reſervatio quorumvis competentium. 5to de non conſentiendo in judicem nec litem conteſtando niſi quatenus tenetur. 6to de ſe non adſtringendo ad probanda non neceſſaria. Die erſte 4. haben einiger Gelehrten Meynung nach gar keinen Effect, was aber die 5. und 6te für Wirkung habe, ſiehe oben cap. 1. §. 17. und unten cap. 6. §. 1. & 4., dann cap. 9. §. 6. Q. 8.

§. XIV.

Von Uebergab, Præſentir- und Einſchreib, denn Retradir- und Reexhibirung der Klag.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn die Klag bey Gericht übergeben worden?

Selbe ſolle gleich auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr præſentirt, und in das Protocollum rerum exhibitarum, wo dergleichen üblich, eingetragen werden. (a)

(a) Anmerk. fol. 81. §. 1. lit. a. Wie es mit Uebergab- Einſchreib- und præſentirung der Exhibitorum bey den churfl. Dicaſteriis zu halten ſeye, bringt die neuverbeſſerte Hofrathsordnung art. 5. des

mehreren mit ſich, welches man auch ſo genauer zu beobachten hat, als ratione fatalium aut terminorum öfters gar vieles darauf ankommt.

Zweyte Frag.

Darf der Parthey auf ſelbiges Begehren nach beſchehener Communication die Klag zuruck gegeben werden?

Nein! (b) weder das exhibitum noch die Beylagen außer der Originalien, ohne erheblicher Urſach dörfen mehr zuruck gegeben werden, auch, was davon ab actis verlohren gehet, muß alſo gleich wiederum reexhibirt werden.

(b) Anmerk. fol. eod. & lit. a. Die Zuruckgebung der exhibitorum, geſchiehet öfters zur Straf, wenn injurioſa darinn enthalten, oder die exhibita all zu weitſchichtig ſind. Oefters aber begehrt es die Parthey ſelbſt, um das Exhibitum zu ſuppliciren, oder geſchickter einzurichten, oder weil ſich der Status cauſæ geänderet hat; die reexhibition aber pflegt den Partheyen nicht nur nöthigenfalls aufgetragen, ſondern zuweilen von ihnen ſelbſt bewirkt zu werden.

§. XV.

Von den übrigen Schriften, mündlichen Vorträgen, Receſſen, und Protocollen.

Erſte Frag.

Was iſt überhaupt von allen gerichtlichen Schriften verordnet?

Das, was in vorgehenden, als obig 10ten §. von Klagſchriften zu beobachten iſt, auch dieß von all übrigen gerichtlichen Schriften beobachtet werden ſolle.

Zwey-

Zweyte Frag.

Was wird bey mündlichen Klagen, oder Handlungen erfordert?

Daß die Klagen, oder Handlungen fleißig protokollirt und, wo man von Amts wegen verfahrt, von der Obrigkeit ſelbſt in Partheyſachen aber von den Theilen, oder ihren Procuratoribus und Advokaten von Mund aus in die Feder dictirt, alle unnöthige Weitläufigkeit und ungebührliche Anzüg bey Straf hierinnen vermieden, endlich das Protokoll von ſammentlichen Theilen, oder ihrer Vertrettern unterzeichnet, und alle, welche von Seiten des Gerichts gegenwärtig geweſt, ſamt dem Tag, Monat, und Jahr, wenn das Protokoll gehalten worden, darinn vorgemerkt werden.

Dritte Frag.

Wem liegen die bey mündlichen Verhandlungen ſich in Protokoll weiſende Mängel abzuſtellen ob?

Dem Rentmeiſter, und zwar bey churfl. Pfleg- und Landgerichtern, Städt und Märkten bey vornehmenden * Umritt, wo ſelber gute Obacht hierauf zu nehmen.

§. XVI.

Wer in Zweifel für den Kläger zu halten.

Erſte Frag.

Wenn zwey, wie es vielmal geſchieht, gegen einander Beſchwerden führen, welcher

N 3 iſt

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 25. c. 2. §. fol. 2358.

iſt für den Kläger, oder den Beklagten zu halten?

Jener iſt für den Kläger zu achten, der ſich in dieſem Fall am erſten meldet, daſern aber beede zugleich mit ihrer Klag erſcheinen, ſoll der Zweifel durch das Loos entſchieden werden.

§. XVII.

Von offenbar ungegründeten Klagen.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn der Ungrund der geſtellten Klag gleich aus des Klägers eigenen Narratis erſcheint, oder etwann die Sach vorhin abgeurtheilt, oder judicialiter verglichen, oder ex retro actis bekannt iſt?

So ſoll der Kläger gleich ohne Communication mit der Klag von Amts wegen abgewieſen, und weiter nicht mehr angehört werden, bis er nicht erſtenfalls ſeine Klag beſſer begründet, und andernfalls wahrſcheinlich darthut, daß ihme res judicata vel transacta für ſeine Perſon niemal betroffen habe.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, und Mandaten, dann derſelben inſinuation- und contumacial-Handlungen.

§. I.

Was und wie vielerley die Citation ſeye.

Erſte Frag.

Muß der Beklagte über die Klag, oder gegentheiliges Anbringen gehört werden?

Ja! bey Vermeidung unheilbarer Nullität (a) iſt ſelber zu hören.

Zweyte Frag.

Wie iſt Beklagter bey-Gericht fürzuladen?

Theils mündlich, theils ſchriftlich, auch durch offentlichen Verruff und Anſchlag, oder zuweilen gar durch Perſonal-Arreſt zu latein verbaliter, edictaliter, realiter, und zwar entweder ohnmittelbar, oder mittelbar, durch Requiſition, und Compaſs-Schreiben in Subſidium.

(a) Gelehrte Anmerk. Cod. Jud. cap. 5. fol. 81. lit. a. Daß audiatur & altera pars iſt juris naturæ, und kann nicht einmal aus landsfürſtl. Macht aufgehoben, geſchweigens von einem ſubordinierten Gericht unterlaſſen werden. Dahero auch angerathen wurde, daß, wenn gleich der Kläger einen ſo favorablen Richter finden wurde, welcher ihm zu Gefallen inaudita altera parte ver-

fahren wollte, er ſolches ſelbſt nicht angehen laſſen ſollte, weil ein unheilbare Nullität daraus entſtehet, welche nichts anderes, als caſſationem Proceſſus nach ſich ziehen kann. Die Art und Weis aber, wie der Beklagte angehört, und fürgeladen werden ſolle, iſt durch das jus poſitivum reguliert, man theilt die Citation in verbalem, realem, edictalem, immediatam, & ſubſidiariam ein. In was für Fällen jede von dieſen Gattungen gebräuchig ſeye, wird in folgend 2- und 3ten §vo erläutert.

§. II.

Von verbal, real, und ſubſidial-Citationen.

Erſte Frag.

Wann und bey, item durch wen iſt die mündliche Fürladung üblich?

In Kleinigkeiten, Pollicenyſachen, und cauſis diſciplinaribus oder criminalibus bey gemeinen Leuten durch den Gerichtsbothen.

Zweyte Frag.

Wie iſt ſich in all übrigen Sachen in der Fürladung, und gegen sieglmäßige Perſonen zu achten?

Da ſollen die Fürladungen ſchriftlich, wenn es ein sieglmäßige Perſon iſt, durch verſchloſſenen Befehl, oder Schreiben, gegen andere aber per Signaturam, oder offentliche Amtszedl geſchehen.

Dritte Frag.

Wenn hat die Realcitation ſtatt, da man jemand perſönlich anhalten, und für Gericht bringen läßt?

In

In Civilſachen, wo periculum fugæ, oder citatus beſtändig ungehorſam iſt.

Vierte Frag.

Wenn aber der vorzuladende Theil nicht unmittelbar unter dem Gerichtszwang ſtehet, ſondern unter einer andern Obrigkeit wohnet, oder forum privilegiatum hat? (a)

So wird die Citation durch Requiſition und Compaßſchreiben, oder, wenn es ein andere niedere Obrigkeit iſt, durch die Befehl an dieſelbe verfügt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 82. §. 2. lit. d. z. E. Es ſoll ein Hofmarchsunterthan bey dem Landgricht in einer dahin gehörigerSach erſcheinen, ſo laßt das letztere ein Compaßſchreiben an das Hofmarchsgricht umVerſchaffung des Unterthans ergehen, und dieſes nennet man Citationem mediatam, & ſubſidialem, weil ſie nicht unmitlbar an den Unterthan ſelbſt, ſondern durch ſeine Hofmarchsobrigkeit gehet. Es iſt auch die erſuchte Obrigkeit der Requiſition ſtatt zu thun ſchuldig, ausgenommen, wenn die Sach ſelbſt an ſie gehörig iſt. Derowegen muß in dem Compaßſchreiben die cauſa exprimirt ſeyn, damit Requiſitus erſehen kann, ob er nicht ſelbſtJudex competens hierinn ſeye. Wie wird es aber gehalten, wenn die Parthey vor der höheren, jedoch nicht unmitlbaren Obrigkeit erſcheinen ſoll: z. E. der Churfürſtl. Hofrath citiret einen Land- oder Hofmarchsgrichtlichen Unterthan, in ſolchemfall gehet die Citation ebenfalls nicht unmitlbar an den Unterthan ſelbſt, ſondern an ſeine nächſte Land- oder Hofmarchsgrichtliche Obrigkeit, jedoch nicht durch die Requiſitions-Schreiben, ſondern wie derCodex ſagt, und auch derGebrauch mit ſich bringt durch einen ſchriftlichen Befehl mit Benennung der Strittigkeit, worinn die Verſchaffung geſchehen ſoll. Von Citationen weltlicher Perſonen an geiſtl. Gerichte ſiehe oben 1. Cap. 13. §. fol. 36. & 37.

§. III.
Von der Edictal Citation.

Erſte Frag.

Gegen wen wird die edictal Citation erkannt?

1mo Gegen Vaganten, oder Abweſende, wenn man den Ort ihres Aufenthalt nicht weiß, oder ſich ſelbe außer Lands befinden.

2do Gegen Glaubiger in Concursſachen.

3tio Gegen unbekannte Erben, wenn der Fiſcus die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen als vacant anſpricht.

4to Wenn die um Verſchaffung erſuchte Obrigkeit ſich der Citation ohne rechtserheblicher Urſach weigeret, und was dergleichen Fälle mehr ſind.

Zweyte Frag.

Wie iſt ſich mit ſolcher Citation zu verhalten, und was iſt mit ſelber vorzukehren?

Nothwendig iſt, daß ſelbe an offenen Orten, damit es jedermann ſehen und leſen kann, angeſchlagen, und ein längerer Termin, wenigſt von 2. Monaten anberaumt, oder, wie auf dem Land gebräuchig iſt, 3. Sonntäg nach einander in der Pfarrkirch vor verſammelter Gemeinde abgeleſen und verkündet, auch auf dem Fall, da die Obrigkeit wahrſcheinlich muthmaſſet, daß der citandus ſich an ein oder andern Orten aufhalten möchte, der offentliche Anſchlag entweder

alldort, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, in der Nachbarſchaft verfügt werde. (a)

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 82. §. 3. lit. a. Doch muß in dieſem Fall die Perſon gewiß, und nur der Ort allein, wo ſie ſich aufhält, ungewiß ſeyn, ſonſt greift die Edictal-Citation, oder offenes Verbott nicht Platz.

§. IV.

Von den Requiſitis der Citation.

Erſte Frag.

Was für Requiſita erfordert eine förmliche Citation?

Folgende: Erſtens daß ſowohl der Richter, als Kläger und Beklagte, im Fall derſelben mehr ſind, auch ſammentliche daraus (a) zu erkennen iſt, außer ſo viel dem in §. præced. n. 2. & 3. bemerkten caſum betrift.

(a) Ibi fol. 83. §. 4. lit. a. Damit man wiſſe, mit wem, oder vor wem man zu thun habe.

Andertens, wo keine gewiſſe und gewöhnliche Gerichtsſtelle (b) vorhanden iſt, ſoll man auch des Orts darinn Erwehnung thun.

(b) Etiam lit. b. Wann man alſo z. E. Extra territorium, oder an unſichere Ort citirt wurde, ſo hätte Exceptio incompetentiæ aut loci non tuti dagegen Platz.

Drittens: iſt ferner in Partheyſachen, worinn nicht von Amts wegen verfahren wird allezeit die Urſach der Citation zu melden, und, wenn die Klag bereits ſchriftlich übergeben iſt, ſelbe der Vorladung in gleichlau-

tender

tender Abſchrift allen Beylagen einzuverleiben, ſofort endlich

Viertens eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen (c), inner, welcher ſich der Citirte bey Geiricht ſtellen, oder verantworten ſoll.

(c) Ibi lit. d. Und zwar ſoweit es der Gerichts-Stylus, und das Herkommen jedes Orts mit ſich bringt. Wann alſo der Beklagte ſich ohne vorgängiger Citation beyr Grichtsverhör, wie es auf dem Land unter dem Bauersvolk vielmahl geſchihet, ungefehr einfindet, ſo kann er zwar von dem Kläger gleich auf der Stell angeſprochen werden, iſt aber nicht ſchuldig ſich gleich ſtante pede vernehmen zu laſſen, ſondern er kann auf nächſtkünftige Verhörr Dillation begehren.

§. V.

Aeuſerlicher Form der Citation in ordinario.

Erſte Frag.

Wie wird die Citation (a) in ordinario ſowohl an dem Kläger als an dem Beklagten erkannt?

Dergeſtalt, daß ſie beede den nächſten Gerichtstag durch gevollmächtigte Anwalt erſcheinen, ihre rechtliche Nothdurft beſtellen, und ausführen, all folgenden Gerichtstägen und Terminen, bis zu gänzlichen Austrag der Sach abwarten, und die Gebühr beobachten ſollen.

(a) Anmerk. eod. fol. §. 5. lit. a. Dann darinn ergehet ſolche ad totam cauſam, und iſt mithin nicht nöthig dieſelbe bey jedem actu judiciario wiederum zu repetiren: iſt auch der Klag-libell erſt nach ausgegangener Ladung in primo productionis termino zu überreichen, und ſofort dem Gegentheil ad excipiendum zu communiciren.

§. 6.

§. VI.

Von Communicationen und Mandaten.

Erſte Frag.

Iſt in ſummario auch obbemeldte Citations-formul gebräuchig?

Nein! ſondern hierinn wird entweder die Klag dem beklagten Theil unter Anberaumung eines gewiſſen Termins zu ſeiner Verantwortung und Exception communicirt, oder es wird gleich a præcepto, vel mandato (a) angefangen, folglich dem Beklagten etwas zu thun oder zu unterlaſſen aufgetragen, welches auch geſtalten Dingen nach bald mit der clauſul, wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen, bald aber ohne derſelben, und zwar letzternfalls allemal mit Anhängung einer gewiſſen Geldſtraf, oder anderer ſcharfen Bedrohung geſchehen ſoll.

(a) Anmerk. fol. 83. §. 6. lit. b. Weil es Caſus gibt, worinn mit bloſſen Citationen, oder Communicationen nicht fortzukommen iſt, ſondern theils wegen obſchwebender Gefahr ob dem Vorzug, theils wegen allzugrell und offenbar dabey vorwaltender Ungerechtigkeit, theils auch weil das gemeine Weeſen oft dabey leydet, mit mehr Ernſt, und Geſchwindigkeit in Sachen verfahren werden muß, ſo pflegt man in dergleichen Fählen Befelchsweis zu gehen, und dem Beklagten pro exigentia rei ſcharfen Auftrag zu thun, was er bey der Sach zu befolgen, oder zu unterlaſſen habe.

§. VII.

Von Mandatis ſine Clauſulis.

Erſte

Erſte Frag.

Was haben die Mandata ſine clauſula ſtillſchweigend unter ſich? (a)

Allezeit obverſtandene Clauſul z. E. wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen, dann it der Beklagte ſeine rechtliche Nothdurft (b) dagegen vorbringen, und, wenn das Mandatum nur ſub - & obreptitie erſchlichen, oder ſonſt den Rechten (c) nach nicht beſtändig iſt, ſummarie darthun könne.

(a) Anmerk. fol. 84. §. 7. lit. a. Dann die Verordnungen, reſcripta, mandata, welche nur auf Inſtanz einer Parthey ergehen, haben niemalen vim ſententiæ, und fuſſen ſich allezeit auf die Clauſul, ſi preces veritate nitantur.

(b) ibi lit. b. Es kann ſich dahero gegen rechtmäßig erkanntes Mandatum S. C. niemand unter dem Prætext, daß er dardurch inauditus condemnirt, und überſchuldet werde, mit Fug beſchweren, dann Mandatum iſt in ſolchen Fällen loco citationis, weil dem Beklagten ſeine Nothdurft dagegen vorzubringen nicht benohmen iſt, ſondern noch allerdings bevorſtehet. Und eben ſo wenig kann man ſich beklagen, daß der Proceß ab executione dadurch angefangen werde, dann ein anders iſt, ab executione, ein anders aber a præcepto anfangen, man ſchreittet von dem præcepto nicht gleich zur Execution, ſondern der Beklagte kann vorhero noch ſeine Entſchuldigung in termino præfixo beybringen, und, wenn man ſolche erheblich findet, ſo unterbleibt die Execution, wird auch ſtatt des Paritori Urtheil das erſchlichene Mandat widerum caßiert, und aufgehoben.

(c) Ibidem hierunter iſt alles begriffen, was das Mandatum von Rechtswegen unbeſtändig machen kann. Im übrigen müſſen die Exceptiones in dieſem Proceß allezeit ſummarie bewieſen ſeyn, dann weitläufige Proben ſind in cauſis mandatorum nicht zuläßig. Alſo ſoll z. E. in Steurſachen vermög Gandproceß gleich mit

Man-

Mandatis S. C. verfahren werden. Geſetzt nun, daß der Beklagte Exceptionem factæ ſolutionis machet, und ſolche gleich liquid ohne weitläufiger Prob darthun kann, mit was Fug wollte man ihm dieſe Exception unter dem Vorwand, daß ſie ad cauſam Principalem gehöre, verwerfen? ein anders iſt, wann die Solution nicht liquid iſt, ſondern etwann auf einer dubioſen Compenſation beruhet, dann da kann freylich liquidum per illiquidum nicht gehemet, folglich auch die Exception in cauſa Mandati nicht attendirt werden, ſondern es muß der Beklagte einsweilen bezahlen, und die quæſtionem compenſationis vel cauſæ Principalis gleichwohl in ſeparato ausführen.

Zweyte Frag.

Wie hat man ſich mit erſagter Clauſul in Fällen, wo Unterthanen gegen Herrſchaften und Obrigkeiten (d) klagen, in Mandat zu verhalten?

Solche iſt in Mandato nicht leicht aber in andern (e) Fällen nur alsdann zu unterlaſſen, wenn die narrata ſupplicæ einigermaſſen beſcheiniget (f) ſind, und annebens ein ganz offenbares Unrecht, und auf keinerley Weis juſtificirliches factum (g) obhanden, oder die Sach ſo beſchaffen iſt, daß das gemeine Weeſen (h) darunter leidet, oder Gefahr halber keinen Verſchub (i) geſtattet, in welchen Fällen die Clauſul unterbleiben, ſofort in möglicher Kürze ſummariſſime (k) verfahren, und was den Proceß hierinnen aufhalten möchte, gleichwohl zur beſondern Ausführung (l) verwieſen werden ſolle.

(d) Ibi lit. d. Die Reichsſtände pflegen in Anſehen ihrer ſubordinirten Obrigkeiten, wenn von den Unterthanen Klagen wider ſie einkommen, ſelbe mit Mandatis S. C. ſoviel möglich zu verſchonen.

(e)

(e) etiam lit. e. Der Codex benennt 3. Fähle, worinn Mandata S. C. ſtatt haben. z. E. 1mo. wann das factum nullo jure juſtificabile iſt. 2do. wann die Sach das gemeine Weeſen betrift. 3tio. oder wegen obſchwebender Gefahr kein Verzug ſtatt findet.

(f) In ſimili. lit. f. Ein vollkommener Beweiß iſt zu Erlangung eines Mandati eben nicht nöthig, weil die narrata nur einigermaſſen beſcheiniget ſeyn dürfen, welches allenfalls durch vidimirte Copien, oder a Notario verhörte Gezeugſchaften und dergleichen Beweißthümer bewirkt werden kann.

(g) Item lit. g. Eine gemeine Ungerechtigkeit, welche erſt per ſententiam darfür declarirt werden muß, iſt ad Mandatum S. C. nicht hinlänglich, ſondern es muß eine grelle und handgreiffliche ſeyn, welche aus denen narratis, und der Beſcheinigung gleich jedermann dergeſtalten in die Augen fallt, daß ſich das factum, wie es vorgetragen worden, unmöglich entſchuldigen laßt.

(h) Pariter lit. h. z. E. da einer etwas unternehmen wollte, wordurch die Fahrt auf einem ſchifreichen Strohm gehindert wurde, und dergleichen.

(i) Pari modo lit. i. z. E. da der Gegentheil in Begriff iſt dem ſtrittigen Wald umzuhauen, oder einen Bau fort zu ſetzen, oder, wann die Eltern den Kindern die Alimentation denegiren, und dergleichen: doch wird allzeit dabey ſupponirt, daß der Supplicant ſein Recht in Supplica wenigſt ſoweit dargethan, und beſcheiniget habe, daß man ſelbes für wahrſcheinlich halten könne.

(k) Fol. 86. lit. k. Dann die cauſæ, welche ad Præceptum vel Mandatum S. C. qualificirt ſind, gehören unter die Sachen, welche man ohne ſondern Gerichtsproceß ſummarie verhandlen ſolle. Siehe auch oben Cap. 3. §. 3. Q. 4.

(l) Eodem lit. l. Die Unterthanen erregen gegen ihrer Herrſchaft einen gefährlichen Auflauf, weil ſie von ſelber mit übermäßigen Scharwerken beſchwert zu ſeyn vermeinen. In dieſem Fahl wird das Punctum tumultus, & Seditionis vor all andern in via ſummariſſima Mandati kurz unterſucht, und abgethan, ſohin

hin mit dem puncto operarum nicht aufgehalten, ſondern das leztere zur beſondern rechtlichen Ausführ- und Erörterung verwieſen. Desgleichen, wenn die Eltern den Kindern die Alimentation verſagen, ſo ſtehet die Hauptfrag, ob ſie ſolches zu thun ſchuldig ſind, nicht im Weg, ſondern wird eben ad ſeparatum verwieſen, inmitls aber das Punctum alimentationis proviſorio modo regulirt. Auf die nemliche Art wird in cauſis ſpolii das Poſſeſſorium, und Petitorium gleich von einander geſöndert, ſofort jenes allein ohne Einmiſchung des anderen in via Mandati tractiret.

§. VIII.

Von Inſinuirung der Citation.

Erſte Frag.

Wer hat die über die angebrachte Klag ausgewirkte Citation, Communication oder andere Verordnung dem Beklagten zu inſinuiren?

Der Kläger (a) durch ſichere Beſtellung hat die Inſinuation zu machen und verkünden zu laſſen.

(a) Anmerk. fol. 86. lit. a. Soll die Citation, Communication, oder andere Verordnung einen Effect haben, ſo muß ſie durch ſichere Beſtellung gehöriger Orten inſinuirt werden. Am ſicheriſten iſt die Beſteilung durch verpflichte Bothen, oder Notarios, ausgenommen, wenn die Partheyen ſelbſt in loco Judicii anweſend ſind, oder beſtellte Agenten haben. Die Inſinuation ſelbſt zu verrichten, koſtet zwar am wenigſten, hat aber ſeine Beſchwerlichkeiten, wann der Gegentheil ſo Gewiſſenlos iſt, und die Lieferung ablaugnet, derowegen man ſich in ſolchen Fählen mit Zeugen zu verwahren, und fein fleißig recepiſſe zu begehren hat. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſt, daß der jenige Theil, welchem die Inſinuation obliget, auch alle Zeit die dazu nöthige Köſten vorſchieſſen müſſe.

Zweyte Frag.

Wie und auf was Art muß die Inſinuation geſchehen?

Dergeſtalt, daß ihne Beklagten die Inſinuation ſelbſt unter Augen, oder, da er in ſeiner Wohnung nicht anzutreffen iſt, ſeiner Eheconſortin erwachſenen Kindern oder Domeſtiquen geſchehen ſoll, wenn gleich der Streit nicht ſo viel die Perſon, als deſſen Güter, und Hofmärche betreffen wurde.

Dritte Frag.

Wenn aber die Thür verſchloſſen, oder niemand bey Haus ſeyn wurde?

Da mag die Citation in Gegenwart zweyer beygerufener Zeugen entweder an das Hausthor genagelt, oder mündlich öffentlich verkündet werden.

Vierte Frag.

Wer vertritt bey der Edictalcitation die Inſinuation.

Der offentliche Anſchlag, des ausgefertigten Edicts.

Fünfte Frag.

An welchen Ort iſt die Inſinuation den vertheilten Erben zu thun?

An jenem Ort, wo die Erbſchaft liegt, oder der Erblaſſer zur Zeit ſeines Abſterbens bewohnt geweſt.

Sechste Frag.

Wenn aber die Erben bereits vertheilt ſeyn wurden?

So

So muß die Inſinuation jeden beſonders, oder dem gemeinſchaftlichen Anwald, wenn ſie dergleichen ſchon haben, beſchehen, und alſo ſoll es auch auf den Fall, wo mehr litis conſortes ſind, beobachtet werden.

Siebende Frag.

Wo ſoll man ganze Gemeinden, Handwerkszünften, Stådt und Mårkten, Stift und Klöſtern, Kindern, Bevormundeten, oder Abweſenden die Inſinuation bewerkſtelligen?

Bey ihren reſpective Gemeinden und Handwerksführern, amtierenden Burgermeiſtern, Stiftsdechanten, Kloſterportnern, Aeltern, Curatoren, und Mandatariis.

Achte Frag.

Was iſt aber in ſpecie zu beobachten, daß gedachte Inſinuation deſto leichter bewieſen werden moge?

Der Citirte ſolle bey 3. Rthlr. Straf, und anderer Ahndung ein eigenhändig unterſchriebenes Recepiſſe, wenn eins von ihme begehrt wird unweigerlich ausſtellen.

Neunte Frag.

Wenn aber die Partheyen in loco judicii nicht wohnhaft ſind?

So ſoll der Kläger gleich mit der Klagſchrift und der Beklagte mit der Antwort bey 3. Rthlr. Straf einen Anwald ad acta beſtellen, damit ihme ſofort inſinuanda inſinuirt werden mögen.

Zehnte Frag.

Wie haben ſich verpflichte Gerichtsbothen mit der Inſinuation zu verhalten.

Dieſe ſollen ordentliche Bücher darüber halten, den Tag Monat und Jahr der beſchehenen Inſinuation, ſamt der Anmerkung, wie, wo, und wann ſolche geſchehen ſeye, fleißig einſchreiben. Und, da ſie etwann des Schreibens nicht kündig, durch eine andere verpflichte Perſon einſchreiben laſſen.

Eilfte Frag.

Wie haben ſich die Notarii mit der Inſinuation zu verhalten?

Dergeſtalt, wie allbereits vorn im 2. Kap. 6. §. deutlich vorgeſchrieben iſt.

Zwölfte Frag.

Wie weit wird dem Notario, und dem Gerichtsbothen ein Glauben der Inſinuation halber gegeben?

Dem Notario wird auf ſein ausgeſtelltes Inſtrument ſowohl, als dem Gerichtsbothen (b) auf ſeine gerichtlich erſtattete Relation auch ohne ſpecialen Eyd geglaubt.

(b) Anmerk. Fol. 87. lit. k. Soviel die Beeydigung der Bothen betrift, ſollen ſie bey ihren Pflichten vernohmen werden, welches ſich jedoch nur ſoweit verſtehet, als der Both * de actu officii & proprio, nicht aber de actu alieno aut extra officium deponiret.

Dreyzehnte Frag.

Wenn aber das Widerſpiel (c) entweder klar bewieſen, oder wenigſt per juramentum purgatorium erhärtert werden wollte?

Dieß=

* Anmerk. Cod. Civil. p. 4. c. 9. §. 10. n. 1.

Dießfalls hätte letzteres, jedoch nur auf dem Fall ſtatt, wenn die Inſinuation nicht dem Citato ſelbſt unter Augen, ſondern nur in Abweſenheit zu Haus geſchehen iſt, oder gegen die Ausſag des Bothens ſtarke Muthmaſſungen obwalten.

(c) Anmerk. Ibi lit. l. Das Sprichwort, er lügt wie ein Both, gehet hier nicht an, ſondern er hat vielmehr plenam fidem, muß folglich das Wiederſpiel allenfalls genugſam bewiſen werden, das juramentum purgatorium aber greift ſolchenfalls nur in 2. Fählen Platz, nämlich wenn die Inſinuation nicht dem citato ſelbſt unter Augen, ſondern nur in Abweſenheit bey ſeinem häuſlichen Anweſen geſchehen iſt, oder wenn gegen die Ausſag des Bothens ſtarke Præſumptiones obwalten, denn dadurch wird fides nuncii geſchwächet.

§. IX.

Von der Wirkung inſinuirter Citation.

Erſte Frag.

Was iſt die Wirkung von erkannt und inſinuirter Citation?

Dieß, daß dardurch die Jurisdiction auf Seiten des Richters gegen andere etwann concurirende Obrigkeiten in ſelbiger Sach prævenirt wird.

2do Auf Seiten des citati mala fides daraus entſtehet.

3tio Derſelbe ſogar auf jenen Fall, wenn er gleich ſelbigen Richter pro incompetente anſiehet, wenigſt cum proteſtatione Red und Antwort geben, ſich auch deſſen ſub pœna contumaciæ nicht weigern ſoll.

Zweyte Frag.

Was zu thun, wenn die Incompetenz kund und offenbar iſt?

Solchenfalls hat zwar Citatus weder zu antworten, noch zu erſcheinen, doch ſoll er auch in dieſem Fall bey willkürlicher Straf weder die Citation ſpöttiſch oder ſchimpflich tractiren, noch der Obrigkeit ſelbſt, oder dem Bothen auf ſolche Weis begegnen, ſondern das Richteramt allezeit in behörige Obacht ziehen, und die vermeynte Incompetenz in gebührlichen Terminis anzeigen.

§. X.

Wie gegen Ungehorſame verfahren werde.

Erſte Frag.

Wie iſt gegen Ungehorſame zu verfahren, welche inner dem præfigirten Termin weder erſcheinen, noch dem richterlichen Auftrag ohne ehehafter Hinderniß nachkommen?

Auf Anrufen des Gegentheils auf unterſchiedliche Weg (a) und zwar auf Seiten des Beklagten wird demſelben entweder ein Geldſtraf geſetzt, oder lis pro negative conteſtata gehalten, oder die Klag für liquid, und bekannt angenommen, mithin der Beklagte zugleich definitive condemnirt.

(a) Anmerk. fol. 87. §. 10. lit. a. Der Ungehorſam oder contumacia wird insgemein in veram & præſumptam getheilt, jene iſt, wann der citirte gleich ſelbſt ausdrucklich zu erken-

erkennen giebt, daß er nicht erſcheinen, oder pariren wolle, dieſe aber, wann man den Ungehorſam mehr mit Werk, als Worten zu Tag legt, und das, was man ſchafft, entweder gar nicht, oder wenigſt in der rechten Zeit, oder auf Art und Weis, wie es ſich gebührt, nicht verrichtet, auch diesfalls keine genugſame Entſchuldigung beyzubringen weiß. Von dieſem Unterſchied weiß aber der Cod. Jud. nichts mehr, ſondern derſelbe ſiehet auf das Werk ſelbſt, und bleibt mithin auch wahr, daß, wann der Citatus gleich ausdrücklich ſagt, er wolle nicht kommen, oder pariren, nichts deſto weniger aber wirklich kommt, und parirt, derſelbe pro contumaci keineswegs zu halten ſeye.

Zweyte Frag.

Was iſt in dem erſten Contumacial-weg zu beobachten?

Ein ergiebige Geldſtraf von 6. 12. 24. und mehr Thaler a proportion des Vermögens ſolle dictirt, ſolche bey fortdaurenden Ungehorſam allezeit duplirt, und durch Pfandung oder Perſonalarreſt ſamt den verurſachten Köſten executive beygetrieben, ſofort die Helfte ſothaner Straf der Gegenparthey, die andere Helfte aber dem Richter zugetheilt werden.

Dritte Frag.

Wie iſt ſich in dem zweyten Contumacial weg zu verhalten?

Da ſoll der Kläger ad probandum zugelaſſen, ſowohl mit den Terminen, als ſonſt dem Proceß gemäß verfahren, und nach gemachter Prob der Beklagte nicht nur in der Hauptſach, ſondern auch in alle Gerichtsköſten condemnirt, bey ermanglender Prob aber

derſelbe zwar in der Hauptſach abſolvirt, ihne jedoch die durch ſeinen Ungehorſam verurſachte Köſten allezeit auferladen werden, inmaſſen derſelbe auch auf den Fall, wenn er nach der Hand in decurſu proceſſus mit ſeiner Nothdurftsbeobachtung erſcheint, zu Abtragung verſtandener Köſten, wie auch zur Annehmung der cauſæ in ſtatu quo allezeit verbunden iſt.

Vierte Frag.

In was Fällen hat der 3te Contumacial weeg ſtatt?

Nur in jenen Fällen, wo ſich die Klag lediglich auf briefliche Urkunden begründet, und aus denſelben allein ohne andern Beweis entſcheiden läßt.

Fünfte Frag.

Wie wird die Contumacia auf Seiten des Klägers (b) beſtraft?

Dermaſſen, daß man ihne entweder zur Klag nicht eher wiederum zuläßt, bis er dem Gegentheil die verurſachte Köſten gut gemacht, und cautionem de lite proſequenda præſtirt, oder daß man den Beklagten zum Beweis ſeiner Exception kommen laßt, und, wenn ſelber gemacht iſt in der Hauptſach ſelbſt abſolvirt, dem Kläger hingegen die Köſten auffeillet, oder daß man dieſen ex lege diffamari zur Stell- oder Fortſetzung ſeiner vermeynten Klag auf Art und Weis, wie oben Kap. 4. §. 5 verordnet worden, bey Vermeidung ewigen Stillſchweigens ausfoderet.

An-

(b) Anmerk. Fol. 88. lit. b. Der Caſus, wo der Kläger mit ſeiner Klag contumacirt wird, kann ſich hiezuLand mit den Churf. Juſtiz-Dicaſteriis in Summario nicht wohl ergeben, dann hierinn wird der Beklagte niemal fürgeladen, ohne daß der Kläger vorher ſeine Klag übergiebt, geſchieht aber dieſes, ſo kann er mit ſelber auch nicht mehr contumacirt werden, ſondern die contumacia könnte allenfalls nur die Replic, womit der Kläger vermög gegenwärtigen §vi Q. 8. zu præcludiren wäre, betreffen, wenn er damit ſaumig iſt, in ordinario hingegen, wo man das Klag-libell erſt nach der Ladung in 1. termino zu produciren pflegt, iſt es allerdings caſus dabilis, und darinn ſchreibt nun der Codex Judiciarius zweyerley contumacial-Weg vor, deren man ſich gegen den mit Ubergebung ſeiner Klag ſaumigen Kläger allenfalls bedienen kann. Der erſte Weg kommt mit der baieriſchen Grichtsordnung, der andere mit der allgemeinen Praxi übereins.

Sechste Frag.

Was Beſchaffenheit hat es mit dem ſogenannten Banno (c) contumaciæ.

Dieſer iſt allerdings abgeſchafft.

(c) Ibi lit. f. Die Verweiſung des ungehorſamen Theils aus dem Gerichtsgebiet zu latein Bannum contumaciæ iſt nunmehro aufgehoben.

Siebende Frag.

Wie wird es aber mit der immiſſione & primo vel ſecundo decreto gehalten?

Gänzlich iſt ſelbe auch wie das bannum contumaciæ abgeſchafft.

Achte Frag.

Auf was verſtehen ſich all obige Contumacialwege?

Auf jenen Fall (d) wo man mit der Klag und reſpective Antwort contumacirt werden ſolle. Denn ſoviel die replicas, duplicas, und andere dergleichen Nothdurft belangt, ſoll der ſaumig, oder ungehorſame Theil weiter nicht als mit Præcludirung ſothaner Schrift, oder Nothdurft geſtraft, und hiernächſt dem gehorſamen Theil mit ſeiner Nothdurftsbeobachtung bis ad concluſionem cauſæ zu verfahren geſtattet oder auferladen werden.

(d) Anmerk. Fol. 89. lit. h. Und zwar ſowohl auf Seiten des Klägers, als Beklagtens juxta praxin, welches auch in Anſehung der intervenienten alſo obſerviert wird, dann auch dieſe werden in caſu contumaciæ mit ihrer Nothdurft, oder weiterer Handlung præcludirt, und, wann zwar die Hauptſchrift, z. E. die Exception Re- oder Duplic übergeben, hingegen aber die Beylagen ohngeacht des hierüber beſchehenen Special-Auftrags nicht miteingereicht werden, ſo pflegt man ſolche ſofort für inadmiſſibl zu erklären, und zu verwerfſen. Geſetzt nun, daß der Kläger mit ſeiner Replic præcludirt wird, ſtellet man dem Beklagten zugleich frey, ob er auf ſeine Exception ſubmittiren, oder noch etwas weiters zu ſeiner Nothdurft anbringen wolle, letztenfalls laßt man ihne zur weitern Handlung zu, erſtenfalls aber wird die Handlung pro concluſa angenommen, und darüber geſprochen. Dahingegen, wann der Beklagte mit ſeiner Duplic præcludirt wird, ſo wird die cauſa alſofort in contumaciam pro concluſa declarirt, und hierauf mit dem Spruch, ſoweit die Sach dahin inſtruirt iſt, verfahren.

Neunte Frag.

Im Fall aber ein Vormunder oder Adminiſtrator ex capite contumaciæ zu beſtrafen wäre, was iſt zu beobachten?

Das,

Das, daß ſelber die Straf ohne Entgelt ſeines Curandi aus eigenen Säckel bezahlen ſolle.

§. XI.

Von der Contumacialerkanntniß, derſelben Requiſiten und Wirkung.

Erſte Frag.

Wenn ſoll die Contumacialerkanntniß, und auf weſſen Begehren geſchehen?

Anderer Geſtalt nicht (a) als auf Anruffen des gehorſamen Theils, und zwar, wenn ihme die Einlieferung obliegет, nach derſelben vorläufig genugſamer Beſcheinigung.

(a) Anmerk. fol. 89. §. 11. lit. a. Von Amtswegen wird niemalen in contumaciam geſprochen, ſondern man muß ſolche accuſiren mitls Recepiſſe, oder um ſummariſche gerichtliche Verhör des Bothens, oder deren bey Einlieferung gegenwärtig geweſter Gezeugen bitten.

Zweyte Frag.

Was iſt auf dem Fall fürzukehren, wenn es um die Contumacirung der Klag oder Antwort (b) zu thun iſt?

Es ſoll vor wirklichen Contumacialſpruch nicht nur ein peremptoriſcher kurzer Termin von 8. oder 4. Tägen, ſondern auch, wie, und auf was Weis man den Ungehorſam anſehen werde, ausdruckliche Communication vorausgehen.

(b) Ibi lit. b. Nach alten teutſchen Rechten wurden gar drey Termin erfodert, und iſt daher das Sprichwort entſtanden, Zweymal darf man ausbleiben,

doch

doch verſtehet ſich dieſes nur, da es auf die Contumacirung der Klag, oder Antwort ankommt, dann der Re- und Duplic halber wird unten Cap. 6. §. 16. ein anders verordnet. Die General communication hat ſub pœna contumaciæ vel præjudicii keinen Effect, viel weniger wann ein terminus peremptorius anberaumt wird, ohne zu ſagen, was nach Ausgang deſſelben geſchehen ſoll.

Dritte Frag.

Iſt wohl der Kläger ſolche 2. Termins halber die Lieferung weiter zu thun, oder zu beſcheinigen ſchuldig?

Nein! wenn anderſt bey dem erſten Termin die Lieferung richtig beſchehen, und ſelbe docirt worden iſt.

Vierte Frag.

Welchen Contumacialweg (c) aus den 3. hat der gehorſame Theil zu erwählen?

Den ihme gefälligen, derentwegen der Richter von Amtswegen ihne niemalen fürgreiſen ſolle.

(c) Fol. 89. lit. c. Iſt der Kläger nicht ſchuldig den Ausgang des Termins zu erwarten, ſondern er kann den erwählten Contumacial-Weeg ſchon voraus in omnem eventum vorſchlagen. Was aber in voraus für einer der beſſere ſeye, diesfalls kommt es auf die Beſchaffenheit der Sache an. Die gelehrten Anmerkungen rathen anfangs auf die Pœnam confeſſi & liquidi an, fahls aber die Sach auf ſolchen Weeg nicht qualificiert iſt, ſo ſchlagen ſelbe den Geldweg vor, weil der Richter nunmehro ſelbſt hierinn mit participiert.

Fünfte Frag.

Wenn das Petitum einmal geſtellt, und der Contumacialweeg (d) wirklich vorgeſchlagen

gen worden, kann mehr hievon abgewichen werden?

Nein! es ſeye dann, daß der neuvorgeſchlagene Weeg, nicht den nämlichen, ſondern einen andern Puncten betreffe, oder ein unſchicklicher Weeg vorgeſchlagen worden. Welch letzterenfalls man Imploranten zu Stellung eines förmlichen und rechtlichen Petiti anweiſen ſoll.

(d) Anmerk. Ibi lit. d. Dafern nun derſelbe zwar contumaciam accuſiret, ſich aber in dem petito auf einen gewiſſen Weeg determinirt, ſo giebt man ihme den Vorbſcheid, daß, wenn er förmlich anruffen werde, ihm ſodann weiterer Beſcheid erfolgen ſolle.

Sechste Frag.

Dafern nun nebſt der Contumacialerkanntniß zugleich auch in der (e) Hauptſach geſprochen wurde, was iſt dießfalls zu beobachten?

In dem Spruch ſolle ſodann hievon deutliche Exprimirung gemacht werden.

(e) Item lit. e. z. E. Es laßt ſich einer in cauſa debiti contumaciren, ſo gehet der Spruch dahin, daß die eingeklagte Schuld in contumaciam pro liquido & confeſſato hiermit angenommen, folglich Beklagter zu Bezahlung Capitals- und Intereſſe, wie auch in alle Köſten uud Schaden condemnirt werden, desgleichen wenn Beklagter mit ſeiner Duplic contumacirt wird. So heißt es, daß die cauſa in contumaciam pro concluſa angenommen, und zugleich in der Hauptſach dahin erkennt worden, daß ꝛc.

Siebende Frag.

Kann der nämliche Richter die Contumacialerkanntniß (f) wiederum aufheben, wenn

wenn der condemnirte Theil zeigen kann, daß er den richterlichen Auftrag inner den anberaumten Termin weder zu befolgen, noch vor Ausfluß deſſen um weitere Dilation zu bitten aus ehehaften Urſachen verhindert geweſt ſeye?

Ja! es muß aber die angebliche Entſchuldigung nicht nur ſummarie **bewieſen, ſondern auch längſt inner 14. Tägen von der Zeit an, da die Hinderniß aus dem Weeg geraumt iſt, bey Gericht angezeigt, und übrigens keine weitläufige Handlung darüber geſtattet, ſondern die Sach mit Vernehmung des Gegentheils oder auch geſtalten Dingen nach** brevi manu **in möglicher Kürze abgemacht werden.**

(f) Anmerk. Fol. 90. lit. f. wann die Contumacia auf eine rechtsbeſtändige Weis purgirt wird, ſo kann die Contumacial-Erkanntnuß auch von dem nämlichen Richter widerum aufgehoben werden, per viam reſtitutionis in integrum, oder auch mero jure. Es müſſen aber folgende Requiſita beobachtet werden. 1mo. Daß eine ehehafte Urſach verhanden, wodurch der richterliche Auftrag zu befolgen, und auch in Zeiten um Dilation zu bitten gehindert worden. 2do. Muß ſothanne Urſach bewieſen, und auch 3tio. längſt inner 14 Tägen von der Zeit an, da die Hindernuß gehoben iſt, bey Gericht angezeigt, ſofort auch 4to. der Gegentheil darüber auch vernommen, die Sach ſummariter unterſucht, und entſchieden werden. Was nun ehehafte Noth ſeye, will jenes dafür gehalten werden. z. E. die Gefangenſchaft, ſchwere Krankheit, oder Leibsſchwachheit, Geſandſchaft, Waſſernoth, und Abweſenheit auſſer Land, ꝛc. Ueber verſtandene 5 Entſchuldigungen können zu beſſeren Behelf die gelehrte Anmerkungen fol. 90. lit. f. ſelbſt eingeſehen werden, wie jede Entſchuldigung eigentlich angenohmen werden mag. Will ſich nun der contumacirte

nicht

nicht purgieren, ſo hat es bey Contumacial-Erkanntnuß ſein Verbleiben. Ob aber auch dagegen eine Appellation Platz greiſt, iſt ohne allem Zweifel, allein dieweilen bey dergleichen Appellationen die Quæſtion movirt wird, ob der Appellant pro vero contumaciæ zu halten ſeye, oder nicht? ſo kann man dir Cognition hierüber dem höheren Richter nicht wohl benehmen. Wann aber der Appellant ſo einfältig iſt, daß er in ſeiner Appellations-Schrift ſelbſt contumaciam veram geſtehet, ſo wird er als ein muthwilliger Appellant ohnehin gleich abgewieſen, imfolglichen hat obige Verordnung niemal eine rechte Wirkung, und iſt derowegen ſowohl hier, als unten Cap. 15. §. 3. in Codice davon abſtrahirt worden.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefeſtigung, oder litis Conteſtation, Exception, Re- und Duplic, dann weiteren Schriftenwechslungen und Terminen.

§. I.

Was und wie vielerley die Kriegsbefeſtigung ſeye.

Erſte Frag.

Wie ſoll die Antwort (a) auf die Klag ſowohl in ſummario, als ordinario beſchaffen ſeyn?

Deutlich und genugſam erkänntlich, was der Beklagte dem Kläger in der Hauptſach (b) einzuraumen (c) oder zu widerſprechen gemeynt ſeye, und dieſes heißt eigentlich die Kriegsbefeſtigung, oder litis conteſta-

teſtatio, welch theils in fictam, & veram theils in ſolennem & minus ſolennem, wie auch in puram & eventualem getheilt wird.

(a) Anmerk. fol. 91. lit. a. die Antwort iſt allerdings pro parte eſſentiali judicii zuhalten, und kann mithin ohne offenbarer nullität nicht unterlaſſen werden.

(b) Ibi lit. b. Litis conteſtatio diſtinguirt ſich von der dilatoriſchen Antwort, z. E. wann ich um 100. fl. beklagt wird, und ſchuze dagegen incompentiam fori vor, ſo kann dieſe Antwort nicht für die Kriegsbefeſtigung aufgenommen werden, weil ſie nicht die Hauptſach ſelbſt beriehrt, welches doch de eſſentia litis conteſtationis iſt.

(c) item lit. c. Die Klag ſoll man bejahen, oder verneinen. In praxi iſt die Diſtinction inter affirmativam, & negativam litis conteſtationem zwar eingeführt, man verſtehet aber unter der erſten nicht nur den Fall, wann der Beklagte die Klag geſtehet, ſondern auch wann der Kläger ſeine Klag wirklichen anbringet, immaſſen man ſich in ordinario bey Producirung des Klag-libells gemeiniglich der clauſul animo litem affirmative conteſtandi bedieнnt, welches zwar auch bey der kaiſerlichen Kammer zu Wezlar in primo re productionis termino ſehr übel, aber um um ſo nöthiger iſt, als es bey der litis conteſtation nicht ſoviel auf die Wort als auf die That ſelbſt ankommt.

Zweyte Frag.

Was iſt ficta?

Wenn wegen Ungehorſam des Beklagtens lis conteſtata gehalten wird.

Dritte Frag.

Wenn wird die Antwort ſolennis, & ſpecialis, und wenn minus ſolennis, & generalis genennt?

Solennis ſpecialis nennt man ſie, da auf all und jede Puncten, oder Artickeln der

Klag

Klag entweder Bejah- oder Verneinungsweis ſpecifice man ſich vernehmen laßt. Minus ſolennis, & generalis hingegen, da man die Klag, und die narrata nur überhaupt, wie ſie angebracht ſind, widerſpricht, oder eingeſtehet, und dieſe iſt meiſtentheils (d) nur in ſummario, erſtere hingegen in ordinario gebräuchig.

(d) Anmerk. fol. 91. lit. e. In ſummario iſt ſie nur dergeſtalten gebräuchig, daß ſie ſo beſchaffen ſeyn muß hieraus erkennen zu können, was, und wie viel man von der Klag eingeſtehe, oder widerſpreche, auſſerdeſſen ergeht der Vorbſcheid, daß man ſich nächer und förmlicher über dies, oder jenes ſub pœna contumaciæ vernehmen laſſen ſoll. Da man deme gleichwohl nicht nachkommt, wird endlich auch in contumaciam verfahren, jedoch nur über jene Puncta, worinn man es an deutlich und genugſamer Antwort hat ermanglen laſſen, wenn anderſt die übrige davon ſeparirt werden können. Was für eine Ordnung aber in der Antwort zu beobachten ſeye, wenn die Klag in mehr Punkten beſtehet, ſiehe unten §vo 8.

Vierte Frag.

Wenn heißt die Antwort pura litis conteſtatio?

Wenn man ſich ohne Geding und Proteſtation auf die Hauptſach ſelbſt mit förmlich und verſtändiger Antwort einlaßt. (e)

(e) Ibi lit. f. da muß ſich der Beklagte entſchlieſſen, wenn er keine exceptiones dilatorias hat. Falls er aber mit dergleichen Einwendungen verſehen, ſo iſt er auch litem nicht pure, ſondern eventualiter nur zu conteſtiren ſchuldig. Unten §. 4. welchen falls dieſelbe erſt alsdann purificirt wird, wann die dilatoriſche Einwendungen verworffen ſind.

Fünfte Frag.

Wenn wird die Antwort eventualis genannt?

Im Fall die Einlaſſung nur unter gewiſſer Bedingniß und Proteſtation geſchieht, welche mithin auch erſt alsdann, wenn die Bedingniß purificirt iſt, ihren effect (f) erreicht.

(f) Anmerk. fol. 92. lit. g. Die effectus, ſo der Kriegsbefeſtigung zuzuſchreiben, ſind folgende: 1mo. daß ſie in mora & mala fide conſtituire, mithin ſowohl die Verjähr, als Veräuſſerung der ſtrittigen Sach hindere. 2do. weitere exceptiones dilatorias ausſchlieſſe. 3tio. Keine Mutationem des Klags-libells mehr zu laſſe, 4to. dominium litis nebſt der Widerruflichkeit des Mandati nach ſich ziehe. 5to. actiones temporales perpetuirlich mache. 6to. Aus einem Verbrechen herriehrende Klagen auf die Erben des Beklagtens extendire, und endlich: 7mo. zum Streitt den Anfang mache. Allein den erſten Effect thut geſtalten Dingen nach auch die bloſſe Citation oben Cap. 5. §. 9. vom zweyten ſiehe §vum ſeq. 2. von dem dritten oben Cap. 4. §. 13. von dem vierten Cap. 7. §. 11. von dem fünften Cap. 3. §. 9. von dem ſechstenCap. 4. §. 2. und endlich von ſiebendenCap. 3. §. 9.

§. II.

Alle Exceptiones ſind auf einmal anzubringen.

Erſte Frag.

Wenn ſoll die Kriegsbefeſtigung geſchehen?

Gleich auf den erſten vorgeſetzten Termin, mithin ſollen auch alle Exceptiones (a) dilatoriæ & peremptoriæ, wordurch man die Klag entweder gänzlich, oder nur auf eine Zeit abzuleinen sucht, ſowohl in ordinario, als

als ſummario zugleich auf einmal (b) eingebracht werden. Im widrigen Fall allezeit ipſo facto præcludirt ſeyn (c) es ſeye dann, daß ſie ſich erſt nach der Hand in Verlauf des Streits hervorgethan haben, und ſolches durch einen körperlichen Eyd, oder ſonſt genugſam dargethan werden kann. (a)

(a) Anmerk. fol. 92. §. 2. lit. b. darunter verſtehet man die in den Rechten gegönnte Mitel, wodurch wir die wider uns geſtellte Klag in via juris abzuleinen ſuchen; es wird aber die Klag entweder gänzlich, oder nur auf eine Zeit dadurch abgeleinet. Erſtenfalls heiſſen ſie exceptiones peremptoriæ, andernfalls dilatoriæ, und kommt dießfalls die Sach ſelbſt auf das factum, oder die beſondere Umſtände an, aus welchen ſich leicht erkennen laßt, was für Exceptiones wider die Klag von Rechtswegen Plaz greiffen könnten. Alſo wann ich z. E. von Cajo um 1000. fl. belangt werde, welche ich demſelben erſt in einem Jahr zu bezahlen habe, und er mir aus andern Urſachen ſelbſt ſoviel liquid ſchuldig iſt, annebens noch unter der Vormundſchaft iſt, ſo brauche ich weiter die Exceptiones nicht zu benennen, ſondern die facta und Umſtänd nur ſimpliciter bey Gericht vorzutragen. Will ich aber anderſt waidmanniſch von der Sach ſprechen, und das Kind auf latein tauffen, ſo erzehle ich das factum kurz, und opponire dem Kläger hierauf exceptionem deficientis, plus petitionis, & compenſationis, wovon die leztere peremptoriſch, die erſtere zwey aber dilatoriſch ſind.

(b) Fol. 93. lit. e. Es verſtehet ſich dieſes allzeit nur von der nemlichen Proceſſ-Gattung, dann, wenn z. E. nur in Poſſeſſorio geklagt wird, ſo bin ich nicht ſchuldig mit meinen exceptionibus petitoriis dagegen auszurücken.

(c) Fol. 93. lit. f. Woraus von ſelbſten folgt, daß auf die zu ſpat eingebrachte exceptiones weder der Gegentheil ſich einzulaſſen, noch der Richter darauf zu attendieren hat, und zwar weder in prima noch ſecunda inſtantia.

(d) Ibi lit. g. Es finden ſich viele Exceptiones, welche, wenn ſie einmal unterlaſſen werden, gleichwohl noch Platz greiffen ſollen. z. E. welche den Proceß anuliren, oder in ipſa executione ſtatt haben: oder Reſtitutionem in integrum nach ſich ziehen, oder gravamen ſucceſivum in ſich halten, oder die intervenientien betreffen, oder erſt replicando veranlaßt werden. Allein die erſte muß der Richter ohnehin ex officio erſetzen, von der zweyten ſtehe das 18. Cap. 8. §. von der dritten im 16. Cap. 1. §. die 4, 5, und 6te aber gehören effective unter jene, welche ſich erſt neuerlich hervorgethan haben.

§. III.

Von der Ausnahm dieſer vorgängigen Regel.

Erſte Frag.

Was werden für Exceptiones ausgenommen von voriger Regel?

Erſtens fori declinatoriæ (a). Zweytens Exceptio Spolii (b) aut litis finitæ (c) da man ſolche anders ex actis judicialibus, oder ſonſt durch briefliche Urkunden ohne weitläufigen Beweis gleich auf der Stelle darthun kann. Drittens alle Exceptiones (d) welche naturam præjudicii in ſich haben, mithin ſo beſchaffen ſind, daß ſie richterlicher Ermäßigung nach eine vorläufige Erörterung vor andern Exceptionen erforderen.

(a) Anmerk. fol. 93. lit. a. was man unter denen exceptionibus fori declinatoriis für einige verſtehe, ſind jene, z. E. Exceptio incompetentiæ, ſuſpecti, aut inhabilis Judicis, item exceptio præventionis, litis alibi pendentis, aut præteritionis primæ vel inferioris inſtantiæ, von welchen oben Cap. 1. das mehrere verſehen iſt.

(b) Ibi lit. b. Dann es heiſt hier ſpoliatus ante omnia reſtituendus ſiehe oben im 3. Cap. §. 4. Q. 9.

(c) Eod. lit. c. Man hat bereits oben Cap. 3. §. 9. gehört, daß der Streit theils durch die Endsbeſcheid, wann er in Kraft-Rechtens einmal erwachſen iſt, theils durch die inn- und åuſſergrichtlichen Vergleich, oder Compromiſs, theils durch gutwilliges Abſtehen, oder die Verjåhrung geendiget werde, man verſtehet alſo unter denen exceptionibus litis finitæ keine andere, als exceptionem rei judicatæ, transactæ, renunciatæ, præſcriptæ. Dann, wenn ich dem Richter mitls dergleichen Einwendungen gleich vor Augen legen kann, daß die Sach ſchon entſchieden, verglichen, verjåhrt, oder ſonſt abgethan ſeye, ſo wåre es ja ein ganz unnöthig und vergeblicher Handl, einen weitern Proceß darüber zu geſtatten, und den Beklagten dahin anzuhalten, daß er alle retro acta wiederum zugleich mit auf das Tapet bringen ſoll, es müſſen ſelbe aber liquid ſeyn, und entweder ex actis ſelbſt conteſtiren, oder ſonſt ohne weitlåufiger Prob dargethan werden.

(d) Fol. 94. lit. d. z. E. Allzeit vorlåufige Erörterung foderende Sachen, oder jene exceptiones, welche quæſtionem ſtatus, oder legitimationis perſonæ in ſich haben, als, es prætendirt einer uſum fructum in bonis Maternis liberorum, ſtehet ihme aber die exceptio, daß er nicht rechtmåßiger Vater ſeye, entgegen, oder man macht den Erben eine Rechnung von viel tauſend Gulden, und er widerſpricht Erb zu ſeyn, ſo muß vor allem quæſtion an ausgemacht ſeyn, ehe man ſich in quæſtionem quomodo einzulaſſen ſchuldig iſt.

§. IV.

Von dilatoriſchen Exceptionibus und deren vor andern Sachen Abmachung.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn zugleich dilatoriſch und peremptoriſche Exceptiones vorkommen?

Auf dieſen Fall iſt man litem anderer Geſtalt als eventualiter zu conteſtiren (a) nicht ſchuldig, und kann auch ſolches dem Beklagten niemal præjudiciren, da ſich etwann nach der Hand ſeine eingewendete dilatoriſche Einreden von Erheblichkeit zu ſeyn bezeigten.

(a) Anmerk. fol. 94. §. 4. lit. a. ſeitdeme man dilatorias & peremptorias exceptiones allzeit zugleich mit einbringen muß, hat auch die eventual Kriegsbefeſtigung ihren Anfang genommen. Wann ich alſo keine dilatorias habe, ſo conteſtire ich litem pure, auſſerdeſſen aber nur eventualiter, und mit proteſtation, daß mich mitls meiner peremptoriſchen Einreden in der Hauptſach nur auf dem Fahl, wenn jene nicht ſtatt haben, einlaſſen wolle. Daraus folgt von ſelbſt, daß mir ſolche bedungene eventual Handlungen an meinen exceptionibus dilatoriis, wann ſolche nachdem erheblich befunden werden, niemal präjudicierlich ſind, und man ſolche nimmermehr für eine renunciation aufnemmen könne. Sobald nun beſagte auf zügliche Einreden genugſam inſtruirt ſind. Da ſoll der Richter vor all andern darüber ſprechen, und in der Hauptſach nicht verfahren, es wäre dann Sach, daß Beklagter ſich ſelbſt ohne Proteſtation gutwillig einlieſſe, dann daraus entſtehet eine ſtillſchweigende Renunciation.

Zweyte Frag.

Was hat der Richter zu thun, wenn die dilatoriſche Einreden genugſam erörteret ſeyn?

Derſelbe ſolle hierüber vor all anderen erkennen, und ehe ſolches geſchieht, den Beklagten in der Hauptſach weiter zu verfahren nicht anhalten, es ſeye denn, daß er ſich ſelbſt gutwillig ohne Proteſtation hierauf ein=

einlaſſet, und ſeiner dilatoriſchen Exception dardurch ſtillſchweigend renunciret.

§. V.

Von dem Recht zu excipiren, und ob ſich ſolches auch auf dritte erſtrecke.

Erſte Frag.

Wem ſtehet das jus excipiendi (a) zu, und wie weit gehet ſelbes?

Deme, der ein jus agendi hat, und gehet regulariter auf Erben, Nachkommen, und Bürgen, wo nicht ein anders Beſonderes bedungen, oder verordnet iſt.

(a) Anmerk. fol. 94. §. 5. lit. a. z. E. in exceptione competentiæ unten Cap. 18. §. 10. Q. 6. oder Moratorii ibi §. 12. Q. 9. oder in exceptione minorennitatis, welche zwar des minderjährigen Erben zu Guten kommt, nicht aber ſeinen Bürgen, auſſer wenn derſelbe zugleich der minderjährigen Erb iſt. Die exceptiones ſind real, und perſonal, dahero die Regl, daß alle exceptiones ſolang pro realibus gehalten werden müſſen, bis man zeigen kann, daß ſie entweder ex legis diſpoſitione, vel conventione partium nur auf gewiſſe Perſonen eingeſchrenkt ſind.

Zweyte Frag.

Greift die Exceptio de jure tertii (b) auch Platz?

Niemals, außer, wo ſelbes dergeſtalt beſchaffen iſt, daß auf Seiten des Klägers das jus agendi (c) gänzlich dardurch ausgeſchloſſen wird, oder wo der dritte allenfalls gegen dem Beklagten ſelbſt mit der Zeit den Regreß ſuchen könnte (d) oder, wo die Rech-

ten ſonſt ein Beſonderes (e) verordnen, oder der Beklagte den dritten (f) zu vertretten hat.

(b) Anmerk. Fol. 94. lit. b. Alſo kann z. E. ein Depoſitarius die Herausgebung des hinterlegten Guts dem deponenten eben ſo wenig als der Pachter die Bezahlung des Pachtſchillings dem Verbachter unter dem Vorwand, daß das hinterlegt und verbachte Gut einem dritten zugehörig ſeye, nicht verweigern.

(c) Ibidem lit. Ausgenohmen, wenn das Recht des dritten, worauf man ſich beruft, ſo beſchaffen iſt, daß das jus agendi auf ſeithen des Klägers gänzlich, oder wenigſt zum Theil ausgeſchloſſen wird, z. E. Titius ſtellt gegen mich rei vindicationem an, ich negire ihme dagegen das Eigenthum mit dem Vorgeben, daß ſolches vielmehr Cajo zuſtändig ſeye, dieſe Exception muß Titius leiden, und kann nicht repliciren, daß ſolche nur das jus tertii, und den Cajum betrefe, dann ſie ſchließt zugleich das jus agendi auf ſeithen des Klägers ſolang und viel aus, bis er das angebliche Eigenthum, worauf die angeſtellte rei vindicatio hauptſächlich beruhet, der Gebühr nach beweiſet, eben dieſe Beſchaffenheit hat es mit denen exceptionibus de jure tertii, welche das jus agentis nicht in totum, ſondern nur pro parte ausſchlieſſen, z. E. es ſpricht mich einer um 1000. fl. ex capite legati vel fidei commiſſi an, und ich excipire, daß er nicht fidei commiſſarius vel legatarius allein, ſondern noch andere collegatarii & confidei commiſſarii neben ihme wären, ſo ſubſiſtirt dieſe Exception ſo lang, bis der Kläger das jus agendi auf das totum darthuet, oder ſich nomine der übrigen genug legitimirt.

(d) Ibi lit. d. Ex jure tertii iſt man zu excipiren befugt, wann man ſich von einem dritten eines Regreßſpruchs zu beſorgen hat, falls man ſich ſeines Rechts nicht gegen dem Kläger gebraucht. Ex hoc principio kann ich alſo dem Verkäufer, wenn er mich um den Kaufſchilling belangt, das auf dem verkauften Gut haftende jus creditorum hypothecariorum ſolang opponiren, bis das Gut frey gemacht, und mir mithin vor den

Hy-

Hypothec-Glaubigern, Ruhe und Sicherheit verſchaft iſt, item wenn ich meinen creditorem, oder deponentem auf gemachte Anfoderung unter dem Vorwand, daß ſeine creditores bereits den Arreſt auf das depoſitum, oder debitum geſchlagen haben, zurückweiſe, und dergleichen.

(e) Eodem lit. e. z. E. in fidejuſſoribus, welchen regulariter alle exceptienes ex jure debitoris Principalis zu ſtatten kommen, hiernächſt kann ich auch meinem creditori, wenn er die ganze Schuld an mich fodert, mit der Exception jure tertii begegnen, falls der mehrere Theil der übrigen Creditorn nur einen Nachlaß zugeſtanden hat. unten Cap. 18. §. 13. Einige rechnen auch den caſum mit darunter, da einem Glaubiger ſein Mitglaubiger ex jure debitoris exceptionem non numeratæ pecuniæ, ſolutionis, compenſationis, und dergleichen entgegen ſetzt. Allein dieſes geſchieht nicht ſo viel ex jure debitoris & tertii, als jure proprio, welches jeder Creditor in concurſu hat, um den andern Creditorem ſoviel möglich hinanszuſchieben, unten Cap. 19. §. 6. lit. a.

(f) In ſimili lit. f. z. E. wenn er ſein Erb-Succeſſor, Mandatarius, Vater, Vormund, Ceſſionarius iſt, dann dergleichen Perſonen haben das jus repræſentandi, und mögen alſo pro tertiis nicht wohl angeſehen werden.

§. VI.

Von dem Beweis der Exception.

Erſte Frag.

Muß wohl der Beklagte auch im Fall des Widerſpruchs ſeine Exception beweiſen?

Ja! denn gleichwie dem Kläger dasjenige, was er zu Behauptung ſeiner Klag, und Intention angiebt, der Nothdurft nach zu beweiſen obliegt, alſo auch liegt dem Beklagten in Anſehung ſeiner ſowohl dilatoriſch-

als peremptoriſcher Exception (a) ein Gleiches ob.

(a) Anmerk. lit. a. §. 6. fol. 95. Es ſollen aber auch in der Exceptions-Schrift die documenta, oder was ſonſt zum Beweiß dienen mag, gleich mit eingebracht werden. Wie aber der Kläger zu beweiſen nicht ſchuldig iſt, was nicht widerſprochen wird, oder ſchon notoriſch iſt, oder mehr in jure, als facto beſtehet, oder negativam in ſich halt, ſo kann man auch dem Beklagten dergleichen Prob nicht aufbürden. Alſo bin ich z. E. nicht ſchuldig, die exceptionem excommunicationis zu beweiſen, wenn es notoriſch, und mein Gegentheil bereits von der Kanzl offentlich verkündet, oder affigirt iſt. Item bin ich nicht ſchuldig exceptionem non competentis actionis zu beweiſen, wenn mich einer um Spielſchulden klagt, weil der Kläger ſchon eo ipſo, daß er es eine Spielſchuld nennet, reſiſtentiam Juris wider ſich hat. Eben ſo wenig kann man mir zumuthen exceptionem deficientis legitimationis zu probiren, weil ſie in negativa beſtehet, und der Gegentheil ſo lang nicht pro legitimo contradictore gehalten wird, bis er ſich hiezu legitimiert.

Zweyte Frag.

Darf man über (b) dilatoriſche Exceptiones einen weitläufigen Beweis geſtatten?

Nein! ſondern ſoviel möglich damit abſchneiden, und ſummarie hierinn verfahren.

(b) Ibi. Diesfalls ſoll ehender gar ein Durchſchnid gemacht, als eine weitläufige Prob hierüber geſtattet werden. Von den exceptionibus altioris indaginis in cauſis ſummariſſimis ſiehe oben im 3. Cap. 3. §. 5. Q.

§. VII.

Der excipirt, bekennt nicht.

Erſte Frag.

Wenn aber die Klag in der Exception nicht abſolute ſondern nur Bedingnißweis eingeſtan-

geſtanden, oder in Zweifel gezogen wird?

Da muß der Kläger ſeine Klag (a), und der Antworter ſeine Exception der Nothdurft nach beweiſen, und kann keine Geſtändniß daraus gefolgert werden.

(a) Anmerk. fol. 96. lit. a. Zu Erklärung der Sach dienen folgende 3. caſus, deren der erſte: wenn man mich v. g. wegen vorgelehnten Gelds belangt, und ich geſtehe zwar das Anlehen, wende aber die beſchehene Zahlung dagegen ein. So iſt Kläger von dem Beweis der Klag entbunden, dahingegen bin ich die vorgeſchutzte Bezahlung zu beweiſen ſchuldig, weil nemlich das Anlehen pure eingeſtanden worden. Zweyter iſt, wenn ich das Anlehen entweder gar nicht, oder wie es in caſu facti alieni öfters geſchieht, nur zweifelhaft, oder conditionate mit den Worten (man ließe es dahin geſtellt ſeyn, oder ſolches allenfalls ſchon wiederum bezahlt ſeye) geſtändig bin, ſo muß der Kläger ſeine Klag, und ich in eventum Exceptionem ſolutionis beweiſen, dann wer zweyfelhaft, oder conditionate antwortet, geſtehet wenigſt pure nichts ein. Der dritte iſt endlich, wenn ich von dem Anlehen abſtrahire, und exceptionem ſolutionis ſimpliciter vortrage, mit den Worten (die eingeklagte Schuld ſeye ſchon lang bezahlt, oder compenſirt, folglich der Kläger damit abzuweiſen) da iſt die Regl, qui excipit, non fatetur. Vide unten Cap. 12. §. 1.

§. VIII.

Von inn- und äußerlichen Form der Exceptionsſchrift.

Erſte Frag.

Wie ſoll die Exception abgefaßt und vorgetragen werden?

Deutlich, ordentlich und umſtändig ohne Einmiſchung unnöthiger, zur Sach nicht gehöri-

gehöriger oder unerfindlicher Dingen, auch ſollen die dilatoriſch, und peremptoriſche Einwendungen nicht durcheinander geworfen, ſondern nur jenes vorausgeſetzt, auch, wenn die Klag in mehr Puncten beſtehet, ſolche punctatim in der nämlichen Ordnung beantwortet, im übrigen aber quo ad formam externam all jenes hierbey beobachtet werden, was oben im 4. Kap. 10. §. von der Klag und all andern gerichtlichen Schriften vorgeſchrieben worden. Alles bey unvermeidlicher Straf gegen die Uebertretter, ſonderbar, wenn ſie unwahrhaft, ſchmählich, oder ſonſt ungebührlicher Anzügen hierinnen ſich gebrauchen. (a)

(a) Anmerk. fol. 96. §. 8. lit. a. Mit der exception ſoll ſich an die Ordnung der Klag gehalten werden, und dieſes iſt ſonderbar nöthig, wo die Klag punctatim, oder wie es in ordinario gebräuchig iſt, articulatim gehet, denn da muß ich auch wiederum eodem ordine von Puncten zu Puncten, von Artickel zu Artickel antworten. Unter die unnöthige Anzüg, welche der Codex verwirft, gehören auch viele Proteſtationes, dahero ſtatt deren nur am Ende die Clauſul Proteſtatis proteſtandis, reſervatis reſervandis anzuhängen, womit der Sach genug geſchehen iſt. Zu den unerfindlich und nicht wahrhaften Dingen, welche man in der exception meiden ſoll, wollen auch von einigen die exceptiones ſibi contrariæ gerechnet werden, z. E. wenn ich zugleich exceptionem ſolutionis & remiſſionis debiti vorbringe. Wer dunkl und zweydeutig antwortet, der antwortet nicht. Von Beſtrafung der Ubertrettern, dann ungebiehrlich und ſchmächlichen Anzügen ſiehe hievorn im 4. Cap. 10. §. die Anmerkung lit. c. in hieſigen Landen kann man auch peremptorias bey andern Gerichten und Verhören, oder auch bey den Dicaſteriis, wenn die Sach auf eine mündliche Handlung qualificiert iſt, vom Mund aus in die Feder dictiren.

§. 9.

§. IX.

De officio Judicis in Supplirung unterlaſſener Exceptionen.

Erſte Frag.

Iſt der Richter ſchuldig die von dem beklagten Theil unterlaſſene Exceptiones von Amtswegen zu erſetzen?

Nein! (a) außer, wo ſolches etwann die Nothdurft zu Verhütung großer Unförmlichkeiten, oder gänzlicher Nullität des Proceß erforderet, oder, wo die Exception ſich mit all erforderlichen Requiſiten ex actis von ſelbſt ſolchergeſtalt ergiebt, daß man einer weitern Prob nicht mehr darbey bedarf. Welchenfalls dieſelbe ſowohl in facto, als jure ohne Unterſchied von Amtswegen erſetzt werden mag, jedoch niemal weiter, als es das Punctum des Beklagtens mit ſich bringt.

(a) Anmerk. fol. 97. §. 9. lit. a. Wenn gleich dem Anwald, welcher ſich ad acta nicht legitimiert hat, keine Exception deswegen gemacht worden, ſo erſetzet es doch der Richter ex officio. Desgleichen, ob ſchon die Verjährung res facti iſt, ſo wird doch die exceptio Præſcriptionis etiam non allegata von Amts wegen ſupplirt, wenn nur alle dazu gehörige requiſita ex actis ſattſam erſcheinen, und dargethan ſind, es hindert auch nicht, daß man vermög vorhergehenden §. 2. mit den nicht angebrachten exceptionen allzeit gleich ipſo facto præcludirt wird, dann die exceptiones, welche ex actis erſcheinen, ſind in der That angebracht, wenn man ſie gleich nicht mit dem Namen genennt hat, und müßen alſo attendirt werden, wobey doch der Codex den merklichen Beyſatz macht (niemal weiter, als es das Petitum mit ſich bringet) dann ſo wenig der Richter obverſtandner maſſen

an

an dem Petito der Klag von Amtswegen was änderen, oder erſetzen kann, ſo wenig gebühret ihme dieſes auch bey dem petito des Beklagtens, derowegen, wenn der Richter gleich ex actis ſiehet, daß dem beklagten Bürgen nicht nur die exceptio ordinis, ſondern auch diviſionis von Rechts wegen zukommt, ſo kann er doch auf jene ex officio nicht mehr ſprechen, wenn der Beklagte ſelbſt in dem Petito nicht darauf antragt, ſondern nur auf das beneficium ordinis allein provocirt, quia invito non obtruditur Beneficium. Ein anderes wäre, wenn der beklagte Bürg nur das factum ſimpliciter vorträgt, und hierauf von der Klag abſolvirt zu werden begehrt, dann da kann der Richter ſowohl auf obige, als andere exceptiones, ſo weit ſie ex actis erſcheinen, zu Favor des Beklagtens keckſprechen, weil das Petitum dadurch nicht überſchritten wird.

§. X.

Wie die Exceptiones verlohren gehen.

Erſte Frag.

Wie iſt ſich gegen jene Exceptiones zu verhalten, ſo einmal mit Recht ſchon verworfen, præcludirt (a) oder durch rechtmäßige Renunciation (b) vergeben oder gar verjährt ſind?

Dieſe ſollen nicht einmal mehr attendirt werden.

(a) Anmerk. fol. 97. §. 10. lit. a. Die Præcluſion geſchieht ipſo facto oben §. 2. Die Verwerfung aber theils auf Inſtanz der Gegenparthey, theils von Amtswegen, wenn nicht die Exceptiones offenbar frivolæ, oder zu ſpat eingebracht ſind.

(b) Ibi lit. b. Soll die renunciation rechtmäßig ſeyn, ſo muß es 1mo. dem Renuncianten weder an genugſamen Willen noch Verſtand oder Macht zu renunciren gebrechen. 2do. muß das objectum an ſich renunciabl

ſeyn

ſeyn. 3tio. muß auch die pro ſubſtrata Materia vorgeſchriebene forma renuntiationis genau dabey beobachtet werden. Daraus folgt von ſelbſt, daß, wenn ein z. E. unſinniger Menſch ſich ſeiner habenden exceptionen verzeihet, es nimmermehr eine rechtmäßige renuntiation ſeyn könne, weil er weder Willen noch Verſtand, oder Macht dazu hat. Eben ſo verhalt es ſich mit der renunciation auf die Exceptionem S. C. Macedoniani, weil das objectum reſpectu des unter väterlicher Gewalt ſtehenden Sohns nicht renunciabl iſt. Desgleichen, wenn ein Frau ſich der exceptioni S. C. Velleiani * ohne vorläufig genugſamer certioration verzeihet, ſo iſt die renunciation ebenfalls nicht rechtmäßig, weil ſie contra formam in lege præſcriptam lauft. Der Codex redet in genere von rechtmäßiger renunciation, und ſchlieſſet auch renunciationem generalem nicht davon aus, wenn man auch weder in jure naturæ, noch poſitivo den geringſten Grund finden kann, den natürlichen Rechten nach mag ja jeder mit ſeinem Haab und Gut frey diſponiren, folglich auch nach eigenen Belieben darauf renunciren, und macht das jus naturæ den mindeſten Unterſchied dabey, ob die renunciation nur auf ein ſonderes Stuck, oder auf alles geſchehe.

Zweyte Frag.

Wider welche Exceptiones hat die Verjährung (c) ſtatt?

Gegen jene, welche auch Klagweis hätten angebracht werden mögen.

(c) fol. 97. lit. c. Der Kläger kann zu aller Zeit anpacken, und muß ſich alſo die Schuld ſelbſt beymeſſen, wenn er die zur Klag beſtimmte Zeit verſtreichen laßt, der Beklagte hingegen halt ſich nur defenſive, und muß gleichwohl den erſten Streich erwarten.

§. XI.

Was der Richter nach abgegebener Antwort zu thun hat.

Er-

* Cod. Max. Civ. p. 4. c. 10. §. 23. 25. 26. & 27.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn der Beklagte der Klag ſowohl in facto als jure durchaus geſtändig (a) iſt?

Alsdann ſolle der Richter ohne weiteren Schriftenwechſel executive gegen ihne verfahren.

(a) Anmerk. fol. 98. §. 11. lit. a. Wer geſtehet, condemnirt ſich ſelbſt, ſolchemnach ſchließt der Richter die Antwort dem Kläger weiter nicht zu, ſonder præfigirt den Beklagten gleich ſub comminatione executionis einen Termin, um den Kläger zu befridigen, giebt auch dieſem Nachricht davon, damit er ſich nach ausgefloſſenen Termin um die execution melden könne, und verfahret ſodann weiter nach Masgab des 18. Cap. falls aber der Beklagte die Schuld zwar geſtehet, aber ſeine Noth vorſchuzet, und um Friſten oder Nachlaß bittet, ſo communicirt man dem Kläger die Antwort nicht pro replicis, wohl aber um ſich des modi ſolutionis halber zu erklären, oder man verordnet eine Commißion ad tentandam amicabilem und zu Regulirung der Zahlungsfriſten.

Zweyte Frag.

Wenn aber Beklagter das Eingeklagte widerſprechete?

So ſolle der Richter ſehen, ob der ganze Streit einig und allein an der Geſchicht hafte, und ohne vorgängigen Beweis nicht entſcheiden, oder ob ſolches noch zweifelhaft, und einer mehreren Erläuterung bedürftig ſeye. Erſtenfalls ſolle er dem Beklagten ebenfalls ohne weiteren Schriftenwechſel alſogleich den benöthigten Beweis, ſofern ſolcher nicht ſchon ſelbſt in Exceptionibus mit übergeben iſt, durch einen Vorbeſcheid aufladen,

andernfalls hingegen die Exception unter Præfigirung eines Termins pro replicis communiciren.

§. XII.

Von der Replic.

Erſte Frag.

Wie iſt ſich in replicis zu verhalten? (a)

Mit der Replic ſoll man ſich gegen die Exception eben ſo, wie mit der Exception gegen die Klag verhalten, mithin auch alles, was man ſowohl in facto als jure dagegen anzubringen hat, gleich auf einmal bey Vermeidung der Præcluſion anbringen, ſofort beſchlüſſen, und auf dem Endsbeſcheid ſubmittiren.

(a) Anmerk. fol. 98. §. 12. lit. a. Die replic iſt in der That nichts anders als ein exceptio exceptionis, folgt alſo, daß replicant alles, was er gegen die exception einzuwenden hat, gleich auf einmal bey Vermeidung wirklicher, das iſt, ipſo facto incurrirender præcluſion einbringen ſolle, und zwar in nemlicher Ordnung, wie in exceptionibus. Item ſollen die documenta, und was zum Beweis der replic dienet, gleich mit eingebracht werden, auch, daß wie aus der exception kein ſtillſchweigendes Geſtändniß zu inferiren iſt, alſo auch dergleichen ex replica nimmermehr zu folgern ſeye, und endlich folgt, daß die replicæ auch auf die nemliche Art verlohren gehen, wie die exceptiones in kraft vorhergehenden 10. §. Manchmal wird die replica gleich dem libell inſerirt, und dieſes halt man zwar regulariter für eine Unſchicklichkeit, weil ich meinem Gegentheil die exceptiones nicht ſelbſt ſuppeditiren, ſondern vielmehr ſolche von ihme erwarten muß. Allein zuweilen iſt es ſehr dienlich, wenn man ſich von dem Beklagten, daß er

exceptionem in litis finitæ machen werde, voraus zu erſehen hat, folglich mit der replica eventualiter præoccupirt: z. E. wenn ich eine Action hervor ſuche, worinn ſchon längſt ſententionirt worden, ſo muß ich in dem Klaglibell dahin fürbiegen, daß, ob mir zwar exceptio rei judicatæ im Weg zu ſtehen ſcheint, ich gleichwohl zeigen könne, daß mich die Sentenz niemals betroffen haben, indem ich die partes litigantes weder jure hæreditario, noch ſonſt zu repræſentiren hätte, und dergleichen mehr.

§. XIII.

Von der Dupplic.

Erſte Frag.

Wenn gebührt das letzte Wort dem Kläger, oder Beklagten?

Dem Beklagten ſowohl in ſummario als ordinario gebührt ſelbes (a) derowegen deme auch die Replicæ pro duplicis ſub termino communicirt werden ſollen, damit er ſeine Exceptiones deſto mehr beſtärken, was replicando dagegen eingewendet worden, ableinen, ſich auch nöthigenfalls zum Beweis, oder Gegenbeweis anſchicken, oder, da man deſſen nicht bedarf, ſeines Orts allenfalls in cauſa concludiren möge.

(a) Anmerk. fol. 99. §. 13. lit. a. Bey den cauſis mandatorum ſine clauſula laßt man ſo gar hiezu Land dem Beklagten propter favorem defenſionis allezeit das letzte Wort.

Zweyte Frag.

Wenn hat der Beklagte ſein Nothdurft rechtsfüglich vorzubringen?

Gleich mit der Exception, dahero ſollen die in duplicis von ihme angebrachte nova

in

in facto nicht attendirt werden, es ſeye dann, daß in replicis dazu Anlaß gegeben worden, oder ſich ſothane Nova erſt neuerlich hervorgethan hätten, und ſolches durch einen Eid erhärtert werden mag.

§. XIV.

Von der Triplic, Quatruplic und weitern Schriftenwechſel.

Erſte Frag.

Mag wohl über die Duplic annoch ein weiterer Schriftenwechſel regulariter zugeſtanden werden?

Nein! (a) ſondern die Sach ſolle allenfalls von Amtswegen für beſchloſſen angenommen werden, es ſeye dann, daß erhebliche und nach Maas des vorgehenden §vi zuläßige nova quo ad factum hierinn vorkommen (b) welchenfalls jedoch nur über die nova allein, und ſoweit es die unausweichliche Nothdurft erheiſcht, weitere Handlung geſtattet werden mag.

(a) Nach hieländiſchen Gebrauch, wenn nun die duplic übergeben, ſo werden die acta ad decidendum, oder referendum mitls concluſi bey Dicaſteriis unterm Anhang, daß der Regiſtrator das Regiſter hierüber verfaſſen ſolle, einem hochen Directorio (der Austheilung halber an einen referenten) übergeben. Zuweilen wird auf Verlangen dem Kläger auch die duplic blos ad notitiam communicirt. Bey nidern Gerichten hingegen ſpricht der Richter gleich mündlich, oder ohne Relationsabfaſſung ſchriftlich, das mehrere ſiehe Cap. 14.

(b) Anmerk. fol. 99. §. 14. lit. b. In ſolchen Fällen aber ſoll man den Eid nicht unterlaſſen, und die Par-

theyen hierinn gleich halten, auch denſelben auftragen, daß ſie ſich nur ſuper ſolis novis, nicht aber über die andere Ding vernehmen zu laſſen hätten. Nebſt deme ſoll man auch auf alle mögliche Weis, und ſo viel es ohn augenſcheinlichen Präjuditz ein oder anderer Parthey geſchehen kann, dergleichen weitere Handlungen abzuſchneiden ſuchen, damit kein Proceſſus in infinitum daraus entſtehe. Jeder Parthey gebühren in dieſem Fall zwey oder höchſtens drey Schriften, wie man aber zur concluſion, oder ſubmiſſion keiner eigenen Schrift mehr nöthig hat, ſo laßt es der Codex bey den zwey Schriften.

§. XV.

Von Uebergebung und Inſinuation der Schriften.

Erſte Frag.

Durch wen und auf weſſen Köſten ſind die Schriften bey Gericht zu überreichen?

Jeder von beeden Theilen ſoll ſeine Exceptiones und reſpective Replic, Duplic, oder weitere Nothdurft ſelbſt bey Gericht inner dem vorgeſetzten Termin überreichen, und ſofort auf eigene Köſten (a) dem andern Theil, oder deſſen bey Gericht beſtellten Anwald mit allen Beylagen, und darüber ergangenen Expeditionen gebührend inſinuiren laſſen.

(a) Anmerk. fol. 99. & 100. §. 15. per Mandat. Elect. von 5ten May Anno 1750. iſt verordnet worden, daß die Anmeldung dem Kläger gar nicht mehr, die Lieferung aber nur ſoweit oblige, als es ſeine eigene Klag, Replic, und andere von ihme ſelbſt herriehrende Schriften belangt, dahingegen der Beklagte ſeine Schriften ſelbſt ohne Beſchwerung des Klägers zu beſorgen, folglich dieſelbe ſowohl auf eigene Köſten zu übergeben, als auszuleſen, und zu liefern haben ſolle, wobey es auch

der

der Codex bewenden laßt, mit dem Anhang, daß die expeditiones, welche nicht auf inſtanz ein oder anderer Parthey, ſondern, wie es öfters geſchieht, ex officio ergehen, vor dem Kläger beſorgt, und die Köſten wenigſt Vorſchusweis einsweilen von ihme beſtritten werden ſollen, welche ihme der Beklagte, wenn er darein condemnirt wird, ſeiner Zeit widerum refundiren muß.

Zweyte Frag.

Wenn aber was nicht auf Inſtanz, ſondern von Amtswegen beſchloſſen, und expedirt wird, wie iſt ſich ratione der Köſten zu achten?

In dieſem Fall ſoll von dem Kläger, oder wenigſt auf ſeine Köſten einsweilen die Inſinuation gemacht werden.

Dritte Frag.

Wenn aber die Obrigkeit in dieſem Stück auf ein oder anderer Seit einen gefliſſenen Saumſall verſpührte?

So ſoll ſie zumal in dieſem Stück auf Begehren des Gegentheils, die Inſinuation ohnaufhaltlich vorkehren, und ſowohl die gebührende Tax- als Lieferungsköſten von dem ſaumigen Theil executive einbringen laſſen, oder dem Gegentheil, welcher die Nothdurft, einsweilen beſorgt, und den Vorſchus gethan hat, ſchleunigſt wiederum darzu verhelfen.

§. XVI.

Von Terminen ad excipiendum re-vel duplicandum.

Erſte Frag.

Wie ſollen die Termin (a) ad excipiendum re-vel duplicandum ertheilt werden?

In ordinario (b) von einem Gerichtstag zu dem andern, und auf dem Land von einer Verhörr zur andern, ſonſt aber regulariter auf eine Monatsfriſt zu 30. Tägen, wo nicht etwann die beſondere Beſchaffenheit der Sach, oder Perſon eine mehr oder mindere Zeit erfoderet, ſollen ſelbe anberaumt werden.

(a) Anmerk. fol. 100. lit. a. Werden insgemein in legales, conventionales, judiciales, und dieſe letztere in dilatorios und peremptorios getheilt. Terminus legalis heißt, wen derſelbe durch das Geſatz ſelbſt dergeſtalt fixirt iſt, daß der Richter nichts daran ändern darf, z. E. das fatale appellationis unten im 15. Cap. 6. §. Q. 5. Conventionalis, wenn ſich die Partheyen ſelbſt auf gewiſſe Friſt um ihre Nothdurft gegen einander einzubringen gütlich verſtehen, wie es bey compromiſſen öfters gebräuchig iſt. Judicialis, welchen der Richter præfigirt, und zwar mit, oder ohne Präjuditz. Andernfalls heißt er dilatorius, erſternfalls peremptorius. Mit der Klag oder Antwort wird auf den erſten Termin niemal gleich contumacirt, ſondern allzeit noch ein weiterer, jedoch fürzerer Termin von 8 oder 14 Tägen anberaumt, damit der gehorſame Theil einen aus den drey vorgeſchriebenen contumacial Wegen vorſchlagen, und ſolcher auch dem ungehorſamen Theil vorläufig communiciert werden möge, welches man hingegen reſpectu der übrigen Schriften darum für unnöthig gefunden hat, weil hierbey nur ein einziger contumacial-Weg, nemlich die Præcluſion vorhanden, mithin auch nichts anders übrig iſt, als daß der ungehorſame nach verſaumten Termin gleich ipſo facto damit præcludirt werde. Vide Q. 3. & 4.

(b) Ibi lit. b. Allzeit ſind 30. Täg ordinarie, und dabey hat es der Codex belaſſen, und da eine mehrere Zeit erfoderlich wäre, ſind dem Richter die Hände nicht gebunden.

Zweyte Frag.

Zu was Zeit hebt der Termin zu laufen an, und wenn hört ſelber wieder auf.

Von

Von dem Tag (c) der Inſinuation, und wenn der letzte Tag auf einen Kirchenfeyertag fallt, alsdann den nächſtfolgenden Werktag Abends hört ſelber auf.

(c) Fol. 101. lit. c. Dies inſinuationis wird in dem Termin nicht eingerechnet. Wenn alſo z. E. die inſinuation den 1. Decembris geſchehen iſt, ſo fang ich erſt den 2ten ejusdem zu zählen an, und den 31. dito hört der Termin Abends auf. Fallt der letzte Tag auf einen Kirchenfeyrtag, ſo gilt der Tag darnach noch, wenn ſelber ein Werchtag iſt. Wohl aber rechnet man all übrige in dem Termin mitunter laufende Feyertäg ein. Es kommt aber zu merken, daß weder Gallatäg, noch Schnid- oder Weinferien darunter, ſondern alleinig die Kirchenfeyrtäg eingeſetzter hierinn begriffen, und ſo verſtanden ſind, wenn der Tag, wo der Termin ſich endigt, ein Kirchenfeyrtag iſt.

Dritte Frag.

Dårf nach verlaufenen Termin gegen den ſaumigen Theil von Amtswegen fürgeſchritten werden?

Nein! ſondern der Richter ſoll forderiſt accuſationem contumaciæ von dem gehorſamen Theil erwarten, folglich ſowohl mit Androhung des von ihme vorgeſchlagenen Contumacialwegs, als Præfigirung eines weiteren doch abgekürzten und peremptoriſchen Termins, von 8. oder höchſtens 14. Tågen in der Maas verfahren, wie bereits oben im 5. Kap. 10. §. & 11ten §. mit mehreren geordnet iſt.

Vierte Frag.

Auf welchen Fall aber verſtehet ſich wohl dieſes?

Nur auf jenen, wenn der ungehorſame Theil entweder mit ſeiner Klag, oder Antwort

contumacirt werden ſoll. Wo hingegen derſelbe mit der Re- oder Duplic, und ander weiterer Handlung allezeit gleich ipſo facto præcludirt ſeyn ſoll, wenn er inner dem erſten Termin weder damit einlangt, noch auf gebührende Weis prolongation ſucht.

Fünfte Frag.

Därf allezeit dem Prolongationsgeſuch (d) willfahret werden?

Nein! niemalen, es ſeye dann noch vor Ausgang des Termins darum gebethen, annebens eine Erheb- (e) und wahrſcheinliche Hindernißurſach, bey dem zweyten, dritten, und weiteren Dilationsgeſuch durch Abſchwörung des juramenti calumniæ beſtättiget, oder ſonſt genugſam docirt, und beſcheiniget worden.

(d) Anmerk. fol. 101. lit. e. Die Prolongation muß allzeit vor Ausgang des Termins geſucht werden, dann ſo bald der peremptoriſche Termin ausgefloſſen iſt, wachſet dem gehorſamen Theil ein jus quæſitum dardurch zu, welches denſelben ſine prævia purgatione moræ nicht benohmen werden mag.

(e) Ibidem ohne erheblich und wahrſcheinlicher Hindernißurſach ſoll der Termin niemal verlängert werden, was nun hierinnfalls erheblich und wahrſcheinlich ſeye, kommt ad arbitrium judicis an, und pflegt man in Unterſuchung derſelben bey der erſten prolongation eben ſogar ſcharf nicht, wie bey den weitern Terminserſtreckungen zu ſeyn, ausgenommen in terminis probatoriis unten 9. Cap. 11. §. Abweſenheit, Beſchäftigung, oder Leibsſchwachheit des gebrauchten Advocatens wird niemal attendirt, wenn es nicht kundbahr iſt.

Sechs-

Sechste Frag.

Iſt bey Ertheilung ſothaner Prolongation wohl über die Petita partium (f) hinauszugehen?

Keineswegs, ſondern der ertheilte neue Termin iſt vielmehr nach Möglichkeit abzukürzen, und auch allezeit von dem Tag an, da der vorige exſpirirt iſt, gerechnet, wie nicht weniger dem Gegentheil auf des Impetrantens Köſten davon Nachricht zu geben.

(f) Anmerk. Ibi die Frag, ob der jenige, welcher ſich noch intra terminum um prolongation meldet, pro contumace gehalten werden könne, wenn der Richter vor Ausgang des Termins weder ja noch nein dazuſagt, iſt ſo beantwortet, entweder findet der Richter das prolongations-Geſuch nach der Hand für billich oder nicht? erſtenfalls iſt die gebethene prolongation tacite accordirt, jedoch niemal anderſt, als wie wir bereits verſtanden haben, a die elapſi prioris, andernfalls nutzt ihme ſein muthwilliges Dilations-Geſuch nicht nur nichts, ſondern er iſt vielmehr ſtrafbar.

Siebende Frag.

Dürfen auch all muthwillige, oder durch falſche Vorſpieglung erſchlichene Dilationsgeſuch beſtraft werden?

Ja! und zwar der Gebühr nach.

Siebendes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. I.

Wann die Legitimation erforderlich.

Erſte Frag.

Stehet einem jeden frey in eigener Sach bey Gericht ſelbſt zu erſcheinen?

Ja! wenn er nur ſelbige vorzutragen die Geſchicklichkeit, und zugleich bey Gericht ſelbſt vorzuſtehen Fug und Macht hat.

Zweyte Frag.

Wenn aber wer andere hierinnfalls vertretten will?

Der ſoll ſich allezeit durch genugſame Vollmacht (a) legitimiren (b) damit keine unheilbare Nullität (c) daraus entſtehe.

(a) Anmerk. fol. 102. lit. c. Wer den andern in Rechten vertretten will, muß vor allen darthuen, daß er dazu bevollmächtiget ſeye. Gewiſſen Perſonen iſt die Vollmacht * von dem Geſatz ſelbſt ertheilt, z. E. dem Vater, Vormund, Curatori, Adminiſtratori, dergleichen Perſonen brauchen ſich mit Vollmachten weiter nicht mehr zu legitimieren, wenn nur notoriſch iſt, daß ſie diejenige ſind, für welche ſie ſich angeben, auſſer deſſen aber und wenn z. E. die Vormundſchaft nicht bekannt, oder in

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 5. §.

in Zweifel iſt, ſo muß der Vormund ſein tutorium, oder curatorium produciren.

(b) Ibi lit. d. Dieſes geſchieht auf zweyerley Weis, dann entweder legitimirt ſich der Principal ſelbſt z. E. daß er Erb, oder Ceſſionarius ſeye, oder nur deſſen Gewalthaber, jene heißt man legitimationem Perſonæ, dieſe legitimationem ad cauſam, beede werden oft mit einander confundirt. Allein! der Unterſchied iſt offenbahr, dann die erſte gehört ad materialia cauſæ, und giebt in der Hauptſach ſelbſt den Ausſchlag. Die letztere hingegen gehört ad formalia Proceſſus, und da von iſt hier allein die Rede. Die legitimation iſt nur dahin angeſehen, daß man von dem Willen des Principalns genugſam geſichert ſeye, dann was den Willen des Gewalthabers betrift, legt ſich ſelber ipſo facto ſchon an Tag, wenn man ſich als Mandat. angiebt, und braucht es alſo kein weitere legitimation mehr.

(c) Fol. 103. lit. e. Welche aus dem Abgang genugſamer Vollmacht allzeit unmittlbar erfolgt, dergeſtalt, daß ſie in omni parte Judicii, mithin auch in ipſa executione noch im Weg ſtehet.

Dritte Frag.

Iſt nothwendig von Amtswegen auf (d) die Vollmacht zu ſehen?

Ja! weil unbevollmächtigte Fürſprecher nicht anzuhören, ſondern vielmehr bey ergiebiger Geldſtraf zur Legitimation anzuweiſen ſind.

(d) Fol. 103. lit. f. Folglich auch auf den Fahl, wenn ſich der Gegentheil gar nicht rührt. Dann wie oben im 2. Cap. 2. §. 1. Q. ſchon zu vernehmen geſtanden, daß der Richter alles, was eine nullität nach ſich ziehen könnte, ex officio zu verhüten ſchuldig ſeye.

Vierte Frag.

Was liegt abweſenden Partheyen ob?

Daß ſie (e) allezeit gleich mit ihren erſten Einlangen ſowohl ein als anderer Seits

ſtatt

ſtatt ihrer einen Anwald in loco judicii wenigſt um der Einlieferungswillen beſtellen, da im widrigen Fall die Expeditiones pro inſinuatis gehalten, ſofort gegen dem Abweſenden gleichwohl weiter verfahren werden ſoll.

(e) Ibi lit. h. Und zwar hauptſächlich aus der Urſach, damit man bey der inſinuation deſto leichter fortkomme, ſonſt tragt man es den abweſenden Partheyen ſub comminatione auf, daß im widrigenfahl die inſinuation jedesmal pro facta auf- und angenommen, ſofort in contumaciam geſprochen werden ſolle.

§. II.

Wie die Vollmacht beſchaffen ſeyn muß.

Erſte Frag.

Wer muß in der Vollmacht benennt ſeyn?

Nicht nur der, welcher ſie giebt, ſondern auch jener, dem ſie gegeben wird, nebſt dem Gegenpart, iſt auch hiernach ſowohl die Strittſach, als das Gericht wo ſelbe wirklich anhängig iſt, oder anhängig werden ſolle, zu benamſen, nebſt der Zeit, wenn ſolche angeſtellt worden, mit Jahr, Monat und Tag. (a)

(a) Anmerk. fol. 130. lit. a. Die Formula eines Generalmandats kann z. E. in folgenden wenigen Zeilen beſtehen. Ich Endsgeſetzter bekenne hiemit, was geſtalten in der bey dem Churf. Hofrath allhier zwiſchen mir und NN. Puncto debiti anhängiger Strittſach den (Titl.) Herrn NN. zu meinem Gewalthabern dergeſtalten ernannt habe, daß er mich hierinn allerdings vertretten, und was ich immer in eigener Perſon ſelbſt hierbey thun, oder handlen könnte, in meinem Namen ausrichten, und gebiehrend vollziehen möge. München den 16. Merz Anno 1770. Ereignet ſich nun ein Vorfall bey

der Sach, welcher einer ſpecialn Vollmacht bedarf, ſo wird auch obige Formul darauf eingerichtet, und wenn der Anwald ſich von ſeinem Principaln der Schadloshaltungs-willen nicht genugſamm geſichert zu ſeyn glaubt, ſo mag er ſich ſolche in der Vollmacht, oder durch eine beſondere Urkund ſub hypotheca bonorum verſprechen laſſen.

Zweyte Frag.

Wie haben ſich gemein- und unſieglmäßige Perſonen mit Ausſtellung der Vollmacht zu verhalten?

Dieſe ſollen ihre Anwäld obrigkeitlich und zwar entweder von jener Obrigkeit, wo die Sach hangt, oder worunter ſie ihrer Perſon halber ſtehen, beſtellen, und letzternfalls die ſchriftliche Vollmacht von derſelben verfertigen, erſternfalls aber protokolliren laſſen.

Dritte Frag.

Wie aber müßen ſieglmäßige und ganze Corpora ſich achten?

Sieglmäßige mögen ihre Vollmacht ſelbſt mittels eigener Pettſchaft und Handunterſchrift, ganze Corpora aber mittelſt alleiniger Beydruckung ihres Inſiegls, wo es bishero alſo üblich geweſt, auch ohne Unterſchrift fertigen.

Vierte Frag.

Wie därfen die Ausländer hierlands mit den Vollmachten ſich verhalten?

Ausländer, welche nicht genugſam bekannt, oder nicht ſieglmäßig ſind, ſollen ebenfalls kein andere, als obrigkeitlich, oder wenigſt von einem Notario, oder von 2. bekannten ſiegl-

ſieglmäßigen Perſonen, mitgefertigte Vollmachten überreichen.

Fünfte Frag.

Iſt wohl ein bloſſes Blanquet (b) oder Handſchreiben eines Sieglmäßigen hinreichend?

Ja! wenn all obige Requiſita hierinn befindlich ſeyn, außerſehen nicht.

(b) Anmerk. Fol. 102. lit. e. Doch verſtehet ſich all dieſes nur von ſiglmäßigen Perſonen, dann bey andern gehet es ohnehin niemal an, weil ihre Vollmachten alle Zeit obrigkeitlich ſeyn müſſen.

Sechste Frag.

Inner weſſen Zeit ſollen die in einer Vollmacht verſpürte (c) Mängel erſezt werden?

Längſt inner Monatsfriſt bey willkührlicher Straf.

(c) Item lit. f. dann es iſt eins, ob gar kein= oder kein förmliches Mandat vorhanden ſeye.

Siebende Frag.

Wenn aber die Sach nicht einen allein, ſondern mehr litis conſortes (d) betrift?

So ſoll man die Vollmacht, wo nicht gleich Anfangs, doch nach der Hand von allen Intereſſatis beybringen, oder das litis conſortium allenfalls ex officio formiren laſſen, außer, wo nur einer um ſeinen Antheil allein klagt.

(d) Ibi lit. g. Man verſtehet unter denen litis Conſorten jene, welche diejenige cauſam, und das nemliche jus agendi vel defendendi haben. Und da iſt dann allförderſt dahin zu ſehen, ob ſich der Conſort im Namen aller Intereſſenten, oder nur ſeinen Antheil allein angiebt. Erſten=

ſtenfalls will der Codex, man ſoll die Vollmacht von allen Intereſſatis beybringen, er ſetzt aber dazu, wo nicht gleich anfangs, doch mit der Zeit, dann hinnach §. 5. ſtehet, daß ein litis conſort. Mandatum præſumptum für ſich habe, mithin gleich anfänglich in gewiſſer Maas nomine reliquorum zugelaſſen werde. Andernfalls braucht er gar kein Mandatum, weil er nicht für andere, ſondern für ſich ſelbſt, und in eigner Sach erſcheint, und eben dieſe Meinung hat es auf dem Fall, wenn es cauſa individua iſt: z. E. der Kläger ſpricht einen Unterthan für Leibeign an, ſo kann ihme dieſer exceptionem legitimationis vel plurium litis conſortum nicht machen, weil die Leibeigenſchaft res individua iſt, und ein Perſon nicht zum Theil frey, und zum Theil Leibeign ſeyn kan.

§. III.

Von wem eine Vollmacht gegeben werden kann.

Erſte Frag.

Kann wohl ein jeder eine Vollmacht ertheilen?

Wem vermög vorſtehenden 3. Kap. 6. §. Proceß zu führen verwehrt iſt, deme iſt auch, ſtatt ſeiner einen andern zu beſtellen und zu bevollmächtigen nicht erlaubt.

Zweyte Frag.

Kann der Bevollmächtigte einen andern ſtatt ſeiner begwaltigen? *

Wenn die Vollmacht nicht clauſulam ſubſtituendi **ausdrucklich in ſich halt, ſo kann der Bevollmächtigte, weder vor, noch nach der Kriegsbefeſtigung einen andern ſtatt ſeiner begwaltigen.**

Drit-

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 5. §.

Dritte Frag.

Was wird erfordert, wenn auch ein Affter-Anwald ſubſtituirt zu werden erlaubt iſt?

Daß der Afftergewalt, ſamt dem Hauptgewalt mit beygebracht werden muß.

Vierte Frag.

Iſt wohl den Vormundern, * Adminiſtratoribus, Curatoribus erlaubt in ihrer Pfleg befohlener Sachen dergleichen Affteranwald zu beſtellen?

Ja! (a) dafern aber die angebliche Curatel-Vormundſchaft, oder Adminiſtration bey Gericht nicht actenmäßig kundbar iſt, ſo ſoll man ſich hierüber gebührend legitimiren.

(a) Anmerk. fol. 104. §. 3. lit. a. Doch muß die angebliche Vormundſchaft, falls ſelbe in mehr Perſonen beſtehet, von allen mit der Fertigung concuriren, dahero man auch von den Klöſtern die Vollmacht nicht gern anzunehmen pflegt, wenn ſelbe nicht von dem Priore nomine Conventus mit gefertiget wird, wobey jedoch allzeit mehr auf das Herkommen zu ſehen iſt.

§. IV.

Wem man Vollmacht geben kann.

Erſte Frag.

Kann man einen jeden als Anwald bey Gericht gebrauchen?

Ja! (a) es ſeye denn, daß es ausdrücklich in den Rechten verbotten iſt.

(a) Anmerk. fol. 104. & 105. lit. a. in Baiern ſind die Hände diesfalls niemand gebunden, ſondern man kan ſich auch anderer, wie verpflichter Anwälden nach Belieben gebrauchen.

Zwey-

* Cod. Max. Civil. p. 1. c. 7.

Zweyte Frag.

Was für einen iſt es aber ausdrucklich verbotten ſich einer Anwaldſchaft zu unterziehen?

All jenen, welchen es an genugſamen Verſtand oder Geſchicklichkeit mangelt, inſonderheit allen Curatellmäßigen (b) Perſonen, und minderjährigen unter 20. Jahren, dergleichen auch Ehrloſen (c) oder welchen die Anwaldſchaft verübter Ungebühr halber bereits (d) niedergelegt iſt, nichtweniger geiſtlichen Ordensperſonen ohne Conſens ihrer Obern, dann Weibsleuten, ausgenommen in Sachen ihrer Befreundten betrefend, und endlich allen in churfl. Dienſten und Pflichten ſtehenden Räthen und Beamten ohne vorgängig churfl gnädigſter Erlaubniß, ſoweit es nicht ihre Befreund, oder nach angehende Perſonen betrift.

(b) ibi lit. b. z. E. Kinder, unſinnige, ſtumme, taube, wie auch declarirte Verſchwender, und dergleichen.

(c) Item lit. d. z. E. geächtete, excommunicierte, meineydige, oder eines peinlichen Verbrechens halber wirklich condemnierte, oder wenigſt unter der Inquiſition ſtehende Perſonen, ſolang ſelbe nicht davon abſolvirt ſind.

(d) In ſimili e. Dieſes geſchieht öfter, wenn die Anwäld in ihren Schriften ſchmächliche Anzüg gebrauchen, oder ſonſt die Ordnung überſchreitten, dann man den Partheyen aufzulegen pflegt, ſich eines andern, und der Beſcheidenheit mehr gefliſſenen Anwalds zu bedienen.

Dritte Frag.

Iſt erlaubt in einer Sach mehr Anwäld (e) zugleich zu beſtellen?

Ja! wenn es nur Subſtitutionsweis geſchieht, damit nicht einer dem andern in widrigen Fall hindern und dardurch unnöthigen Aufzug, oder beſchwerliche Köſten verurſachen möge.

(e) Anmerk. fol. 105. lit. i. Das iſt auf dem Fall, wenn der primarius verhindert iſt, ein anders iſt bey Advocaten, denn deren kann ich zu gleicher Zeit brauchen, ſoviel ich will, wenn nur der Gegenparthey auch einer bey ſelbigen Gericht übrig bleibt. Zwiſchen Advocaten und Anwald iſt der Unterſchied in deme, daß erſterer mit dem Kopf conſulendo, anderer aber mit dem Leib dient, und darum nur beſtellt wird, damit man in Abweſenheit des Principalns mit den Inſinuationen leichter fortkomme, worinn es gern allerhand Schwürigkeiten, und Anſtöſſe giebt, wenn deren zugleich mehr ſind, und einer dieß, der andere jenes thut.

Vierte Frag.

Wie haben ſich ganze Corpora und Gemeinden mit Beſtellung der Anwälden zu achten?

Von jenen ſolle die Beſtellung gemeinſchaftlich geſchehen, welches auch bey andern litis conſorten zu obſerviren, oder, da ſie ſich hierüber nicht vergleichen können, allenfalls ex officio vorzugreifen und ein gemeinſchaftlicher Anwald Nomine omnium zu ernennen iſt.

§. V.

De præſumpto, vel quaſi Procuratore.

Erſte Frag.

Bey wem wird die Vollmacht zuweilen vermuthet?* (a)

Bey

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 2. §.

Bey Anverwandten in auf- und abſteigender Linie, item bey Verſchwägerten bis auf den dritten Grad nach weltlichen Rechten gerechnet, denn bey Verehelichten ſowohl (b) was den Mann als Weib betrift. Bey litis conſorten, bey verpflicht- und immatriculirten Advocaten und Procuratoren, wenn ſie die zur Sach behörige inſtrumenta mitbringen.

(a) Anmerk. fol. 106. §.5. lit. a. Wenn der Anwald in Gegenwart des Principalns handlet, ſo iſt ſelber vielmehr vor einen Vorſprecher oder Advocaten anzuſehen, und wird allzeit tacitum & præſumptum mandatum dießfalls verſtanden.

(b) Ibi lit. d. Jedoch mit dem Unterſchied, daß das Weib cavieren muß, und zwar cum renuntiatione beneficiorum ſchriftlich, dieſes verſtehet ſich auch auf den Mann, jedoch nur ad bona receptitia, dann da verſirt er eigentlich in fremder Sach, weil er darinn weder Nutznieſſung noch Adminiſtration hat. In Dotalibus & Paraphernalibus braucht er zwar niemalen ein mandatum, weil er von dem erſtern Dominus, und von dem letztern uſufructuarius, und Adminiſtrator iſt. Wenn aber gleichwohl quæſtio de proprietate iſt, ſo ſoll er den Conſens von ſeiner Ehefrau allzeit noch vor dem Endsbeſcheid beybringen, weil er in paraphernalibus gar kein, und in dotalibus nur revocabile Dominium hat.

Zweyte Frag.

Dürfen vorbemeldte Perſonen ohne Vollmacht zugelaſſen werden?

Ja! in Sachen, wo kein Mandatum ſpeciale erforderlich iſt.

Dritte Frag.

Welchergeſtalten haben ſich aber ſelbe zu achten?

Sie ſollen die Ratification deſſen, was ſolchergeſtalt von ihnen gehandelt wird, inner gewiſſer von der Obrigkeit zu præfigirender Friſt beybringen, auch indeſſen ohne Unterſchied, ob der Kläger, oder Beklagte vertretten wird, entweder durch Bürgen oder Unterpfand, und Verſchreibung ihrer Güter, oder wenigſt mittels gerichtlicher Angelobung, oder ſchriftlich (e) de rato caviren.

(c) Anmerk. fol. 107. lit. k. Siglmäßige caviren ſchriftlich, andere geloben ad manus judicis an.

Vierte Frag.

Darf der Vater ſowohl als der Ehemann auch ohne Kaution ſich einer Vollmacht unterziehen?

Ja: wenn ſie ſich um bona adventitia und reſpective Dotalia, vel Paraphernalia annehmen, alsdann wird ſelben die Kaution nachgelaſſen.

§. VI.

In was Sachen kein Anwald zugelaſſen wird.

Erſte Frag.

Greift die Abordnung eines Anwalds ohne Endſchuldigung des Principalens in allen Fällen Platz? *

Ja: (a) ausgenommen, wo der Richter die perſönliche Erſcheinung aus beſonders erheblichen Urſachen für nöthig findet. Von cauſis criminalibus vid. Cod. Crim. part. 2. §. 6.

An-

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 4. §.

(a) Anmerk. fol. 107. §. 6. Im übrigen kommen zuweilen caſus vor, wo man der perſöhnlichen Erſcheinung vonnöthen hat, und dieſe ſind auch ausgenommen.

§. VII.

De Procuratore falſo.

Erſte Frag.

Wie hat man ſich gegen angeblich falſche Anwäld zu achten?*

Dergleichen Anwäld (a), welche weder mit wahr- noch muthmaßlichen Vollmachten verſehen, ſollen gleich von Amtswegen abgewieſen werden.

(a) Anmerk. fol. 107. §. 6. lit. a. Ein falſcher Mandatarius iſt nicht nur der, welcher gar kein Mandatum hat, ſondern auch jener, welcher mit förmlich zulänglich, und zur Sache gehöriger Vollmacht nicht verſehen iſt.

Zweyte Frag.

Wenn ſelbe aber gleichwohlen aus Ueberſehen zugelaſſen worden?

So iſt nicht nur alles, was von ihnen verhandelt worden, nichtig und kraftlos, ſondern ſie ſollen auch mit Geld, Gefängniß, Suſpenſion, und geſtalten Dingen nach, wohl gar nach Anweis des Cod. Crim. p. 1. cap. 9. §. 2. abgeſtraft, annebens in all verurſachte Schäden und Köſten condemnirt werden.

Dritte Frag.

Wenn aber die Ratification auf Seiten des Principalens vor oder nach dem Endsbeſcheid erfolgt, und von dem Gegentheil, wi-

* Cod. Civil. p. 4. c. 9. §. 10.

wider die Anwaldſchaft niemalen (b) excipirt worden iſt?

So ſolle alles wider vor Rechtskräftig gehalten und dem Anwald nichts in Weg gelegt werden.

(b) Anmerk. Ibi lit. a. Man diſtinguirt gemeiniglich inter ſententiam latam, & non latam nach ergangenen Beſcheid, will man die Ratification des Principalns zwar zu ſeinem Præjudiz, aber nicht zu ſeinem favor mehr gelten laſſen. Vor ergangenen Beſcheid aber ſolle ſie allemal ſubſiſtiren. Allein der Codex prævalirt mit dem wohlmerklichen Beyſatz, wenn nemlich wider die Anwaldſchaft niemalen excipirt worden; denn wo dieſes geſchehen iſt, kann der defectus legitimationis durch die erſt nach dem Beſcheid erfolgte Ratification nicht mehr ſupplirt werden.

§. VIII.

Von der Communication der Vollmacht.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn die Vollmacht, und Legitimation gleich mit der Klag, oder Exception übergeben wird?

So iſt ſolche auch, wie andere Beylagen dem Gegentheil zugleich abſchriftlich zu communiciren.

Zweyte Frag.

Wenn aber die Vollmacht beſonders einkomt?

Da beſchieht ſodann auch die Communication beſonders und zwar zu dem Ende, damit man allenfalls ſeine dagegen einzuwenden habend rechtliche Bedenken anzeigen, und, was hierunter etwann noch zu erſetzen (a)

oder

oder zu beweiſen ſeyn dörfte, in möglicher Kürze erſetzen, oder ſummarie beweiſen laſſen möge.

(a) Anmerk. fol. 107. §. 8. Hiernächſt iſt auch oben ſchon im 6. Cap. 6. §. überhaupts verordnet, daß man über exceptiones dilatorias niemal einen weitläufigen Beweiß geſtatten, ſondern ſoviel immer möglich damit abbrechen, und ſummarie verfahren ſolle, dieſes wird nun hieher in ſpecie repetirt, und mit folgenden Exempel erläuteret. Z. E. Cajus producirt eine Vollmacht vom Sempronio. Titius ſein Gegentheil diffitirt die Handſchrift Sempronii, und foderet beſſere Legitimation von Cajo. Da iſt dem Petito Titii zumal nicht Platz zu geben, weil nicht die Sach durch beygebracht genugſamen Verdacht unterſtützt iſt, oder man könnte den Sempronium allenfalls von Amtswegen vernehmen, ob die producirte Vollmacht von ihme ſeye, oder nicht? Urſach deſſen nur ſummarie zu verfahren iſt, wenn in puncto legitimationis Zeugen zu vernehmen ſind, weil der Gegentheil hiezu nicht citiret werden darf.

§. IX.

Wie weit ſich die Special- und Generalvollmacht erſtrecke.

Erſte Frag.

Wie weit erſtrecken ſich die Gränzen einer Specialvollmacht?

Niemal weiter, als allein auf ſelben ſpecial actum, welcher auch ohne Nullität von dem Mandatario nicht überſchritten werden darf. (a)

(a) Anmerk. fol. 108. lit. a. Wenn die Vollmacht nicht ad totam cauſam, ſondern auf einen gewiſſen actum, z. E. auf eine Commiſſion ad inſtruendum vel tranſigendum gehet, ſo heißt es eine ſpecial Vollmacht, und da

muß ſich der Gewalthaber ad litteram mandati halten, weil das jenige, was darüber hinausgehet, von keiner Giltigkeit iſt.

Zweyte Frag.

Wie weit hingegen erſtreckt ſich eine (b) Generalvollmacht?

Auf alles, was dem Proceß ſowohl in cauſa con- als reconventionis directe, vel indirecte mit ſich bringt: folglich kann und ſoll der Bevollmächtigte nicht nur Schriften wechſeln, ſondern auch Gezeugſchaften und Documenta produciren, recognoſciren, diffitiren, den Eyd leiſten, anerbiethen, zuruckſchieben, in cauſa concludiren, der Beſcheids-Publication beywohnen, und ſolchen ſeinem Principalen zeitlich zu wiſſen machen, damit er dagegen appelliren, oder andere remedia juris in Zeiten ergreifen möge.

(b) Eodem fol. lit. b. Ein Generalgewalt verſtehet ſich nicht auf einen gewiſſen actum, ſondern überhaupts auf die ganze cauſam. Derowegen weiß ſich mithin jede Parthey gleichwohl mit der Particular-Inſtruction, welche ſie ihrem Anwald zu ertheilen hat, darnach zu regulieren, damit er in facto nicht aufſtoſſe, und ſeiner Principalſchaft dadurch präjudiciere. Falls nun der bevollmächtigte in ein ſo andern defectum inſtructionis, & ignorantiam facti alieni vorſchutzt, wie es in cognitione manus & ſigilli öfters geſchiehet, ſo giebt man ihme zu dem Ende Dilation, daß er ſich bey ſeinem Principaln der Nothdurſt nach informire.

Dritte Frag.

Kann wohl der Generalbevollmächtigte auch die Appellation ergreifen?

In allweg kann er wider die Sentenz appelliren, und andere nach Beſchaffenheit der

der Sach zuſtändige Rechtsbehelf und remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Kraft Rechtens erwachſenen Beſcheids, mithin auch nöthigenfalls die immiſſion, ſubhaſtation und adjudication ſuchen, oder bey entſtehenden Concurs ſich mit andern creditoribus ſowohl liquidando als ſonſt einlaſſen, doch iſt er zu all dieſen ohne Specialvollmacht nicht verbunden.

Vierte Frag.

Kann ſich der Bevollmächtigte auch jener Sachen unterziehen, die von gar großen Präjudiz zu ſeyn ſcheinen, wie z. E. ſich vergleichen, dem Streit, oder Appellation gänzlich renunciren, compromittiren, ſubſtituiren, in der Exception Gelder empfangen, oder bezahlen.

Nein! dergleichen iſt der Anwald in Kraft ſeiner aufhabender Generalvollmacht, ungeacht die clauſula cum libera, vel rati, grati Mandati darinn enthalten wäre, ohne Specialausdruckung niemal befugt.

§. X.

Von Wirkung der Vollmacht auf Seiten des Principalens, und Mandatarii.

Erſte Frag.

Wie weit iſt der Bevollmächtigte gegen ſeiner Principalſchaft, dann leztere gegen dem erſteren verbunden? *

So weit nun der Bevollmächtigte inner obverſtandener Gränzen ſeiner aufhabenden

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 5. & 6. §.

Special⸗ oder Generalvollmacht verbleibt, ſo weit iſt auch der Principal nicht nur zur Schadloshaltung des Mandatarii, ſondern im Hauptwerk ſelbſt an alles, was hierunter verhandelt worden, gebunden, dahingegen iſt der Anwald ſeinem Principalen nicht nur allen Schaden, welchen er durch ſeinen Unfleis oder Verſchulden zugefügt hat, abzuthun ſchuldig, ſondern, wenn er nicht mehr ſolvendo iſt, ſoll er nur deſto härter am Leib darum geſtraft, im übrigen aber ſolch letzternfalls mit Reſtituirung (a) des Principalens gleichwohl die Billigkeit beobachtet werden.

(a) Anmerk. fol. 109. §.10. lit.b. Ob der Principal propter culpam Procuratoris in integrum reſtituirt werden könne, iſt zwar in einer Controvers. Allein der Codex ergreift hierinnfalls mitiorem ſententiam, und ſagt, man ſolle auf dem Fall, wenn Procurator nicht mehr ſolvendo iſt, mit Reſtituirung des Principalns die Billichkeit beobachten, welches mithin lediglich auf die Umſtände und richterliche Bemäßigung ankommt.

§. XI.

Von Aufhebung der Vollmacht.

Erſte Frag.

Wie wird die Vollmacht auf Seiten des Mandatarii aufgehoben? *

Durch die Renunciation (a) und, wenn er keinen Subſtituten hat, durch den Tod. (b)

(a) Anmerk. fol. 109. §11. lit. a. wenn die Renunciation gefährlicher Weis um der bloſſen Juſtitz Verzögerungswillen, oder zur Unzeit, und offenbarer Präjuditz zu Schaden des Principalns geſchieht, iſt ſolche allerdings be⸗

* Cod. Civil. 4. p. 9. c. 13. & 14. §.

bedenklich, auſſerdeſſen pflegt man gar nicht darüber zu cognoſciren.

(b) Ibi lit. b. Warum nun das Mandatum auf Seithen des Anwalds durch ſeinen Tod expirirt, hat ſeine natürlich gute Urſach, weil nemlich das committirte Geſchäft gewiſſe Perſonal-Qualitäten erfordert, welche ſich vom Vater auf den Sohn nicht vererben laſſen. Auf Seithen des Principalns ceſſirt die ratio, und da hierinnfalls das dominium litis ein non ens iſt; So macht auch der Codex inter litem con- & non conteſtatam dieſsfalls keinen Unterſchied, und erſtreckt ſich das mandatum ſowohl ein als andernfalls auf Hæredes & Succeſſores Mandantis, um ſo viel mehr, als ihnen allzeit noch einen andern Anwald zu beſtellen frey ſtehet.

Zweyte Frag.

Wie hebt ſich die Vollmacht auf Seiten des Principalens auf? *

Durch den Wiederruf (c) weil ſie ſich auch auf ſeine Erben und Nachkommen erſtreckt, wenn ſchon in der Vollmacht hievon keine ausdruckliche Meldung geſchehen iſt.

(c) Fol. 110. lit. c. Die Aufkind- und Widerrufung der Vollmacht thut erſt von der Zeit an, da ſelbe dem Gericht und der Gegenparthey kund worden, ihre Wirkung. Dann ſonſt könnte leicht eine Gefährde mit unterlaufen, und das Mandat in der Stille aufgekündet, oder widerrufen, ſodann aber, wenn die Sach übel ausfallt, der defectus Mandati vorgeſchutzt, und die Handlung über den Hauſen geworfen werden.

Dritte Frag.

Wenn iſt die Renunciation und Wiederrufung zuläßig? **

Sowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung, wenn die erſte nur auf ſolche Art geſchie-

* Cod. Civ. 4. p. 9. c. 11. §. ** Item 4. p. 9. c. 12. §.

ſchiehet, daß weder der Proceß merklich dardurch gehemmet wird, noch dem Principalen hierdurch ein Präjuditz zugehet, und er ſich noch in Zeiten vor Ausfluß der Fatalien, oder des peremptoriſchen Termins um einen andern Mandatarium umſehen kann.

Vierte Frag.

Iſt es eine Nothwendigkeit, daß bey derley Abänderung bey Gericht gleich die Anzeig geſchieht?

Ja! allzeit unter Beſtellung eines andern Anwalds, um dem Gegentheil Nachricht davon ertheilt werde, damit er ſich puncto legitimationis gebührend vernehmen laſſen könne.

Fünfte Frag.

Wenn aber der Principal ohne ſeinem Gevollmächtigten, oder mit demſelben ſeine Sach währenden Proceß beſorget, iſt aus ſolchen Beyſtand ein ſtillſchweigender Widerruf zu folgern?

Nein! gleichwie der Principal mit ſeinem Gevollmächtigten allezeit ſoweit concurrirt, daß ihme währenden Proceß die Hand einzuſchlagen, und ſeine cauſam ſelbſt mit, oder ohne ihme zu beſorgen frey ſtehet, ſo iſt aus ſolch bloſſen Beyſtand eben kein ſtillſchweigende Wiederrufung zu folgern, wohl aber, wenn ein anderer ſtatt des vorigen in der nämlichen Sach bevollmächtiget wird, und dieſer ſich bey Gericht mit ſeiner neuen Vollmacht wirklich meldet.

Sechste Frag.

Im Fall nun das Inſtrument von Gewalt verlohren gehet, wird der Gewalt dardurch aufgehoben.

Nein! denn es kann ein ſolcher allenfalls durch gerichtliche Atteſtation, oder auch durch ſummariter (d) abgehörte Gezeugſchaft genugſam bewieſen werden.

(d) Anmerk. fol. 110. lit. e. Wozu der Gegentheil niemal citirt werden ſolle.

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, litis Denunciation, Nomination, Intervention, Caution, Arreſt und Sequeſtration.

§. I.

Von der Reconvention oder Wiederklag.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn der Beklagte eine rechtmäßige (a) Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeynt?

So mag er ſolche vor dem nämlichen Richter, (b) wo mit der Klag angebunden worden, anbringen, ohngeacht der Kläger ein forum privilegiatum hat, und unter ſelbigen Richters ordentlichen Gerichtszwang nicht ſtehet.

(a) Anmerk. fol. 110. lit. a. Wer kein jus agendi hat, der hat auch kein jus reconveniendi, derowegen ein Geächteter von der reconvention ausgeſchloſſen iſt, weil ſelber nur als Beklagter, und nicht als Kläger bey Gericht ſtehen kann. Und wer alieno nomine agirt, wie z. E. ein Vormund, der kann in ſeinem Namen nicht reconvenirt werden.

(b) Ibi fol. 111. lit. b. Die Regl, daß der Richter, welchen man für ſich erkennt, auch wider ſich erkent werden müſſe, iſt in allen Rechten fundirt. Es hindert auch nicht, ob es judex delegatus, aut ordinarius ſeye. Forum privilegiatum actoris ſteht der reconvention nicht im Weg. Kann ſich alſo z. E. ein Student auf ſein forum academicum nicht berufen, wenn er einen Burger vor dem Stadt-Magiſtrat belanget, und alldort widerum entgegen beklagt wird. Ob- und wie weit aber die Geiſtlichkeit diesfalls denen Inn- und Ausländern gleich zuhalten ſeye, ergiebt ſich aus der Nachfolge.

Zweyte Frag.

Iſt wohl dießfalls zwiſchen Inn- und Ausländern ein Unterſchied zu machen?

Ja! und zwar ein wohl merklicher (c) denn die Innländer mag man nur alsdann reconveniren, wenn die Reconvention mit der Klag einige Verwandſchaft hat, außer deſſen ſoll Reconvenient zur beſondern Klag, oder, da der Gegentheil unter andere Obrigkeit gehört, dahin angewieſen werden; die Ausländer aber mag man auch um ganz andere und mit der Klag die geringſte Connexion nicht habende Forderungen reconveniren.

(c) Fol. 111. lit. c. Der Unterſchied zwiſchen Inn- und Ausländern iſt, daß jenen ſchleiniges Recht widerfahre, dem andern aber ſchwer fallen muß, wenn er einen Fremden ſeiner geſtellten Foderung halber kurz um befriedigen, hingegen das ſeinige erſt im weiten Feld ſuchen

chen, und ſich an fremden Gerichten mit ſchweren Köſten lang herum ziehen laſſen ſolle. Eine Verwandſchaft hat die Reconvention mit der Klag, wenn ſie derſelben anhängig iſt. z. E. es klagt ſich einer auf einen Kaufscontract um den Kaufſchilling, und ich reconvenire ihn wegen eines Mangels an der Gewehrſchaft, oder der Teſtaments. Erb beklagt mich um eine Schuld, und ich reconvenire denſelben um ein Legat, welches mir in dem nemlichen Teſtament, worauf er ſich fundirt, verſchaft iſt, ſowohl in dem ein = als dem andern Fall hat die con - & reconvention Verwandſchaft mit einander, weil ſie aus dem nemlichen Contract und reſpective Teſtament flieſſen. Nur deſto mehr greift ſolches Platz, wenn die Reconvention per modum exceptionis, & compenſationis, oder gar per modum acceſſorii, wie das punctum damnorum & expenſarum angebracht werden kann. Ein anderes iſt, wenn man ſich um vorgeſtrecktes Geld klagt, und ich ſtelle dagegen die Wiederklag auf ein geliehenes Pferd. In dieſem Fall hat die con = & reconvention keinen Zuſammenhang. Wohl aber kann ich auf die lezte Art einen Fremden, aber keinen Einheimiſchen reconveniren.

Dritte Frag.

Wenn nun die Wiederklag (d) gleich mit der Exception, oder Kriegsbefeſtigung geſtellt wird?

So ſoll man ſie auch in der Verhandlung von der Klag nicht abſönderen, ſondern beede miteinander verhandeln, und auch in einem Urtheil zugleich entſcheiden, ausgenommen, wo das Punctum con-aut reconventionis ſo beſchaffen iſt, daß ein Punct (e) vorläufige Erörterung erfoderet.

(d) Ibi lit. d. Die Reconvention hat einen doppelten Effect, nemlich: daß eines Theils die jurisdiction dadurch prorogirt, und andern Theils das Punctum con - & reconventionis gleichſam für eine cauſam aufgenom-

genommen, ſohin auch beedes ſimultaneo Proceſſu mit einander tractirt, und ausgemacht wird. Der leztere Effect hangt lediglich davon ab, daß die Reconvention gleich mit der Exception oder litis conteſtation angebracht werde.

(e) Etiam z. E. in punctis præjudicialibus, dann dieſe leyden ihrer Natur nach keinen Proceſſum ſimultaneum, derowegen auch bey der Reconvention ein Abſatz damit gemacht wird.

Vierte Frag.

Wenn aber die Wiederklag (f) erſt nach der Exception und litis conteſtation angebracht worden?

Alsdann ſoll ſelbe von dem nämlichen Gericht vor ergangenen (g) Endurtheil zwar noch angenommen, die Klag aber ſolchenfalls dardurch nicht mehr gehindert, ſondern gleichwohl beſonders tractirt und entſchieden werden.

(f) Fol. 112. lit. e. Mit dieſem Fall bleibt zwar der effectus prorogationis, und daß die reconvention vor dem nemlichen Richter tractirt werden muß, aber der effectus ſimultanei Proceſſus ceſſiert.

(g) Ibi hievon ſind die interlocutoria, oder bloſſe Beyurtheil ausgenommen.

Fünfte Frag.

Darf man in Sachen (h) welche von der Jurisdiction ſelbigen Gerichts eximirt ſind, einige Reconvention geſtatten?

Nein! ſondern dergleichen Wiederklagen ſind allezeit gleich ab, und an die Behörde zu verweiſen.

(h) ſub lit. f. z. E. cauſæ eccleſiaſticæ vor weltlichen Gerichtern, cauſæ militares, aut criminales vor Civilgrichtern, und dergleichen.

Sechs-

Sechste Frag.

Wie iſt ſich in Spolien (i) klagen, und in andern ad proceſſum (k) ſummariſſimum gehörigen cauſis zu verhalten?

Herinnen ſoll die Wiederklag weiter nicht als quo ad effectum jurisdictionis & Prorogationis Platz greifen, es ſeye dann dieſelbe von gleicher Gattung (l) und Beſchaffenheit, welchenfall auch der effectus ſimultanei Proceſſus ſtatt haben ſoll, wenn nur die Reconvention, gleich mit der Exception, ſohin in rechter Zeit angebracht wird.

(i) Anmerk. ſub lit. g. Theils, weil es heißt, ſpoliatus ante omnia reſtituendus, theils weil alle offenbare Gewaltthätigkeiten und Entwehrung ad ſummariſſimum gehören, ſiehe oben Cap. 3. §. 3.

(k) Ibidem lit. h. z. E. Cauſas alimentorum, Poſſeſſorii momentanei, debiti, liquidi, & Mandatorum S. C. dann dieſe und dergleichen cauſæ ſind celeris expeditionis, und leiden alſo durch die Reconvention keinen Aufſchub, welches jedoch der Codex nur von dem effectu Proceſſus ſimultanei, nicht aber von dem effectu prorogationis verſtehet, dann bey dem letztern fallt die Raiſon weck.

(l) Etiam lit. i. z. E. wenn ich in cauſa ſpolii convenirt wird, ſo kann ich auch in eodem puncto reconveniren.

Siebende Frag.

Iſt es wohl mit der Reconvention auch ſo, wie mit der Conventionklag zu machen?

Ja (m) und hindert hieran nicht, wenn der Kläger etwann von der Klag abſtehet.

(m) Idem lit. k. Wenn alſo z. E. in puncto conventionis ein Commiſſarius remota appellatione verordnet worden, ſo verſtehet ſich ſolches auch auf das Pun-

ctum reconventionis, und da der Kläger ſich auf das Landrecht beziehet, muß er ſolches auch wider ſich gelten laſſen. Es hindert auch nicht, wenn etwann der Kläger von der Klag abſtehet, weil der reconvenient ſchon ein jus quæſitum erlangt hat, welches ihme facto adverſarii Widerwillen nicht benommen werden mag.

§. II.

Von der Streitsverkündigung, oder litis Denunciation.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn wer der ſtrittigen Sache halber die Gewehrſchaft (a) entweder aus beſondern Geding, oder nach der Eigenſchaft des Geſchäfts an einen dritten mit Recht zu ſuchen hat?

Der ſoll ihm, oder, wo es mehr ſind (b) denenſelben ſammentlich, doch allezeit dem nächſten vorzüglich den Stritt verkünden laſſen, damit er von ihm, oder ihnen bey Gericht vertretten, oder wenigſt auf allen Fall ſchadlos gehalten werde.

(a) Anmerk. fol. 112. §. 2. lit. a. Dieſe greift nicht nur z. E. in Käuffen, Täuſchen, Vertheilungen, und dergleichen negotiis oneroſis, ſondern auch in all andern Fällen Platz, wo wir um die ſtrittige Sach gegen einem dritten allenfalls den Regreſs, und die Schadloshaltung mit Fug zu ſuchen haben; es kann alſo ein Bürg, welcher von dem Glaubiger belangt wird, dem debitori litem denunciren, obſchon der Fall einer Gewehrſchaftsleiſtung nicht hierunter verſirt. Der Codex macht keinen Unterſchied, ob man die Eviction ex pacto vel natura negotii prätendire, ſondern will allzeit gleich anfänglich litem denuncirt wiſſen, damit ſoleicht kein Proceſſus ſupra Proceſſum entſtehe. Deſſentwegen iſt das ſicherſte,

ſte, wenn man ſich gleich anfangs vorſihet, und die Gewehrſchaft mit gewiſſer reſervation oder proteſtation des Streits annihmt.

(b) Ibi lit. b. z. E. hinterlaſſenen Erben, Sociis, und dergleichen. Ich kann alſo nicht gleich dem Verkäufer meines Verkäufers litem denunciren, weil er nicht author meus proximus, ſondern remotus iſt, ausgenommen, wenn ich von dem authore proximo jura ceſſa gegen den remotum habe, welches zur cautel dienet, wenn der proximus allenfalls nicht ſolvendo iſt.

Zweyte Frag.

Wenn, und wo ſoll die Streitsverkündigung, auch wie geſchehen?

Vor der Kriegsbefeſtigung (c) oder wenigſt zu gleicher Zeit, ſofern es auf dieſe Weis immer möglich, und rühmlich iſt, gerichtlich, und zwar bey der erſten Inſtanz mit abſchriftlicher Communication deſſen, was in der Sach bereits angebracht worden.

(c) Fol. 113. lit. c. Der Codex ſagt, die Streitsverkündigung ſoll entweder noch vor, oder wenigſt zu gleicher Zeit mit der Kriegsbefeſtigung geſchehen. Dann dieſelbe iſt ſpecies exceptionis, und da nun auch andere exceptiones allzeit gleich mit der litis conteſtation, wie oben Cap. 6. §. 2. verſtanden, ſub pœna præcluſionis angebracht werden müſſen, ſo ſihet man nicht, warum man gegenwärtiger mehr Zeit, und Raum laſſen ſolle, doch geſchiehet es zuweilen mit der denunciatione litis, wie mit andern exceptionibus, daß ſie nach Gelegenheit der Sach oft nicht wohl eheunter, als replic- und duplicweis angebracht werden kann. z. E. ich klage gegen Cajum die mir von einem dritten titulo oneroſo cedirte Schuldpoſt ein, der Beklagte ſchützt dagegen exceptionem ſolutionis vor, da kann ich ex natura negotii mit der litis denunciation nicht wohl eher, als replicando ausrucken, und greift demnach die Regl, daß ſolche allzeit vor, oder gleich mit der Kriegsbefeſtigung ge-

ſchehen ſolle, hier nicht Platz, derowegen auch der Codex den wohl merklichen Beyſatz macht, ſofern es auf dieſe Weis immer thunlich und möglich iſt.

Dritte Frag.

Wie weit erſtrecket ſich das Recht des Denunciantens?

In ſoweit, daß es in ſeiner Willkuhr ſtehet, ob er dem Denuncianten nur Beyſtandsweis in dem Streit aßiſtiren, oder ſolchen gänzlich auf ſich nehmen, und ohne Beyziehung deſſelben ausführen wolle.

Vierte Frag.

Hat Denunciat ſich auch der Sache anzunehmen?

Ja, und zwar in verſtandenen beeden Fällen (d) bey dem nämlichen Gericht hat ſelber die cauſam allezeit in dem Stand, worinn ſie ſich zur Zeit der Denunciation befindet, anzunehmen.

(d) Ibi lit. e. Man ſiehet hierinn auf kein Privilegium fori, welches der denunciat etwann für ſeine Perſon hat, derowegen ſich auch kein Geiſtlicher entnehmen kann vor dem weltlichen Gericht, wo ihme der Streitt verkündet worden, zu ſtehen. Nebſtdeme muß auch die cauſa allzeit in dem Stand, worinn ſie ſich gleich zur Zeit der litis denunciation befindet, angenommen werden. Weñ alſo der Streit erſt in replicis verkündet wird, wie ſich der Fall obverſtandnermaſſen leicht ergeben kann, ſo kommt auch denuntiatus nicht mehr excipendo, ſondern replicando ein.

Fünfte Frag.

Wenn Denunciat aber gar nicht erſcheint, oder ſich unter dem Vorwand, daß er weder zur Gewehrſchaft noch Schadloshaltung

tung verbunden ſeye, auf nichts einlaſſen will?

So ſoll Denunciant auf des Denunciatens Gefahr in dem Streit verfahren, ſodann aber die Einwendung, ob wäre der Gebühr nach nicht gehandelt worden, von Seiten des Denunciatens niemal mehr Platz greiſen.

Sechste Frag.

Dafern ſich aber auch hernach bezeigt, daß ihme die Gewehrſchaft, oder Schadloshaltung obgelegen ſeye?

Alsdann ſoll er nicht nur in der Hauptſach, wenn ſolche verlohren gehet, dem Denuncianten gebührende Satisfaction (e) leiſten, ſondern auch ein gleiches aller Köſten (f) halber, es mag der Beſcheid im Hauptwerk ausfallen, wie er will, zu präſtiren haben.

(e) Anmerk. fol. 114. lit. g. Fallt das Urtheil für den Denuntianten aus, ſo bleibt die Hauptſach, wie ſie iſt, und kommt ſolchenfalls nur auf die Köſten allein an. In caſu ſuccumbentiæ aber muß denunciat dem denuncianten Satisfaction leiſten, und zwar entweder in totum, oder pro parte, ſo weit nemlich der letztere durch den Spruch verlurſtigt wird.

(f) Ibi lit. h. Denunciat muß die Köſten vergüten, es mag der Beſcheid in der Hauptſach pro vel contra ausfallen, dabey ſupponirt man, daß die quæſtio, an debeatur evictio vel indemniſatio, ſchon in Richtigkeit ſeye. Dann ſonſt muß dieſelbe vorher ausgemacht werden, ehe man zur indemniſations-Verſchaffung ſchreittet. In Fällen, wo ſich denunciat auf den Streitt ſelbſt gutwillig ohne reſervation einlaßt, hat die Sach keinen Anſtand, ſondern da wird zugleich in der Hauptſach, und in puncto gebührender Schadloshaltung von dem nemlichen Richter geſprochen. Wenn er ſich aber

gar nicht, oder nur cum proteſtatione eventualiter einlaßt, ſo bleibt die Satisfactions-Leiſtung ſo lang ausgeſtellt, bis beſagte quæſtio an, und zwar coram competente ausgemacht iſt.

Siebende Frag.

Wenn aber der Streit gar nicht, oder wenigſt nicht in gebührender Zeit verkündet worden iſt?

Hierinwegs fallet der Regreß, und Schadloshaltungsgeſuch gänzlich hinweck, außer (g) wo man der Streitverkündigung durch ausdrückliche Geding begeben iſt.

(g) Anmerk. Item lit. i. Der Codex macht keinen Unterſchied, ob die denunciation gar nicht, oder nicht in gebührender Zeit geſchehen ſeye, ſolo caſu excepto, wenn man derſelben durch ein ausdrückliches Geding begeben iſt. Mit der Abweſenheit des denunciati mag man ſich darum nicht entſchuldigen, weil der modus, wie man Abweſende citirt, oben Cap. 5. §. 3. & 8. klar genug vorgeſchrieben iſt.

Achte Frag.

Da aber der Denunciat ebenfalls die Gewehrſchaft an einem andern zu ſuchen hätte?

So ſolle er demſelben gleicherweis litem denunciren laſſen, und hierauf in obgehender Maas durchaus verfahren werden.

Neunte Frag.

In ſofern aber zwiſchen dem Denuncianten und Denunciaten ein Streit entſtehet, ob der letzte zur Gewehrſchaft, oder Schadloshaltung verbunden ſeye?

Da ſoll dieſer Punct mit der Hauptſach nicht mehr vermiſcht, ſondern erſt nach

Aus-

Ausgang derſelben, oder wenigſt beſonders verhandelt, und die acta ſeparirt, oder, da Denunciat unter ein anderes forum gehört, itzt gedachter Evictions- oder indemniſations-Streit dahin (h) verwieſen werden.

(h) Anmerk. fol. 114. lit. l. z. E. Cajus macht mir beym Hofrath ein Gut ſtrittig, ich denuncire hierauf Sempronio einem hieſigen Burger als Verkäuffern den Streitt, mich gebührend hierinn zu vertretten, und Gewehrſchaft zu leiſten. Dieſer laßt ſich unter dem Vorwand, daß er der Gewehrſchaftsleiſtung per factum begeben ſeye, auf nichts ein: oder er vertritt mich zwar, jedoch anderer Geſtalt nicht, als eventualiter cum proteſtatione & reſervatione, der Proceß gehet in der Hauptſach verlohren, und wird mir das Gut abgeſprochen. Nun fragt ſich, ob ich das punctum prætenſi regreſſus & indemniſationis bey dem Churf. Hofrath, wo die Hauptſach ſchon anhängig geweſt, oder bey dem burgerl. Magiſtrat allhier, als des Sempronii ordentlichen Obrigkeit ausmachen ſolle. Antwort bey des Sempronii ordentlichen Obrigkeit, id eſt beyr Stadt, und nicht beym Churf. Hofrath, geſetzt aber, daß dieſer kein Burger, ſondern eine unmittlbar unter dem Churf. Hofrath ſtehende Perſon wäre, ſo müſſen doch wenigſt nach Masgab Codicis die acta daſelbſt ſeparirt, und das punctum regreſſus mit der Hauptklag ſelbſt nicht vermiſcht worden.

§. III.

Von der Nominatione Authoris.

Erſte Frag.

Wenn einer (a) um eine Sach (b) die ihme nicht eingenthumlich, ſondern einem (c) andern gehörig, actione reali (d) belanget wird? *

* Cod. Civil. 4. p. 2. c. 1. & 2. §.

So mag er dem Eigenthümer, oder Gutsherrn und zwar, wenn derſelben mehr ſind, ſammentlich zu dem Ende gerichtlich namhaft machen, damit der Kläger dahin angewieſen, und der Beklagte des Streits, ſo weit er ihne nicht (e) betrift, begeben werden möge.

(a) Anmerk. fol. 114. lit.a. Nun von der litis denunciation, und laudation auf die nomination zu kommen, haben zwar beede große Gleichheit miteinander, differiren aber in dem, daß durch die Denunciation und laudation bey ſeinem Author, von welchem man cauſam poſſeſſionis hat, damit bey der ſtrittigen Sach manutenenz, oder wenigiſt Schadloshaltung erlangt wird, man Hilf ſuchet. Mitls der Denomination hingegen will Nominant völlig aus der Sach ſeyn, und ſelbe lediglich auf Nominatum hinüber legen.

(b) Fol. 115. lit. b. Es ſeye gleich eine beweg- oder unbewegliche Sach.

(c) Eodem lit. d. Wer weder ſuo, noch alieno nomine im Innhaben der ſtrittigen Sach iſt, braucht keiner nomination, ſondern er behilft ſich mit der exception: tibi non competit erga me actio. Wird alſo von Seithen des nominantens allzeit das Innhaaben, und zwar nicht für ſich, ſondern für einen andern ſupponirt. wie z. E. bey depoſitariis, comodatariis, conductoribus, inquilinis, und dergleichen, welche mehr in nuda detentione als poſſeſſione verſiren. Deswegen kann der Ehemann in Anſehen des Heurathguts ſeine Ehefrau nicht nominiren, weil er ſolches für ſich, und nicht für ſeine Frau innen hat. Eben ſo hat auch nominatio auf Seithen des Pfandinnhabers, Nutzniesſers, Erbrechters, oder Lehenmanns nicht ſtatt, wenn anderſt das nemliche jus, welches ſie auf der Sach haben, ſelbſt beſtritten wird, dann ſoweit poſſidiren ſie nicht alieno, ſed ſuo & proprio nomine. Alſo wenn z. E. uſufructuarius nicht um das Eigenthum, ſondern um den ihme zuſtehenden Nutzgebrauch der Sach belangt wird, ſo mag

er

er den Eigenthümer nicht nominiren, ſondern den uſumfructum muß er ſelbſt als ſein eigene Gerechtſame vertretten.

(d) Ibi lit. c. Es muß actio realis ſeyn, weil die bloſſe Perſonalſprüch gegen dem Poſſeſſorem qua talem ohnehin niemal ſtatt haben, mithin auf andere Art leicht abgeleinet werden mögen, ohne daß man der nomination des Eigenthümers hierbey bedarf, v. g. Cajus verkauft Titio ſein Haus, vor der extradition verbachtet er ſolches Sempronio. Da nun Titius das dominium von dem verkauften Haus ante traditionem noch nicht erlangt, folglich auch keine actionem realem, ſondern nur Perſonalem ex empto vendito gegen Cajum ſeinen Verkäuffer hat, ſo braucht der Pachter Sempronius, wenn er allenfalls von Titio belangt werden ſolle, Cajum nicht zu nominiren, ſondern er fertiget die von dem Kläger angeſtellte Perſonalklag mit der Exception, tecum non contraxi, & tibi non competit contra me actio, ſchlechterdings ab. Unter den actionibus realibus aber ſind hier auch die in rem ſcriptæ & mixtæ begrifen, weil ſie von der Natur derſelben participiren, und ſub qualitate vindicationis gegen jeden Innhaber Platz greifen.

(e) Fol. 116. lit. h. z. E. Wenn dem Beklagten uſufructuario nicht nur die Proprietät, ſondern zugleich der uſusfructus directe vel indirecte nicht angeſtritten wird, ſo begiebt man ihn des Streits nicht in totum, weil er ihn gleichwohl quo ad uſumfructum allerdings mit betrift.

Zweyte Frag.

Wenn aber ſolche Anzeig nicht gleich anfänglich mit der erſten (f) Antwort auf die Klag geſchehete?

So wäre der Beklagte des Streits anderer geſtalt nicht, als gegen Vergütung der verurſachten Köſten zuentlaſſen.

(f) Fol. 116. lit. i. Ob es wohl hierinfalls kein Præcluſion, wie bey andren exceptionibus leydet, ſo

wird doch nominans, wenn er ſich damit verſpätet, eher nicht ex lite gelaſſen, bis er nicht alle verurſachte Köſten gut gemacht hat.

Dritte Frag.

Da der Kläger ſeine (g) neue Klag wider den denominatum überreicht hat, was thut man hernach?

Nach vorläufig peremptoriſcher (h) Citation iſt die neue Klag auf Unkoſten des Klägers (i) verantworten zu laſſen, und da ſolches ſeinen Fortgang erreicht, weiters in Proceß zu verfahren, wie rechtens iſt.

(g) Anmerk. fol. lit. k. Dieſe beſtehet lediglich nur in Abänderung des bloſſen Namen, weil nach beſchehener Nomination eadem ſcena mutatis ſolum Perſonis geſpielt wird.

(h) Ibi lit. l. Wobey dann alles zu obſerviren kommt, was oben im 5. Cap. von der Citation generaliter verordnet iſt, mithin greift auch allenfalls die citatio edictalis Platz.

(i) Item lit. m. Der Kläger hat vi Cod. die inſinuation zu thun.

Vierte Frag.

Wenn aber Beklagter gar nicht erſcheint, oder widerſpricht von der ſtrittigen Sach Eigenthumer zu ſeyn?

Da ſoll man dem Kläger, ſowohl ein als anderer Seits, wenn anderſt die Klag wahrſcheinlich iſt (k) alſofort in die Poſſeßion ſetzen, jedoch erſtenfalls dem Nominato das Petitorium vorbehalten. Im übrigen aber den Nominanten zum Beweis ſeines Angebens niemalen anhalten.

(k) In ſimili lit. n. Es muß aber gleichwohl die Klag noch vor der wirklichen immiſſion einigermaſſen dargethan, und ſummarie beſcheiniget ſeyn.

§. IV.

Von der Intervention.

Erſte Frag.

Greift die Intervention (a) in allen Sachen Platz?

Ja! wenn anderſt ein dritter in der Folge ſo weit intereßirt iſt, daß er Nutz oder Schaden davon zu gewarten hat.

(a) Anmerk. fol. 116. lit. a. Die intervention ſetzt ex ſua natura allzeit zwey gegen einander ſtreittende Hauptpartheyen voraus, und das hiernächſt die Strittſach einen dritten conſecutive betrefe. Dann, wenn ſie ihne directe und geraden Wegs mit betrift, iſt er mehr pro Principali aut litis conſorte, als pro interveniente zu halten, und da ſie ihn gar nur allein beriehrt, ſo gehört der Fall mehr ad nominationem als interventionem, oder zu keiner von beeden, dann, wenn die Klag den Beklagten gar nicht, ſondern einig und allein den dritten betrefen thäte, und dieſer ſelbigen Gericht nicht unterworfen wäre, ſondern einen andern Richter hätte, man den Kläger gleich ab, und an des drittens ſeine Obrigkeit anweiſen ſoll. Weiter ſchlieſſet ſich daraus, daß interventio allzeit ad cauſam pertinens ſeyn müſſe, ſonſt wird ſie gleich ab, und ad ſeparatum verwieſen. Inſonderheit ſind eine Gattung von interventionibus publicis die Grund- und Lehen-Herrſchaften in cauſis ihrer Grundunterthanen, oder Lehenleuthen wegen Gutsſtrittigkeiten, ratione Perſonal, und denen Jurisdictions-Herren beſiehe die allegirte Anmerkungen ſelbſt fol. 117.

Zweyte Frag.

Wenn die Intervention aber zu einem gefliſſenen Aufzug in der Sach diente?

Als-

Alsdann ſolle ſie anderer geſtalt nicht zugelaſſen werden, es habe denn zu förderiſt der Intervenient, oder, wo derſelben mehr ſind, jeder beſonders ſein bey der Sach habend- wahr- und nicht allzuweit hergeſuchtes Intereſſe ſummarie dargethan (b), annebens ſich ausdrücklich erkläret, ob er nur Beyſtandsweis, oder für ſich ſelbſt principaliter interveniren wolle.

(b) Anmerk. fol. 117. lit. b. Zu Verhütung gefliſſener Aufzügen ſoll intervenient ſein Intereſſe beſchleinigen, ſonſt weiſet man ihne gleich durch einen Vorbſcheid darauf an. Was ein ſummariſcher Beweis ſeye, ſiehe Cap. ſeq. 9. §. 5. & Cap. 10. §. 3. und dieſer iſt hier allerdings erklecklich, dergeſtalt, daß, wo es dem intervenienten an Zeugen, oder documenten ermanglet, derſelbe allenfalls zu dem Eyd, daß er die intervention nicht gefährlicher Weis, ſondern ſeines wahren intereſſe halber an Hand genommen habe, zugelaſſen wird. Wenn nun derſelbe ſein angebliches intereſſe auf obige Weis gar nicht zu beſcheinigen weiß, ſo weiſet man ihn gleich von der Hand ab. Nebſtdeme ſoll er ſich auch gleich anfänglich erklären, ob er für ſich ſelbſt, oder nur Beyſtandsweis interveniren wolle, zu latein principaliter vel per modum aſſiſtentiæ. Jenes geſchieht, wenn intervenient nicht ſoviel für andere, als für ſich ſelbſt erſcheinet, dieſes aber, wenn er ſich an die ſtreittende Theile nur anhängt. Jener hat es eigentlich mit beeden Partheyen zu thun, doch wechslet er oft nur mit einer allein Schriften, zumal wenn es auf die Regl ankommt, ſi vinco vincentem te, multo magis te. Es ſtehet aber allezeit in des intervenientens Willkuhr, ob er auf eine oder andere Weis interveniren wolle.

Dritte Frag.

Wenn nun Intervenient ſein bey der Sach habendes Intereſſe ſummarie dargethan, aber nur Beyſtandsweis interveniren wollte?

In dieſem Fall ſoll ſelber die Sach allzeit bey dem nämlichen Richter (c) und dem nämlichen Stand wie und wo ſie ſich ſelbiger Zeit befindet, unweigerlich annehmen, mithin ihme niemals ein mehrers, als was die Hauptparthey ſelbſt noch von Rechtswegen thun oder handeln könnte, geſtattet, ſondern eine durchgehende Gleichheit in dem Proceß gehalten, und eines mit dem andern ausgemacht, jedoch dasjenige, was ſowohl von der Haupt- als intervenirenden Parthey ein- oder anderſeits verſäumt wird, dem andern Theil nicht zu Laſt gelegt werden.

(c) Anmerk. fol. eodem & 118. lit. c. Dann es fundirt ſich das forum allzeit ex capite connexionis cauſæ gegen die intervenienten, ſo gar gegen Geiſtliche, und andere privilegirte Perſonen ohne Unterſchied, ob der judex ordinarius, delegatus, aut compromiſſarius ſeye, ſuppoſito: daß nur acceſſorie und Beyſtſtandsweis intervenirt wird, dann von dieſer iſt hier nur allein die Rede. Bey Principal-Interventionen hingegen hat es in dieſem Stück eine ganz andere Meinung, weil ſie in Form einer beſondern Klag tractiert werden, mithin ad forum ordinarium gehörig ſind. In interventione mere acceſſoria muß die Sach allzeit in ſtatu quo angenommen werden. Es erhellet auch aus den Worten, wo ſie ſich ſelbiger Zeit befindet, daß der Codex die intervention auch noch in 2da & 3tia inſtantia geſtattet, doch allzeit in eodem ſtatu, und mit der wohl merklichen Reſtriction, daß dem intervenienten kein mehreres hiebey erlaubt ſeye, als was NB. die Hauptparthey ſelbſt noch von Rechtswegen thun oder handlen könnte. Folglich kann er z. E. weder poſt litem conteſtatam neue exceptiones, noch poſt publicatum rotulum neue Gezeugen, oder in appellatorio nova facta ander Geſtalt als in der Maaß, wie der Hauptparthey ſelbſt gegönnt iſt, mehr produciren. Es ſoll auch weiterer Verordnung

nung nach inter partem interventam & intervenientem eine durchgehende Gleichheit in den Proceß gehalten, conſequenter dem letzteren alles, was man den Hauptpartheyen ſelbſt zu communiciren pflegt, gleichfalls zu ſeiner Nothdurft communicirt, und ohne ſeinem Vorwiſſen nichts in der Sach verhandlet werden, damit er ſich einer zu ſeinem Schaden unter den Haupttheilen ſelbſt etwann unterloffener Colluſion halber deſto weniger beſchweren möge. Ferner heißt es, daß das punctum principale & acceſſorium interventionis zugleich mit einander ausgemacht, ſohin ſimultaneo proceſſu tractiret, und una eademque ſententia decidirt werden ſolle. Man pflegt alſo die Sentenz gemeiniglich ſo zu faſſen; „In Sachen zwiſchen Sempronio Klägern an einem: entgegen, und wider Cajum an andern, dann „Titium als Intervenienten dritten Theils wird allem „An- und Fürbringen nach hiermit zu Recht erkannt ꝛc. Endlich ſagt der Codex, daß, was von der Hauptparthey ſelbſt verſaummt wird, dem intervenienten nicht zur Laſt gelegt werden ſolle, & viciſſim. Wenn derowegen jene einen peremptoriſchen Termin verſitzen, die fatalia verſtreichen, ſich contumaciren laßt, und dergleichen, ſo ſchadet es dieſem keineswegs, wenn er nur ſeines Orts obſervanda obſervirt, uni enim per alterum iniqua conditio inferri non poteſt. Kann alſo z. E. interveniens auch ohne der Hauptparthey gegen dem Beſcheid appelliren, und andere remedia juris einwenden. Wie weit aber in ſolchem Fall der zu Favor des intervenientens ausgefallene appellations-Beſcheid auch der Hauptparthey, welche die appellation unterlaſſen hat, & viciſſim zu Guten kommen kann, muß aus den in Cap. ſeq. 14. & 15. etablierten General principiis entſchieden werden.

Vierte Frag.

Dafern ſich aber Intervenient ausdrucklich erklärt für ſich ſelbſt principaliter interveniren zu wollen?

Solchenfalls ſolle die Intervention in Form einer ganz beſondern Klag tractirt, folglich

lich bey der erſten behörigen Inſtanz angebracht, die Hauptſach ſelbſt aber ohne ſonders erheblicher (d) Urſach keineswegs dardurch aufgehalten, vielweniger die Execution gehemmet werden, es ſeye dann, daß Intervenient von dem Hauptproceß vorhero keine Wiſſenſchaft erlangt, oder ſein angebliches Intereſſe, nicht eher in Erfahrung gebracht zu haben eydlich erhärteren, annebens das Interventionsrecht gleich auf der Stelle durch klare briefliche Urkund, oder ſonſt ohne weitläufiger Prob genugſam darthun, oder wenigſt daß ihm durch die Execution ein unwiderbringlicher Schaden unfehlbar zugehen wurde, ſattſam beweiſen könnte. Außerdeſſen aber ſoll man die Execution unter dem Vorwand der Intervention nicht entſtehen, ſondern derſelben gegen allenfallig-hinlänglicher Kaution den geſtrackten Lauf laſſen.

(d) Fol. 118. lit. d. z. E. wenn das Punctum interventionis præjudicial iſt, dann præjudicialia gehen ihrer Natur nach allzeit voraus. Es wird z. E. einer in puncto Sponſalium von einer Weibsperſon verklagt, und es intervenirt eine andere Weibsperſon älterer Eheverlobniß halber, da nun die jüngere der ältern ausweichen muß, ſo wird auch dieſe vor jener unterſucht. Die meiſte interventiones riehren in Praxi von den Eheweibern her, wenn ſich nemlich ihre überſchuldte Ehemänner unter dem Strickrock der heurathlichen Sprüchen vor andern ihren creditoribus in executione zu verſtecken ſuchen.

Fünfte Frag.

Liegt wohl dem Richter ob, auf die bey jeder Sach obwaltende Recht und Intereſſe eines drittens von Amtswegen fleißige Obacht zu halten?

In allweg, und wo er dergleichen ex actis bemerken wurde, demſelben alſogleich Nachricht von dem Streit ertheilen, oder daß er gute Wiſſenſchaft davon habe, den Partheyen glaubhafte Urkund darüber beyzubringen aufzulegen, und vorhero in Sachen weiter nicht verfahren. Welche Meynung es auch hat, da die Partheyen ſich ſelbſt auf einen dritten belenden, und aus allen Umſtänden erſcheint, daß ſolches nicht in böſer Abſicht (e) oder bloſſen Aufſchubs wegen geſchehen ſeye.

(e) Anmerk. Fol. 119. lit. f. Dann dergleichen muthwillige interventiones ſoll man gleich ex officio abweiſen, oder wo ein billicher Verdacht diesfalls vorhanden iſt, dem intervenienten wenigſt das juramentum malitiæ auflegen.

Sechste Frag.

Wenn aber der Richter etwas in der Verhandlung außer Acht gelaſſen hat?

Da mag zwar die bereits in rem judicatam erwachſene Verhandlung unter dieſem Vorwand von denen Hauptpartheyen ſelbſt nicht mehr angefochten werden.

Siebende Frag.

Stehet wohl hingegen ſolche Verhandlung dem Intervenienten im Weg?

Ja! doch nur ſoweit, daß er die Execution nicht mehr dardurch hemmen kann, wo im übrigen demſelben gleichwohl beſondere Klag zu ſtellen freyſtehet, ausgenommen, wenn der Fall ſo beſchaffen iſt, daß ſich res judicata in Kraft folgenden 14. Kap. 11. §. auf tertium intervenientem erſtrecken mag.

Achte Frag.

In wie weit gehet der Obſieg des intervenirenden Theils der bereits verlurſtigten Hauptparthey zu guten?

Allenfalls nur ſoweit, als es ein unzertrennliches (f) Intereſſe betrift.

(f) Anmerk. Ibi lit. g. z. E. Der Grundunterthan wird condemnirt, daß er ſeinem Nachbarn den Blumbeſuch geſtatten ſoll. Der Grundherr, welcher von der Sach nichts gewußt, fangt nach der Hand einen neuen Streitt an, und erhalt ein obſigliches Urtl. Quæritur, ob der Unterthan dardurch ebenfalls des Blumbeſuchs befreyt werde? Reſp. quod ſic, wenn das Gut dergeſtalt durch den Blumbeſuch deteriorirt wird, daß die grundherrliche præſtationes dabey leiden, dann da iſt das Intereſſe unzertrennlich, ein anders wäre, wenn gedachte præſtationes nebſt dem Blumbeſuch beſtehen können.

§. V.

Von der Kaution de Judicio ſiſti, & judicatum ſolvi.

Erſte Frag.

Wie iſt ſich gegen einem flüchtigen Kläger oder Beklagten bey Anfang des Proceß zu verhalten?

Sowohl der Kläger, als Beklagter (a) ſoll entweder durch (b) Bürgen (c) oder Unterpfand (d) und zwar wenn er mit liegenden Gütern (e) in hieſigen (f) Landen genugſam angeſeſſen iſt (g) durch förmliche Verſchreibung derſelben annehmlich und hinlängliche Kaution auf Begehren beſtellen, daß er dem Gericht in der rechtshängigen Sache gewar-

 ten,

ten, ſohin alles, was alldort mit Recht und Urtheil ausgeſprochen wird, vergnüglich ausrichten wolle.

a) Anmerk. fol. 119. lit. a. Dann obwohl die Kaution in der Hauptſach regulariter nur den letzteren allein betrift, ſo gehet ſie doch den erſten wenigſt in puncto expenſarum, und zuweilen auch in puncto reconventionis an.

b) Ibi lit. b. Cautio heißt eine Verſicherung, daß man etwas thun, oder unterlaſſen wolle, und wird a modo in fide juſſoriam, Pignoratitiam, juratoriam, & promiſſoriam getheilt, einige ſetzen auch arreſtum, & ſequeſtrationem hinzu. Nachdeme nun das objectum cautionis beſchaffen iſt, ſo gehört ſie theils ad jus civile, theils ad criminale, theils ad judiciarium, unter die letzte Claß wird gerechnet Cautio de rato, de non turbando, reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ, judicium ſiſti & judicatum ſolvi. Von der Kaution de rato ſiehe oben Cap. 7. §. 5. Cautio de non turbando kommt hiezu Land ſelten vor, oder gar nicht, cautio de reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ iſt in Fällen üblich, da die Sach nicht völlig ausgemacht, ſondern etwann das petitorium, oder anderes remedium devolutivum noch übrig iſt. Sie kommt mit der judicatum ſolvi faſt auf eines hinaus, und von dieſer leztern iſt auch hier die Rede allein. Dann die cautio de judicio ſiſti, welche mit der cautione judicatum ſolvi insgemein zuſamm genommen wird, iſt auſſer Criminal Fählen, oder, wo periculum fugæ vorwaltet, faſt nirgend mehr gebräuchig. Es wird aber cautio judicatum ſolvi entweder durch Bürgen, oder Unterpfand und Verſchreibung, oder wenigſt durch den Eyd geleiſtet.

(c) Ibi lit. c. Iſt der Bürg difficilis conventionis, ſo iſt er auch nicht annehmlich, falls auch ein zwar anfänglich tauglich geweſter * Bürg mit der Zeit in Unvermögenheit gerathet, oder ſonſt untauglich wird, muß natürlicher Weis ein anderer tauglicher geſtellt werden.

(d) Item

* Anmerk. C. Cod. M. Civ. p. 4. c. 10. §. 1. n. 2.

d) Item lit. d. Worunter nicht nur die Fauſtpfänder, ſondern auch die Verſchreib- oder Hypothecirungen begriffen ſind, in beeden Fällen muß das Verpfänd- oder verſchriebene Gut hinlänglich ſeyn, ſonſt iſt es keine annemmliche Kaution.

e) Fol. 120. lit. e. Unter die immobilia werden in dieſem Stuck auch bona incorporabilia gerechnet, nemlichen Capitalien, Grundzinſen, und ewige Gelder, item Grunddienſtbarkeiten, und alle rechtmäſſige Anſprüch, und unbewegliche Gütter. Desgleichen alle mobilia, welche denen immobilibus per inædificationem, affixionem, ſationem, plantationem, aut deſtinationem inhæriren.

f) Ibi lit. f. Es ſeye gleich in Baiern, oder in der obern Pfalz, oder anderer unter Churf. Hochheit und Superiorität ſtehenden Herrſchaften, und Landereyen, die Lage in dem nämlichen Gerichts-diſtrict iſt eben nicht vonnöthen, ſondern genug, daß ſich die verſchriebene immobilia unter der nemlichen Landshoheit befinden.

g) Etiam lit. g. Der Codex determinirt nichts, ſondern laßt alles, und wie weit nemlich jemand für genug angeſeſſen zu halten ſeye, lediglich dem richterlichen Gutbedunken über.

Zweyte Frag.

Wenn er aber gleichwohl (h) all angewendeten Fleiſes ohngeacht dergleichen Kaution nicht aufzubringen vermag?

Da ſoll man ihn, wo kein ſonderbar erhebliches Bedenken dagegen obhanden iſt, ad cautionem juratoriam kommen laſſen.

h) Eod. fol. lit. n. Dann wer zum Exempel von ſchlechtem Leinmuth, oder de fuga vel dilapidatione ſuſpect iſt, wird zum Schwur nicht gelaſſen, und niemand von ſolchen Schwur ausgenommen ohne Unterſchied.

Dritte Frag.

Wenn aber über das punctum cautionis Streit entſtehete?

So ſoll allezeit ſolches nur (i) ſummarie inſtruirt, und ſich bey Innländern hierunter eben nicht ſo rigoroſe bezeigt werden.

i) Ibi lit. o. Welches mit obiger Verordnung Cap. 6. §. 6. daß alle exceptiones dilatoriæ nur ſummarie tractirt werden ſollen, wohl zuſammen trift, weil die exceptio cautionis unter die dilatorias gehört, aus dieſer Urſach ſoll hierinn mehr von Amtswegen, und ſecundum arbitrium verfahren, ſofort höchſtens nur eine ſchriftliche und keine weitere Handlung darüber zugelaſſen werden.

§. VI.

Von Arreſten.

Erſte Frag.

Därfen Ausländer ad cautionem juratoriam zugelaſſen werden?

Nein! es ſeye dann (a) die Bewilligung hierzu von der Gegenparthey geſchehen, und es die Hauptſach nicht ſelbſt betrefe.

a) Anmerk. fol. 121. lit. a. Was geſtalten durch den judicial-Arreſt das forum gegen den Arreſtatum fundirt werde, iſt allſchon im erſten Cap. 8. §. beriehrt worden, und wenn es die Hauptſach nicht ſelbſt, ſondern nur die Verſicherung der Streitsköſten oder Schäden, und dergleichen acceſſoria cauſæ principalis betrift, darinn pflegt man weit leichter mit der Kaution, als in der Hauptſach ſelbſt zu gehen.

Zweyte Frag.

Wenn ihnen Ausländern aber ein anderweitige annehmliche Verſicherung ermangelte?

Da ſind ſie (b) auf Begehren des Impetrantens, und im Fall nöthigen Köſtens-Vorſchuſes mit Real- oder Perſonalarreſt obrigkeitlich, jedoch ohne Verzug anzuhalten.

(b)

(b) Anmerk. fol. eod. & lit. a. Von Amtswegen darf ſolcher Arreſt ohne Anruffen der Parthey nicht vorgekehrt werden, ausgenommen in criminalibus, und wenn der Arreſt für einem andern begehrt wird, ſolle man Mandatum ſpeciale haben, welches doch in caſu præſentiſſimi periculi eine limitation hat, es muß auch impetrant allenfalls der nöthigen Köſten Vorſchus thun, ſofern ſich arreſtatus ex propriis zu unterhalten nicht vermag. Wenn aber keiner die Köſten vermögte, hört der Arreſt auf, weil in civilibus der Richter nicht die Köſten traget. Der Real-Arreſt gehet auf Haab und Gut, der Perſonal-Arreſt aber auf den Leib des arreſtati, wie dann zu den letzteren niemalen geſchritten wird, als lang durch den erſtern hinländliche Sicherheit verſchaft werden kann, liegt auch nichts darann, ob das arreſtierte Gut ein anderes oder das nemliche ſeye, ſo von dem Gegentheil angeſtritten wird. In regula ſoll der Arreſt allzeit obrigkeitlich verhängt werden, auſſer wo periculum in mora iſt, wie z. E. bey einem flüchtigen debitore, dann da kann jeder gleich ſelbſt eigenmächtiger Weis auf ihne zugreiffen, und braucht derowegen die Obrigkeit nicht vorläufig anzugehen. Unterdeſſen iſt auch richtig, daß jene Obrigkeit allzeit den Arreſt zu ſchlagen hat, welche der Orten, wo das arreſtirte Gut, oder die Perſon ſich befindet, und kann der Richter alle Zeit ſo gar in der Kirchen, und mitten in der Nacht, wo es die Noth erfodert, angegangen, und falls er ſaumig, zu Vergütung des Schadens angehalten werden.

Dritte Frag.

Därf man ſolchen Arreſt auch gegen Innländer vorkehren?

Ja! wenn ſelbe ungefreyt (c) und nicht angeſeſſen, oder entweder ſchlechten Leinmuths halber, auch wegen Gefahr der Entfliehung zur juratoriſchen Kaution in der Hauptſach nicht zugelaſſen werden können.

c) Ibi lit. b. Unter die gefreyte werden hierinnfalls gezehlt die von Adel, und Churf. Bediente oben

Cap. 1. §. 8. Q. 3. deßgleichen Geiſtliche, ſoviel ihre Perſon betrift, dann mit ihrem Haab und Gut wird es anderſt gehalten, ibi Quæſt. 4. lit. c. & §. 12. Quæſt. 10. item die Soldaten und Officiers. Endlich all jene, welche von dem Kaiſer per privilegium ſpeciale gegen die Arreſten im Reich bewahrt ſind, wie z. E. die Reichs-Ritterſchaft, und verſchiedene Reichsſtädte, deme ſich aber die Reichsſtände zumal die mächtigere nicht allzeit fügen, weil ſie ſich durch dergleichen jüngere Privilegien ihren weit ältern Gerechtſamen nichts derogirt worden zu ſeyn glauben.

Vierte Frag.

Wie hat ſich der Richter aber in ſolchen Fällen gegen den Impetranten zu verhalten?

Er hat ſelben allezeit zu vorläufiger Beſcheinigung (d) ſeiner angeblichen Forderung, und nach erkannten Perſonalarreſt längſt inner 3. Tägen zu Ubergebung ſeiner Prob anzuhalten, ſofort hierinn mit abgekürzten peremptoriſchen Terminen, zumal, wenn der Beklagt und Arreſtirte ein Ausländer, und der Klag nicht geſtändig iſt, ſoviel immer möglich, ſchleunig und ſummariſſime zu verfahren.

d) Fol. 122. lit. c. Eine vollkommene Prob iſt zu impetrirung des Arreſts nicht vonnöthen, ſondern genug, wenn z. E. durch vidimus, atteſtata, per Notarium verhörte Gezeugen und dergleichen wahrſcheinliche indicia oder adminicula einsweilen ſoviel beygebracht wird, daß man den Arreſt nicht in beſſerer Meinung begehrt zu haben ermeſſen kann. oben Cap. 1. §. 8. Gegen einem notorie obärrierten Schuldenmacher kann auch ohne Beſcheinigung mit Arreſt verfahren werden, welches um ſoviel mehr in caſu præſentiſſimæ fugæ vel dilapidationis periculi anſchlagt, dann die Noth bricht Eiſen, und geht über alle Geſätz und Regeln hinaus. Von

we-

wegen Kleinigkeiten pflegt man am wenigſten zu keinem Perſonalarreſt als einer ſehr diſreputirlichen Sache zu ſchreitten. Wie groß aber die Forderung ſeyn müſſe, kommt ad arbitrium judicis an. Propter favorem commerciorum iſt allenthalben das ſogenannte Gaſtrecht eingeführt, vermög deſſen Fremde und Ausländer in ihren Gerichtshändlen allzeit mehr als andere befördert werden ſollen. Es verſtehet ſich aber dieß nur in jenen Angelegenheiten, wenn ſie nicht klagend, ſondern Beklagte ſeyen, und von ihnen in ſolchen Fall ausdrücklich das Gaſtrecht begehrt wird, wornach dann die Abkürzung der Terminen aus einer beſondern Wohlthat, welche dem Arreſtanten zu Guten eingeführt iſt, verordnet worden, damit er geſchwinder von der Stelle kommen, und Recht erlangen könne. Wollte aber ein Ausländer ſich dieſes beneficii nicht gebrauchen, und begehrte etwann längern Termin zu Beobachtung ſeiner Nothdurft, ſo wird ihme auch unweigerlich damit willfahrt. Warum man aber bey Fremden und Ausländern, zwiſchen Klägern und Beklagten in dieſem Stück einen Unterſchied macht, und ſelben als Beklagten das Gaſtrecht angedeyhen laßt, hat ſeine gute Urſach, dann wenn ein Fremder eigents anhero kommt, um gegen andere Klag zu führen; ſo unterwirft er ſich ſelbſt allem deme, was die ordinari Proceß-Form mit ſich bringt, falls er aber nur auf ſeiner Durchreiß, oder ſonſt occaſionaliter ſich allhier befindet, und ex cauſa debiti wider ſeinen Willen angehalten wird, ſo iſt billich, daß man ihne auch geſchwinder wieder expedirt, dann die cauſa arreſti, zumal wenn ſie Ausländer, und Durchreiſende betrift, iſt ex duplici capite ſummariſch, mithin auch mit abgekürzten Terminen ſummariſſime zu verfahren. Und da nun vermög folgenden 9. Cap. 11. §. die termini probatorii überhaupt nicht leicht prolongirt werden ſollen, ſo ſoll ſolches um ſoviel weniger in gegenwärtigen Fall geſchehen, wo keine beſonders erhebliche Urſach dazu verhanden iſt.

Fünfte Frag.

Wenn aber von Seiten des Impetrantens ein gefliſſener (e) Aufſchub verſpührt wurde?

In dieſem Fall ſolle der Arreſt alſofort wieder aufgehebt, und die Parthey gleichwohl zum ordentlichen Rechtsweg verwieſen werden: oder mit ſelben bis zu gänzlicher Austrag der Sach oder geleiſteter genugſamer Kaution continuiren.

e) Anmerk. fol. 123. lit. d. Es wird bey der Beſchaffenheit die Sach dahin verwieſen, wo ſie ohne Arreſt gehörig iſt. Dann das forum arreſti fallt durch die Relaxation wiederum weck. Die von dem impetratiſchen Theil zu Schulden gebrachte mora wird impetranten nicht imputirt, ſohin der Arreſt derowegen niemal aufgehoben. Hebt der Richter den geſchlagenen Arreſt vor Austrag der Sach, oder geleiſteter Kaution ohne erheblicher Urſach wieder auf, ſo haftet er vor allen Schaden, welcher dem impetranten durch ſothanne unzeitige relaxation zugehet. Die Kaution iſt zwar ein bewährtes Mittel um ſich des Arreſts wiederum zu befreyen, doch iſt dabey zu merken, daß, wenn die Forderung einmal völlig liquidirt iſt, die bloſſe Kaution zu Relaxierung des Arreſts nicht mehr hinlänglich ſeye, ſondern es wird alsdann die willkührliche Satisfaction erfodert, weil der Arreſt in ſolchen Fall nicht ſoviel mehr pro cautione als executione dienet.

Sechste Frag.

Hat gegen dergleichen verhängt burgerlichen Real- oder Perſonalarreſt ein Appellation (f) oder effectus ſuſpenſivus ſtatt?

Ohne beſonders erheblicher Urſach nicht leicht, es kann aber bey wiederrechtlich-verhängten Arreſt der Impetrant, oder die Obrigkeit ſelbſt zu Abthuung aller Köſten, und Schäden angehalten werden.

f) Fol. 123. lit. e. Wie nun weder appellation noch effectus ſuſpenſivus ohne ſonders erheblicher Urſach zu geſtatten, ſo werden auch die Obrigkeiten ermahnet, die

die Arreſten mit Vorſichtigkeit zu decretiren, zumal wenn es fremde Unterthanen betrift, weil man auf ſolchen Fall gemeiniglich mit der Herrſchaft ſelbſt zu thun bekommt, daß zwar der Handl leicht angefangen, aber nicht ſo leicht wiederum ausgemacht iſt.

§. VII.

Von Sequeſtrationen.

Erſte Frag.

Wie geſchieht die Sequeſtration? *

Dermaſſen: da man ſowohl liegend- als fahrendes Gut, welches im Streit iſt, einem 3ten bis zu Erörterung und Ausgang des Streits anvertrauet, oder zu Obrigkeits-Handen nimmt, und zwar entweder aus gutwilliger Einverſtändniß beeder ſtreitenden Partheyen, oder auch gegen ihren Willen von der Obrigkeit aus rechtserheblicher Urſach durch rechtliche Erkanntniß.

Zweyte Frag.

Was Urſachen erfordern die Sequeſtrationen?

Jene: wenn Gefahr obhanden iſt, daß der Gutsinnhaber ſolches währenden Streit abſchwenden, oder das Gut gar verthun möchte: oder da daſſelbe ein fahrendes Gut, und der Innhaber der Flucht halber in rechtmäßigen Verdacht iſt: item wenn nach Beſchaffenheit der Partheyen zu beförchten iſt, daß ſie Gewalt gegen einander gebrauchen wurden, und das Innhaben ſolch ſtrittigen Guts durch die in momentaneo Poſſeſſorio eingezogene Kundſchaft nicht entſchieden werden mag.

* Cod. Max. Civil. 4. p. 2. Cap. 9. §.

Dritte Frag.

Wenn aber doch auſſer obverſtandenen Fällen jemand mit einer Sequeſtration beſchweret wurde?

Da ſoll der Impetrant, oder allenfalls in ſubſidium der Richter ſelbſt dem beſchwerten Theil alle dardurch erlittene Schäden und Köſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn, annebens von dem obern Richter geſtraft werden.

Vierte Frag.

Mag wohl auch derjenige, welcher bereits vor der Sequeſtration, oder Arreſtirung in rechtlichen Innhaben des ſequeſtrirt- oder arreſtirten Gutes geweſen iſt, ſeines Innhabens durch die Sequeſtration verlurſtiget werden?

Nein.

Fünfte Frag.

Iſt die Kaution durch Eyd, oder bloſſes Verſprechen genug?

Nein! ſonder ſelbe muß durch Bürgen, oder Unterpfand hinlänglich verſichert werden, und auf ſolch-ſich ergebenden Fall ſoll die Sequeſtration nicht vorgenommen, oder, da ſelbe ſchon geſchehen, alſobald wiederum aufgehoben werden.

Das mehrere von den Sequeſtrationen ſuche in Cod. Civil. p. 4. c. 2. §. 9.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweis und Gegenbeweis.

§. I.

Von Nothwendigkeit des Beweis.

Erſte Frag.

Wer iſt ſchuldig zu beweiſen?

Sowohl der Kläger, als der Beklagte hat den Grund ſeiner Klag, oder reſpective Exception, und anderes Anbringen dem Richter genüglich zu beweiſen. (a)

(a) Anmerk. fol. 123. lit. a. Wenn ich das beſte Recht von der Welt habe, und fehlet mir an genugſamer Prob, ſo nutzt mir jenes nicht. Dahero hangt das ganze Heil eines Proceß von dem Beweis ab, und zwar auf Seithen des Klägers iſt die allgemeine Regl, Actore non probante reus abſolvitur, etſi poſterior nil præſtiterit. Mit dem Beklagten hat es die nemliche Beſchaffenheit, ſoviel den Grund ſeiner Exception betrift. Die Præſumptiones gehören auch unter die Probsmittl, denn, wenn gezeigt werden kann, daß ein rechtliche præſumption * für mich militirt, ſo habe ich auch die Proo effective ſchon gemacht, welche ſo lang ſtehen bleibt, bis es der andere Theil durch genügliche Gegenprob wieder abgeleinet hat. Wie es aber auch nicht allemal um den Beweiß der Hauptſach ſelbſt, ſondern zuweilen um erſt wehrenden Proceß ſich ergebende Umſtände, z. E. um das Punctum inſinuationis, impedimenti legalis, attentatorum, und dergleichen zu thun iſt, ſo ſetzt der Codex nicht umſonſt die Wort: und anderes Anbringen hinzu.

§. 2.

* Cod. Max. Civ. p. 2. c. 5. §. 8. n. 4.

§. II.

Vom Unterſchied des Beweis.

Erſte Frag.

Wie unterſcheidet ſich der Beweis?

Ins vollſtändig, oder unvollſtändige, auch ins ordentlich, oder ſummariſche.

Zweyte Frag.

Wenn wird ein vollſtändiger Beweis (a) gemacht?

Wenn ein Richter definitive darauf ſprechen kann.

(a) Anmerk. fol. 124. lit. a. Plena Probatio, quæ per ſe tantam fidem facit, quanta ad cauſæ deciſionem neceſſaria eſt.

Dritte Frag.

In wem beſtehet ein unvollſtändiger (b) Beweis?

In dem, daß ein Richter nicht hinlänglich ſprechen kann, ſondern die Sach noch beſſer bewieſen werden muß.

(b) fol. 124. lit. b. zu latein imperfecta, wird getheilet in ſemiplenamajorem, vel minorem aut ſemiplenam. Semiplena probatio iſt, z. E. wenn ein einziger, untadelhafter Gezeug, ein auſſer grichtliches Geſtändniß, der allgemeine Ruef unten Cap. 10. §. 13. q. 5. & Cap. 12. §. 1. q. 6. Semiplena major iſt, welche zwar mehr als einen halben, doch keinen ganzen, und vollſtändigen Beweiß ausmacht. z. E. wenn zwey Zeugen für mich ſind, worunter einer nicht exceptione major iſt. Semiplena minor hingegen, wenn ich z. E. nur einen einzigen Gezeugen für mich habe, und dieſer nicht einmal von aller Exception befreut iſt. Denn daraus entſteht nur ein bloſſes adminiculum, oder geringe Muthmaſſung.

ſung. Den erſten und zweyten gradum imperfectæ Probationis, nemlich ſemiplenam, & ſemiplena majorem wollen die Authores durch das Juramentum ſuppletorium und den letztern durch das purgatorium ergänzt wiſſen.

Vierte Frag.

Was iſt ein ordentlicher Beweis?

Wenn durch Probatorial-Artickeln, und legale Gezeugſchaft nach Schärfe der Rechten der Beweis gemacht wird.

Fünfte Frag.

Was iſt ein ſummariſcher (c) Beweis?

Der nach Masgab des nachfolgenden 5ten §. geführt wird.

(c) eodem lit. d. zu latein Probatio minus ſolennis, aut demonſtratio mere ſummaria, vulgo bloſſe Beſcheinung. Der ſummariſche Beweis diſtinguirt ſich von dem ordentlichen nicht ſo viel durch ſeine Vollſtändigkeit, als dem modum procedendi. Ueberhaupts will ein ſummariſcher Beweis dieß geſagt haben, wenn nur bloſſe Beſcheinigung, glaubwürdige atteſtata, vidimus, a Notario verhörte Gezeugſchaft, und dergleichen geringe Behelfsmittl und adminicula vonnöthen ſind. Indeſſen aber kann ein ſummariſcher Beweiß durch bloße documenta und Augenſchein ſo vollſtändig, als der ordentliche Beweis ſeyn, wenn ſelber gleich nicht durch weitläufige legale Gezeugſchaften, und articulos probatoriales gehet. Dergleichen Fähle ſiehe cap. 5. §. 7. & 11. cap. 6. §. 6. & 16. q. 5. cap. 8. §. 4. q. 2. & §. 6. q. 4. cap. 15. §. 6. q. 5.

Sechste Frag.

Ob gegen dem Beklagten viel unvollkommene Proben in Fällen von großer Wichtigkeit einem einen vollſtändigen Beweis machen?

Nein.

Nin. (d)

d) Anmerk. fol. 125. lit. f. Daß aus mehr halben, oder unvollkommenen Proben eine vollkommene erwachſen könne, iſt aller Meinung nach auſſer Zweifel. Quia quæ non proſunt ſingula, cuncta juvant, und gilt gleich, ob die Proben von einerley Gattung ſind, oder nicht. Kann z. E. die Ausſag eines einzigen unverwerflichen Geſtändniß, wenn ſolche durch zwey Gezeugen erprobt iſt, eben ſo leicht als zwey dergleichen confeſſiones extrajudiciales zuſamm geſchmolzen werden, um eine vollkommene Prob auszumachen, wenn nur beede allzeit auf den nemlichen Zweck gehen, und jede in ihrer Art keinen Mangel leidet. Von dieſer Regel aber ſind die Fälle von gar großer Wichtigkeit, und Präjudiz ausgenommen, denn darinn leidet es kein Juramentum ſuppletorium unten cap. 13. §. 3. q. 4. folglich auch von andern unvollkommenen Proben keine Zuſammſchmelzung, ſoweit ſolche von dem Beklagten ad condemnationem dienen ſollen. In Anſehung des Klägers aber laßt es der Codex bey der Regl bewenden, maſſen partes rei, wie in viel andern Stücken, alſo auch in dieſem favorabiliores ſind. Unter die Sachen von gar großer Wichtigkeit werden nicht nur jene, welche großes Geld und Gut betreffen, ſondern auch cauſæ crimin., famoſæ, matrimoniales, und ſpirituales gerechnet. Der Codex aber determinirt nichts, ſondern überlaßt es dem arbitrio judicis.

§. III.

Von Sachen, welche nicht bewieſen werden dürfen.

Erſte Frag.

Was für Sachen bedürfen keinen Beweis?

All diejenige, welche weder ſpecialiter noch generaliter widerſprochen werden.

Zwey-

Zweyte Frag.

Muß die Geſchicht, oder das Recht bewieſen werden?

Nur die Geſchicht (a) das Recht ſelbſt aber nicht, ausgenommen particular ſtatuta, und Gewohnheiten (b) welche, wenn ſelbe nicht offentlich kundbar ſind, ebenfalls dargethan werden müßen.

(a) Anmerk. fol. 125. lit. b. das nur die Geſchicht zu beweiſen, iſt Urſach, weil dem Richter das Recht ſelbſt beſſer, wie der Parthey bekannt ſeyn muß.

(b) ibi lit. b. Soweit ſolche nicht kundbar und notoriſch, halt man ſelbe mehr pro rebus facti, als juris.

Dritte Frag.

Iſt ein Theil ſchuldig, jenes, ſo nur ſchlechterdings verneinet worden, durch Beweis auf ſich zu nehmen?

Nein! (c) es ſeye dann, daß man ſich darauf grundet, und ſolche annebens durch die Zeit, und das Ort in gewiſſer Maaß eingeſchränkt, oder doch ſo beſchaffen iſt, daß ſie nur den Worten nach eine Verneinung, im Werk ſelbſt aber eine Bejahung in ſich halt.

(c) Fol. 125. lit. c. Es iſt nicht genug, daß man ſich auf die negativam fundire, ſondern ſolche muß auch durch die Zeit, das Ort, oder ſonſt in gewiſſer Maaß eingeſchränkt, oder wenigſt ſo beſchaffen ſeyn, daß mehr eine affirmativa als negativa propoſitio herauskommt, z. E. daß ich ſelbiger Zeit an dieſem oder jenem Ort, wo das angebliche factum geſchehen ſeyn ſolle, nicht geweſt, denn dieſe negativam propoſitionem kann ich per indirectum beweiſen, wenn ich zeige, daß mich eben damal an einem andern Ort weit davon entlegen befunden habe.

habe. Weil man natürlicherweis an zwey Orten nicht zugleich ſeyn kann. Um die beſchwerliche Prob zu vermeiden, pflegen ſchlaue Advocaten ihren Vortrag öfters dermaſſen einzurichten, daß man meinen ſollte, ſie hätten nur negirt, da ſie doch in der That mehr affirmirt haben. Derowegen die Obrigkeiten gute attention hierauf haben ſollen, damit nicht wegen einer vermumten propoſit. negativ. eine affirmativa verſteckt, ſohin einem unrechtmäßigen Theil die Prob aufgetragen werden möchte. z. E. ich negire, daß die renunciation freywillig geſchehen, oder der Erblaſſer bey guten Verſtand geweſen, dadurch will ich ſoviel ſagen, daß man mich zur Renunciation gezwungen habe, und der Erblaſſer von Sinnen geweſt ſeye, und dergleichen, welches ja lauter propoſitiones affirmativæ und negativæ ſind.

§. IV.

Von dem Proceß beym ordentlichen Beweis.

Erſte Frag.

Wie iſt bey dem ordentlichen Beweis zu verfahren?

Der Artikulant überreicht ſeine Beweisartickel, nach dieſem communicirt dieſe der Richter dem Articulaten, der ſodann ſeine Reſponſiones übergiebt.

Zweyte Frag.

Was hat ein Richter zu thun, wenn Artikulat mit ſeinen Reſponſionibus eingelanget?

Super relevantiam articulorum zu ſprechen.

Dritte Frag.

Wenn nun verſtandenermaſſen der Spruch geſchehen, was iſt weiters zu thun?

Die

Die Gezeugsperſonen hat Artikulant zu benamſen, damit der Richter den Tag zur Verhör anberaumen, die vorgeſchlagene Gezeugen vorruffen, desgleichen beede Theil ad videndum jurare teſtes, reſpective dandum interrogatoria citiren, ſohin nicht nur zur wirklichen Zeugenverhör, ſondern auch zur allenfalſiger Collation, und Recognition der brieflichen Urkunden, wie auch zum Beweis, Augenſchein, ſofern man ſich anderſt in dem Beweis hierauf beruft, geſchritten, endlich die Zeugenausſag denen Theilen eröfnet, abſchriftlichen communicirt, und der Beweis mit den beederſeitigen Schriften, oder Diſputationsſätzen beſchloſſen werden kann. Alles nach gegenwärtig, und folgenden 4. Kapiteln.

§. V.

Von dem Proceß beym ſummariſchen (a) Beweis.

Erſte Frag.

Wie macht man einen ſummariſchen Beweis?

Mit Producirung einer Urkund, Augenſchein, Eyd und dergleichen kurze Probsmittel.

(a) Anmerk. fol. 126. lit. a. Man muß den Beweis und den Proceß nicht mit einander vermiſchen. Jener iſt nur ein Stück von dem letztern, und wird auf zweyerley Weis vollbracht, nemlich ſummarie und ordinarie. Der Proceß hingegen iſt obverſtandnermaſſen in Baiern dreyerley, nemlich ſummariſſimus, ſummarius, und ordinarius. Bey dem Proceſſu ſummariſſimo wird der Beweis niemal ordinarie, ſondern allzeit ſummarie, mithin

hin auf Art und Maas, wie er in nachgehenden 10ten Cap. 3. §. vorgeſchrieben iſt, geführt. Zwiſchen dem Proceſſu ſummario und ordinario aber iſt nach baieriſchen Rechten überhaupts ein ſehr ſchlechter, und ſoviel den Beweis betrift, gar kein Unterſchied, und wird ſolchemnach die Prob in ſummario nicht allzeit ſummarie, und in ordinarie nicht allzeit ordinaria, ſondern in beeden nach Beſchaffenheit der Sach bald auf dieſe, bald auf andere Weis geführt. z. E. wenn ich in ſummario ex teſtamento nuncupativo agire, und zu Beweiſung ſothanen letzten Willen, articulos probatoriales übergebe, ſo iſt der Beweis ordinarius, und wird nach Vorſchrift des vorgehenden 4. §. darinn verfahren, dahingegen wenn ich in ordinario den Beweis nur durch bloſſe documenta, oder mitls des Eyds und Augenſcheins mache, oder auch durch Gezeugen etwann nur die inſinuation, oder eine dilatoriſche exception zu erweiſen ſuche, ſo wird mit ſolchem Beweis auch in ordinario Proceſſu anderer Geſtalt nicht als ſummarie verfahren. Die Practici haben dahero wohl zu beobachten, damit ſelbe eines mit dem andern nicht vermiſchen, man nennet den ſummariſchen Beweis insgemein minus ſolennem, weil ſolcher nicht nach Schärſe der Rechten eingerichtet iſt, ſondern de plano ac ſimplici kurz durchgehet.

Zweyte Frag.

Sind beym ſummariſchen Beweis auch articuli probatoriales, Reſponſiones, oder Diſputationsſätz zu geſtatten?

Nein!

Dritte Frag.

Wie muß man ſich aber beym ſum̃ariſchen Beweis mit lebendiger Zeugſchaft verhalten?

So wie hinnach im 10. Kap. 3. §. mit mehreren zu befinden.

§. 6.

§. VI.

Von denen Probatorialartickeln.

Erſte Frag.

Wie iſt ſich zu verhalten, wenn weme der Beweis durch richterlichen Auftrag und Vorbeſcheid auferlegt wird?

Erſtlich müßen inner dem gegebenen Termin die Probatorialartickel gewiß übergeben werden, als anſonſten der Beweis ipſo facto für deſert- und verſaumt anzuſehen iſt.

Zweyte Frag.

Können wohl vor richterlichem Auftrag die Probatorialartickel übergeben werden?

Jedem Theil ſtehet frey unerwart des richterlichen Auftrags nach widerſprochener Geſchicht ſeine Klag, und reſpective Exception alſobald ſelbſt anzutretten, mithin ermeldte Probatorialartickel gleich ſtatt der Re- und reſpective Duplicarum zu übergeben, welchenfalls auch ſowohl mit den Terminen, als ſonſt in der nämlichen Maaß, wie auf dem Fall eines vorgegangenen richterlichen interlocuti verfahren werden ſoll.

Dritte Frag.

Iſt dem Artikulanten vergönnet, dasjenige, was in den Articulis außer Acht gelaſſen worden, mittels Additionalartickeln nachzutragen und zu erſetzen?

Ja! und iſt ihme auch ſogar erlaubt, die vorige Artickeln abzuändern, und ganz neue zu übergeben, welches aber allezeit noch

vor der wirklichen Zeugenverhör, und hernach anderer Geſtalt nicht (als nach abgelegten Eydſchwur, daß ſich die Umſtänd in facto, worauf in additionalibus artikulirt wird, erſt neuerlich hervorgethan hätten, oder zur Wiſſenſchaft gekommen wären, ſolches auch aus den Umſtänden glaubwürdig erſcheint) mehr geſtattet werden. Die völlige Abänderung der Artickeln aber hat ebenfalls nur bis zur Zeugenverhör, und nach vorgängiger Refundirung deren dem Gegentheil dardurch verurſachter Köſten ſtatt.

Vierte Frag.

Därfen die Additionales additionalium wohl geſtattet werden?

Nein: weder vor noch nach der Zeugenverhör, außer ſelbe wurden durch obgedachten Eyd bekräftiget.

Fünfte Frag.

Wie ſollen die Probatorialartickeln abgefaßt werden?

Lediglich aus der widerſprochenen Geſchicht ſind ſie, ſoviel möglich, kurz, deutlich, bündig, und umſtändig mit dem Wort Ja: und wahr lautend zuziehen. (a)

(a) Anmerk. fol. 127. lit. e. Die Probatorialartikel müſſen weder mit den ſogenannten poſitionibus, noch de jure romano üblich geweſten interrogationibus confundirt werden. Die poſitionales ſind nicht mehr, wohl aber die articuli probatoriales noch in Ubung quo ad ſummarium. In ordinario hingegen thut zwar der libellus articulatus die Stell der Poſitionum vertretten, kann aber auch, wie gleich unten vernommen würdet, ſtatt der Probatorial-Artikuln dienen, ſoweit er in facto

widerſprochen wird, in vim eorundem kurz repetiert werden. Die Natur und Eigenſchaft ermeldter Beweisartikeln ſollen von allen Ueberfluß, und was zur Sach nicht dienlich, impertinent, oder gar ungebührlich iſt, befreyet ſeyn: item ſind all zu general, zweydeutig, dunkl, captios, alternativ, oder ſonſt zweifelhafte expreſſiones nicht weniger zu vermeiden, desgleichen keine ſogenannte articulos multiplices zu formiren, das iſt, verſchiedene Umſtände nicht in einen Artikel zu werfen, und endlich ſammentl. articulos fleißig zu numeriren, damit der Gegentheil in der Antwort deſto weniger irrgemacht werde. Uebrigens aber wird alles, was offenbar, unwahr, contradictoriſch, oder unmöglich iſt, billich verworfen.

Sechſte Frag.

Iſt es nöthig auch in ordinario beſondere Probatorialartickel zu übergeben?

Nein! denn, weilen der artikulirte Libell mit den Probatorialartickeln übereins kommt, ſo kann beſagter Klaglibell, ſoweit er in facto widerſprochen worden, ſtatt der Probatorialium kurz repetirt, und ſich in Directorio Teſtium, & Documentorum darauf bezohen werden.

Siebende Frag.

Wenn aber in bemeldten Probatorialartickeln ein mehrers, als was man ſonſt von Rechtswegen ſchuldig iſt, zum Beweis übernommen worden?

Dieß iſt dem Artikulanten, wenn es ſelben auch an genugſamer Prob fehlen wurde, in keine Weg nachtheilig. (b)

(b) Fol. 127. lit. g. quæritur ob der jenige, welcher ſich ohne richterlichen Auftrag mit überflüßigen Beweis beladet, dardurch Sach fehlig werde, wenn es

es ihme hieran gebricht. Pro affirmativa ſind nicht wenig authores, welche gegen articulanten geſprochen wiſſen wollen, wenn nur das allergeringſte von den articulis nicht erwieſen iſt, dahero auch verſchiedene anrathen, daß man ſich bey Uebergebung des Beweis allezeit mit der clauſula ſalvo jure ſuperflui fleißig verwahren möchte. Andere hingegen finden die Clauſul hart, wider rechtlich, folglich auch unnöthig. Weil aber der Beweis nicht der Parthey, ſondern dem Richter gemacht wird, welcher den Ueberfluß von Amtswegen abzuſchneiden, folglich auch ſelben nur mit der Pœna rejectionis, nicht aber mit dem Verlurſt der Sach anzuſehen hat, ſo giebt der Codex billich dieſer letzten Meynung vorzüglichen Beyfall.

§. VII.

Von den Reſponſionibus auf die Probatorialartickeln.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn Artikulant ſeine Probatorialartickel übergeben?

Dem Gegentheil, wie aller Orten Herkommens, nicht nur allein ſollen ſolche communicirt, ſondern auch der Ordnung nach, wie ſie vorgetragen ſind, von Artickel zu Artickel mit dem Wort Ja, und wahr oder ſoviel Fremde Geſchicht betriſt, mit dem Wort Glaub wahr, und nicht wahr klar, lauter, und poſitive beantwortet werden.

Zweyte Frag.

Da aber der Artickel mehr Umſtänd in ſich halt?

So iſt ſolcher in der Antwort zu unterſcheiden.

Drit-

Dritte Frag.

Wenn aber was in den Artickeln irrelevant, impertinent, und ſonſt ungebührlich, oder unzuläßig iſt?

In dieſem Fall ſoll Artikulat nichts deſto weniger mit obgedachten Worten, jedoch ſalvo jure (a) ſolche beantworten.

(a) Anmerk. 128. lit. d. Weil nemlich alles diſputiren, und Schriftenwechſeln über die articulos vi §. ſeq. 8. verbotten iſt, ſo muß articulat auch unförmliche Artikeln ſalvo tamen jure impertinentium & non admittendorum beantworten.

Vierte Frag.

Wenn aber hierob ein Mangel ſich verſpühren ließe, und endlich Artikulat inner den vorgeſetzten Termin entweder ſeine Reſponſiones nicht übergiebt, oder zufolge des weitern Auftrags den verſpührten Mangel nicht erſetzet?

So hat der Richter die Erſetzung des verſpührenden Mangels jedesmalen von Amtswegen hier zu verfügen, und die nicht inner dem präfigirten Termin zufolge des weiteren Auftrags übergebene Reſponſiones ohne vorläufige Communication für eingeſtanden zu halten, es ſeye dann, das Artikulat durch ehehafte Urſachen hieran gehindert worden, welchenfalls derſelbe prævia cognitione cauſæ noch damit zugelaſſen werden ſolle.

§. VIII.

Wie das Punctum Relevantiæ articulorum zu verhandeln.

Erſte Frag.

Muß von denen Reſponſionibus dem Artikulanten Abſchrift gegeben werden?

Ja allezeit ad notitiam (a) jedoch iſt ihme ein weiterer Schriftenwechſel ſuper Relevantiam articulorum niemal zu geſtatten, ſondern über dieſen Puncten gleich nach eingelangten Reſponſionibus zu ſprechen, und auf die nämliche auch mit den Additionalartickeln, wenn dergleichen einkommen, zu verfahren.

(a) Anmerk. fol. 128. lit. a. Damit nämlich articulant wiſſe, was ihm von ſeinen Artikeln eingeſtanden, oder widerſprochen worden, dann das eingeſtandne iſt man obverſtandnermaſſen zu beweiſen nicht ſchuldig, und eben ſo wenig, was etwann gar nicht, oder nicht förmlich beantwortet, mithin pro confeſſato angenohmen worden.

Zweyte Frag.

Wenn aber wegen ermeldter Relevanz oder irrevelanz Zweifel obhanden?

So ſoll der Richter die Artickel ſalvo jure & impertinentium & non admittendorum zulaſſen.

Dritte Frag.

Wenn aber die Impertinenz und Unzuläßigkeit ganz offenbar wäre?

Alsdann wären dieſe gleich von Amtswegen zu verwerfen, und für die Verantwortung nicht mehr zu communiciren.

§. IX.

Von der Production deren Gezeugen, Originaldocumenten, denn von Vornehmung des Augenſcheins.

Er-

Erſte Frag.

Was kommt nach publicirten Spruch ſuper relevantiam articulorum zu obſerviren?

Der Artikulant ſolle die denominationem teſtium cum directorio übergeben, und, da der Beweis eben nicht auf Zeugſchaft allein, ſondern zum Theil auf ſchriftliche Urkunden, oder Augenſchein beruhet, ſoll ſolches in dem directorio nicht nur ſpecifice bemerkt, ſondern auch die documenta gleich abſchriftlich beygelegt werden.

Zweyte Frag.

Was iſt nach Vorgang ſolch allem zu thun?

Der Tag zur Zeugenverhör, und allenfalls die Production, Kollation, und Recognition der Documenten, denn die Vornehmung des Augenſcheins iſt ohnverzüglich anzuberaumen.

§. X.

Von Schriften und Diſputationsſätzen.

Erſte Frag.

Was iſt nach eröfneter Zeugen Ausſag zu thun?

Beeden Theilen ſolle von ſelber Abſchrift ertheilet, ein gleiches auch von denen producirten Documentis und Augenſcheins-Protokollen, ſofern dergleichen vorkommen, beobachtet, ſolchemnach ſtatt deren bishero üblich geweſter vier Schriften und Diſputationsſätzen jedem Theil hinfüro mehr nicht als eine geſtattet werden, doch dergeſtalt,

daß dem Artikulanten zu Beſtärk- und Ausführung ſeines vermeynten Beweis, dem Artikulaten zu Wiederlegung deſſen ein peremptoriſcher Termin von 30. Tägen a die communicationis Atteſtatorum anfangend, ſub pœna præcluſionis anzuberaumen iſt, welch-beede Schriften auch zugleich ſtatt der Concluſionsſchrift dienen

Zweyte Frag.

Iſt nach eröfneter Zeugenausſag ein- ſo andern Theil noch erlaubt, was neues in facto mehr anzubringen, oder anderes zum Beweis dienliches mehr zu produciren?

Nein! es wäre denn, daß ſich ſolche erſt hervorgethan hätten, und dieſes durch körperlichen Eyd erhärteret, oder ſonſt genüglich dargethan werden könnte.

Dritte Frag.

Sind wohl erſagte 2. Schriften auch beeden Partheyen zu communiciren?

Nein! ſondern auf Begehren mögen ſelbe blos ad notitiam: ſohin keineswegs zur weiteren Handlung hinausgegeben werden.

§. XI.

Von Termins- Probatoriis, dann der Exhibition, und Inſinuation beym ordentlichen Beweis.

Erſte Frag.

Sind beym ordentlichen Beweis alle Terminen peremptoriſch und präcluſiv?

Ja! und, wenn gleich keine Meldung ausdrucklich geſchehen wäre.

Zweyte Frag.

Wie lang werden gemeiniglich die Termin ertheilet?

Wo nicht die beſondere Umſtänd ein anderes erheiſchen, von der Inſinuation (a) ordinari auf 30. Täg, oder wenn es eine Sentenz iſt, von Tag der Publication an.

(a) Anmerk. fol. 129. lit. c. Das arbitrium judicis iſt nicht dabey ausgeſchloſſen, um dieſen Termin geſtalten Umſtänden nach zu verlängern, oder zu verkürzen. Siehe auch cap. 15. §. 6. q. 6. wenn ratione deſſen Verſtreichung appellirt wird.

Dritte Frag.

Kann ſolcher Termin auch prolongirt werden?

Ad inſtantiam partium, ohne beſonders erheblich, und genugſam beſcheinigt, oder geſtalten Dingen nach gar mit dem juramento calumniæ beſtätigter Urſach nicht leicht, oder, wo man dieſe für nöthig findet, wird der weitere Termin allezeit von dem Ausgang des vorigen angerechnet.

Vierte Frag.

Wie wird es mit der Uebergab, und Inſinuation der Artickeln, Reſponſionen und Diſputationsſätzen gehalten?

Nach Anordnung, wie oben Kap. 6. §. 15. von den Schriften überhaupt Meldung geſchehen.

§. XII.

Von dem Gegenbeweis.

Erſte

Erſte Frag.

Dårf der Gegenbeweis, wordurch man entweder den Beweis nur zu widerlegen, oder die gemachte Einwendungen darzuthun ſucht, ſolang bis der Beweis vollendet iſt, (a) verſchoben werden?

Nein! ſondern ſelber ſoll zugleich mit, und nebſt demſelben geführt, folglich die Schürmartickel, und andere zum Gegenbeweis dienliche Behelf, ſoweit ſich ſolche nicht erſt ſpåter hervorthun (b) gleich mit den Reſponſionibus übereicht, ſolche ſofort dem Gegentheil um ſeine gleichmåßige Reſpoſiones communicirt, mithin über beederſeitige Artickel Puncto Relevantiæ zugleich geſprochen, und ſo weiter mit den additionalibus eliſivorum, & reprobatorialium, wie auch mit den Gezeugſchaften, Documenten, und andern Behelfen, dann denen Diſputationsſchriften, und hierunter ertheilten Terminen, Inſinuation, und Exhibition durchaus, wie bey dem Beweis ſelbſten verfahren werden, dergeſtalt, daß die Probationsſchrift reſpectu der reprobatorialium, zugleich die Refutation, und hingegen die Refutationsſchrift reſpectu probatorialium die Probation heißen, und zu rubriciren ſeyn ſoll.

(a) Anmerk. fol. 129. lit. a. Wenn einem Theil der Beweis auferlegt iſt, ſo iſt auch ex ipſo ſchon dem Gegentheil der Gegenbeweis bevorgeſtellt. Es wird derſelbe bald von dem Beklagten, bald von dem Klågern geführt und zwar meiſtentheils nur auf den Beweiß der exception, oder replic gerichtet, weil die probatio contrarii directa ſehr ſchwer iſt, und gemeiniglich auf eine negativam

tivam hinauslauft. Doch ergeben ſich in praxi unzählige Caſus, da man recht von der gegentheiligen Intention das Widerſpiel erweiſen kann, z.E. da ex teſtamento * wider mich geklagt wird, und ich beweiſe dargegen per teſtamentum poſterius ein anders, und dergleichen ob der Gegenbeweis in Proceſſu executivo ſtatt habe, wollen zwar einige zweiflen, es iſt aber kein Anſtand, wenn derſelbe nur per documenta liquida, mithin auf Art und Maas, wie es der Proceß fordert, geführt wird. Der Gegenbeweis wird nicht nur durch Zeugen allein, ſondern auch öfters durch documenta geführt. Und da will der Codex, daß auch dieſe gleich mit den reſponſionibus ad articulos ſub pœna ejuſdem præjudicii überreicht werden ſollen, damit nicht widrigenfalls durch deren längere Zurückhaltung der Proceß aufgezogen werde, die Behelfnißen aber auch zum Gegenbeweis dienlich, mithin ſo beſchaffen ſeyn, daß dasjenige, was dardurch erwieſen werden ſoll, ad probandum zugelaſſen ſeye, denn wenn ich z. E. meinen Gegenbeweis auf ſolche exceptiones richten wollte, womit ich vorhin præcludirt bin, ſo gehet dieſes nicht mehr an.

(b) fol. 130. lit. e. Wenn anderſt dieſes Vorgeben an ſich glaubwürdig, und mit einem Eyd beſtättiget werden kann. Denn dergleichen nova reperta mögen ſogar poſt publicationem atteſtatorum noch producirt werden.

§. XIII.

Von der Beſchleunigung des Beweis, und Gegenbeweis.

Erſte Frag.

Wie iſt der Beweis zu beſchleunigen?

So viel möglich, ohne Geſtattung eines Aufſchubs wider die Gebühr.

Zweyte Frag.

Findet über den vollendeten Beweis oder Gegenbeweis, ein weiterer Beweis ſtatt?

Nein!

* Cod. Max. Civ. p. 3. c. 3.

Nein! (a) außer per evidentiam facti (b) oder per juramentum litis deciſorium, ſuppletorium vel purgatorium (c) oder ex capite novorum (d).

(a) Anmerk. fol. 130. lit. b. Verſtehet ſich in eodem genere judicii, ein anders iſt in alio judicio: z.E. wenn der Gegenbeweis in judicio poſſeſſorio wider mich geführt worden, ſo kann ich noch allzeit in petitorio mit weiteren und neuen Beweis dargegen ausrucken, die bloſſe Widerhollung der Zeugenverhörr, welche zuweilen begangener Unförmlichkeit willen vorgenommen wird, halt man für keinen neuen Beweis.

(b) Ibi lit. c. Durch den Augenſchein, denn dieſer hat auch poſt ſententiam, ſolang dieſelbe nicht in rem judicatam erwachſet, allzeit noch Blatz. vide 4. cap. 3. part. hinnach.

(c) Eod. lit. d. Das Jurament dient nur in ſubſidium auf dem Fall, wenn andere Prob ermanglet, von dem Deciſorio vid. in 13. cap. 2. §. 3. Q.

(d) Item lit. e. Es müſſen aber ſolche nova ſeyn, welche vorhin nicht bekannt, oder wenigiſt nicht bey der Stell geweſt. Hiernächſt muß man ſich auch mit dem auf noviter reperta gegründeten weitern Beweis noch ante ſententiam præſentiren, dann wenn man erſt nach dem Sentenz damit kommt, ſo iſt nöthig, daß dieſelbe zuforderſt per reſtitutionem in integrum redreſſirt werde, falls nun ein Zweifel obhanden, ob die angebliche nova ſich erſt neuerlich hervorgethan haben, oder zur Wiſſenſchaft gekommen ſind, muß ſolches auf Begehren per juramentum oder ſonſt dargethan werden.

Dritte Frag.

Ob man einen Theil an deme, was zu gründlicher Erforſchung der Wahrheit, und genüglicher Ausführung ſeines Rechts erforderlich iſt, allzuſehr einſchränken kann?

Nein! ſondern man ſoll ihne an ſeinen vermeyntlichen Behelfen und Probsmitteln nicht verkürzen.

§. XIV.

Was bey jeder Sach zu beweiſen.

Erſte Frag.

Was iſt bey einer jeden Sach insbeſondere zu beweiſen?

Wegen unterſchiedlichen Fällen, kann mans nicht ausdrucken, weilen mehreren theils auf die Umſtänd (a) zu ſehen; Im hauptwerk aber iſt nöthig, daß ſich die Partheyen, und Advocaten die Art und Eigenſchaft der Klag, oder Exception bekannt machen, und hiernach ihren Beweis gebührend einrichten.

(a) Anmerk. fol. 131. lit. a. Ratione Beweiſung des Eigenthums, Vollmacht, Statuten, und Gewohnheiten, Erbſchaftsklagen ſowohl ex teſtamento als ab inteſtato ſiehe Churbaieriſche Gerichtsordnung tit. 7. art. 10. usq. 25. auch den Cod. Civil.

Zehendes Kapitel.

Von dem Beweis durch Gezeugſchaft.

§. I.

Von dem Proceß bey dieſem Beweis.

Erſte Frag.

Was iſt nach publicirten Spruch ſuper relevantiam articulorum, und übergebener denominatione teſtium & directorio zu thun?

Der

Der Tag zur Zeugenverhör wird benannt, und ſowohl die Gezeugen zur Vernehmung: als die Theile ſelbſt ad videndum & audiendum jurare vorgeladen, folglich ſowohl mit der Verhör, als Publication, und ſoweiters verfahren, wie in folgenden Paragraphis verſehen iſt (a)

a) Anmerk. fol. 131. lit. a. Unter dem Wort directorio verſtehet man die Anzeig, über was für Artikel jeder Gezeug examinirt werden ſolle, weil nicht jedesmal alle Gezeugen über alle Artikel vernommen zu werden pflegen. Geſetzt nun, daß man die Artikel theils durch Gezeugſchaften, theils durch documenta, oder andere Behelf erweiſen will. So muß auch in dem directorio Meldung davon geſchehen. Und eben deswegen iſt nöthig, daß man ſolches dem Gegentheil nach publicirter Auſſag abſchriftlich communicire, damit er wiſſe, wie man habe den Artikel beweiſen wollen.

§. II.

Von außergerichtlicher Zeugenverhör.

Erſte Frag.

Dårfen die Partheyen die Gezeugen pro informatione durch einen Notarium, Comitem Palatinum, oder jemand andern vorläufig vernehmen laſſen?

Ja! damit ſie ihren Beweis hiernach einrichten mögen.

Zweyte Frag.

Machet wohl dergleichen außergerichtliche Verhör einen rechtlichen Beweis?

Nein! ſo wenig als was coram incompetente, oder wenigſt nicht in forma legali vorgenommen wird.

Drit-

Dritte Frag.

Müßen derley verhörte Gezeugen alſo bey Gericht nochmal ordentlich verhört werden? (a)

Ja! wenn ſie was beweiſen ſollen, außer deſſen dieneten ſelbe nur höchſtens zu bloſſer Beſchleunigung.

a) Anmerk. fol. 131. Die Partheyen verſprechen ſich oft vieles von ihren Gezeugen, und fangen in dieſer Hofnung einen Streitt an, welcher vieleicht unterblieben wäre, wenn ſie ſich vorhero um ſelbe beſſer erkundiget hätten, es iſt dahero nicht nur zuläßig, ſondern auch rathſam, daß man vor Anfang des Streits die Gezeugen per Notarium, oder ſonſt durch jemand vernehmen laſſe, um ſich mit dem Beweis deſto ſicherer hiernach richten zu können.

§. III.

Von dem ſummariſchen Beweis durch Gezeugſchaft.

Erſte Frag.

Was hat derjenige, deme die Prob oblieget, beym ſummariſchen Beweis zu beobachten?

Nicht nur Articulos probatoriales muß er übergeben, ſondern auch die Gezeugen gleich mit vorſchlagen. (a)

a) Anmerk. fol. 131. lit. b. In probatione ordinaria werden die Zeugen erſt nach dem Spruch ſuper relevantia articulorum denominirt, und das directorium übergeben.

Zweyte Frag.

Sind erſagte Probatorialartickel dem Gegentheil zu communiciren?

Ja in Abſchriften: jedoch nicht pro Reſponſionibus, ſondern nur ad notitiam, und damit er ſich ſeines Orts gleichfals mit nöthigen Gegenbeweis in der Maas, wie ſein Gegentheil zeitlich gefaſt machen möge. (b)

b) Ibi lit. c. Ob zwar weder die Artikel noch Nämen der Gezeugsperſonen dem Gegentheil zugeſtellet werden ſollen, ſo verſtehet ſich doch ſolches nur von förmlicher Communication pro reſponſionibus, welche freylich nur bey dem ordentl. nicht aber bey dem ſummariſchen Beweis zuläßig iſt. Die bloſſe Communication ad notitiam aber kann darum nicht wohl verſagt werden, weil ſich ſonſt der Gegentheil mit ſeinem Gegenbeweis, welcher ihm verſtandnermaſſen bevorſtehet, unmöglich gefaßt machen kann.

Dritte Frag.

Wird dießfalls auch ſuper relevantiam articulorum geſprochen, und werden wohl die Theile ad audiendum, & videndum jurare Teſtes vel dandum interrogatoria zugelaſſen?

Nein! (c)

c) Fol. 132. lit. d. In ſummariſſimo iſt dieſes nicht gewöhnlich, ſondern der Richter verfertiget ſelbſt die interrogatoria generalia & ſpecialia bey Zeugen-Verhör.

Vierte Frag.

Muß wohl die Auſſag auch wie in Probatione ordinaria förmlich publicirt werden?

Nein; da aber die Theile gleichwohlen Abſchrift davon begehren, kann man ihnen als partem actorum Nachrichtsweis communiciren, aber hierüber keinen Schriftenwechſel geſtatten, ſondern es iſt hierauf gleich zu erkennen.

Fünf-

Fünfte Frag.

Wenn aber etwann ſowohl wider die Beweisartickel, als Gezeugsperſonen, oder deren Depoſition mit Fug eine Einwendung zu machen wäre?

Das iſt gleichwohl von Amtswegen zu beobachten (d) wie nichweniger all unnöthiger Ueberfluß (e) und Aufzug hierinn abzuſchneiden.

d) Anmerk. fol. 132. f. Nemlich der Richter muß natürlicherweis alles, was mit Fug hierunter eingewendet werden kunte, von Amtswegen erſetzen, mithin keinen offenbar untüchtigen Zeugen admittiren, und eben ſo wenig die depoſition eines verwerflichen attendiren, oder ſonſt illegale Ausſagen für Legal annehmen.

e) Ibi lit. g. Wenn alſo z. E. Die Artikeln allzuweitläufig, und nicht ad rem ſind, ſo verwirft ſie der Richter gleich ex officio, desgleichen wenn etwann die Anzahl der vorgeſchlagenen Gezeugsperſonen exceſſiv ſcheint, reſtringirt ſie der Richter gleichfalls, maſſen nicht leicht über 8. Zeugen einem Theil zu produciren erlaubt werden ſolle.

Sechste Frag.

Wie ſind die Gezeugen in geringen Sachen, ſo unter 50. fl. in Werth, zu vernehmen?

Nicht eydlich, ſondern nur bey Gelüb an Eydsſtatt.

Siebende Frag.

Wie muß man ſich mit Ertheilung der Terminen achten?

Soviel möglich ſoll man mit abgekürzten (f) Terminen verfahren.

(f) Fol. 132. lit. i. Die Abkürzung der Terminen bringt natura ſummariſſima mit ſich, es laſt ſich aber

keine gewiſſe Zeit hierinnen zu determiniren, ſondern kommt auf die Umſtände an, und je größer Periculum in mora bey der Sach iſt, je mehr ſchneidet der Richter mit den Terminen ab.

Achte Frag.

Kann iztgedachter ſummariſcher Beweis außer den in 3. Kap. 3. §. benannten cauſis ſummariſſimis Platz greifen?

Nein! ohne Bewilligung beeder Partheyen niemal.

Neunte Frag.

Därf ein Richter geſtalten Umſtänden nach nebſt den vorgeſchlagenen, auch andere Gezeugen von Amtswegen in ſummariſſimo verhören?

Ja! (g) doch nur in bloſſen Parthey- oder bürgerlichen Sachen, wo nicht das Intereſſe publicum mit einſchlagt, mag er dieß thun.

g) Fol. 132. lit. e. Hier diſtinguirt man inter cauſas mere privatas, bey jenen ſoll der Richter keine Zeugen, welche ihme nicht von den Partheyen ſelbſt vorgeſchlagen werden, von Amtswegen verhören. Bey dieſen aber kann er auch andere nach Gutbefinden vernehmen, cauſa publica iſt, welche das Policey- oder gemeine Weſen mit intereßirt, z. E. offenbare Frevel, Vergwaltigung, und dergleichen.

§. IV.

Von der Commißion zur Zeugenverhör.

Erſte Frag.

Von wem ſind die Gezeugen, und wie zu verhören?

Bey

Bey churfl. Juſtitz-Dicaſteriis, wie auch bey bürgerlichen Magiſtraten in Städten und Märkten ſollen die Gezeugen anderer Geſtalt nicht, als durch Commiſſarios verhöret werden, die übrige Gerichtsbeamte aber ſollen die Verhör, wie all andere Gerichtshändel ſelbſt vornehmen, und andern eigenmächtiger Weis nicht überlaſſen. (a)

a) Anmerk. Fol. 132. & 133. lit. a. Nach hieſiger Lands-Praxi werden die Gezeugen bey Churf. Dicaſteriis niemal in Pleno, ſondern allzeit per Commiſſarios, und zwar die in loco judicii anweſende durch zwey Herrn Räthe ex gremio, die abweſende hingegen durch die nächſt gelegene Obrigkeit vernohmen. Bey Städt- und Märkten wird ein gleiches beobachtet, weil es gar zu beſchwerlich fallen wurde, wenn wegen jeder Verhör der ganze Rath verſammlet, oder andere im Rath vorkommende Sachen dardurch aufgehalten werden ſollen. Untere Grichter, welche nicht proprio, ſondern adminiſtratorio nomine exercirt werden, därfen in dieſem Stück nicht delegiren, ſondern die Churf. Grichtsbeamtr müſſen ſich allenfalls bey den Juſtiz-dicaſteriis, die Landsſtändiſche aber bey ihren Principaln anfragen, und weil hier zu Land nicht gebräuchig, daß die Partheyen die Commiſſarien vorſchlagen, ſo werden ſelbe ex gremio jedesmal ex officio ernennt, die ſich genau an ihr Commiſſorium zu halten haben.

§. V.

Von Vernehmung der unter andern Gericht ſeyender Gezeugen.

Erſte Frag.

Wenn die Gezeugen nicht unmittelbar in dem nämlichen Ort ſind, wo der Beweis geführt wird, ſondern unter einem andern Gericht ſtehen, was zu thun?

So ſoll jenes Gericht durch Compaßſchreiben erſucht werden, entweder dieſelbe zu verſchaffen, oder ſelbſt ſervato juris ordine zu vernehmen, und das Verhörsprotokoll gegen Gebühr ad acta zu überſenden. (a)

a) Anmerk. fol. 133. lit. a. Von einem Territorio in das andere werden die Gezeugen nicht verſchafft, theils weilen es nicht Herkommens iſt, theils weil es contra Privilegium de non evocando lauft. Was die baieriſche Concordata von Verſchaffung weltlicher Gezeugenspersonen an die geiſtliche Obrigkeit in cauſis eccleſiaſticis mit ſich bringen, iſt bereits oben ad cap. 1. §. 15. lit. a. angeführt. Wenn aber eine geiſtliche Perſon Zeugſchaft leiſten ſolle, ſo ſchreibt man an ihre Obrigkeit um derſelben Verhör.

Zweyte Frag.

Was kommt in Compaßſchreiben zu obſerviren?

Die Artickel ſamt dem Directorio: und interrogatoriis ſind gleich in eventum mit beyzuſchlieſſen.

Dritte Frag.

Was liegt jenem Richter ob, der das Compaßſchreiben erhalt?

Wenn die Verſchaffung Herkommens iſt, hat ſelber ſolche ſogleich zu thun, außer deſſen aber die Gezeugen ſelbſt zu verhören, und den Partheyen den Tag in Zeiten zu vernachrichten, damit ſie erſcheinen, und die Gezeugen ſehen, und hören ſchwören.

Vierte Frag.

Wenn aber zugleich ein Augenſchein vorzunehmen, und die Gezeugen ad locum zu führen vonnöthen ſind?

Da

Da iſt man ſie allezeit dahin zu verſchaffen ſchuldig.

§. VI.

Von dem Vorſchlag, und Citation der Gezeugen.

Erſte Frag.

Wer hat die Gezeugen vorzuſchlagen, und wer hat ſelbe zu citiren?

Die Partheyen ſelbſt haben die Gezeugen vorzuſchlagen, die Obrigkeit hingegen ſoll ſelbe citiren und vernehmen. (a)

a) Anmerk. fol. 133. lit. a. Der Richter vernimmt die Gezeugen von Amtswegen nur in Criminalſachen, nicht aber in civilibus, auſſer wo ſie das Policey oder gemeine Weſen mit betreffen, wie z. E. in kleinen Freveln, welche zwar nicht malefiziſch tractirt, doch auch nicht ungeſtraft gelaſſen werden, ſiehe oben §. 3.

Zweyte Frag.

Wenn aber wer um erſtattender Zeugniß willen von freyen Stücken, oder auch auf Veranlaſſen des Producentens ohne vorläufiger Citation ſich bey Gericht meldet?

Da wird jener Gezeug für verdächtig, und Exceptionsmäßig geachtet.

§. VII.

Von Verköſtung der Gezeugen.

Erſte Frag.

Welcher aus den ſtreitenden Theilen iſt ſchuldig die Gezeugſchaft, und auf was für Köſten zu bewirken?

Der producirende Theil, und dieſer muß auch denen von ihme vorgeſchlagenen Gezeugen, der Reiszehrung und Verſaumniß wegen die Köſten abthun. Derowegen er ſich mit ihnen zu vergleichen, oder der Richter gebührende Einſicht und Ermäſigung zu thun hat.

Zweyte Frag.

Wenn aber Producent bereits zum armen Recht gelaſſen worden wäre?

So mag ſich der Gezeug unter dem Vorwand der Verköſtung, wenn er nicht ſelbſt arm und bedürftig iſt, des Erſcheinens nicht weigern, doch ſoll ihme ſeiner Zeit bey dem Ausgang der Sach, wenn der Producent zu Kräften kommt, Satisfaction verſchaft werden.

§. VIII.

Von dem Zwang der Gezeugen

Erſte Frag.

Quid juris, wenn ſich wer ohne rechtserheblicher Urſach (a) Gezeugſchaft zu leiſten weigerte?

Ein ſolcher iſt mit Gefängniß, geringer Aetzung, oder Geldſtraf dahin anzuhalten, annebens in die durch ſeine Widerſpenſtigkeit verurſachte Köſten zu condemniren. (b)

a) Anmerk. fol. 133. lit. a. Das iſt, z. E. offenbare Untüchtigkeit, Anverwandſchaft, oder beſondere Pflicht; als Eltern in Sachen ihrer Kinder & viciſſim &c. Blutsverwandte, oder Verſchwägerte, Eheleuth, und Eheverlobte, Advocaten, Procuratores, Vormunder, Curatores,

res, in Sachen ihrer anbefohlener, und endlichen Unterthanen, und Lehenleuth in cauſis Domini. Vide unten §. 11. lit. a. & g.

b) Ibi bloſſe Schidrichter, die über die Gezeugen keinen Zwang haben, müſſen die ordentliche Obrigkeit darum erſuchen.

§. IX.

Von der Renunciation auf die vorgeſchlagene Gezeugen.

Erſte Frag.

Wenn Producent ſeine Gezeugen, die er ſchon vorgeſchlagen, nicht mehr ſtellen, ſondern andere vorſchlagen wollte?

Wenn die Realproduction nicht ſchon geſchehen, mag ſelber eine Abänderung thun, außer deſſen ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr, es ſeye dann, er ſtehe vom völligen Beweis ab. (a)

a) Anmerk. Fol. 134. lit. a. ſobald die Zeugen einmal producirt ſind, werden ſie unter den Theilen gemeinſchaftlich, und mögen ſowohl dem Producenten als ſeinem Gegentheil in utilibus zum Behelf dienen. Productio realis heißt, daß die Zeugen bey Gericht bereits erſchienen, und vorgeſtellt ſeyen, denn die bloſſe Benennung derſelben, oder productio verbalis vel ſcripta reicht ad hunc effectum nicht hin.

§. X.

Von untüchtigen Gezeugen.

Erſte Frag.

Was für Perſonen werden als untüchtige (a) Zeugen geachtet?

Kinder und andere unter 14. Jahren, Blöde, und Unſinnige (b) Blinde, oder Taube, (c) Ehrloſe (d) Gezeugen in eigner Sache (e), Beichtväter in Sachen (f) welche ihnen mittels der Beicht kund werden.

a) Anmerk. fol. 134. lit. a. Die Untichtigkeit zur Gezeugſchaft riehrt theils von der Natur, theils von eigenen Intereſſe, oder andern in jure gegründeten zufälligen Urſachen her.

b) Ibi lit. c. Ausgenommen, wenn ſie tempore dilucidi intervalli deponiren, und zwar von Sachen, welche ſich eben darunter zugetragen.

c) Fol. 135. z. E. Es kann ein Blinder de auditu, oder auch de viſu, ſoviel er vor ſeiner Blindheit geſehen hat, allerdings Zeugſchaft leiſten. Wenn aber einer weder Gehör noch Sprach von Natur beſitzt, ſich aber gleichwohl durch die Schrift oder andere Zeichen über das, was er geſehen hat, deutlich genug erklären kann, ſo könnte man ihn ſo ſchlechterdings für untüchtig nicht halten, obſchon nicht ohne daß dergleichen Gezeugſchaft niemal zum vollkommenen Beweis, ſondern nur adminiculando dienen wurde.

d) Ibi lit. e. Welche entweder durch Recht, und Urtl darfür erklärt werden, oder ſonſt eine offenbare infamiam auf ſich haben, v. g. geächtete, excommunicirte, meinaydige, eines peinlichen Verbrechen halb zur Straf, oder auch ohne Vorbehaltung der Ehr zum Widerruf- und Abbitten condemnirte, oder wenigſt unter peinlicher Inquiſition ſtehend, oder der Falſch- und Unwahrheit bereits überwieſene Perſonen.

e) Eod. lit. f. Einige Sachen werden genennt, wovon man Nutzen oder Schaden zu gewarten.

f) Etiam lit. g. In übrigen dient auch das Sigillum naturale niemand zur Entſchuldigung gegen die Obrigkeit, wenn gleich ſolches mit einem leiblichen Eyd beſtättiget worden wäre.

Zweyte Frag.

Was kommt hauptſächlich wegen Kinder und Minderjährigen zu erwegen? Ob-

Ob der Gezeug noch wirklich zur Zeit leiſtender Gezeugſchaft unvogtbagtbar, oder nur damal, als ſich die atteſtirte Geſchicht zugetragen hat, in ſolchen Stand geweſt ſeye, denn letzternfalls mag er nicht für untůchtig geachtet werden, wenn nur die Geſchicht ſo beſchaffen iſt, daß es ein Unvogtbarer wohl begreifen kann, und ſolches auch aus der Auſſag ſelbſt genug erſcheint.

Dritte Frag.

Iſt das Zeugniß eines Tollſinnigen allezeit zu verwerfen?

Nicht allezeit, wenn ein Tollſinniger tempore dilucidi intervalli, von Sachen, welche ſich hierunter aubegeben haben, deutlich, verſtändig, und mit allen Erforderniſſen deponirt, ſo machet er auch eine Prob.

Vierte Frag.

Mag ein Blind-Stum, oder Tauber tůchtige Zeugſchaft leiſten?

Ja! wenn er von deme, was er vor ſolchem Zuſtand, oder auch während ſelben durch andere leibliche Sinnen wohl begrifen hat, und ſich genugſam darüber erklären und Zeugniß geben kann, außer deſſen nicht.

Fünfte Frag.

Wenn hebt ſich die Untůchtigkeit bey Ehrloſen wieder auf?

Zur Zeit, wenn ſelbe zur leiſtenden Gezeugſchaft ſchon wiederum in integrum reſtituirt ſind.

§. XI.

Von exceptionsmäßigen Gezeugen.

Erſte Frag.

Was für Gezeugen ſind exceptionsmäßig? (a)

1mo. Des Producentens Blutverwandte, in auf- und abſteigender Linie, ſoweit es immer gehet, in der Seitenlinie aber bis incluſive den 6ten, und ſoviel die Verſchwägerte betrift bis in den 4ten Grad, nach weltlichen Rechten gerechnet, ſo es gebraucht wird, ausgenommen, wo die Blutsverwandt- oder Schwägerſchaft auf beeden Seiten gleich, oder der Gegentheil, wider welchen die Production geſchieht, ſelbſt nichts dagegen einwendet, oder die Ausſag nicht für, ſondern wider den Befreundten gehet, oder die Wahrheit der Sach auf andere Weis nicht zu erholen: oder ſonſt eine beſondere Ausnahm in den Rechten gemacht iſt.

a) Anmerk. fol. 135. lit. a. Gezeugen, weche vollſtändigen Beweis machen ſollen, müſſen von allem Verdacht rein ſeyn. *

2do. Leut von unbekannten Herkommen, Stand, Weſen, unehelicher Geburt, ohne Legitimation, ſchlechten Leynmuth und verächtlicher Profeßion (b) ausgenommen gegen Leut von gleicher Gattung.

b) Ibi lit. b. z. E. Vaganten, unehelicher Geburt, ſo fern die Makl per legitimationem nicht gehoben iſt. Item Schinder, Henker, Nachtkönig, Schörgen, declarirte Verſchwender.

3tio.

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 29. c. §. 2. fol. 2410.

3tio. **Alle, welche bey der Sach per indirectum intereßirt ſind** (c).

c) Eodem lit. c. z. E. Ein membrum univerſitatis, vel communitatis in Sachen, welche das geſammte corpus qua tale betreffen. Denn wenn die Sach ſingulos nicht betrift, ſind ſie nicht nur indirecte, & per conſequentiam, ſondern directe dabey intereſſirt, mithin zur Zeugſchaft ganz untichtig. Desgleichen halten auch viele den creditorem in cauſa debitoris per indirectum intereſſirt, welches wenigſt auf dem Fall, wenn dieſer durch den Verlurſt der Sach inſolvendo wird, außer allem Zweifel ſeyn mag, falls es etwann gar um das dem Creditori verpfändte Gut zu thun wäre, verſirt der debitor in propria cauſa, und iſt nicht nur exceptionsmäßig, ſondern ex officio verwerflich, und untichtig.

4to. **Juden und Unglaubige, wenn ihre Religionsgenoſſene mit Chriſten ſtreitten** (d).

d) Etiam ſub lit. e. Verſtehet ſich nur auf das gerichtliche Gezeugniß, mit dem auſſergerichtlichen z. E. in Teſtamenten und Contracten hat es eine ganz andere Beſchaffenheit.

5to. **Arme Unvermögliche, wenn ſie nicht ſonderbar guten Ruffs, und ehrbaren Wandels ſind** (e).

e) Similiter lit. d. Propter ſuſpicionem ſubordinationis.

6to. **Was dem Producenten mit ehelich und andern Pflichten, Gevater oder Hausgenoſſenſchaft, großer Familiarität und Neigung, Schuldobligation, und dergleichen beygethan** (f)

f) Pari modo lit. f. & g. Eheleuth ſind zwar nicht ſchuldig Gezeugſchaft zu leiſten, wenn ſie es aber gleichwohl thuen, ſo iſt unter der Auſſag pro vel contra zu diſtinguiren, die erſte wird für exceptionsmäßig gehalten, dieſe aber nicht. Unterthanns- und Lehenspflicht gehört

auch hieher, denn der Vaſall iſt ſeinem Lehenherrn fidem & reverentiam ſchuldig, und der Unterthann ſtehet gar unter dem Gehorſam, ſind mithin beede ſuſpect, wenn ſie in favorem domini deponiren, welches ſich auch auf die bloſſe Grundunterthanen erſtreckt, und obſchon nicht ohne, daß man dergleichen Gezeugen vor wirklicher Verhör ihrer Pflicht zu entbinden pflegt, unten §. 16 lit. a. ſo wirkt doch dieſes nur ſoviel, daß ſich der Vaſall oder Unterthann der Gezeugſchaft mit Fug nicht mehr entſchlagen kann, nicht aber daß er dardurch von allem Verdacht gereiniget wird, anerwogen die Pflichtsentlaſſung nicht gänzlich und auf beſtändig, ſondern nur ad hunc actum ſpecialem geſchieht, folglich cauſa ſuſpicionis, & recuſationis, welche lediglich in metu & reſpectu reverentiali beſtehet, auf Seithen des Gezeugens allzeit noch übrig bleibt. Ein anders iſt, da der Vaſall zwey Lehenherrn hat, welche mit einander im Streit ſind, dann da iſt er teſtis omni exceptione major propter parem affectionis cauſam, dahingegen wenn die Sach ſo beſchaffen iſt, daß ſie dem Lehenherrn und Vaſaln zugleich mitbetrift, ſo iſt dieſer nicht nur ein exceptionsmäßiger, ſondern auch ein ganz untüchtiger Gezeug, weil er in cauſa propria verſirt. Von der Vormundſchaft und Curatelpflicht ſiehe oben §. 8. lit. b. Unter die Hausgenoſſene werden genommen, welche bey uns wohnen, und uns zugleich ſubordinirt ſind, ingleichen auch die bloſſe Innleuth, und alle, ſo in dem ſelben Haus ſind. Nachdem ſich aber von ſelbſt ergiebt, daß ein domeſticus * nicht recuſirt werden möge, wenn er tempore depoſitionis ſchon dimittirt iſt, welches jedoch bona fide geſchehen muß, auſſer deſſen, und da die dimiſſion lediglich in der Abſicht um einen tauglichen Gezeugen dadurch zu erlangen geſchieht, ſo nuzt ſelbe nichts.

7mo. **Einer Beſtechung, Subordination (g) oder etwann gar wider den Gegentheil tragend großer (h) Feindſchaft halber verdächtig iſt.**

g)

* Anmerk. Cod. M. Civ. 4. 9. c. 16. §. n. 9.

g) Fol. 137. lit. l. Wenn ſolche nicht vollkommen probirt iſt, denn wo dieſe ex actis klar erſcheint, da iſt der Gezeug nicht nur exceptionsmäßig, ſondern gar untüchtig, und ex officio verwerflich, anerwogen derjenige, welcher ſich zum Zeugen beſtellen, oder beſtechen laßt, ein crimen falſi begeht, mithin nicht nur nichts beweiſet, ſondern noch darzu geſtraft, und ehrloos wird: und obwohl der Producent regulariter wider die von ihm ſelbſt producirte Gezeugen nicht excipiren kann, ſo gehet doch ſolches wohl an, wenn ſich bezeigt, daß ſie von dem Gegentheil corrumpirt worden.

h) Ibi lit. m. Wenn der Gezeug dem Producenten Feind iſt, ſo muß ſich dieſer ſelbſt imputiren, daß er ihne producirt hat, und kann alſo wider ſelben ex hoc capite nicht mehr excipiren, auſſer es hätte ſich die Feindſchaft erſt nach der Production hervor gethan. Iſt die Feindſchaft des Gezeugens von beeden Seithen gleich, ſo leidet es von keinem Theil eine recuſation, es muß aber auch dieſelbe groß, und weder mit Fleiß geſucht, noch zur Zeit der depoſition wiederum ausgeſöhnt ſeyn, ſonſt dient ſie zu keiner hinlänglichen Recuſations-Urſach.

§. XII.

Von dem Unterſchied zwiſchen untüchtig- und exceptionsmäßigen Gezeugen.

Erſte Frag.

Was beweiſen untüchtige Gezeugen?

Gar nichts, und ſollen auch bey Notoriſcher Untüchtigkeit in bürgerlichen Sachen nicht einmal verhört, ſondern von Amtswegen verworfen werden, wenn gleich nicht excipirt wurde, oder die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen wäre.

Zweyte Frag.

Wenn aber die Untüchtigkeit zur Zeit in Zweifel iſt?

So ſollen ſolche ſalvo jure zugelaſſen werden.

Dritte Frag.

Kann durch exceptionsmäßige Gezeugen ein vollſtändiger Beweis bewirket werden?

Nein!

Vierte Frag.

Ob, und wie weit exceptionsmäßige Gezeugen zum halben Beweis dienen?

Dießfalls kommt es allein auf die richterliche Ermäßigung an.

Fünfte Frag.

Was iſt ins beſondere wegen der Untüchtigkeit und Exceptionsmäßigkeie halber zu beobachten?

Daß allzeit auf die Zeit der Verhör geſehen werde, weil es hierzwiſchen nur auf die Prob, und nicht auf die Zierlichkeit der gepflogenen Handlung ankommt. (a)

a) Anmerk. fol. 138. lit. a. Wer wider einen Zeugen excipirt, muß ſeine Einwendung beweiſen, und eben ſo richtig iſt auch, daß man ſowohl der Untüchtigkeit, als anderer gegen die Gezeugsperſonen vorkommender Exceptionen halber allzeit auf die Zeit der Verhör zu ſehen habe.

§. XIII.

Von der Anzahl deren Gezeugen.

Erſte Frag.

Wie viel Gezeugen darf Producent zum Beweis aufführen?

So

Soviel als ſelben beliebig. (a) Sollte aber ein gefliſſner Aufzug, oder Ueberfluß hierunter geſpühret werden, iſt ſolcher von Amtswegen abzuſtellen.

a) Anm. fol. 138. lit. a. Die Sach iſt oft ſo beſchaffen, daß nicht jeder Gezeug über alle Umſtände, ſonder nur über einige vernohmen werden kann, dahero dem Beweisführer frey ſtehen muß mehr Gezeugen produciren zu dürfen. Der Codex beſtimt wegen der Anzahl nichts, ſondern ſagt nur von Abſchnid des Ueberfluß.

Zweyte Frag.

Wieviel Gezeugen werden zu einem vollſtändigen Beweis erfodert?

Wo die Rechten in Regula kein anders erfordern, zwey unverwerflich- und legale Gezeugen.

Dritte Frag.

Wie hat man ſich mit der Prob über den moltigen Mund zu achten?

Nach der nämlichen Regel, und Anordnung, wie beym vollſtändigen Beweis, ohngeacht die ältere churbaieriſche Gerichtsordnungen was anderes mit ſich bringen.

Vierte Frag.

Wie viel Gezeugen werden in Zahlungen erforderet?

Ob ſchon die gemeine Rechte * bey Erprobung der Bezahlung in gewiſſen Umſtänden 5. Gezeugen erforderen, ſo bleibt es auch dießfalls bey 2. legalen unverwerflichen Gezeugen wie vorgängig.

X Fünf-

* Cod. Civil. 4. p. 14. c. 12. §.

Fünfte Frag.

Was macht ein Gezeug vor einen Beweis?

Höchſtens nur einen halben, ſohin niemal einen vollſtändigen, wenn er auch omni exceptione major iſt, und legitime deponirt, ausgenommen in Sachen von geringen Präjuditz, oder wo nur bloſſe Beſcheinung erforderlich (a) oder ſonſt in den Rechten ein beſonderer (b) Abſatz zu finden iſt.

a) Anm. fol. 139. & 140. lit. e. Zuweilen beweiſet er gar vollſtändig, und zwar in Sachen von geringer Präjuditz, oder welche keinen vollſtändigen, ſondern nur halben Beweis, oder gar nur bloſſe Beſcheinung erfordern. z. E. wo das angebliche Intereſſe eines intervenirenden Theils, oder eine dilatoriſche Exception, oder ein impedimentum legale in purgatione bewieſen werden ſolle. oben cap. 5. §. 11. q. 1. cap. 6. §. 6. q. 1. cap. 8. §. 4. q. 2.

b) Ibi. Ferners beſtättiget der Codex auch all jene Ausnahm, welche in lege ſpeciali fundirt ſind, alſo werden z. E. ausgenohmen die Grichtsbothen, wenn ſie von ihrer Amtsverrichtung deponiren, oben cap. 5. §. 8. q. 12. item wo es um den Beweis des Inhalts eines per caſum fortuitum verlohren gegangenen Inſtruments zu thun iſt unten cap. 11. §. 12. q. 2. Desgleichen wird einem Kunſtverſtändigen, wenn er von ſeinem Handwerk deponirt, und mehr periti in arte nicht zu haben ſind, vollſtändiger Glaub beygemeſſen. unten cap. 12. §. 3. q. 2.

§. XIV.

Von Beeydigung der Gezeugen.

Erſte Frag.

Wird unbeeydigten Gezeugen ein Glaub beygemeſſen?

Nein!

Nein! eben darum iſt die Beeydigung derſelben nicht zu unterlaſſen, ſondern in Beyſeyn beeder Partheyen (a) und zwar allezeit vor wirklicher Verhör (b) nach genugſam erinnerter Schwere des Meineyds (c) vorzunehmen.

a) Anm. fol. 149. lit. b. Sub pœna nullitatis ſind beede Theil ad videndum, & audiendum jurare zu citiren, ſelbe mögen erſcheinen, oder nicht? ſo mag keine nullität mehr Platz greifen. Ausgenommen, wo man ſummarie verfahrt, oder, wo periculum in mora iſt, und da die citirte Partheyen ſelbſt nicht dabey erſcheinen, können ſie den actum nachhero nicht mehr umſtoſſen. §. ſeq. 16. q. 4.

b) Ibi lit. c. Unbeeydigte Gezeugen ſagen oft mehr als ſie wiſſen, und wenn es zur Beeydigung kommet, ſchämen ſelbe ſich deren Ausſag zu widerruffen, und thun den Partheyen manchmal großen Schaden.

c) Eodem lit. d. Siglmäßige Gezeugen machen ihre depoſition in civilibus ſchriftlich ſub fide nobili, man pflegt ihnen auch den Meineyd nicht zu erinneren. Wie und auf was Weis aber andern die Erinnerung geſchehe, ſiehe in notis ad Cod. crim. Bavar. par. 2. cap. 5. §. 10. lit. g. zuweilen laßt man der mehreren impreſſion willen das Crucifix vorſtellen, Lichter anzinden, Fenſter und Thür eröffnen, und folgende Erinnerungsformul ableſen. „Nachdeme ihr zu GOtt, und den „Heiligen einen leiblichen Eyd ſchwören ſollt, daß ihr „in Sachen, warum ihr zum Zeugen fürgeſtellt ſeyd, „die gründlich- und lautere Wahrheit ſagen wollet, ſo „werdet ihr den Eydſchwur wohl bedenken, und euch we„der durch Gewalt, noch Lieb, Ehr, Geld, Gut, Freund„oder Feindſchaft zur falſch- und unwahrhafter Ausſag „bewegen laſſen, dann der Meineyd iſt ein ſchweres „Verbrechen, wodurch nicht nur der Nebenmenſch, „ſondern auch die hoche Obrigkeit, und GOtt ſelbſt auf „das höchſte beleidiget wird. Euern Nebenmenſchen „ſeyd ihr allen Schaden, welcher ihm durch den Mein„eyd zugefügt wird, abzuthun verbunden, und anne„

„ bens der Obrigkeit nicht nur mit Ehr, Haab und „ Gut, ſondern auch geſtalten Dingen nach, mit Leib „ und Leben in die Straf verfallen. Ihr ſollt auch „ wiſſen, daß die 3. aufgehobene Finger die allerhei„ ligſte Dreyfaltigkeit, die eingebogene 2. Finger aber „ Seel und Leib, die ganze Hand das göttliche Weſen, „ durch welches Himmel und Erden, Sonn und Mond, „ wie auch all Uebriges erſchaffen worden, und endlich „ die aufgezündete Lichter den Glauben bedeuten, durch „ einen falſchen Eyd ſagt ihr GOtt, dem Glauben, „ der Kirch und allen Heiligen dergeſtalten ab, daß „ ihr von der Chriſtenheit, gleich von nun an abgeſön„ deret und ausgeſchloſſen, in eurer letzten Sterbſtund, „ wo Seel und Leib voneinander ſcheidet, Troſt- und „ Hülflos gelaſſen, das bittere Leiden und Sterben „ JEſu Chriſti, welches er für eure, und aller Welt „ Sünden auf ſich genommen, und am Stammen des „ Kreuzes vollendet hat, an euch gänzlich verlohren, „ und ihr ſofort an dem jüngſten Gericht vor dem ſtren„ gen Richterſtuhl GOttes verworfen, dem Teufel mit „ Leib und Seel übergeben, und des göttlichen Ange„ ſichts in Ewigkeit beraubt, ſolchemnach um eures „ begangenen Meineyds willen in dieſer und jener Welt „ auf das härteſte geſtraft werden ſollet.„ wenn nun der Eyd ſolchergeſtalt erinneret worden, ſo heißt es ein gelehrter Eyd.

Zweyte Frag.

Weſſen Innhalts iſt die gewöhnliche (d) Eydsformul?

Folgenden: Ich N. N. ſchwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich in der Sach, darum ich zum Zeugen fürgeſtellt bin, und gefragt wird, eine ganz lautere Wahrheit ſagen will, ſoviel mir kund und wiſſend iſt, und darinnen nichts verhalten, noch Unwahrheit einmiſchen, weder aus Freundſchaft noch aus Feindſchaft, oder um Eigennutz willen, noch

eini-

einiger anderer Sach wegen, auch ſolch mein Gezeugniß, und Auſſag verſchweigen, bis ſie rechtlich eröfnet wird, getreulich, und ohne Gefährde, alſo helf mir GOtt und alle ſeine Heiligen.

(d) Anmerk. fol. 141. lit. e. Das Mannsvolk ſtrecket dabey die 3. Finger von Daum an in die Höhe, die Weibsperſonen aber legen ſie auf die Bruſt. Welches jedoch mehr de Solennitate als Eſſentia juramenti iſt, mithin jene, ſo keine Hand oder Finger haben, nicht von dem Eyd ausſchlieſſet. Den Judeneyd ſiehe in allegirten fol. 141. der gelehrten Anmerkungen.

Dritte Frag.

Wenn nun iztbemeldter Zeugeneyd aus Verſtos unterlaſſen worden wäre?

So muß ſolcher erſetzt werden, es ſeye denn daß die Partheyen ſelbſt nichts dagegen einwenden, und es mithin bey ſolcher Verhör bewenden laſſen, oder die Auſſag eines chriſtlichen Zeugens durch den Tod beſtättiget wird.

Vierte Frag.

Leiſten die Prälaten, Adelich, oder Graduirte den Eyd auch körperlich (e) in der Gezeugſchaft?

Nein! ſondern nur bey ihren Ehren, Würden, Trauen, und Glauben, übergeben auch ſolche auf die ihnen communicirte Articeln und Interrogatoria ſchriftlich, und verſchloſſen unter ihren Inſigeln, und Pettſchaften, welches ſich jedoch lediglich auf Civilſachen, und den Eyd der Gezeugſchaft, nicht aber auf das juramentum litis deciſorium

ſuppletorium, purgatorium, in litem, und dergleichen eigner Sach abzulegende Eydſchwür, viel weniger auf cauſas criminales verſtehet, dann darinnen müſſen auch all obige ſonſt befreyte Perſonen beeydiget werden.

(e) Anmerk. fol. 141. lit. g. Dieſe deponiren nicht eydlich, ſondern nur ſub fide nobili, doctorali, ſacerdotali unter eigner Handunterſchrift und Pettſchaft. Man hat zwar in dem Project des neuen Codicis die vornehme Beamte, und alle ſieglmäßige Perſonen in genere, weil ſie auch ſonſt dem Adel in viel Weg parificirt ſind ebenfalls beygeſezt. Allein da man es aber auch in dieſem Stück lediglich bey dem Buchſtaben voriger Verordnungen ohne weiterer Extenſion ſtrictiſſime zu laſſen, für gut befunden hat, ſolchemnach kann ſich ſothaner Freyheit niemand mit Fug anmaſſen, der nicht mit dem Gradu, Nobilitate vel Prælatura begabt iſt. Unter den Adelichen verſtehet man aber nicht nur die Edlmannsfreyheit fähige, ſondern auch alle, welche von ihro churfl. Durchl. für adelich erkannt, oder ausgeſchrieben ſind. Unter die Graduirten gehören auch Licentiati auf bewährten Univerſitäten. Unter den Prälaten aber werden alle mit dieſer geiſtlichen Würde begabte ohne Unterſchied, ob ſie Siz und Stimm haben auf dem Landtag oder nicht? begriffen. Der übrigen geiſtlichen Perſonen halber, welche in minore dignitatis gradu ſtehen, bleibt es bey der Regel, Kraft welcher ihnen ohne Jurament kein Glauben beygemeſſen wird. Ob man die in Amtsſachen deponirende Gezeugen beeydigen ſolle, überlaſt der Codex lediglich dem richterlichen Gutbedunken, wo der Fall nicht ſpecialiter determinirt iſt, wie z. E. bey den Gerichtsbothen oben cap. 5. §. 8., und unten bey den Kunſt- und Handwerksverſtändigen cap. 12. §. 3. q. 2. von den ſummariſchen Erfahrungen aber wie weit der Gezeugeneyd erforderlich ſeye, ſiehe oben §. 3. Im übrigen ſoll man den Eyd allezeit in Perſon abſchwören, ausgenommen Stumme, welchen ein Anwald zugelaſſen wird, doch dergeſtalt, daß er in ihrer Gegenwart ſchwören,

ren, und die Vollmacht ebenfalls in Beyſeyn des Richters geſchrieben werden muß.

Fünfte Frag.

Ob und wie weit der Zeugeneyd in Amtsſachen erforderlich ſeye?

Dießfalls und in den ſpecialiter benannten Fällen kommt es auf richterliches Gutbedunken an.

Sechste Frag.

Kann der Eyd in den Gezeugſchaften auch durch einen Anwald abgeſchworen werden?

Nein! ſondern ſolcher muß allezeit in Perſon ſelbſt, außer ſoviel die ſtumme Perſonen betrift, abgelegt werden.

§. XV.

Von den Interrogatoriis.

Erſte Frag.

Was ſind die Interrogatoria?

Dieſe ſind jene Puncten, welche von den Artikulaten theils über die Qualität der Gezeugen, theils über die Beweisartickeln abgefaßt, oder dem Richter vor, oder bey dem Verhörsact zu dem Ende übergeben zu werdeu pflegen, damit er die Gezeugen zu gleicher Zeit, wenn er ſie über gedachte Beweisartickel examinirt, auch über ſothane Puncten befrage, und die Wahrheit dardurch deſto umſtändiger zu erforſchen ſuche.

Zweyte Frag.

Wie werden die Interrogatoria (a) abgetheilt?

In die ſogenannte Præliminaria ad cauſam principalem, dann generalia und Specialia, die præliminaria ſind aber als unnothwendig abgeſchaft- und überflüßig gehalten.

(a) Anmerk. fol. 142. lit. a. Es kommen dreyerley Interrogatoria in Proceſſu civili vor. Einmal verſtehet man jene Fragen darunter, welche eine Parthey der andern ſtellt, dieſe aber ſind abgeſchaft. In ordinario pflegt man ſich ſtatt ſelber heutiges Tags eines artikulirten Libells, in ſummario hingegen der Probatorialartickel zu bedienen, ſiehe oben cap. 9. §. 6. die zweyte Gattung von Interrogatoriis iſt, welche der Richter an die Partheyen ſtellt. Und davon iſt unten lit. f. die Rede. Die dritte ſind endlich jene Puncten, welche von dem Artikulaten theils über die Qualität der Zeugen, theils über die Beweisartickel abgefaßt, und dem Richter bey dem Verhörsact vorläufig zu dem Ende übergeben werden, damit er die Gezeugen in gleicher Zeit, wenn er ſie über die gedachte Artickel examinirt, auch über ſothane interrogations-Puncta befrage, und die Wahrheit deſto umſtändiger dardurch von ihnen zu erforſchen ſuche.

Dritte Frag.

Auf was werden die Generalia (b) gerichtet?

Dieſe werden lediglich auf die Perſon, und Eigenſchaften des Gezeugens, um ſeine Untüchtigkeit, und andere ihme entgegen ſtehende Exceptiones dardurch zu entdecken, gerichtet.

(b) Fol. 142. lit. b. Beſtehen gemeiniglich in folgenden, wie Gezeug mit Tauf- und Zunamen heiſſe? wie alt, und wo gebürtig? wer ſeine Aeltern? von was Stand, Profeßion, Religion, und Vermögen? Wie er zu dieſer Zeugſchaft kommen, und ob er ſich ſelbſt dazu angeben habe? ob er nicht von Zeugenführern, oder andern unterrichtet worden, was er ſagen ſolle.

ſolle. Wenn, wo: und in weſſen Beyſeyn er ſolchen Unterricht empfangen habe? ob ihme nicht ſeiner Gezeugſchaft halber etwas verſprochen, oder wirklich gegeben worden, auch was, und von weme, auch wieviel? ob er nicht einem von beeden Theilen mit Verwandt- Schwäger, oder Gevaterſchaft, wie auch mit Dienſtlehen, oder andern Pflichten, oder Schuldobligationen hafte? ob und was er für Umgang mit ſelben pflege, und woher er ſie kenne, auch ob er keinem von beeden feind ſeye, warum, und wie lang? ob er Nutz oder Schaden von dem Streit zu gewarten habe? wie auf was Weis, ob er nicht einen Theil in der der Sach mit Hilf und Rath an die Hand gangen, und wie? ob er ſeine Mitgezeugen wiſſe und kenne, ob er ſich mit ihnen unterredet habe? und auf was? ob er nichts unehrlich- oder bedenkliches wiſſe? was, und ob- auch wie, und wo ſie derwegen beſtraft worden? ꝛc. Jeden giebt die Vernunft ſelbſten, daß man ſich gegen Gezeugen von Extraction ſoviel möglich der interrogator: general: enthalte, und ſtatt deren ad ſpecialia gehe, denn es wurde wider die Diſcretion laufen, wenn man v. g. einem bekannten Baron, Miniſter, Rath und andern dergleichen die Frag ſtellen wollte, wie ſie mit Tauf- und Zunamen heiſſen, wie alt, wo gebürtig, was in Vermögen, ob ein Unterricht geſchehen: was verſprochen worden: und ſo weiters.

Vierte Frag.

Wie müßen die Specialia gerichtet werden?

Jene (c) auf die Hauptſach ſelbſt und die Beweisartickel, und die Zeit, das Ort, und alle jene Umſtänd, welche in denen ArticKeln ausgelaſſen worden, nebſt denen Urſachen der von den Gezeugen angeblicher Wiſſenſchaft dardurch zu erforſchen.

(c) Fol. 143. lit. c. Geſchickte Interrogatoria ſpecialia zu verfaſſen iſt eben keine ſo leichte Sach, ſondern es gehört ein großes Artificium darzu, und der

Advocat muß ſich ſehr in acht nehmen, daß er dem Gezeugen auf keine Umſtände führe, welche ſeiner Parthey ſelbſt ſchädlich ſeyn könnten, denn es geſchiehet oft, daß man durch viele Fragen von dem Gezeugen weit mehr heraus bringt, als er vielleicht auf die bloſſe Beweisartickel nicht geantwortet hätte. Ueberhaupt müßen ſelbe aus den Probatorialartickeln verfertiget, und alle Umſtänd der Sach tam quo ad locum quam tempus, viſum, auditum, ſcientiam, credulitatem & alias circumſtantias etiam minimas genau beobachtet, hiernächſt auch das Geſchäft ſelbſt, die Natur und Eigenſchaft deſſelben, das genus actionis ſamt allen dazu gehörigen Requiſiten genugſam eingeſehen werden, damit man die Fragſtücke darnach einrichten könne. Eben deswegen, und weil die Natura negotiorum, actionum, & circumſtantiarum, ſo unterſchiedlich iſt, und ſich bald ſo, bald anderſt verhalt, ſo iſt auch nicht wohl möglich, eine ſolche Generalvorſchrift von interrogatoriis ſpecialibus zu ertheilen, welche bey jeder causa mit Nutzen könnte gebraucht werden. Wem mit vielen Exempeln gedient iſt, beſiehe Ruelands Tractat de Commiſſariis in dem 4ten Theil.

Fünfte Frag.

Wie hat man ſich bey Verfertigung ſothaner Interrogatorien zu verhalten?

Der unnöthigen Weitläufigkeit iſt ſich zu enthalten, und über einen Beweisartickel mehr nicht, als 2. oder 3. Interrogatoria zu ſtellen, auch keine Documenta mit beylegen, vielweniger Sachen einflieſſen zu laſſen, welche zu des Deponentens eigner Schand, oder Schaden gereichen (d) oder ſeine Begrif überſteigen (e) wie auch was captios (f) oder ſonſt zur Sach nicht dienlich (g) und gehörig iſt, maſſen all dergleichen Dinge von Amtswegen zu verwerfen ſind.

(d)

(d) Anmerk. fol. 143. lit. d. Hier werden die vitia interrogatoriorum angeführt, und zu deren Vermeidung anbefohlen, daß, wie gegenwärtige 5te Antwort erhellet. Es iſt dahero unſchicklich, wenn ich den Zeuge frage, ob er niemal rentmeiſteriſch abgeſtraft, überwieſen, oder meineydig befunden worden. Ein anderes iſt, wenn Gezeug über Sachen gefragt wird, welche nicht zu ſeiner eigenen, ſondern des Mitgezeugens Schand, oder Schaden gereicht, z. E. ob er Mitgezeugen kenne, und nichts unehrliches von ihme wiſſe, denn dieſes Interrogatorium iſt nirgend verbothen, und in Praxi allenthalben zugelaſſen. Worüber ſich auch mit Gezeug nicht beſchweren kann, ob ſuchte man ihne in inquiſition zu ziehen.

(e) ibi z. E. Wenn man einen Bauern oder andern gemeinen Mann fragen wollte, ob ſein Grundherr die Edlmannsfreyheit habe, und dergleichen interrogatoria juris.

(f) Ibi z. E. Ob Gezeug ſeine Auſſag allerdings wahr glaube? antwortet er hierauf nein, ſo ſchlagt er ſich dardurch ſelbſt auf das Maul, ſagt er ja, ſo ſchreyt der Advocat gleich aus vollem Hals, er beweiſe nichts, weil er nur de credulitate deponirt hat.

(g) Ibi z. E. Wenn der Streit um den Weydbeſuch iſt, und die interrogatoria lauten auf die Jurisdiction, und dergleichen. Dieſe, und alle obige unzuläßige Fragſtücke ſind verwerflich, in dubio aber laßt man ſie wie die Beweisartickel, ſalvo jure non admittendorum zu.

Sechste Frag.

Wenn kommen die Interrogatoria zu übergeben?

Allezeit vor der Verhör, wo außer deſſen nach der Verhör ſelbe nicht mehr angenommen, viel weniger additional, oder ſuperinterrogatoria zugelaſſen werden dürfen.

Siebende Frag.

Wenn aber die Gezeugen nicht beym nämlichen Gericht, wo der Proceß anhängig, ſondern bey einem andern auf Requiſition vernommen werden müſſen?

Alsdann kann Artikulat mit ſeinen interrogatoriis da oder dort einlangen, und werden ſolche erſtenfalls gleich mit den articulis probatorialibus überſchickt, ein welches auch bey gefreyt- oder adelichen Perſonen, ſo ſchriftlich ſich vernehmen laſſen, obſervirt wird. (h)

(h) Anmerk. fol. 143. lit. e. ſiehe §vum præced. 14. q. 4. in all dieſen Fällen aber iſt nöthig, daß mehr gedachte interrogatoria dem Richter, oder Commiſſario zugleich noch vor wirklicher Vernehmung der Gezeugen ad articulos übergeben werden, ſonſt werden ſie nicht mehr angenommen. Deßgleichen pflegt man bey ſchriftlicher Vernehmung, adelich- oder gefreyten Gezeugen die interrogatoria den Beweisartickeln allzeit gleich mit anzuſchlieſſen.

Achte Frag.

Därf der Richter den Gezeugen ſowohl als den Partheyen nach Geſtalt und Erforderniß der Sach, general und ſpecial interrogatoria ſtellen?

Ja! zu Erforſchung gründlicher Wahrheit, vor und nach dem Beſchluß der Sach von Amtswegen jedoch nur abſeiten der Dicaſterien, nicht aber von einer andern Obrigkeit. (i)

(i) ibi. lit. f. Es iſt keine Parthey ſchuldig interrogatoria zu übergeben, ſondern es ſtehet in ihrer freyen Willkür, wenn alſo keine übergeben werden, ſo ſtehet es dem Richter frey, ſowohl den Gezeugen als den Par-

Partheyen zu Erforſchung der Wahrheit, derley zu ſtellen. Wir aber zu dergleichen Fragſtücken, welche an die Partheyen von Amtswegen geſchehen ſollen, alzeit eine große Beſcheidenheit erforderet wird, ſo geſtattet der Codex ſolches nur den Dicaſteriis, und ſchlieſſet untere Gerichte davon aus.

Neunte Frag.

Wenn aber die Gezeugen auf die überreichte interrogatoria aus Verſtoß nicht vernommen worden, iſt das Examen gültig?

Ja! jedoch muß das Examen auf Begehren vor ergangenen Endsbeſcheid nochmalen förmlich wiederholet, und der Abgang erſetzt werden.

Zehnte Frag.

Was liegt dem Artikulanten bey dem Gegenbeweis ob?

Daß er die Stelle des Artikulatens vertritt, und über die articulos probatoriales interrogatoria verfaßt, auch ſolche bey der Behörde zeitlich überreichet.

Eilfte Frag.

Wenn ſind die interrogatoria dem Artikulaten zu communiciren?

Weder in dem Beweis: noch Gegenbeweis vor publicirter Zeugenausſag, wohl aber hinnach.

§. XVI.

Von der Zeugenverhör.

Erſte Frag.

Was hat der Richter, ehe ſelber zur Zeugenverhör ſchreitet, anvor noch zu beobachten?

Er

Er hat die Gezeugen, welche einer von beeden Partheyen mit Pflicht beygethan, und wiſſentlich haften, von dieſer ad hunc actum ſpecialem zu entbinden (a) und ſonach die Beeydigung in Gegenwart der beeden Theilen, wanns gegenwärtig ſind, insgeſamt vorzunehmen.

(a) Anmerk. fol. 144. lit. a. Der allgemeine Brauch hat es ſo eingeführt, die Wirkung davon iſt eben nicht gar zu groß, dann der Entlaſſene wird darduch nicht omni exceptione major, ſondern er bleibt ein für allemal verdächtig, ſolang er nicht gänzlich und auf beſtändig entlaſſen wird. Oben §. 11. n. 6.

Zweyte Frag.

Wenn die Beeydigung vorbey, was iſt ſonach zu thun?

Die Theile ſind neben den Zeugen abtreten zu laſſen, und mit der Verhör iſt ſo anzufangen, daß ein Gezeug nach dem andern alleinig per generalia, und ſodann über die Beweisartickel, und interrogatoria ſpecialia der Ordnung nach (b) fürgenommen, und hiemit ſolang continuirt werde, bis ſelbe allerdings vernommen ſind.

(b) Das iſt, wie das Directorium ausweiſet, der Anfang wird mit der Verhör über die interrogatoria generalia gemacht, ſodann fahret man mit ſelber über die Beweisartickel und interrogatoria ſpecialia fort, und continuirt ſelbigen, oder folgenden Tag ſolang, bis die Verhör vollendet iſt.

Dritte Frag.

Kann man ſie durch Abweſenheit einiger Gezeugen, oder Partheyen, wenn ſie behörig citirt worden ſind, hindern laſſen?

Nein!

Nein! ſondern es iſt ein = als anderwegs fortzufahren, und die (c) ausgebliebene Gezeugen ſind unter obverſtandenen Zwangsmitteln auf einen andern Tag vorzurufen, und die Beeydigung reſpective Verhör iſt in obiger Maaß mit ſelben zu reaſſumiren, auch jene, welche Krankheit, oder anderer Hinterniß halber bey Gericht nicht zu erſcheinen vermögend ſind, in ihrer Wohnung zu vernehmen.

(c) Anmerk. fol. 144. lit. d. Wenn die ausgebliebene Gezeugen auf die 2te Citation nicht erſcheinen, ſo verfahrt man nach Maaßgab obigen 8. §vi. die Abweſenheit einer, oder beeden Partheyen hinderet das Examen niemals, ſondern man fahrt ein = als anderwegs fort, wenn nur die Citation richtig geſchehen iſt, denn dieſe iſt nöthig, ſonſt muß der Beeydigungsact reaſſumirt werden, unten §. 19. Die Vernehmung Kranker, presthaft, und anderer an perſönlicher Erſcheinung gehinderter Perſonen geſchieht niemal perſönlich bey Gericht in Baiern, ſondern geben ihr Gezeugniß ſchriftlich von Haus aus ab.

Vierte Frag.

Wenn aber ein Gezeug ſowohl auf die Artickel als interrogatoria dunkel, zweifelhaft, zweydeutig, oder gar contradictoriſch antwortete?

Da ſoll der Richter gleich von ihme Erläuterung, und da der Artickel, oder das interrogatorium mehr Umſtänd in ſich halt, jeden beſonders, und diſtincte beantworten laſſen, auch was die Partheyen etwann in interrogatoriis außer acht gelaſſen haben, von Amtswegen nöthiger Dingen ſuppliren, ſich aber doch hierunter aller Suggeſtionen enthalten.

Fünf-

Fünfte Frag.

Wie hat ſich der Richter in Protokollirung (d) der Auſſag zu verhalten?

Er ſolle möglichen Fleiß anwenden, die eigene Wort eines jeden Gezeugens, ohne Mehr- oder Minderung beyzubehalten, und endlich nach nochmaliger Vorleſung, oder Beſtättigung der Auſſag das Protokoll von ihme, oder ſtatt ſeiner von einem andern in ſeinem Beyſeyn unterſchreiben laſſen, und impoſito ſilentio dimittiren.

(d) Anmerk. fol. 145. lit. f. Es iſt alſo auch nicht erlaubt in dem Verhörsprotokoll ſchlechterdings hinzuſetzen. Dieſer Zeug ſagt wie der vorige aus. Sondern es müßen die Wort eines jeden Gezeugens in extenſo, ohne Minder- oder Mehrung protokolliret werden.

Sechste Frag.

Was zu thun, wenn ein Zeug der deutſchen Sprach nicht kündig wäre?

Dießfalls ſolle man wenigſt einen zu dem Ende eigends beeydigten Dollmetſcher brauchen, durch ſelben die Artickel und interrogatoria in des Gezeugens Sprach überſetzen, ihme ſofort ſolche zu ſchriftlich- oder mündlicher Beantwortung vorlegen, fort die Auſſag wieder verdollmetſchter zu Papier bringen laſſen.

Siebende Frag.

Hat wohl der Richter auf die äußerliche Gebärden des Gezeugens auch obacht zu haben?

In allweeg, derowegen auch währendem Examine inſonderheit, ob Gezeug ſich wan-

wankend, verzagt, oder hitzig ſich hierbey bezeigt, fleißig obacht zu geben, ſohin über dieſe, und dergleichen bedenkliche Umſtände, wordurch der Glauben geſchwächt zu werden pflegt, ein beſonderes Protokoll zu halten: und ad acta zu legen, auch ſeiner Zeit mit der Zeugenausſag den Theilen Abſchriften zu communiciren.

Achte Frag.

Dörfen ſchriftliche Depoſitiones von ungefreyten Perſonen angenommen werden?

Nein! außer von den Stummen und Tauben (e) wenn dieſe anderſt des Schreibens kündig, welch letztere jedoch ihre Ausſag auf die ihnen vorgelegt ſchriftliche Articulos, und interrogatoria in Gegenwart der Obrigkeit ſchreiben ſollen.

(e) Anmerk. fol. 145. lit. i. Weil nämlich jene ohne Schrift nicht deutlich genug antworten, und dieſer nicht deutlich genug wegen verfallenem Gehör gefragt werden kann. Man ſupponirt dabey, daß ſie leſen und ſchreiben können, denn wo ſie deſſen nicht einmal kündig ſind, da gehören ſie unter die untüchtige Gezeugen, und werden zur Zeugſchaft gar nicht zugelaſſen. Oben §. 10.

§. XVII.

Wie die Ausſag beſchaffen ſeyn muß, wenn ſie beweiſen ſolle.

Erſte Frag.

In wem beſtehet eine vollkommen-erweisliche Zeugenausſag?

In deme: daß ſie zur Hauptſach gehörig (a) deutlich (b) glaubhaft (c) auf eignes gutes

Wiſſen (d) zu latein proprium ſenſum corporalem gegründet, und mit anderer Gezeugſchaft dergeſtalt gleichförmig (e) ſeye, daß ein Gezeug wenigſt noch mit einem andern Gezeugen über das, was zu beweiſen iſt, in ſeiner Auſſag einſtimmig ſeye.

(a) Anmerk. fol. 145. lit. a. Wenn alſo gleich 100. Gezeugen mit allen Requiſitis über ein anderes objectum, als welches zu beweiſen iſt, deponirten, ſo probiren ſie nichts, weil ihre Auſſag nicht ad rem gehet, eben derowegen ſoll man die Gezeugen nur über die articulos, worüber ſie vi directorii vorgeſchlagen worden, nicht aber über andere vernehmen: und dieſes iſt auch die Urſach, warum man obverſtandener maſſen keine offenbar impertinente Artickel, oder interrogatoria zulaßt, ſondern ſolche gleich von Amtswegen verwirſt.

(b) Ibi lit. b. Da man ſolche nur mit bloſſen Zeichen und Gebärden abgiebt, wie z. E. Stumm und Taube, welche weder leſen noch ſchreiben können, dann obwohl dergleichen Signa, und Nutus ſonderbar in cauſis civilibus nicht ganz und gar zu verwerfen ſind, ſo können ſie doch ihrer Ungewißheit halber nimmer mehr eine ganze oder halbe Prob ausmachen, ſondern dienen höchſtens nur adminiculando. Undeutlich ſind auch jene, welche nur halb- und unvollſtändig, mit Hinterhaltung der zu wiſſen nöthigen Umſtänden, ſo die Sach bedenklich und ungewiß machen, erſtattet, oder etwann gar nur durch das bloſſe Stillſchweigen gemuthmaſſet werden.

(c) Ibi lit. c. Wenn z. E. der Gezeug variert, ſich ſelbſt widerſpricht, das Geſagte widerruft: ohnerfindlich-falſch oder ohnmögliche Dinge mit einmiſcht: gar kein, oder nur eine unſchlüßige Urſach ſeines Wiſſen angiebt. Unförmlich verhört wird, oder mit verdächtigen Worten, oder Gebärden ſich an Tag giebt.

(d) Fol. 146. lit. d. Zeug muß ſagen können, his oculis vidi, his auribus audivi. Denn was er geſehen, und von wem er es gehört.

(c) Ibi lit. e. Wenn mehrere Gezeugen von unterſchiedlichen Dingen reden wie die 2. Suſanna Männer, ſo werden ſie nicht gleichförmig, ſondern einſchichtig, zu latein pro teſtibus ſingularibus geachtet. Das mehrere, wenn du Anſtand findeſt, ſiehe in den angezogenen Anmerkungen ſelbſt.

§. XVIII.

Von dem Zeugen-Rotulo und der Publication.

Erſte Frag.

Was der Richter nach vollendter Zeugenverhör zu thun?

Die Gezeugenausſag hat ſelber verſchloſſener (a) ad Conſervatorium zu legen, fort auf Begehren ein-oder anderer Parthey (b) den Tag zur Publication zu benennen: und hierbey beede Theil mit ihrer Erklärung zu vernehmen, ob ſie noch mehr Gezeugen produciren, oder es lediglich bey der vorigen Production, und Auſſag bewenden laſſen wollen.

(a) Anmerk. fol. 148. lit. a. Es kommen allſo die Elogia teſtium eher nicht ad acta, bis die Publication geſchehen iſt, ſondern man nimmt ſie einsweilen verſchloßner ad Regiſtraturam vel conſervatorium, damit die Theile nicht vor der Zeit Nachricht davon bekommen.

(b) Ibi lit. b. Der Zeugenführer ſoll es begehren, weil aber derſelbe oft ſaumig iſt damit, ſo kann auch der Gegentheil darum einlangen. Iſt alſo der Richter ſolche ex officio publiciren zu laſſen nicht ſchuldig, ſondern wenn die Partheyen ſelbſt nicht darum einlangen, und den Beſcheid negiren, ſo kann ſolcher hernach unter dem Vorwand, daß die Publication nicht geſchehen iſt, nicht mehr umgeſtoſſen werden.

Zweyte Frag.

Was zu thun, wenn noch mehr Zeugen ſelbe produciren wollen?

Da hat der Richter nach vorläufiger Benennung der neuen Gezeugen, und Uebergebung des directorii die weitere Verhör, wie mit den vorigen zu verfügen.

Dritte Frag.

Im Fall ſie Partheyen aber es bey der bereits vorgangenen Verhör bewenden laſſen?

So iſt mit Publicirung der Auſſag zu verfahren (c) und da die Theile nicht darauf ſubmittiren wollen, denſelben nicht nur von dem Rotulo Abſchrift (d) auf Begehren zu ertheilen, ſondern auch ein peremptoriſcher Termin zu Einbringung ihrer beederſeitigen Diſputationsſchriften ſub pœna præcluſi anzuberaumen.

(c) Anmerk. fol. 148. lit. c. Dergeſtalten, daß man die ganze Auſſag ableſen laßt, denn wenn die Partheyen etwann gleich darauf ſubmittiren, oder mit ihrer beederſeitigen Nothdurft mündlich ad Protocollum gegeneinander zu verfahren gedenken. Außer deſſen leſet man nur etliche Zeilen pro forma ab, und ertheilt den Partheyen Abſchriften von dem Rotulo, damit ſie ſich ſchriftlich hierüber vernehmen laſſen können. Der Effect von der Publication iſt, daß die Gezeugen erſt von ſelber Zeit ſowohl bey dem nämlichen, als anderen Gerichten zu probiren anfangen, da ſie vorhero wenigſt reſpectu fremder Gerichten regulariter weder plene, noch ſemiplene probiren.

(d) Ibi lit. d. Wie die Gezeugen nacheinander verhört werden, ſo pflegt man ihre Auſſag ſowohl ad articulos als interrogatoria in uno contextu zu protokol-

tokolliren, und ſo wird ſie auch denen Partheyen abſchriftlich communicirt, wenn die Sach hernach zur Relation kommt, ſo liegt dem Referenten ob, den Extract gleichwohl ſo zu verfertigen, wie es ſich vermög Reichsabſchied de anno 1654. §. 52. gebührt.

§. XIX.

Ob noch weitere Zeugenverhör nach der Publication zugelaſſen werde.

Erſte Frag.

Dårf nach beſchehener Submiſsion (a) oder eröfneter Zeugen (b) auſſag eine weitere Zeugen (c) verhör mehr zugelaſſen werden?

Nein. Auſſer es thäten ſich entweder erheblich (d) und vorhin nicht bekannt geweſte neue Umſtände (e) noch vor dem Endsbeſcheid hervor, oder es wäre beyr erſten Zeugenverhör nicht Ordnungsmäßig (f) verfahren worden, in welch beeden Fällen zwar andere, und neue, oder auch reſpective die nämliche Gezeugen (g) wiederum vernommen werden mögen.

(a) Anmerk. fol. 148. lit. a. Denn dardurch renunciren die Partheyen der weiteren Prob, und können mithin ad ſemel renunciata nicht mehr zugelaſſen werden, ſondern die Gezeugen ſolle man, ob die Partheyen gegen ſelbe etwas einzuwenden, oder nicht, allezeit vor der Publication vernehmen.

(b) fol. 149. lit. b. Verſtehet ſich, wenn die Publication in forma geſchehen, dann wenn dieſe unförmlich und nichtiger Weis z. E. altera parte non citata, oder ohne Begehren vorgenommen worden, ſo ſtehet ſelbe der weiteren Production oder Verhör nicht im Weeg. Ob die Partheyen nach der Publication bereits Abſchriften von der Zeugenauſſag erhalten haben,

 oder

oder nicht, thut weiter nichts zur Sach, genug, daß der actus Publicationis in forma conſueta vor ſich gegangen iſt. Wie aber, wenn ein Theil die Auſſagen ſchon vor der Publication, oder Submißion, von den Gezeugen, Actuariis, oder ſonſt auspracticirt, und auf ſolche Weis in Erfahrung gebracht hat, da mag auch in dieſem Fall keine weitere Verhör mehr begehrt werden.

(c) Ibi lit. c. Weder durch Wiederholung der vorigen, noch durch Vernehmung anderer, und neuer Zeugenverhör propter periculum ſubornationis, welches jedoch allzeit nur de eodem genere proceſſus, & actionis zu verſtehen iſt, denn die publicatio atteſtatorum, welche z. E. nur in Proceſſu poſſeſſorio geſchehen iſt, hindert die neue Production und Zeugenverhör in petitorio nicht, wohl hingegen hindert es in inſtantia appellationis, quia adhuc eſt eadem cauſa & actio.

(d) Idem lit. d. z. E. Wenn der vorigen Zeugenverhör offenbare Irrung und Nichtigkeit erfunden worden.

(e) In ſimili lit. e. Es muß der Umſtand vorhin nicht bekannt geweſt ſeyn, welches allzeit durch das juramentum malitiæ auf Begehren zu erhärteren iſt. Zuweilen iſt es offenbar, z. E. wenn das Protokoll über die Zeugenverhör verlohren gehet, da braucht es kein Jurament.

(f) Pariter lit. f. Wenn z. E. der Zeug nicht auf alles, worüber er vi directorii hätte vernommen werden ſollen, gefragt, oder mit der Verhör ganz und gar übergangen wird.

(g) fol. 149. lit. g. Man pflegt ſie aber ſolchenfalls nicht neuerdings wieder zu beeydigen, ſondern nur des vorigen Eyds zu erinneren, derowegen auch die Partheyen nicht mehr dazu citirt werden, es wäre denn Urſach, daß das erſtemal der Eyd unterblieben. Mit neuen Gezeugen aber wird die Verhör eben ſo, wie in der mit andern verfahren.

Zwey=

Zweyte Frag.

Darf der Richter auf einſeitige Inſtanz zu ſolcher weiteren Verhör ſchreiten?

Nein! ſondern ſelber muß über das einſeitige Verlangen auch den Gegentheil (h) vernehmen.

(h) Ibi lit. h. Um die Production neuer, oder nochmalige Examinirung der vorigen Gezeugen iſt es eben keine ſo gleichgültige Sach, theils wegen Beſorgniß der gar leicht mit unterlaufenden Subornation, theils wegen des dardurch veranlaſſenden Aufzugs in dem Proceß.

Dritte Frag.

Wenn aber der Richter die Wiederholung der erſten Verhör von Amtswegen (i) für nöthig findete?

So ſoll er ſolches den Theilen zeitlich notificiren, damit ſelbe ihre vermeynte Beſchwerde höherer Orten dagegen anbringen können.

(i) lit. i. Welches zwar der Richter nicht leicht thun ſolle, indeme dieſes weit mehr in die jura partium, als das officium judicis einſchlaget, es ſeye denn die Nothwendigkeit verhanden.

Vierte Frag.

Dafern aber des zweymal vernommenen Gezeugens nochmalige Auſſag mit der erſten nicht einſtimmig iſt?

Da ſoll man keiner von beeden Glauben beymeſſen.

§. XX.

Von gegeneinander lauffender Gezeugſchaft, und deren Entſcheidung.

Erſte Frag.

Wenn die Gezeugen ſelbſt einander in ihrer Auſſag widerſprechen?

So hat der Richter zu ſehen, ob ſolcher Widerſpruch nur Umſtände, oder die Hauptſach ſelbſt betrefe.

Zweyte Frag.

Wenn der Widerſpruch aber nur Nebenumſtände betrift, was iſt zu thun?

Alsdann muß der Richter hieraus erkennen, ob, und wie weit er dergleichen widerſprochenes Gezeugniß ſowohl ein als anderweegs für kräftig halten wolle, oder nicht? ſonderbar da die Nebenumſtänd (a) in ſolchen Kleinigkeiten, und Sachen beſtehen, welche man eben nicht allezeit ſo genau zu beobachten, oder auch leicht wiederum aus der Gedächtniß zu laſſen pflegt.

(a) Anmerk. fol. 150. lit. b. Ex actis nimmt man vielmal wahr, daß die Gezeugen ſelbſt das factum ſehr glaubhaft erzählen, zuweilen aber in kleineren Nebendingen z. E. in der Kleidung, Formalität der gebrauchten Worten, und dergleichen ſich widerſprechen, wer könnte dieſe Lügen ſtrafen, und das Gezeugniß ſchlechterdings verwerfen.

Dritte Frag.

Da nun der Gezeugen Widerſpruch die Hauptſach ſelbſt betrift?

In dieſem Fall iſt forderiſt auf die Qualität, und ſofort auf die Anzahl der Gezeugen zu ſehen, denn untüchtige Gezeugen, ſo viel deren immer ſind, ſchwächen die Auſſag eines tüchtig, und Exceptionsfreyen Ge-

zeugen, wenn ſie mit ihme in Widerſpruch ſtehen, niemal ſo weit, daß ſeine Auſſag nicht dennoch ihren ſonſt gewöhnlichen Effect thut.

Vierte Frag.

Wie weit aber iſt einem tüchtigen Gezeugen Glauben beyzumeſſen, wenn demſelben keine untüchtige, doch Exceptions-mäßige Gezeugen entgegen ſtehen?

In dieſem Fall kommet es auf richterliches Gutbedunken dergeſtalt an, daß bald dem juramento purgatorio, bald dem ſuppletorio geſtalten Dingen nach, und Umſtänden gemäß Platz gegeben werden kann.

Fünfte Frag.

Wenn aber die einander widerſprechende Gezeugen der Qualität nach gleich, und alle unmangelhaft ſind?

So kommt es auf die Zahl an, alſo und dergeſtalt, daß ein einſchichtiger Gezeug den andern widrigen Gezeugen, ſoviel deren immer ſind, gänzlich aneinander entkräften, folglich keiner von ihnen etwas beweiſen mag.

Sechſte Frag.

Quid juris, wenn ein einſchichtiger Gezeug 2. andern unter ſich gleichförmigen widerſpricht?

Da werden dieſe nur zur Helfte entkräftet, und machen demnach halbe Prob. 3. oder mehr gleichförmige Gezeugen hingegen wider einen einzigen beweiſen ganz und vollſtändig.

Siebende Frag.

Im Fall nun 2. oder mehr gleichförmige Gezeugen gegen 2. oder mehr dergleichen ſtehen?

So iſt weder auf die Anzahl und Würde derſelben, ſondern lediglich auf die Wahrſcheinlichkeit der Auſſag zu ſehen, mithin jene, welche am wahrſcheinlichſten deponiren, oder, wenn ſie auch darinn gleich ſind, die zu Guten des beklagten Theils deponirende Gezeugen dem andern vorzuziehen.

§. XXI.

Von der Gezeugſchaft zur ewigen Gedächtniß, auf latein: ad perpetuam rei memoriam.

Erſte Frag.

Wer, und zu was Ende kann man ſolche Zeugenverhör zur ewigen Gedächtniß verlangen?

Die Theile, um ihre Gezeugen annoch vor der Kriegsbefeſtigung bey Gericht zu verhören, es muß aber der Kläger ſolche Verhör bey der Behörde begehren: gleich ihme hiernächſt andderergeſtalt ſolche nicht zu bewilligen, er beſcheinige (a) dann zu förderiſt.

(a) Anmerk. fol. 151. lit. a. Vor der Kriegsbefeſtigung kann man eigentlich nicht wiſſen, was der Gegentheil zu geſtehen, oder zu widerſprechen vermeynt, derowegen ſolle man auch regulariter zum Beweis, oder Zeugenverhör nicht ſchreiten, bis der Krieg wirklich befeſtiget worden. Soviel nun die vorläufige Beſcheinigung betrift, erfordern die Rechtsgelehrte præviam

cau-

cauſæ cognitionem, non quidem plenariam, ſed ſummariam, damit man wenigſt ſoviel daraus erſehen könne, daß die Verhör nicht in böſer Abſicht begehrt werde. Zuweilen braucht es gar keiner Beſcheinigung, wenn das, was dardurch dargelegt werden ſoll, dem Richter ohnehin ſchon bekannt genug iſt.

Zweyte Frag.

Wie muß die Beſcheinigung geſchehen?

Dergeſtalten, daß er an rechtlicher Stell- oder Fortſetzung ſeiner Klag auch zur Zeit nicht nur gehindert, ſondern auch bey längeren Anſtand um die Beweismittel zu kommen in Gefahr ſeye. (b)

b) Ibi lit. b. An der Klag iſt er zum Exempel gehindert in debito conditionato aut ad diem reſtricto vor der Verfallzeit, oder wirklich exiſtirender Bedingniß. Weiters kann ſich an Fortſetzung derſelben durch die von dem Gegentheil gemachte Anzüg leicht eine Hinterniß ergeben, und deßwegen werden die Commiſſiones ad perpetuam rei memoriam auch währendem Streit noch geſtattet. Das zweyte, das der Kläger zu beſcheinigen hat, iſt die Gefahr bey längeren Anſtand um die Probsmittel zu kommen, z. E. wenn die Gezeugen krank, alterlebt, ſchwanger, oder eine weite Reiß vorzunehmen in Begrif ſind, oder da man ſich in Krieg, Peſt, und dergleichen gefährlichen Zeitläufen befindet. Wie aber das Alter eines Gezeugens ſeyn müſſe, um ſothane Verhör ex capite ætatis gegen ihne vornehmen zu können, iſt zwar nicht determinirt, ſonſt aber werden wenigſt 50. Jahr erfordert.

Dritte Frag.

Wird auch dem beklagten Theil vor dem Streit mit ſolcher Zeugenverhör auf Begehren willfahret? (c)

Ja! allezeit, und iſt bey deme die Beſcheinigung wie bey dem Kläger nicht erforderlich.

c) Idem lit. c. Ratio eſt, weil Beklagter niemal kann wiſſen, wenn man ihne belangen, und ob er auch alsdann noch mit den Probsmitteln verſehen ſeyn werde, deßwegen wird auch gelinder in dieſem Stück verfahren, und laßt man ihne auch ohne vorgedachter Beſcheinigung ante litem conteſtatam allezeit zu dieſer Verhör gelangen.

Vierte Frag.

Was liegt aber dem Impetranten ſolchenfalls ob?

Daß ſelber die Beweisartickel cum Denominatione teſtium, & directorio gleich mit ſeiner Bittſchrift übergebe, welche auch dem Gegentheil zwar nicht pro reſponſionibus, wohl aber ad dandum interrogatoria communicirt, annebens derſelbe auf den beſtimmten Verhörstag, wenn anderſt die obſchwebende Gefahr ſolches noch zulaßt, ad videndum & audiendum jurare teſtes citirt werden ſolle.

Fünfte Frag.

Was hat der Richter nach der Verhör mit dem Rotulo teſtium zu machen?

Er hat dieſen zu verſchlieſſen, auch ſolang und viel ad conſervatorium zu halten, bis gleichwohlen ſeiner Zeit nach geſtellter Klag in dem Proceß es auf die Publication ankommt.

Sechste Frag.

Iſt der Kläger auf ſolch-vorgangene Verhör gehalten, Klag zu ſtellen?

Ja! längſt inner Jahr und Tag von der Zeit an, da die Verhör geſchehen, oder, wann er an der Klagſtellung etwann weiter

ver-

verhindert geweſt, von Zeit, da die Hinderniß gehoben iſt, widrigenfalls wird nach Verflieſſung ſolcher Zeit das Gezeugniß für erloſchen gehalten, und kann ſich der Kläger deſſen zum Beweis weiter nicht mehr bedienen, wohingegen der Beklagte an dieſen Termin nicht gebunden iſt.

Siebende Frag.

Was für einen Theil trift nach geſtellter Klag in dem Proceß die Ordnung zum Beweis?

Jenen, welcher die Gezeugen ad perpetuam rei memoriam hat verhören laſſen, zu deme aber ſtehet ihme frey, ob er ſothane Gezeugſchaft gänzlich fallen laſſen wolle, oder nicht. Erſtenfalls mag er neue articulos übergeben, und ſofort dem Proceß gemäß gleichwohl weiter hierinn verfahren. Anderntfalls aber beziehet er ſich nur auf ſeine vorige bey den actis liegende articulos, & denominationem teſtium, welche man auch alsdann erſt pro reſponſionibus zu communiciren, und nach deren Einlangung ſuper relevantiam articulorum zu ſprechen, folglich, wenn die Partheyen keine weitere Zeugen mehr produciren wollen, zur Publication des verſchloſſenen Rotuli, und ſo weiter zu den Diſputationsſätzen zu ſchreiten pflegt.

Fol. 152. lit. g. Producent kann, wie jeder anderer, dieſem Favor renunciren, und den auf ſolche Art gemachten Beweis fallen laſſen, ſohin andere Beweisarticel übergeben, oder andere Zeugen vorſchlagen, worüber er ſich, jedoch noch vor Eröfnung der Zeugenausſag, erklären muß.

Eilf=

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweis durch ſchriftliche Urkunden.

§. I.

Von ſchriftlichen Urkunden überhaupt.

Erſte Frag.

Welches iſt das zweyte Mittel, wodurch man was beweiſen kann?

Das, ſo durch briefliche Urkunden, zu latein, Documenta geſchieht, oder ergriffen wird.

Zweyte Frag.

Wie werden dieſe getheilt?

In publica, & privata, originalia & tranſumpta.

§. II.

Von Documentis publicis.

Erſte Frag.

Was gehört unter die Documenta publica, welche vollſtändigen Beweis machen?

Alles, was authoritate publica verhandlet wird, z. E. Gerichtsbücher, acta, protocolla (a) archivaliſche Urkunden (b) denn

Pfarr- und Kirchenbücher (c) Soviel aber die Grund- Urbar- Saal- und Lagerbücher, denn Stift, Zinns- Scharwerks- Regiſter, und dergleichen betrift, mögen ſelbe geſtalten Dingen nach allein (d) oder wenigſt mittels des Eyds wohl vollſtändig beweiſen, wenn ſelbe entweder mit Zuzieh- und Einſtimmung ſammentlicher Grund- reſpective Jurisdictions- Unterthanen, und Intereſſenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, zugleich auch andere mit einſchlagende Behelf unterſtützet ſind.

a) Anmerk. fol. 152. lit. b. Nicht nur vor ſelbigen Gericht, wo ſie errichtet, oder verhandelt werden, ſondern auch vor andern, ſuppoſito, daß ſie alles an ſich haben, was ad formam actorum judicialium gehört, welches in Zweifel allezeit präſumirt wird.

b) Ibi lit. c. Sowohl in cauſis ſubditorum unter ſich, als in Sachen, wo der Archivs- Herr mit den Unterthanen ſtreittet, wenn der Streit mit Auswärtigen iſt. Das Recht ein Archiv zu halten, iſt ein Ausfluß der Landsbeherrlichkeit, und kann ſich alſo deſſen niemand anmaſſen, der nicht mit der Superiorität, oder wenigſt mit dem jure archivi ſpecialiter begabt iſt. Hiernächſt muß man auch allezeit geſichert ſeyn, daß das producirte Document wirklich in dem Archiv verwahrt und aufbehalten worden ſeye, welches hauptſächlich auf das atteſtatum des darüber geſetzt- und verpflichten Archivarii ankommt.

c) Fol. 153. lit. d. Um die demſelben einverleibte Geburts- Ehelichungs- Tauf- und Todfälle zu beweiſen, unter dem wohlmerklichen Zuſatz, daß ſie nur das, was vor dem Pfarrer, oder Kirchenbedienten ſelbſt geſchiehet, nicht aber, was ihnen nur von andern angegeben und dem Kirchenbuch einverleibt wird, beweiſen können. Wenn alſo z. E. ein ledige Weibsperſon auf Sempronii Namen in deſſen Abweſenheit ein Kind taufen laßt, ſo beweiſet das Taufbuch alleine nicht,

daß er wirklich Kinds Vater ſeye, es wäre dann Sach, daß Sempronius ſelbſt beyr Tauf anweſend geweſen.

d) fol. 153. lit. e. Wenn ſchon einmal darauf geſprochen worden, und von den Intereſſenten ſelbſt ſchon recurrirt, mithin ſolches agnoſcirt, und angenommen worden ſeye. Denn da braucht es keines Eyds mehr, ſondern das Buch oder Regiſter probirt für ſich allein genug.

Zweyte Frag.

Werden auch die inſtrumenta von den recipirten und immatriculirten Notariis förmlich verfertigtermaſſen den Documentis publicis gleichgeſchätzt?

Ja! es ſind aber folgende Stücke hierzu erforderlich. Nämlich die Anruffung des göttlichen Namens, die Jahrzahl unſers Heylands, nebſt der römiſchen Zinszahl, der Nam des pro tempore regierend-römiſchen Kaiſers, Monat und Tag, wie auch der Ort, wo der Act vorbeygegangen, die ſpecial Requiſition des Notarii, eine umſtändige Erzählung des ganzen Hergang der Sach mit allen Zugehörungen, ferner die Erwehnung des Tauf- und Zunamens deren darzu gebrauchten Gezeugen, welcher allezeit wenigſt zwey ſeyn ſollen, wo nicht die Natur des Geſchäfts um der Zierlichkeit willen mehr Gezeugen erfordert, item die Vorleſung des Innhalts von dem Inſtrument, und endlich die Unterſchrift des Notarii ſamt der Vordruckung ſeines gewöhnlichen Notariatszeichen, und dafern ein oder anderes hieran ermangelte, ſoll das Inſtrument nicht mehr pro notariali angeſehen werden.

fol.

Fol. 153. lit. f. Der Codex giebt den Ausſchlag dahin, daß das Inſtrument durch den Mangel weiter nichts, als die Kraft und Wirkung eines Documenti Notarialis & publici verliehren, folglich gleichwohl noch ſoviel als ein jedes anderes Privatdocument beweiſen könne. Was iſt aber wohl von jenen Inſtrumenten zu halten, welche von einem zwar recipirt und immatriculirten Notario förmlich verfertiget worden, jedoch bereits ex capite falſi vel alterius delicti condemnirten Notario verfaſſet ſind. Hier antwortet man, daß zwar ein ſolcher Notarius in Zukunft nicht mehr gebraucht, aber die ſchon vorher von ihme verfertigte Documenta deßwegen nicht annullirt werden könnten, weil die pro inſtrumento ſtehende legale præſumption, durch eine ſolche zwar nicht gar leer, aber gleichwohl noch ſehr ungewiſſe Muthmaſſung nicht zu Boden geſchlagen werde.

Dritte Frag.

Wenn aber zwey ohnbekannt sieglmäßige Perſonen eine Urkund gefertiget, oder eine allein sieglmäßige, da neben ſelber wenigſt 2. andere kundbare Männer ſich mit unterſchrieben hätten, welche bezeugten, daß ſie den Unterzeichnungsact ſelbſt perſönlich mit beygewohnt hätten, für was iſt ein ſolches Inſtrument zu achten?

Pro inſtrumento publico, wenn gleich von bemeldten Sieglern, oder Sieglsgezeugen niemand mehr bey Leben iſt, doch könnten die Handſchriften und Pettſchaften recognoſcirt werden.

Fol. 153. & 154. lit. g. Die Churbaieriſche jüngere Gerichtsordnung von anno 1616. tit. 7. art. 22. ſagt auch, daß dergleichen inſtrumenta nicht nur in Sachen den Siegler, ſondern auch andere betrefend, probiren können; man hat aber dieſe Paſſage gar zu bedenklich befunden, als daß ſolche in novo Codice

hätte beybehalten werden ſollen, dann es konnten ſich auf ſolche Weis zwey Sieglmäßige leicht mit einander verſtehen, und dem dritten Hab und Gut abſchreiben. Die exceptio rei inter alios actæ iſt eine Sach, welche ſogar gegen eine in rem judicatam erwachſene richterliche Sentenz, um ſoviel mehr gegen ein Inſtrument ſtatt hat. Der einzige Fall wird ausgenommen, wenn der Streit eben um ein-zwiſchen andern verhandletes Punctum zu thun iſt. Auſſer deſſen kann zwar wohl aus einem ſolchen Inſtrument contra tertium ein adminiculum, nicht aber eine halbe, oder ganze Prob entſtehen.

§. III.

Von Documentis privatis.

Erſte Frag.

Welche Schriften werden pro privatis geachtet?

All jene (a) welche nicht nach Maaß vorgehenden 2. §. verfertiget ſind.

(a) Anmerk. fol. 154. lit. a. z. E. Schuldſchein, Quittungen, Spaltzedel, Sendſchreiben, Hand- und Einſchreibbücher, und all andere Schriften, und privat Verſchreibungen, wordurch wir uns entweder verbinden, oder andere zu entbinden, Nachricht, oder Zeugniß zu geben, oder aber der bloſſen Gedächtniß halber, etwas aufzuzeichnen ſuchen, und dergleichen.

Zweyte Frag.

Wenn derley Schriften aber von sieglmäßiger Perſon wären?

Sie mögen ſeyn, von wem ſie wollen (b) ſo werden ſie ohne Unterſchied pro privatis gehalten, mögen auch regulariter für dem Schriftenſteller niemal, wohl aber gegen denſelben vollſtändig beweiſen, ſoweit man

von

von ſeiner Handunterſchrift, und reſpective Pettſchaft (c) durch deren Recognition oder ſonſt genugſam (d) geſichert iſt.

(b) Anmerk. ibi lit. b. Wenn ſie nicht noch mit ſignirt von einer 2ten sieglmäßigen Perſon, noch von 2. Gezeugen mit unterſchrieben iſt, und ſich verfertiget zeigt. Denn obſchon nicht ohne, daß, was von ſieglmäßigen Perſonen in eigenen Sachen: z. E. in Pfandverſchreibungen, Compromiſſen, Vergleichen, Heuraths-gedingen gefertiget wird, nach baieriſchen Rechten eben ſoviel gilt, als wenn es vor Obrigkeit geſchehen wäre, ſo verſtehet ſich doch dieſes alles nur quo ad validitatem contractus, nicht aber quo ad vim probandi, das alte Herkommen bringt mit ſich, daß der ausgeſtellte Brief zwar wohl gegen den Siegler, nicht aber für ihne probirt, und, wenn er allenfalls das producirte Siegel, oder Unterzeichnen gar nicht einmal für das ſeinige erkennen will, ſo muß der Producent, ſo ſich darauf bewirft, ſolches laut der nämlichen Ordnung durch Gezeugen beweiſen, woraus mithin von ſelbſt erfolgt, daß die bloſſe Handſchrift und Pettſchaft eines Sieglmäßigen für ſich allein ohne obbemeldten Requiſitis quo ad vim & effectum probandi diejenige Wirkung nicht habe, welche den Documentis publicis von Rechtswegen zukommt, denn dieſe probiren ſowohl pro als contra ſcribentem inter easdem perſonas, und, wenn ſie diffitirt werden ſollen, ſo führt nicht der Producent, ſondern der Diffitent den Beweis, wie wir unten §. 8. vernehmen werden.

c) Fol. 155. lit. d. Obſchon pro inſtrumentis privatis kein gewiſſer Leiſt vorgeſchrieben iſt, wie ſie eigentlich gefaßt ſeyn ſollen, ſo iſt doch nicht ein jeder Bierzedel darzu hinreichend. Es fragt ſich pro 1mo. Ob Gezeugen dazu vonnöthen. Antwort, abſolute iſt es nicht nöthig, ſondern rathſam ſich mit Zeugen zu verſehen, damit man den Ausſteller auf allen Fall, wenn er das Inſtrument diffitiren, und ablaugnen will, mit Zeugen deſto leichter überführen möge. 2do. Ob die bloſſe Unterſchrift, ohne ander-

weiterer Handſchrift des Ausſtellers erklecklich. Antw. Es iſt eben nicht nöthig, daß das ganze Inſtrument in extenſo von des Ausſtellers Hand ſeye, ſondern es iſt genug, wenn er ſolches unterſchreibt, denn durch die Unterſchrift probirt er ipſo facto den ganzen Innhalt des Documents, welche Meynung es auch hat, wenn das Inſtrument von dem Briefsinnhaber, oder Creditore ſelbſt geſchrieben, und von dem Debitore unterſchrieben iſt, für einem andern, welcher nicht ſchreiben kann, gilt die Unterſchrift niemal anderſt, als wenn ſolche per Notarium & teſtes, oder in Gegenwart der Obrigkeit geſchiehet. 3tio. Ob die Handſchrift des Ausſtellers ohne der Unterſchrift zur Prob wider ihne hinreiche? Antw. Es ſcheint zwar die Unterſchrift freylich eine ganz unnöthige Sache zu ſeyn, wenn das Document ſelbſt von dem Ausſteller in extenſo eigenhändig geſchrieben iſt. Dergleichen ununterzeichnete Schriften aber ſind für kein vollkommenes Werk, ſondern mehr für bloſſe Aufſätztractaten, oder Projecten zu halten, derowegen ſich wohl vorzuſehen ſonderbar in wichtigen Sachen, oder, wenn es heißt: ich Ends Unterſchriebener und dergleichen ꝛc. ſich auf die Subſcription ausdrucklich bezohen worden. Auſſer deſſen kommt vieles auf die Umſtänd und arbitrium judicis an. 4to. Ob das Pettſchaft hierzu erforderlich iſt? Antw. Dieſes wird zwar nicht requirirt, auſſer wo es die jura ſpecialiter erforderen, wie z. E. in Teſtamenten, inmittels iſt doch richtig, daß die Unterſchrift durch das Inſiegl nur deſtomehr bekräftiget werde, dahero auch rathſam, daß das Sigil bey Briefseröfnung allezeit ohnverletzt gelaſſen werde. Ja wenn in einem Inſtrument ſelbſt einer Beſieglung ausdruckliche Erwehnung geſchieht so kann ſolche ohne Ungiltigkeit nicht unterbleiben. Allein durch die Wort: in Manglung meines Siegels kann der defectus Sigilli leicht erſetzt werden. 5to. Ob das Siegl ohne Unterſchrift allein erklecklich ſeye? Antw. Mit dem Siegl allein kann gar leicht ein Betrug geſpielt werden, indem daſſelbe nicht ſo genau wie die Hand verwahrt iſt, ſo wird ſolches ohne Subſcription in inſtrumentis privatis ſehr bedenklich befunden, wenn

man

man nicht von dem Willen desjenigen, dem ſolches gehört, genugſam geſicheret iſt. Siehe vorn cap. 7. §. 2. q. 5. vermög deſſen nur die formirte ganze corpora allein mit ihrem Inſiegl ohne Unterſchrift fertigen dürfen: alle übrige ſieglmäßige Perſonen auch die Handſchrift mit gebrauchen müſſen. 6to. Ob endlich die cauſa debendi, und das datum nothwendig darein exprimirt werden müſſe? Antw. Hievon ſiehe das mehrere unten §. 9.

d) Fol. 156. lit. e. Denn die inſtrumenta privata probiren auch contra ſcribentem nicht ehender, bis ſie gleichwohl von dem, wider welchen ſie producirt worden, recognoſcirt ſind.

Dritte Frag.

Was hat es mit den Handelsbüchern für eine Beſchaffenheit?

Folgende: daß ſie auch für den Handelsmann in Sachen ſeine Handelſchaft betrefend Beweis machen, wenn derſelbe von guten Leinmuth, annebens das Handelsbuch mit Einnahm und Ausgab ordentlich gehalten, die cauſa debendi nebſt dem dato ſpecifice darinn ausgedruckt, wie nicht weniger von ihme ſelbſt, oder ſeinen Erben mit einem körperlichen Eyd bekräftiget iſt (f) welch-alles ſich jedoch nur von ordentlich-eingezünfteten Handelsleuten und Krämern, nicht aber von Handwerkern (g) und andern verſtehet, auſſer wo die Schuld in ſubſtantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti iſt.

e) Fol. 156. lit. g. Wenn der Handelsmann zugleich Vormund, * und in das Handelsbuch allerhand Sachen eintragt, welche nicht ſeine Negotiation, ſondern das

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 26. c. 1. §. & ſeq.

Vormundſchaftweſen betreffen, ſo beweiſet das Buch in dem letzten Stück nichts.

f) Ibi. Den Juden laßt man gegen Chriſten auf ſeine Handelsbücher nicht ſchwören, wohl aber gegen ihre Religionsverwandte, ſondern man tragt vielmehr in ſolchem Fall dem Chriſten das juramentum purgatorium auf. Wo übrigens bey Handelsleuten der Tod nicht pro juramento geltend iſt, ſondern die Erben müſſen ſaltem de credulitate ſchwören.

g) Eod. Und wie nun übrigens die bey den Handelsleuten in dieſem Stück gemachte Ausnahm ein beſonderes Privilegium iſt, welches urſprünglich ex favore commerciorum herrühret. So ergiebt ſich von ſelbſt, daß ſolches weder auf die Einſchreibbücher anderer Zunft- oder Handwerksleuten, noch auf die expenſaria Advocatorum vel Procuratorum, und am allerwenigſten auf Amts- Vormundſchafts, und andere dergleichen Rechnungen, und Manualien extendirt werden möge, ausgenommen wo das debitum in ſubſtantia bereits ſeine Richtigkeit hat: und nur noch in quanto ſich ein Ausſtand bezeigt, welch- letzternfalls der Codex dem Jurament eben ſo, wie bey den Handelsbüchern Platz giebt.

Vierte Frag.

Wie wird es mit denen zumal unter gemeinen Leuten ſehr üblichen Spän- oder Körbhölzern gehalten?

Dergeſtalt: daß wenn ſie mit beederſeitigen Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerk gleichförmig befunden werden, denſelben ſowohl quo ad ſubſtantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glauben beygemeſſen, und darauf geſprochen werden muß. Wenn aber ein Theil dem andern kein Kerbholz geſtändig wurde ſeyn, oder daſſelbe nicht fürzeigen wollen, oder ſich etwann in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder

über

über die Urſach, warum das Körbholz gerichtet worden, eine Irrung entſtehen, ſoll der Richter jeder Parteÿ Stand, Weſen, Behelf, und andere Umſtänd in fleißige Erwegung ziehen, ob- und welchem Theil der Erfüll- oder Reinigungseyd, oder anderweite Prob auferlegt werden ſolle.

Fol. 156. lit. h. Zu latein: Bacilla fiſſa. Heut zu Tag gebrauchen ſich deren a potiori nur gemeine Leut in Sachen, wo man in uno genere debiti verſirt z. E. um Wein, Bier, Brod, und dergleichen, denn ad rationes multiplices vel miſcellaneas ſchicken ſie ſich nicht wohl, und wurde leicht eine Confuſion entſtehen, wenn auf einem Span- oder Körbholz, Brod, Wein, und Bier zugleich abgerechnet werden ſollte, dahero auch ſolche bey vormundſchaftlich- und andern dergleichen Rechnungen, wo unterſchiedliche Poſten mit unterlauffen, abſolute nicht applicabel ſind, auſſer man wollte für jede Gattung der Schulden ein beſonderes Körbholz mit der Inſcription, was jedes zu bedeuten habe, gebrauchen, den mehreren Begrif hiervon giebt folgendes Exempel. Sempronius ein Wirth klagt Cajum um 200. Maß abgelangten Wein, und beziehet ſich zum Beweis auf die errichtete beederſeitige Span- und Körb- oder Raithhölzer, Cajus hingegen laugnet die Schuld rund ab, und will auch von einem Körbholz nichts wiſſen; in dieſem Fall muß freylich Sempronius darthun, daß Cajus von ihme Wein hat ablangen laſſen, und wenn er dieſes einmal bewieſen hat, ſo iſt das debitum quo ad Subſtantiam richtig, und laßt man alſo den Kläger ratione quanti auf ſein producirtes Körbholz keck ſchwören, welcher Schwur noch weit unbedenklicher iſt, wenn Cajus das debitum in Volle geſtehet: und nur ſein Kerbholz ablaugnet, oder hinterhalt. Geſetzt aber daß er auch das Körbholz geſtändig iſt, ſich jedoch bey der gegentheiligen Production wirklich mehr Schnitt, als auf dem ſeinigen bezeigen, ſolchenfalls wird das ganze Körbholz nicht für

ungültig gehalten, ſondern man laßt ſelbiges wenigſt ſoweit, als die Schnitt beederſeits zuſammentreffen, für probmäßig paßiren. Quia utile per inutile nunquam vitiatur. Ponamus weiter, daß der Beklagte das Körbholz nicht, gleichwohl den angeblichen Endzweck, oder die Urſach deſſelben widerſpricht, und zum Exempel vorgiebt, es betrefe ſolches nicht Wein, ſondern Bier, oder Brod, in hoc caſu muß der Kläger vor allen die angebliche cauſam vel finem Bacilli beweiſen, welches leicht bewerkſtelliget werden kann, wenn ſich zeigt, daß Cajus ein- oder andersmal wirklich Wein ablangen laſſen hat, oder Sempronius kein Bier- ſondern ein bloſſer Weinwirth iſt, und dergleichen. Im übrigen haltet man Recognitionem manus in Bacillo inſcripto darum für unnöthig, weil die Prob nicht ſoviel auf die Handſchrift und Inſcription, als auf der Gleichförmigkeit der beeden Körbhölzer beruhet, welche ſich nicht ſo leicht als die Handſchrift nachmachen laßt. Wie aber, wenn das Körbholz einerſeits zerbrochen, oder verlohren, oder von dem Creditoren zuruck gegeben iſt, erſtenfalls wird die Bezahlung präſumirt, wenn ſich das Körbholz des Glaubigers in parte ſubſtantiali zerbrochen bezeigt, ein anderes iſt in parte accidentali, oder auf Seiten des debitoris. Andernfalls bleibt das debitum in ſalvo, wenn ſolches nur in anderweeg bewieſen werden mag. Drittenfalls wird darfür gehalten, daß die Schuld nachgelaſſen, oder vergütet worden ſeye, wenn nicht das Widerſpiel dargethan werden kann. Dafern hingegen der Glaubiger ſein Körbholz auch nach beſchehener Bezahlung noch zuruck halt, kann der debitor ſolches per conditionem ſine clauſula von ihme abfordern, doch muß er ſolchenfalls die Bezahlung, wenn ſelbe widerſprochen wird, vorhero darthun.

§. IV.

Von Originalien, und Tranſumpten.

Erſte Frag.

Was beweiſen die Abſchriften? (a)

Fur

Für ſich alleine nichts, ausgenommen, wenn ſie ſehr alt, und annebens entweder in Archivo (b) findig, oder wenigſt von einer bekannten Gerichts, oder Kanzleyhand geſchrieben, und zugleich durch andere derley Behelf mit unterſtützt ſind, in welchen Umſtänden erſt zur richterlichen Ermäßigung ſtehet, ob, und wie weit denſelben Glauben beyzumeſſen ſeye.

a) Anmerk. fol. 157. lit. a. Der Codex ſagt nicht umſonſt, für ſich allein ꝛc. denn wann ſie der Gegentheil ſelbſt producirt, oder wenigſt nicht widerſpricht, ſo beweiſen ſie zwar allerdings, jedoch nicht aus ſich, ſondern ex mera agnitione vel confeſſione.

b) Eod. lit. b. Das Archiv allein macht die Sach ebenfalls nicht allemal aus, obwohl verſchiedene darfür halten, daß allen und jeden in Archivo verwahrten Abſchriften, wenn ſie nur alt ſind, plena fides zugeſtanden werden müſſe. So iſt doch hierinnfalls zwiſchen einſchichtigen Copien, und ganzen Copialbüchern ein wohlmerklicher Unterſcheid zu machen. Allein erſtere ſind bedenklich, wenn nicht nebſt dem Alterthum, und der Authorität des Archivs noch andere Adminicula concurriren. Soviel aber die bey den Archiven vorhandene ganze Copialbücher belangt, worinn die Tranſumpta in einer Reihe nacheinander conſcribirt ſind, iſt man hiemit verſtanden, weil dergleichen Stück nicht ſo leicht, wie einſchichtige producta in das Archiv eingeſchoben werden mögen, und die ſtärkeſte Präſumption vor ſich haben, daß die Conſcription aus den Originalien ſelbſt mit behöriger Vorſicht ſub auſpiciis publicis geſchehen ſeye.

Zweyte Frag.

Was für Requiſita werden erfordert bey vidimirten Abſchriften, ſo vollſtändige Prob machen ſollen?

Es ſoll nämlich die Vidimation anderer Geſtalt nicht, als auf Begehren, vor ordentlicher Obrigkeit, aus erheblicher Urſach, und nach vorläufiger Citirung der intereßirten Theilen von dem Gerichts-Actuario, oder beſtellten Commiſſario von Wort zu Wort getreulich vorgenommen, das tranſumirte Original ſelbſt allerſeits genugſam eingeſehen, und, ob ſolches an Schrift, Siegl, und Unterzeichnen unbemacklet und unverletzt ſeye, wohl examinirt, ſofort in dem vidimus, und tranſumpt ſelbſt von all dieſen merkwürdigen Umſtänden, und an dem Original befundenen Mängeln ausdruckliche Meldung gemacht werden.

Fol. 158. lit. c. Das nothwendigſte iſt die citatio partium intereſſatarum, damit ſie das Originale ſelbſt einſehen, und mit der Abſchrift genau collationiren können, denn bey der Einſicht des Originals entwickeln ſich zumal in alten Urkunden bald aus dem Papier, bald aus dem Caracter, und ſonſt öfters allerhand indicia falſitatis, welche ſich aus einem bloſſen vidimus unmöglich wahrnehmen laſſen, erſcheinen die citirte Theile nicht, ſo wird in contumaciam mit der vidimation von Amtswegen verfahren, und müſſen ſich die Ausbleibende ſodann ſelbſt beymeſſen, wenn bey der Tranſumir- oder Collationirung entweder aus Unverſtand, oder Unachtſamkeit des Richters, oder Commiſſarii zu ihren Schaden etwas unterlaſſen wird. Unter der ordentlichen Obrigkeit wird jene verſtanden, welche reguläriter in cauſa principali ſelbſt judex competens iſt. Obſchon zuweilen auch des Impetrantens oder Impetratens ordentlicher Richter, wie nicht weniger jene Obrigkeit des Orts, wo die Original-Documenta liegen, pro judice competente erkennt werden, ſonderbar, wenn periculum in mora iſt, oder die Vidimation vor Anfang des Proceß zur Sicherheit, oder ſonſt aus andern erheb-

erheblichen Urſachen vorgenommen wird, ſo iſt doch der erſte Weeg allezeit der ſicherſte.

Dritte Frag.

Vidimus, welche nur von Notariis, Comitibus palatinis, oder auch ohne Beobachtung obiger Requiſiten bey Gericht ſelbſt verfertiget werden, wie weit dienen dieſe?

Zu bloſſer Beſcheinigung, und geſtalten Umſtänden nach zum Behelf, reichen aber niemal zur ganz- oder halben Prob hin.

Vierte Frag.

Kann ein bloſſes tranſumptum tranſumpti, vel copiæ eine rechtliche Prob geben?

Nein! es ſeye dann daß das erſte Tranſumpt- oder vidimus obige Eſſentialſtück in ſich begreift, und bey dem andern das nämliche wieder beobachtet worden iſt.

§. V.

Von Producir- und Uebergebung der Documenten.

Erſte Frag.

Sind die Documenta, worauf man ſich in ſeiner Klag, Antwort, re- und duplic beziehet, abſchriftlich beyzulegen?

Ja allezeit, ſonderbar wenn ſie ſo beſchaffen, daß der Streit dardurch allein ohne andern Beweis gehoben werden kann.

Zweyte Frag.

Iſt in ſolchem Fall auch nöthig articulos probatoriales zu übergeben, und ordentlichen Beweis zu führen?

Nein!

Nein! ſondern derſelbe wird nur ſummarie ohne Artickeln geführt, ohngeacht die Prob durch richterlichen Verbeſcheid auferlegt worden, es müſſen aber doch dießfalls die Documenta wenigſt inner den präfigirten Termino probatorio ſub pœna præcluſi übergeben werden.

Dritte Frag.

Wenn aber dieſelbe allein den völligen Ausſchlag in Sachen zu geben nicht vermögen, ſondern ſolcher auf Gezeugſchaft mit ankommt.

So ſoll man die Abſchriften cum Directorio, & Denominatione teſtium unter dem Anhang einreichen, was für Artickel erwieſen werden ſollen, auf daß der andere Theil ſich mit dem Gegenbeweis darnach richten kann.

Vierte Frag.

Wenn müſſen die Original-Documenta in ordentlichen Beweis, welcher per articulos gehet, producirt werden?

Zur nämlichen Zeit, da man auch zur Zeugenverhör ſchreitet. In dem ſummariſchen Beweis aber, an dem durch die Obrigkeit beſtimmten Tag in Beyſeyn des Gegentheils, alſo und dergeſtalt, daß, wenn die Production dabey verſaumt wird, ſolche alsdann nicht mehr zuzulaſſen, ſondern das Document ipſo facto für verworfen zu halten iſt.

Fünf-

Fünfte Frag.

Wenn aber einer durch ehehafte Hinderniß ſich entſchuldigte, oder das Document erſt hernach zum Vorſchein kommen wäre?

So müßte ſolches durch den körperlichen Eyd erhärtert, oder ſonſt die Sach richterlich erwieſen werden.

Sechste Frag.

Sind die Documenta ganz einſehen zu laſſen nothwendig der Gegenparthey?

Ja allerdings, (a) doch mit dem wohlmerklichen Unterſchied, daß die Documenta connexa, id eſt, welche nur einerley, oder zwar verſchiedene, doch in gewiſſer Maaß miteinander verbundene Sachen in ſich begreifen, nur ganz, und integraliter, die andere aber non connexa (b) Extractsweis quo ad paſſus concernentes producirt werden, weil man letzternfalls nicht ſchuldig, dem Gegentheil das ganze Original-Document einſehen zu laſſen: dem Richter gebührt in allen die Einſicht ganz.

(a) Anmerk. fol. 159. lit. f. z. E. Vergleich, Revers, Handſchreiben, Contract, Conceßionsbrief ſind ganz einzuſehen.

(b) Ibi z. E. Tauf, Toden, Copulation, Handels-Sall- und Urbarsbücher, Rechnungen, Zins, Stift, Scharwerksregiſter und dergleichen, welches ſich jedoch nur in Anſehen der Partheyen verſtehet, denn dem Richter muß man auch Documenta non connexa auf Begehren integraliter vorlegen und einſehen laſſen, damit er deſto gründlicher urtheilen möge, ob- und wie weit etwann dem Gegentheil an Inſpicirung des ganzen Documents gelegen ſeye.

Sie-

Siebende Frag.

Wenn ſich aber das Inſtrument auf ein anderes beziehet?

Alsdann muß ſelbes producirt werden, auſſer es wäre offenbar, das Gegentheil ſolches zu ſeiner Defenſion nicht bedarf. (c)

c) Ibi lit. g. z. E. wenn nämlich das jüngere Teſtament vor dem älteren Meldung thut, oder die Hauptquittungen von Interimsquittungen reden, ſo braucht man das relatum nicht mehr einzuſehen, weil ſolches durch das referens gänzlich aufgehoben wird, folglich zur Defenſion nicht mehr dient, es mag jenes gleich beſchaffen ſeyn, wie es wolle. Dahingegen, wenn z. E. ein Compert, oder Ueberſchlag producirt wurde, mit der Ueberſchrift, daß hierinn die von Cajo an Mœvium ausgeſtellte Schuldverſchreibung von 1000. Thaler enthalten ſeye, ſo producirt dieſer hiemit nichts: ſondern muß die Verſchreibung ſelbſt vorzeigen.

Achte Frag.

Wenn aber ein Document ſchon einmal in forma authentica producirt worden iſt, und ſich wirklich beym actis in copia vorfindet?

In dieſem Fall braucht es keiner Production mehr, ausgenommen wenn die Sach ad concurſum (d) kommt, desgleichen wenn der Richter ex officio vel ad inſtantiam nochmalig, und weitere Einſicht von dem Original-Document zu nehmen für nöthig finden wurde, ſo kann die abermalige Production nicht verweigeret werden, es ſeye dann, daß das productum von dem Gegentheil ſelbſt weder per generalia noch ſpecialia widerſprochen. (e)

d) fol. 159. lit. h. Der Codex macht auf dem Fall, wenn die Sach ad concurſum kommt, billich eine Aus-

nahm unten cap. 19. §. 11., denn da iſt nicht mehr eadem cauſa, und man hat es nicht ſoviel mit dem debitore allein, als mit den übrigen Mitglaubigern zu thun.

e) Ibi. Sonach bedarf es keines Beweis mehr oben cap. 9. §. 3. und folgt von ſelbſt, daß unwiderſprochene Abſchriften, oder andere producta ex officio mit Originalien belegen zu laſſen, ein ſo unnöthig, als widerrechtliche Zumuthung ſeyn wurde.

Neunte Frag.

Kann dasjenige, was einmal zur Prob bey Gericht in copia, oder Original übergeben worden, von dem Producenten zuruckgenommen werden?

Ohne Bewilligung (f) des Gegentheils niemal, weilen es auch eine Gegenprob machen dörfte, mithin jenem dienlich ſeyn könnte, wenn auch gleich die Production mit der ausdrucklichen Proteſtation, daß ſich ſolche auf widrige Paſſus nicht erſtrecken ſollte, geſchehen iſt.

f) Ibi lit. i. Documenta werden nach beſchehener Production gemeinſchaftlich, und muß Producent ſolche in Paſſibus odioſis eben ſo wider ſich gelten laſſen, wie er ſie in favorabilibus für ſich anziehet. Es wird aber realproductio erfordert, das iſt, die Documenta müſſen entweder in originali, oder wenigſt in Abſchriften bereits ad acta gekommen ſeyn.

Zehende Frag.

Kann auch die Production Documentorum ad perpetuam rei memoriam Platz greifen?

Ja bey obſchwebender (g) Gefahr ebenfalls, wie bey Gezeugen.

g) Fol. 160. lit. k. z. E. wenn das Document durch Gezeugen recognoſciren zu laſſen nöthig, oder

der

der Innhaber deſſen einer weiten Reis ausgeſetzt iſt, oder ſonſt wegen Peſt- und Kriegszeiten Verlurſtsgefahr obhanden wäre.

§. VI.

Von Herausgeb- und Edirung der Urkunden.

Erſte Frag.

Kann die Herausgebung der Urkunden (a) zur Prob von einem Beſitzer begehrt werden?

Ja! alle Briefſchaften ſind ohne Unterſchied von dem Kläger, er mag ſolche gleich für ſich ſelbſt: oder nicht gebrauchen, dem Beklagten zur Defenſion auf Begehren zu ediren, damit dieſer ſeine Exception daraus beweiſen möge, ausgenommen, ſelbe gereicheten zu ſein Klägers eigener Schand, oder die dardurch zu erprobende Exception könnte auch Klagweis vorgebracht werden, die mehr eine Reconvention als Compenſation in ſich hielte.

a) Anmerk. fol. 160. lit. a. Es kann ſolche auf dreyerley Weis begehrt werden, nämlich principaliter z. E. wenn der Gewalthaber actione mandati, Socius actione Tutelæ, Emptor actione empti um die herauszugebende Urkunden belangt wird, oder præparatorie per actionem ad exhibendum vor angeſtellter Hauptklag, oder endlich auch incidenter, wenn zum Exempel in dem directorio über die Beweisartickel gemeldet wird, daß der Gegentheil, oder ein dritter die Documenta, womit dieſer oder jener Artickel bewieſen werden ſoll, in Handen habe, mit Bitte, ſolchen ad editionem anzuhalten.

Zwey-

Zweyte Frag.

Iſt auch der Beklagte dem Kläger Documenta zu ediren ſchuldig?

Nein! auſſer es wären ſelbe dem Kläger zugehörig (b) oder wenigſt dieſe beeden gemeinſchaftlich (c) oder zum Beweis deſſen Replic nöthig (d) oder ſonſt es (e) der Richter für billich zu ſeyn finden wurde.

b) Anmerk. Ibi lit. c. Wenn dieſe z. E. von dem Kläger dem Beklagten nur ad depoſitum gegeben worden, oder ſonſt revocabiliter zu Handen gekommen ſind.

c) Ibi. z. E. Alle Vergleichs- und Contracts-Inſtrumenta zwiſchen Contrahenten, läßt willige Diſpoſitiones unter cohæredibus vel legatariis, und dergleichen ꝛc. Stiftbücher, und Urbaria ſind aber nicht gemeinſchaftlich, folglich auch auf Inſtanz der Unterthanen nicht zu ediren.

d) Ibi ex ratione, weil hierinnfalls der Beklagte die Stell des Klägers vertritt.

e) Etiam ibi in cauſis fiſcalibus, und andern von dem Richter billich findenden Fällen, weil die Sach mehr ad officium, & arbitrium judicis gehört.

Dritte Frag.

Kann aber ein dritter Briefsinnhaber zu Edirung der Documenten angehalten werden?

Keinesweegs: auſſer ſolche wären dem anrufenden Theil gehörig, oder gemeinſchaftlich. (f)

f) Fol. 160. lit. d. Acta judicialia, Notariats-Protocolla, Rechnungen von Adminiſtratoribus publicis, und dergleichen. Wie aber das intereſſe privatum allezeit dem Publico ausweicht, ſa verſtehet ſich von ſelbſt, daß die editio Documentorum publicorum contra fiſcum & rem publicam niemal begehrt werden mag.

Vierte Frag.

Was für Hauptſtück werden zur Herausgab eines Documents erfordert?

Folgende: 1mo. muß in all obigen Fällen die herauszugebende Urkund zur Sache dienlich, und dem Impetranten daran gelegen. 2do Annebens genugſam erprobt (g) und dargethan ſeyn, daß ein anderer das Document wirklich Beſitze, oder wenigſt gefährlicher Weis von Handen gelaſſen habe.

g) Ibi lit. e. Irrelevantia, aut impertinentia laſſet man nicht zur Prob, folglich auch zu keiner Edition kommen, und, wenn Impetranten daran gelegen, ſo muß das angebliche Intereſſe ſaltem ſummarie docirt ſeyn.

Fünfte Frag.

Im Fall aber der Impetrant nicht hinlänglich zu beweiſen im Stand wäre, obige Stücke?

Da kann zwar der widerſprechende Theil bey obwaltenden billigen Verdacht auf gegentheiliges Anruffen beeydiget werden, daß er nämlich das gefoderte Document weder beſitze, noch gefährlich von Handen gelaſſen habe, auch nicht wiſſe, wo ſelbes zu finden, oder wer deſſen dermal habhaft ſeyn möchte. Nach abgelegten Eyd aber mag die Exhibition nicht mehr an ihme begehrt werden, es ſeye denn, daß das Gegentheil von deme, was beſchworen worden, per nova reperta vollſtändig bewieſen werden kann.

Sechste Frag.

Wenn nun aber weder gedachtes Jurament abgeſchworen, noch auf gemachte Prob das Document herausgegeben werden wollte?

Sa

So ſoll jener mit ſeiner Klag, wenn er der Kläger iſt, bis auf geleiſtete Parition nicht mehr angehört werden. Gegen den Beklagten aber wird ſolchenfalls der Gegentheil zu Beſchwörung des vermeintlichen Innhalts von dem Document gelaſſen, und hierauf in der nämlichen Maaß verfahren, ob wäre daſſelbe wirklich producirt, und richtig befunden worden. Ein dritter hingegen ſoll dießfalls entweder mit Geld- oder Gefängnißſtraf zur Gebühr angehalten werden.

§. VII.

Von Recognoſcirung der Documenten.

Erſte Frag.

Machen Documenta privata ohne vorläufiger Recognition einen Beweis?

Nein? (a) dahero ſich auch der Gegentheil nach beſchehener Production, oder Communication allezeit gleich in der erſten Antwort, ohne Unterſchied, ob das Document auf ihne ſelbſt, oder auf einen andern lautet, deutlich und zuverläßig erklären ſolle, ob er die Documenta recognoſciren, diſſitiren, oder ein- ſo anderes bis zur Production, und Einſicht der Originalien ausgeſtellt ſeyn laſſen wolle.

a) Anmerk. fol. 161. lit. a. Dieſe können contra Scribentem eben ſolang keinen Beweis machen, bis derjenige, gegen welchen die Production geſchiehet, das Document recognoſcirt, das iſt, bis er die Hand-Unterſchrift, und reſpective Pettſchaft für das ſeinige, oder, wenn es von einem andern iſt, für das nämliche,

worfür es angegeben wird, erkennt, mithin denjenigen, auf welchen das Document lautet, für dem wahren Briefausſteller, und Authorem Documenti wirklich gehalten und agnoſcirt hat. Es iſt dieſe Recognition bey Documentis privatis um ſo nöthiger, als im widrigen Fall leicht hundert Betrügereyen geſchehen könnten, und endlich faſt niemand mehr bey dem ſeinigen ſicher wäre, wenn jeder Schrift auch ohne Recognition ſo ſchlechterdings geglaubt werden wollte, und gleichwie nun der Codex eine deutlich und zuverläßige Erklärung hierüber erfordert, ſo folgt von ſelbſt, daß es nicht genug ſeye, wenn ſolche nur per verba: „ man „laſſe das Document auf ſeinem Werth oder Unwerth „beruhen, oder mit andern dergleichen ungewiß und „zweifelhaften Expreßionen abgegeben wird„ Das Jurament hingegen wird bey der Recognition nicht, wie bey der Diffeßion erfordert.

Zweyte Frag.

Falls ſich aber auf keines von allen drey Stücken erkläret wird?

Alsdann ſoll das Document ohne weitere Communication pro recognito gehalten seyn. (b) Auf dem Fall der Diffeßion aber iſt nach Maaßgab folgenden § 8. zu verfahren, und da endlich die vorläufige Production des Originals ſelbſt anverlangt wird, ſo hat der Richter eine Tagsfahrt ad producendum originalia zu beſtimmen, wobey die Recognition, oder Diffeßion unvermeidentlich geſchehen, oder das Document pro recognito gehalten werden ſolle.

b) Fol. 161. lit. c. Die Straf unterlaſſener, oder nicht gebührend beſchehener Recognition iſt, daß man das Document pro recognito halt: Die pœna recogniti pflegt man auch in Baiern nicht vorläufig zu communiciren, ſondern es wird allemal gleich ipſo facto ohne

vorläuſiger Bedrohung bewirkt. Wenn aber die Gegenparthey vor der Recognition, oder Diffeßion das originale ſelbſt zu ſehen verlangt, ſo ſezt man einen Tag ad producendum, recognoſcendum vel diffitendum an, wobey hernach die Recognition, oder Diffeßion ſub pœna recogniti ohnfehlbar geſchehen muß.

Dritte Frag.

Brauchen Documenta publica zu ihrem Beweis auch eine Recognition?

Nein! (c) ſie müſſen aber gleichwohl dem Gegentheil auf Begehren in originali zur Einſicht vorgelegt werden, damit er ſich hierüber vernehmen laſſen, und, was er allenfalls dagegen mit Recht einzuwenden hat, deſto füglicher anbringen möge.

c) Fol. 162. lit. d. Dieſe beweiſen auch ohne Recognition, und dürfen mithin weder recognoſcirt noch diffitirt werden. Was nun Documentum publicum ſeye, erhellet aus obigen §vo 2. und obwohl mit den Notariats=inſtrumentis, wie auch mit jenen, welche nur durch Gezeugen legaliſirt ſind, ein Ausnahm hierinnfalls gemacht, und bey ſolchen die Recognition eben für ſo nöthig, als bey andern Privaturkunden und Schriften gehalten werden will, ſo macht doch der Codex keinen Unterſchied, ſondern redet in genere von Documentis publicis, und begreift mithin all jene darunter, welche oben §. 2. benannt ſind, im übrigen diſtinguirt auch der Codex inter recognitionem, & inſpectionem Documenti originalis, jene greift bey Documentis publicis niemal Platz, wohl aber die leztere, denn es können auch derley Urkunden falſch und erdichtet, oder wenigſt mit andern wichtigen Mängeln und Ausſtellungen behaft ſeyn.

Vierte Frag.

Kann man wem an ſeinem Recht durch Recognoſcirung der Documenten was benehmen?

An ſeinen dagegen habenden Exceptionen niemalen. (d)

d) Fol. 162. lit. e. Die Advocaten pflegen bey der Recognition insgemein die clauſulam ſalvis exceptionibus, ſalva veritatis ſubſtantia, aut bona fide beyzuſetzen, es iſt aber unnöthig, weil dieſes ohnehin ſchon allzeit ſtillſchweigend darunter verſtanden, und niemand an ſeinen exceptionibus das geringſte dardurch rechtlich benommen iſt. Alſo wenn ich z. E. eine Urkund nicht proprio, ſed alieno nomine unterzeichne, ſo ſtehet mir die Recognition meiner Handſchrift und Pettſchaft an der Exceptione rei inter alios actæ nicht im Weeg, denn wer nur Beyſtands, Gezeugniß, Anwaltſchafts, oder Solennitäts wegen unterzeichnet, obligirt ſich nicht. Desgleichen hindert mich die Recognition einer ausgeſtellten Schuldverſchreibung an der Exceptione S. C. Velleiani aut Macedoniani keineswegs, ſondern es bleiben alle dieſe, und dergleichen immer erdenklich rechtmäßige Exceptiones non obſtante recognitione bevor. Qui enim recognoſcit, non renunciat, und gleichwie eine jede Geſtändniß noch ſeine rechtliche Einwendungen leidet, alſo hat es auch mit der Recognition gleiche Beſchaffenheit, und iſt in dieſem Stuck eins, ob das Document wirklich recognoſcirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten worden, wenn anderſt verſtandene Exceptiones in rechter Zeit angebracht worden ſind.

§. VIII.

Von Diffitirung der Documenten.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn der (a) Gegentheil das producirte Inſtrument, von ihme oder dem angeblichen Ausſteller zu ſeyn widerſpricht?

Producent muß den Innhalt des Documents auf andere (b) Weis, als durch

das

das diſſitirte Inſtrument, oder wenigſt ſoviel beweiſen, daß ſolches von dem Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen von einem andern gefertiget, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal mit Wort oder Werken erkennt worden ſeye.

a) Anmerk. fol. 162. lit. a. Es kann zwar ein Document auf verſchiedene Weis widerſprochen werden, wenn man aber ſoweit hierinnnen gehet, daß gar Handſchrift und Pettſchaft abgelaugnet, ſofort auch der angebliche Author Documenti in Conteſtation gezogen wird, ſo heißt es diffeſſio. Es können nicht nur die auf uns ſelbſt, ſondern auch auf einen andern Authorem lautende Documenta, wenn man ſich deren gegen uns bedienet, diſſitirt werden §. præced. 7. lit. a. ein gleiches kann von Leſen und Schreibens unkündigen Perſonen wenigſt ſoweit geſchehen, daß das Document von andern ſtatt ihrer mit ihrem Wiſſen und Willen nicht geſchrieben worden, noch unterzeichnet ſeye. Puppillen und Unvogtbare werden hierinnfalls von ihren Vormündern vertretten.

b) Ibi lit. b. Manchem möchte zwar dieſer Beweis auf Seiten des Producentens darum hart zu ſeyn ſcheinen, weil jedes Document præſumptionem veritatis vor ſich hat, und kein falſum ſo leicht gemuthmaſſet wird, allein dieſes iſt keine præſumptio juris qualificata & probationis translativa, ſonder nur ſimplex, und wirkt zwar ſoviel, daß Producent in caſu diffeſſionis nicht gleich pro falſario angeſehen, oder beſtraft werden möge, nicht aber daß er auch ab onere probandi dardurch relevirt werde, denn wenn dieſe Präſumption auch von der letzteren Wirkung wäre, ſo wurde endlich das abſurdum daraus erfolgen, daß ein jedes Document, auch pro Scribente beweiſen müßte, weil hierinn ebenfalls kein falſum präſumirt, ſondern allezeit gemuthmaſſet wird, daß die Wahrheit geſchrieben, und das Gewiſſen dabey beobachtet worden ſeye. Zudem muß ſich ein jeder die Schuld ſelbſt bey-

meſſen, daß er einer bloſſen Privathand, ohne derer Legaliſir- oder Beyziehung einiger Gezeugen, ſo leichterdings getrauet hat. Siehe unten cap. 12. §. 2. lit. d.

Zweyte Frag.

Wenn die Gezeugen ſagen, daß ſie die Schrift oder Unterſchrift für des Ausſtellers die ſeinige halten, iſt es hinlänglich?

Nein! dann zu einem vollſtändigen Beweis wird erfordert, daß ſie gegenwärtig geweſt, und gehört, auch geſehen haben, wie das Document von ihme ſelbſt, oder mit ſeinem Willen von einem andern geſchrieben, oder unterſchrieben, oder ſonſt für die ſeinige ſchon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden. (c)

c) Fol. 163. lit. c. In caſu diffeſſionis hat der Producent dreyerley Weg vor ſich, nämlich Recognitionem per teſtes, comparationem literarum, oder daß man dem Gegentheil juramentum diffeſſionis auflege, ſoviel nun den erſten anbelanget, da müſſen die Gezeugen, wenn anderſt eine vollſtändige Prob heraus kommen ſoll, von dem actu Subſcriptionis vel Scripturæ ſelbſt atteſtiren: mithin poſitive ſagen, gegenwärtig geweſt zu ſeyn, auch gehört und geſehen zu haben, wie das Document von dem Ausſteller ſelbſt, oder von einem andern mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchrieben, oder unterſchrieben, oder ſonſt für die ſeinige ſchon einmal von ihme erkannt worden ſeye. Auſſer deſſen aber, und, wenn die Gezeugen ſagen, daß ſie die Schrift oder Unterſchrift für des Ausſtellers nur halten, und glauben, ſo wird kein mehrers bewieſen, als per comparationem literarum. Iſt allenfalls nur ein einziger Gezeug vorhanden, welcher de actu ſubſcriptionis, vel agnitionis atteſtiren kann; ſo kommt es auf das juramentum ſuppletorium, oder geſtalten Dingen nach ad purgatorium an.

Dritte Frag.

Iſt die bloſſe Vergleichung der Handſchriften, zu latein comparatio litterarum vel ſigillorum, da nämlich eine von dem Ausſteller unwiderſprechlich herrührende Handſchrift, oder Inſiegl mit der diſſitirt- und widerſprochenen nach Befund- und eydlicher Auſſag unpartheyiſcher Kennern genau übereinskommt, zu einem vollſtändigen Beweis, ſonderbar wenn nicht das ganze Document, ſondern nur die Unterſchrift allein von ſeiner Hand zu ſeyn angegeben wird, erklecklich?

Keineswegs, ſondern ſelbe machet höchſtens nur auf dem Fall, wenn auch andere Adminicula dazukommen, eine halbe Prob (d) dergeſtallt, daß bewandten Dingen nach entweder juramentum ſuppletorium oder, wo ſolches etwann aus Mangel anderer Erfordernißen, nicht Platz greifen kann, Purgatorium erkannt werden mag.

d) Anmerk. fol. 163. lit. d. Die Prob per comparationem literarum hangt nach heutigen Gerichtsbrauch von der Willkuhr desjenigen ab, der ſie zu machen ſucht, es wird ſolche aber allezeit in Gegenwart des Richters, und der intereßirten Partheyen durch eigends hierzu ernannte ohnpartheyiſche Kenner, und Schriftverſtändige angeſtellt, und müſſen dieſe letztere auch ordentlich darüber beeydiget werden. Die Schrift, womit man das diſſitirte Inſtrument confrontirt, halt der Codex darzu hinlänglich, welche unwiderſprechlich von des Diſſitentens Hand iſt, und, wenn ſich dergleichen Schrifte weder in- noch auſſer Gericht vorfinden will, ſo kann der Richter den Diſſitenten zwingen, daß er in ſeiner und anderer Parthey Gegenwart ſchreibe.

Vierte Frag.

Wenn aber das Inſtrument ein ſogenanntes instrumentum publicum wäre, bedarf ſolches ad vim probandi eine Recognoſcirung?

Nein! dießfalls hat kein Diffeßion ſtatt, ſondern muß der Widerſprecher den Beweis auf ſich nehmen.

Fünfte Frag.

Wenn Unterſchrift und Siegl allbereits recognoſcirt worden, kann wohl der Innhalt des Inſtruments mehr diffitirt werden?

Nein! ſondern derjenige, welcher vorgiebt, daß das Inſtrument ein bloſſes Blanquet geweſt, und wider Willen des Ausſtellers extendirt worden, oder ſonſt hierunter ein Betrug vorbey gangen ſeye, muß ſolches gebührend beweiſen. (f)

e) Anmerk. fol. 163. lit. f. Documenta ſind an ſich unzertrennlich, und laſſen ſich mithin nicht zum Theil recognoſciren, und zum Theil diffitiren, ſondern es muß eins oder anderes ganz geſchehen, es gehet alſo auch nicht an, daß man die Unterſchrift recognoſcirt und den Innhalt des unterzeichneten Documents diffitirt, denn wer unterſchreibt, der williget auch in das Unterſchriebene eo ipſo ein, und zwar pure, wenn auch die Unterſchrift pure, und ohne bedinglichen Anhang lautet, conditionate, wenn ein Bedingniß, oder Klauſul mit beygeruckt iſt.

f) Ibi lit. f. Und zwar nicht per indicia falſi levia aut remota, wie einige meynen, ſondern per proxima & manifeſta.

Sechste Frag.

Wenn aber der Gegentheil begehrte, daß Diffitent das juramentum abſchwören ſollte,

daß

daß er das Document weder ſelbſt geſchrieben, noch unterſchrieben, minder durch einen andern ſolches habe thun laſſen?

Sodenn liegt ihme Diſſitenten auch die Abſchwörung ſub pœna recogniti ob, daß ſelber beſagtes Document für das ſeinige weder erkenne, noch jemal erkannt habe. (g)

g) fol. 165. lit. g. Der Schwur kann auch durch einen Anwald geſchehen, wenn dieſer ſich aber entſchuldigte, daß ihme Hand und Siegl nicht bekannt ſeye, ſo giebt man ihme Dilation, um bey ſeinem Principalen Inſtruction darüber zu erholen. Der Codex laſſet auch dem Richter nicht den Diſſeßionseyd von Amtswegen aufzulegen zu, ſondern verlangt inſtantiam partis adverſæ. Dieſer Eyd laßt ſich nicht wie das juramentum litis deciſorium zuruckſchieben, und wer ſolchen abzulegen weigert, wird ſub pœna recogniti dahin angehalten.

Siebende Frag.

Wenn es aber nicht auf eigner, ſondern fremder Hand Diſſitirung ankommt?

Alsdann ſoll Diſſitent wenigſt de credulitate ſchwören, daß er weder wiſſe, noch darfür halte, daß der Ausſteller, auf welchen das Document lautet, ſolches ſelbſt oder durch einen andern geſchrieben, unterzeichnet, oder ſonſt ausgeſtellt, und für dasjenige einmal erkannt habe.

Achte Frag.

Iſt Producent nach abgelegtem Eyd noch zu einer weiteren Prob zu laſſen?

Nein. Es wären denn nova reperta vorhanden.

Neun-

Neunte Frag.

Wenn aber Diſſitent überführt wird, daß er ſeine eigene Hand und Pettſchaft gefährlich abgelaugnet habe?

Auf dem Fall wird ſelber nicht nur all ſeiner übrigen Exceptionen, welche er ſonſt gegen das Document in der Hauptſach zu machen gehabt hätte, gänzlich dardurch verlurſtiget, ſondern auch in pœnam dupli und nach Geſtalt der Gefährde gar in malefiziſche Straf, als ein falſarius und Meineydiger verfallen. (h)

h) Anmerk. fol. 164. lit. i. Ponamus, daß Cajus ſeine eigenhändige ausgeſtellte Schuldverſchreibung platt ablaugnet, nach der Hand aber ſolche wirklich ausgeſtellt zu haben rechtlich überzeugt wird, quæritur, ob er alsdann noch anzuhören ſeye, wenn er Exceptionem ſolutionis, compenſationis non numeratæ pecuniæ, und dergleichen einwendet? Reſp. quod non, denn erſtenfalls verfällt er nicht nur der Obrigkeit in die Straf, ſondern verliehrt auch in pœnam inficiationis alle ſeine Exceptiones, welche er in der Hauptſach ſelbſt gegen das abgelaugnete Document zu machen gehabt hätte. Doch verſtehet ſich dieſes nur von Ablaugnung eigner Handſchrift. Wer fremde Hand ablaugnet, verſirt in facto alieno, und kann mithin auf dem Fall, wenn der Gegentheil die Prob macht, mit dem Verlurſt ſeiner anderweiterer gegen das erprobte Inſtrument zu machen habender rechtlicher Exceptionen niemalen geſtraft werden.

§. IX.

V. ſichtigen Mängeln eines Documents.

Erſte Frag.

Was beweiſen die mit ſichtigen Mängeln (a) behafte Documenta.

Dieſe

Dieſe werden geſtalten Dingen nach gar für falſch (b) oder wenigſt für verdächtig gehalten, und beweiſen wenig oder gar nichts.

a) Anmerk. fol. 164. lit. a. Vitia inſtrumentorum werden insgemein in intrinſeca & extrinſeca getheilt. Jene beruhen auf einer Gegenprob z. E. auf einem Documento contrario und dergleichen, dieſe aber fallen gleich aus der Einſicht des Documents in die Augen, die letzteren äußern ſich theils an den Sigillen, theils an dem Papier, oder den Schnüren, und zwar an der Schrift, z. E. durch Raſuren, durch correctiones, additiones, Makulaturen, oder gänzliche Austilgung der Schrift, Unleslichkeit der Schrift, Unterſchiedlichkeit der Hand oder Dinten, welch letztere jedoch ohne der erſten nicht gar viel zu bedeuten hat, durch die Neuigkeit der Schrift in alten Documenten, und ſtarke Solecismos in der lateiniſch oder andern Sprach in Reſcriptis und andern dergleichen Documentis publicis. Die Mangelhaftigkeit der Sigillen ergiebt ſich, wenn ſie zum Exempel in dem Document zwar benannt oder abgängig ſind: oder wenn ſelbe auch unbenannt abgeriſſen, ſolchergeſtalt ſich zerbrochen, und ausgetilgter bezeigen, daß man ſie nicht mehr recht kennt. Das Papier leidet Mangel, wenn ſolches mit Schnitten, oder Riſſen behaftet iſt, oder in mehr Bögen beſtehet, und nicht alle von gleichen Papier, und Format, ſondern theils kürzer oder länger, theils ſchmäler oder breiter ſich bezeigen, oder, wo die Ziffer der Blättern nicht recht aufeinander gehen, und ſonſt dergleichen Zeichen von einer Unterſchüb- oder Auswechslung vorhanden ſind. Der allerſichtigſt- und gröbſte Mangel aber iſt jener, wenn ſich aus dem aufgedruckten gewöhnlichen Zeichen des Papiers ſoviel äußeret, daß das Papier jünger, als die darauf geſetzte Schrift iſt, weil dieſes per rerum naturam nicht wohl möglich ſeyn kann, folglich das falſum in aperto iſt. Und wie hiernächſt die ungeheftete Bögen gar leicht aus- und eingewechſelt werden mögen, ſo müſſen die Schnüre an den Sigillen

len ganz und unverlezt ſeyn, auſſer deſſen ſie gleichfalls unter die vitia viſibilia inſtrumenti nicht gehören, von den übrigen ſichtigen Mängeln wird dieß abſtrahirt.

b) Fol. 165. lit. b. Wenn das Document in einem Stück für falſch oder vitios erkannt wird, ſo muß es auch in all übrigen Stücken darfür paßiren, doch iſt in ſolchen Fällen dem Producenten die rechtliche Prob in anderweg zu machen nicht benommen. Die Umſtände aber, welche der Richter unter andern hauptſächlich hierbey in obacht zu nehmen hat, ſind erſtlich: ob der Mangel einen Partem eſſentialem Documenti, oder nur bloſſe neben, und gleichgültige Dinge betrefe, anerwogen letzternfalls entweder gar keiner, oder wenigſt ein ſehr geringer Verdacht daraus entſtehet, der zweyt beträchtlich und milderende Umſtand iſt das Alterthum, desgleichen die unverſehene Zufäll, wenn nämlich z. E. das Inſtrument durch Brand beſchädiget, von den Mäuſen, oder andern Ungeziſern zerfreſſen, oder beſchmutzet wird, welches jedoch in dubio niemal präſumirt, ſondern bewieſen werden muß. Endlich mitigirt auch bona fides, wenn ſolcher erprobt iſt, oder ſonſt aus allen Umſtänden genugſam erſcheint. Eben deswegen pflegt man auch bey Archivalurkunden weit leichter durch die Finger zu ſehen, weil ſie ſummam Præſumptionem bonæ fidei für ſich haben, und wenig Aufſatz in Archiven gefunden werden, welche nicht dort oder da corrigirt, und mit Beyſätzen verſehen ſind. Man ſupponirt aber auch bey all dieſen Fällen, daß das Inſtrument durch das Alterthum, oder andere Zufäll nicht gänzlich verdorben: ſondern wenigſt noch in partibus ſubſtantialibus kenntlich und lesbar ſeye, denn ſonſt wurde es heiſſen: non jus, ſed probatio tibi deficit, und kann auch ſolchenfalls die Klauſul, daß dem Creditori durch Beſchädigung des inſtrumenti obligationis nichts präjudicirt ſeyn ſoll, das geringſte nicht nutzen.

Zweyte Frag.

Was hat der Richter insbeſondere an den ſichtigen Mängeln zu beobachten?

Ob

Ob die Mängel nur blos neben- und gleichgültige Dinge betrefen, item ob ſolche etwann nur von Alterthümer, oder unverſehenen Zufällen halber, und bona fide ſich ergeben haben.

Dritte Frag.

Iſt der Abgang des Dati, oder causæ debendi auſſer deren in den Rechten ſpecialiter benannten Fällen (c) ein Eſſentialfehler von einem Inſtrument?

Ob es ſchon kein Eſſentialfehler, ſo iſt es für eine Gleichgültigkeit jedannoch nicht zu nehmen, weil die Entſcheidung des Strits hiervon abhangt.

c) Anmerk. fol. 165. lit. c. Soviel die in den Rechten ſpecialiter determinirte Fälle betrift, z. E. Notariats-Inſtrumenta, oben §. 2. q. 2. Handlsbücher oben. §. 3. q. 2., oder, wo die Entſcheidung der Sach lediglich von dem Dato abhangt. Denn wenn ich z. E. beweiſen kann, daß mich auf dem nämlichen Tag an dem Ort, worauf das Datum des wider mich producirten Inſtruments lautet, wegen weiter Entfernheit, oder Gefängniß, und anderer Urſachen ohnmöglich habe einfinden können, ſo wird das Inſtrument pro falſo geachtet. Derowegen auch Rathſam iſt, daß, wenn das Inſtrument alio loco, vel tempore, als, wo es datirt iſt, unterſchrieben wird, man ſolches in der Unterſchrift fleißig melde, damit man nicht widrigenfalls Ungelegenheit darüber bekommt.

Vierte Frag.

Wenn müſſen dergleichen Fehler, oder Mängel angezeigt werden, welche ſich anerſt aus der Einſicht des Documents äuſſeren?

Ent-

Entweder gleich bey der Production des Originals, oder wenigſt inner dem nächſt präfigirt-peremptoriſchen Termin (d) widrigenfalls ſelbe nicht mehr attendirt zu werden würdig ſind.

d) Anmerk. fol. 166. lit. e. Die Mängel eines Documents werden von Amtswegen niemal attendirt, wenn ſich der Gegentheil nicht ſelbſt rührt, und das Document deswegen zu beſtreiten ſucht, es liegt alſo der Parthey ob, den verſpührten Defect zu accuſiren. Uebrigens will der Codex, daß alle jene Mängel, welche ſich erſt aus der Einſicht des Documents quo ad formam externam äußeren, entweder gleich bey der Production, oder inner dem nächſten peremptoriſchen Termin ſub pœna præcluſi angezeigt werden ſollen, denn die übrige Einwendungen, welche mehr das internum inſtrumenti betreffen, ſollen von Rechtswegen nicht ſolang verſpart, ſondern gleich anfänglich mit andern Exceptionibus ſub eadem pœna angebracht werden.

§. X.

Von Documentis contrariis.

Erſte Frag.

Was hat der Richter zu thun, wenn die producirte Documenta ſich ſelbſt widerſprechen?

Den Widerſpruch hat er durch ſchickliche Auslegung, ſoviel immer thunlich, zu vereinigen. (a)

a) Anmerk. fol. 166. lit. a. Soweit es nämlich ſana ratione geſchehen kann. Alſo laßt ſich z. E. leicht conciliren, wenn der Debitor ſich in einem Inſtrument zu 100. fl., und in einem andern zu 200. fl. einbekennt, denn entweder bezeigt ſich, daß dieſe beede Schuldſchein zweyerley differente Poſten, oder nur eine allein betreffen,

erſten=

erſtenfalls hat die Sach ohnehin keinen Anſtand. Letztenfalls aber laſſen ſich beede Urkunden ſaltem in ſumma minori vereinigen.

Zweyte Frag.

Wenn es aber wegen allzuſichtiger Contradiction nicht angehete?

Da muß der Richter ſehen, ob dergleichen Urkunden von unterſchiedlichen Partheyen, oder von einer allein ſelbſt freywillig producirt worden. Letztenfalls macht keines von beeden einen Beweis, ſondern es wird vielmehr eins durch das andere ohne Unterſchied entkräftet (b) welche Meynung es auch hat, wenn zwar nur ein einziges, jedoch contradictoria in ſich haltendes Document producirt wird, ohngeacht ſolches von dem Producenten etwann wiederruffen worden, als welches nach beſchehener Realproduction ohne Bewilligung des Gegentheils nicht angehet.

b) Fol. 166. lit. b. Denn es muß ſich der Producent ſelbſt imputiren, daß er dergleichen contradictoriſche Dinge zu Markt bringt: und liegt nichts daran, ob eins von beeden publicum, das andere privatum, oder gar vitioſum iſt. Denn der Codex ſagt ohne Unterſchied, und greift auch keine Widerruffung poſt productionem realem mehr Platz; anerwogen die Documenta dardurch gemeinſchaftlich werden, folglich invita altera parte keine Revocation mehr leiden. Oben §. 5. q. 9. noch vielweniger hilft die Proteſtation, daß man ſich der producirten Documenten nur in paſſibus utilibus gebrauchen wollte. Oben §. 3. q. 9. Es erfordert aber auch der Codex eine freywillige Production, denn wenn man etwann durch richterlichen Befehl ad editionem gezwungen worden iſt, ſo gehört der caſus nicht hieher, ſondern zu nächſter Anmerkung. Im übri-

gen hat es die nämliche Meynung, auch auf dem Fall, wenn zwar nur ein einziges jedoch contradictoria in ſich haltendes Document producirt wird.

Dritte Frag.

Welch⸗widerſprechendes Document iſt den andern widerſprechenden vorzuziehen?

Das Protokoll allezeit dem daraus verfertigten Inſtrument (c) und unter zweyen Inſtrumenten, das unmangelhafte dem mangelhaften, oder wenn beede ohne Mangel ſind, das publicum dem privato, und da auch hierin eine Gleichheit iſt, das wahrſcheinlichere dem minderwahrſcheinlicheren, die mehrere an der Zahl dem wenigeren, und endlich, wo gar alles gleich iſt, dasjenige, welches zur Abſolution dient.

c) Fol. 166. lit. c. Es iſt aber die Rede nur von Gerichts⸗ und Notariatsprotokollen, und Matrikuln. Dahero ſind die Privat-Notamina oder Aufſätz, welche man öfters bey vorſeyenden Tractaten zu Papier bringt: und projectirt, keineswegs hierunter verſtanden, denn dieſe probiren vor der wirklich beederſeitigen Unterſchrift, und Auswechslung gar nichts, weil man vorher de conſenſu & perfectione actus niemal recht verſichert iſt: cum multa tractantur, quæ non perficiuntur.

Vierte Frag.

Im Fall aber die Documenta ſo beſchafen, daß eines von dem andern nicht ſoviel widerſprochen, als aufgehoben wird?

In dieſem Fall ſoll das, ſo (d) daß andere aufhebt allein, vor dem andern den Vorzug haben, und bey Kräften bleiben.

d)

d) Anmerk. fol. 167. lit. d. z. E. es kommen zweyerley Teſtamenta von unterſchiedlichen Zeiten zum Vorſchein, und iſt in einem Titius, in dem andern Sempronius als Erb ernannt, hierinnfalls iſt nicht ſoviel eine Contradiction als Derogation vorhanden, und folgt ganz natürlich, daß das erſte durch das letztere aufgehoben wird. Desgleichen wenn ein Document auf das genus, und ein anderes ad ſpeciem gehet, ſo bleibt das letztere in valore, quia ſpecies derogat generi.

§. XI.

Von Contrarität der Documenten und Gezeugſchaften.

Erſte Frag.

Wenn die Urkunden und Gezeugſchaften einander widerſprechen, wem wird mehr Glauben beygemeſſen?

Denen Urkunden wird in alten Sachen, welche über 40. oder mehr Jahr zuruckgehen, mehr Glauben beygemeſſen (a) item wo durch Geſatz und Gewohnheit die Schrift erfordert wird (b) ferners in Sachen, welche der menſchlichen Gedächtniß leicht entweichen (c) und endlich wenn die causa debendi **(d) gegen eigenſchriftliche Geſtändniß widerſprochen wird.**

a) Anmerk. fol. 167. lit. b. Theils weil die Gezeugen hierinn ohne deme nur meiſtentheils de auditu deponiren, theils weil die Urkunden in ſolchen Fällen weit beſſer inſtruiren, und determiniren.

b) Ibi lit. c. Wie z. E. in Privilegien, Conceßionen, Inveſtituren, und dergleichen, denn obwohl ſolche auch mündlich ertheilet werden mögen, ſo pflegt man doch dieſes niemal zu thun.

c) Ibi lit. d. z. E. in Beweiſung des Alters.

d) Ibi lit. e. Ich z. E. ſtelle um vorgeliehenes Geld einen Schuldſchein aus, und widerſpreche manchmal, daß es ein Darlehen geweſt, ſondern gieb vor, es ſeye nur ein bloſſe Spielſchuld, welche de jure nicht beſtehen könne, ſo muß ich mein Vorgeben ſchriftlich beweiſen.

Zweyte Frag.

Wenn wird aber den Inſtruments- (e) und andern Gezeugen mehr als den Urkunden geglaubt?

Auſſer itztgedachter vier Fällen (f) wenn ſie Gezeugen nur legal (g) und zur vollſtändigen Prob hinlänglich (h) auch nicht durch anderweitigen Gegenbeweis (i) widerlegt ſind.

e) Fol. 167. lit. g. Inſtruments-Gezeugen nennt man jene, welche dem Act beygewohnt haben, oder wenigſt in dem Inſtrument als Gezeugen benennt ſind die übrige heißt man extraneos, wenn ſie z. E. ſagen, daß Cajus eben zur Zeit, wo er das Inſtrument vermög des dati ausgeſtellt haben ſoll, an einem andern Ort, als worauf das datum lautet, ſich befunden habe. Durch die Inſtrumentszeugen aber, wenn ſelbe ſagen, daß ſie dem Act nicht beygewohnt haben, oder ſich die Sach ganz anderſt verhalte, als das Inſtrument lautet, zum Exempel daß der Donator nicht tauſend, ſondern nur 100. fl. ausgeſprochen habe, oder daß der Erblaſſer nicht mehr bey Vernunft geweſt, und dergleichen.

f) Fol. 167. lit. h. Die Legalität erfordert teſtes omni exceptione majores, und eine förmliche Verhör derſelben, wie nicht weniger eine ſolche Auſſag, wie ſie oben cap. præced. 10. §. 17. beſchrieben iſt, denn ſonſt beweiſen die Gezeugen für ſich allein nichts, geſchweigens erſt contra inſtrumentum, welches eine ſo ſtarke Präſumption für ſich hat.

g) Fol. 168. lit. i. Zwey Gezeugen, worzu ſich auch gegenwärtiger Codex verſtehet, werden zu vollſtändiger Prob regulariter für hinlänglich geachtet.

h) Ibi

h) Ibi lit. k. Wenn die Gezeugen einhellig contra inſtrumentum auſſagen, ſo iſt es bald darum geſchehen, wenn aber dieſe ſelbſt nicht einig ſind, ſo giebt es groſſen Anſtand, denn obwohl insgemein dafür gehalten werden will, daß die Gezeugen, welche pro inſtrumento deponiren, mehr Glauben verdienen als die andere, dergeſtalten, daß ſogar ein Zeug pro zwey andere contra inſtrumentum überlegen ſeyn ſolle, ſo leidet doch die Sach keine gewiſſe Regel, und mögen auch die in cap. 10. §. 20. etablirte principia darum nicht allerdings Platz greifen, weil die teſtes hier nicht unter ſich allein ſtreiten, ſondern ein Inſtrument dazwiſchen kommt, welches der Gezeugſchaft durch ihren Beytritt kein geringes Gewicht giebt. Kommt demnach das meiſte in ſolchen Fällen ad arbitrium judicis an. Und kann der Richter theils aus der depoſitione teſtium, theils aus andern Umſtänden leicht wahr nehmen, welcher Gezeug vor dem andern mehr Glauben verdiene. Denn wenn ein Gezeug poſitive, und concludenter de re non ſic ſed aliter geſta auſſagt, ſo iſt er weit glaubhafter als ein anderer, der nur dubitative redet, wenigſt nicht ſo viele Erläuterung von der Sach zu geben weiß, und, wenn der Diſput nur de tenore inſtrumenti iſt, ſo giebt die Vernunft ein, daß man den Inſtrumentsgezeugen mehr Beyfall geben müſſe, als andern, weil die letztere unmöglich ſo viele Notiz, als jene von dem Hergang der Sach haben können.

§. XII.

Wie zu probiren ſeye, wenn die Documenta verlohren gegangen.

Erſte Frag.

Wenn wer ſeines Documents nicht aus eigenen Verſchulden, oder Fürſatz, ſondern durch Raub, Diebſtahl, Brand, Waſſernoth, und dergleichen unverſehene Zufälle verlurſtigt worden wäre, wie iſt ſich gegen deme zu achten?

In der Prob (a) ſoll ſolcher ſoweit erleichtert werden, daß er den Innhalt des verlohren gegangenen (b) Inſtruments, und was nach Beſchaffenheit des Geſchäfts zu deſſen valor, ſowohl in- als äußerlichen Form nach de jure erfordert wird, vollſtändig zu beweiſen nicht ſchuldig iſt, ſondern es kann auch eine halbe Prob beynebſt dem Eyd hierzu erklecken Es muß aber allforderiſt der angebliche caſus * fortuitus (c) genugſam erprobt, und annebens durch wahrſcheinliche Muthmaſſung glaublich dargethan, und geſtalten Dingen nach mit einem körperlichen Eyd erhärtert ſeyn, daß das Document anderer Geſtalt nicht, als durch ſothanen Unglücksfall zu Verlurſt gegangen ſeye.

a) Anmerk. fol. 168. lit. a. Damit mit der dießfallſigen Prob nicht allzuhart, noch zu leicht die Sach angegangen werde, weiſen folgende Anmerkungen die Mittelſtraß an.

b) Ibi lit. c. Alſo wenn z. E. ein Teſtament verlohren gehet, ſo muß nicht nur der Innhalt deſſelben, ſondern auch alle ſowohl ad formam internam als externam erforderliche requiſita teſtamenti ſaltem ſemiplene bewieſen ſeyn, ſohin mit den articulis probatorialibus vel interrogatoriis darauf reflectirt werden.

c) Ibi lit. e. Dieſer iſt facti, und muß alſo ab allegante erprobt werden, und zwar plene, daß aber auch das Document hierdurch zu Grund gegangen ſeye, braucht keiner vollſtändigen Prob, ſondern nur erhebliche Muthmaſſungen, oder bey Leuten von guten Leinmuth, und ehrlichen herkommen den Eyd.

Zweyte Frag.

Wenn aber einer von dem Gegentheil ſelbſt betrüglich, oder gewaltthätiger Weis um das Document gebracht wurde?

* Anmerk. Cod. Civil. p. 4. c. 1. §. 22. n. 2.

So ſolle gegen deme auf die Exhibition geklagt, und hierüber weiter verfahren werden, wie oben §. 6. von Herausgeb- und Edirung der Urkunden mit mehreren vorgebracht worden.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweis durch eigene Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Calculation, Notorität, und gemeinen Ruff.

§. I.

Von der eigenen Geſtändniß.

Erſte Frag.

Für was für eine Prob wird die eigene (a) Geſtändniß in den Rechten geſchätzet?

Für die ſtärkeſt und vollkommneſte alſo und dergeſtalt, daß es gegen dem Geſtändigen keiner Erkanntniß mehr bedarf, ſondern gleich mit ſtracker Execution verfahren werden mag.

a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 169. lit. a. Wer ſimpliciter bekennt, der condemnirt ſich gleich ſelbſt, und es braucht hierbey keiner weiteren Cognition, oder judicatur mehr, ſondern man verfahrt executive, und giebt ihm nur einen Termin, um der gleichſam von ihme ſelbſt ausgeſprochener Erkanntniß ein Genügen zu thun. Schlimme Advocaten geben dahero gern den Rath, ſi feciſti, nega, welches jedoch auch in foro externo nicht allemal gedeyhlich ſeyn will.

Zweyte Frag.

Was hat man bey der eigenen Geſtändniß inſonderheit zu beobachten?

Folgendes (b) daß Confeſſus ſeiner ſelbſt mächtig, ungezwungen = freyen Willens, und bey guten Verſtand ſeye.

b) Anmerk. fol. eod. lit. b. Unſinnig, betrunken, ſchlaffend, unter der Vormundſchaft, oder Curatel ſtehenden Perſonen ſchadet ihre Confeßion nicht ohne Bewilligung ihrer Vermündern und Curatoren, brauchen auch hierinnfalls die Minderjährige das vergönnte Beneficium reſtitutionis in integrum heut zu Tag nicht mehr, ſondern die Confeßion iſt an ſich ſchon unkräftig, die unter väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen begreift zwar der Codex ebenfalls unter obigen, wenn ſie den väterlichen Conſens nicht dazu haben. Uebrigens ſupponirt auch jedes Geſtändniß allezeit einen ungezwungenen freyen Willen, und muß ſolches weder mit Gewalt, oder Bedrohungen erpreßt, noch durch Hinterliſt und Irrthum erſchlichen seyn.

Dritte Frag.

Wenn ſich aber wer ungebührlichen Zwangs, Irrthums, oder Hinterliſts beſchwert?

So muß ſolcher ſein dießfallſiges Vorgeben beweiſen.

Vierte Frag.

Wie muß das Geſtändniß beſchaffen ſeyn, daß man genugſam erkennen möge, was rechtens iſt?

Solches muß klar und deutlich an Tag liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, ſondern auch, was, und wieviel man dardurch einzuraumen gemeynet ſeye, abnehmen möge, maſſen in Zweifel die Auslegung

allzeit

allzeit dem Confeſſo zum Beſten gepflogen wird? (c)

c) Anmerk. fol. 169. lit. d. Den Willen pflegt man hierinnfalls theils ſchriftlich, und mündlich, theils durch andere hinlängliche Zeichen zu äußeren. Ob die cauſa debendi exprimirt werden müſſe, hievon wird in Codice abſtrahirt, weil man ſchon oben cap. II. §. 9. die Regel feſtgeſetzt hat, daß dieſe cauſam debendi zu exprimiren nicht nöthig ſeye, wo es die jura nicht ſpecialiter erfordern.

Fünfte Frag.

Hat die Geſtändniß eine Kraft, welche nur das jus, oder zukünftig und unmögliche Dinge betrift?

Nein! (d)

d) Fol. 169. lit. e Objectum confeſſionis beſtehet lediglich in facto, worunter jedoch auch non factum begriffen iſt, z. E. wenn ich geſtehe, daß dieſes oder jenes in dem Contract nicht erfüllt worden, und dergleichen von deme, was meri juris iſt, ſagt die allgemeine Lehr, quod confeſſio nec noceat nec proſit confitenti, denn das Recht bleibt allezeit, wie es iſt, und laßt ſich durch widrige Geſtändniß nicht abändern, ſondern, wenn von den Partheyen, oder Advocaten dagegen geſtolpert wird; ſo muß der Verſtoß allenfalls von Amtswegen ſupplirt werden. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit zukünftigen Dingen, denn dieſe laſſen ſich zwar hoffen, beſorgen, verſprechen, aber nicht eingeſtehen: und eben ſo iſt es mit contradictoriſchen, oder unmöglichen Dingen, welche contra naturam rei aut evidentiam facti laufen.

Sechste Frag.

Wo muß das Geſtändniß geſchehen, daß es einen Beweis mache?

Bey Gericht, und zwar vor dem in ſelbiger Sache competirenden, oder wenigſt von

beeden Theilen erkieſenen Schiedsrichter (e) **oder ordentlich beſtellten** Commiſſario: **wobey jedoch die Gegenwart des andern Theils nicht erfordert wird.**

e) Anmerk. fol. 169. lit. e. Iſt alſo der Actuarius allein hierzu nicht hinlänglich, wohl hingegen ein ordentlich beſtellter Commiſſarius, oder auch der von beeden Theilen erkießte Schiedsrichter, um ſoviel mehr der Landsfürſt ſelbſt.

Siebende Frag.

Was macht ein auſſergerichtliches Geſtändniß vor einen Beweis?

Mehr nicht, als einen halben Beweis, es ſeye denn, daß des Confeſſi **Handſchrift** (f) **darüber verhanden, und ſolche behörig recognoſcirt ſeye.**

f) Fol. 169. lit. g. Fallen dahero alle limitationes von öfters widerholt- eydlich bekräftiget, oder auf dem Sterbbett abgelegter Bekanntniß um ſo mehr abweck, als man hierum ohnehin kein deutliches Geſatz aufzuweiſen hat. Den einzigen Abfall ſtatuirt der Codex bey ſchriftlichen Geſtändniſſen, jedoch auch nur mit dem Beyſatz, daß ſolche entweder recognoſcirt, oder in Documentum publicum gebracht werden muß, indeme bereits oben cap. 11. §. 2. & 3. verſtanden, daß kein Inſtrument beweiſen kann, welches nicht entweder in forma publica verfaßt, oder wenigſt recognoſcirt iſt.

Achte Frag.

Wenn aber in Gegenwart des Richters die Eingeſtändniß, doch aber nicht in gewöhnlichen Gerichtsform, ſondern nur etwann in zufälliger Gegenwart, oder in ein ganz anderer Streitſache incidenter (g) **geſchehete?**

So

So iſt dieſe Geſtändniß nur für ein auſſergerichtliches Weſen zu halten.

g) Anmerk. fol. 170. lit. h. Nicht alles, was in Gegenwart des Richters geſchiehet, kann man gleich pro actu judiciali erkennen, ſondern nur das, was in der Intention einen actum judicialem zu celebriren, und auch in gewöhnlicher Gerichtsform vor ihm verrichtet wird, derowegen die Authores nicht nur præſentiam Actuarii, & Aſſeſſorum, ſo weit ſolche herkommlich iſt, ſondern auch locum judicii conſuetum hierzu erfordern. Desgleichen wird auch die in einer andern Sache, und incidenter beſchehene Geſtändniß ebenfalls nur pro extrajudiciali geachtet.

Neunte Frag.

Wenn wird das bloſſe Stillſchweigen für eine wahre Geſtändniß gehalten?

In extrajudicialibus niemal, wohl aber in judicialibus, im Fall man dem gegentheiligen Fürgeben in facto weder generaliter noch ſpecialiter widerſpricht. (h)

h) Fol. 170. lit. i. Wer ſchweigt in Sachen, wo er kann und ſoll reden, der wird pro conſentiente vel confeſſo geachtet.

Zehnte Frag.

Hat man die Acceptation auch in gericht- noch auſſergerichtlicher Geſtändniß zu beweiſen?

Nein! ſondern es wird ſolche ſolang präſumirt, bis das Widerſpiel erprobt iſt.

Eilfte Frag.

Wenn aber was nur Bedingnißweis eingeſtanden wurde?

Solches kann auch anderer Geſtalt nicht, als mit der nämlichen Bedingniß auf- und angenommen werden. (i)

i) Anmerk. fol. 170. lit. l. Confeſſio wird gemeiniglich in puram & qualificatam getheilt, und ſoll zwar die letztere wenigſt in punctis connexis niemal zergliedert, ſondern der eingeſtandene Hauptpunct allezeit mit dem Beyſatz zugleich acceptirt, oder verworfen werden. Wenn man aber die Erläuterung begehrt, was pro puncto connexo dießfalls zu halten ſeye, ſo leidet die Antwort große Anſtöß, und muß man ſich entweder in appellatione ſelbſt wiederum contradiciren, oder wenigſt ſoviel eingeſtehen, daß hierunter keine andere Beyſätz verſtanden ſind, als jene, welche per modum conditionis aut modificationis mit einflüſſen, kommt alſo alles darauf an, in quibus terminis der Beyſatz gefaßt werde. Es iſt bereits oben cap. 6. §. 7. in der Anmerkung exemplificir- und Erläuterung geſchehen, daß man ſich lediglich dahin beziehen darf.

Zwölfte Frag.

Wem präjudicirt ſchriftlich, und mündlich auch anderes Geſtändniße?

Nur dem geſtändigen Theil (k) und ſeinen Erben allein, niemal aber einem dritten, folglich auch keinem Succeſſori ſingulari, ſoweit nicht dieſer etwann ſein Recht erſt nach beſchehener Geſtändniß von dem Confeſſo erlangt hat.

k) Fol. 170. lit. m. Jedes Geſtändniß iſt ſo beſchaffen, daß es dem Geſtehenden niemal Nutzen, wohl aber Schaden bringen kann, welches aber nur auf ihne, und ſeine Erben ſich verſtehet, einem dritten præjudicirt es niemalen, weder in civilibus, noch criminalibus, und eben ſo wenig auch Succeſſoribus ſingularibus, ſoweit dieſe nicht etwann ihr jus ſuccedendi erſt nach beſchehener Geſtändniß von ihme confeſſo erlangt haben. Hindert auch nicht, daß ein ſolches auf dem Sterbbett abgelegt, oder mit einem Eyd beſtätiget worden. Es kann alſo z. E. die Mutter ihrem Kind durch Geſtändniß des begangenen Ehebruchs, weder

der an der Succeſſion, noch in anderweeg ſchädlich ſeyn. Desgleichen ſtehet den Creditoribus nicht in Weeg, was der debitor in concurſu ſeiner Frauen, oder ein und andern creditori zu Guten bekennt. Unten cap. 19. §. 6. Q. 2. und wenn der Gebkäufer, von welchem ich mein Haus gekauft habe, meinem Nachbarn eine Servitut darauf eingeſtanden hat, ſo ſchadet mir als Succeſſori ſingulari dieſe Geſtändniß nur alsdann, wenn ſolche ſchon vor dem Verkauf, und zu der Zeit, da mein Anteceſſor noch freye uneingeſchrenkte Diſpoſition über das Haus hatte, geſchehen iſt.

Dreyzehnte Frag.

Stehet wohl die Bekänntniß des Vaters, Curatoris, oder Anwalds ihren reſpective Kindern, Pflegbefohlenen, und Principaln in Weeg?

Allerdings: wo ſie Red und Antwort zu geben ſchuldig ſind. (l)

l) Fol. 170. lit. n. Man machet hier einen Unterſchied inter voluntariam & neceſſariam confeſſionem, welch letztere ſich bey allen Gerichtshändeln ergiebt, denn da ſtehet nicht mehr in des Vaters, Vormunds, oder Anwalds freyer Willkuhr, ob er Red und Antwort geben, mithin geſtehen wolle, oder nicht, ſondern er wird allenfalls darzu aretirt, auſſer Gericht aber, und wo ihne keine Noth dazu treibt, iſt es freylich ganz ein anders.

Vierzehnte Frag.

Was iſt zur Bekanntniß in peynlichen Sachen von Rechtswegen erforderlich?

Das, was Codex Crim. part. 2. cap. 5. §. 2. & ſeq. verordnet.

§. II.

Von Præſumptionibus, oder Vermuthung.

Erſte

Erſte Frag.

Wie wird der Beweis durch Muthmaſſungen zu latein genannt, und auf was Umſtånden beruhet derſelbe?

Probatio artificialis, conjecturalis aut præſumptiva wird dieſer genannt, beruhet aber auf ſolchen Umſtånden, welche dem Richter die Sach glaubhaft machen können.

Zweyte Frag.

Hat wohl die Muthmaſſung ein ausdruckliches Geſatz für ſich, machet ſelbe wohl eine Prob, und kann es die Prob auf den Gegentheil ſchieben?

Sie hat weder Geſätz, noch minder machet ſelbe eine ganze noch halbe Prob: gleichwie ſie dieſe auch nicht auf den Gegentheil zuruckſchieben kann: wohl aber dient ſelbe ſoweit zum Behelf, daß, wo mehr dergleichen zuſammen kommen, geſtalten Dingen (a) nach ad juramentum ſuppletorium vel purgatorium geſchritten werden mag.

a) Anmerk. fol. 171. lit. b. Præſumptio hominis wird genannt, welche ſich mehr auf die Vernunft und Zuſammenhang der Sachen als auf ein ausdruckliches Geſätz gründet. Kann aber pro adminiculo, und ſoweit dienlich ſeyn, daß, wenn mehr dergleichen zuſammentrefen, endlich eine halbe Prob daraus erwachſen, folglich: wo nicht ad ſuppletorium, doch juramentum purgatorium geſprochen werden kann; alſo wenn z. E. jemand mit einer ledigen Weibsperſon verträulichen Umgang pflegt, und derſelben ſolche Liebsbrief ſchreibt, woraus nähere Bekanntſchaft zu ſchlieſſen, ſo iſt kein Zweifel, daß wegen der Schwängerung das juramentum purgatorium auferlegt werden kann.

Dritte Frag.

Wenn aber die Muthmaſſung in dem Geſatz ſelbſt gegründet iſt?

Alſo heißt ſie præſumptio juris: und wird theils in ſimplicem, qualificatam, & violentam, theils auch in præſumptionem juris, & de jure getheilt.

Vierte Frag.

Was hat es mit der ſimplici für eine Beſchaffenheit?

Die nämliche (b) wie mit der Præſumptione hominis.

b) Anmerk. fol. 171. lit. d. Nicht jede Präſumption, welche legem expreſſam für ſich hat, iſt ſo ſtark, daß ſie ab onere probandi befreyet, alſo werden z. E. zwar all jene, welche von böſer und übel beruffener Nation ſind, ebenfalls für böſe Leute gehalten, und dennoch folgt nicht daraus, daß, wenn ein ſolcher beſchuldiget wird, er deswegen die Prob ſeiner Unſchuld auf ſich zu nehmen habe, ſondern ſein Gegentheil muß ihme das beſchuldigte Unrecht beweiſen, und kann ſich mit obiger Präſumption keineswegs behelfen. Desgleichen präſumiren zwar die jura allezeit mehr pro veritate inſtrumenti, und dennoch befreyet dieſe Präſumption denjenigen, welcher ein Privatinſtrument producirt, auf dem Fall, wenn es der Gegentheil diffitirt, von dem onere probandi keineswegs, wie wir oben cap. 11. §. 8. lit. b. mit mehreren vernommen haben, dergleichen ſchwere Præſumptiones juris nun, welche vim probandi translativam a lege vel conſuetudine nicht erlangt haben, werden bald conjecturæ leves, bald indicia, ſuſpiciones, und adminicula, bald aber auch Præſumptiones ſimplices genannt, und hat es mit ſolchen quo ad effectum probationis die nämliche Beſchaffenheit, wie mit obgedachten Præſumptionibus hominis, non enim liberant a probatione, ſed eandem tantum adjuvant.

Fünf=

Fünfte Frag.

Was hat die Muthmaſſung in qualificata für eine Beſchaffenheit?

Daß eine Sach ſolang für wahr geachtet, bis das Widerſpiel durch zwey unverwerfliche Gezeugen, oder ſonſt vollſtändig dargethan wird. (c)

c) Anmerk. fol. 171. lit. e. Die præſumptiones qualificatæ ſind von ſimplicibus eigentlich zu erkennen, wenn aus dem Geſatz directe, vel indirecte gezeugt werden kann, daß die Sach ſolang für wahr zu halten ſeye, bis das Widerſpiel vollſtändig erwieſen ſeye. Die Generalregeln ſind 1mo daß man allzeit das Beſte von der Sach, oder Perſon präſumirt. 2do Daß alles noch in dem Stand ſeye, wie es vor geweſt. 3tio Daß auch jede Sach, oder Perſon die ihr zugehörige Eigenſchaft beſitze. 4to Daß dasjenige, was gemeiniglich zu geſchehen pflegt, wirklich ſo geſchehen ſeye, und dergleichen. Solchemnach ergiebt ſich von ſelbſten, daß auf ein ſolch qualificirte præſumptionem juris, ſoweit ſie nicht durch gegentheilig vollſtändige Prob widerlegt iſt, in cauſa civili die Condemnation ganz unbedenklich erfolgen möge.

Sechſte Frag.

Was iſt, oder heißt Præſumptio violenta & vehemens?

Daß, wenn die Præſumpto juris ſo ſtark iſt, daß ſich die Rechten bey der Widerlegung derſelben mit einer ordinari Prob nicht begnügen laſſen, ſondern evidentiam facti, & manifeſtiſſimas probationes (d) **erfordern.**

d) Fol. 172. lit. f. Alſo iſt z. E. die Muthmaſſung für die Rechtmäßigkeit des in der Ehe erzeigten Kinds ſo ſtark, daß das Widerſpiel ander Geſtalt nicht, als per evidentiam facti, das iſt, durch lange Krank- Abweſenheit, oder Impotenz des Ehemanns augenſcheinlich, und offenbar erwieſen werden kann.

Sie

Siebende Frag.

In wem unterſcheidet ſich die præſumptio juris de jure?

In dieſem, daß jene gar keine widrige Proben mehr zuläßt. (e)

e) Anmerk. fol. 172. lit. g. z. E. derjenige, welcher in böſer Meynung dem andern Schaden zu thun, etwas unternimmt, was ohne augenſcheinlicher Todesgefahr nicht unternommen werden mag, hat præſumptionem juris, & de jure quo ad animum occidentis ſoweit wider ſich, daß er vermög Codicis Crim. p. 1. cap. 3. §. 2, mit der Ausred, ob hätte er nicht den Tod, ſondern nur eine Verwundung, und dergleichen vorgehabt, nicht einmal mehr angehört, geſchweigens erſt zur Gegenprob gelaſſen werden ſoll. Eben dieſe Vermuthung ſtehet auch vi Cod. Crim. cit. cap. 3. §. 21. den heimlich niederkommenden ledigen Weibsperſonen entgegen, wenn die Kinder tod gefunden werden, und ſich damit entſchuldigen, denn der Codex nimmt nur obige Entſchuldigung allein aus, weil man dieſelbe in dieſen Fällen am meiſten zu prätentiren pflegt, wo in übrigen es bey dem gemeinen Recht verbleibt, nach welchen zwar alle heimliche Niederkunften, wenn die Kinder tod gefunden werden, einen ſtarken Verdacht in puncto homicidii, aber gleichwohl keine præſumptionem juris & de jure ausmachen, wie in obigen caſu particulari excepto.

Achte Frag.

Wenn aber die Präſumption auf einem facto beruhet?

So muß dieſes nicht nur in Zeiten, wie andere Nothdurft allegirt, ſondern auch genugſam bewieſen werden. Wohingegen die nur in jure allein gegründete Muthmaſſungen weder einer Allegation, noch Prob be-

dürfen, ſondern allenfalls von dem Richter ſelbſt ex officio ſupplirt werden müſſen. (f)

f) Anmerk. fol. 172. lit. h. Cajus wird z. E. von Sempronio in puncto injuriarum verbalium belangt, dieweil aber beede ſchon geraume Zeit her verträulich- und freundſchaftlichen Umgang wiederum miteinander gepflogen haben, ſo wendet Beklagter exceptionem remiſſionis injuriarum ein, woraus zwar die Nachſicht der zugefügten Schmach zu vermuthen wäre; dahero iſt dieß eine Præſumptio juris. Weil aber der vorgeblich vertraute Umgang in einem bloſſen facto beſtehet, ſo muß dieſes zu förderiſt nicht nur allegirt, ſondern auch genugſam bewieſen ſeyn. Wenn ſie demnach pro exceptione, replica, duplica dienen ſolle, ſo muß das Anbringen allemal zu gleicher Zeit mit der Hauptnothdurft ſelbſt geſchehen, hiernächſt wird es mit dem Beweis hierinnfalls auch, wie in all andern Sachen gehalten, weil Codex keine Ausnahm macht. Soviel nun aber jene præſumptiones juris betrift welche nicht auf dem facto, ſondern nur auf dem jure allein beruhen, z. E. daß der Teſtator bey guten Verſtand geweſen. Daß der Grund nicht Lehen, ſondern allodial ſeye, dieſe und dergleichen brauchen weder Allegationen, noch Beweis, ſondern der Richter muß ſie allenfalls von Amtswegen suppliren.

Neunte Frag.

Was für eine Regel iſt bey mehr gegeneinander laufenden Präſumptionen zu beobachten nothwendig?

Erſtlich, daß die Gemeine denen Beſondern, ſodann die Schwache den Stärkeren, und, wenn endlich alles auf beeden Seiten gleich iſt, die pro condemnatione, denen pro abſolutione ausweichen ſollen. (g)

g) Fol. 172. lit. i. Die erſte Regel beſteht darinn, daß all jene Geſätz und Verordnungen, worauf ſich die præſumptiones generales urſprünglich fundiren, nur

die

die Regel, und hingegen die andere, worauf die præſumptiones ſpeciales beruhen, die limitation, oder exceptionem a regula ausmachen, welches man nach dem monito ſowohl bey dieſer, als all andern Materien in jure um ſomehr zu bemerken hat, als man wiedrigenfalls viel hundert und tauſend contradictiones in dem corpore juris zulaſſen müßte, und ſolche auf andere Art nicht zu heben wußte, wenn nicht ein Geſatz zur Regul, und das andere zur exception gemacht wurde. Solchemnach wird z. E. zwar kein debitum, donatio, ſolutio, renunciatio regulariter præſumirt, weil es lauter facta ſind, welche man in genere & regula niemahl zu präſumiren pflegt. Dieſe Regel aber wird durch leges ſpeciales vielfältig reſtringirt, und muß demnach der exception in caſibus exceptis ausweichen. Falls nun zwey præſumptiones ſpeciales concurriren, ſo giebt der Codex alsdann die zweyte Regel an die Hand, daß die ſtärkere der ſchwächeren prævaliren ſolle. Die Stärke und Schwäche laßt ſich aus den in Codice ganz klar fürgeſchribenen gradibus præſumptionum leicht erkennen, nach welchen alſo eine bloſſe præſumptio hominis einer ſimplici juris, ſimplex qualificatæ, qualificata violentæ, und endlich alle zuſammen den præſumptionibus juris & de jure auszuweichen haben. Geſezt nun endlich, daß alles auf beeden Seiten gleich iſt, ſo reiben ſich die collidirende præſumptiones ſelbſt einander auf, wie des Cadmi Soldaten bey Ovidio, und greift alsdann die Regel Platz, quod actore non probante reus ſit abſolvendus.

Zehente Frag.

Auf was kommet es meiſtentheils bey den Præſumptionibus an?

Auf die richterliche Ermäßigung. (h)

(h) fol. 173. lit. k. Woraunter man jedoch niemal ein ſolch uneingeſchränktes arbitrium vagum verſtehet, welches über die determinirt = und durch das Geſatz ausdrucklich vorgeſchriebene Gränze hinauszugehen bemächtiget wäre.

 Eilf=

Eilfte Frag.

Was iſt aber in gar zweifelhaften Vorfällen vorzüglich zu beobachten?

Daß man bey deme verbleibt, was das Geſatz hierinn ausdrucklich beſtimmet, ohngeachtet etwann verſchiedene præſumptiones dagegen vorwalteten. (i)

(i) Anm. fol. 173. lit. l. Es geſchieht zuweilen, daß in Belagerungen, Schlachten, Brunſten, Schiffbrüchen, graßirenden Krankheiten, und dergleichen Zufällen, Kind und Eltern mit einander ums Leben kommen, und da entſtehet hernach wegen der Succeſſion oft großer Diſput, ob die Eltern vor den Kindern, oder dieſe vor jenen das Leben gelaſſen haben. In hoc dubio nun halten die Rechte ex præſumpto mortalitatis ordine darfür, daß die Eltern voraus, und die Kinder hernach geſtorben ſind, wenn anderſt dieſe letztere ihre vogtbare Jahre ſchon erlangt haben. Nachdeme alſo dieſe præſumption durch ein austrückliches Geſatz niemal determinirt iſt, ſo bleibt auch ſolche ſolange feſt ſtehen, bis man das contrarium klar beweiſen kann, und hintert nicht, daß andere Præſumptiones entgegen ſtreiten: z. E. daß die Kinder ſchwach, kränklich, oder der Todtsgefahr am nächſten, hingegen die Eltern ſtark, und unerſchrockene Leut geweſt.

§. III.

Von dem Beweis durch Augenſchein.

Erſte Frag.

Was macht bey einem ſtrittigen Ort oder einer Sach den ſicherſten Beweis?

Der Augenſchein.

Zweyte Frag.

Ob, wann, und wie, auch bey wem der Augenſchein begehrt werden kann?

Ja

Ja er kann begehrt werden im Nothfall, und zwar nicht nur vor angefangenen Streit, zur ewigen Gedächtniß, ſondern auch währenden Streit, item ſowohl vor, oder nach Beſchluß der Sache bey dem nämlichen Gericht, ja ſogar bey der Appellationsinſtanz beym höheren Richter, wenn ſolcher Augenſchein nicht gebührend vorgenommen worden.

Dritte Frag.

Wenn aber res judicata in Sachen vorhanden iſt, kann ſolcher auch noch vorgenommen werden?

Nein! es wäre denn, daß ex capite reſtitutionis in integrum der Fall ſich qualificirte.

Vierte Frag.

Was iſt hauptſächlich zu Vornehmung eines Augenſcheins zu beobachten?

Daß alle intereßirte Theile, ordentlich und zeitlich darzu citirt werden.

Fünfte Frag.

Was weiſet ein einſeitiger Augenſchein?

Nichts: ſonder dieſer muß allenfalls widerholet werden. Es wäre denn Sach, daß die citirte Theile ſelbſt ungehorſam ausgeblieben wären.

Sechste Frag.

Wenn aber die Sach ſo beſchaffen iſt, daß es auf gutachtliche Meynung, Kunſt, und Handwerksverſtändiger Leuten ankommt, was iſt zu obſerviren?

Der Richter muß derley ohnpartheyiſche Perſonen, und zwar in wichtigeren Sachen allezeit 2., in kleineren aber, oder wo nicht mehr gelegentlich zu haben ſind, wenigſt einen zum Augenſchein mit beyziehen, ſelben, oder dieſelbige in Gegenwart der Partheyen vor allen beeidigen, oder, da ſie etwann ſchon generaliter zu dergleichen Sachen verpflichtet ſind, ihrer Pflicht folgends erinneren. „Daß ſie bey dem Augenſchein al„les genau betrachten, und ſoviel ſie hier„von verſtehen, und in Erfahrung bringen „werden, ihrem beſten Wiſſen nach treulich „ſagen, und eröffnen wollen, inmaſſen die„ſelbe auch nach der Beaugenſcheinigung mit „ihrem Gutachten ſchriftlich oder mündlich „ad Protocollum zu vernehmen ſind, und „im Fall ſie etwan in ihren Meynungen „nicht zuſammen kommeten, die Sach ei„nes unpartheyiſchen drittens gutächtlichen „Ausſchlag überlaſſen.

Siebende Frag.

Im Fall aber von beeden ohnpartheyiſchen Schätzmänneren differente Meynungen ans Taglicht kommeten, was hat Richter weiters zu thun?

Sonach hat ſelber demjenigen Beyfall zu geben, welcher mit hinlänglich und ſchlüßigen Urſachen am begreiflichſten die Anzeig gemacht.

Achte Frag.

Was iſt zu thun, wo in Sachen nebſt dem Augenſchein auch ordentlicher Beweis durch Gezeugen geführt wird?

Die

Die Gezeugen müſſen ad locum geführt werden, und ſoll ſelben vor dem Augenſchein die Erinnerung geſchehen, was ſie hauptſächlich dabey zu betrachten haben, mit der Beeidung, und der Verhör ſelbſt aber erſt nach dem Augenſchein, und zwar noch ſelbigen, oder, da die Gezeugen nicht mehr nüchtern ſind, folgenden Tags fruhezeitig verfahren, anbey all jenes, was hievon cap. 10. von der Zeugenverhör verordnet worden, genau beobachten.

Neunte Frag.

Iſt den Partheyen erlaubt auch nach vorgangenen Augenſchein einen Receß mündlich ad Protocollum zu geben?

In allweg, indeme es in ihrer freyen Willkuhr ſtehet gegeneinander zu receßiren, oder nicht.

Zehende Frag.

Was hat der Richter hiernächſt zu thun?

In beeden Fällen liegt dem Richter ſelbſt ob, über den ganzen actum mit fleißiger Anmerkung aller hierbey vorkommender Umſtänden ſonderbar jener, worinnen die Partheyen nicht einig ſind, ein beſonders Protokoll zu halten, ſolches ad acta zu legen, auch beeden Theilen auf Begehren Abſchrift davon zu ertheilen.

Eilfte Frag.

Auf weſſen Theil Unköſten wird der Augenſchein erkennet?

Allezeit auf des verlurſtigten Theils.

Zwölfte Frag.

Wer hat zum Augenſchein die Unköſten vorzuſchüſſen?

Der Unkoſtensvorſchuß liegt allezeit dem Impetranten ob, es wäre denn Sach, daß der Richter ex officio verfahrete; alsdann hätten beede Theil einsweilen ſelbe vorzuſchüſſen.

Dreyzehnte Frag.

Wenn aber eine Parthey vorgabe, beym Augenſchein ein Irrthum oder Fehler vorbeygangen zu ſeyn?

So mag ſolcher Augenſchein rechtlichen Gutbefinden nach auf der Partheyen Unköſten nochmal, jedoch nicht öfters wiederholet werden.

Vierzehente Frag.

Was iſt aber in ſpecie den beeden Partheyen vor dem Augenſchein aufzulegen?

Daß ſie beede miteinander, oder jeder inſonderheit über den ſtrittigen Ort wenigſt einen Handriß verfaſſen, und bey Gericht übergeben ſollen, damit derſelbe ſodann bey dem Augenſchein ſelbſt dem Ort entgegen gehalten, deſſen Zuverläßigkeit examinirt, der etwann vorgefundene Unterſchied in dem Augenſcheinsprotokoll vorgemerkt, ſofort gedachter Grundriß ad acta gelegt, oder, wenn die Partheyen in ihren eingereichten Schematiſmis ſelbſt übereinskommen, und das objectum litis ſich ſattſam daraus abnehmen laßt, der Augenſchein zu Erſpahrung

rung unnöthiger Köſten gänzlich unterlaſſen werden mag. (a)

(a) Anmerk. fol. 174. lit. a. §. 3. Ob, und wie weit einem Commiſſario hierinn zu gehen erlaubt ſeye, entſcheidet ſich bereits aus deme, was oben cap. 1. §. 18. von Commißionen überhaupt ſchon in theli feſtgeſetzt iſt. Im übrigen kann man auch den Augenſchein renunciren. Die Hausviſitation iſt auch eine ſpecies von dem Augenſchein, ſihe aber hievon in Codice crim. part. 2. cap. 3.

§. IV.

Von der Calculation.

Erſte Frag.

Was iſt die Calculation, und wann kann ſolche begehrt werden?

Die Calculation iſt eine Gattung von Augenſchein, und beruhet auf der evidentia facti ſoviel den errorem Calculi (a) belanget, und kann zu allen Zeiten begehrt werden, und zwar in der Execution (b) ſelbſten noch.

(a) fol. 174. lit. a. Weil ſolcher lediglich auf die Zifferzahl ankommt, mithin jedem gleich in das Geſicht fallt, der nur einmal eins verſtehet.

(b) fol. eod. lit. b. Die Diſparität des Augenſcheins, und der Calculation iſt dieſe, daß dem allerbeſten und geübteſten * Rechnungsverſtändigen kann gar leicht bey Zuſammenziehung der laterum ein- oder anderes Ziffer entweichen, und findet alſo die Entſchuldigung, daß man ſich verſtoſſen habe, weit leichter als in andern Dingen Gehör.

Zweyte Frag.

Was wird bey der Calculation erfordert?

* Cod. Civil. 5. p. 24. c. 7. §. fol. 2348.

Daß der angebliche Rechnungsfehler gleich ſpecifice (c) angezeigt, ſofort die Rechnung durch 2. von der Obrigkeit ſelbſt benannte unpartheyiſche ad hunc actum ſpecialiter beeidigt, oder da ſie ohnehin ſchon verpflichtet ſind, ihrer Pflicht genugſam erinnerte Rechnungsjuſtificanten genau durchgangen, der Calculus in Beyſeyn beeder Partheyen, richtig und ordentlich gezogen, ſohin der allegirte Fehler dardurch ausfindig gemacht werde.

(c) fol. 174. lit. c. Damit der Richter deſto ſicherer daraus urtheilen möge, ob die begehrte Calculation oder Reviſion noch nöthig, oder es nur auf den bloſſen Verzug angeſehen ſeye: Uebrigens iſt auch von Amtswegen auf einen ſichtigen Rechnungsfehler zu reflectiren.

Dritte Frag.

Kann von dem Gegentheil über die allbereits geſchehene Calculation, noch eine 2te begehrt werden?

Ja! wenn ſelber es nicht hierbey beruhen wollte laſſen, jedoch auf deſſen eigene Unkoſten, eine dritte aber findet nicht mehr ſtatt.

Vierte Frag.

In wieweit verſtehet ſich die Calculation?

Weiter nicht als pur auf den errorem Calculi, das iſt, einen ſolchen ſichtigen Rechnungsfehler, welcher lediglich auf Unrichtigkeit der Zifferzahlen beruhet.

Fünfte Frag.

Werden wohl andere angebliche Rechnungsfehler, Bedenken, und Ausſtellungen auch hierbey obſervirt?

Nein!

Nein! es wird mit ſelben kein beſondere Ausnahm gemacht, ſondern wenn die Rechnung einmal ordentlich abgelegt, die hieraus formirte Bedenken beantwortet, und in judicio contrario bey ſeiner Behörde (d) verbſcheidet, oder ſonſt durch gütliche Verſtändniß beygelegt ſind, ſoll es hierinn ratione rei judicatæ aut transactæ (e) wie mit andern Strittigkeiten durchaus gehalten werden.

d) Anm. fol. 174. lit. g. Da nun vermög der neu verbeſſerten Hofrathsordnung die Rechnungs Aufnahm und juſtification bey churf. Aemtern ad Cameram gehörig iſt, * ſo hat es auch mit ſelben Rechnungen gleiche Beſchaffenheit, wenn ſie einmal ordentlich abgelegt, beantwortet, entſchieden, und in rem judicatam erwachſen, oder ſonſt durch den Gnadenweg gänzlich abgemacht ſind.

(e) ibi lit. h. So lang nicht res judicata aut transacta verhanden iſt, mögen abgelegte Rechnungen, auch nach 10. und 20. Jahren allezeit wiederum von neuem revidirt und unterſucht werden; wenn aber die Sach einmal verglichen, oder entſchiden, und das Urtheil in ſein Rechtskraft erwachſen iſt, ſo gehet die Reviſion nicht mehr an, ausgenommen, wenn der error obverſtandenermaſſen nur in der Zifferzahl beſtehet. Unter dem Vergleich, oder der Güte wird hierinnfalls auch der Gnadenweg verſtanden.

§. V.

Von der Notorität.

Erſte Frag.

In wem beſtehet die Notorität?

In deme: daß, was bey Gericht vorhin ſchon legaliter bekannt, und notoriſch iſt,

* Cod. Civ. 5. p. 24. cap. 7. §.

iſt, dasjenige von den Partheyen nicht mehr darf bewieſen werden.

Zweyte Frag.

Wenn aber das Notorium widerſprochen wird, oder im Zweifel iſt?

So muß derjenige, welcher ſich hierauf beſteifſt, den Beweis machen.

§. VI.

Von dem gemeinen Ruf, oder Fama publica.

Erſte Frag.

Wenn machet der gemeine Ruf eine Prob?

Ob es wohl um gemeinen Ruf eine ſehr betrüglich und ungewiſſe Sache zu ſeyn pflegt, ſo mag doch derſelbe in alt vergangenen, oder ſchwer zu erweiſenden Sachen, wenn er wenigſt von zehen Jahr her beſtändig, gleichförmig, und durch 2. glaubwürdige Gezeugen bewieſen iſt, ſoweit dienen und Prob machen, daß der Richter geſtalten Dingen nach wenigſt mittels des Eids darauf ſprechen und erkennen mag.

Drey-

Dreyzehendes Kapitel.

Von dem Eidſchwur, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird.

§. I.

Von dem Eid überhaupt.

Erſte Frag.

Was iſt der Eid, und wie wird ſelber getheilet?

Der Eid iſt, wenn man Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächern des Meyneids anruft. Er theilt ſich aber ins Promiſſorium, und aſſertorium. (a)

a) Anm. fol. 175. lit. a. Die ausdrückliche Anrufung GOttes wird juramentum explicitum, die ſtillſchweigende aber, welche bey Seel und Seeligkeit, oder anderen execrationen zu geſchehen pflegt, implicitum genannt. In foro interno iſt eins ſo verbündlich als das andere, quo ad forum externum aber wird expreſſa invocatio nominis divini erfordert.

Zweyte Frag.

Was will das Promiſſorium geſagt haben?

Das, wenn unter einem gericht- oder auſſergerichtlichen Eid etwas verſprochen wird. (b)

(b) Ibi und gehört dieſer nicht ſoviel ad proceſſum & ordinem judiciarium, als ad materiam de

pactis contractibus, es wird alſo im letzten §vo hievon die Abhandlung geſchehen.

Dritte Frag.

Was hat das Aſſertorium vor einen Verſtand?

Jenen, wenn man die Wahrheit einer Sach eidlich betheuert, und zwar entweder aus eigenen guten Wiſſen, oder körperlichen Sinn, oder aber aus wahrſcheinlich-glaublichen Urſachen. (c)

(c) ibi ſammentliche ſpecies von dieſen werden in gegenwärtigen §vo allhier recenſirt, und in folgenden §vis erkläret.

Vierte Frag.

Wie wird das juramentum ex certa, denn das aus wahrſcheinlich glaublichen Urſachen genennet?

Erſteres juramentum veritatis, anderes hingegen credulitatis.

Fünfte Frag.

Was für Species ſind von dem juramento aſſertorio zu merken?

Hauptſächlich folgende: nämlich das juramentum litis deciſorium, ſuppletorium, in litem, Manifeſtationis, Calumniæ, und der Zeugeneid.

Sechste Frag.

Was wird überhaupts von Eid verordnet?

Daß weder meyneidig, noch ehrlos, noch unvogtbar, oder andere von dem Eid keinen genugſamen Begrif habende Perſonen zum Schwur gelaſſen werden ſollen. (d)

(d) fol.

(d) fol. 175. lit. b. Bey den Teutſchen, weil dieſelbe præſumptionem wider ſich haben, daß ſie von dem Tiſch niemal unbetrunken aufzuſtehen pflegen, wird erfordert, daß man ſie niechtern, und vormittags ſchwören laſſen ſolle. Uebrigens iſt auch der bloſſe Begrif des Eyds nicht genug, ſondern es wird auch intentio jurandi erfordert.

Siebende Frag.

Kann der Eid in regula durch einen Anwald in die Seel ſeines Principalens abgeſchworen werden, und wie?

Ja! wenn nicht ein anderes in den Rechten ſpecialiter verordnet, oder ſonſt von der Obrigkeit aus erheblichen Urſachen für nöthig befunden wird. Und zwar ſo, daß der Anwald allezeit zugleich in ſeiner eigenen Seele mitſchwöre, wasmaſſen er gänzlich glaube, und darfür halte, daß auch ſein Principal den Eid mit gutem Gewiſſen ablegen könne. (e)

(e) fol. 176. lit. c. Von der Frag, ob ein Mandatum ſpeciale ad jurandum in animam alterius erforderlich ſeye, ſiehe oben cap. 7. §. 9. q. 2. & cap. 10. §. 14. q. 6., dann cap. 7. §. 2. q. 5.

Achte Frag.

Wird nomine Unvogtbarer der Vormund zum Schwur gelaſſen?

Ja! wenn er anderſt nöthige Wiſſenſchaft von der Sach zu haben ſcheinet.

Neunte Frag.

Wenn aber die Sach ex jure ceſſo herrühret?

Da muß nicht nur Ceſſionarius, ſondern auch geſtalten Dingen nach Cedens ſchwören (f)

(f) fol.

(f) fol. 176. lit. d. z. E. es laßt ſich jemand ein Capital cediren, und klaget darauf wieder den Schuldner um die Bezahlung, dieſer macht exceptionem ſolutionis aut remiſſionis, und deferirt dem Kläger den Eid, da muß natürlicherweis nicht der Ceſſionarius, ſondern der cedens ſchwören, weil er beſſere Notiz von der Sach hat.

Zehende Frag.

Der Eidſchwur ſelbſt, wie ſoll er geſchehen?

Wiſſend, wohl bedächtlich, klar und deutlich, ohne Gefäyrde, und ohne heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, ſoviel die gerichtliche Eidſchwür betrift, mündlich und in gewöhnlichen Form. (g)

(g) fol. 176. lit. e. Sieben Stück werden zu einem Eidſchwur erfordert, dann fürs 1te ſoll er wiſſentlich geſchehen, denn man zweifelt zwar de intentione niemal, ſobald all übriges da iſt, was zum Jurament erfordert wird, indeme ſonſt alle falſche Eidſchwür gar leicht mit dem defectu intentionis bedeckt und entſchuldiget werden könnten, wenn aber gleichwohl aus den Umſtänden klar erſcheint, daß man keine intentionem jurandi gehabt habe, ſo kann man auch pro jurante nimmermehr geachtet werden, alſo wenn ich z. E. bey der Beeidigung die Eidsformul nur vorleſe, oder ſonſt von ungefähr ausſpreche, ſo ſihet jedermann gleich, daß dieſes kein Eid ſeye: ſondern es heißt hierinn, wie Cydippe bey Ovidio ſagt, non ego juravi, legi jurantia verba. Mit Bedachtſamkeit ſchwöret ad 2dum derjenige nicht, welcher dieſes z. E. nur aus Gewohnheit und Leichtfertigkeit, oder in Zorn und Schmerzen thut: und man pflegt dergleichen Beteurungen, welche zu Bekräftigung einer Rede ohne Vorbedacht von dem Mund wegfligen, in dem gemeinen Leben nur Flüche zu nennen. Die Klar- und Deutlichkeit iſt ad 3tium darum nöthig, weil man ſonſt de mente jurantis niemal recht geſichert iſt, und in dubio allezeit die Auslegung ſo gemacht zu werden pflegt, ut præſtationem juris ju-

randi excludat. Weder das geſchriebene noch natürliche Recht leidet ad 4- & 5tum bey dem Eidſchwur hemmende Ausnahmen, Bedingniſſen, Reſtrictiones, oder Reſervationes mentales, ſondern das Gemüth wird nach den Worten und Aeuſſerungen beurtheilt. Viele Authores ſind ad 6tum der Meinung, daß der Eyd allzeit mündlich geſchehen müſſe, und in Praxi iſt es freylich nicht anderſt, ſoviel die gerichtliche Eidſchwür belanget: aber bey den auſſergerichtlichen iſt es eins, ob ſolche mündlich oder ſchriftlich geäuſſeret werden, kann mithin ein abweſender dem andern per literas allerdings ſchwören, und hinderet nicht, daß viele authores den auſſergerichtlichen Eid niemal geſtatten, ſondern für eine unzuläßige und der heil. Schrift entgegen laufende Sach anſehen wollen; allein dieß iſt von Glaſſey in dem Vernunftrecht pag. 675. §. 69. gründlich widerlegt, daß die Schrift nur von Flüchen und Beteurungen rede, welche man in Diſcours ausſtoßt, ohne daß dem andern etwas daran gelegen, oder er ſolche von mir zu fordern das Recht hat. Was nun ad 7mum die gewöhnliche Form zu ſchwören betrift, beziehen wir uns ad lit. ſeq. 9. und oben ad cap. 10. §. 14. mit mehrern. Die Wort an Eidsſtatt, oder auf meinen Eid, und dergleichen kommen zwar dem Eid ſehr nahe, ſind aber gleichwohl hierzu erklecklich nicht, wo ein leiblicher Eid erfordert wird, ferner wird zwar die clauſula bey fürſtlichen, gräflichen, adelichen Ehren, Trauen und Glauben dem wirklich leiblichen Eid gleich geſchätzt, welches auch nach baieriſchen Rechten, ſo viel den Zeugeneid betrift, auſſer Anſtand iſt, wie aber ein ſolcher zu beſtraffen ſeye, der ſeinem adelichen Wort zuwider kommt, oder die Unwahrheit damit zu beſteiffen ſucht, ſihe Cod. crim. p. 1. cap. 9. §. 3. lit. d. übrigens halten auch viele dafür, daß der Eidſchwur, welcher nur durch falſche Götter, oder bloſſe Geſchöpf geſchieht, eben von ſolcher Gültigkeit ſeye, wie ein anderer. Codex Jud. aber giebt das contrarium mit denen Worten in gewöhnlicher Form.

Eilfte Frag.

Wenn ſich aber die Theil über den Innhalt (h)

oder formulam juramenti nicht miteinander verſtehen könnten?

So ſolle der Richter den Ausſpruch darüber thun, und ſolchen publiciren, damit derjenige, welcher dardurch beſchwert zu ſeyn vermeynt, allenfalls gegen dieſen Auftrag appelliren könne.

(h) fol. 177. lit. f. Gewiſſe juramenta haben ſchon überhaupt ihr geſetzt-legale Formul, wie z. E. das juramentum calumniæ, der Zeugeneid, und mehr dergleichen. Und da nun aber von dieſen hier die Rede nicht iſt, ſondern nur von jenen, welche keinen beſtändigen Leiſt haben, wie z. E. juramentum litis deciſorium, ſuppletorium, purgatorium, und andere mehr. Wenn nun die Partheyen hierinfalls nicht eins werden können, ſo macht der Richter die Vorſchrift, und laßt ſie durch einen Vorbeſcheid publiciren, damit, wenn ſich eine Parthey gravirt zu ſeyn befindet, die Appellation in Zeiten dagegen vorgekehrt werden möge. Was man inſonderheit bey dem juramento litis deciſorio in dieſem Stück zu beobachten habe, ſihe §. 2. hinnach q. 5. in andern Juramenten, welche der Richter nicht einem Theil ad delationem partis adverſæ auflegt, pflegt man die formulam gleich dem Sentenz mit einzuverleiben, und dadurch allen Zank inter partes vorzukommen. Endlich ſoll man in keiner Formul, wenn gleich die Partheyen ſelbſt darüber einig ſind, offenbare irrelevantien geſtatten, dahingegen auch ohne Noth ſolche nicht anfechten laſſen, ſondern die tergiverſirende Parthey ſub pœna deſertionis zur Eidsleiſtung anhalten.

Zwölfte Frag.

Wo ſoll die Beeidigung geſchehen?

Allezeit vor geſeſſenen Gericht, wo die Streitſache hanget, oder bey weit entlegenen Partheyen vor dem Richter, welcher darzu requirirt worden, oder bey Churfürſt-

lichen Dicaſteriis coram Commiſſione. Wenn aber die Parthey Krankheit halber zu erſcheinen nicht im Stand, in ihrer Behauſung, und iſt die Meyneidserinnerung (i) niemal zu unterlaſſen.

(i) Wie die Meineidserinnerung zu geſchehen pflegt ſiehe hievon fol. 323. lit. c.

Dreyzehende Frag.

Iſt der Gegentheil bey ablegenden Eidſchwur auch in Perſon nothwendig?

Jn alweg, derowegen auch dieſer allezeit ad videndum, & audiendum jurare teſtes zu citiren.

Vierzehende Frag.

Was hat der Richter nach vorgangenen Eidſchwur zu thun?

Ueber den vorgangenen Beeidigungsact ein ordentliches Protokoll zu verfaſſen, und ſolches ſodann ad acta zu legen.

§. II.

Von dem juramento litis deciſorio.

Erſte Frag.

Was heißt eigentlich das juramentum litis deciſorium?

Seinem Widerſager den Eid anbiethen, damit er nämlich ſchwöre, daß die Geſchicht vorgegangen ſeye, in mein- und ſeiner alleinigen Gegenwart, wie vorgegeben worden: indeme manchmal ein oder anderer Theil ſein Vorgeben darum nicht beweiſen kann, weil

bey der ſtrittigen Geſchicht niemand gegenwärtig geweſt, und derowegen der andere Theil oft ſo keck und gewiſſenlos iſt, daß er dasjenige, was ihm doch wohl bewußt, ſchlechterdings abläugnet.

Zweyte Frag.

Wer kann dieſen Eid ſchwören, oder auch deferiren?

Ein jeder, der ſeiner ſelbſt mächtig, kann ſolchen ſchwören, und kann auch einem jeden deferirt werden, der den Eid zu ſchwören fähig iſt. (a)

(a) Anmerk. fol. 177. lit. b. Ein minderjähriger = oder curatelmäßiger kann dieſen Eid einem andern nicht deferiren, ſondern er muß von ſeinem Vormund = oder Curatorn vertretten werden. Auf Seithen des dilati will gar kein Unterſchied gemacht werden. Allein das jus bavaricum ſupponirt doch allzeit eine perſonam juramenti capacem, derowegen werden die Ehrlos = und Meineidige davon ausgeſchloſſen. Von unvogtbaren, daß ſie des Eidſchwurs nicht fähig ſind, haben wir oben §. 1. q. 8. dann cap. 10. §. 10. q. 1. & 2. genug gezeigt. Wie ſie aber active von ihrem Vormund hierinnfalls vertretten werden mögen, ſo kann ſolches auch paſſive geſchehen, NB. ſo weit es ſich thun laßt, dann zuweilen iſt es nicht thunlich, wenn der Vormund in facto alieno verſirt, maſſen dieſes Jurament regulariter allezeit factum proprium jurantis vorausſetzet, lit. ſeq.

Dritte Frag.

Hat dieſer Eid auch in allen Sachen Platz?

Ja! auſſer in Criminalibus nicht, doch muß er in ſich ſelbſt Relevant, und annebens die Geſchicht, worüber der Eid deferirt wird, ſo beſchaffen ſeyn, daß der andere Theil ſelbſt eignes gutes Wiſſen davon ha-

haben kann, dann über fremde, oder auch ſolche Geſchicht, welche wegen Länge der Zeit vermuthlich ſchon aus der Gedächtniß entwichen iſt, kann dieſer Eid nicht deferirt werden. (b)

(b) fol. 177. lit. c. Es extendirt ſich dieſer Eid ſogar auch auf cauſas famoſas, weil der Codex nur criminales ausnimmt. Es kañ alſo eine ſtuprirte Weibsperſon ihrem Gegentheil das Jurament allerdings deferiren, wenn ſie nur civiliter, das iſt, auf die dotem, alimentationem, oder andere privat Satisfaction klagt. Doch muß das Jurament allemal ſo beſchaffen ſeyn, ut relevet ad probandum. Dann wie man bey anderen Proben keine irrelevantia zulaßt, ſo gehet ſolches auch in juramentis niemal an. Hiernächſt muß derjenige, welcher ſchwört, gutes Wiſſen von der Sach haben, und in facto proprio verſiren, dann über fremde oder auch eigene, jedoch wegen Länge der Zeit ſchon aus der Gedächtnus entwichene Geſchicht hat gegenwärtiges Jurament nicht ſtatt. Kann dahero kein Anwald wider ſeinen Willen nicht angehalten werden das factum principalis zu beſchwören, und eben ſowenig ein Vormund das factum pupilli: wie ingleichen der Ceſſionarius das factum cedentis oben §. 1. q. 9. es ſeye dann, daß itzt bemeldte Perſonen zugleich in facto proprio mit verſiren, denn da ceſſirt ratio legis.

Vierte Frag.

Kann das juramentum litis deciſorium währendem Proceß deferirt werden?

Ja: und zwar zu aller Zeit, nämlichen nach geführten Beweis, und eröfneter Zeugenauſſag, da etwann die Geſchicht nicht genugſam dadurch erwieſen worden, in ſolange deferiren, bis die Sach gänzlich iſt beſchloſſen. (c)

(c) fol. 178. l. d. Wenn nun der Richter in ſolchem Fall ſieht, daß die Prob ohnehin durch Gezeu-

gen, oder documenta genugſam gemacht ſeye, ſo regardirt er auf die Eids-delation darum nicht mehr, weil ſie nur eventualiter in ſubſidium dienet.

Fünfte Frag.

Muß wohl die Formula juramenti, und wann übergeben, auch was gegen den andern Theil zugleich obſervirt werden?

Die Formula juramenti iſt mit der Delation zugleich zu übergeben, und hierauf der andere Theil hat nach erfolgt richterlichen Auftrag inner dem präfigirten Termin nicht nur in quæſtione an (ob er nämlich den anerbothenen Eid acceptiren, oder dem Deferenten zuruckſchieben, und referiren, oder aber das Widerſpiel, ſoweit es etwann nicht ſchon geſchehen iſt, auf andere Art beweiſen wolle) ſich deutlich und poſitive zu erklären, ſondern auch auf die erſte 2. Fälle ſeine vermeynte Einwendungen gegen die ihme communicirte Eidsformul zu übergeben. (d)

(d) fol. 178. lit. e. Von der acceptation, und dem effect derſelben ſiehe ſeq. q. 11. von der Zuruckſchiebung, oder delatione juramenti q. 9. und endlich von dem Beweis zur Gewiſſensvertrettung q. 10. Auf eines von dieſen dreyen muß ſich der Gegentheil erklären, und kann allenfalls ſub pœna juramenti pro recuſato habendi dahin angehalten werden, es ſeye dann, daß der Beweis ſchon vorhin der Nothdurft nach gemacht iſt, denn da greift keine Eids-delation mehr Platz. Die bloſſe præſumptiones ſtehen dieſer Eids-delation niemal im Weg. Wie aber auch manchmal der Eid ſehr unſchicklich, und irrelevanter von den partibus angebotten wird, mithin allzeit noch eine vorläufigeUnterſuchung leidet, ob die delation Plaz greiffe, oder nicht? ſo iſt der Gegentheil mit obig ſeiner Erklärung eher nicht auszurucken ſchuldig, bis der richterliche Auftrag darüber

er-

erfolgt, und damit es auch der Formul halber, wie bishero öfters geſchehen iſt, keines beſondern weitläufigen Beweis hinfüro mehr bedarf, ſo beſiehlt der Codex, daß deferens allzeit gleich mit der Eids-delation das Project von der Formul übergebe, und ſich ſodann auch der Gegentheil nicht nur über die quæſtionem an? und ob er nemlich den Eid annehmen, zuruckſchieben, oder den Beweis auf andere Art führen wolle, ſondern auch auf die erſte beede Fälle ſich über die Formul deutlich erklären, und was er dagegen einzuwenden hat, inner dem præfigirten Termin vorbringen ſolle. Im übrigen iſt die Rede hier allzeit nur de uno eodemque puncto, denn wenn über mehr ſeparirte Punkten der Eid deferirt wird, ſo kann er in einem Punkten acceptirt, in dem andern deferirt, und in dem dritten der Beweis übernommen werden.

Sechste Frag.

Kann die Delation, oder Anklag, ehe und bevor der Eid gerichtlich acceptirt, und zuruckgeſchoben iſt, von dem Deferenten wiederruffen werden?

Ja: und kann ſogar der ordentliche Beweis durch Gezeugen und Documenta, wenn dergleichen nicht vorhin ſchon geführt worden, angetretten werden, welchenfalls jedoch dem Gegegentheil nicht nur die durch ſolche Wiederruffung verurſachte Köſten zu vergüten ſind, übrigens aber mag auch weiter ſodann der wiederrufene Eid nicht mehr angebothen werden. (e)

(e) fol. 178. lit. f. Da die Eids-delation obverſtandenermaſſen nur bey ermanglender anderer Prob in ſubſidium dient, ſo iſt nicht mehr denn billich, daß, wenn der deferent den ordentlichen Beweis über ſich nehmen will, derſelbe unhinderlich dazu gelaſſen werde, und folglich die beſchehene delation wiederum zuruck rufen möge. Die Frag, wie lang die Revocation noch

Platz greiſe, iſt in Codice klar gemacht worden, und anneben das Wort grichtlich darum beygeſetzt, weil man die auſſergrichtliche acceptation in dieſem Stück nicht für hinlänglich erachtet hat. Wenn ſich poſt acceptationem aut delationem nova reperta hervorthun, wird zwar revocatio juramenti delati von keinem authore difficultirt. Zuweilen geſchieht auch, daß die Parthey erſtlich den Beweis durch Zeugen, oder documenta ergreiffen, ſodann, wenn ſie damit zu periclitiren ſcheinen, zur Eids-delation ihr Zuflucht nehmen, hernach aber ſolche wiederum revociren, und den vorigen Beweis von neuem reaſſumiren. Die Reaſſumtion geſtattet der Codex nicht mehr, weil nach dem Beweis regulariter kein anderer, und neuer Beweis mehr ſtatt findet, auſſer per evidentiam facti, aut per juramentum, aut ex capite novorum oben cap. 9. §. 13. Endlich ſtatuirt der Codex, daß in caſu revocati juramenti nicht nur dem Gegentheil die durch ſolche Widerrufung verurſachte Köſten zu vergüten ſind, ſondern auch der widerruffene, ſodann weiter nicht mehr deferirt werden kann. Das erſte harmonirt mit deme gar wohl, was unten cap. 17. §. 4. von den expenſis retardatæ litis verordnet iſt.

Siebende Frag.

Iſt man zu ſchwören ſchuldig, bis Deferens ehevor das juramentum calumniæ abgelegt hat?

Nein: und mag ſich deſſen Deferens um ſo weniger enthalſteren, als im widrigenfall das deferirte Jurament ohne Ausnahm pro præſtito gehalten wird. (f)

(f) fol. eod. lit. g. Nachdeme das juramentum litis deciſorum auch auf dem Fall, wenn gleich deferens nicht den geringſten Behelf für ſich hat, abgeſchworen werden muß, ſo iſt billig, daß der jenige, welcher ſolchen anbietet, zuforderſt juramentum calumniæ ſeu malitiæ dahin ablege, daß dieſes Anboth nicht gefährlich, oder

oder dem Gegentheil zum Schröcken, ſondern bona fide geſchehe, deſſen ſich auch deferens um ſo weniger entnehmen ſoll, als im widrigenfall das juramentum pro præſtito gehalten wird. Und obwohl ſonſt regulariter Eltern, Kinder, Lehenherrn, und Fiſcaladvocaten a juramento calumniæ befreyt ſind, unten §. ſeq. 6. n. 5. ſo geſtattet doch der Codex diesfalls keine Ausnam, und verſchont ſogar die Eltern und Patronen nicht.

Achte Frag.

Wenn ſich aber begiebt, daß derjenige, welcher ſich zum Eid ſchon gerichtlich anerbothen hat, vor der wirklichen Eidsleiſtung ſtirbt, ohne daß er ſeines Orts jemal mit dem Schwur ſaumig geweſt, oder ſeines geführten Lebenswandel, und ſonſt ein erhebliches Bedenken auf ſich gehabt hat?

So wird der Tod ſtatt des Juraments, mithin der Eid pro præſtito gehalten, und ſtehet annebens zur richterlichen Ermäßigung, ob man die Erben des Verſtorbenen in ſolchem Fall ad juramentum credulitatis anhalten wolle, oder nicht, welches nicht nur bey gegenwärtigen, ſondern auch bey all andern von dem richterlichen Auftrag abhangenden Juramenten, ſoweit ſich obige requiſita hierbey einfinden, beobachtet werden ſoll.

Neunte Frag.

Ob die Zuruckſchiebung des Eids zu latein relatio juramenti, Kraft deſſen der deferens ſelbſt die Wahrheit ſeiner angeblichen Geſchicht beſchwören ſoll, bey jedwelchen Eid Platz hat?

Nein! ſondern nur im gegenwärtigen Eid allein, maſſen man nicht nur auf Sei-

ten (g) des Deferentens die Macht und Fähigkeit ſeinen Sachen ſelbſt vorzuſtehen, und allezeit eine ſolche Geſchicht ſupponirt, wovon beede Theil gute Wiſſenſchaft haben können, auſſer deſſen greift die Delation nicht Platz, und hat ein ſolcher Eid, wenn er aus Unſchicklichkeit zugelaſſen wird, keine Wirkung. Wie denn ferner der zuruck geſchobene Eid unter dem Vorwand, daß man die Prob auf andere Art machen wolle, weder von dem Deferenten widerrufen, noch von ſeinem Gegentheil mehr verweigert, oder abgeleint werden kann.

(g) fol. 179. lit. i. man ſupponirt dabey auf Seithen des Deferentens die Macht ſeinen eignen Sachen ſelbſt vorzuſtehen, ſo, wie ſie oben auf Seithen des deferentens erfordert worden, wenn alſo z. E. einem minderjährigen der Eid deferirt wird, ſo kann ſolcher anderer Geſtalt nicht als authoritate Tutoris deferirt werden.

Zehente Frag.

Wie iſt ſich bey dem Beweis zu verhalten, welcher dem delato zu Vermeidung des ihme aufgetragenen Eids an Hand zu nehmen freyſtehet?

Solcher ſolle inner dem präfigirten Termin ſub pœna juramenti pro recuſato habendi mittels Uebergebung der Documenten, oder Probatorialartickeln angetreten, und hierunter lediglich auf das factum, welches hätte beſchworen werden müſſen, ohne Einmiſchung anderer dahin nicht gehöriger Sachen articulirt werden. Vor Antretung dieſes Beweis aber muß der Gegentheil zu för-

förderiſt das juramentum calumniæ bey Verlurſt der Sache abſchwören. In dem Beweis ſelbſt hingegen wird allenthalben, wie ſonſt verfahren, auſſer daß man hierin weder einen Gegenbeweis zu führen, noch ſich dieſer Eidsdelation, oder Relation hierunter mehr zu bedienen geſtattet wird. Iſt nun der Beweis vollſtändig, und der Gebühr nach gemacht, ſo wird Articulant nicht nur von Leiſtung des deferirten Eids, ſondern zugleich in der Hauptſach definitive abſolvirt. Iſt aber die Prob nur halb, oder gar nicht gemacht, oder verſaumt, oder wiederum darauf renuncirt worden, ſo wird der Eid pro recuſato gehalten, und hat die Zuruckſchiebung deſſelben ohnehin nicht mehr ſtatt. (h)

(h) fol. 180. lit. k. Man pflegt dieſen Beweis insgemein die Gewiſſensvertrettung, oder probationem pro exoneranda conſcientia zu nennen.

Eilfte Frag.

In wem beſtehet der Effect von wirklich beſchehener Leiſtung eines rechtmäßig angebothenen oder referirten Eids?

Darinn, daß für den ſchwörenden Theil erkannt wird, (i) wenn aber gleichwohl nach der Hand ein begangener Meyneid durch ganz neu hervorkommene, und vorhin nicht bekannt geweſte Proben vollſtändig dargethan werden kann, ſo bleibt ſowohl bey gegenwärtig, als andern dergleichen falſchen Juramenten wider den Meyneidigen nicht nur die Reſtitution, ſondern auch nach Maßgab des Cod. Crim. part. 1. cap. 9. §. 3. die gebührende Straf bevor.

(i) fol. 180. lit. l. Das Sprichwort ſagt, der Eid iſt ein End alles Haders, wenn alſo derſelbe einmal rechtmeßig geleiſt iſt, ſo muß zu Favor des ſchwörenden Theils erkannt, ſofort derſelbe, wenn er Beklagter iſt, abſolvirt, und wenn er Kläger iſt, ſein Gegentheil condemnirt werden, welches ſich jedoch allzeit nur de uno eodemque puncto verſtehet, denn wo mehr unterſchidliche Punkten ſind, da laßt man das Endurtl nach geleiſteten Eid ſolang in ſuſpenſo, bis auch mit den übrigen Punkten der Beweis vollendet iſt, und über die ganze Sach erkennet werden mag. Ob und wie weit probatio perjurii gegen dieſen Eid annoch ſtatt habe, gehört unter die quæſtiones problematicas. Allein der Codex gehet hierinn den Mitlweg, und laßt zwar retractionem juramenti ex capite perjurii zu, erfodert aber 1mo. ganz neu hervorkommene und vorhin nicht bekannt geweſte Probsmitl dazu, welches auf allenfalligen Widerſpruch per juramentum erhärtert werden muß, wie es auch in anderen dergleichen Fällen vielmal verordnet worden iſt. 2do. Muß es eine vollſtändige Prob ſeyn, wodurch mithin die bloſſe conjectural, und andere unvollkommene Proben gänzlich ausgeſchloſſen werden. Ob ſolche durch Gezeugen, oder Urkunden geſchehe, liegt weiter nichts daran, dann der Codex redet generaliter, im übrigen verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie per novum juramentum niemal können bewerkſtelliget werden. 3tio. Macht der Codex unter gegenwärtig- und andern Juramenten in dieſem Stuck keinen Unterſchied, ſondern probatio perjurii greift auch bey dem juramento ſuppletorio, purgatorio, in litem, und dergleichen eben ſo, wie bey gegenwärtigen Eid in obverſtandnermaße Plaz.

Zwölfte Frag.

Da nun aber der angebothene, oder referirte Eid ohne rechtmäßiger Urſach recuſirt, oder pro recuſato gehalten wurde?

So ſolle der Recuſant nicht nur in der Hauptſach, ſondern auch in alle verurſach-

urſachte Köſten und Schäden condemnirt werden. (k)

(k) fol. 180. lit. m. Wenn alſo Recuſant Beklagter iſt, ſo muß er bezahlen, iſt er aber Kläger, ſo wird er mit der Klag abgewieſen, und in beeden Fällen allzeit in die Unköſten verdammt. Doch verſtehet ſich dieſes auch nur wiederum de uno eodemque puncto, wie bereits oben in juramento præſtito erinneret worden.

Dreyzehende Frag.

Wenn aber dießfalls die Appellation ergriffen werden wollte?

Alsdann ſolle auch dieſer in verſtandenen Fällen kein Platz gegeben werden, auſſer es wäre die Erheblichkeit des angebrachten gravaminis ganz klar und offenbar.

§. III.

Von dem Juramento ſuppletorio, und purgatorio.

Erſte Frag.

Zu was dient der ſogenannte Erfüllungseid zu latein juramentum ſuppletorium?

Zu Ergänzung einer unvollkommenen Prob, es muß aber derjenige, welcher den Eid leiſten ſoll, ausdrucklich darum einlangen, und zwar noch vor dem Beſchluß der Sache.

Zweyte Frag.

Hat derjenige auch vor ſich einen Beweis nothwendig, der ſolchen Eid ſchwören wölle?

Ja! dieſer ſoll halben Beweis (a) für ſich haben, welcher nicht durch halben Gegenbe-

beweis wiederum entkräftet iſt, denn in dieſem Fall ſoll man den Beklagten entweder gleich abſolviren, oder wenn der halbe Beweis auf beeden Seiten gleich iſt, jenen wenigſt vor dem Kläger zum Schwur kommen laſſen.

(a) Anmerk. fol. 181. lit. c. Einen einzigen Gezeugen, oder eine auſſergerichtliche Geſtändniß oben cap. 12. §. 1. q. 7. item die ſogenannte præſumptiones hominis vel ſimplices juris, wenn mehr dergleichen zuſammſchlagen, oben cap. 11. §. 3. Zuweilen auch die Körbhölzer ibi. wie nicht weniger geſtalten Dingen nach comparatio literarum ibi. §. 8. q. 3. daraus ſchlüſſet ſich hingegen von ſelbſt, daß ein bloſſes adminiculum oder ſuſpicio communis hierzu keineswegs erklecklich iſt, vielweniger, wenn man gar nichts beyzubringen weis, wie z. E. eine Frau, welche ſich zum Beweis ihres Heurathguts gegen creditores auf bloſſe Quittung ihres Ehemanns beziehet, und eben ſo wenig, wenn zwar ein halber Beweis beygebracht, aber durch widerige præſumptiones, oder anderen Gegenbeweis entkräftet iſt. Dann auf dieſen Fall will der Codex, daß man dem Beklagten entweder gleich abſolvire, oder wenigſt, wenn der Beweis auf beeden Seithen gleich iſt, denſelben vor dem Kläger zum Schwur kommen laſſe.

Dritte Frag.

Wie ſoll die Sach, ſo zu beſchwören iſt, beſchaffen ſeyn?

So, daß ſie der ſchwörende Theil allem Vermuthen nach wohl wiſſen kann, und iſt kein unehrlich, verleumt, leichtfertig, oder verdächtige Perſon zu dieſem Eid zu laſſen. (b)

(b) fol. 181. lit. d. Wer den Erfüllungseid ablegen will, muß das jenige, was beſchworen werden ſoll, aus eigenen leiblichen Sinn, zu Latein ex certa ſcientia, & ſenſu corporeo erfahren haben, dann juramentum veritatis iſt es, und nicht credulitatis. Die ausge=

geſchloſſene ſind z. E. Uneheliche, ſolang ſie nicht legitimirt, Juden in Sachen gegen Chriſten vide oben cap. 10. §. 11. q. 4.

Vierte Frag.

Hat dieſer Eid in wichtigen Sachen, welche entweder Ehr, Leib und Leben betreffen, oder ſonſt nach Gelegenheit der Umſtände und Perſonen ſo von gar großer Conſideration ſind, auch ſtatt?

Nein! darum iſt allezeit die ſtrittige Sach wohl zu erwegen, geſtalten, wo es etwann dem beklagten zu guten wurde, es eine Ausnahm hiermit hat. (c)

(c) fol. 181. lit. e. Daß in cauſis arduis juramentum ſuppletorium nicht Platz greife, hat ſeine richtige Sach, was aber cauſa ardua ſeye, kommt auf die Umſtänd und Gelegenheit der Partheyen, mithin ad arbitrium judicis an, inſonderheit werden cauſæ famoſæ, welche Ehr und guten Leinmuth betreffen, hierunter gezählt, desgleichen cauſæ criminales, welche auf Leib und Leben gehen, endlich alle cauſæ, welche große Summen Geld betrefen, um ſovielmehr, wo es auf das ganze Vermögen, oder einen merklichen großen Theil deſſelben ankommt. Die Authores ſetzen auch cauſas ſtatus, matrimoniales, feudales, eccleſiaſticas, intricatas & dubias ebenfalls auf dieſe Liſten, welches jedoch lediglich auf richterliche Ermeßigung ausgeſtellt bleibt. Was nun in ſolchen Fählen zu thun ſeye, wenn zwar halbe Proben vorhanden, aber ob gravitatem cauſæ auf das juramentum ſuppletorium nicht geſprochen werden mag, giebt nächſte Anmerkung genug zu erkennen, im übrigen wird von dieſer Regl der einzige Fall ausgenommen, wenn das Jurament in einer ſolchen wichtigen Sach dem Beklagten zu Guten gehet.

Fünfte Frag.

Zu was dienet der Reinigungseid, zu latein juramentum (d) purgatorium?

Wenn

Wenn einerſeits weder ein vollſtändig, noch halber Beweis gemacht, oder die Sach etwann andern Mangels halber auf obgedachtes juramentum ſuppletorium **nicht genugſam qualificirt iſt, andererſeits aber gleichwohlen noch ein billiger Zweifel, oder Verdacht gegen dem, welcher den Eid ſchwören ſolle, obwaltet.**

(d) fol. 182. lit. f. In cauſis civilibus kommt zwar ſelbes nicht ſo oft vor, iſt aber gleichwohlen in gewiſſen Fällen vonnöthen, man muß aber auch folgendes dabey bemerken, erſtens wird allzeit ſupponirt, daß keine vollſtändige Prob vorhanden ſeye, denn der Reinigungseid dient nur in ſubſidium, wenn andere genugſame Proben ermanglen, hernach muß auch kein halber Beweis da ſeyn, denn ſonſt kommt es auf das Juramentum ſuppletorium an, ausgenommen, wo ſolches etwann aus Mangel obiger Requiſiten nicht Plaz greiffen kann; weiter ſoll gegen die Parthey, welcher man dieſen Eid aufladet, allzeit ein ſolcher Verdacht obwalten, daß der Richter dardurch in billigen Zweifel geſetzt wird. Ein geringer Verdacht (ſuſpicio levis) reicht nicht hin, und kann alſo z. E. derjenige, welcher von einer geſchwängerten Weibsperſon zum Kindsvater angegeben wird, nicht dazu angehalten werden, dann die bloſſe Angab eines Complicis oder beleydigten Theils macht ohne anderen adminiculis ſehr geringen Verdacht, wohlhingegen erkleckt ein gemeiner Verdacht (ſuſpicio communis) derowegen wird ſolches z. E. gegen einem Dieb oder Betrüger noch vor der Execution zugelaſſen, um die an ſich gebrachte fremde Sachen, und wohin ſie kommen ſind, anzuzeigen, und ſich dardurch quo ad punctum reſtitutionis zu reinigen.

Sechste Frag.

Kann dieſer Eid aufgetragen, und begehrt werden? (e)

Der

Der Richter kann ſolchen Eid ex officio auftragen, und die Partheyen können auch ſolchen begehren.

(e) Ibi lit. f. Von Amtswegen nicht nur dem Beklagten, ſondern auch zuweilen dem Kläger, welches z. E. in probatione ſolutionis, und andern dergleichen Exceptionen öfters geſchieht, und iſt hierbey nicht nöthig de veritate zu ſchwören, ſondern er wird auch allenfalls de credulitate angenommen.

Siebende Frag.

Wenn nun dieſer Reinigungs- oder Erfüllungseid einmal aufgetragen, kann dene der nämliche Richter widerrufen?

Auſſer erheblichen (f) Novis, welche ſich etwann erſt nach beſchehenen Auftrag hervorgethan, nicht mehr.

(f) fol. 182. lit. g. z. E. Wenn ſich ganz neuerlich bezeigt, daß derjenige, welchem der Erfüllungseid aufgetragen worden, ſchon einen Meineid begangen, oder ſonſt großen Verdacht auf ſich habe. Item wenn neu erhebliche Probsmittl zum Vorſchein kommen, dann da kann der nemliche Richter den bereits auferlegten Eid vor der Abſchwörung entweder ex officio oder ad inſtantiam wider zurucknehmen. Item kann ſolchen der höhere Richter auch ohne novis in appellatorio per reformatoriam ſententiæ prioris ruckgängig machen, wenn ſich aus erheblichen Urſachen förmlich dagegen beſchwert wird. Von der relatione juramenti iſt oben §. 2. q. 9. gedacht, daß ſolche nur dem Juramento litis deciſorio allein eigen ſeye, bey all übrigen Eidſchwüren aber, folglich auch bey gegenwärtigen nicht ſtatt habe.

Achte Frag.

Wenn aber dieſer Eid wirklich geleiſtet, oder aus erheblichen Urſachen verweigeret wird?

So ſoll es damit gehalten werden, wie bey dem juramento litis deciſorio in ſolchen Fällen §. præc. 2. Q. 12. & 13. mit mehreren geordnet iſt. (g)

(g) fol. 182. lit. h. Der Effect von wirklicher Eidsleiſt = oder Verweigerung iſt bey dem Juramento ſuppletorio und purgatorio der nemliche, wie oben §. 2. q. 11. von dem deciſorio erwehnt worden. Desgleichen hat man auch oben §. 2. q. 8. verſtanden, ob, und wie weit der Tod loco juramenti gelte, und nicht weniger, wie und auf was Weis die Erprobung des Widerſpiels zuläßig ſeye, ibi. q. 11.

Neunte Frag.

Wenn ſich aber ein Anſtand ergebete, welchem von beeden Theilen der Richter das juramentum ſuppletorium, oder purgatorium aufzulegen habe?

In dieſem Fall ſolle der Richter zu förderiſt die requiſita beederley Juramenten, ſofort die Umſtänd der Sach ſelbſt, und die ſowohl pro als contra hieraus entſpringende Vermuthungen, denn die Eigenſchaft beeder Partheyen (h) ihren Stand, Würde, Wandel, und Leinmuth, auch wer von ihnen am glaubwürdigſten ſeye, wohl in obacht nehmen, und, da dieſes alles auf beeden Seiten gleich iſt, den beklagten Theil vor dem Kläger (i) ad jurandum zu laſſen.

(h) fol. 182. lit. i. z. E. Wenn einer ein Chriſt, und der andere ein Jud iſt, ſo laßt man den Chriſten vor dem Juden ſchwören, und, wenn einer de veritate, der andere aber nur de credulitate ſchwören kann, ſo ziehet man jenen vor.

(i) Ibi lit. i. Gleichwie das Juramentum ſuppletorium allzeit nur jenem, welcher die Prob führt, und das purgatorium dem andern, gegen welchen die

Prob

Prob geführt wird, auferlegt zu werden pflegt, mithin beedes bald den Kläger, bald den Beklagten treffen kañ, ſo muß man auf dem Fall, wenn etwann der Beklagte den Beweis zu führen, folglich das Juramentum ſuppletorium abzuſchwören hätte, das ſuppletorium dem purgatorio vorziehen. Darum, weil die Jura allzeit mehr zur Abſolution, als Condemnation geneigt ſind, & favorabiliores partes ſint rei, quam actoris, hindert auch gar nicht, daß der Beklagte per exceptionem zum Kläger werde, denn dieſes gehet nur ſo weit, daß er die Prob machen muß, nicht aber, daß er dardurch auch die andere beneficia juris verliehrt, worunter der favor abſolutionis eines von dem ſtärkeſten iſt, und dieſes bleibt ihme allzeit noch bevor. Zu deſſen Erleuterung iſt folgender Caſus: z. E. Titius ein Kaufmann credidirt Cajo einem ehrlichen Burger 200. Reichsthaler, klagt ihn darauf um die Bezahlung, und, weil er die Schuld anderer Geſtalt nicht, als durch ein Handelsbuch erweiſen kann, ſo offerirt er ſich ad Juramentum ſuppletorium. Cajus bringt dagegen einen unverwerflichen Zeugen auf die Bahn, daß er Titio 200. Thaler wirklich bezahlt habe, und offerirt ſich gleichfalls ad juramentum ſuppletorium. Da nun auf beeden Seithen eine halbe, mithin gleiche Prob vorhanden, auch der Perſon und andererUmſtänden halber keiner vor dem andern etwas voraus hat; ſo muß man den beklagten Cajum billich vor Titio ad juramentum ſuppletorium, um den Beweis ſeiner eingewendeter Exception dardurch zu ergänzen, zulaſſen: wäre hingegen gedachter Cajus ein Jud, oder ſonſt ein verdächtiger liederlicher Kerl geweſt, ſo hätte man allerdings Titium mit dem Eid zu præferiren gehabt, weil die partes rei nur cœteris paribus favorabiliores ſind.

§. IV.

Von dem Juramento in litem.

Erſte Frag.

Wenn die Reſtitution der ſtrittigen Sach (a) in natura (b) aus des Gegentheils eigenen

Verſchulden nicht mehr zu haben (c) und ſolche annebens von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie keinen gewiß= (d) oder geſetzten Preyß hat?

So ſoll ſowohl dem Kläger, als ſeinen Erben und Nachkommen dieſelbe mittels ihres Eids, und zwar, da das gegentheilige Verſchulden groß, und ſehr merklich iſt, nicht nur nach dem wahren, ſondern gar (e) nach eingebildeten Werth, zur Straf (f) anſchlagen zu dürfen, ohne Unterſchied der Perſonen (g) vergönnt ſeyn. (h)

(a) Anm. fol. 183. lit. a. Das Juramentum in litem ſupponirt nicht nur eine ſtrittige ſondern auch der Reſtitution unterwerfliche Sach.

(b) Ibi lit. b. Denn wenn ſich die ſtrittige Sach noch in natura bey dem Beklagten befindet, ſo braucht man das Jurament als ein medium mere ſubſidiarium nicht, ſondern man nimmt ſie ihme executive weck, denn der Eid verſtehet ſich nur auf den Fall, wenn der Beklagte die Sach ablaugnet, und eines widrigen nicht überführt iſt.

(c) Ibi lit. c. Der Beklagte muß entweder in dolo vel culpa ſeyn, ſonſt greift dieſer Eid nicht wider ihne Plaz, wie aber die culpa auch verſchiedene gradus hat, ſo ſiehe hievon unten lit. ſeq.

(d) Ibi lit. d. wie z. E. Wein, Bier, Brod, Getreid, Schmalz, Fleiſch, Geld, und in Summa alle res fungibiles, auf teutſch vertretterliche Dinge, wobey es lediglich auf Zahl, Maß, oder Gewicht ankommt, dieſe leiden ihrer Natur nach kein pretium affectionis, mithin auch kein Juramentum in litem, denn was ſoll ich zu dergleichen Dingen, welche allezeit in der nemlichen Sort wieder zu haben ſind: für eine beſondere Neigung haben. Ein anderes iſt, wenn das Geld etwann in einer raren Metalie beſtehet, oder der Wein von einem gewiſſen alten Jahrgang, und extra ordinair guten Gewächs,

wächs, oder das Buch von einer beſondern Edition, und in den Buchläden nicht mehr zu finden iſt.

(e) fol. 183. lit. f. Juramentum in litem iſt zweyerley, veritatis, & affectionis, jedes gehört nur auf den wahr innerlichen, dieſes aber auf den eingebildeten Werth der Sach, welches jeder gleichwohl nach ſeiner zur ſtrittigen Sache tragender beſonderer Affection abmeſſet, denn obwohl dieſe Diſtinction von vielen verworfen, und das erſte von Thomaſio gar unter die Hypocentauros gezählt werden will, ſo iſt ſie doch in praxi recipirt, und auch in theoria gegründet, es wird aber ad Juramentum affectionis allzeit dolus erfordert. Das culpa lata dazu hinlänglich ſeye, beſtättiget der Codex mit den Worten, wenn das Verſchulden grob und merklich. Juramentum veritatis braucht weder dolum, noch culpam latam, ſondern levis iſt erklecklich, womit der Codex mittlmäßig, oder gering ebenfalls einſtimmt.

(f) fol. eod. lit. g. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß dieſer Eid, ſoviel wenigſt pretium affectionis betrift, gegen des beklagten Erbens regulariter nicht ſtatt habe, weil es ein bloſſes pœnale iſt, ausgenommen, wenn der Krieg ſchon in Lebzeiten des Verſtorbenen befeſtiget worden iſt, oder die Erben ſelbſt in pari dolo vel culpa verſiren, oder wo es nur ad juramentum veritatis ankommt, denn dieſes wird nicht pro pœna angerechnet, wie das pretium affectionis.

(g) Ibi lit. h. Sogar gegen Vater und Mutter, wie auch contra Principem.

(h) fol. 184. lit. i. Der Kläger iſt nicht ſchuldig zu ſchwören, ſondern es ſtehet ihme frey, ob er ſich dieſer zu ſeinem beſten gereichenden Wohlthat bedienen wolle, oder nicht? ſolch letzternfalls determinirt der Richter nach Gelegenheit der Umſtänden den Werth der Sach ſelbſt.

Zweyte Frag.

Da aber das Verſchulden nur mittelmäßig, oder gering iſt?

Da ſtehet es bey richterlicher Ermäßigung, doch ſoll der Kläger nur auf den gemeinen wahren Werth ſchwören. (i)

(i) fol. 184. lit. k. Die Eidsformul in juramento affectionis lautet dahin, daß der Kläger lieber ſoviel Geld z. E. 1000. Thaler verliehren, als die Sach entbehren wolte. In Juramento veritatis aber, daß er die Sach ſo hoch, und nicht geringer ſchätze.

Dritte Frag.

Kann der Richter auf ein- oder andernfall die befundene Uebermaß mildern?

Ja! er kann ſie mildern, und auf ein billiches quantum herunter ſetzen, ſofort dem Kläger dazu verhelfen.

Vierte Frag.

Wenn nun der Kläger den Werth der Sach erlangt, mag ſelber auf die Sach ſelbſt mehr einen Anſpruch behaupten?

Nein! (k)

(k) fol. 184. lit. m. Ohngeachtet ſie ſich in des Beklagtens Handen befindete, denn ſie wird ſolchenfalls für verkaufft geacht, jedoch dergeſtalt, daß man keine Gewehrſchaft hiefür zu leiſten hat.

Fünfte Frag.

Wer hat in Klagen wegen zugefügten Schäden (l) die Größe des Schadens zu erweiſen?

Wenn nur die Beſchädigung einmal hinlänglich erwieſen iſt, und ſich hierunter ein Betrug oder Gewaltthätigkeit erweiſt, ſo hat der Kläger durch den Eid den Beweis vorzukehren.

(l) fol. 194. lit. n. Der Eid, wodurch man das Quantum deren gefährlich- oder gewaltthätiger Weis zugefügter Schäden taxirt, iſt zwar eine ſpecies juramenti in litem, hat aber gleichwol ſeinen eigenen Namen,

und

und wird Zenonianum genennt. Das merkwürdigſte hiebey iſt, daß nur das Quantum des Schadens durch dieſen Eid erwieſen werden kann. Die Beſchädigung ſelbſt aber muß durch Gezeugen, oder ſonſt genugſam erwieſen werden. Hernach muß auch der Schaden per vim aut dolum erfolgt ſeyn, ſonſten iſt der Beweis durch den bloſſen Eid nicht hinlänglich.

Sechste Frag.

Im Fall aber der Schade nicht gefährlich oder gewaltthätig, ſondern auf andere Weis geſchehen?

So ſoll man auch die Größe deſſelben, nicht durch den Eid, ſondern durch Gezeugen, oder ſonſt, wie Rechtens, beweiſen.

§. V.

Von dem Juramento manifeſtationis.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn wer ſich fremd, oder in Anſpruch genommener Sachen (a) ohne Gefährde (b) unterziehet?

Dieſer iſt auf Begehren der intereßirten Theilen (c) nach vorläufiger (d) Beſcheinigung ihres habenden Intereſſe in Ermanglung des legalen (e) Inventarii zuverläßig, und eidliche Specification darüber heraus zu geben ſchuldig.

(a) Anmerk. fol. 184. lit. a. Das erſte, was bey dem Manifeſtations-Eid dargethan werden muß, iſt dieſes, daß ſich der Gegentheil, welcher ſchwören ſoll, fremder oder wenigſt in Anſpruch genommener Sachen unterzohen habe. Denn meine eigene Sachen, worauf ein anderer weder etwas zu ſagen, noch zu prætendiren hat, bin ich niemand zu ſpecificiren ſchuldig.

(b) fol. 184. lit. b. Wer ſich mit Gefährde derglei- chen unterziehet, wird nicht zu dem Schwur gelaſſen, ſondern man ſchwört vielmehr gegen ihne in litem. Wenn alſo z. E. ein Vormund die Güter des Puppillens ohne legalen inventario an ſich bringt, hat gegenwärtiger Eid nicht, ſondern der Eid in litem ſtatt, weil er in dolo iſt. Eben ſo iſt es, wenn ich fremde Ding mit Gewalt an mich reiſſe. Qui enim vim facit, dolo facit.

(c) fol. 184. lit. c. Iſt alſo z. E. der Erb ab inteſtato, welcher die Verlaſſenſchaft ohne legalen Inventario an ſich bringt, dem angeblichen Teſtaments-Erben, und creditoribus defuncti, item jeder Verwalter ſeinem Principaln, ein auf der Gaud ſtehender Schuldner ſeinen Glaubigern, ein Compagnon dem andern, und nicht weniger eine Wittib ihres Ehemanns Erben auf Begehren juratam ſpecificationem bonorum herauszugeben ſchuldig, weil ihnen daran liegt.

(d) fol. 185. lit. d. Das angebliche Intereſſe iſt facti, und muß alſo dargethan werden, wie aber ſolches auch in andern Fällen nicht allemal plene erwieſen werden darf, ſondern demonſtratio aliqualis, & veroſimilis, das iſt eine bloſſe Beſcheinigung hinreicht, ſo wird hier ebenfalls kein mehrers erfordert.

(e) Ibi lit. e. Wo dieſes verhanden, da ceſſirt der Eid. Es ſey dann, daß das Inventarium nicht legaliter errichtet, oder daß man hierinn ein ſo anderes ausgelaſſen, und hinterſchlagen zu haben, ziemlicher Verdacht obhanden ſeye, welchenfalls der Gegentheil non obſtante inventario ad juratam Specificationem getrieben werden mag. Doch muß man auch die indicia der vermuthlichen Hinterſchlag- und Verfälſchung des inventarii beybringen, oder wenigſt juramentum calumniæ vorläufig dahin abſchwören, daß die eidliche Specification nicht aus Muthwillen, ſondern aus erheblichen Vermuthungen begehrt werde.

Zweyte Frag.

Im Fall aber dieſer ohne erheblicher Urſach die eidliche (f) Specification heraus zu geben ſich weigerte? (g)

So-

Sonach hat das juramentum in litem gegen ihne ſtatt. (h)

(f) Anmerk. fol. 185. lit. f. Die Formul lautet ſo: daß er z. E. von dem an ſich gebrachten Vermögen, Erbſchaft, Gütern, Intraden, weßhalben derſelbe gerichtlich belangt worden, ein mehrers als was in ſeiner ad acta übergebener Specification enthalten iſt, nicht gefunden habe, und, im Fall ſich mit der Zeit noch etwas dahin gehöriges bezeigen, oder ihme beyfallen wurde, er ſolches ebenfalls ohne den mindeſten Vorenthalt andeuten wolle.

(g) fol. eod. lit. g. Eine erhebliche Urſach zu weigeren iſt unter andern die entweder ex ſpeciali diſpoſitione legis vel hominis herrührende Exemption. Per legem iſt z. E. eximirt der Vater in Auszeigung des Mutterguts, denn ob er wohl vermög der hieſigen Landrecht dahin verbunden iſt, ſo wird ihme doch kein Eid zugemuthet, wenn nicht beſonderer Verdacht gegen ihne obwaltet. Per diſpoſitionem hominis wird z. E. eximirt derjenige, welchem der Erblaſſer das inventarium nachgeſehen, oder gar verbothen hat, den daß dergleichen Diſpoſition wenigſt in Anſehen der Erben gültig ſeye, iſt kein Zweifel, ein anderes iſt in Anſehung der Creditoren, und dritter Intereſſenten. Ein gleichmäßig erhebliche Urſach iſt, wenn man ſich ſtatt des Eids zu andern genüglichen Beweis, durch Gezeugen, oder Urkunden offerirt, maſſen dieſes einem jeden vergönnt iſt. Zum Beweis kann aber dienen, wenn man z. E. eine von dem Erblaſſer ſelbſt verfertigte und hinterlaſſene Verzeichniß ſeiner Güter aufweiſen kann, denn ſie gilt wenigſt unter den Erben ſtatt des inventarii, endlich wird man auch entſchuldiget, wenn der Kläger nicht präſtirt, was er vermög lit. a. & d. voraus zu präſtiren, oder darzuthun hat.

(h) Fol. 185. lit. h. Wer die eidliche Specification ohne erheblicher Urſach auf Verlangen nicht herausgiebt, iſt in dolo, & contumacia, und muß demnach leiden, daß man in litem gegen ihne ſchwört, von Zuruckſchiebung dieſes Eids ſiehe oben §. 2. q. 9., wie weit aber

der Tod ſtatt dieſes Eids gelte §. 2. q. 8., und endlich von der Probatione perjurii nach abgelegten Eid ibi q. 11.

§. VI.

Vom Eid vor Gefährde, oder juramento calumniæ.

Erſte Frag.

In was Abſicht wird das juramentum calumniæ generale geleiſt, und wie iſt deſſen Innhalt?

In Abſicht auf den ganzen Proceß, und gehet der Innhalt dahin. „Ich ſchwöre „zu Gott einen Eid, daß eine gute gerechte „Sach zu haben, gänzlich glaube, zu gefliſſener Verzögerung derſelben nichts ſu„chen, oder begehren, die Wahrheit hierinn „fürbringen, ſolche, ſo oft ich in Rechten „gefragt wird, nicht verhalten, auch ge„fährlicher Weis mit Gab und Schankung „niemand bewegen wolle, um ein anderes „Urtheil, als das Recht zulaßt, zu erlan„gen.„

Zweyte Frag.

Wohin ziehlet das juramentum calumniæ ſpeciale, und weſſen Innhalt lautet dieß?

Dieſes gehet nur auf einen beſondern Judicialact, beſtehet aber in his verbis. „Ich ſchwöre zu Gott einen Eid, daß mich „z. E. dieſer Schrift, Einred, Terminspro„longation, oder NB. anderer Handlung, „nicht aus Bosheit zu Verzögerung der „Sach, und dem Gegentheil zum Schaden, „ſon-

„ ſondern aus guten gerechten wahren Grund,
„ und weil ich ſolche meiner Sache dienſtlich
„ zu ſeyn vermeyne, gebraucht habe. „

Dritte Frag.

Wenn kann das juramentum calumniæ generale, & ſpeciale auferladen werden.

Dieſe beede zu aller Zeit (a) in dem Proceß (b) und zwar auf Begehren (c) oder von Amts (d) wegen.

(a) Anmerk. fol. 185. lit. b. Sowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung, in erſt- und anderer Inſtanz, und ſoviel das juramentum ſpeciale ſeu malitiæ betrift, ſogar nach abgelegten juramento generali.

(b) Ibi c. ohne Unterſchied des Ordinarii, Summarii, vel Summariſſimi, doch kommt es auſſerhalb des Ordinarii ſelten, oder gar nicht mehr vor, und wird keines Hellers werth geſchätzt ſagt B. Schmid.

(c) Eod. d. Wenn es nicht ausdrucklich begehrt wird, ſo halt man ſolches für ſtillſchweigend umgangen, welches zwar wohl nach dem jure Bavarico & conſuetudinario angehet.

(d) Eod. e. Heut zu Tag kann es zwar der Richter von Amtswegen thun, aber ſchuldig iſt ers nicht, ſondern es dependirt von ſeinem Gutbedunken, ein anderes iſt, wenn man ſolches begehrt, da kann es der Richter nicht nachlaſſen.

Vierte Frag.

Kann ſich ein Parthey der beeden Juramenten weigern?

Nein! keine Parthey (e) und zwar ſoviel das juramentum generale betrift bey Verlurſt (f) der ganzen Sache, des Specialeids aber bey Verlurſt ſelbiger Handlung.

(e) fol. 186. lit. f. und zwar entweder in Perſon, oder durch einen mit ſpecialGewalt verſehenen Anwald, wel-

welches aber Jure noviſſimo Bavarico nicht mehr nöthig iſt, ſondern wer generaliter begwaldt iſt, hat auch eo ipſo ſchon die Vollmacht für ſeinen Principaln, ſo oft es die Noth erfordert, zu ſchwören, oben cap. 7. §. 9. q. 2. Vormünder, Curatores, Väter, und geſiglte Perſonen, wie auch Procuratores omnium bonorum werden ſogar ohne Vollmacht zugelaſſen, weil ſie in ihre eigene Seele ſchwören.

(f) ibi lit. g. Welches ſich jedoch nur de juramento generali verſtehet, denn wenn man ſich nur des Juramenti ſpecialis weigert, ſo ziehet es nicht den Verlurſt der ganzen Sache, ſondern nur z. E. der Schrift, des begehrten Termins, oder andern judicial-actus, warum es eigentlich zu thun wäre, nach ſich.

Fünfte Frag.

Iſt wohl dieſer Eid auch den Aelteren, Lehenherren, Fiſcalen, und Kammeradvocaten aufzutragen?

Ohne ſonders erheblicher Urſach niemalen.

Sechſte Frag.

Was Geſtalten mag das juramentum dandorum, & reſpondendorum gebraucht werden?

Weil dieſes in ſummario ohnehin niemal gebräuchig, ſo iſt es auch in ordinario hinfüro abgeſchaft, und dient das juramentum calumniæ ſtatt ſelben. (g)

(g) fol. 186. lit. i. Mitls dieſes Eids ſoll Kläger ſeine Poſitiones beſchwören, daß er ſie für wahr halte, und Beklagter, daß er auf die gegentheilige poſitiones die Wahrheit, und ob er ſie glaube, oder nicht? antworten wolle. Da nun Juramentum calumniæ generale auch das nemliche ſchon in ſich halt, ſo ſieht man nicht, warum die Eidſchwür unnöthiger Weis multiplicirt werden ſollen. Und iſt dahero Juramentum dandorum in dem Codice abgeſchaft worden.

§. VII.

Von dem juramento promiſſorio.

Erſte Frag.

Wenn wer der Erfüllung ſeines eidlichen Verſprechens, ſoweit ſolches den Rechten nach beſtehen mag, zuwider handlet, was iſt juris?

Ein ſolcher iſt willkürlich (a) und zwar ſoviel den gerichtlichen Eid betrift, gar maleſitziſch zu beſtraffen.

(a) Anmerk. fol. 186. lit. a. Zwiſchen dem gerichtlich- und auſſergerichtlichen Eid iſt der Unterſchied, daß der auſſergerichtliche nur willkürlich, der grichtliche hingegen maleſiziſch zu beſtraffen iſt, vi Cod. Crim. p. 1. tit. 9. §. 3. & Not. ſub lit. b.

Zweyte Frag.

Wieviel Kraft wird dem Eid in foro externo beygelegt?

Niemal ſoviel (b) daß derſelbe aus ungiltigen Handlungen giltig (c) aus verbottenen zuläßige, aus widerruflichen unwiderrufliche (d) mache, oder ſonſt die Natur und Eigenſchaft der Sache (e) verändern könne, ſondern es ſoll die Haupthandlung ſelbſt, wie ſie immer Namen haben mag, allezeit bleiben, wie ſie iſt, folglich auch niemand ſeine dagegen habende vermeyntliche Einwendungen (f) und Rechtswohlthaten (g) unter dem Vorwand des beygefügten Eids benommen ſeyn.

(b) fol. 186. lit. b. Ueber die Würkung eines beſchwornen Pacti iſt man in den principiis ſehr different.

Eines

Eines Theils wird dergleichen Pactis eine doppelte Verbündlichkeit beygelegt, womit man ſich nicht nur gegen den compaſcirenden Theil, ſondern auch beſonders gegen GOtt verpflichtet, und darauf gründet ſich auch hauptſächlich die Regul, quod Juramentum ſit ſervandum, quod citra diſpendium ſalutis ſervari poteſt. Anderen Theils macht man aus dem Eid ein bloſſes acceſſorium, welches ſich alle Zeit nach der Hauptſach ſelbſt zu richten hat, und mit derſelben entweder fallt, oder beſtehet. Dritten Theils wird zwar duplex obligatio in Pacto jurato zu gelaſſen, aber nur per modum pacti disjunctivi, mit welchen es die Bewandniß hat, daß das erſtere entweder aufhört, wenn das erſte erfüllt iſt, oder erſt ſeine Verbündlichkeit erreicht, wenn dieſes gebrochen iſt. Die erſte Meinung hat zwar ſowohl von katholiſch- als proteſtantiſchen Lehrern den meiſten Anhang, aber in den concluſionibus weichen ſie ſelbſt wiederum ſehr von einander ab, und gehen viele ſoweit, daß bald in dem ganzen Jure Civili & mere poſitivo nichts mehr zu finden iſt, was ſich nicht durch den Eid leicht widerum verrichten, und eludiren laßt, gegenwärtiger §vus giebt alſo mit wenigen zu erkennen, wie man die Sach wenigſt in Praxi & foro externo nicht nur bisher genommen, ſondern auch in Zukunft zu nemmen habe. Was der Beichtſtuhl und das forum internum hievon zu ertheilen pflegt, iſt nicht noſtri fori, ſondern wird den Theologis und Caſiſten überlaſſen.

(c) fol. 187. lit. c. eine mit unrechtmäßiger Gewalt erpreſt- mit Betrug und Irrthum erſchlichen- oder nur de Jure tertii gepflogene Handlung iſt an ſich ungiltig, und kann alſo auch durch das beygeſetzte Jurament nicht gültig werden.

(d) fol. eod. lit. e. Es iſt eine bekannte quæſtio Juris, ob ein letzter Willen, welcher beſchworen worden, wiederum revocirt werden könne, viele ſind der Meinung von Ja, andere von Nein, die dritte aber geſtatten die Revocation nur alsdann, wenn ſolche aus erheblicher Urſach geſchiehet. Eine weitere Controvers iſt, ob man in einem beſchwornen Societäts-Contract wider Willen verharren müſſe. All dieſe Strittigkeiten hebt

der

der Codex auf, und laßt jede Sach bey ihrer Natur, ohne daß durch den beygefügten Eid das geringſte daran geändert wird, wenn alſo die Haupthandlung an ſich revocabl iſt, wie z. E. ein jeder letzter Willen, ein mandatum procuratorium, ein Societäts Contract, ein Precarium, ein bloſſer Pacht, eine Freyſtiftsgerechtigkeit, und dergleichen, ſo bleibt ſie auch ferner revocabl, und erlangt durch den Eid die Kraft der irrevocabilität nicht.

(e) Ibi lit. f. es kann alſo z. E. der Eid aus einem bedungenen oder clauſulirten Vergleich keinen unbedungenen, und unclauſulirten Contract oder Vergleich machen. Und eben ſo wenig aus einem inſtrumento non quarentigiato ein quarentigiatum; dahero ſich auch eine beſchworne Schuldverſchreibung keineswegs ad viam executivam & Mandatum ſine clauſula qualificirt, wenn ſie nicht ſonſt ſchon dahin genugſam qualificirt iſt. Es kann ferner die Meinung, daß das Juramentum vim Pignoris & Hypothecæ in contractu jurato ertheile, keineswegs beſtehen. Und gleichwie jede Handlung ex ſua natura allzeit die ſtillſchweigende clauſulam rebus ſic ſtantibus in ſich hat; ſo kann auch eine beſchworne Handlung wiederum umgeſtoſſen werden, wenn ſich ſtatus rerum vel Perſonarum ſolchergeſtalt alterirt, daß die Intention der contrahenten ſich darauf nicht wohl erſtreckt haben kann.

(f) fol. 187. lit. g. Von der exceptione impoſſibilitatis contra Juramentum, da man nemlich natura vel facto tertii an deſſen Erfüllung gehindert wird, will man nichts ſagen, denn dieſe laſſen alle authores zu, desgleichen von der exceptione Remiſſionis, wenn nemlich der jenige, zu deſſen Favor geſchworen worden, ſich deſſen ſelbſt wiederum begiebt, als welches ebenfalls auſſer Zweifel iſt. Aber von andern exceptionibus contra obligationes Juramento confirmatas iſt man nicht allenthalben verſtanden, z. E. de exceptione excuſſionis in fidejuſſione ſolutionis, compenſationis, non numeratæ pecuniæ, moratorii, competentiæ, und dergleichen, und da verordnet der Codex, daß alle Einreden, welche ſonſt gegen eine unbeſchworne Handlung von Rechtswegen Platz greiffen, auch gegen beſchworne

nicht

nicht benohmen ſeyn ſollen, quia Juramentum non mutat rerum naturam vel faciem.

(g) fol. 187. lit. h. zu Latein: Remedia, & Beneficia Juris, mithin auch Reſtitutio in integrum, Appellatio, Nullitas und dergleichen, wenn nur ſonſt alle dazu gehörige Requiſita vorhanden ſind.

Vierzehendes Kapitel.

Von richterlicher Entſcheidung des Streits.

§. I.

Was, und wie vielerley die Sentenz ſeye.

Erſte Frag.

Wie und auf was Weis geſchiehet der richterliche (a) Ausſpruch über eine ſtrittige Sache?

Auf zweyerley Weis, entweder wird die Hauptſach ſelbſt dardurch entſchieden, und der Beklagte zum Theil, oder ganz abſolvirt, oder condemnirt.

(a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 188. lit. a. Jede Sentenz ſetzt einen Streit, welcher dardurch entſchieden werden ſoll, allemal voraus, wenn nun die Hauptſach condemnando oder abſolvendo decidirt wird, heißt es ſententia definitiva, auſſer deſſen aber interlocutoria, und zwar wie bereits in Codice deutlich erkläret iſt.

Zweyte Frag.

Wie benennt man ſolchen Ausſpruch?

Endsbeſcheid, Urtheil, und Erkanntniß, zu latein Sententia definitiva.

Drit-

Dritte Frag.

Wie aber, wenn der Richter nicht über die Hauptſach ſelbſt, ſondern nur über einen incident Puncten ſpricht?

Da heißt es ein Vorbeſcheid, Beyurtheil, oder Interlocut, und zwar ſimplex, wenn ſelbes die Hauptſach gar nicht berührt, ſondern nur den modum procedendi betrift, mixta, vel vim definitivæ habens hingegen, wenn ſelbes die Hauptſach zugleich mit angehet, und einem Theil ein großes Præjudiz dardurch zuwachſet, z. E. da der Beweis injungirt, die Appellation für deſert erkannt, ſuper relevantiam Articulorum, oder in contumaciam geſprochen wird.

Vierte Frag.

Was heißt interlocutoriæ ſimplices?

Das, wenn nur auf Inſtanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des andern Theils, mithin abſque cauſæ cognitione Befehl ergehen, dieſe werden aber für keine Sentenz gehalten, und können folglich auch jene Kraft, wovon unten §. 11. Erwehnung geſchiehet, nimmermehr erlangen.

§. II.

Von dem Beſchluß der Sach vor der Entſcheidung.

Erſte Frag.

Was wird zu jeder Sach (a) erfordert, welche förmlich entſchieden werden ſolle?

Entweder eine genugſame Inſtruirung von den Partheyen (b) ſelbſt, oder daß ſelbe von Amtswegen (c) hierinn beſchloſſen ſeyn muß.

a) Anm. fol. 188. lit. a. Es mag gleich interlocutorie, oder definitive geſprochen werden, muß die Sach allezeit vorhero genugſam dahin inſtruirt, ſohin jeder Theil mit ſeiner Nothdurft, ſo viel wenigſt den entſcheidenden Punkten betrift, genüglich gehört ſeyn. Und wie nun bey der Inſtruir= oder Erörterung ſelbſt unter dem Summariſſimo, Summario, und ordinario, unter ordentlichen und andern Beweis, unter exceptionibus dilatoriis, & peremptoriis, unter Haupt= und Nebenſachen ein groſſer Unterſchied iſt, ſo muß ſich auch der Richter hierinnfalls genau an die vorgeſchriebene Ordnung halten, auſſer deſſen kann man nicht ſagen, daß die Sach förmlich, und genugſam inſtruiret ſeye, ſondern man giebt den Partheyen vielmehr ſelbſt dardurch Anlaß, daß ſie ſich gegen einen ſo unförmlich und ſine ſufficienti cauſæ cognitione ergangen= und überſchnelten Ausſpruch höherer Orten mit Fug beſchweren mögen.

b) fol. 188. lit. b. Der Beſchlus iſt in der That nichts anders, als ein Verzicht all weiterer Prob, Handlungen, und gegen Nothdurft der ſtrittigen Sache, worüber man die Entſcheidung verlangt. Derſelbe gehet in concluſionem cauſæ generalem, id eſt, auf die ganze Streitſach überhaupt, in ſpecialem auf einen gewiſen Haupt, oder Nebenpunkt: in puram ohne Beding und Vorbehalt, in conditionatam auf eine in ſich haltend gewiſſe Bedingniß, z. E. da man in replicis nur auf den Fall concludirt, wenn der Gegentheil in duplicis nichts neues in facto mehr anbringt. In veram, auf die Parthey ſelbſten, in fictam, auf die richterliche Vornahm ex officio in contumaciam. In Expreſſam, auf die ausdrückliche Erklärung. Und endlich in tacitam, auf Einbring letzter Schrift oder Handlung, nach welcher dem Producenten vermög der Ordnung keine weitere mehr gebührt, z. E. da man ſelbſt um Beſcheid bittet. Uebrigens iſt die Unterlaſſung der Concluſion keine

ne inſanable, ſondern nur eine ſolche nullitas Proceſſus, welche per appellationem gehoben werden muß. Unten cap. 6. §. 2.

c) fol. 189. lit. c. Manche Parthey ſucht den Beſchlus der Sach ex diffitentia cauſæ mit Fleis zu hinteren, und halt in dieſer Abſicht entweder mit ihrer Rechtsnothdurft zuruck, oder prætendirt mehr, als was dazu vonnöthen iſt, und die Ordnung zulaßt, in ſolchen Fällen beſchließt der Richter ex officio, welches man jedoch allzeit durch einen Vorbeſcheid zu erkennen giebt, oder doch wenigſt in dem Hauptbeſcheid ausdrucklich miteinflieſſen laßt. Nach hieſiger Lands-Praxi wird zwar ſelten ein Vorbeſcheid gegeben, ſondern es gehet gleich eins mit dem andern, und wird der Beſcheid ſo gefaßt, daß man nemlich die cauſam hiermit von Amtswegen pro concluſa annihmt, und in dieſer Hauptſach ſelbſt zu Recht erkennt. ꝛc. Falls aber die Partheyen ſelbſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſubmittirt haben, wird in dem Beſcheid vor dem Beſchlus weiter keine Meldung gethan.

Zweyte Frag.

Wenn nun von Amtswegen die Sache einmal beſchloſſen, darf eine weitere Handlung mehr zugelaſſen werden?

Nein! auſſer ſoviel die pribilegirte Probsmittel per evidentiam facti, oder Churfl. Intereſſeſachen, und cauſas Domini betrift, oder wo ſich erhebliche vorhin nicht bekannt geweſte Nova hervorthun, oder die Partheyen ſelbſt cauſa non ſatis inſtructa vor billig beſchlüſſen, oder der Richter ſonſt noch zu ſeinem Unterricht mehr Auskunft vonnöthen hat. In Entſtehung deſſen allen aber iſt mit dem Endsbeſcheid zu verfahren, und all weiter unnöthige interlocutiones, oder Proviſionalverordnungen (d) ſind beyſeits zu ſetzen.

(d) fol. 189. lit. e. Denn ſie werden mit dem Recipe, neſcio quid & liberaberis, neſcio quando verglichen, und lauffen auch zum Theil gegen Pflicht und Gewiſſen, wenn er die Partheyen unnöthigerweis damit aufziehet.

§. III.

Von Inrotulir= und Ergänzung der Acten.

Erſte Frag.

Was iſt annoch vor richterlicher Entſcheidung der Sachen ſowohl bey hoch= als niedern Gerichten endlich vorzukehren?

Ueber die acta ſollen richtige Renner, und Regiſter, in Sachen von großer Wichtigkeit aber auf Begehren ein ordentlicher Rotulus verfaßt, derſelbe von den anweſenden Theilen, oder deren Procuratoren in Beyſeyn (a) des Richters, oder Commiſſarii unterſchrieben, das abgängige, ſoviel immer möglich und zur Entſcheidung nöthig iſt, ergänzt, ſofort ſammentliche acta numerirt, zuſammengeheft, und in Pergament eingebunden werden.

(a) Anmerk. fol. 189. lit. a. Dieſem inrotulations-Act ſoll der Richter allzeit ſelbſt beywohnen, mithin die Sach den Secretariis, Regiſtratoribus, oder Kanzelliſten nicht, vielweniger den Partheyen allein überlaſſen. Aus mangelhaften Acten ſoll nicht einmal referirt, geſchweigens die Sach decidirt werden, beſonders wenn der Mangel von der Parthey allegirt worden, oder daß dieſes nicht in Zeiten geſchehen iſt, derſelben wenigſt keine Schuld imputirt werden kann. Denn wenn man vieleicht ſelbſt nachläßig hierinn geweſt, und die acta vor der Sentenz weder ad inſpiciendum genommen, noch die inrotulation begehrt hat, ſo leidet es hernach ſub prætextu actorum mancorum keine reſtitutionem in inte-

integrum mehr, weniger impugnationem ſententiæ. Solchemfalls pflegt man bey befundenen Mangel zuforderſt beede Partheyen ad redintegrationem actorum anzuweiſen, und ihnen aufzutragen, daß ſie ihre Manual-Acta commiſſionaliter vorlegen ſollen, um den Mangel daraus erſetzen zu können, deſſen ſie ſich auch mit Fug um ſo weniger verweigern können, als die acta ohnehin inter partes vel intereſſatos communia ſind, mithin der weigerende Theil allenfalls zur exhibition, oder wenigſt ad juramentum getrieben werden mag, oben cap. 11. §. 6. Ob nun ſolche Manual-acta, welche meiſtentheils nur in bloſſen Abſchriften beſtehen, und die cap. præced. 11. §. 4. q. 2. zu einem authentiſchen vidimus erforderliche Requiſita gemeiniglich nicht an ſich haben, eine vollſtändige Prob machen, und, ob ein Richter darauf ſprechen könne, iſt eine Frag, welche nur auf dem Fall, wenn beede Partheyen ſolche pro actis erkennen, oder wenigſt nächſther nichts wahrſcheinliches dagegen einzuwenden wiſſen, mit Ja beantwortet wird. Es wird aber auch der Fall beriehrt, wenn die acta originalia ſich poſt redintegrationem wiederum hervorthun, und mit den redintegrirten nicht übereins ſtimmen. Wenn aber die Acta gänzlich verlohren gegangen, und weder ex manualibus, noch ſonſt mehr ſoweit, als es zur Entſcheidung nöthig iſt, ergänzt werden mögen, in dieſem Fall bleibt nichts übrig, als den Kläger zur neuen Klagſtellung anzuweiſen. Welches zwar freylich hart, und zuweilen, wenn die Probsmittl mitverlohren gegangen ſind, eine vergebliche Sach iſt. Es ſtehet aber ſolchenfalls auch gegen jenen, aus deſſen Verſchulden ſich dieſer Verlurſt ergeben hat, der Regreß bevor. Iſt es aber caſu mere fortuito, wie z. E. bey dem bekannten Excidio Spirenſi geſchehen, ſo müſſen es die Partheyen alsdann auch eben ſo anſehen, wie der Baursmann, welchem der Schaur ſeine Feldfrüchten zu Grund geſchlagen hat.

Zweyte Frag.

Därf man den Partheyen, und Intereſſenten auf Verlangen die acta ad ſtatum videndi vorlegen?

 Ja

Ja (b) ſo oft ſie es verlangen, doch allzeit in Gegenwart des Actuarii, oder Regiſtratoris mit allzeitiger Removirung deren dabey findigen Relationen, oder von Dicaſteriis erſtatteten Berichten.

(b) fol. 190. lit. c. Nicht allein dieſen, ſondern auch andern, ſo weit ſie Antheil oder intereſſe an der Sach haben.

§. IV.

Von Communicirung der Acten ad Cameram in Churfürſtl. Intereſſeſachen vor der Entſcheidung.

Erſte Frag.

In cauſis Domini, oder, wo das Churfürſtl. höchſte Intereſſe mit einſchlagt, wie nicht weniger in Churfl. Lehenſachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehenhof ſelbſt, ſondern nur zwiſchen Vaſalen, oder auch andern obwaltet, was liegt den Juſtitz-Dicaſteriis ſub pœna nullitatis ſententiæ ob?

Die beſchloſſene acta vor wirklicher Entſcheidung, es ſeye gleich um eine definitivam, oder vim definitivæ habentem zu thun, um der gewöhnlichen Erinnerung willen ad Cameram (a) zu geben, welche bey der Relation nicht nur, ehe man zum votiren ſchreitet, abgeleſen, ſondern auch der Gebühr nach Juſtitzmäßig attendirt, und, da etwa circa factum etwas neues darin vorkommt, die Gegenparthey non obſtante concluſione der Nothdurft nach darüber vernommen werden ſolle.

(a) fol. 27. in Supplementis. Reſolut. ex intimo ad Cons. aul. in cauſa Dinzlau, und Gerolfinger Gemeinde. 5. Merz 1762. der Churf. Hofrath hat ſowohl in dieſer als anderen dergleichen cauſis, wenn die Sach a Reviſorio ad Cameram kommt, die bereits apud acta ligende rationes decidendi nicht mehr davon zu removiren.

Ibi Reſol. ex Intimo ad Conſ. aul. Mayr Färber zu Mamendorf betreffend 17. Sept. 1763. in Sachen die Kirchengelter betreffend, ſoll die Churf. Hofkammer allzeit vor der Entſcheidung mit ihrer Erinnerung vernommen werden.

Item ein ſolches iſt auch in cauſis pertinentiarum, oder Gutszertrimmerungen durch mehrfache Reſolutiones anbefohlen. Juxta Supplem. ad Cod. Civ. p. 2. c. 2. §. 14.

Zweyte Frag.

Iſt ein Churfürſtl. Dicaſterium gehalten, der Churfl. Hofkammer ihre rationes decidendi mit den actis zu communiciren?

Nein: doch ſollen die bey den Hofraths-actis findige Regierungs-Relationes, und Berichten nicht davon removirt, ſondern ebenfalls mit dahin gegeben werden, ohngeacht ſchon vorhin von den Regierungen die acta ad Cameram communicirt worden ſind.

Dritte Frag.

Wie hat ſich die Churfl. Hofkammer hierinnwegs zu achten?

Die Kameralerinnerung hat ſelbe nicht lang aufzuziehen, und dardurch den Partheyen zu billigmäßigen Beſchwerden ſuper protracta vel denegata juſtitia etwann keinen Anlaß zu geben.

Vierte Frag.

Iſt obverſtandene Communicatio actorum ad Cameram auch von Seiten des Churfürſtl. Reviſorii üblich?

Nein!

§. V.

Von Verſchickung der Acten an unpartheyiſche Univerſitäten und Rechtsgelehrte.

Erſte Frag.

Hat das ſogenannte Beneficium transmiſſionis actorum auch ſtatt?

Nein: dieſes ſoll wie bishero noch in Zukunft, weder auf Begehren der Partheyen noch von Amtswegen ſtatt haben.

Zweyte Frag.

Sind die richterliche Anfragen (a) höherer Orten von Amtswegen in bloſſen Juſtitz- und bürgerlichen Partheyſachen erlaubt?

Nein: ſondern dieſe ſollen unterlaſſen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl ſelbſt hierinn verfügen, was ihrer Pflicht gemäß iſt, und ſich dieſelbe ſeiner Zeit vor Gott und der höheren Obrigkeit zu verantworten getraue.

(a) Anmerk. fol. 191. lit. b. wenn der obere Richter nicht in guten Humor iſt, werden dieſe zuweilen mit Ahndung und Verweis remittirt.

§ 6.

§. VI.

Wer die Sentenz gebe, und wie die dazugebende Stimmen beyzuzählen.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn das ordinari Gericht (a) nicht in einer Perſon allein, ſondern in mehr Stimmen beſtehet?

Da ſollen bey Faſſung des Urtheils wenigſt ſoviel Votanten verhanden ſeyn, als die Ordnung, und Obſervanz eines jeden Gerichts mit ſich bringt, und was nun ſolchenfalls (b) die mehrere Stimmen geben, dabey ſolle es verbleiben.

(a) Anmerk. fol. 191. lit. a. Die meiſte und ſonderbar die untere Gerichte beſtehen gemeiniglich nur in einer einzigen Perſon, und dieſer gebührt auch alsdann die Entſcheidung derSach ganz allein ohne Widerſpruch. Wenn aber das Gericht in mehr Perſonen beſtehet, ſo fragt ſich, ob allzeit alle bey Faſſung des Urtheils vorhanden ſeyn müſſen. Der Codex diſtinguirt unter bloſſen Schidsrichtern, oder Commiſſarios, denn ganzen Juſtizcollegiis, oder corporibus, will dahero, daß erſtere, wenn das Commiſſorium die clauſulam ſammt- und ſonders nicht in ſich hat, zum Unterſchied der bloſſen Compromiß alle, anderer ſeiths hingegen die aſſeſſores nur in der durch Ordnung oder Obſervanz determinirter Anzahl ſich einfinden. Alſo werden z. E. bey dem Churf. Juſtitz-Dicaſteriis ad definitivam in civilibus nur höchſtens ſieben Votanten erfordert. Was nun gegen dieſe vorgeſchriebene Ordnung von wenigern beſchloſſen wird, kann von den Partheyen mit guten Fug angefochten werden, und man vergleicht dergleichen concluſa nicht unbillich mit den ſogenannten ſenatusconſultis per infrequentiam, oder furtivis & clandeſtinis.

b) Ibi lit. b. Dieſe prævaliren ſowohl nach dem Jure naturali als poſitivo, & Bavarico.

Zweyte Frag.

Wenn aber bey mehreren Stimmen die Vota auf beeden Seiten gleich ſind?

Alsdann giebt der Präſident, oder jener, welcher den Vorſitz, oder das Recht die Stimmen zu ſammlen hat, mit der ſeinigen den Ausſchlag.

Dritte Frag.

Da ſich aber endlich in votando eine ſolche Diſcrepanz bezeigt, daß in der Hauptſach ſelbſt drey- vier- oder mehrerley Meynungen heraus kommen?

Da ſoll es damit gehalten werden, wie Cod. Crim. p. 2. § 12. die Anordnung dahin macht, daß allezeit die in der Hauptſach zuſammtrefende (c) vota majora den Ausſchlag geben.

c) fol. 191. lit. d. z. E. ein Votum gehet auf das Jus paſcendi, das andere auf den bloſſen Durchtrieb mit fliehender Geiſel, das dritte auf beedes zugleich, was ſoll der Präſident thun? Vieleicht auf die erſte Meinung ſprechen, weil die dritte mit derſelben wenigſt in tantum verſtanden iſt. Allein: das kann man auch von der anderen Meynung ſagen, es bleibt alſo dem Præſidio nichts übrig, als die vota pro diſparibus zu erklären, folglich einer von dieſer dreyen Meynungen mit der ſeinigen zu accediren, und auf ſolche Weis majora zu machen.

§. VII.

Wie die Sentenz gefaßt werden ſolle.

Erſte Frag.

Wie ſoll ein förmlich- und rechtlicher Beſcheid (a) gefaßt ſeyn? Dieſer

Dieſer ſoll ſchriftlich gefaßt, und nicht nur des Richters, und beeder Partheyen, oder ad acta legitimirter Anwälden Nämen, ſondern auch mit kurzen Worten die clauſula ſelbſt, und deren Entledigung hierinn begriffen ſeyn.

a) Anmerk. fol. 192. lit. a. In denen Churf. Juſtiz-Dicaſteriis werden die Beſcheid wenigſt in ſummario Nomine Ser.mi ausgefertiget, z. E. Ihro Churf. Durchl. haben ſich in der zwiſchen N. & N. puncto teſtamenti obwaltender Strittſach gehorſamſt referiren laſſen, und wollen hierauf nach reiffer Ueberlegung der Sach gnädigſt zu Recht erkannt haben ꝛc. Im übrigen muß auch die definitiv-Erkanntniß allzeit ad totam cauſam gehen, non enim poteſt pro parte valere, & non valere, auſſer wo der Streitt in mehr Punkten beſtehet, denn dieſe laſſen ſich ſepariren, und ſind allemal ſoviel Sentenzen, als ſeparirte Punkten.

Zweyte Frag.

Därf der Richter (b) mit dem Beſcheid über die in actis enthaltene Petita hinaus gehen, und ein ander- und mehrers erkennen?

Nein!

(b) fol. 192. lit. b. Der Codex bindet dem Richter erſtens an die Petita an, aber doch nicht ans Klaglibell, ſondern, wenn das Petitum nur aus den übrigen actis erſcheint, ſo kann er keck darauf ſprechen, ohngeacht die Klag vielleicht gar nichts, oder ein ganz anderes davon beſaget. Zweytens redet der Codex nur von Petitis, ſo weit ſolche das objectum litis, oder die ſtrittige Sach ſelbſt betreffen. Daraus folgt ſoviel, daß zwar der Richter z. E. ſtatt des eingeklagten Pferds keine Kuh adjudiciren kann, wohl aber kann er das Petitum von Amtswegen ſoweit abändern, als etwann nur in genere actionis, medio concludendi, oder ſonſt dabey in jure gefählt wird, und der Verſtoß ex actis

ganz klar bezeigen thut. z. E. Ich begehre von Cajo 1000. fl. ex mutuo. Der Richter ſiehet aber ex actis, daß es kein Mutuum, ſondern nur ein Depoſitum geweſen, ſo kann er mir die eingeklagte 1000. fl. ohngeacht meines ohnförmlichen Petiti zuſprechen, weil ſolches nicht in objecto litis, ſondern nur in cauſa petendi, & medio concludendi geändert wird. Drittens reſtringirt der Codex dieſes lediglich auf die Hauptſach ſelbſt, woraus ſich ergiebt, daß der Richter in cauſa acceſſoria, und ſoviel nemlich die Zinſen, Früchten, Schäden, Köſten, Zugehörung, und in Summa alles, was von der Hauptſach ſelbſt, ex natura inſtitutæ actionis flieſſet, oder abhangt, keine gebundene Hande habe, ſondern allerdings ſprechen möge, wenn gleich in den Petitis völlig davon abſtrahirt wird. So viel die Streitsköſten in ſpecie betrift, ſiehe unten cap. 17. §. 4.

Dritte Frag.

Mag man ſich der ſeithero vielmal in Brauch gehabten, und der Sentenz conditionate angehängten Clauſul (es ſeye dann, daß dieſes oder jenes genugſam bewieſen werden könnte) gebrauchen?

Nein! ſondern die Clauſul iſt hinführo zu unterlaſſen, und wo nöthig, den Partheyen die Prob nur mit dem Anhang, daß alsdann geſtalten Dingen nach weiterer Beſcheid erfolgen werde, unter Anberaumung eines gewiß peremptoriſchen Termins aufzutragen. (c)

(c) fol. 193. lit. c. der Codex verlangt die Aufladung zur Prob. Zuweilen laßt man nur die expedition oder publication der Sentenz in ſuſpenſo, bis ein- oder anderes geſchieht, was durch Vorbeſcheid aufgetragen wird, damit es nicht widrigenfalls doppelter relation vonnöthen habe, welches aber in hieſigen Landen nur auf dem Fall practicirt zu werden pflegt, wenn ante publicationem ſententiæ noch die Güte tentirt werden ſolle.

Vierte Frag.

Iſt erforderlich auf ein gewiſſes (d) Zuſprechen?

Ja: ſoviel immer nach Beſchaffenheit der Sachen, und Perſonen thunlich iſt.

(d) Ibi lit. d. In Anſehen der Perſonen wird die Sach für ungewiß gehalten, wenn man die klagend, oder beklagte Partey nicht recht daraus wahrnehmen kann, und es z. E. wie in dem weſtphäliſchen Frieden mit der Grafſchaft Falkenſtein heiſt, man ſoll ſie dem reſtituiren, wem ſie von Rechtswegen zugehört, in Anſehen der Sachen, wenn das quantum oder quale nicht darinn ausgeworfen iſt, welches aber in Erb-Vormundſchafts- und Vertheilungs-Sachen oder all andern dergleichen general-Actionen ſeinen Platz leidet, weil die Beſchaffenheit der Klag ſolches nicht recht zulaßt, ſondern das gewiſſe hierinnfalls ſich erſt in ipſa executione ergeben muß. Gleiche Bewandniſſen hat es mit Erkänntniſſen puncto fructuum, damnorum, uſurarum, und appertinentium, denn dieſe werden in der Hauptſentenz anfänglich und circa quæſtionem an feſtgeſetzt, und in quæſtione quomodo auf weitere liquidation ausgeſtellt. Auſſer ſoviel der Zinſen und fructuum halber die Zeit, von welcher ſie anfangen ſollen, belangt, denn dieſe ſoll man in der Haupterkänntniß allemal gleich determiniren. Im übrigen kann auch keine Erkanntniß, welche ſich auf etwas gewiſſes beziehet, für ungewiß gehalten werden, z. E. wenn ohne Benennung des quanti auf die eingeklagte Schuld-Forderung geſprochen wird, denn die Gewisheit ergiebt ſich aus dem relato, nemlich dem Klaglibell ſchon deutlich genug, ſuppoſito, daß das quantum, wie es ſich ohnehin allzeit gebührt, darinn determinirt iſt. Desgleichen wenn mehr litis conſortes condemnirt werden ohne Specification, wie viel jeder an dem abgeſprochenen quanto bezahlen ſoll, ſo macht Geſatz und Gewonheit ſchon die Gewisheit ſoweit aus, daß es in partes viriles gehe. Zuweilen ſpricht der Richter, die Parthenen ſollen ſich in gewiſſen Punkten

ver=

vergleichen, wo nun dieſes geſchieht, verſtehet man ſo=viel darunter, daß keinem Theil das ganze zu, oder ab=geſprochen ſeye.

Fünfte Frag.

Dårf man ſich der alternationum, da nåmlich auf ein= oder anderes geſprochen wird, bedienen?

Nein! denn wo nicht die angeſtellte Klag ſelbſt alternativ, oder der Richter in Zweifel iſt, ob die eingeklagte Sach noch exiſtire, welchenfalls entweder auf dieſelbe in natura, oder auf dem Werth, und das Intereſſe ſententionirt werden mag.

Sechste Frag.

Ob nothwendig rationes decidendi der Sentenz einzuverleiben, oder den Partheyen zu communiciren?

Nein! (e)

(e) fol. 193. lit. f. Was diesfalls der Reichsabſchied allegirt, verſtehet ſich nicht auf die ſtreittende Theile, ſondern nur auf den höheren Richter in appellatorio, gegen welchen ſich freylich der Unterrichter in Einſendung bemeldter Rationum niemal weigern kann.

Siebende Frag.

Welchergeſtalten ſoll endlich der Richter urtheilen und richten?

Lediglich nach dem, was in facto actenmåßig und legaliter bekannt iſt, in jure aber nach den hieſigen Churlanden vorgeſchriebenen Rechten (f) Statuten, Freyheiten, und jedes Orts hergebrachten löbl. Gewohnheiten.

f)

(f) fol. 193. lit. g. Hierzu iſt der Richter oben cap. 2. §. 2. durch eidliche Pflicht bereits genugſam angewiſen, daß er nemlich nicht nach ſeinem eigenen Dünkl urtheilen, ſondern zuförderiſt auf die Partikular-Obſervanz, und Freyheiten, ſodann auf die Lands-ſtatuta, und endlich in Ermanglung deren auf das Jus commune, ſoweit ſolches in hieſigen Erblanden nicht aufgehoben iſt, ſein Augenmerk zu richten habe. Wenn die deciſion faſt nicht möglich zu ſeyn ſcheint, ſohin das Jus in hypotheſi ſo zweifelhaft und intricat iſt, ſo bleibt die in Jure feſtgeſetzte Regel, daß in dubio allzeit mehr pro reo, als pro actore geſprochen werden ſolle. Denn wer ſich mit einem ſalomoniſchen Schwerd zu entſcheiden getraut, eignet ſich eines Machtſpruchs an, welcher allenfalls nur einem Landsherrn ex ratione ſtatus, & cauſa publica, nicht aber ſubordinirten Richtern zuſtehet. oben cap. 3. §. 10. q. 2.

Achte Frag.

Nachdeme ſich aber auch vielmal begiebt, daß die Localſtatuten und Gewohnheiten (g) unterſchiedlich ſind, und ein anders in loco contractus rei ſitæ aut judicii ſtatuirt und Herkommens iſt; was iſt dießfalls zu thun?

Da hat der Richter förmlich dahin zu ſehen, ob das Statutum nur die bloſſe Form, und Solennität einer gepflogener Handlung, oder die Perſonen, und Güter ſelbſt betreffe, erſtenfalls ſoll nach dem Statuto, oder Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, geſprochen werden, letzternfalls aber erſtrecket ſich das Statutum, oder Herkommen weiter nicht als auf die in ſelbigen Ort befindliche Güter (h) und wohnhafte Perſonen, nicht aber auf das, was ſich auſſerhalb deſſelben befindet.

(g) fol. 194. lit. h. z. E. ich teſtire an einem Ort, wo ein Teſtament auch vor 2 oder 3. Gezeugen gültig iſt, ſo muß auf den Valor des Teſtaments nicht nur an ſelbigem, ſondern auch an all auswärtigen Orthen, meine Güter mögen gleich ligen, wo ſie immer wollen, non obſtante lege vel conſuetudine contraria geſprochen werden, weil es hierbey nur um die bloſſe Zierlichkeit, und Sollennität der gepflogenen Handlung zu thun iſt, in welchem Fall die Jura lediglich nur auf die Statuta, oder das Herkommen des Orts zu ſehen pflegen, wo die Handlung geſchehen iſt.

(h) Ibi lit. h. z. E. daß das augsburgiſche Stadt-Recht oder Obſervanz den Bürgern, und Innwohnern ein beſonderes Einſtands-Succeſſions- und anderes dergleichen Recht beyleget, oder den Burgerskindern die Zeit der Minderjährigkeit verkürzt, oder verlängert, ſo kann hierauf in Anſehen deren auſſerhalb des augsburgiſchen Burgfridens ligenden Güter nicht geſprochen werden, ſondern man ſiehet vielmehr ad Jura vel conſuetudines loci, wo ſich die Güter oder Perſonen wirklich beſinden, weil es hierinn nicht um die bloſſe Sollennität, ſondern um die Perſonen oder Sachen ſelbſt zu thun iſt, auf welche ſich jene Geſätz und Gewohnheiten nicht erſtrecken mögen.

§. VIII.

Von Publicir- und Intimirung der Sentenzen.

Erſte Frag.

Muß jede Sentenz (a) den Partheyen kund gemacht werden?

Ja! wenn ſie anderſt eine Kraft erlangen ſoll.

a) Anmerk. fol. 195. lit. a. Dardurch muß die Parthey erſt gewahr werden, woran ſie iſt.

Zweye

Zweyte Frag.

Auf wie vielerley Weis iſt die Sentenz (b) kund zu machen?

Auf zweyerley: nämlich, da der Beſcheid in Gegenwart des Richters, oder Commiſſarii, und beeder Partheyen von dem Actuario abgeleſen, und ordentlich publicirt, oder aber nur extra-judicialiter einer Parthey zugeſchickt, und der andern Notification davon ertheilt wird.

b) Ibi man pflegt die Publication bald in engen, bald in weiten Verſtand zu nehmen. In ſenſu ſtricto bedeutet ſie jenen Gerichts-Actum, da man in Gegenwart des Richters und der Partheyen, oder ihrer Anwälden den Beſcheid durch den Actuarium ableſen laßt. In ſenſu largo aber, da man den Partheyen durch ausgefertigte Befehl oder Signaturn abſchriftliche Nachricht davon ertheilt, und ihnen ſolche durch eigene Gerichtsbothen, oder ſonſt zukommen laßt.

Dritte Frag.

Wenn und wo ſollen in ordinario die interlocutoriſche, als definitiv Urtheil eröffnet werden?

Ohne Unterſchied ſollen dieſe an den gewöhnlichen Gerichtstägen nach geendigter Seßion in pleno publicirt werden, und iſt nicht nöthig die Partheyen, oder ihre Anwäld beſonders hierzu citiren zu laſſen.

Vierte Frag.

Wie hat man ſich aber in ſummario mit der Publication zu achten?

Bey Churfürſtl. Juſtitz-Dicaſteriis ſollen nur in ſummario die definitivæ, aut vim

definitivæ habentes, und zwar nach vorläufiger Citation der Partheyen, auſſer der Seſſion commiſſionaliter publicirt, alle übrige interlocutoriæ oder reſolutiones aber den Partheyen nur extrajudicialiter inſinuirt, und reſpective notificirt werden.

Fünfte Frag.

Wie haben ſich aber die Untergerichte zu verhalten?

Dieſe ſollen die Publication allezeit gleich in der nämlichen, oder, ſoviel die wichtigere Sachen betrift, wenigſt in der nächſten Verhör citatis partibus vornehmen.

Sechste Frag.

Wenn, wo, und wie ſoll die Publication vorgenommen werden?

Bey geſeſſenen Gericht, auch zu rechter Zeit, und an gewöhnlichen Ort, die ſchriftlich verfaßte Sentenz aber ſollen abgeleſen, und den Theilen auf Begehren Abſchriften davon ertheilt, nebſt deme aber der Publications-actus nicht ſchlechterdings auf dem Concept vorgemerkt, ſondern eignes Protokoll hierüber gehalten, der Tag, Monat, und Jahrlauf, ſamt den ſowohl ab- als anweſenden Partheyen, oder Anwälden darinn verzeichnet, wie nicht weniger bey Abweſenheit ein- oder anderer Parthey ſich über die Lieferung der Citation von Amtswegen erkundiget, und der Befund dem Protokoll gleichfalls eingetragen werden. (c)

c) fol. 195. lit. a. Der Richter ſoll bey dieſem Act nicht ſtehen, ſondern ſitzen, und zwar wie oben cap.

cap. 2. §. 1. in notis enthalten. Nach den alt deutſchen Rechten ſoll er daſitzen, wie ein griesgrimiger Löw, und ſchlagen ſeinen rechten Fuß über den linken. Ein ſogenanntes Urtheil aus dem Steckreif, welches ſtando pronuncirt wird, wollen die Rechte nicht gelten laſſen, wiewohlen es an ſich eben keine große und unheilbare Nullität iſt, ſondern mit dem Pflaſter eines geringen Verweis leicht curirt zu werden pflegt. Item ſoll es zu rechter Zeit, mithim an einem Werctag, und unter Tags, nicht aber zu Nacht, oder gar an einem Sonn- und Feurtag vorgenommen werden. Auch ſoll der gewöhnliche Ort ohne ſonders erheblicher Urſach nicht umgangen werden: ſonderbar aber muß man ſich hieten die Publication an einem fremden, oder etwann gar geweihten, oder ſonſt auſſer dem Gerichtszwang ligenden Ort vorzunehmen. Uebrigens wird zwar in engen Verſtand auch die Gegenwart der Parthey erfordert.

Siebende Frag.

Muß ſich wohl in Abweſenheit ein- oder anderer Parthey der Einlieferung der Citation zur Erſcheinung, bey der Publication des Beſcheids, oder Sentenz erkundiget werden?

Ja! und zwar darum, inmaſſen, wenn die Citation, und Lieferung ſich richtig bezeigt, die fatalia auch gegen Abweſende a die publicationis, auſſer deſſen aber erſt a die inſinuationis anfangen.

Achte Frag.

Was kommt gegen dem ausbleibenden Theil derowegen zu beobachten?

Auf ſeine Unköſten iſt ihme das Urtheil durch eigenen Bothen zuzuſenden, und ſodann derſelbe auf die Zuruckkunft ad Protocollum zu vernehmen, ſofort ſolches ad acta zu legen.

Neunte Frag.

Wie hat man ſich in cauſis Domini oder Churfl. Intereſſeſachen poſt publicationem Sententiæ zu verhalten?

Die acta ſollen nach verſtandener Publication alſofort ad Cameram gegeben werden, um erheiſchender Nothdurft nach die behörige remedia juris in Zeiten dagegen vorkehren zu können, wie dann die fatalia in ſolchen Fällen nicht a die publicatæ ſententiæ, ſondern von dem Tag obiger Acteneinlieferung, welcher von dem Hofkammer-Regiſtratore allzeit fleißig beſcheiniget werden ſoll, zu laufen anfangen. (d) Von Publication der in appellatorio ergangenen Sentenzen ſiehe beſonders in 15. cap. 11. §.

d) fol. 196. Nebſt deme iſt zu merken, daß in cauſis Domini, welche von den Regierungen per appellationem zum Hofrath erwachſen, die acta nach ergangenen appellations-Spruch nicht gleich immediate von dem Hofrath ad Cameram gegeben, ſondern an die Regierung remittirt, und erſt von dort facta publicatione zur Kammer geſchickt werden müſſen.

§. IX.

Von Abänderung, oder Erklärung eines Beſcheids, oder Raths-concluſi.

Erſte Frag.

Wenn einmal (a) was cum cognitione (b) cauſæ, mit Vornehmung beeder Theilen entſchieden iſt, mag ſolches wieder abgeändert werden?

Nach

Nach geſchehener Publication oder Notification (c) ſoll weder von dem nämlichen noch einem andern Unterrichter anderer Geſtalt, als mittels Einwendung eines rechtmäßigen (d) Remedii juris was geändert, oder umgeſtoſſen werden.

a) Anmerk. fol. 196. lit. a. Sobald der Richter ſein Amt einmal gethan, und den Beſcheid ertheilt, höret er wenigſt in ſelbiger Sach auf Richter zu ſeyn, und kann alſo das jenige, was er, oder ſein Anteceſſor einmal für gut befunden hat, nicht mehr von ihme umgeſtoſſen, oder geänderet werden, ohngeacht er ſich etwann noch ſelbigen Tags hierzu entſchlieſſen wurde. Liegt auch nichts daran, ob wohl oder übel geurtheilt, und das letztere aus Irrthum oder anderer Urſach veranlaßt worden ſeye, und es mag der Richter gleich ſo ungerecht gehandlet haben, als immer geſchehen können, bleibt ihme doch nichts übrig, als die Hände darüber zu waſchen.

b) Eod. fol. lit. b. Das iſt, was nicht auf einſeithiger Inſtanz, ſondern mit Genehmhaltung des Gegentheils beſchloſſen wird, hat nicht vim ſententiæ, und kann alſo auch von dem nemlichen Richter auf eingenohmene beſſere information wiederum geänderet, oder gar aufgehoben werden. Es wird z. E. auf Anruffen eines Theils in contumaciam gegen dem andern geſprochen, dieſer aber bringt nach der Hand hinlängliche Entſchuldigungsurſachen bey, da iſt kein Zweifel, daß der nemliche Richter wieder umſattlen, und die auf einſchichtige Inſtanz ergangene contumacial-Erkanntniß aufheben mag oben cap. 5. §. 11. q. 7. das nemliche wollen zwar die Authores von allen interlocutionibus behaupten, allein man muß inter ſimplices & vim definitivæ habentes diſtinguiren, von jenen giebt man ſolches gern zu, aber von dieſen nicht, wenn ſie anderſt cum cauſæ cognitione & audita utraque parte ergangen ſind, weil ſie erſt alsdann vim ſententiæ erlangen.

c) Ibi lit. c. Ehe dieſes geſchieht, kann der Beſcheid nimmermehr vim ſententiæ & rei judicatæ erlan=

langen, ſondern wird bis dahin wenigſt in Anſehen der Partheyen pro actu nondum integro gehalten, und kann alſo ein jus quæſitum, oder anderer Effect eben ſo wenig, als aus all übrigen dergleichen unvollkommenen Handlungen entſpringen.

d) Etiam lit. d. Was für remedia juris den verkürzten Partheyen gegen einem Sentenz von Rechtswegen bevorſtehen, ſiehe §. 10. werden dieſe verſaumt, ſo erwachſet die Sentenz in rem judicatam, und muß ſich hernach jeder ſelbſt beymeßen, wenn ſich geſchehene Sachen auf andere Weis nicht mehr redreſſiren laſſen.

Zweyte Frag.

Wenn aber die Abänderung unter Vorwand der Declaration mit Bewilligung beeder Partheyen geſchehete?

Dafern die beede Partheyen ſelbſt dahin einwilligten, und ſich eine Erklärung ausbitten, mag ſolches zwar, auſſer deſſen aber von keiner unter, oder ſubordinirten Inſtanz geſchehen, ſondern, wenn anderſt eine Erklärung vonnöthen iſt, ſolche gleich bey dem höheren Richter in dem Appellationsweg geſucht werden muß. (e)

e) fol. 196. lit. e. Der Codex geſtattet die Sentenz-Abänderung keinem ſolchen Richter, der eine höhere Inſtanz über ſich hat, ſondern da muß die declaration benöthigtenfalls in appellatorio per modum gravaminis gegen dunkl- und zweifelhafte Sentenz geſucht werden. Im übrigen muß man das, was der Richter nur in conſequentiam ſeines erlaſſenen Beſcheids weiter verordnet, mit obiger declaratione Sententiæ nicht vermiſchen. Und iſt mithin demſelben keineswegs verbothen, daß, nachdeme er z. E. auf die Schadloshaltung, præſtirung der Alimenten, Vergütung der Streitsköſten, und Schäden einmal überhaupt geſprochen hat, ſodann auch das quantum durch weiteren Ausſpruch von ihm berichtiget, und determinirt werde.

Dritte Frag.

Dårfen ordentlich verfaßte Raths-concluſa (f) auch vor der Publication ohne ſonders erheblicher Urſach, und Bewilligung des Pleni abgeåndert, fort dardurch Expedition oder die Publication derſelben aufgehalten werden?

Nein!

f) fol 197. lit. f. Wo das Gericht nur in einer einzigen Perſohn beſtehet, da kann ihr auch niemand einreden, wenn und wie ſie ihr eigenes Concept noch vor der Beſcheids-Publication, oder Notification abåndern will. Aber bey ganzen corporibus, und Juſtitz-Collegiis, welche in mehreren Raths-Glidern beſtehen, kann auch vor der Publication oder Notification an deme, was unter ihnen einmal Ordnungsmåßig beſchloſſen worden, weder von einem allein, noch von etwelchen ohne beſonders erheblicher Urſach, und Bewilligung des Pleni mehr etwas abgeåndert, und eben so wenig die expedition oder publication mit Fug gehemet werden. Dann obwohl die Partheyen ſelbſt durch ein ſolches noch nicht legaliter eröffnetes Raths-Concluſum kein Jus quæſitum erlangt zu haben pråtendiren können, ſo lauft doch die einſeithige Hem- und Abånderung deſſelben gegen alle Ordnung, und gereicht geſammten collegio vel corpori zu Pråjuditz, ein anders iſt, wenn man ſein votum particulare ante formatum concluſum abånderet, als welches vermög der allgemeinen Rathsordnung, und Obſervanz jedem Rath frey ſtehet, anerwogen Vota keine Pacta, ſondern opiniones hominum ex ſua natura revocabiles ſind. Nach einmal ordentlich-ausgeſprochenen, und adjuſtirten Concluſo aber gehet auch dieſes nicht mehr an.

§. X.

Von Remediis juris contra ſententiam.

Erſte Frag.

Was ſind Remedia juris (a) wordurch eine Sentenz wiederum umgeſtoſſen werden kann?

Entweder ordinaria, oder extraordinaria ſuſpenſiva, oder devolutiva.

a) Anmerk. fol. 197. lit. a. Richter ſind keine Engel, ſondern Menſchen, folglich auch menſchlichen Paßionen, und Schwachheiten um kein Haar weniger als andere unterworfen. Damit alſo die Partheyen, welche entweder durch Ungerechtigkeit oder Unerfahrenheit der Richtern beſchwert zu ſeyn vermeinen, nicht Hilf und troſtlos gelaſſen werden, ſo geben die Jura denſelben nach Beſchaffenheit der Sach verſchiedene Mittl an Hand, wordurch man die ausgefahlen beſchwerliche Sentenz wiederum zu redreſſiren, und umzuſtoſſen vermag.

Zweyte Frag.

Was gehört unter die ordinaria Remedia?

Die Appellation, und Reviſion, hievon ſiehe cap. 15.

Dritte Frag.

Was gehört unter die extraordinaria remedia?

Das Remedium nullitatis, und die reſtitutio in integrum, das mehrere von dieſen ſiehe cap. 16. hinnach.

Vierte Frag.

Wie unterſcheidet ſich das Remedium ſuſpenſivum von dem devolutivo?

Dergeſtalten, daß zwar beede eine neue Unterſuchung leiden, hingegen durch die letztere die Execution der Sentenz nicht gehemmet wird.

§. 11.

§. XI.

Von der Re judicata, und derſelben Wirkung.

Erſte Frag.

Wenn erlangt der Beſcheid (a) vim rei judicatæ, oder vollſtändige Rechtskraft, und in wem beſtehet dieſe?

Zur Zeit, wenn derſelbe entweder mit Worten, oder Werken einmal agnoſcirt, oder wenigſt kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium für die Parthey mehr übrig iſt. Die Rechtskraft hingegen beſtehet in deme, daß die Sentenz anderer Geſtalt nicht, als durch ein rechtmäßiges remedium juris extraordinarium mehr umgeſtoſſen werden kann.

a) Anmerk. fol. 197. lit. a. Sententia und res judicata ſind groß unterſchieden, denn unter der letzten verſtehet man in ſenſu proprio eine ſolche Sentenz, gegen welche kein Remedium Juris ſaltem ordinarium mehr ſtatt hat. Wer alſo die zu interponirung der appellation, oder Reviſion vorgeſchriebene fatalia verſitzen laßt, der laßt auch eo ipſo die Erkanntniß in rem judicatam erwachſen. Um ſo vielmehr auch der jenige, welcher die Erkanntniß ausdrücklich, oder auch ſtillſchweigend agnoſcirt. z. E. Da man dem Judicato austrückliche Folge leiſtet, oder um Beſtimmung leidentlicher Zahlungsfriſten bittet, und dergleichen. Denn dardurch begiebt man ſich ipſo facto aller remediorum Juris, und erlangt mithin die Sentenz vim rei judicatæ. Der Effect deſſen aber iſt, daß das Jus quæſitum, welches die Parthey per publicationem ſententiæ vorhin nur ſub conditione erlangt hat, nunmehro vollkommen dardurch purificirt, und unumſtößlich gemacht wird, es mag gleich die Sentenz recht oder unrecht ſeyn.

Zweyte Frag.

Was für Verordnungen und Sentenz erlangen keine Rechtskraft?

Proviſional-Verordnungen, interlocutoriæ ſimplices, welche abſque cognitione cauſæ ergehen, desgleichen, definitivæ vor der Publication, oder Notification, ferner rationes decidendi, und endlich alle contra rem judicatam laufende, oder ſonſt mit unheilbarer Nullität behafte Bekanntniſſen. (b)

b) fol. 198. lit. b. Proviſional-Verordnungen werden interlocutoriis ſimplicibus gleichgeſchätzt, erwachſen mithin nicht in rem judicatam, und können auch ohne remedio Juris von dem nemlichen Richter nach Befund der Sach wiederum aufgehoben werden, ſo lang ſie nemlich in ſtatu proviſionis interimiſticæ verbleiben, und ihre Natur nicht veränderen, wie die ſogenañte perpetuirliche interims-Mittl in Vorderöſterreich. Von interlocutis ſimplicibus ſiehe oben §. 1. & 9. Unter die Proviſionalia gehören auch die in bloſſen Pollicey-Sachen ergehende Verordnungen, weilen ſie ſich lediglich nach den Umſtänden richten, folglich nimmermehr ein jus irrevocabile vel perpetuum beylegen. Unten cap. 15. §. 3. q. 4. Von Erkanntniſſen, welche den Partheyen noch nicht kund worden, ſiehe oben §. 8. In den rationibus decidendi flieſſet gemeiniglich vieles mit ein, was zur deciſion eben nicht nöthig iſt, und wird ihnen alſo ebenfalls die Kraft Rechtens nicht beygelegt, vielweniger kann ſolche einer contra rem judicatam laufender Sentenz zukommen, und was endlich mit unheibarer Nullität afficirt iſt, ſiehe unten cap. 16. §. 2.

Dritte Frag.

Wem betrift res judicata?

Nur die ſtreitende Theile (c) und ihre Erben allein.

c)

c) Eod. fol. lit. c. Darunter werden auch jene verſtanden, welche zwar nicht in Perſona, doch per mandatarium geſtritten haben, wie Kinder, curatellmäßige, abweſend, minderjährige, von Männern vertrettene Weiber in bonis dotalibus, paraphernalibus & receptitiis, denn dieſe können ſich mit der exceptione inter alios actæ nicht ſchützen, welches jedoch der receptits-Güttern halber bey Weibern auſſer der Orten, wo der legitimus curator uxoris iſt, ſeinen Abſatz leidet.

Vierte Frag.

Kann res judicata auch einen dritten betrefen?

Niemal, auſſer folgenden drey Fällen: 1mo. Wenn er von dem ſtreittenden Theil erſt nach erhobenen Streit ſein Recht zur ſtrittigen Sach erlangt hat. (d)

d) fol. 198. lit. e. z. E. wenn mir von Mævio ein Haus verkauft, vertauſcht, oder verſchriben wird, welches ihm ſchon vorhero ſtrittig gemacht, oder gar abgeſprochen geweſt, ſo erſtreckt ſich res judicata auch allerdings auf mich, weil ich in ſeine Stelle eintrette, und mein Recht erſt nach dem Streitt von ihme erlangt habe. Ein anders wäre, wenn ich ſolches ſchon vorhin auf dem Haus gehabt hätte, denn da wurde mir das Urtheil als dritten nicht mehr präjudiciret haben.

2do. Wenn er zwar ſelbſt ein gemeinſchaftlich- und vorzügliches Recht bey der ſtrittigen Sache, und annebens von dem Streit gutes Wiſſen gehabt, gleichwohl aber ſich deſſelben nicht angenommen hat. (e)

e) fol. 198. lit. f. Dieſer Punkten fordert 3 Dinge. Erſtens muß der 3te cauſam communem, oder ein gemeinſchaftliches Recht mit dem ſtreittenden Theil auf die ſtrittige Sache haben. Andertens muß ſein Recht vorzüglich, mithin ſo beſchaffen ſeyn, daß, wenn der dritte den Streit ſelbſt allenfalls hätte auf ſich nehmen wollen, ihm der ſtreittende hierinn ausweichen, oder höch=

höchſtens nur interveniendo zu aſſiſtiren gehabt hätte. Drittens muß er auch von dem Streit Wiſſenſchaft gehabt, ſich aber gleichwohl nicht geriehrt, ſondern dabey ſtill geſeſſen haben. z. E. da der Creditor etwann ſeinen debitorem um das Eigenthum des Pfands, der Käuffer und Innhaber den Verkäuffer um das Dominium des erkauften Guts, und endlich der Ehemann ſeine Frau um das Eigenthum des ihme zugebrachten Heurathguts mit anderen ſtreitten laßt, zuſiehet, und ſchweigt. In allen 3. Fählen extendirt der Text vim rei judicatæ gegen ermeldte Zuſchauer, nicht nur propter ſolam patientiam & ſcientiam, ſondern auch weil dem Creditori, Emptori, & reſpect. marito vorzüglich gebührt hätte, ſich der ſtrittigen Sach hierinfalls anzunehmen, und die Ausfechtung des quæſtionirten Eigenthums von dem verſezt= reſpect. verkauft= und in dotem zugebrachten Heuratguts nicht ſchlechterdings dem debitori, venditori, vel uxori allein zu überlaſſen. Wer mehrere Auskonft verlangt, beſehe die allegirte Noten ſelbſt.

3tio. **Wenn die Sach mit dem rechtmäßigen** contradictore **einmal anders geſtritten worden iſt, und anbey in Anſehen des drittens die nämliche, oder noch ſtärkere Urſachen obwalten.** (f)

f) fol. 199. lit. g. Es erſtrecket ſich alſo z. E. die gegen einem fidei-Commiſſarium, Vaſaln, Emphytheutam ergangene res judicata ex hoc principio nicht nur auf all übrige fidei-commiſs= und Lehenfolger, ſondern auch contra Dominum feudalem aut emphytheuticum. Der Codex erfordert aber in allen Fällen wohl merklich 2. Ding, nemlich daß 1mo. der Streit mit dem legitimo contradictore geweſt, und 2do. in Anſehen des drittens eadem vel major vincendi ratio obwalte. Legitimus Contradictor iſt, z. E. in einem fidei-Commiſs=Streitt, qui primas & potiores agendi, vel defendendi partes ſuſtinet ſive ad quem defenſio principaliter & primario pertinet. Wenn ſich alſo der weitere Agnat oder Subſtitut mit Umgehung des näheren bey dem Streit angiebt, ſo iſt er nicht legitimus contradictor, ſondern es muß der nächſte ſeyn, und iſt dabey

bey nicht nöthig, daß man auch die weitere, welche in der Folge ſeiner Zeit mitbetroffen werden könnten, beyziehe, und adcitire, liegt auch nichts daran, ob ſie Wiſſenſchaft von dem Streit haben, oder nicht? eadem vel major vincendi ratio aber iſt nicht verhanden, wenn legitimus contradictor z. E. ob ſuam contumaciam & culpam in proceſſu unterligt, wenn er etwann eines bloſſen Particular-Verſprechens, und Gedingshalber, oder ſonſt ex facto ſuo proprio condemnirt wird, dann an all dieſen Dingen haben die übrige fidei-Commiſs-und Lehenfolger, oder Domini directi gar keinen Antheil, ſondern es ſind lauter rationes particulares, welche nur den authorem allein betreffen, greift alſo übrigens gegenwärtige limitation bey cohæredibus, correis debendi, und dergleichen litis conſortibus nicht Platz, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahm gemacht wird, wie z. E. unten in appellations-Erkanntnißen cap. 15. §. 11. q. 10. und in concurſu creditorum cap. 19. §. 16. q. 3.

§. XII.

Von dem Beweis und Auslegung eines Urtheils.

Erſte Frag.

Wie werden alle Gerichtshandlungen überhaupts, wenn die Schriften, und acta verlohren gangen ſind, allenfalls bewieſen?

Durch zwey unverwerfliche Gezeugen.

Zweyte Frag.

Kann wohl ein gleicher Beweis auch mit der ab actis verlohren gangener Urtheilen geſchehen?

Ja: und iſt hierzu nicht nöthig, daß die Gezeugen alle Wort derſelben, wie ſie gelautet hat, in ihrer Auſſag anführen, ſondern

dern es iſt genug, wenn nur der Sinn, und weſentliche Innhalt deutlich hieraus erhellet.

Dritte Frag.

Wie weit iſt res judicata auszudeuten?

Niemals weiter, als der truckene Buchſtaben klar mit ſich bringt.

Fünfzehendes Kapitel.

Von Appellationen und Reviſionen.

§. I.

Was die Appellation ſeye, und wie man ſolche einwende.

Erſte Frag.

Was iſt die Appellation? (a)

Die Appellation iſt nichts anders, als wenn man ſich bey dem obern Richter gegen dem untern über ſein Unrecht, oder nichtiges Verfahren (b) förmlich beſchweret. (c)

a) Anmerk. fol. 200. lit. a. Appellation oder Provocation wird eine Weigerung, oder Dingniß genannt, und iſt darum, damit ſich niemand beklagen könne, daß er gleich auf den erſten Hieb niedergemacht worden ſeye.

b) Ibi lit. b. Denn obwohl gegen das letztere ein eigenes remedium im 16. Cap. 2. §. beſtimmt iſt, ſo gehet doch ſelbes nur auf die ſogenannte unheilbare nullitäten, alle übrige müſſen per remedium appellationis geheilet, folglich auch alle dazugehörige requiſita beobachtet werden, ſonſt erwachſt die Sentenz in rem judicatam.

c)

c) Eod. fol. lit. c. Eine unförmliche Beſchwerde, welche der vorgeſchriebenen Ordnung nicht durchgehends conform iſt, wird alſo für nicht geſchehen geachtet.

Zweyte Frag.

Kann die Appellation vor einem Notario oder Unterrichter eingelegt werden?

Nein! (d) ſondern dieſe ſoll nach hieſigen Landsgebrauch gleich bey dem höheren Richter ſelbſt inner dem hinnach unten beſtimmten Termin auf die in nachfolgenden §vis vorgeſchriebene Art und Weis eingericht werden.

d) fol. 200. lit. d. Wenn ich demnach von dem Unterrichter beſchwerd bin, brauch ich nach hieſigem Praxi weder Notarium, noch Judicem a quo mehr, ſondern ich gehe gleich geraden Weeg zum obern Richter hin, præſentire ihme meine Beſchwerde, und damit iſt es geſchehen, was erfordert wird.

§. II.

Wer die Appellation ergreifen kann.

Erſte Frag.

Von wem kann appellirt werden?

Nicht nur von den ſtreitenden Theilen (a) oder ihren rechtmäßigen Vertrettern, ſondern auch von einem dritten, ſoweit ihne das gravamen directe (b) oder indirecte (c) mit zu betreffen ſcheint.

a) Anmerk. fol. 201. lit. a. Wer nicht laut obigen 3. Cap. 6. §. Perſonam ſtandi in judicio hat, wird nicht zum Streit, folglichen auch nicht zur appellation gelaſſen. Auſſer deme kann jeder appelliren, der kein Verbott wider ſich hat, und wird derjenige, welcher

cher ſich beſchwert, der appellant, und der Gegentheil appellatus genannt. Wenn mehr litis conſortes ſind, kann jeder appelliren, wie weit aber ſeine appellation in Anſehen anderer Mitconſorten eine Wirkung habe, ſiehe unten §. 11. q. 10. Ob jemand das beneficium appellationis per teſtamentum benommen werden könne, vide cap. 17. §. 2. q. 10. unter denen rechtmäßigen Vertrettern verſtehet man z. E. Vormünder, Curatores, Adminiſtratores bonorum, Procuratores, negotiorum geſtores.

b) Ibi Das auch ein dritter appelliren könne, iſt richtig, wenn er nur bey der Sach intereßirt iſt, und ſolches auch aus der appellation genugſam erſcheint, zu welchem Ende allzeit wenigſt die cauſa des angeblichen Intereé gemeldet, oder ſummariter dargethan werden muß. Directe ſind z. E. intereßirt all jene, welche den Partheyen um die ſtrittige Sach allenfalls Gewehrſchaft leiſten müſſen, wie der Verkäufer und Uebergeber, ein Bürg oder Miterb, welchem der Streit verſchafd iſt, zuweilen auch Herrſchaften und Obrigkeiten in cauſis ſubditorum.

c) Ibi. Indirecte ſind intereßirt, z. E. Kinder, Aeltern, Eheleut, Anverwandte.

Zweyte Frag.

Kann die Appellation beyſtandsweis auch, wie für ſich ſelbſt, ergriffen werden?

Ja allerdings, wenn gleich die Hauptparthey ſolche gänzlich unterlieſſe. (d)

d) Ibi. Es müſſen aber die fatalia als all übriges ſub pœna deſertionis, wie principaliter, beobachtet werden. Ein anders iſt, wenn der eingebrachten Appellation nur ſeines Orts adhærirt wird. Unten §. 9.

§. III.

In was für Sachen kein Appellation ſtatt habe.

Erſte

Erſte Frag.

In welchen Fällen hat die Appellation gar nicht, oder wenigſt quo ad effectum ſuſpenſivum nicht ſtatt?

In folgenden, und zwar erſtlich bey interlocutoriis, welche weder vim definitivæ haben, noch ſonſt merkliches Præjudiz nach ſich ziehen (a)

(a) Anmerk. fol. 202. lit. b. Der Codex verſtehet hierunter alle Beyurtheil, wordurch der Parthey merkliches Præjudiz zugehet, welches lediglich auf Diſcretion, und Ermäßigung des höheren Richters ankommt.

Andertens bey bloſſen Proviſionalverordnungen in Sachen (b) welche Gefahr halber keinen längeren Verzug leiden, ſonderbar aber in cauſis poſſeſſorii ſummariſſimi & momentanei.

b) Ibi lit. c. In unverſchieblichen Dingen z. E. in cauſis alimentorum, Waſſergebäu, Begräbniß, und dergleichen Sachen, cauſis arreſti, wo periculum fugæ iſt.

Drittens bey Verhören zur ewigen Gedächtniß. (c)

c) Ibi lit. d. Saltem quo ad effectum ſuſpenſivum, weil periculum in mora iſt, und die Gezeugen mittlerweil leicht ſterben könnten.

Viertens bey der Execution, auſſer ſoviel den modum (d) derſelben betrift.

d) Ibi lit. e. Das iſt, wenn in modo executionis excedirt, und z. E. der debitor ſtatt der Mobilien gleich anfänglich in immobilibus angegriffen wird, liquide-Schuldfoderungen, worunter auch die Wechſelſchulden wenigſt quo ad effectum ſuſpenſivum gezählt, beruhen lediglich auf der Execution, und leiden keine Appellation, auſſer in modo executionis & ſolutionis.

Fünftens bey Verhandlungen in bloſſen Polizeyſachen, welche kein jus reale vel perpetuum betrefen. (e)

e) Ibi lit. f. In ſenſu largo wird hierunter verſtanden, daß, was zu guter Einrichtung ſowohl des inn- als äußerlichen Weſens eines Staats gehört, und in dieſem Verſtand muß man auch das Juſtiz, Religions, Kriegs, Finanz- und Commercialweſen dahin rechnen, ſoweit nun dieſelbe den Juſtizſachen durch Ordnung, und Obſervanz entgegen geſetzt ſind, ſoweit heiſſen ſie Polizeyſachen in ſenſu ſtricto, und davon iſt nicht nur hier, ſondern auch in Decret von 13. May 1724. die Rede, wenn es darinn heißt, daß von den churfürſtl. Regierungen in Sachen, wo kein jus reale vel perpetuum obwaltet, und die erſte 2. Inſtantien gleichförmig geſprochen haben, keine Appellation ſtatt haben ſolle. Was das Decret von 5. May 1750. §. 4. weiter hierinn verordnet, wird nunmehro in Codice extendirt, und kein Unterſchied mehr gemacht, ob das Präjudiz groß oder klein, die erſte und andere Inſtanz miteinander verſtanden, oder different ſeye. Wegen Polizeyſtraffen, wenn hierwider appellirt wird, wo ſich hinzuwenden, ſiehe das General. d. d. 23. May 1770.

Sechstens bey geringen Händeln unter 50. fl. an Geld oder Geldswerth ohne Einrechnung deren hierab verfallener Zünſen, und mit Ausſchluß der jurium corporalium, oder anderer nicht leicht in Anſchlag zu bringenden Sachen. (f)

f) fol. 202. lit. g. Die Haupt-Summa pflegt man nicht nach dem ganzen Streit, ſondern nach dem gravamine auszurechnen, wenn alſo der Streit z. E. 100. Thaler betroffen, und mir hieran mehr nicht als 20. Thaler aberkannt worden; ſo kann ich nicht appelliren, weil ich nicht in der ganzen Summa litis, ſondern darinn nur wegen 20. Thaler gravirt bin.

Zwey-

Zweyte Frag.

Thut ſich all-obiges auf alle gerichtliche Handlungen verſtehen?

Nein! ſondern nur auf ſolche Appellationen, welche gegen die Churfürſtl. (g) Juſtitz-Dicaſteria bey höherer Inſtanz eingewendet werden.

g) Fol. 203. lit. h. Juſtitz-Dicaſteria haben allzeit mehr Präſumption vor ſich als untere Gerichte, mithin iſt auch billig, daß man die gegen ſie einwendende appellationes mehr beſchrenke als die übrige.

Dritte Frag.

Dårf man alſo gegen all-andere untere Gerichter in obbemeldten 6. Fällen den effectum ſuſpenſivum geſtatten?

Ja: wenn ſonders erhebliche Urſachen obhanden, auſſerdeſſen ſo leicht nicht.

Vierte Frag.

Wenn ſich aber der Zweifel ergiebt, ob die Sach für appellabl zu halten, oder auf den effectum ſuſpenſivum qualificirt ſeye?

So hat nicht der untere, ſondern der obere Richter hierinnfalls den Ausſpruch zu thun. (h)

h) Fol. 203. lit. i. Ob die Sach für appellabl zu halten, oder derſelben der Effectus ſuſpenſivus beyzulegen ſeye, cognoſcirt, oder erkennt der Richter, zu dem appellirt worden iſt.

Fünfte Frag.

Im Fall aber endlich wegen nicht beſchehener Verwerfung anzüglich- oder ſchmählicher Schriften appellirt wird?

Da ſoll man dem Unterrichter ohne Weitläufigkeit, und Berichtserforderung gleich zur Mundirung ſothaner Schriften cum clauſula, wenn die Sach alſo beſchaffen iſt, anweiſen, oder die Schrift ſelbſt abfordern, und dem Befund nach mundirter zuruckſchicken.

§. IV.

Von dem Judice a quo, & ad quem, dann den verſchiedenen Appellations-Inſtantien.

Erſte Frag.

Welcher Judex wird a quo, und ad quem genannt?

Derjenige wird a quo genannt, von welchen man appellirt, ad quem aber, an welchen appellirt wird.

Zweyte Frag.

Gehet die Appellation allezeit vom niedern zum höhern Richter?

Ja: und zwar zu dem (a) nächſten Richter, niemalen aber von dem nämlichen wieder dahin, auch niemal von oben herunter.

a) Anmerk. fol. 203. lit. c. Es muß proxime ſuperior ſeyn, denn die Appellation gehet nicht per ſaltum mit Ueberſpringung des judicis intermedii, ſondern gradatim und ſtuffenweis. Ich kann alſo nicht gleich von dem münchneriſchen Stadtmagiſtrat immediate ad Reviſorium gehen, ſondern ich muß vorhero den Hofrath paßiren, ausgenommen, wo man rechtmäßige Urſachen dazu hat, z. E. da judex intermedius juſtitiam denegirt, protrahirt, oder ſonſt verdächtig iſt. Der Effect von einer ſolchen ſprungweis unternohmener Appellation

iſt,

iſt oben cap. 1. §. 19. daß man ſie wiederum an ſeine Behörde remittirt. Ob die Fatalien dadurch ſalvirt werden, ſiehe §. ſeq. 6. q. 3.

Dritte Frag.

Wenn aber der nämliche Richter, wider welchen appellirt werden will, keinen höhern hat?

Da kann, wenn ſelber keinen höhern (b) mehr über ſich: oder wenigſt ein privilegium (c) de non appellando hat, nicht weiter appellirt werden.

b) fol. 203. lit. e. Hierunter verſtehet man keinen ſouvrain- oder independenten Richter, welcher niemand als GOtt reſponſabl iſt, ſondern die in jeder Sach behörige letzte Inſtanz, z. E. in daſigen Churlanden das Reviſorium.

c) Ibi lit. f. Alſo haben wir z. E. bereits oben cap. 3. §. 3. lit. b. und cap. 1. §. 21. lit. a. vernohmen, was geſtalten die Reſidenzſtadt München mit verſchiednen Freyheiten gnädigſt begabt iſt, und wie dann ſich ſelbe vermög Freyheitsbrief von Anno 1500. datirt an St. Egidien Tag nicht nur in Streitigkeiten zwiſchen eheleiblichen Eltern, und Kindern, ſondern auch in Bauſachen ohne Unterſchied, ob ſie in das Kundſchafts- oder in ein anderes Recht einſchlagen, mit dem Privilegio de non appellando ſo weit begabt worden, daß man von des daſigen Magiſtrats- Ausſpruch nicht mehr weiter gehen darf. Des nemlichen Privilegii berühmen ſich zwar ſelbe in ewigen Geldſachen, worinn jedoch B. v. Schmid ad Proceſſ. edict. nichts wiſſen will. Allein da vi Reſolution ex Intimo ad Conſ. aulic. 10. April 1756. hergeſtellt, wie daß Ihro Churf. Durchl. ꝛc. das Original unterthänigſt vorlegen laſſen, und ſolches ſelbſt gnädigſt eingeſehen, ſo fort es hierbey belaſſen, und höchſt dero Hofrath aufgetragen haben, ſowohl in der handgebiſchen als all anderen das ewig Geldweeſen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, ſohin die Appellanten ent-

weder gleich ab-oder allenfalls an die höchſte Stelle ſelbſt, worunter ermeldte Stadt in Sachen ihrer Privilegien unmitlbar zu ſtehen hat, mit ihren vermeinten gravaminibus anzuweiſen, ſiehe ein die Supplementa fol. 27. cap. 15. §. 4. Anno 1669. haben ſich auch die baieriſche Stände auf dem Fall, wenn ſie gegen ihre Beamten eine Unterſuchung vornehmen, verſtandenes Privilegium ausgebetten, welches per Decretum vom 16. Aug. ejusdem anni abgeſchlagen worden.

Vierte Frag.

Können Churfürſtl. Unterthanen an die höchſte Reichsgerichte appelliren?

Nein: weder inn-noch auſſer Lands können ſelbe in Sachen, dieſelbe mögen Namen haben, wie ſie nur wollen, niemalen (d) appelliren.

d) fol. 203. lit. f. Weil Churbaiern unterm 4. May Anno 1628. das Privilegium de non appellando ganz illimitate, und zwar mit der extenſion auf Ober- und Niderbaiern, denn die obere Pfalz, und alle andere auſſer der Chur entlegene Graf- und Herrſchaften extendirter erlangt hat, darum ein Reviſionsgricht angeordnet worden iſt.

Fünfte Frag.

Welches Dicaſterium wird hierlands für die oberſte und letzte Appellationsinſtanz geachtet?

Das pro ſurrogato aufgeſtellt Churfürſtl. Reviſions-Dicaſterium.

Sechste Frag.

Wohin iſt wider einen delegirten Richter, oder Commiſſarium, welchen nicht nur die Unterſuch- ſondern auch die Entſcheidung der Sach aufgetragen iſt, zu appelliren?

In

In dieſem Fall ſoll niemal an den Delegan- ten, ſondern allezeit gleich unmittelbar an des Delegantens nächſt oberen Richter (e) appellirt werden. Ausgenommen, wenn der untere Richter aus erheblicher Recuſations-Urſach in einer Sach nicht Richter ſeyn kann, mithin ſtatt ſeiner ein anderer von dem hö- heren Richter in ſelbiger Sache delegirt wird, welchenfalls die Appellation a delegato ad de- legantem gehen ſolle.

e) fol. 204. lit. g. der Codex ſtatuirt, man ſolle hinführo nichtmehr a delegato ad delegantem, ſondern immediate ad proximum Judicem delegantis appelli- ren, ſoweit nemlich dem delegato die deciſion übertra- gen worden iſt. Denn wenn er nur nudam notionem vel cognitionem cauſæ hat, oder ad certum actum delegirt iſt, wie z. E. ad examinandum teſtes, produ- cendum documenta, inſtruirung der Sach, Beaugen- ſcheinigung des ſtrittigen Orts, ſo gebührt ihme ohnehin kein Spruch, folglich fallt auch die Appellation von ſelbſt weg. Thut er aber etwas wider ſein Commiſſorium, ſo braucht es wiederum keiner Appellation, ſondern de- legans corrigirt ihme das Argument entweder auf bloſſe Anzeig, oder gleich von Amtswegen. Der einzige Caſus wird in Codice ausgenommen, wenn der untere Richter aus erheblicher Recuſationsurſach nicht Richter in der Sach ſeyn kann, und derowegen ſtatt ſeiner ein anderer von dem höheren Richter pro illa vice benannt, und delegirt wird. z. E. Es kann das Landgricht Landſperg in der Sach nicht richten, weil etwann der Landrichter ſelbſt Antheil daran hat. Der churf. Hofrath beſtellt demnach ſtatt deſſen ein anderes Landgricht pro Judice in ſelbiger Sach, quæritur wohin gehet die Appellation von dem Commiſſario, Antw. in den Hofrath, denn, wenn gleich immediate an das Reviſorium in hoc caſu appellirt wurde, ſo entgienge den Partheyen eine In- ſtanz, welche man ihnen ohne ihren Willen oder Ver- ſchulden nicht zu nehmen pflegt.

Siebende Frag.

Wie iſt ſich bey Beſcheiden, welche bey den 4. Regierungen, Amberg, Landshut, Straubing, und Burghauſen nicht in erſter (f) ſondern in 2ter Inſtanz ergehen, bey der Appellation zu verhalten?

Dergeſtalt, daß gleich unmittelbar an das Churfl. Reviſorium mit Uebergehung des Churfl. Hofraths appellirt werden ſolle, es betreffe gleich das Summarium, oder Ordinarium.

f) fol. 204. lit. h. Was eine Inſtanz eigentlich ſeye, ſiehe in Notis Cod. Jud. fol. 66. §. 9. lit. b. gründlich ein. Soviel die Anzahl der Inſtanzien betrift, war vor dieſen zwiſchen dem Münchneriſch, und andern Rentämtern wenigſt in Summario ein Unterſchied, denn was in dem Rentamt Straubing, Landshut, Burghauſen, und der oberen Pfalz nicht immediate unter den Regierungen, ſondern z. E. unter einer Pfleg, Hofmarch, Stadt- oder Markts-Obrigkeit ſteht, hatte die 1te Inſtanz bey ſolcher Obrigkeit, die zweyte bey der Regierung, und die 3te bey dem Hofrath, und endlich die 4te bey dem Reviſorio, was aber immediate unter die Regierungen gehört, wie z. E. geiſtlich- und weltliche Ständ, churfürſtl. Räth, und andere, dieſe haben drey Inſtanzien, nemlich die Regierung, den Hofrath, und das Reviſorium. Quoad ordinarium hatten jene mehr nicht, als drey, und dieſe nur zwey Inſtanzien, weil hierinnfalls von den Regierungen nicht an den Hofrath, ſondern gleich immediate an das Reviſorium appellirt werden muſte. Obgedachte 4te Inſtanz iſt unterm 5ten May Anno 1750. aufgehoben, und annebens befohlen worden, daß von jenen Erkanntniſſen, welche bey den Regierungen nicht in prima inſtantia, ſondern 2da ergehen, gleich immediate mit præterirung des Hofraths an das Reviſorium appellirt werden ſolle, und weil ſich auch hierüber ein Anſtand ergeben hat, ob ſich dieſes nur ad Sumarium allein verſtehe, ſo ſetzt der Codex nunmehro

hinzu,

hinzu, ohne Unterſchied des ordinarii & ſumarii: ſoviel demnach jene betrift, welche nicht unmitlbar unter dem Hofrath oder den Regierungen ſtehen, iſt nunmehro zwiſchen dem Münchneriſch- oder andern Rentämtern kein Unterſchied mehr, ſondern jeder hat ſeine 3. Inſtanzien. Die Stände, und andere unmittlbare Perſonen hingegen differiren ſoweit, daß ſie von den Regierungen 3., und die von münchneriſchen Rentamt 2. Inſtanzien haben, über dieſen Unterſchied haben ſich die leztere ſchon öfters beſchwert, und auf die Errichtung eines beſonderen Hofgrichts in München angetrungen, damit ſie alldort in 1ma, ſofort bey dem Hofrath in 2da, und endlich bey dem Reviſorio in tertia inſtantia belangt werden möchten. Gleichwie aber weder den von beeden Partheyen, noch Sr. Churf. Durchl. ſelbſt geringſter Nutzen hieraus gezogen, wohl aber Beſchwerniß wegen vielmehreren Unköſten verurſacht werden kann, ſo wurde alles in ſeinem alten Herkommen diesfalls belaſſen.

§. V.

Von der Appellationsſchrift, und dem Libello gravaminum.

Erſte Frag.

Wie ſoll die Appellation geſchehen?

Dieſelbe ſoll mündlich höherer Orten nicht angebracht, ſondern ſub pœna deſertionis **ſchriftlich, und** ſummarie **verfaßt, ſohin** in judicio ad quem **bey der Behörde** (a) **übergeben werden.**

a) Anmerk. fol. 205. lit. a. In der Appellationsſchrift führt man das factum kürzlich an, meldet hierauf die bey der untern, oder wo mehr ſind, ſammentlichen Inſtanzien ergangene Erkanntniſſen, leget ſolche abſchriftlich bey, mit ſonderheitlicher Erwehnung des Tags, wenn die lezte Erkanntniß publicirt, oder ſonſt verkündet worden iſt, deducirt ſofort ſeine gravamina, beob-

achtet hierunter alles, was gegenwärtiger ſvus deutlich vorſchreibt, und bittet um reformatoriam ſententiæ Judicis a quo, wie auch, wenn attentata zu beförchten, oder ſchon wirklich verübt worden ſind, um Aufhebung derſelben, oder Stillſtands Anbefehlung.

Zweyte Frag.

Was kommt ſub pœna deſertionis in der Appellationsſchrift zu beobachten?

Daß nämlich nicht nur der Sentenz, oder Verordnung inhaltlich, wordurch man gravirt zu ſeyn vermeynt, angeführt, ſondern auch dieſelbe ſamt den Sentenzen voriger Inſtanzien, wo mehr ſind, abſchriftlich mit beygelegt, oder, wenn aus Verſchulden des Unterrichters keine Abſchrift zu haben iſt, ſolches ausdrucklich gemeldet werden ſolle, damit gebührendes Einſehen hierunter vorgekehrt, und der Richter dem Befund nach zur (b) Straf gezogen werden möge.

b) fol. 205. lit. c. Das Decret von 25. Sept. 1655. und 19. Nov. 1658. ſetzt zwey Thaler Straf darauf.

Dritte Frag.

Von was Beſchaffenheit müſſen die gravamina ſeyn?

Dieſe ſollen nicht nur an ſich erheblich, und wahrſcheinlich, ſondern auch in der Appellationsſchrift ſelbſt, oder in einem beſonders mit beygeſetzten (c) libello inner dem §. ſeq. 6to beſtimmten Termino fatali ſub pœna deſertionis deducirt ſeyn.

c) fol. 205. lit. d. Eine Appellation ohne Beſchwerde kann nicht einmal concipirt, geſchweigens zugelaſſen werden; ſolchemnach muß jeder Appellant ſpecifice darlegen, worinn er vor dem Unterrichter eigentlich gravirt ſeye,

ſeye, hieſigen Gerichtsbrauch nach deducirt man die gravamina nicht leicht in einer beſondern Schrift, und der libellus gravaminum iſt gemeiniglich eins.

Vierte Frag.

Wie ſoll die deductio der gravaminum geſchehen?

Deutlich, und ſpecifice, um daraus erſehen zu können, worinn Appellant eigentlich gravirt zu ſeyn vermeyne; dahero weder eine große vorläufige Appellations-Inſinuation, noch, da man ſich lediglich ohne Erwähnung ein- oder anderer Specialität ad acta priora beziehet, für eine Appellationsſchrift an- und aufgenommen werden ſolle, wenn nicht obbemeldte deductio gravaminum noch vor Ausgang der Fatalien nachfolgt.

Fünfte Frag.

Kann wider ein, zwar noch nicht wirklich zugefügt- gleichwohl aber nächſt bevorſtehendes gravamen, zumal, wenn gar groß, oder nicht ſo leicht wiederbringlicher Schaden davon zu beſorgen iſt, appellirt werden?

Ja. (d)

d) fol. 206. lit. e. Es iſt nicht allemal nöthig, daß das gravamen ſchon wirklich exiſtirt, ſufficit, daß ſolches aller apperence nach nächſt vor der Thür, und dem Appellanten dadurch ein großer, oder nicht leicht widerbringlicher Schade bevorſtehe. z. E. da der Richter ſchon im Begrif iſt einen Arreſt ohne zulänglicher Caution zu relaxiren, oder ein novum opus zu deſtruiren, und was dergleichen gravamina futura mehr ſind. Denn da bin ich nicht ſchuldig mit der Appellation ſo lang zu warten, bis die Sach geſchehen iſt.

Sechs-

Sechſte Frag.

Mag wohl auch von einem Gravamine (e) extra-judiciali, welches zwar extra viam & ordinem proceſſus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen Amts verhängt wird, allerdings appellirt werden?

Ja.

e) fol. 206. lit. f. Wenn der Richter, wie es vielmal geſchieht, extra viam & ordinem proceſſus ohne ordentlicher Erkanntniß mit beſchwerlichen Auftrag, oder Thathandlungen verfahrt, ſo heißt es gravamen extrajudiciale, und dieſes ergiebt ſich auf zweyerley Art, denn entweder procedirt er in Kraft ſeines obrigkeitl. Amts, oder etwann gar als Parthey, und Widerſacher ſeines privat Intereẽ halber. Letztenfalls greift man ihne nicht in dem Appellationsweg, ſondern in via ſimplicis querellæ, wie eine andere Privatparthey beyr ordentlichen Obrigkeit an. Erſtenfalls hingegen und da derſelbe vi ac Jure poteſtatis, & jurisdictionis jemand extra viam & ordinem Proceſſus gravirt, z. E. da er eine beſchwerliche Vormundſchaft, oder Scharwerch auftringt, mit Geldſtraffen, Arreſt, und dergleichen extra judicial gebotten, oder verbotten verfahrt, ſo wird die Appellation unbedenklich angenohmen, und kann ſich ſolchenfalls der Appellant nicht entnehmen von dem Unterrichter den Bericht gegen die Gebühr auszuleſen. Ein mehreres ſiehe in notis alleg.

Siebende Frag.

Muß man ſich auch bey obverſtandenen gravamine extra judiciali an die Appellationsformalia, und fatalia binden?

Nein! weder itzt noch pro futuro (f) ſolang wenigſt nicht eine ordentliche Erkanntniß, oder Verordnung cum plena cauſæ cognitione darüber ergangen iſt.

f)

f) fol. 206. lit. ead. Weil nemlich dergleichen gravamina gemeiniglich continua & ſucceſſiva ſind, welche ſich ihrer Natur nach an ein gewiſſes Fatale nicht binden laſſen. Wenn aber cum plena cauſæ cognitione einmal darüber judicirt iſt, ſo fangen ſie erſt an in ein gravamen judiciale vel actualiter exiſtens zu erwachſen. Alſo wenn z. E. der Hofmarchsherr den Unterthanen ungebräuchige Scharwerchsdienſt auftragt, ſo ſiehet man zwar wohl, daß er dieſes nicht als privatus, ſondern vi ac jure poteſtatis & jurisdictionis in ſubditos gethan habe, mithin ein gravamen extrajudiciale von der zweyten Gattung vorhanden ſeye, wenn aber gleichwohlen die Unterthanen über ſolchen Auftrag ſich höherer Orten nicht gleich inner 60. Tägen beſchweren, ſondern bey der Herrſchaft anfänglich Vorſtellung machen, oder ſo lange warthen, biß man mit Ernſt an ſie komt, mitlerweil aber obige appellations-fatalia verſtreichen laſſen, ſo iſt deswegen die Appellation noch nicht deſert, weil es ein gravamen extrajudiciale continuum & ſucceſſivum iſt. Sobald aber die Sach einmal ad judicium contradictorium, und ſofort zur ordentlicher Entſcheidung kommt, ſo giebt es kein gravamen extrajudiciale mehr, und können ſich mithin die Unterthanen von Beobachtung der fatalien nicht mehr entbinden.

Achte Frag.

Dărf man in appellatorio das, was in voriger Inſtanz bereits eingekommen iſt, circa facti veritatem aut circumſtantias beſſer erläutern und ausführen?

Ja: auſſerdeſſen aber ſoll man hierinnen (g) keine Nova mehr attendiren, es wären dann ſolche erſt nach der Sentenz hervorkommen, oder in Erfahrung gebracht worden. Solches auch mittels eines körperlichen Eids erhärteret werden könnte, welchenfalls ſie zwar noch in appellatorio zugelaſſen, der Gegentheil aber ſolchenfalls mit ſeiner Nothdurft

durft allezeit darüber vernommen, und hierunter das nämliche, was §. 7. q. 9. verordnet iſt, beobachtet werden ſolle.

g) fol. 207. lit. g. Geſetzt nun, daß ſich ſolche nova in facto hervorthun, welche præſtito prius Juramento noch zugelaſſen werden müſſen; ſo giebt der Codex remiſſive ad §. 7. ganz klare Maas, wo, und bey was für einer Inſtanz ſolche inſtruirt, oder entſchieden werden ſollen.

Neunte Frag.

Was kommt endlich ratione äußerlichen Form der Appellationsſchrift zu beobachten?

All jenes (h) was das 4te Kapitel 10. §. von äußerlicher Form gerichtlicher Schriften bey Vermeidung wirklicher Straf, und Zuruckgab derſelben bey der auſſer Achtlaſſung verordnet.

h) fol. 207. lit. h. nemlich die teutſche Sprach, Leſerlichkeit der Schrift, und dergleichen, deſſen nicht Beobachtung zwar keine pœnam deſertionis, wohl aber willkührliche Straf, und Zurückgab der Appellationsſchrift nach ſich ziehet.

§. VI.

Von den Appellationsfatalien.

Erſte Frag.

Inner weſſen Zeit mit der Appellationsſchrift einzulangen?

Dieſe ſolle ſowohl in ſummario, als ordinario längſt inner 60. Tägen bey der behörigen Appellationsinſtanz ſub pœna deſertionis übergeben, und hierauf nicht ſoviel ad inſtantiam partium, als von Amtswegen (a) obacht getragen werden.

a)

a) Anmerk. fol. 207. lit. a. Die Appellations-fatalia ſind eine gewiſſe legale Friſt, welche der Appellant genau beobachten muß, weil die pœna deſertionis darauf geſchlagen iſt, und die Appellationsſach einen fatalen Stoß dardurch bekommt. Von Amtswegen iſt auf die fatalia allzeit mehr ad inſtantiam partis adverſæ zu ſehen, folglich nach bemerkter Verſtreichung derſelben die cauſa etiam non petente altera parte für deſert zu erkennen. Endlich iſt noch zu bemerken, daß der 60ig tägige Termin nur in regula pro fatali introducendæ beſtimmt ſeye, wo nemlich keine ſpecial Ausnahm gemacht iſt, wie z. E. unten q. 6.

Zweyte Frag.

Von was Zeit fangen die Fatalien zu lauffen an?

A die publicationis, vel notitiæ (b) jedoch mit Ausſchluß ſelbigen Tags dergeſtalt, daß die Appellationsſchrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder, da derſelbe etwann ein von der Kirch gebothener Feyertag iſt, nächſtfolgenden Wercktag darauf übergeben werden mag, wohingegen die mittlere Feyertäg in das 60. tägige fatale mit einzurechnen ſind.

b) fol. 208. lit. b. Wer notitiam in dubio habe, ſiehe hinnach. Die Abweſenheit des Appellantens bey dem Publicationsact entſchuldiget ihne a lapſu fatalium nicht, wenn de citatione ad publicationem genugſam conſtirt, denn ſolchenfalls iſt es ebenfalls ſoviel, als wenn er anweſend geweſt wäre, und nimmt alſo das fatale gleich a die publicationis auch contra abſentem ihren Anfang, oben cap. 14. §. 8. q. 7. Derowegen der Codex die introducirung der Appellation noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend geſtattet, ohngeachtet die publication gemeiniglich am Vormittag verricht zu werden pflegt. Dies notitiæ, reſpeé. publicationis wird kündiger Obſervanz nach nicht mit darunter gezehlt, und wenn der lezte Tag

auf

auf einen von der Kirch gebottenen Feyrtag fallt, ſo gilt die introduction noch den nachfolgenden ganzen Werchtag.

Dritte Frag.

Wenn aber die Appellation aus Vorſtoß (c) bey der höheren Obrigkeit mit Ueberſpringung der mittlern, und nächſter Inſtanz jedoch ohnerweißlicher maſſen in tempore eingereicht worden?

Da ſoll zwar dieſelbe an ſeine Behörde remittirt werden, die fatalia ſind aber gleichwohl dardurch ſalvirt.

c) fol. 208. lit. c. z. E. Ich gebe mein Appellationsſchrift, welche an die Regierung gehöret hätte, bey dem Hofrath, oder bey dem Reviſorio, oder etwann gar bey dem geheimen Rath annoch in tempore ein, und dieſe bleibt ſolang dort ligen, bis die fatalia verſtreichen, da iſt zwar die cauſa nicht für deſert zu halten. Es wird aber hiernächſt erfordert, daß es nicht ſtudio vel dolo, ſondern aus Verſtoß geſchehen ſeye, ſonſt iſt die cauſa deſert, nebſtdeme muß die Appellationsſchrift in tempore, das iſt, intra fatalia übergeben worden ſeyn, und, wenn man allenfalls aus Mangel des Præſentati die Zeit der Uebergab nicht mehr recht weis, ſo muß der Appellant ſolche darthun, ja allenfalls per juramentum.

Vierte Frag.

Muß dies publicationis vel notitiæ von dem Appellanten allezeit gleich in der Appellationsſchrift benennt werden.

Ja! (d) ſub pœna deſertionis, damit der Richter ſolche allenfalls, wenn ſich das fatale bereits verſtrichen bezeigt, gleich ohne Berichtserforderung verwerfen möge, maſſen auch dem Appellanten hierinnfalls ſolang geglaubt wird, bis gleichwohl ex actis: oder gegen-

gegentheiliger Prob ein anderes erhellet, welchenfalls jedoch die befundene falſche Vorſpieglung niemal ungeſtraft bleiben ſoll.

(d) Reſolut. ex Intimo ad Reviſ. den 5. Septem. 1755. Man wolle geſchehen laſſen, daß die revidirend- oder appellirende Partheyen, welche diem publicationis ſententiæ in ihrer Beſchwersſchrift anzuführen, oder die Erkanntniſſen voriger Inſtanzien dem Codici judiciario gemeß beyzulegen unterlaſſen, ſowohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra deſertionem cauſæ in integrum reſtituirt werden mögen, welches jedoch in obigen beeden Fällen niemal anderſt, als gegen 6. Reichsthaler Straf verfügt, und ſothanne Straf von den Advocaten, ſofern es aus ihrer Unachtſamkeit geſchehen iſt, ex propriis bezahlt werden ſoll, ohne ihren Principaln etwas in Aufrechnung hierum bringen zu dörfen. Suppl. fol. 28.

Fünfte Frag.

Kann ein Richter (e) die fatalia appellationis prolongiren, wenn ſolche ohne Verſchulden des Appellantens verſtrichen ſind, und er ſich dießfalls durch Beybringung, und Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen genugſam purgiren kann?

Nein! wohl aber kann das Appellationsgericht auf Begehren entweder auf vorläufige Vernehmung des Gegentheils; oder, wenn die ehehafte Hinderniß ganz offenbar, und kündig iſt (worzu jedoch der vorgeſchutzte Saumſall des in Sachen gebrauchten Advokatens nicht hinreichen ſoll) brevi manu, das iſt ohne Vernehmung des Gegentheils contra lapſum fatalium in integrum reſtituiren.

e) fol. 209. lit. e. In Baiern hat man obverſtandnermaſſen nur ein einziges fatale, und darauf wird ſo

ſtricte gehalten, daß ſich die dicaſteria nicht einmal authoriſirt zu ſeyn erachten, ſolches ohne Vorwiſſen der gnädigſten Landsherrſchaft erweitern zu können. Sind die fatalia verfloſſen, ſo iſt für dem Appellanten nichts mehr übrig, als reſtitutio in integrum, welche entweder cum vel ſine cauſæ cognitione ertheilt wird, die letztere, welche man auch reſtitutionem brevi manu factam zu nennen pflegt, und nur alsdann ertheilet wird, wenn die vorgeſchutzte ehehafte Urſach ganz offenbar, und kündig iſt. Auſſerdeſſen aber, und wenn die impedimenta zwar an ſich erheblich, oder nicht offenkündig ſind, pflegt man die reſtitution anderer Geſtalt nicht, als cum cognitione cauſæ zu ertheilen, eine hinlängliche Entſchuldigungs-Urſach iſt. z. E. die Minderjährigkeit unten cap. 16. §. 1. q. 12. desgleichen Krankheit, Peſt, Waſſernoth, Gefängniß, Feindsgefahr und dergleichen. Wobey aber allezeit nöthig iſt, daß dieſe Hinterniß wehrenden Fatalien ſolang angedauret habe, daß dem Appellanten hierunter nicht ſoviel Zeit übergeblieben, um ſich noch in tempore melden zu können, ſonſt reicht ſie ad reſtitutionem nicht hin. Die vorgeſchutzte ignorantia juris entſchuldiget diesfalls niemand, eben ſowenig die Armuth, noch weniger, wenn man ſich poſt ſententiam in Vergleichs-Tractaten einlaßt, oder von dem Richter eine declaration ſeiner Erkanntniß begehrt, und in der Hofnung, daß ſolche erfolgen, oder der Vergleich Platz greifen werde, die fatalia verſtreichen laßt. Die Nachläßigkeit des Anwalds entſchuldiget niemals, vonnethalben an ſelben der Regreß zu ſuchen, und, wenn er nicht ſolvendo, deſto größere Straf verdienender iſt. Die reſtitutio wird niemal anderſt, als ad inſtantiam mitgetheilt, und zwar nicht von dem Judice a quo, ſondern ad quem. cap. 16. §. 1. q. 12. Im übrigen pflegt man bey dem Reſtitutionsgeſuch nicht allein auf das impedimentum, und deſſen Beſcheinigung, ſondern auch allezeit mit auf die Hauptſach zu ſehen, und wenn es hierinn mißlich ausſieht, mit jenen deſto weniger zu willfahren.

Reſolut. ex Intimo ad Reviſ. von 14. April 1755. daß man auf die formalia appellationis ſtricte zu halten habe, theils, weil dem Richter die Hände ohnehin

nicht

nicht gebunden ſind, denn aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder andern Urſachen ohne ihren Verſchulden verkürzten Parthenen mit der Reſtitution in integrum beyzuſpringen, theils weil der Schaden, welcher manchem in Particulari zugehet, bono publico überhaupt wiederum compenſirt wird. Supplem. fol. 27.

Sechste Frag.

Wenn wider den auferlegten Beweis (f) appellirt wurde, unter was Zeit wäre die Appellation zu ergreifen?

Inner 30. Tägen ſub pœna deſertionis, welches fatale auch durch all weitere Inſtanzien ſowohl ein- als andererſeits hierinn beobachtet, endlich nach erfolgt, und in rem judicatam erwachſener confirmatoria die Beweisartickel inner dem vorhin præfigirt, und pendente appellatione ſuſpendirt geweſten Termin, welcher a die publicationis ultimæ ſententiæ confirmatoriæ allezeit ohne weiteren Auftrag zu laufen anfangt, ſub pœna præcluſi bey dem Richter erſter Inſtanz überreicht werden.

f) fol. 209. lit. f. Man hat ſich vielmal beklagt, daß die Parthenen, welchen der Beweis injungirt wird, nach verſtrichenen termino probatorio gern die Appellation ergreifen in keiner andern Abſicht, als Luft und Zeit dardurch zugewinnen, und den vorgeſetzten terminum probatorium zuvernichten. Derowegen iſt hierinwegs ſtatt 60 auf 30ig Täg durch alle inſtantias das fatale zu verkürzen geſucht worden. Dafern es nun bey dem auferlegten Beweis ultimato ſein Verbleiben hat, ſo fangt der terminus probatorius, welcher wehrender Appellation in ſuſpenſo verbliben iſt, erſt von dem Tag zu laufen an, wenn die bey letzter Appellationsinſtanz ergangene Sentenz ordentlich publicirt worden iſt. Wenn alſo z. E. in einer ſolchen Sach von dem Hofrath nicht

mehr ad Reviſorium gegangen wird; ſo fangt der Termin von Publicirung der Hofraths-Sentenz an, weil es die letzte Appellations-Inſtanz geweſen.

In cauſa Hampel c. moll wurde der Regierung Burghauſen reſcribirt, daß ſich die Verordnung in Cod. Jud. cap. 15. §. 6. n. 6. kraft welcher das fatale appellationis von 60. auf 30. Täg herunter geſetzt iſt, nur von dem allererſten Weiſungsvorſatz, mithin weder von dem Juramento ſuppletorio, noch all anderen, was nur in conſequentiam des allſchon angetrettenen Beweis weiter auferlegt, zuverſtehen ſeye. Suppl. eod. fol.

Siebende Frag.

Wie ſind bey einer bloſſen inhæſiv-Sentenz (g) die fatalia zu rechnen?

Niemalen von der letzteren, ſondern von der erſten Erkanntniß, wenn ſie anders definitiva, oder vim definitivæ habens iſt, zu rechnen.

g) fol. 210. lit. g. z. E. Es werden mir meine probatorial-Artikel für irrelevant, meine Gezeugen für untüchtig, und inadmiſſibl erkannt, meine eingewendte exceptiones litis ingreſſum impedientes verworfen, beſſerer Beweis injungirt, die gegentheilige inſtrumenta pro recognitis declarirt, und was dergleichen ſententiæ vim definitivæ habentes mehr ſind. Wenn ich nun bey dem nemlichen Richter Vorſtellung dargegen mache, derſelbe aber ſeiner vorigen Verhandlung de novo inhæriret, da giebt Codex den klaren Ausſchlag, daß die fatalia nicht von der inhæſiva, & confirmatoria, ſondern von der vorigen Sentenz anfangen.

Achte Frag.

Kann, oder därf nach hieſigen Landsgebrauch der Appellant von dem Unterrichter apoſtolos begehren, acta requiriren, oder Appellation bey ihme inſinuiren?

Nein

Nein (h) ſondern es fallen die nach gemeinen Rechten hierauf geſetzt beſondere fatalia von ſelbſt hinweg.

h) fol. 210. Hier zu Land, wenn der Unterrichter von dem Obern Befelch bekommt die acta einzuſchicken, ſo muß ſolches geſchehen, ohne daß ihne der Appellant requiriren darf. Die Appellations-inſinuation bey dem judice a quo wirkt zwar ſoviel, daß derſelbe nicht mehr verfahren kann, wenn ſie aber gleichwohl von dem Appellanten unterlaſſen wird, ſo iſt die Appellation derowegen nicht deſert.

§. VII.

Vom Proceß in appellatorio.

Erſte Frag.

Was zu thun, da die Appellation einmal für devolut, und auch ſonſt unmangelhaft befunden wird?

Sonach ſolle ſie dem Judici a quo um Bericht, acta nach Geſtalt der Sache, auch um gegentheilige Verantwortung zugeſchloſſen werden. (a)

a) Anmerk. fol. 210. reſpeé. 211. lit. a. lin. 27. Den erſten Befehl, dem hieſigen Gerichts ſtylo nach von dem Ober- an den Unterrichter um Bericht, acta, rationes decidendi, auch geſtalten Dingen nach um gegentheilige Verantwortung, vi der cap. 15. §. 5. geſtellten 8. q. erlaſſen wird, wird auch niemal einer Straf einverleibt, ſondern man erwartet vor allem, was der Unterrichter thut.

Zweyte Frag.

Was kommt wegen Verfaſſung des Appellationsbericht zu obſerviren?

Damit ſich nun bey deſſen einſtiger Verfaſſung deſtoweniger Anſtand begiebt,

 ſol-

ſollen bey Endſcheidung jeder Streitſach die rationes decidendi allezeit gleich ſchriftlich, mit ad acta geleget, bey ſelben fleißig verwahret, und auf erhaltenen Befehl mit einem Remiß an den höheren Richter eingeſendet werden.

Dritte Frag.

Was kommt bey Einſendung der Acten zu beobachten?

Dieß, daß ſelbe in originali, oder, da keine Schriften gewechſelt worden, wenigſt gleichlautende Protokollsextract nebſt obverſtandenen Remiß eingeſchickt, und ein gleiches auch mit den actis prioris inſtantiæ, wenn etwann die Appellation von der 2. an die 3te Inſtanz gegangen iſt, beobachtet, ſofort der Untergerichter in caſum moræ mit Geldſtraf, Abſchickung eigner Bothen, auf ſeine eigene Koſten, und dergleichen Zwangsmitteln angehalten, oder, da ſich ein Churfl. Juſtitz-Dicaſterium ſo ſaumig finden laſſen wurde, ſolches höchſter Orten angezeigt werden ſolle.

Vierte Frag.

Dürfen in Appellation- und Partheyſachen bis zur Ausleſung Bericht und acta zuruck behalten, und nicht eingeſendet werden?

Nein: ſondern gleich nach erhaltenen Befehl längſt inner 8. Tägen, weilen den Partheyen ſelbſt die Lieferung deren nicht zuſtehet, ſollen ſelbe eingeſendet, und die gewöhnliche Gebühr gleichwohl von dem Appellanten allenfalls executive erholet werden.

Fünf-

Fünfte Frag.

Wie hat ſich der obere Richter bey Remittirung verſtandener Acten und den Expeditionen zu achten?

Obverſtandnermaſſen.

Sechste Frag.

Därfen ungefoderte Berichten, oder Gutachten, und interceſſiones in Partheyſachen erſtattet werden?

Nein: ſondern dieſe ſollen bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung unterbleiben.

Siebende Frag.

Wenn iſt die von dem Appellanten eingereichte Appellationsſchrift dem Appellaten um die Verantwortung (b) zu communiciren?

Nur in jenem Fall, wenn nicht gegen ein Churfl. Juſtitz-Dicaſterium, ſondern gegen ein anderes Untergericht appellirt wird, wobey auch Judex a quo ſothane Verantwortung von appellatiſchen Theil unter Anberaumung eines peremptoriſch 30. tägigen Termins, und zwar ſub pœna præcluſionis abzufordern, und ſolche ſofort nebſt ſeinem Bericht an den Judicem ad quem einzuſchicken hat.

b) fol. 211. lit. a. linea 56. Die Urſach iſt, daß dem Appellanten die Appellationsſchrift in jenem Fall, wenn nur gegen Untergerichte, und nicht wider dicaſteria appellirt wird, communicirt zu werden pflegt, weil ſie ihren Beſcheid nicht allzeit genug zu vertheidigen wiſſen.

Achte Frag.

Därf man wohl Re- und Duplicas in appellatorio mehr zulaſſen.

Niemalen, ſondern es ſoll auf Bericht acta und Gegentheilige Verantwortung geſprochen werden.

Neunte Frag.

Wenn aber die Sach in facto noch nicht genugſam erörtert worden wäre?

Alsdann müßte ſolche zur erſten Inſtanz um der nöthigen Erörterungs willen remittirt werden, welchenfalls jedoch Judex 1mæ nicht mehr von neuen dareinſprechen, ſondern die unerörterte Punkten nur der Nothdurft nach zu inſtruiren, den Spruch aber derjenigen Inſtanz, wo die Appellation hangt, zu überlaſſen, und die acta dahin einzuſchicken hat. Auſſer da es auf einen ordentlichen Beweis ankommete, welcher nicht nur allezeit in erſter Inſtanz inſtruirt, ſondern auch ſalva ulteriori appellatione alldort entſchieden werden ſolle.

Zehende Frag.

Was iſt endlich wegen dem Appellationseid, wie auch der Kaution ratione Fortſetzung der Appellation, und den ſogenannten ſolennibus verordnet?

Daß all dieſes in hieſigen Churlanden als ungebräuchig abgeſchaft ſeye.

§. VIII.

Von dem Stillſtand und den Attentatis.

Er=

Erſte Frag.

Was wird eine Neuerung, * oder Attentatum genennt?

Das, was von einer Parthey (a) oder von dem Unterrichter (b) ſelbſt nach ergangener inhibition, oder inſinuirter Appellation (c) oder gar auch vor beſchehener Inſinuation (d) doch noch vor Ausgang der Fatalien zu Abbruch, und Nachtheil (e) der in appellatorio Rechts anhängiger Sache (f) unternommen wird.

a) Anmerk. fol. 212. lit. a. z. E. da einer den andern aus der Poſſeßion wirft, die ſtrittige Sach alienirt, mit Fleis zu Grund richtet. Ein dritter, der in dem Streit gar nicht mitverwiklet iſt, kann niemal pro attentante geachtet werden, folglich verfahrt man auch gegen ihne niemal in via attentatorum, & per modum Revocationis, ſondern via ordinaria & coram Judice ſuo ordinario ex interdicto, rei vindicatione, & aliis actionibus competentibus.

b) Ibi lit. b. Wenn er z. E. mit der Execution oder anderer Verhandlung voreiliger Weis verfahret, und zwar als Richter, denn wenn er dieſes als pars thut, ſo hat das nemliche ſtatt, was von jedem andern tertio geſagt iſt.

c) Ibi lit. d. Die Appellation hat ſchon für ſich ſelbſt ſo viel Kraft, daß ſie den Unterrichter auch ohne vorläufiger inhibition die Hände bindet, wenn gleich der Appellationsproceß noch nicht erkannt, ſondern nur um Bericht geſchrieben worden iſt.

d) Ibi lit. e. Solang das fatale interponendæ appellationis nicht ausgefloſſen iſt, darf der Unterrichter auch ohne inſinuation nicht fürſchreitten, nach Auslauf der 60. Tägen aber kann der Richter unbedenklich verfahren, wenn weder die Appellation inſinuirt, noch Stillſtandsbefelch beygebracht wird. Die Ausrede, daß die

* Cod. Civil. 4. p. 15. c. 4. §.

die Appellation frivola aut non devoluta ſeye, kann dem Unterrichter von dem intra fatale appellationis, oder poſt inſinuationem, aut inhibitionem begangenen attentato niemål entſchuldigen, weil die cognition ſuper quæſtionem, an recipienda ſit appellatio, nicht dem Untern- ſondern dem höhern Richter zuſtehet.

e) fol. 213. lit. f. Wenn ſich demnach z. E. der Poſſeſſor rei litigioſæ wehrenden Streit nur bey ſeinen Innhaben zu ſchützen, und allenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben ſucht, ſo thut er dardurch nichts in præjudicium litis, und macht keine Neuerung, ſondern er hindert dieſelbe vielmehr, und continuirt nur das Recht, was er ſchon hat. Dahero kann auch der Innhaber des ſtrittigen Zehents durante lite ſtatt des vorhin genoſſenen Gelds die natural præſtation allerdings fordern, ohne ein attentatum dadurch zu begehen, weil es keine immutatio, ſed tantum continuatio juris prioris iſt. Es ſeye dann, daß der Hauptſtreit ſelbſt mit den Zehendleuthen über die nemliche Frag, ob der Natural-Zehend ſtatt der vorigen Geldverreichniß gefordert werden könne, ſich ventilirt.

f) Ibi lit. g. Was alſo nicht ein Streit, oder wenigſt in appellatorio angebracht iſt, gehöret nicht hieher, und läßt ſich auch hierinn von einem ſtrittigen Punkten auf den andern nicht ſchlieſſen, wenn ſie nicht dergeſtalt zuſammenhangen, ut ſententia in uno pariat exceptionem rei judicatæ, in altero Mævius, wohlhingegen auf die acceſſoria cauſæ principalis. Die baieriſche Gerichtsordnung diſtinguirt zwar auch zwiſchen cauſis interlocutoriis & definitivis, allein es kommt nur darauf an, was es für eine interlocutoria ſeye, denn wenn ſie von jenen, welche nicht appellabl ſind, ſo fallt der effectus ſuſpenſivus, folglich auch das attentatum von ſelbſt weg.

Zweyte Frag.

Mit was Beſtrafung wird derley Attentatum (g) angeſehen?

Mit willkürlicher Beſtraffung (h) des Attentantens ſolle nicht nur, ſondern

auch

auch auf ſeine eigene Koſten (i) alles in vorigen Stand (k), wie es vor der Neuerung (l) geweſt, prævia ſummaria cauſæ (m) cognitione unverzüglich geſtellt, in der Hauptſach ſelbſt aber nicht verfahren (n) werden.

g) fol. 213. lit. h. Heißt ſchon in genere eine jede wehrenden Streit in contemptum jurisdictionis & præjudicium partis unternommene Neuerung. Inſonderheit aber verſtehet man jene Neuerung darunter, welche pendente appellatione auf dieſe Weis vorkommen.

h) Ibi lit. i. und zwar gemeiniglich mit Einbringung des comminirten Pöhnfahls, welchen man in dergleichen Fällen zu ſetzen pflegt. Wie aber der Codex gleich in dem 1. Cap. 1. §vo. oben die eigenmächtige Rechtsverſchaffungen, und die hierauf geſchlagene pœnam privationis aufhebt, und in eine willkürliche veränderet, ſo hat man mit den attentaten ex conſequentia legis kein beſonders verordnen wollen.

i) fol. 213. lit. k. Der Codex macht zwiſchen dem Richter und der Parthey keinen Unterſchied, denn ſo bald jener ein attentatum begehet, wird er nicht ſoviel mehr pro Judice als privato angeſehen.

k) Ibi lit. l. Folglich müſſen auch alle mitls verübten attentati an ſich gebrachte Nutzungen widerum reſtituirt, und nicht weniger die dardurch verurſachte Schäden vergütet werden.

l) Ibi lit. m. Wie es ſowohl die natura reſtitutionis, und die übliche Praxis mit ſich bringt.

m) Ibi lit. n. Man ſoll darinn aus richterlichen Amt ſummarie und am kürzeſten procediren, denn es lauft allzeit ein großer Frevel, und contemptus Judicis ſuperioris mit unter. oben 3. cap. 3. §. 4. q.

n) Ibi lit. o. Iſt nun der Punctus attentatorum zum Spruch præparirt, ſo ſpricht man darinn, es mag gleich die Hauptſach darinn reiff ſeyn, oder nicht, ausgenohmen, wenn einer von der cauſa principali ſelbſt abhangt, und ohne ſelber nicht wohl entſchieden werden kann, denn da muß nothwendiger Weis der Beſcheid in der Hauptſach voraus, oder wenigſt eines mit dem andern

dern zugleich gehen. Im übrigen fallt zwar mit Entſcheidung der Hauptſach ſelbſt von der attentaten Klag gemeiniglich vieles, aber nicht alles weg, ſondern es bleibt auch auf dem Fall, wenn gleich der attentant in cauſa principali obſiget, die Straf und das punctum expenſarum, ſoviel hievon auf den Punkten attentati erloſſen iſt, gegen ihne noch übrig, immaſſen hierauf bey Entſcheidung der Hauptſach allzeit nothwendig zu reflectiren, oder wenn das Punctum attentati etwann aus Mangel genugſamer Erörterung nicht zugleich mit decidirt werden kann, wenigſt die Klauſul ſalva ulteriori deciſione in cauſa attentatorum mit beyzurucken iſt.

Dritte Frag.

Wenn aber das eingeklagte attentatum nicht klar nnd offenbar, ſondern zweifelhaft, und altioris indaginis zu ſeyn ſcheint?

So ſoll man ſolches zwar förderlich, doch genugſam unterſuchen, die Hauptſach aber weder andurch aufhalten, noch mit dieſen Incidentpunct vermiſchen, ſondern jeden gleichwohl beſonders verhandeln, die acta ſepariren, ſofort entweder beede Puncten zugleich, oder geſtalten Dingen einen nach dem andern entſcheiden.

Vierte Frag.

In was Fällen ſoll man, und mit weſſen Klauſul auf Anruffen deren Unterthanen mit Stillſtänden verfahren?

Gegen ihre Obrigkeiten, und Grundherrſchaften (o) wie nicht weniger in cauſis poſſeſſoriis (p) wo der ſtatus poſſeſſionis nicht genug beſcheiniget, oder ſonſt offenbar iſt, deßgleichen in Betreibung landsherrlich- und landſchaftlicher Präſtationen (q) endlichen auch

auch in allen ohne Gefahr nicht wohl verſchieblichen Dingen (r) oder ſolche entweder gar nicht, oder wenigiſt nur ſub clauſula, wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen iſt, ertheilen.

o) Fol. 214. lit. p. vide oben cap. 5. §. 7. lit. e.

p) Ibi lit. q. Ich befinde mich z. E. in ruhigen Beſitz des juris paſcendi auf Mævii Grundſtücken, und wird auch gegen ihne per ſententiam darinn beſtättiget. Er appellirt darwider, und wirkt eine inhibition wider mich aus, vermög welcher ich mich des Weydgangs enthalten ſolle. Dardurch geſchieht mir ja Gewalt und Unrecht, weil ich auf ſolche Weis ungehörter aus der Poſſeßion geworfen wird. Dieſes nun zu verhüten ſoll der Judex auf Inſtanz des Appellantens in ſolchen Fällen die inhibition niemal anderſt als cum clauſula, wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen iſt, ergehen laſſen, auſſer, wo der angebliche ſtatus poſſeſſionis notoriſch, oder von dem Appellanten genugſam beſcheiniget und dargethan iſt, wie es jedem ohnehin oblieget, der ſich auf das Innhaben fundirt.

q) Ibi lit. r. Der Codex will, daß man der Appellation hierinnfalls den effectum ſuſpenſivum niemal anderſt, als unter obverſtandener Klauſul angedeyhen laſſen ſolle, damit nicht widrigenfalls das gemeine Weſen darunter zu leiden komme.

r) Ibi lit. s. Zu latein: Cauſis moram non ferentibus, wovon oben §. 3. lit. c. zu ſehen iſt.

§. IX.

Von dem Effect der Appellation.

Erſte Frag.

In wem beſtehet der Effect (a) der Appellation?

In dem, daß die Streitſach nach Mas der eingewendeten ſpecial gravaminum (b)

ſamt

ſamt allem, was davon abhangt, an den höhern Richter devolvirt wird.

a) Anmerk. fol. 214. lit. a. Der vornehmſte effectus appellationis iſt, daß ſie vim rei judicatæ hindert, folglich auch die Execution hemmet, daß Unterrichter in ſelber Sach nicht mehr verfahren kann.

b) Fol. 214. & 215. lit. b. z. E. es wird in einer Abrechnungsſach bey der erſten Inſtanz über 50. verſchiedene Poſten geſtritten, und geſprochen, aber nur über 10. appellirt, quæritur ob der höhere Richter auch in die andere 40. Poſten die Hand einſchlagen möge. Reſp. Nein. Es wären denn ſolche Poſten, welche per modum acceſſorii kommen. Wie z. E. fructus, uſuræ, damna, expenſæ, Pertinentien, und dergleichen ꝛc. in der nämlichen Maas und nicht weiter wird dem Unterrichter durch den Codicem die Hand gebunden. Kann alſo derſelbe in andern Puncten, welche von dem gravamine nicht dependiren, unbedenklich verfahren. Wie aber, wenn der Appellant clauſulam generalem, daß er auch in den übrigen Poſten um Reformatoriam bittet, nicht anhängt? Reſp. dieſes iſt nicht genug, denn gravamina müſſen ſpecifica ſeyn, damit man die Erheblichkeit daraus erſehen könne, und derowegen ſetzt der Codex hinzu, nach Maß der eingewendten ſpecial gravaminum. In Prioritätſachen kommt dieſe Quäſtion öfters vor, und iſt auch auf obigem Fuß ſchon decidirt worden. Es thun ſich öfters pendente appellatione allerhand incidentia hervor, und Falls nun ſolche ſo beſchaffen ſind, daß ſie etwann propter periculum in mora ſchleinige Verfügung erfordern; ſo ſind dem Judici a quo die Hände nicht gebunden, proviſorie hierinn zu verfahren, doch iſt auch in dergleichen Fällen rathſam, daß man ſolches Judici ad quem ſaltem pro notitia anzeige.

Zweyte Frag.

Was geſtalt iſt der effectus appellationis gegen dem Unterrichter wirkend?

So

So, daß dem Unterrichter hingegen in der námlichen Maas die Hand dergeſtalten gebunden, daß er hierinn weiter nichts mehr thun kann, ſondern des obern Richters Ausſpruch erwarten muß.

Dritte Frag.

Gehet dem Appellaten auch durch die Appellation des Appellantens etwas zu guten?

Nichts desto weniger in ſoweit, daß er derſelben in ſammentlich durch das gravirliche Urtheil entſchiedene Puncten, welche mit ſein des Appellantens gravaminibus connexion haben, und aus einer Quell flüſſen, ſogar nach ſchon verfloſſenen fatalibus annoch adháriren kann (c) wenn nur ſothane adhæſion noch vor dem Appellationsſpruch geſchihet, und die gravamina darinn ſpecifice deducirt werden.

c) fol. 215. lit. c. Zum rechten Gebrauch dieſes beneficii ſchreibt derCodex klareMaas vor. 1mo. wird allzeit vorausgeſetzt, daß auf einer Seith förmlich appellirt worden ſeye, iſt dieAppellation etwann zu ſpat, oder ſonſt unförmlich eingebracht, daß man ſie für deſert halten muß, ſo fallt die adhæſion als das acceſſorium ſammt dem Principali von ſelbſt gleich weg. 2do. Muß man in ſolchen Punkten adhæriren, welche durch die nemliche Sentenz, worüber appellirt wird, entſchieden ſind, über anderwerts verhandlet, oder entſchiedene Punkten laßt ſich nicht adhæriren. 3tio. Sollen es keine puncta ſeparata, ſondern connexa ſeyn, und zwar dergeſtalt, daß ſie ex una cauſa petendi, ex eodem contractu, delicto, vel negotio flieſſen. 4to. Verordnet der Codex, daß man ſie auch poſt fatalia noch annehmen darf, denn wenn ichs intra fatalia anbringen muß, ſo ſehe ich nicht, was die adhæſion vor ein beſonderes beneficium fur mich ſeyn ſolle. 5to. Hat ſich adhærent

hærent noch vor ergangener Appellations-Erkanntniß zu melden, maſſen hernach nicht mehr res integra iſt. 6to. Iſt nicht genug in genere zu adhæriren, ſondern man muß ad ſpeciem gehen, und ſeine gravamina ſpecifice deduciren, um die Erheblichkeit zu erſehen. 7mo. Puncta ſeparata laſſen kein adhæſion zu, ſondern erforderen eine ordentliche Appellation, und erwachſen ſonſt in rem judicatam. 8vo. Belangend tertios intereſſatos & intervenientes, kommt es darauf an, ob ſie nur blos aſſiſtendo, und Beyſtandweis, oder principaliter für ſich ſelbſt in appellatorio erſcheinen. Erſtenfalls ſteht ihnen ſo wohl vor als nach ausgoſloſſenen Fatalien Thür und Thor offen, weil ſie ſich nur an eine von beeden Hauptpartheyen anhängen. Letztenfalls aber liegt ihnen ob, nicht nur die fatalia, ſondern auch all anderes, wie jedem Principal-Appellanten zu beobachten.

Vierte Frag.

Dafern aber Appellat über Puncta ſeparata beſchwert zu ſeyn meynte?

Da ſoll ſelber gleichwohl ſeine ordentliche Appellation auf die nämliche Art, wie der Appellant, mithin auch intra fatalia ſub pœna deſertionis einbringen.

Fünfte Frag.

Wenn ſich nun auch ein dritt-intereßirter verſtandenermaſſen gravirt zu ſeyn erachtete?

Dieſer müßte ſich gleicher Geſtalten fügen, wenn er nicht blos Beyſtandsweis, ſondern für ſich ſelbſt principaliter in appellatorio erſcheint.

§. X.

Von Renuncirung auf die Appellation.

Erſte Frag.

Ob jedem freyſtehet (a) ſich der Appellation ſowohl ausdrucklich als ſtillſchweigend (b) zu begeben?

Ja!

Ja! doch ſoll ſolches nach beſchehener Introduction (c) und übergebener Appellationsſchrift weder zu Präjuditz des Gegentheils noch anderer intereßirter Theilen ohne ihrer Bewilligung mehr angehen.

a) Anmerk. fol. 215. lit. a. Der Zwang hat hierinnfalls um ſo weniger ſtatt, als derſelbe nicht nur in præjudicium renunciantis, ſondern auch Judicis ad quem gereicht.

b) Ibi lit. b. Die letztere geſchieht per actum appellationis contrarium: * z. E. wenn ich zu Entrichtung der eingeklagten Schuldforderung condemnirt bin, und beym Judiee a quo um Beſtimmung der Zahlungsfriſten einlange, oder mich pendente appellatione auf einen Vergleich, oder compromiſs einlaſſe, oder wenn mir die Prob auferlegt iſt, und ich deferire hierauf meinem Gegentheil den Eid, oder übergiebe ſolchenfalls articulos probatoriales, und trette die Prob wirklich an, oder bitte wenigſt um Verlängerung des termini probatorii, es ſeye dann, daß dieſes alles nur ſub Proteſtatione aut Reſervatione geſchieht, denn dieſes iſt das ſtärkeſte Gegengüft wider alle Renuntiation, und hindert nicht, quod proteſtatio facto contraria nihil operetur. Denn dieſes axioma erſtrecket ſich nur auf extrajudicialia, und zwar ſolche, welche nicht in des Proteſtantens Sinn und Willen allein, ſondern auch von andern dependiren. z. E. wenn ich jemand eine Maulſchelle gebe mit Proteſtation, daß dieſes nicht animo injuriandi geſchehe, denn die Auslegung, wie ichs gemeint habe, iſt in dieſem Fall keine Sach, welche von mir allein dependirt, ſondern kommt vielmehr darauf an, was gemeiner Lebensart nach andere von der Sach denken.

c) fol. 216. lit. c. So bald die Appellation einmal introducirt iſt, wird ſolche obverſtandnermaſſen beneficium commune, deſſen ſich ein Theil ohne des andern Bewilligung nec tacite nec expreſſe begeben kann, welches ſich nicht nur von Hauptpartheyen, ſondern auch von tertiis intereſſatis verſtehet, dergeſtalt daß jene zu

* Cod. Civil. 4. p. 15. c. 10. §.

Präjudiz der letztern ohne ihrer Einſtimmung von der Appellation, nicht abſtehen können.

Zweyte Frag.

Was wird unter andern für eine ſtillſchweigende Renunciation gehalten?

Das, wenn derjenige, welchem der Beweis auferlegt wird, ohne Proteſtation, oder Reſervation entweder die Beweisartickel übergiebt, oder um Verlängerung (d) des termini probatorii bittet, und dergleichen.

d) fol. 216. lit. d. Damit der Streit, der ſich dieſertwegen ſchon oftmals ergeben, hinfüro ein Ende habe, hat man dieſen caſum ſpecificum hier exprimirt, übrigens ob dem Appellanten auch ein attentatum pro tacita renunciatione ausgedeutet werde, hievon ſihe §. 8. lit. h.

§. XI.

Von der Appellationsſentenz.

Erſte Frag.

Was hat der Richter forderiſt bey Entſcheidung der Appellationsſentenz zu betrachten?

Die formalia appellationis, ſowohl bey ſelbig- als voriger Inſtanz, und, wenn ein offenbarer Mangel darinn befunden wird, die cauſam mit Uebergehung der Hauptſach von Amtswegen alſofort (a) pro deſerta vel non devoluta zu erkennen.

a) Anmerk. fol. 216. lit. a. Der Codex ſagt, man ſoll die cauſam mit völliger Uebergehung der Hauptſach pro deſerta aut non devoluta erkennen, woraus ſich auch von ſelbſt ergiebt, daß der Richter in die quæſtionem expenſarum, ſoweit ſolche von den meritis cauſæ principalis abhangt, nicht mehr eingehen darf, ein

anders

anders iſt bey jenen Köſten, welche nicht ſoviel von der Hauptſach ſelbſt, als ex retardatione litis abhangen, und dem Gegentheil etwann durch Einwendung der für deſert erkannten Appellation verurſacht worden ſind, denn darauf muß der Oberrichter bey dem Spruch ſuper deſertionem aut non devolutionem reflectiren. Im übrigen ſchlagt das punctum formalium in das, was der Richter von Amtswegen zu beobachten hat, dergeſtalten ein, daß, wenn gleich beede Partheyen davon ſchweigen, nichts deſtoweniger ex officio darauf attendirt, und, wenn ſich ein offenbarer Mangel hierinn findet, alſofort in deſertionem vel non devolutionem cauſæ geſprochen werden muß, welches der Codex ohne Unterſchied, ob ſich der Mangel bey ſelbiger, oder voriger Inſtanz bezeige, alſo beobachtet wiſſen will, indem die Erfahrenheit gegeben, daß ſich die Praxis nicht allemal hiernach gehalten habe. Iſt der Mangel nicht offenbar oder zweifelhaft, oder etwann wegen beſorglicher Reſtitution in integrum, und ſonſt von größerer Weitläufigkeit, ſo ſtatuirt der Codex, man ſolle gleich in der Hauptſach ſelbſt ſprechen, wordurch viel unnöthiges Gezänk ſuper formalitatibus abgeſchnitten wird.

Zweyte Frag.

Wenn aber die formalia in Richtigkeit oder wenigſt zweifelhaft ſind?

Da ſoll der Richter über die Hauptſach ſelbſt ſprechen, folglich dem rechtlichen Befund nach die ſententiam (b) a quo entweder zum Theil, oder ganz beſtätigen, reformiren, oder erklären.

b) fol. 216. lit. b. nach examinirt und richtig befundenen Formalien ſoll der Richter erſt über die Hauptſach, ſoweit ſie an ihne devolvirt iſt, erkennen, & utrum bene vel male appellatum fuerit, ſprechen, findet er, daß wohl appellirt worden ſeye, ſo erkennt er confirmative, ſonſt aber reformatorie, oder da die ſententia a quo dunkl iſt, declaratorie. Nach hieſigen ſtylo heiſt es,

Ihro Churf. Durchl. hatten ſich in Sachen N. contra N. puncto teſtamenti gehorſamſt referiren laſſen, und wollen hierauf re- oder confirmando zu recht erkennt haben, daß ꝛc. oder wenn es partim con- partim reformatoria iſt, ſo theilt man die Punkten in der Sentenz ab, und ſagt, ſoviel den Punkten N. betrift, lieſſe man es beyr Verhandlung erſter Inſtanz bewenden, in dem andern Punkten aber werde dieſelbe dahin reformirt, daß ꝛc. die executoriales anzuhängen, ſind in daſigen Landen nicht gewöhnlich.

Dritte Frag.

Muß in appellatorio auch auf die bey erſter Inſtanz übliche Rechte, Gewohn- und Freyheiten attendirt werden?

Ja: und zwar allezeit vorzüglich. (c)

c) fol. 217. lit. c. Es iſt z. E. in einer Stadt Herkommens, daß die Bürger und Einwohner gegen Auswärtige das Einſtandsrecht auf allen inner den Burgfriden gelegenen Gründen; und Häuſern gaudiren. Darauf muß nun nicht nur der Judex primæ, ſondern auch ſecundæ & tertiæ ſprechen, wenn gleich bey den letztern Inſtanzien dergleichen Jus retractus in regula nicht üblich iſt, weil man nemlich in appellatorio allezeit vorzüglich auf die bey erſter Inſtanz übliche Rechten und Gewohnheiten nebſt Freyheiten zu ſehen.

Vierte Frag.

Was iſt nach erfolgten Appellationsbeſcheid vorzukehren?

Die ſammentliche acta ſind mit der Erkenntniß an das nächſte judicium a quo, und von dort allenfalls weiter an die erſte Inſtanz zu remittiren.

Fünfte Frag.

Wo iſt die Publication des Appellationsbeſcheids vorzunehmen?

Eben-

Ebenfalls in 1ma inſtantia (d) auſſer in caſu reformatoriæ ſententiæ, welchenfalls zu des hohern Richters Ermäßigung ſtehet, ob er ſeinen Beſcheid ſelbſt publiciren wolle, oder nicht?

d) fol. 217. lit. e. Die Publication der erſten Sentenz gehört allzeit dem Richter erſter Inſtanz, bey dem letztern hingegen kommt es auf des Oberrichters Willkuhr an, ob er ſie ſelbſt vornehmen wolle oder nicht, denn daß man ſolche dem Unterrichter allzeit anvertrauen ſolle, ſcheint darum bedenklich zu ſeyn, quia Judex, qui ſemel gravavit, ulterius gravare præſumitur.

Sechſte Frag.

Was zu thun, wenn offenbarer Ungrund oder Deſertion aus der Appellationsſchrift ſelbſt erſcheint?

Da ſollen ſolch-muthwillige appellationes zwar gleich anfänglich verworfen, und ohne Berichtserforderung vor der Hand abgewieſen werden, wenn aber der Muthwillen erſt nachhero aus dem eingeſendeten Bericht, und actis ſich äußert, ſo ſoll weder die appellirende Parthey ſelbſt, noch der hierunter gebrauchte Advocat dießfalls ungeſtraft bleiben.

Siebende Frag.

Wie hat man ſich gegen Appellanten, welche ſich gegen die Untergerichte mit ſchmählich groben Anzügen in ihren Schriften (e) vergehen, zu verhalten?

Jene ſollen allezeit exemplariſch, und unnachläßig geſtraft werden.

e) fol. 217. lit. g. Die Appellation an ſich ſelbſt iſt gar nichts ſchimpfliches, und kann von dem Judice a quo ni-

niemal ſo weit zum Affront aufgenohmen werden, daß er den Appellanten darum beſtraffen darf. Man kann auch keine Parthey verdenken, wenn ſie den Unterrichter eines ungerecht-nichtig-oder unförmlichen Verfahrens beſchuldiget, denn die Natur und Eigenſchaft der Appellation gründet ſich auf Ungerechtigkeit, oder Unerfahrenheit des Unterrichters. Es mag demnach die Sentenz ſo widerrechtlich und unförmlich ſeyn, als nur immer will, ſo iſt doch keiner Parthey deswegen erlaubt den Unterrichter einen Gott-gewiſſen-pflicht-und Ehrenvergeſſenen Mann, Lügner und Schwenkmacher zu tituliren, ſondern der Appellant ſoll nur das reine factum, und den Hergang der Sach erzählen, die Sentenz und ſeine gravamina, welche er gegen ſelbe einzuwenden vermeynt, anführen, und um Reformation bitten, im übrigen von all eingriffigen terminis abſtrahiren, und gleichwohl dem höheren Richter allein überlaſſen, wie er das Verfahren anſehen wolle. Obwohl anſonſten keinem Unterrichter verwehrt iſt, die ihme in der Appellationsſchrift zugefügte Schmach und Beleidigung ſelbſt zu rächen, und beſtraffen zu därffen, ſo iſt doch rathſamer, daß man die Straf dem Oberrichter überlaſſe, oder ſich wenigſt pendente appellatione in honorem Judicis ad quem derſelben enthalte.

Achte Frag.

Wie wird mit Verfaſſung der Appellationsſentenz verfahren? (f)

Eben ſo, wie mit der ſententia a quo durchgehends, und die Appellationsſachen ſollen überhaupt, ſoviel immer möglich und thunlich iſt, zum Ausgang befördert werden.

f) fol. 218. lit. h. Wie ſich der Unterrichter mit der Sentenz zu verhalten habe, ſihe oben im 14. Cap. Uebrigens benennt der Codex keine gewiſſe Zeit zu Ausmachung der Appellations-Strittigkeiten, befilcht überhaupts aber die beſtmöglichſte Beförderung derſelben.

Neunte Frag.

Wenn an den Unterrichter eine Ahndung oder Verweis erfolget, iſt den Partheyen auch hievon eine Erofnung zu machen?

Nein! dahero weder eine Publication noch Communication geſchehen, ſondern ſolches zu Beybehaltung (g) richterlicher Authorität geheim gehalten werden ſolle.

g) fol. 218. lit. i. Gemeiniglich, wenn aus deſz * Richters Unerfahrenheit, Verſaumniß, Corruption oder Bosheit zu Jemands Präjuditz, Nachtheil, und Schaden geurtheilt, und geſprochen, das Recht verſaget, oder verzogen wird, gehet es in ſolchen Fällen, wenn das factum nicht gar zu grell iſt, mit einem Verweis aus.

Zehende Frag.

Wem, und wie weit kommt eine obſiegliche Appellationserkenntniß zu guten?

Sowohl dem Appellanten als all übrigen nicht appellirenden litis Conſorten, welche ſich der Appellation nicht ausdrucklich begeben haben, ſoweit als ſie entweder cauſam individuam, oder wenigſt communem, und zwar letztenfalls gleiche, oder noch ſtärkere rationes decidendi für ſich haben, ſoviel aber andere litis Conſortes, oder dritte Perſonen betrift, ſoll es bey der in Cap. 14. §. 11. gemachten Verordnung, auch in Appellationserkenntniſſen, ſein Verbleiben haben. (h)

h) Fol. 218. lit. k. Wenn ein Urtheil ſich auf litis conſortes erſtrecken ſolle, ſo muß es ein obſiegliches Urtheil ſeyn. 2do. Muß es auch cauſa communis ſeyn. 3tio Wird auch erfordert, daß jeder litis conſors, welcher von dem obſiegenden judicato Theil nehmen will, die nemliche

* Anmerk. Cod. Civ. 5. p. 24. c. 14. §. fol. 2354.

liche rationes decidendi für ſich habe: z. E. wenn ein Mitvormund, welcher nicht in wirklicher Coadminiſtration geſtanden, puncto rationum reddendarum appellirt, ſo kann die Appellation ſeinem contutori, welcher die Verwaltung geführt hat, niemal verträglich ſeyn, weil ſie nicht in pari cauſa verſiren. 4to. Wird auch requirirt, daß ſich conſors litis der Appellation nicht ausdrucklich begeben habe, denn wo dieſes iſt, kann ihme die Appellation ſeines Mitconſortens nicht mehr zu guten kommen. Und wie nun der Codex von der ausdrucklichen Renuntiation allein Meldung thut, alſo ſchlüßt er die ſtillſchweigende aus, damit nicht widrigenfalls auch die bloſſe acquieſcenz, oder inactivität der litis conſorten pro tacita renuntiatione appellationis aufgenommen werde, indem die Rede von keinem andern litis conſorten iſt, als welche weder appellirt, noch adhærirt, ſonder bey der Erkenntniß voriger Inſtanz acquieſcirt oder ſtillgeſtanden haben.

§. XII.

Von der Reviſion.

Erſte Frag.

Was iſt zwiſchen der Appellation und Reviſion vor ein Unterſchied?

Keiner (a) ſondern es iſt ſowohl der Fatalien halber, als ſonſt in all anderweg eine durchgängige Gleichheit, ausgenommen, daß über die Reviſionserkanntniß keine weitere Appellation, oder Superreviſion mehr Platz greift.

a) Anmerk. fol. 218. lit. a. Ehedeme wußte man in Baiern von dem Judicio reviſorio nichts, ſondern in ordinario giengen die appellationes ſowohl von dem Hofrath, als ſammentl. Regierungen gleich immediatè an das Kammergricht zu Speyer. In Summario aber appellirte man von den Regierungen zum Hofrath, und von dort wurde ad manus Principis intra fatale trimeſtre ſupplicirt. Erſt im Jahr 1625. den 17. April nachdeme man kurz vorher das privilegium de non appel-

pellando illimitatum erhalten hatte, wurde das reviſorium angeordnet, und perGenerale anbefohlen, daß hinführo von dem Hofrath, und den Regierungen nicht mehr an bemeltes Kammergericht, ſondern gleich immediate an gedachtes reviſorium, inner 3. Monatszeit appellirt werden ſolle. Quo ad Summarium lieſſe man es beym alten, weil damal das Reviſorium ohnehin noch von dem geheimen Rath vertretten, und erſt im Jahre 1644.wegenMenge der vorfallendenGeſchäfte davon ſeparirt, und ein eigenes corpus oder collegium geworden iſt. Anfänglich hatte daſſelbe nur effectum devolutivum, nicht ſuſpenſivum, und mußten alſo die Erkenntniſſen, worüber reviſio actorum geſucht wurde, vi Decreti von 4. Decem. 1627. præſtita ſufficienti cautione in caſum ſuccumbentiæ ad executionem gebracht werden, welches man aber vermög weithernDecrets von 27.Nov. 1657. erſtlich in cauſis ordinariis, und endlich per Decretum von 5. May 1750. §. 3. auch in cauſis ſummariis wegen der vielen Weitläufigkeiten, ſo ſich gemeiniglich über das punctum cautionis ergeben haben, dergeſtalt abgeänderet hat, daß das Reviſorium nunmehro von ſelber Zeit an durchaus effectum ſuſpenſivum gaudiret. Der Reviſions-Commißionen halber hat es vor dieſen auch öfters Diſput abgeſezt, welche jedoch gleichfalls per Decretum von 20. May 1735. dahin gehoben worden, daß das Reviſorium zwar commiſſiones ad tranſigendum anzuſetzen befugt ſeyn, aber auf neuerliche in priori inſtantia nicht vorkommende Umſtände keineswegs reflectiren ſolle. Der übrige zwiſchen dieſem und andern Churf. Dicaſteriis obwaltende Unterſchied iſt aus den Marginalien der neu verbeſſerten Hofrathsordnung vom 2. Junii 1750. zu bemerken, ſoviel die Reviſionsſuchungen inſonderheit betrift, wird es hiemit faſt durchgehends wie bey andern Dicaſteriis mit den Appellationen gehalten, und weil nun das Reviſorium in die Stell der höchſten Reichsdicaſterien eintritt, mithin das lezte und höchſte Juſtizdicaſterium in hieſigen Churlanden iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß hierüber keine weithere Appellation oder Superreviſion mehr Platz greifen könne, wie es nicht nur der Codex, ſondern auch der allgemeine Gebrauch ſo mit ſich bringt.

Sechzehendes Kapitel.

Von der Reſtitutione in integrum, denn der Nullität, und andern Remediis juris.

§. I.

Von dem Remedio reſtitutionis in integrum. *

Erſte Frag.

Wer kann die Reſtitution in integrum ſuchen, dann wider was kann ſolche geſucht werden?

Minderjährig, und andere Perſonen können ſolche ſuchen, principaliter und incidentaliter aus erheblichen Urſachen in gewiſſer Maas, und Zeit, ſowohl gegen extrajudicial, als judicial-Handlungen. (a)

a) Anmerk. fol. 221. lit. a. Das objectum reſtitutionis beſtehet nicht allzeit in judicialibus, ſondern auch in extrajudicialibus z. E. in Contracten, Verzüchten, Schankungen, Erbſchaftsantrettungen, Verjährungen, und dergleichen auſſergerichtlichen Handlungen, welche man öfters aus rechtserheblichen Urſachen in gewiſſer Maas, und Zeit bald Klag- bald exceptionsweis wiederum umzuſtoſſen ſucht. Von dieſen Reſtitutionsgeſuch iſt hier die Rede nicht, ſondern derſelbe gehört mehr ad Jus Civile als Judiciarium, nebſtdeme iſt auch der modus petendi reſtitutionem, ſowohl gegen judicial- als extrajudicial Handlungen zweyerley, denn ſie wird bald prin-

* Cod. Civil. 4. p. 15. c. 13. §.

principaliter, bald nur incidenter angebracht, das letztere geſchieht öfters in exceptionibus, replicis, oder auch in andern Schriften, wenn vieleicht etwas unterlaſſen, überſehen, oder verſaumt worden iſt. Und davon iſt eigentlich die Rede allhier, principaliter heißt man reſtitutionem begehren, wenn ſie gegen extrajudicial Handlungen per modum actionis, in judicialibus aber gegen eine Sentenz als ein ordentliches remedium juris angebracht wird, und in dieſem Verſtand nun wird ſie in gegenwärtigen §vo von N. 1. bis 11. incluſive auf eine zwar kurz, aber ſo deutlich und vollſtändige Weis begriffen, daß in manchem weitſchichtigen Commentario, welcher über dieſe Materie geſchrieben worden, mit vieler Mühe nicht gefunden wird, was hier auf einem Blat Raum hat.

Zweyte Frag.

Was kommt zu beobachten, wenn man ſich derſelben als ein remedium juris contra ſententias gebraucht?

Daß ſelbe weder bey minderjährig- noch andern ſtatt hat, ſolang ein Remedium ordinarium z. E. Appellatio, Reviſio, Poſſeſſorium plenarium aut petitorium noch übrig iſt. (b)

b) fol. 221. lit. b. Reſtitutio wird ein remedium oder auxilium extra-ordinarium genannt, kann alſo niemalen Platz greifen, ſo lang noch ein ordinari Mittel übrig iſt. Nun iſt hier die Rede von judicialibus, und giebt der Codex auch der Reſtitution bey minderjährigen nur Platz, wenn ſie kein anderes remedium ordinarium gegen den Vormund mehr übrig haben, ex hoc principio wird z. E. gegen dem Spruch in poſſeſſorio momentaneo ſo gar minderjährigen keine Reſtitutio in integrum geſtattet, weil das poſſeſſorium plenarium und petitorium noch vorhanden iſt, es folgt ferner daraus, daß reſtitutio nicht einmal mit andern remediis ordinariis cumulirt, geſchweigens denſelben vor-

vorgezogen werden kann, es ſeye denn, daß es nur incidenter geſchieht, und z. E. in der Reviſions- oder Appellationsſchrift unter andern gravaminibus, auch von der Reſtitution etwas miteinflüſſet.

Dritte Frag.

Aus was für novis kann ermeldte Reſtitution in integrum ergriffen werden?

Aus jenen, welche die Hauptſach ſelbſt in facto merklich (c) alteriren, mithin nicht nur an ſich erheblich, ſondern auch vollſtändig, und genugſam erwieſen ſind. Nächſt deme muß der Impetrant auf gegentheiliges Begehren mit ſeinem Eid, oder in anderweg darthun, daß er von ſothanen novis entweder nichts gewuſt, oder ſolche wenigſt legaliter beyzubringen ante ſententiam nicht vermögt habe, minderjährige ſelbſt ſollen ſich der Reſtitution contra ſententiam anderer Geſtalt nicht, als ex novis zu erfreuen haben, es ſeye dann, daß zu ihren merklichen Nachtheil in proceſſu etwas ihrer Seits unterlaſſen, oder anderer Seits gefährlicher Weis begangen worden zu ſeyn, ſich äußern wollte.

c) fol. 222. lit. c. linea 10. Es müſſen aber auch erſtlich ſolche nova ſeyn, welche in retro actis noch niemal vorgekommen ſind. 2do. Auch müſſen ſie in facto beſtehen, denn das Jus bleibt ohngeacht aller Verdrehungen allzeit das nemliche, und nutzen bloſſe allegationes von neuen vorhin nicht beygebrachten Rechtsſtellen hierinn nichts mehr, auſſerdeſſen an kein Ende mehr zu kommen wäre. 3tio. Sollen ſie von Erheblichkeit ſeyn dergeſtalt, daß ſich die ganze Scena der Hauptſach dardurch veränderet, z. E. ich bin condemnirt eine gewiſſe Schuld zu bezahlen, und es thut ſich hernach erſt die Quittung hervor, oder die Erbſchaft wird meinem Gegentheil ex teſta-

teſtamento zugeſprochen, und es äuſſeren ſich nach der Hand mehr Proben, wordurch falſitas inſtrumenti genugſam durch vollſtändigen Beweis dargelegt werden kan. 4to. Iſt nöthig, daß die nova nicht ſchlechterdings angegeben, oder gar erdichtet, ſondern genugſam erwieſen ſeyn, und zwar nicht ſemiplene, ſondern plene, und iſt demnach in oballegirten beeden caſibus nicht genug, wenn ich nur neue Vermuthungen de facta ſolutione, oder novas ſuſpiciones falſitatis teſtamenti beybringe, ſondern ich muß die angebliche Bezahlung oder Falſchheit des Teſtaments vollſtändig beweiſen, indeme ſonſt kein Richter darauf ſprechen, und die vorige Sentenz wieder aufheben kann. 5to. Muß der Impetrant vor der Sentenz, wider welche er reſtituirt zu ſeyn verlangt, die beygebrachte Nova in facto nicht gewuſt, oder wenigſt legaliter beyzubringen nicht vermögt haben, ſonſt werden ſie pro novis nicht geachtet, und daß deme alſo ſeye, liegt Impetranten ob zu beweiſen, doch wird ihme auf ſeinen Eid hierinnfalls geglaubt, es verſtehet ſich, wenn der Gegentheil das contrarium nicht beweiſen und zeigen kann, daß dem Impetranten das angebliche novum vorhin ſchon genugſam bekannt, und leicht beyzubringen geweſt. Im übrigen laſt auch der Codex münderjährige ad reſtitutionem contra ſententiam anderer Geſtalt nicht als ex novis zu, wenn ſie nur ſonſt in den Rechten genugſam vertretten, zu ihren Schaden nichts darinn unterlaſſen, und von dem Gegentheil kein offenbare Gefährde hierunter geſpührt worden iſt, dann die læſion wird auch bey minderjährigen als ein Eſſential-Stück ad reſtitutionem allezeit requirirt, und beſtehet ſelbe eben nicht darinn, daß die Sentenz widrig ausgefallen ſeye, immaſſen ſonſt allemal Reſtitution geſucht werden könnte, ſondern zu ihren merklichen Nachtheil etwas in Proceſſu unterlaſſen, oder gefährlicher Weis etwas begangen worden. z. E. wenn der Vormund ſich contumaciren laſt, oder die in Handen habende Proben nicht producirt, welch letzternfalls jedoch auch allzeit eingeſehen werden muß, ob ſothane unterlaſſene Proben zu Bewirkung eines obſieglichen Urtheils etwas relevirt hätten, denn ſonſt iſt die læſion nicht docirt.

Vierte Frag.

Von was Zeit an ſoll die Reſtitution in integrum angebracht werden?

Von der Zeit, da ſich verſtandene nova vermög abgelegten Eids hervorgethan haben, oder, da es noch währender Minderjährigkeit geſchehen, von der Zeit der nach hieſigen Landrechten, oder ſonſt aus special Gnad erlangter Majorennität, längſt inner 4. Monat ſub pœna deſertionis.

Fünfte Frag.

Vor weſſen Richter iſt die Reſtitution in integrum zu begehren?

Allezeit vor dem (d) Richter erſter Inſtanz ohngeacht etwann die Renitenz bey dem obern Richter ergangen iſt.

d) fol. 223. lit. e. Weil ſich ſelbe nicht auf Ungerechtigkeit oder Unerfahrenheit des Richters, ſondern auf Urſachen, welche des Richters Ehr nicht angreifen, gründen, und obwohlen zwar aus dem Reichsabſchied ein anderes geſchloſſen werden wolle, ſo verſtehet ſich doch dies nur von dem Fall, wenn das Reſtitutionsgeſuch incidenter in der Appellation miteinflüßt, z. E. wenn die fatalia ohne Verſchulden verſtreichen, oder erſt poſt ſententiam latam, ehe ſelbe noch in rem judicatam erwachſen iſt, oder nova in facto hervorkommen, denn da iſt kein Zweifel, daß man reſtitutionem in integrum in appellatione zugleich incidenter mitbegehren könne.

Sechste Frag.

Dárf man jemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, dann genugſamer Unterſuchung, und vollſtändiger Prob der eingewendeter Reſtitutionsurſachen in integrum reſtituiren?

Nein.

Nein; (e)

e) fol. 223. lit. f. Reſtitutio in integrum erfordert plenariam cauſæ cognitionem, und wird ſofort, wie in andern cauſis ordinariis bis ad concluſionem verfahren.

Siebende Frag.

Sind wohl Kirchen, Gemeinden, Cauſæ piæ, und dergleichen den Minderjährigen gleich zu achten?

Ja! (f) ausgenommen, ſoviel den Lauf des fatalis quadrimeſtris belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da ſich die angebliche nova hervorgethan haben, oder wenn ſie nicht ex capite novorum, ſondern ob læſionem ex propria negligentia vel dolo adverſarii reſtituirt zu werden verlangen, a die publicatæ ſententiæ, oder falls ſich ſothane læſion erſt nach der Hand geäußert hätte, von ſolcher Zeit ſeinen Anfang nehmen ſolle.

f) fol. 223. lit. g. Die Urſach aber der verſtandenen Ausnam iſt, weil ſie nimmermehr Majorenn werden, ſolang ſelbe wenigſt in ſolchem Stand verbleiben, mithin der Lauf des fatalis nicht wie bey minorennibus von erlangter Majorennität angerechnet wird.

Achte Frag.

Wann hat gegenwärtiges Remedium effectum ſuſpenſivum?

Nur in ſofern, als es noch vor wirklicher Execution gebührend interponirt, und annebens die cauſa reſtitutionis, oder das angebliche novum ſoweit deducirt, und beſcheiniget iſt, daß der Richter ſolches nicht ohne Grund zu ſeyn leicht erachten kann. (Nota)

Anno 1766. den 24. Sept. ergieng hierinn folgendes Generalmandat. Demnach Wir allschon in verſchiednen Gelegenheiten mißfäuigſt wahrzunehmen gehabt haben, wasgeſtalten das ſonſt ſehr heilſam angeordnete Beneficium Reſtitutionis in integrum, ſowohl von Partheyen, als Advocaten dergeſtalt mißbraucht wird, daß faſt kein Beſcheid mehr in ultima inſtantia ergehet, deſſen Vollzug man nicht nur durch gedachten Reſtitutionsgeſuch unter allerhand angeblich und meiſtentheils ganz unerfindlich oder unerheblichen Novis hinterſtellig zu machen ſucht; ſo haben Wir Uns zu Abſtellung dieſes groben Mißbrauchs, wordurch nicht nur die Juſtiz gehemmet, ſondern auch Unſern Dicaſteriis, und ſubordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weis erſchweret wird, hiemit entſchloſſen, gedachtem Beneficio Reſtitutionis den in Cod. Jud. Cap. 16. §. 1. n. 7. (welches gegenwärtige 8te Frag iſt) fundirten effectum ſuſpenſivum ſoweit zu benehmen, daß die Executio rei judicatæ hinführo nicht mehr dardurch aufgehalten werden ſoll, ſofern nur der obſiegende Theil, gegen welchem Reſtitutio geſucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wenn er in judicio reſtitutorio ſuccumbiren ſollte, zu leiſten vermögend iſt. Nebſtdeme wollen Wir auch, daß das unfundirte Reſtitutionsgeſuch hinfüro weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyſtändern, oder Schriftenſtellern mehr unbeſtraft bleiben, ſondern allemal mit einer wohl ergibig, und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder ſoviel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsſtraf belegt werden ſoll.

Neunte Frag.

Därf die Execution (g) durch ein muthwillig an obgedachten Requiſiten offenbar Mangel leidendes Reſtitutionsgeſuch gehemmet werden?

Nein: ſondern es ſoll ſolches vielmehr gleich von Amtswegen ohne vorläufiger Communication abgewieſen werden.

(g)

g) fol. 224. lit. i. Gleichwie bereits oben cap. 4. §. 17. verſehen iſt, daß auf muthwillig und offenbar ungegründetes Anbringen kein Proceß geſtattet, ſondern ſolches vielmehr gleich von Amtswegen verworfen werden ſolle, ſo hat es auch mit dem Executions-Geſuch gleiche Bewanntniß.

Zehente Frag.

Iſt wohl nebſt dem puncto Reſtitutionis auch allezeit zugleich die Hauptſach zu verhandeln, und zu inſtruiren?

Ja: derowegen ſolle auch am Ende (h) allezeit über beedes zugleich geſprochen werden.

h) fol. 224. lit. k. Damit weder Richter noch Partheyen mit doppelten Proceß beſchwert, und ermüdet werden, ſtatuirt der Codex, man ſoll das Judicium præparatorium & principale nicht voneinander abſondern, ſondern ſimultaneo Proceſſu tractiren, und entſcheiden, nach Anweis des folgenden H. R. Gerichts-Sentenz. „In abgeurtheilten Streitſachen ſich verhaltend, zwiſchen Karl Ludwig Freyherrn von Stein „Impetranten eines, entgegen und wieder den von „Rackeniz Impetranten andern Theils nunc puncto „reſtitutionis in integrum das Gut Bergweiller betreffend, iſt hiemit ferners zu Recht erkannt, daß es „der geſuchten Reſtitution ohngehindert bey der den „1. Sept. 1699. ergangen, daraufhin den 7. Junii „1701. in Reviſorio confirmirter Reichshofräthlicher „Sentenz nochmals zu laſſen, ſohin ꝛc.

Eilfte Frag.

Kann jede Parthey, welche durch Abſchlag- oder Bewilligung der Reſtitution beſchwert zu ſeyn vermeynt, den Appellationsweg an den höhern Richter antreten?

Ja: (i) doch ſolle über die Reſtitution keine weitere Reſtitution in dem nämlichen

Punct, ohne daß ſich nova in obiger Maas hervorthun mehrmal geſtattet werden.

(i) fol. 224. lit. l. Wenn die Reſtitution abgeſchlagen wird, ſo kann ich nicht nur darwider appelliren, ſondern auch, da ohne mein Verſchulden die fatalia verſtreichen, zugleich reſtitutionem contra lapſum fatalium ſuchen, wie denn auch die nemliche Raiſon in caſu conceſſæ reſtitutionis vorwaltet, z. E. wenn meinem Gegentheil das Reſtitutionsgeſuch zu meinem Präjuditz verwilliget wird. Wie ſtehet es aber mit dem Reſtitutionsgeſuch contra, vel ſupra jam ſemel denegatam vel conceſſam reſtitutionem? in regula hat ſolche nicht ſtatt, zwey Fälle ausgenommen, erſtlich, wenn es um einen andern Punct zu thun iſt, zweytens wenn ſich nova hervorthun. Ich kann alſo z. E. wohl in der Hauptſach auch reſtituirt werden, ohngeacht man mich vorhero in cauſa vel puncto incidente z. E. contra lapſum fatalium, termini probatorii, und dergleichen ſchon öfters reſtituiret hat, weil dieſes nicht idem, ſondern diverſum punctum betrift. Bin ich aber ſchon in dem nemlichen Punct mit der Reſtitution einmal abgewieſen, ſo hört man mich nicht mehr an, auſſer ich rucke mit andern novis aus, quæ enim noviter emergunt, novo indigent auxilio, und dieſes kann nicht nur einmal, ſondern zwey- drey- und öftermal geſchehen, wenn es ſich nur mit ſothanen novis allzeit ſo verhalt, wie oben lit. c. des mehrern verſtanden worden, weil der Codex ausdrücklich erfordert, daß ſich die nova allzeit in obiger Maas hervorthun ſollen.

Zwölfte Frag.

Was kommt zu beobachten bey der Reſtitution in integrum, welche nur contra lapſum fatalium, termini præjudicialis, oder ſonſt incidenter geſucht wird?

Jenes 1mo. daß die bloſſe Minderjährigkeit, oder andere rechtserheblich- und genugſam beſcheinigte Urſach dazu hinlänglich iſt.

2do.

2do. Soll ſolche contra lapſum fatalium aut termini præjudicialis allemal inner ſoviel Zeit, als man zuvor re adhuc integra gehabt hätte, und zwar erſtenfalls bey dem höhern Richter, letztenfalls aber bey dem Richter, welcher den terminum præjudicialem ertheilt hat, geſucht werden, 3tio. ſoll die Unterſuchung reſp. Prob hierinnfalls nur ſummarie geſchehen, ſofort geſtalten Dingen nach nicht nur Minderjährigen, ſondern auch andern auf beygebracht-genugſame Beſcheinigung ihres Alters, oder anderer erheblicher Reſtitutionsurſachen, allenfalls auch ohne Vernehmung des Gegentheils, zu latein: brevi manu mit der gebetenen Reſtitution willfahret werden. (k)

k) fol. 224. lit. m. Hier iſt die Red lediglich von der Reſtitution, ſo nur contra lapſum fatalium, termini præjudicialis, oder ſonſt incidenter geſucht wird, und da werden erſtens keine nova, wie bey obiger Reſtitution erfordert, ſondern die bloſſe Minderjährigkeit, oder andere Rechtserhebliche Urſachen ſind hinlänglich, wenn nur ermeldte Urſachen genug beſcheiniget, und ſo beſchaffen ſind, wie bereits oben cap. 15. §. 6. q. 5. gemeldet worden. Zweytens ſolle ſolche contra lapſum fatalium aut termini præjudicialis allemal inner ſo viel Zeit, als man zuvor re integra gehabt hat, ſub pœna deſertionis geſucht werden, wenn z. E. an den 2. monathlichen Appellations-fatalibus bereits 30. Täg verfloſſen ſind, ehe und bevor die Hinderniß vorgefallen iſt, ſo hab ich nach gehobenen Impediment mehr nicht als 30. Täg noch zum beſten, weil mir auch vorhero re adhuc integra mehr nicht übrig geweſen; wasgeſtalten man vor dieſem mehr nicht als 4. Wochenzeit ad Reſtitutionem gehabt hat, wenn ſolche per modum exceptionis in ipſa executione geſucht worden iſt, ſolches giebt B. Schmid und andere. Allein dieſes iſt unten cap. 18. §. 8. nunmehro

mehro geändert. Drittens vermeynen einige authores zwar, daß reſtitutio contra lapſum fatalium coram judice a quo begehrt werden ſolle; allein die praxis iſt entgegen, wenn ſie nur terminum præjudicialem betrift, ſo gehört ſie an das judicium, wo ſolches ertheilt worden iſt. Viertens ſoll die Unterſuchung reſpective Prob, wie in all andern incident-Puncten, alſo auch bey dem Reſtitutionsgeſuch, welcher nur incidenter angebracht wird, ſummarie geſchehen, und zwar bey dem nemlichen Gericht, wo man die Reſtitution zu ertheilen hat, das Churf. Reviſorium ausgenommen, welches zwar in integrum zu reſtituiren, jedoch die dazu erforderliche Probvernehmung des Gegentheils, oder ſonſtige cognitionem cauſæ niemal ſelbſt vorzunehmen, ſondern ſolche allzeit der nächſt untern Inſtanz, ſoweit es nöthig iſt, zu committiren, und erſt alsdann darüber zu ſprechen pflegt. Reſtitutio brevi manu facta heiſt eigentlich, welche ohne Vernehmung des Gegentheils geſchieht.

Dreyzehnte Frag.

Wie weit kann endlich reſtitutio ex capite minorennitatis ſowohl contra ſententiam als ſonſt in anderweg dem volljährigen litis conſorten zu Guten kommen?

Nur ſoweit (1) als ſich die Gerechtſame des Minderjährigen von der ihrigen nicht abſöndern laßt.

1) fol. 225. lit. n. Reſtitutio ex capite minorenitatis iſt eine bloſſe Perſonalſach, welche regulariter nur dem minderjährigen, nicht aber einem andern litisconſorten zu guten gehet, auſſer ſoviel cauſas individuas betrift: cauſa individua aber wird hierinnfalls genannt, wenn das Recht des minderjährigen mit dem Recht anderer litis-conſorten dergeſtalt verknüpft iſt, daß er dasjenige nicht wohl genüſſen kann, dafern nicht zugleich die andere in dem Mitgenuß aufgenommen werden. z. E. in Dienſtbarkeiten, oder in cauſis ſtatus.

§. II.

Von dem Remedio Nullitatis.

Erſte Frag.

Ob eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation, oder Jurisdiction mit unheilbarer Nullität (a) behaft iſt, in rem judicatam erwachſe?

Nein! folglich kann ſelbe auch nicht ad executionem gebracht, ſondern vielmehr ſowohl bey dem höhern als nämlichen Richter, wenn er nur competens iſt, inner 30. Jahren Klags- und Exceptionsweis angefochten werden.

a) Anmerk. fol. 225. lit. a. Nullitas ſententiæ kan ſich ſowohl in Anſehen des Richters als der Partheyen Anwälden, der Sach ſelbſt, und des modi procedendi auf unterſchiedliche Weis ergeben. In praxi ſihet man lediglich darauf, ob es Nullitas ſanabilis oder inſanabilis ſeye. Unter der letztern iſt jene verſtanden, welche ſich weder durch Ratification noch ſonſt heilen laßt, und riehrt ſolche lediglich entweder ex defectu citationis, oder jurisdictionis her, und nimmt ihre Unheilbarkeit dem Urtel alle Rechtskraft, ja laſſet ſolches in rem judicatam niemals erwachſen. Zweytens hemmet ſie die Execution auf Art und Maas, wie unten cap. 18. §. 8. mit mehrern verſehen iſt. Item drittens mag ſelbe ſowohl bey dem höheren Richter als dem nemlichen, welcher den nichtigen Beſcheid ertheilt hat, wenn der letzte nur competens iſt, angebracht, und ausgeführt werden, und zwar inner 30ig ganzer Jahren, a die publicationis vel notitiæ.

Zweyte Frag.

Wie ſind all übrige aus obigen Mangel nicht herrührende (b) Nullitäten zu heben?

Entweders durch die Appellation, oder geſtalten Dingen nach durch die Reſtitution, mithin ſoll auch alles, was zu ein- oder den andern erforderlich iſt, ſub pœna deſertionis beobachtet, wie nicht weniger auf den Fall, wenn von der Nullität, ob- und wie weit ſie heilbar ſeye, der Zweifel iſt, allezeit der Appellationsweg eventualiter zu Vermeidung der Deſertionsſtraf an Hand genommen werden.

b) fol. eod. & lit. a. Alle übrige Nullitäten hingegen, welche nicht aus Mangel der Citation oder Jurisdiction herrühren, werden für heilbar geachtet, und erwachſen in rem judicatam, wenn nicht in Zeiten dagegen appellirt, und alles, was ad appellationem erforderlich iſt, hierunter gebührend beobachtet wird. Zuweilen qualificirt ſich die begangene Nullität auch auf das remedium reſtitutionis in integrum, wenn kein anderes remedium ordinarium mehr übrig, und auch ſonſt alles, was die Jura hiezu erfordern, verhanden iſt. Item ſoll das remedium nullitatis mit dem remedio appellationis cumulirt, und ſowohl nullitas als iniquitas ſententiæ auf den Fall in appellatorio deducirt werden, wenn von der Heilbarkeit, oder Unheilbarkeit der Nullität gezweifelt wird, welches der Codex in omnem eventum & quidem ſub pœna deſertionis anbefiehlt.

§. III.

De Syndicatu: oder ſogenannten Syndicatsklag.

Erſte Frag.

Was Geſtalten iſt bey der ſogenannten Syndicatsklag dem Kläger hilfliche Hand zu biethen?

Der-

Dergeſtalt, daß auf gemacht genugſamen Beweis (a) der ihme durch unrecht-unſchuldhaftes Verfahren (b) des Richters zugegangene Schaden (c) erſetzt werden ſolle.

a) Anmerk. fol. 225. lit. b. Wie aber dieſer ſehr ſchwer iſt, indeme der Richter allzeit große Præſumption für ſich hat, und ſeine Verhandlung wenigiſt auf dem äuſſerlichen Schein leicht bekleiſtern kann, ſo kommt dieſe Klag nicht mehr ſo oft vor, ſondern iſt ſo rar als eine ſchwarze Schwan.

b) fol. 226. lit. c. Daß aber der Richter ob ſolam culpam actione Syndicatus belangt werden könne, decidirt der Codex per verba: ſchuldhaftes Verfahren. Soviel wenigſt die Schadloshaltung, und das Punctum ſatisfactionis privatæ betrift, denn wenn er in dolo iſt, wird er nicht nur zur indemniſation angehalten, ſondern auch criminaliter als ein falſarius geſtraft.

c) Ibi lit. d. Welcher Schaden aber erſt alsdann actualiter exiſtirt, wenn ſolcher in anderweg nicht mehr erholet werden kann, weil die actio Syndicatus mere ſubſidiaria iſt.

Zweyte Frag.

Kann die in rem judicatam erwachſene Erkanntniß (d) derowegen umgeſtoſſen werden?

Nein: es ſeye denn zugleich genüglich bewieſen, daß der Gegentheil mit dem Richter colludirt, und an der geſpielten Gefährde Antheil genommen habe.

d) fol. 226. lit. e. Die Syndicatsklag iſt eigentlich kein remedium ſententiæ impugnativum, auſſer, wenn ſich bezeigt, daß der Gegentheil mit dem Richter unter einem Hut geſpiehlt, und durch Beſtechung deſſelben, oder ſonſt an der begangenen Gefährde Antheil hat.

Dritte Frag.

In ſofern es aber dem Kläger an der Prob mangeln wu de?

Demnach ſoll er nicht nur zur Abbitt, ſondern auch zur Abthuung aller Köſten und Schäden angehalten, annebens mit Geld, Gefängniß, und andern exemplariſchen Strafen angeſehen werden. (e)

e) fol. eod. & lit. Wenn alſo das obrigkeitliche Amt einerſeits von ungebührlichen Syndicatsklagen ſicher zu ſtellen, andererſeits aber auch daſſelbe in behörigen Schranken zu erhalten, wird die Syndicatsklag nicht gänzlich verworfen, hingegen dem Kläger der erforderliche Beweis aufgetragen, und in Ermanglung deſſen demſelben die gebührende Straf und Abbitt dictirt.

§. IV.

Von dem Recurſu ad Principem.

Erſte Frag.

Ob den bedrangten Partheyen in caſu protractæ, vel denegatæ juſtitiæ (a) der Recurs von den Juſtiz-Dicaſteriis ad Manus Sereniſſimas geſperret ſeye?

Niemals: jedoch gedenken Ihro Churfl. Durchl. res judicatas nicht nur dardurch nicht abzuändern, oder umzuſtoſſen, ſondern wollen vielmehr die Partheyen hiebey ſelbſt kräftigſt manutenirt wiſſen, in der gänzlich gnädigſten Zuverſicht, daß man ſich bey dero Juſtiz-Dicaſteriis Raths ordnungsmäßig verhalten, mithin zu dergleichen Recurſen und Beſchwerden keinen Anlaß geben werde.

a)

a) Anmerk. fol. 226. lit. a. Vor dieſem war ein ordentliches remedium und locò reviſorii in cauſis ſummariis, kunte mithin von allen Hofrathserkänntniſſen intra fatale trimeſtre ergriffen werden. Seitdeme aber das durchläuchtigſte Churhaus mit dem Privilegio illimitato de non appellando begabt, und ein eigenes Reviſionsgericht pro ultimata inſtantia angeordnet iſt, ſo wird der Recurs ad Manus in Juſtitzſachen nur ex capite protractæ vel denegatæ juſtitiæ, oder wenn die Dicaſteria nicht in dem Schranken der vorgeſchriebenen Rathsordnung verbleiben, mehr geſtattet, in welchen Fällen man auch höchſter Orten ſo weit Vorſehung zu thun pflegt, daß entweder bey der behörigen Stelle ſchleunig und unpartheyiſche Juſtitz adminiſtrirt, oder was der Rathsordnung widrig iſt, auf thunliche Weis abgeſtellt werde.

§. V.

Von unzuläßigen Remediis Juris.

Erſte Frag.

Was für remedia juris ſollen nicht zugelaſſen werden?

All übrige, inſonderheit die ſogenannte reductio ad arbitrium boni viri, recurſus a Judice male informato ad melius informandum, provocatio ad vallem Joſaphat, und dergleichen (a) ſind nicht nur niemalen zuzulaſſen, ſondern die Partheyen, welche ſich derſelben unterfangen, ſollen gebührend beſtraft werden.

a) Anmerk. fol. 227. lit. a. Es giebt aber noch mehr dergleichen unzuläßige remedia, worunter inſonderheit die ſogenannte denuntiatio evangelica ſaltem quo ad cauſas civiles gezählt wird. Sie ſoll nemlich auf dem Fall, wenn ſchon alle Strick gebrochen ſind, und in foro externo gar nichts mehr helfen will, ſo weit noch Platz

greifen, daß der obſiegende Theil bey der geiſtlichen Obrigkeit zu dem Ende angedeutet werden mag, damit ſie ihme anfänglich durch Ermahnung, und endlich durch cenſuras und geiſtliche Zwangsmittl zur Reſtitution des ungerechten Guts anhalte. Allein da bereits oben 1. Cap. 13. §. 1. q. mit mehrern zu entnemmen, was geſtalten der Recurs in cauſis civilibus ad forum eccleſiaſticum den Landsgeneralien ſchnurgrad entgegen lauft, ſo wird zu ermeldter denuntiation niemand angerathen, wenn er nicht nebſt dem Verlurſt der Sach zu guter lezt auch noch eine Straf davon tragen will.

Siebenzehendes Kapitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Compromiß, und das Loos, dann den Streitsköſten und Schäden.

§. I.

Von dem Vergleich.

Erſte Frag.

Thun die Partheyen wohl und gut,* wenn ſie ſich entweder vor, oder nach entſtandenen Proceß ſelbſt miteinander in Güte verſtehen?

Ja? (a)

a) Anmerk. Cod. Jud. fol. 227. lit. a. Ein magerer Vergleich iſt beſſer, als ein fetter Proceß. Die Theile mögen ſich dahero ſowohl vor als nach entſtandenen Proceß in qualibet parte judicii allzeit noch mit einander vergleichen. Wenn nun einerſeits Vergleichsvorſchläg geſchehen, ſo pflegt man ſolche dem Gegentheil zu communici=

* Cod. Civil. 4. p. 1. c. 1. §. & ſeq.

niciren, damit er ſich hierüber vernehmen laſſe, oder man ſetzt Commiſſionem ad tentandam amicabilem an, welches oft wehrender Relation noch zu geſchehen pflegt. Wie aber auch mancher nur auf dem Schein, und in der Abſicht den Proceß dardurch in Stecken zu bringen ſich zum Vergleich anerbiethet, ſo pflegt man bey obgedachter Communication oder Commißions-Anberaumung die clauſulam ſalvo curſu Proceſſus beyzuſetzen, will die tentirte Güte nicht verfangen, ſo hebt man die Commiſſion wiederum auf, fahrt mit der Relation fort, und ſpricht in der Sache, oder wenn ſie ad ſententiam noch nicht genug inſtruirt iſt, ſo weiſet man die Partheyen zu weitern Verfahren in via juris an.

Zweyte Frag.

Liegt einer Obrigkeit ob, in Sachen auf einen Vergleich zu dringen?

Ja: (b) beſonders aber in ſolchen Sachen, welche geringſchätzig, oder dunkel, und zweifelhaft ſind, oder, wo es um Ehr, und guten Leinmuth zu thun iſt, oder da nahe Befreundte, adelich, oder ſonſt fürnehme Perſonen unter ſich ſtreiten, all möglichen Fleiß anzuwenden, damit der Streit in Güte beygelegt werde.

b) fol. 227. lit. b. Der Richter ſoll von Amtswegen, wenn gleich die Partheyen nicht ſelbſt dazu geneigt ſcheinen, den Bedacht nehmen, daß der Streit in Güte beygelegt werde, und zwar nicht nur in erſter, ſondern auch zweyter, und weitern Inſtanz, und welcher Richter nun dieſes unterlaßt, thut zwar nach Meynung verſchiedner Authorn eine Todſünde, aber null iſt deswegen die Handlung nicht.

Dritte Frag.

Dürf zu ſolchen Ziehl, und Ende beeden Theilen in ſolchen Fällen über die aus bevorſtehender Rechtsfertigung zugewartende

Be-

Beſchwerden genugſame Erinnerung geſchehen?

Ja allezeit (c) jedoch mit ſolcher Beſcheidenheit, damit ſich hierinnfalls niemand ungebührlichen Zwangs, oder Drohung beklagen möge.

c) fol. 228. lit. c. Daß der Richter eine Parthey bey der ad tranſigendum angeordneter Commißion zu erſcheinen anhalten kann, iſt kein Zweifel.

Vierte Frag.

Was wird aber erfordert von jenem, ſo ſich vergleichen will? *

Solcher muß ſeiner ſelbſt mächtig, und mit andern zu handeln berechtigt ſeyn (d) da im widrigen Fall ein ſolcher Vertrag ohngeacht des etwann beygefügten Juraments von keiner Gültigkeit iſt.

d) fol. 228. lit. d. Transactio iſt ſpecies conventionis, und wie nun all übrige conventiones ihre unterſchiedliche Benennungen lediglich a diverſitate intentionis empfangen, ſo hat es mit gegenwärtiger gleiche Bewanntniß. Die Hauptintention iſt bey einer transaction, daß man einen ſchon wirklich anhangend, oder doch künftig beſorglichen Streit in zweifelhaften Sachen per datum & retentum vermeiden will. Ob nun dieſes per modum pacti, ſtipulationis, vel contractus geſchieht, gilt gleich bey den teutſchen, weil das Jus germanicum hierinn keinen Unterſchied kennet, und ein bloſſes pactum ſo giltig, als einen Contract anſieht. Daraus folgt von ſelbſt, daß wer nicht paciſciren, oder contrahiren kann, auch keinen Vergleich machen könne. Derowegen werden hier in regula ausgeſchloſſen, welche nicht ſui Juris, ſondern noch ſub poteſtate aliena ſind, z. E. minderjährige, curatelmäßige, eben ſo wenig ein Sohn oder Tochter, ſo lang ſie ſub patria poteſtate ſind,

* Cod. Civil. 4. p. 1. c. 3. §. 5. §. 6. & 7. §.

ſind, ausgenommen in peculio caſtrenſi, wenn ſie anderſt Majorenn ſind, denn wehrender Majorennität ſtehen ſie reſpectu Peculii caſtrenſis vel quaſi zwar nicht ſub poteſtate patria, doch aber ſub legitima Patris tutela vel curatela, und werden alſo andern minoribus gleich gehalten, und obwohl viele dafür halten, daß der Eid defectum curatoris ſupplire; ſo wird doch in foro ſaltem externo hierauf nicht regardirt. Oben cap. 13. §. 7.

Fünfte Frag.

Wie ſoll die Sach, worüber ſich verglichen wird, beſchaffen ſeyn?

Selbe ſoll bereits ſtrittig, oder doch ein künftiger Streit (e) darum zu beförchten, auch an ſich zweifelhaft ſeyn (f) daß denen Tranſigenten darüber zu handeln, und zu diſponiren frey ſtehet.

e) fol. 228. lit. e. Nebſtdem wird auch cauſa dubia erfordert, wenigſt ſoll man in klaren Sachen niemal einen Vergleich zumuthen. Wollten ſich aber die Partheyen hierinn ſelbſt freywillig mit einander verſtehen, mag es der Richter wohl geſchehen laſſen, wenn nur kein Theil aus Unverſtand gar zu ſehr dabey gevortheilt wird, ſihe auch unten lit. h. in re judicata iſt weder ein Streit noch dubium mehr verhanden, folglich kann auch hierin kein Vergleich mehr Platz greifen.

f) fol. eod. lit. f. Weil tranſactio ſpecies conventionis iſt, ſo ergiebt ſich, daß, was kein Pactum oder Convention leidet, auch keinen Vergleich zu laſſen kann, ſind demnach alle verbotten- oder unzuläßige Sachen davon ausgeſchloſſen. Hiernächſt muß auch die Sach in unſerer freyen Diſpoſition ſeyn. Kann alſo z. E. ein Lehenmann, Erbrechter, fidei-Commiſſarius, uſufructuarius über das Lehenrecht, Erbrecht, fidei-Commiſs- oder nutznießliche Gut ohne Bewilligung des Lehen- Grund- oder Eigenthums Herrns, oder der Agnaten, und anderer intereſſatorum, ſoweit es wenigſt zu ihren Präjudiz gereicht, ſich nicht vergleichen, weil er nur mit dem

fructibus allein, nicht aber mit dem Gut ſelbſt nach Belieben ſchalten und walten kann. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Ehemann in bonis uxoris, um ſoviel mehr mit der Ehefrau ſelbſt, weil ſelbe auſſer der Receptits-Gütern in all übrigen illatis keine freye Diſpoſition, folglich auch kein jus tranſigendi mehr hat. Was von Anwälden zu halten, welche kein ſpecial mandatum ad tranſigendum haben, ſihe oben cap. 7. §. 9. q. 4. Die alimenta ſind Mittel, wordurch wir uns bey Leben und Geſundheit erhalten müſſen, ſo wenig wir demnach mit Leib und Leben nach eigenen Belieben diſponiren können, cum nemo vitæ ſuæ ac membrorum Dominus ſit, ſo wenig ſtehet auch in unſerer Willkur, die uns gebührende alimenta per transactionem zu vergeben, dazumal auch jus & præjudicium tertii wegen des gemeinen Weſen allenfalls obligenden Unterhalts darunter verſirt, welches ſich jedoch allzeit nur von zukünftigen alimentis verſtehet, quia de præterito nemo egere & eſurire poteſt. Es iſt auch die Rede nur von alimentis conſtitutis, denn ſoviel conſtituenda, und das quantum derſelben betrift, legt ſowohl die tägliche Praxis, als das baieriſche Landrecht, und die Polliceyordnung das Widerſpiel mittels der ſogenannten Austräglern unwiderſprechlich an Tag, wie weit man ſich übrigens in cauſa delicti vergleichen möge, ſihe Cod. crim. p. 2. cap. 11. §. 2. & ibi not.

Sechste Frag.

Können auch Curatores, und Vormünder in Sachen ihrer Pflege befohlner einen Vergleich machen?

Ja: (g) wenn es aber unbeweglich * oder ſolche Güter betrift, welche ſich leicht erhalten laſſen, ſo ſoll von des Pfleg befohlenen ordinari Obrigkeit, oder wenigſt dort, wo der Streit hangt, der Conſens erholet, ſolcher auch bey vorwaltend erheblicher Urſach nach derſelben vorläufig genugſamer Einſicht weder

* Cod. Civil. 4. p. 1. c. 12. §. 13. §.

weder erſchweret, noch abgeſchlagen, ſondern unweigerlich, und zwar ohne der bishero öfters gebrauchter clauſula ſalvo jure puppillari hierauf ertheilet werden.

g) fol. 229. lit. g. Daß ein Curator oder Vormund ſich ſtatt ſeines Pflegbefohlenen mit andern vergleichen möge, und hierzu weder ihne ſelbſt, noch deſſen Befreund- und Anverwandte mitbey zu ziehen nöthig habe, iſt wenigſt jure hodierno auſſer allen Anſtand. Es ſeye denn, daß er mit den Puppillen ſelbſt tranſigiren will, welchenfalls dem letztern ein eigner Curator ad hunc actum beſtellt wird. Dafern nun der Vergleich unbewegliche Güter betrift, ſo muß nicht nur eine erhebliche Urſach, ſondern auch der obrigkeitliche Conſens prævia ſufficienti cauſæ cognitione vorhanden ſeyn. Eine genugſam erhebliche Urſach mag z. E. ſeyn, wenn der Ausgang der Sach in großer Ungewisheit ſchwebt, das factum nicht allerdings klar, ſondern ſchwer zu beweiſen, oder in der execution ſelbſt noch große Schwärigkeit zu beſorgen iſt, und dergleichen. Cauſæ cognitio aber beſtehet darinn, daß der Richter dem Angeben des Vormunds nicht ſchlechterdings trauet, ſondern die beederſeithige Behelf, und all andere Umſtände der Sach genau einſihet. Bey Ertheilung des obrigkeitlichen Conſens ſind die beede extrema zu vermeiden. Oefters wird die clauſula ſalvo jure minoris in dem Conſens beygeſetzt, welches aber der Codex pro futuro abſchaft, denn was iſt das für ein Vergleich, wenn ſich ein Theil ſein völliges Recht vorbehalt, dann es iſt beſſer, gar nicht- als mit ſolchen Anhang vergleichen. Kann der minor mit der Zeit beweiſen, daß er durch den Vergleich merklich gefortheilt ſeye, ſo wird er auch ohne dieſer Klauſul in integrum reſtituirt. Im übrigen werden bona mobilia, incorporalia, und all andere Güter, welche ſich durch Verwahr längers fort mit Nutzen erhalten laſſen, den immobilibus in dieſem Stück gleichgeſchätzt, und wenn der Vater nicht vi poteſtatis patriæ, ſondern als tutor vel curator legitimus ſeiner minderjährigen Kindern ſich über die Güter vergleicht, ſo muß er zwar auch das nemliche, wie

ein

ein anderer Curator, oder Vormund beobachten, man conſentirt aber bey ihm wegen der großen Präſumption, welche er als Vater für ſich hat, weit leichter, als bey andern Curatoribus. Jure hodierno gehören dergleichen confirmationes ad jurisdictionem baſſam ordinariam, das iſt, ad judicem loci, wo der curandus ſein domicilium hat, oder dort, wo geſtritten worden, und zwar nicht bey ſelbiger Inſtanz, wo der Streit wirklich hangt, ſondern auch allenfalls bey der erſten, oder untern Inſtanz lit. ſeq. i. Dafern endlich ein Zweifel vorfällt, ob bey einem obrigkeitlich errichteten Vergleich all obige Requiſita beobachtet worden, und eine hinlängliche cauſa transactionis vorhanden geweſt, auch die vorläufige nöthige Unterſuchung derſelben vorausgegangen ſeye, ſo wird für die Obrigkeit präſumirt, und ſoll man auch einen ſolchen Vergleich nicht leicht widerum unter dieſem Vorwand umſtoſſen.

Siebende Frag.

Was iſt bey einem Vergleich nöthig?

Daß etwas gegeben, oder behalten werde (h) und * im Fall an dieſen, oder obigen Requiſitis der 5. Frag etwas ermangelt; ſo iſt zwar der Handel deßwegen nicht unkräftig, kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angeſehen werden.

h) fol. 229. lit. h. Bey einem jeden Vergleich muß ein datum & retentum ſeyn, denn es iſt kein negotium gratuitum ſed oneroſum. Wenn alſo einem Theil alles, und dem andern nichts verbleibt, ſo heiſt es ein Partage d' harlequin, und kommt eben ſo lächerlich heraus, wie jener Bauer, welcher ſich dahin erkläret hat, daß er ſich zwar vergleichen wollte, doch ſollt ihne der Teufel hollen, wenn er einen Pfenning nachließ. Gleiche Bewanntniß hat es, wenn nur auf den bloſſen Schein etwas gegeben, oder behalten wird. Ob nun ein ſolcher Vergleich, welchem es an dato vel retento fehlt, oder

wo

* Cod. Civil. 4. p. 1. c. 5. §.

wo weder res dubia noch litigioſa vorhanden iſt, für null und nichtig zu halten ſeye, wird pro & contra diſputirt, die ſicherſte Meynung iſt, daß man einen ſolchen actum gelten laſt, ſo gut es von Rechtswegen immer ſeyn mag. Wenn er derowegen gleich nicht in vim transactionis ſubſiſtiren mag, ſo kann er ſich doch allenfalls noch in vim donationis vel pacti remiſſorii ſouteniren, falls kein anderes rechtserhebliches Bedenken dagegen obwaltet, und dieſes bringt auch der Codex alſo mit ſich.

Achte Frag.

Wo muß der Vergleich, und allenfalls von wem angegeben werden?

Vor ordentlicher Obrigkeit, * wo geſtritten wird, und worunter wenigſt einer von beeden Theilen, oder die ſtrittige Sach ſelbſt gehörig iſt, muß dieſer angegeben, protokollirt, und das Protokoll nicht nur mundirt, ſondern auch von den Theilen ſelbſt, wenn ſie ſchreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder da die Summa über 50. fl. in Werth betragt, Taxordnungsmäßig verbriſt werden. (i)

i) fol. 229. lit. i. Weil ſich auch der Zweifel öfters erreget hat, was für eine Obrigkeit in Protokollir- oder Verbrieſung deren von unbefreyten Perſonen errichteter Vergleichen die ordentlich und rechtmäßige ſeye, ſo wird ſolches hier decidirt. Wenn alſo z. E. ein Burger von Waſſerburg mit einem münchneriſchen in Streit iſt, ſo wird der Vergleich dort, wo ſie in prima vel ulteriori inſtantia mit einander geſtritten haben, gemacht, iſt die Sach zwiſchen ihnen noch nicht zum Proceß kommen, ſo können ſie den Vergleich entweder vor Münchneriſch- oder Waſſerburgeriſchen Magiſtrat errichten, und falls es etwann ein unbewegliches Gut betrift, iſt

* Cod. Civil. 4. p. 1. c. 7. §. 3. n.

ihnen nicht verwehrt judicem loci rei ſitæ um die Briefserrichtung hierum anzugehen.

Neunte Frag.

Falls aber die Parthey ſich vor der Obrigkeit unterer Inſtanz, oder extra-judicialiter vergleicheten, während daß die cauſa bey der höheren Inſtanz anhängig iſt?

So ſolle der höheren Inſtanz zu dem Ende, damit ſie nicht weiter hierinn verfahre, ſchleunige Nachricht davon ertheilet, widrigenfalls die erforderliche Relationsſporteln, und andere verurſachte Köſten, und Kanzleytäxen abgeſtattet werden.

Zehente Frag.

Sind sieglmäßige Perſonen ihre Vergleich obrigkeitlich zu errichten ſchuldig?

Nein! ſie ſollen aber dieſelbe gleichwohl allezeit ſchriftlich verfaſſen, ſofort mit eigener Handunterſchrift, und Pettſchaft fertigen, und, da die Tranſigenten theils sieglmäßig, theils unsieglmäßig ſind, ſo ſoll ſtatt der letztern die Obrigkeit mit fertigen.

Eilfte Frag.

Da aber obverſtandene Protokollir- oder reſpective beederſeitige Fertigung unterlaſſen wurde? (k)

Sonach ſoll die ganze Handlung, ſowohl unter sieglmäßig, als andern Perſonen, ob ſie ſchon mit Zeugen bewieſen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleichs, noch ſonſt unter andern Namen beſtehen, ausgenommen, da ſie ſchon ganz, oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden iſt.

k)

k) fol. 230. lit. l. Ein Vergleich unter Siglmäßigen muß wirklich gefertiget, und unter unbefreyten wenigſt bey Gericht protokollirt ſeyn, ſonſt hat er nach hieſigen Landsrechten ſolang keine Kraft, bis ſolches geſchehen iſt. Die Inſinuation allein iſt nicht hinreichend, gleichwie bloſſe Pacta. Eine limitation aber wird gemacht, wenn der Vergleich ſchon ganz, oder zum Theil erfüllt iſt, denn da laßt er ſich unter dem Vorwand, daß es an der Fertig- oder Protokollirung mangle, nicht mehr umſtoſſen.

Zwölfte Frag.

Kann dasjenige mehr angefochten werden, was durch Brief und Siegl, auch obrigkeitlich mit beedſeitig guten Wiſſen und Willen verglichen iſt? *

Nein: weder ex capite erroris læſionis ultra dimidium, vel inſtrumentorum noviter repertorum, aut non inſpectorum, noch in anderweg, es ſeye denn, daß eine offenbare (l) Gefährde mit unterloſſen ſeye, oder, da es minderjährige Perſonen betrift, ein merklich und augenſcheinliche Läſion dargethan werden mag.

l) fol. 230. lit. m. Der Codex hebt alle Controverſien auf, und laſt die reſciſſionem transactionis bey majorennibus nur ex capite doli, ſonſt aber aus keiner andern Urſach mehr zu. Dolus muß aber klar dargethan ſeyn, z. E. da man beweiſet, daß die wahre Documenta mit Fleis und Fürſatz hinterhalten, und entzogen, oder falſche betrüglicher Weis unterſchoben worden, oder da ſich zeigt, daß man gar mit Gewalt dazu gezwungen worden; bey minderjährigen braucht es zwar keinen fürſetzlichen Betrug ad reſtitutionem contra transactionem, ſondern es kann ſolche auch ex capite erroris, inſtrumentorum noviter repertorum aut non inſpectorum, und dergleichen Platz greifen,

* Cod. Civ. 4. p. 1. c. 24. & 25. §.

wenn nur ſonſt alle Requiſita dazu vorhanden ſind, wie aber gleichwohl das odium litium in jure ſehr groß iſt, ſo pflegt man mit der reſtitutione minorum nicht ſo leicht darein zu gehen, ſondern es muß læſio notabilis ſeyn: und zweytens ſoll ſie auch probirt werden, welches aber gemeiniglich eine gar ſchwere Prob iſt, indeme man ſehr viele Umſtände dabey zu überſehen, und unter andern auch allzeit auf das tempus initæ transactionis zu ſchauen hat. Im übrigen iſt freylich der Unterſchied zwiſchen einem Vergleich, und Erbsvertheilung nicht auſſer Acht zu laſſen, folglich dasjenige, was der Codex de omnimoda excluſione reſtitutionis ex capite læſionis, erroris, novorum repertorum, und dergleichen in transactione ſtatuirt, nicht gleich ad diviſionem hæreditatis zu appliciren, wenn nicht ſelbe ſchon wirklich ſtrittig, oder wenigſt Streit und Irrung inter cohæredes zu beſörchten geweſen.

Dreyzehnte Frag.

Hat die Reu in einem geſchloſſenen Vergleich mehr ſtatt?

Ohne beedſeitiger Einwilligung niemals, und es ſoll der Vergleich ſogar unter dem Vorwand gegentheiliger contravention nicht mehr angefochten, ſondern ſolchenfalls die Klag vielmehr dahin geſtellt werden, daß der Gegentheil zur gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, da demſelben etwann die clauſula caſſatoria auf dem Contraventionsfall ausdrucklich mit einverleibt worden, und derjenige, welcher in Kraft dieſer Klauſul die Caſſation begehrt, ſeines Orts nicht ſelbſt in mora adimplendi iſt.

Vierzehnte Frag.

Kann aus einem Vergleich eine Novation präſumirt werden?

Nein:

Nein: derowegen bleibt den Tranſigenten ihre vorige Hypothec, welche ſie etwann ſchon vor dem Vergleich gehabt haben, allezeit noch bevor, wenn nicht ein anderes ausdrucklich bedungen iſt.

Fünfzehende Frag.

Was ſoll endlich gegen die Advokaten und Procuratores, welche die Partheyen von dem Vergleich abhalten, und anreizen, beobachtet werden?

Jene ſollen nach aller Schärfe geſtraft werden.

§. II.

Von Compromiſſen.

Erſte Frag.

Was iſt ein Compromiß?

Dieß, wenn ſich die Theile ſoweit miteinander verſtehen gütlich, daß ſie ihre Nothdurft ſchrift- oder mündlich einem, oder mehr der Sachen (a) verſtändigen Schiedsrichtern fürbringen, und den Ausſpruch von ſelbigen gewärtigen wollen.

a) Anmerk. fol. 231. lit. a. Compromiſs heiſt auf teutſch ein gütlicher Hintergang oder Veranlaß, theils weil man die Obrigkeit durch ein Compromiſs übergehet, theils weil ſolches durch beederſeitig güttliche Einverſtändniß veranlaſſet wird, und vom freyen Willen dependirt. Der Codex erfordert zu einem Schidsrichter weiter keine andere Eigenſchaft, als daß er die Sach genugſam verſtehe: kann derowegen z. E. auch ein Bauer in rebus agriculturæ, ein Kaufmann in mercantilſachen, wenn ſie gleich keine Schriftgelehrtheit beſitzen, zwar wohl Schidsrichter ſeyn, wie aber gleichwohl ein jeder

Compromiſs-Ausſpruch prævıam cauſæ cognitionem erfordert, und dieſe juxta q. ſeq. 5. in forma proceſſus, wenn nicht ein anderes bedungen iſt, vorgenommen werden muß, ſo iſt in ſolchen Fällen nöthig, daß der erkieſene Schidsrichter einen geſchickten cæremoniarium ad latus habe, der ihme wenigſt den Proceß dirigiren hilft, wird nun der Proceß von ihme verſchnitzelt, oder ſonſt nicht gehandelt, wie Rechtens iſt; ſo mag der in rem judicatam erwachſene Ausſpruch unter dem Vorwand, daß der Schidsrichter der Sach nicht gewachſen geweſen, von den compromittenten um ſo weniger mehr angefochten werden, als ſie ſich die Schuld ſelbſt beyzumeſſen haben, daß ſie keinen beſſern erwählet. Der Compromiſs-Weg ſcheint zwar dem ordentlichen Rechtsweg præferabler zu ſeyn, weil man dardurch geſchwind zu Ende kommt. Allein das alte Sprichwort ſagt nicht umſonſt, mach kein compromiſs, du verlierſt es gewiß. Und wenn ſolches nicht cum clauſula remota omni appellatione eingegangen wird, ſo wird es gar nicht für rathſam gehalten, weil nur die Inſtanzien vermehret werden.

Zweyte Frag.

Wer kann ein gültiges (b) Compromiß angehen?

Derjenige, ſo ſich kann vergleichen, mag auch ein gültiges Compromiß angehen.

b) fol. 232. lit. b. Compromiſſum iſt eine Gattung von Vergleich, wer ſich nicht vergleichen kann, der mag auch nicht compromittiren, die Application ergiebt ſich aus vorgängigen Anmerkungen §. 1. q. 4. lit. d. Und wie nun ein Vormund oder Curator ſich verſtandnermaſſen anderer Geſtalt nicht, als mit Beobachtung gewiſſer Solennitäten vergleichen kann, ſo muß er auch das nemliche in compromiſſo obſerviren.

Dritte Frag.

Iſt man ſchuldig das Schiedsrichteramt auf ſich zu nehmen?

Nein:

Nein: wenn es aber einmal geſchehen iſt, ſo kann man ſich deſſen ohne rechtserheblicher Urſach (c) nicht mehr entſchlagen.

c) fol. 232. lit. c. Eine rechtserhebliche Urſach iſt, Krankheit, oder ein anders vorfallend wichtiges Geſchäft, oder da man ad officium publicum berufen wird, ein unverſehene Reiß auskommt, der Schidsrichter mit den compromittenten in große Feindſchaft gerathet, und mehr dergleichen. Die wirkliche Annehmung desSchidrichteramts kann aber nicht nur mit Worten, ſondern auch mit Werken geſchehen, welches jedoch der jenige, der ſich darauf bewirft, allenfalls beweiſen muß.

Vierte Frag.

Hat das Compromiß regulariter in allen bürgerlichen Sachen ſtatt?

Ja. (d) wenn es einen Vergleich leidet, mithin auch in jenen, welche bey Gericht ſchon wirklich in Streit hangen, da hat es allerdings ſtatt.

d) fol. 232. lit. d. Wo keine ausdrückliche exception ſtatuirt iſt. Unter die Ausnahm gehören nicht nur cauſæ criminales, ſondern auch alle Sachen, ſo keinen Vergleich leiden.

Fünfte Frag.

Muß der Innhalt des Compromiß (e) genau beobachtet werden?

Ja! auſſerdeſſen ſoll ſich aber an die gemeine Vorſchrift der Rechten gehalten werden, dergeſtalt, daß der Schiedsrichter, wie jede andere Obrigkeit, und zwar ohne Unterſchied inter arbitros, und arbitratores in der Sach, und was derſelben anhangt, zu handeln und zu richten, jedoch die Execution ſelbſt niemal vorzunehmen, ſondern ſolche

gleichwohl dem ordentlichen Richter zu überlaſſen, wie nicht weniger, wenn Gezeugen zu vernehmen ſind, die Obrigkeit, worunter ſelbe unmittelbar ſtehen, um deren Verhör zu erſuchen hat.

e) fol. 232. lit. e. Compromiſſa ſind ſtrictiſſimæ interpretationis, und darf der Innhalt ohne Nullität nicht im geringſten überſchritten werden. Wenn dahero ein gewiſſe Zeit darinn vorgeſchrieben iſt, worinn der Ausſpruch geſchehen ſoll, ſo kann nach Ausfluß deſſen nicht mehr geſprochen werden, ſondern das compromiſs expirirt, es leidet auch keine Subſtitution, wenn nicht facultas ſubſtituendi von den compromittenten ausdrücklich eingeraumt worden. Die Reconvention hat auch dies Orts in connexis ſtatt, oben im 8. Cap. 1. §. Es verfahrt der Schidsrichter demnach im ganzen Proceß durchaus, wie ein jeder anderer Richter, ſpricht nach geſchloſſenen Proceß in der Hauptſach, und in connexis, z. E. in fructibus, uſuris & expenſis, und thut endlich den Beſcheid in forma conſueta publiciren, ſo wenig nun die ordentliche Obrigkeit officio ſemel perpetrato ihren Beſcheid ſelbſt wiederum ändern, oder zurücknehmen kann, oben cap. 14. §. 9. ſo wenig ſtehet ſolches auch einem Schidsrichter mehr zu, daß er den compromittirenden Theilen benöthigten Fahls das Juramentum ſuppletorium, deciſorium, purgatorium injungiren könne, iſt kein Zweifel, weil es ein jeder anderer Richter kann. Die behörigen Taxen und Sporteln gebühren ihme, wie andern Obrigkeiten. Dahingegen gebührt ihme obverſtandnermaſſen die execution nicht.

Sechste Frag.

Wenn aber mehr taugliche (f) Schiedsrichter in der Sach zugleich erwählt ſind?

Da ſoll keiner ohne dem andern richten, und bleibt es in ſolchen Fall bey den mehreren Stimmen, gleiche Stimmen aber gehen gegen einander auf, auſſer, da auf ſolchen

Fall

Fall entweder von den Comprommittenten ſelbſt, oder mit deren Bewilligung von den Schiedsrichtern ein Obmann erwählt wird, welcher mit ſeiner Stimm den Ausſchlag zu geben hat.

f) fol. 232. lit. f. Falls einer darunter untauglich iſt, ſo mögen die andere allein verfahren, ohngeacht der Codex nicht wörtlich dahin abziehlet. Und da etwann mehr alternative mit der Clauſul ſammt= und ſonders erküjet werden, iſt ebenfalls keiner an den andern gebunden. Wird auf ein ganzes Collegium compromittirt, brauchen ſinguli nicht gegenwärtig zu ſeyn, ſondern es iſt genug, wenn deren ſoviel beyſammen ſind, als ſonſt in Verhandlung anderer Sachen gewöhnlich iſt, weil man nicht in ſingulos ſeu univerſos, und auf das corpus qua tale compromittirt hat. Sind die Schidsrichter mit ihren Meynungen uneins, ſo geht es nach den mehrern Stimmen, gleiche Stimmen gehen aneinander auf, und machen keine Wirkung, derowegen iſt rathſam, daß man gleich anfänglich entweder die Schidsrichter in ungleicher Anzahl beſtelle, oder in eventum einen dritten Obmann ernenne.

Siebende Frag.

Was zu thun, wenn der Ausſpruch publicirt iſt?

Da ſtehet jedem Theil frey an jene Obrigkeit, welche ſonſt in derſelben Sach ordentlicher Richter iſt, oder, wenn die Obrigkeit ſelbſt zum Schiedmann erküſen worden, an die nächſte höhere Obrigkeit und Inſtanz, daferne noch eine übrig iſt, zu appelliren.

Achte Frag.

Wenn nun appellirt wird, was kommt hierbey zu beobachten?

Genau (g) all jenes, was oben im 9. Kap. von Appellationen und Reviſionen überhaupt verordnet worden.

g) fol. 233. lit. h. Bey dieſen ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein Schidsrichter dem Judicio ordinario vel ſuperiori allenfalls acta & rationes decidendi edieren müſſe, folglich kann auch der höhere Richter con-vel reformando ſprechen, und wenn noch eine weitere höhere Inſtanz vorhanden iſt, ferners appellirt werden.

Neunte Frag.

Wenn aber fallt die Appellation hinweck, und ceßirt ſelbe?

Wenn in dem Compromiß ausdrucklich bedungen worden, daß gegen dem Ausſpruch nicht appellirt werden ſolle, oder, wenn ſich die Compromittenten auf ein gewiſſes Strafgeld verſtanden haben, welches einer dem andern auf dem Fall, da er ſich dem Ausſpruch nicht fügen wollte, zu bezahlen hätte, denn in ſolchen Fall wird man durch die Bezahlung der geſetzten Straf von der Verbindlichkeit des ergangenen Ausſpruchs auch ohne Appellation entlediget, wenn nicht der Pöhnfall ſub clauſula: ſalvo manente laudo, ausdrucklich bedungen iſt, welchenfall man ſich dem Ausſpruch zu fügen, oder gleichwohl die Appellation in Zeiten dagegen zu ergreifen hat.

Zehnte Frag.

Wenn nun das laudum in rem judicatam erwachſen iſt, wie iſt ſich ſodann weiters zu achten?

So ſoll ſolches von ſieglmäßigen Partheyen mit eigner Handſchrift und Pettſchaft

gefertiget, von Unſieglmäßigen bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht, protokollirt, oder, wo die Summa im Werth über 50. fl. betragt, verbrieft, im widrigen Fall auf dergleichen lauda, wenn die Theil in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, dafern ſich auch etwann ein Theil der Fertigung weigerte, ſoll ihne die Obrigkeit auf Anrufen des andern anhalten. (h)

h) fol. 233. lit. k. Die Verbrief- und reſpective Protokollir- oder Fertigung des in rem judicatam erwachſenen laudi iſt zwar nicht juris communis, wohl aber Bavarici, und ſoll im widrigen Fall auf dergleichen lauda, wenn die Theil in neue Mißhelligkeiten darüber gerathen, nicht attendirt werden, falls nun ein Theil die Fertigung weigeret, kann ihme der andre Theil durch die ordentliche Obrigkeit dazu anhalten laſſen, und wird auf weitere Renitenz die Fertigung ex officio vorgenommen. Das laudum aber erwachſet in rem judicatam, und wie ein jeder andrer Beſcheid, und zwar, wenn das compromiſs remota omni appellatione angegangen worden iſt, von Zeit der Beſcheids-Publication, auſſer deſſen aber poſt lapſum fatalium, oder da das laudum nach dem Ausſpruch verbis vel facto agnoſcirt, und dardurch der Appellation renuncirt worden iſt, oben cap. 15. §. 10.

Eilfte Frag.

Kann der Schiedsrichter reſtitutionem in integrum ertheilen?

Ja: (i) ſelber kann ſie zwar incidenter, nicht aber, wenn ſolche per modum remedii gegen dem Compromiß-Ausſpruch geſucht wird, ertheilen, ſondern man muß ſolche allenfalls bey der ordentlichen Obrigkeit, wohin die Sach in erſter Inſtanz gehörig iſt, und zwar auf Art und Maas des 16. Kap. 1. §. ſuchen.

i)

i) fol. 234. lit. l. Das Jus bavaricum nimmt den einzigen Fall aus, wenn die Reſtitution gegen das laudum per modum remedii geſucht wird, folglich bleibt es in all übrig nicht ausgenommenen Fällen bey der q. 5. obig etablirten Regel, nach welcher ein Schidsrichter alles thun kann, was auch ein anderer ordentlicher zu thun bemächtiget iſt, wo die Jura nicht ein beſonders ſtatuiren.

Zwolfte Frag.

Höret auch das Compromiß vor dem publicirten Spruch auf?

Ja: wenn ſammentliche Compromittenten ſelbſt wiederum davon abſtehen, oder einer aus ihnen ſtirbt, desgleichen, wenn ſich auf Seiten der Schidsrichtern ein Todfall ergiebt, oder bereits nach beſchehenen Compromiß gegen ſelbe ſamt- oder ſonders erheblich, und vorhin nicht bekannt geweſte Recuſationsurſachen hervorkommen. (k)

k) fol. 234. Ein Compromiſs wird re adhuc integra, und vor publicirten laudo folgendermaſſen aufgehoben, nemlich fürs erſte mutuo diſſenſu ſammentlicher compromittenten, Pœnitentia unius partis reicht zur diſſolution nicht hin. Zweytens morte omnium vel ſaltem unius ex compromittentibus, wenn nicht der Erben ausdrucklich in dem compromiſs gedacht iſt. Drittens morte compromiſſariorum aut etiam unius, niſi alternative aut corpus omnino non moriens electum fuerit, z. E. Collegium. Viertens wenn ſich erſt nach dem Compromiſs erheblich und vorhin nicht bekannt geweſte Recuſations-Urſachen gegen die Schidsrichter hervorthun.

Dreyzehende Frag.

Kann ſich wohl ein Succeſſor der durch letztwillig- und andere Diſpoſitiones verordneten Compromiſſen ohne Bewilligung anderer mit Intereſſenten entſchlagen?

Nein:

Nein: und hat es auch mit dergleichen Schiedsrichtern die nämliche Beſchaffenheit, wie mit jenen, welche ſich die Partheyen ſelbſt aus freyen Willen erwählt haben: und ſolle der hierinn vorgeſchriebene modus allezeit ohnabweichlich beybehalten werden. (l)

l) fol. 234. lit. n. Zuweilen verordnet Teſtator, oder primus fidei committens, wie es auf dem Fall, wenn ſich zwiſchen ſeinen Nachkömmlingen Streit und Irrung ergiebt, gehalten werden ſoll, und ſetzt nicht nur gewiſſe Schidsrichter, ſondern ſchreibt auch den modum tractandi, & finiendi litem vor. Da nun die Succeſſores zu Befolgung der ab anteceſſoribus gemachter rechtmäßiger Verordnung überhaupt verbunden ſind, cum quisque rei ſuæ legem dicere poſſit, ſo müſſen ſie ſich ſolche auch in dieſem Stück unabweislich gefallen laſſen, und ſind dergleichen angeordnete Compromiſſa reſpectu derſelben nicht mehr voluntaria ſed neceſſaria dergeſtalten, daß einer auf Begehren des andern intereſſirten Theils obrigkeitlich dazu angehalten werden mag. Und gleichwie obverſtandnermaſſen in der Compromittenten freyen Willkur ſtehet, ob ſie das Compromiſs mit- oder ohne Vorbehaltung der Appellation angehen wollen, ſo folgt von ſelbſt, daß der Teſtator eben hierinnfalls Maas und Ordnung vorzuſchreiben, ſohin ſeinen ſucceſſoribus all weitern Recurs ad judicem ſuperiorem abzuſchneiden vermag.

§. III.

Von dem Loos.

Erſte Frag.

Därf man durch das Loos den Streit verendſchaften?

Nein: (a) auſſer, wo die Partheyen ſelbſt dahin einwilligen, oder da es die Rechten ſpecialiter zulaſſen, und verordnen.

a)

a) Anmerk. fol. 234. §. 3. lit. a. Viele wollen das Mittl auch in caſibus ſumme intricatis für zuläßig erachten. Allein was von dieſer Meinung zu halten ſeye, ſiehe oben cap. 14. §. 7. lit. f.

§. IV.

Von Gerichtsköſten und Schäden.

Erſte Frag.

Aus wie vielerley Urſachen mögen die Gerichtsköſten und Schäden* begehrt werden.

Aus dreyerley Urſachen, nämlich wegen Ungehorſam des Gegentheils, oder gefliſſener Proceßverzögerung, oder erhaltenen obſieglichen Urtheils. Die von erſter und zweyter Gattung ſollen alſobald auf Begehren (a) noch vor ergangenen Endurtheil durch die Obrigkeit verſchaffet werden.

a) Anmerk. fol. 234. lit. a. Die expenſæ victoriæ, vel totius cauſæ werden erſt allzeit mit dem Endsbſcheid und nicht eher adjudicirt, weil ſie einzig und allein von der Hauptſach abhangen. Die andere Gatung von Gerichtsköſten aber iſt man alſobald nach begangener mora vel contumacia abzutragen ſchuldig, und wird der Endsbeſcheid hierinnfalls nicht erwartet, denn er mag ausfallen, wie er will.

Zweyte Frag.

Wie hat ſich der Richter mit den Gerichtsköſten und Schäden dritter Gattung, das iſt, wegen erhaltenen obſieglichen Urtheils zu achten?

Dieſe ſoll der Richter allezeit bis zu dem Endurtheil verſchieben. Alsdann aber dem obſiegenden Theil, ſowohl in erſter als zweyter, und weiterer Inſtanz entweder auf Be=

* Anmerk. Cod. Civ. p. 4. c. 17. §. 6.

Begehren, oder allenfalls von Amtswegen ſolche mit- und nebſt der Hauptſach regulariter zuerkennen. (b)

b) fol. 235. lit. b. Victus muß victori regulariter allzeit die Streitskōſten vergüten, und zwar nicht nur in der erſten, ſondern auch zweyten und höhern Inſtanz.

Dritte Frag.

Wenn aber der verlurſtigte Theil redliche Urſach zum Streitten gehabt?

Das ſolle der Richter lediglich aus den in actis vorkommenden (c) Behelfen ermäßigen, und hierunter weder auf die Perſonen noch die ſtrittige Sach ſelbſt, und eben ſo wenig auf die Kriegsbefeſtigung, oder Publication der Gezeugenausſag, und die von ein- oder andern Theil abgelegte Juramenten ſehen.

c) fol. 235. lit. c. Mancher Richter ſtehet in dem irrigen principio, daß man den Beklagten weit leichter, als den Kläger ab expenſis abſolviren möge, und in gleichen pflegt man gemeiniglich bey unbemittelten, oder auch Blutsverwandten und nahen Verſchwägerten oder privilegirten Partheyen, z. E. mit dem Fiſco weit milder, als bey andern hierinn zu verfahren. Allein der Codex verwirft alle dieſe, und dergleichen reſpectus perſonales. Einige glauben, daß in Scharwerchsſachen der verlurſtigte Theil allzeit ohne Ausnahm die Kōſten tragen müſſe. Es verordnet aber der Codex überhaupt, man ſoll nicht auf die cauſam ſelbſt, oder das objectum litis, ſondern nur auf die merita cauſæ ſehen, welche ihr in Scharchwerchsſachen eben ſo leicht als in andern auf beeden Seithen probabel ſeyn können. In Beweis durch Gezeugſchaften ſolle jure noviſſimo auf die publicationem atteſtatorum in dieſem Stück eben ſoviel nicht geſehen werden, welch nemliche Beſchaffenheit es auch mit der litis conteſtation hat. Und daß das Juramentum

calum-

calumniæ vel malitiæ kein hinlängliche Urſach ſeye den ſchörenden Theil ab expenſis zu liberiren, das erkennt die ganze Welt. Desgleichen ziehet weder das Juramentum ſuppletorium, noch decitorium, oder purgatorium die condemnationem adverſarii in expenſas nothwendig nach ſich, und ſoll auch darauf in hoc puncto nicht geſehen, ſondern das Augenmerk lediglich auf die in actis vorkommende Behilf genommen werden. Ein guter Beheif iſt in dieſem Stück für den ſuccumbirenden, z. E. 1mo. ein halber Beweis durch einen Gezeugen, gegentheilig auſſergerichtliches Geſtändniß, comparationem litterarum &c. 2do. Ein von einem oder mehr fürnehmen Jureconſultis erhalten, weder ſub-aut obreptitie erſchlichen rechtliches Gutachten. 3tio. Ein in Jure vel facto ſehr zweifelhaft und intricat geweſter Caſus. 4to. Wenn in der untern Inſtanz pro parte victa bereits geſprochen worden iſt. 5to. Oder der Streit mehr Punkten betrift, und der Beſcheid in der Hauptſach partim pro, partim contra ausfallt, oder, da 6to. der verlurſtigte Theil nicht in facto proprio, ſondern alieno, mithin in juſta ignorantia verſirt, wie es bey Erben und ſucceſſoribus vielmal geſchieht. 7mo. Endlichen wird zwar auch der Irrthum für eine hinlängliche Urſach, um ab expenſis abſolvirt werden zu können, gemeiniglich angegeben, und hat auch, wenn ſelber mit keiner culpa verknüpft iſt, guten Grund. Nachdeme aber die Streitskoſten proprie keine Straf, ſondern vielmehr damna per litem cauſata ſind, ſo ſtehet man billich an, ob der Irrthum Jemand befreyen möge, denn wenn einer von beeden den Schaden tragen ſoll, ſo giebt die Vernunft, und ſelbſt redende Billichkeit, daß ſolcher mehr auf den, welcher den Irrthum begangen hat, als auf einen dritten unſchuldigen falle.

Vierte Frag.

Wenn ſind die Köſten pro compenſatis zu halten?

Wenn in der Sentenz von den Köſten abſtrahirt wird, vonetwegen mögen auch

ſolche bey dem nämlichen Richter, weiter nicht mehr begehrt oder zuerkannt werden. (d) Dahingegen ſtehet ſodann dem Theil, welcher dardurch beſchwert zu ſeyn vermeynt, gleichwohl das appellatorium an die höhere Inſtanz bevor, allwo auf dieſen Nebenpunct, es ſeye gleich hierinn appellirt worden oder nicht, ohnehin allezeit von Amtswegen reflectirt werden ſoll.

d) Fol. 236. lit. d. Ratio eſt, weil ſie keine beſondere Klag mehr leiden, ſondern wenigſt in quæſtione an allezeit mit der Hauptſach ausgemacht werden müſſen, theils aber weil der Richter ſein officium ſchon einmal gethan hat, folglich ſine legitimo juris remedio an ſeinem Beſcheid ſelbſt nichts mehr ändern kann. oben cap. 14. §. 9. Dahingegen das von Amtswegen hierauf auch in appellatorio zu reflectiren ſeye, ſiehe cap. 15. §. 9. lit. b.

Fünfte Frag.

Was iſt wegen Abſchneidung aller Weitläufigkeiten, ſo ſich über das quantum expenſarum ergeben haben, vorzukehren?

Daß hinkünftig bey Auſſeilung der Köſten allezeit gleich auf ein gewiſſes proportionirliches quantum geſprochen werden ſolle, und, damit man deſto leichter eine Proportion hierinn treffen mag, ſollen beede Partheyen vor dem Endsbeſcheid ihre expenſaria übergeben, und da ſie dieſes nicht für ſich ſelbſt thun, mit Präfigirung eines præcluſiv- und peremptoriſchen Termins von 8. oder 4. Tägen deſſen ermahnet, auch bemeldte Expenſaria niemal communicirt, ſondern ex officio ſecundum æquum & bonum darauf ge-

ſprochen, und daß hierinnfalls beſtimmte Averſions-quantum dem Spruch in der Hauptſach mit einverleibt werden.

Sechste Frag.

Sind die expenſaria über alle Unköſten nothwendig zu verfaſſen?

Nein: ſondern über jene Gerichtsköſten nur, welche ſich beyläufig ex actis ermeſſen laſſen, als da z. E. ſind die gewöhnliche Gerichts-kanzley und Advokaten (e) gebühren, Schreib- und Bothenlohn, auch was auf Verſchaffung der Gezeugen erlauft, und dergleichen.

e) Fol. 236. lit. f. Wenn ein Advokat in ſeiner eigenen Streitſach arbeitet, laßt man ihm die Aufrechnung der Gebühr eben ſo, wie in fremden Sachen paßiren. Warum nun der Codex für iztbemeldte Gerichtsköſten ein quantum per averſum ausgeſprochen wiſſen will, und nicht ein gleiches bey lit. ſeq. folgenden Schäden und fructibus perceptis verordnet, iſt leicht zu begreifen. Denn jene äußern ſich von ſelbſt genugſam ex actis, und kann mithin der Richter leichter eine Proportion hierinntreffen. Die übrige Auslagen und Schäden aber, welche auf Reiſen, Zehrungen, Verſaumniß, und dergleichen mera extra judicialia ergehen, ſind dem Richter ex actis nicht ſo bekannt, und erfoderen mithin eine mehrere Unterſuchung, damit keinem Theil zu wehe geſchehe, wenn man nur quid pro quo hierinn erkennt.

Siebende Frag.

Wie iſt ſich aber mit all übrigen Unköſten, ſo ſich occaſione des Streits durch Reiſen, Zehrungen, Verſaumniſſen, und ſonſt erlitten auſſergerichtliche * Schäden (f) ereignet, und unter obigen Gerichtsköſten niemalen begriffen ſind, zu verhalten?

Dieſe

* Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 16. §. 6. n. 7.

Dieſe ſollen allezeit auch nebſt den verfallenen Zünſen- und Früchten in dem Urtheil beſonders ausgedruckt, und, da ſelbes einmal in rem judicatam erwachſen iſt, bey der erſten Inſtanz ordentlich ſpecificirt, ſofort mit ſummariſch- oder genüglicher Vernehmung des Gegentheils inſtruirt, und durch richterlichen Ausſpruch ſalva tamen ulteriori appellatione auf ein Gewiſſes determinirt werden.

f) Fol. 236. lit. g. Wer nun alle Schäden in genere abzuthun verbunden iſt, muß nicht nur extra-judicialia, ſondern auch judicialia abthun. Weil dieſe letztere ſub nomine damni wie ſpecies ſub genere begriffen ſind. Wer aber nur in die Gerichtskoſten allein condemnirt iſt, bezahlt die auſſergerichtliche Schäden nicht. Die Wort, cum omni cauſa, deren man ſich in den Erkanntniſſen vorhin öfters bedienet hat, ſind ſehr zweifelhaft, und ſtehet noch dahin, ob die damna litis darunter begriffen ſind. Eben derowegen ſtatuirt der Codex, man ſoll ſowohl die extra-judicial Schäden, und fructus perceptos allezeit beſonders in dem Urtheil exprimiren, als auch obverſtandnermaſſen nicht per averſum, ſondern cum cauſæ cognitione hierinn ſprechen, ſolchemnach bey der erſten Inſtanz, wenn zuvor die Quäſtion an ſchon per rem judicatam einmal feſtgeſetzt iſt, ein ordentliche Specification übergeben, den Gegentheil darüber hören, und dieſen Punct ſummarie, doch genugſam ante ſententiam inſtruiren laſſen, wohin die Appellation nach erfolgten Spruch gleichwohl jedem Theil weiter bevorgeſtellt bleibt. Uebrigens abſtrahirt der Codex von dem Taxationseid, Kraft deſſen der obſiegende Theil das gemäßigte quantum dahin beſchwören ſoll, daß er ſoviel darob, und nicht darunter ausgegeben habe.

Achte Frag.

Iſt erlaubt die Köſten leichterdings zu compenſiren, oder zu übergehen?

Nein: ſondern zu Verhütung muthwillig- und unnöthiger Strittigkeiten ſoll das quantum derſelben bey dem Ausſpruch per averſum in dubio allezeit mehr erhöhert, als vermindert, die unvermögliche Partheyen aber, welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplariſch an Leib geſtraft werden.

Achtzehendes Kapitel.

Von der Execution.

§. I.

Wenn und wie die Execution erkennet werde.

Erſte Frag.

Wie iſt auf Anrufen (a) des obſiegenden Theils mit Vollſtreckung des in rem judicatam (b) erwachſenen Urtheils zu verfahren?

Zwar ſchleunig, jedoch allzeit mit vorläufiger Commination (c) und Anberaumung eines zwey, drey- oder höchſtens ſechswochigen Termins. (d)

a) Anmerk. fol. 237. lit. c. Heut zu Tag exequirt jede ordentliche Obrigkeit ihren Beſcheid ſelbſt ohne Geſtattung eines neuen Proceß, und braucht man nur nudam implorationem officii judicis: ja man pflegt auch wohl gar von Amtswegen vorzugreifen, wenn cauſa publica mit einſchlagt: z. E. in Betreibung der dictirten Strafen, landesherrlichen Gefällen, und dergleichen.

b)

b) fol. 237. lit. b. jede Execution ſetzt allezeit einen Beſcheid, oder ſolchen Befehl voraus, welcher cum cauſæ cognitione ergangen iſt, folglich vim ſententiæ hat: und muß ſelber auch wirklich in rem judicatam erwachſen ſeyn. Solang demnach ein remedium juris ordinarium, & ſuſpenſivum im Weg ſtehet, ſolang kann die Execution nicht Platz greifen.

c) Ibi lit. d. Hier Lands muß der obſiegende Theil zuförderiſt poſt rem judicatam darum einlangen, wie denn die ſtärkeſte Art von einer Drohung iſt, wenn man die Execution eventualiter erkennt, mit Beyfügung eines gewiſſen Termins, nach Ablauf deſſen dieſelbe ohne weitere Ruckfrag ihren Fortgang nehmen ſoll.

d) Fol. 238. lit. e. Insgemein diſtinguirt man inter actiones perſonales, & reales. Bey den letztern: wenn anderſt der condemnirte Theil die abgeſprochene Sach in natura noch beſitzt, pflegt man den Termin abzukürzen, weil er zur wirklichen Abtrettung derſelben eben nicht viel Zeit vonnöthen hat, bey den erſten aber, wie auch bey dem letztern, wenn die Sach nicht mehr in natura & ſpecie vorhanden iſt, ſondern dem Werth nach vergütet, oder eine gewiſſe Summe Gelt aufgebracht werden ſoll, giebt man einen längern Termin und wie nun das meiſte, ſowohl ein-als andernfalls auf die Umſtände ankommt, ſo überlaßt der Codex lediglich dieſe Sach dem arbitrio judicis jedoch dergeſtalt, daß man höchſtens nur 6. Wochen Zeit laſſen ſolle.

Zweyte Frag.

Wenn aber das quantum (e) noch nicht allerdings in Richtigkeit iſt, oder der Streit in mehr Puncten beſtanden hat?

Da ſoll das liquidum mit dem illiquido niemal geſperrt werden.

e) fol. 238. lit. f. In Generalactionen, wie auch, wo es um Schäden oder fructus perceptos, und dergleichen zu thun iſt, wird das quantum in der definitiv Sentenz nicht ausgeworfen, ſondern auf liquidation

ausgeſtellt, ehe und bevor nun dieſe geſchehen iſt, kann nicht wohl darauf exequiret werden, quia executio ſupponit certum liquidum in quanto & quali. Was aber zum Theil ſchon liquidirt, und in quanto feſtgeſtellt iſt, wird durch den illiquiden Ueberreſt nicht aufgehalten, ausgenommen, wenn der liquide Punct ſo beſchaffen iſt, daß die executio illiquidi davon abhangt, oder der Gegentheil um das ausgeſtellte illiquidum keine genugſame Caution leiſten kann.

§. II.

Durch wem die Execution geſchehen ſoll.

Erſte Frag.

Därf die Execution mit eigenen Gewalt vorgekehrt werden?

Nein: (a) **ſondern obrigkeitlich, und zwar, wo kein Rechts erhebliches Bedenken dagegen obhanden iſt, durch den Richter erſter Inſtanz.**

a) Anmerk. fol. 238. Wer ſein Recht mit Gewalt ſuchet, verfallt in willkührliche Straf, oben Cap. 1. §. 1. folglich darf ſich niemand bey Vermeidung der nämlichen Straf unterfangen der Obrigkeit mit eigenmächtiger Execution fürzugreifen. Die authores machen zwar verſchiedene Ausnahmen, inſonderheit in caſu vacuæ poſſeſſionis, periculi in mora, ſpecialis conventionis aut conceſſionis, und dergleichen ſiehe aber hievon oben cit. cap. 1. §. 1. In Praxi pflegt man judici primæ inſtantiæ die execution zu übertragen, und nicht zu übergehen, wo keine rechtserhebliche Urſachen dazu verhanden ſind. Eine erhebliche Urſach aber iſt, wenn der Richter erſter Inſtanz keinen Gerichtszwang hat, wie z. E. die auſtregæ, Compromiſſarii, vel delegati, oder wenn er bey der Sach ſelbſt intereßirt, ſaumig, verdächtig, oder Recuſationsmäßig iſt. Bezeigt ſich nun eine ſolche, ſo wird die execution einem dritten übertragen.

Zwey-

Zweyte Frag.

Da aber die Perſon (b) oder das Gut, woran dieſelbe vollbracht werden ſoll, nicht unter ſelbigen, ſondern andern Gerichtszwang gehört?

Alsdann ſoll die Execution durch die in ſubſidium requirirte Obrigkeit verfügt werden.

b) fol. 239. lit. b. Executio iſt mediata vel immediata. Wenn der Richter vi ac jure propriæ jurisdictionis entweder ſelbſt, oder durch ſeine ſubaltern, und Gerichtsbediente exequirt, heiſt es immediata. Nimmt er aber eine andere Obrigkeit zu Hilf, und erſucht ſelbe um die execution mittelſt eines Compaßſchreibens, ſo wird ſie mediata & ſubſidiaria cap. 1. §vo. 5. Die letztere iſt nöthig, wenn die Perſon oder das Gut, woran die execution vollbracht werden ſoll, nicht unter denſelben, ſondern andern Gerichtszwang gehört. Denn in ſolchen Fällen kann weder der Richter, welcher geſprochen hat, weder der andere, worunter der exequendus ſeiner Perſohn oder Güter halber ſtehet, ohne vorläufiger Requiſition mit Fug exequiren, nicht der erſte aus Mangel des erforderlichen Zwangs, nicht der andere, weil er eine offenbahre Nullität begehet, wenn ſich ſelber in Sachen, ſo nicht von ihme verhandlet worden, unbegrüßter einmiſcht.

Dritte Frag.

Im Fall ſich nun die in ſubſidium requirirte Obrigkeit weigerte, oder einer Cognition anmaſſete?

Das darf ſelbe (c) nicht, ausgenommen in jenen Sachen thun, welche nur den modum executionis betreffen, oder, da etwann die Execution von ausländiſchen Obrigkeiten gegen einen Innländer geſucht wird, welch letzternfalls man auf bloſſe Requiſition

ohne vorläufig summariſche Einſicht der Hauptſach ſelbſt, dafern ſich exequendus über Nullitäten, und Ungerechtigkeiten mit Wahrſcheinlichkeit beklagt, nicht ſo leichterdings verfahren ſoll.

c) fol. 239. lit. c. In caſu protractæ vel denegatæ executionis greifen contra judicem requiſitum, es mag ſelber höher = oder nideren gradus ſeyn, in der execution die nemliche Zwangsmittel, wie gegen andere Obrigkeiten Platz, unten lit. ſeq. und gleichwie nun bey der execution oft allerhand exceptiones in Vorſchein kommen, daß der executor darüber cognoſciren, und die execution darumen verſchieben, oder abſchlagen könne, alſo wird diſtinguirt, ob es die Hauptſach ſelbſt, oder nur die bloſſe execution betrift, über die letztere geſtehet man die cognition ein, über die erſte aber nicht, es mögen dieſelbe gleich beſchaffen und bewieſen ſeyn, wie ſie wollen. Wenn alſo z. E. exequendus ſich auf das beneficium competentiæ, ceſſionis bonorum moratorii beruft, die impoſſibilität, oder, daß er nicht in dieſen, ſondern vorzüglich in jenen Gütern angegriffen werden müßte, und dergleichen vorwendet, ſo gebührt dem executori hierinn allerdings die cognition, weil es lauter Dinge ſind, welche nicht die Hauptſach ſelbſt beriehren, oder das Urtheil beſtreitten, ſondern nur modum & ordinem exequendi betreffen. Ganz anderſt ſiehet es z. E. mit der exceptione ſolutionis, compenſationis, præſcriptionis, transactionis, rei judicatæ nullitatis, reſtitutionis in integrum, und dergleichen aus, denn dieſe gehen ad merita cauſæ principalis, und impugniren die ergangene Sentenz, müſſen folglich von dem executore zur weitern cognition, und deciſion dorthin remittirt werden, wo die Hauptſach ſelbſt verhandlet, oder entſchieden worden iſt. Unten §. 9. lit. c. ausgenommen, wenn die execution von ausländiſcher Obrigkeit gegen einen Innländer geſucht wird, denn obwohl auch hierinn der Proceß nicht ex integro reaſſumirt, und von forne wiederum angefangen zu werden pflegt, ſo iſt doch nicht gewöhnlich auf der-

glei-

gleichen bloſſe requiſitiones ſchlechterdings zu verfahren, ſondern wenn ſich exequendus beſchweret, ob er in foro extraneo überſchnellt, oder ſonſt widerrechtlich und nulliter gegen ihne procedirt worden ſeye, nimmt man eine ſummariſche Einſicht von der Sach, bittet ſich die acta von dem judice requirente aus, und ſchlagt nach Befund der Sach die execution allenfalls ab. Ohne iſt zwar nicht, daß der Landsunterthann auch eben ſo leicht von inländiſchen Obrigkeiten durch nichtig und widerrechtliche Procedurn gravirt werden möge. Allein da braucht er nicht bey dem executore Hilf und Protection zu ſuchen, ſondern die höhere Obrigkeit iſt in ſolchem Fall gleich bey der Hand.

Vierte Frag.

Wie ſoll man gegen ſaumig- und widerſpenſtige (d) Obrigkeiten vorſchreiten?

Von höheren Richtern ſollen ſelbe durch ergebige Zwangsmittel zur Amtsgebühr angehalten, oder die Execution auf ihre eigene Köſten einer andern Obrigkeit übertragen werden.

d) fol. 239. lit. d. Gegen ausländiſche Obrigkeiten, welchen man nichts zu befehlen hat, iſt in caſu protractæ vel denegatæ executionis kein anders Mittl übrig, als Reppreſſalien zu gebrauchen. Gegen Inländiſche und ſubordinirte verfahrt man anfänglich mit ſchärſeren Befehlen, ſodann mit Geldſtraffen, oder man tragt auf ihre eigene Köſten die execution andern Obrigkeiten auf. Gegen Pares oder Superiores beſchwert man ſich entweders bey derſelben höhern Inſtanz, oder gar bey der Landsherrſchaft.

Fünfte Frag.

Dårf man durch das Militare exequiren laſſen?

Niemalen (e) es wäre denn groſſer Widerſtand zu beſorgen, und der ordinari Gerichtszwang nicht mehr hinreichend.

e) Fol. 240. lit. e. Executiones, welche manu militari geſchehen, ſind ſehr koſtbar, und gemeiniglich ſo beſchaffen, daß man dardurch nicht ſoviel exequirt, als ruinirt zu werden pflegt, derowegen man ſolcher ſich ohne beſorglichen groſſen Widerſtand nicht gebrauchen ſoll. Wer der Obrigkeit in executione widerſteht, wird geſtraft, und zwar geſtalten Dingen nach maleſiziſch. Cod. Crim. p. 1. cap. 8. §. 6.

§. III.

Von Sachen, woran die Execution vollbracht werden ſoll.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn durch das Urtheil ein gewiſſes bewegliches Gut abgeſprochen wird, und der verlurſtigte Theil ſolches inner den anberaumten Termin gütlich nicht abtritt?

Da ſoll es die Obrigkeit mit Gewalt abnehmen, und dem obſiegenden Theil einraumen, ſofort denſelben dabey handhaben.

Zweyte Frag.

Da aber erwehntes Gut nicht mehr in natura verhanden, oder das objectum executionis ſonſt ungewiß, z. E. da es auf die Erſtattung des Werths, oder eine Summa Gelt ankommt?

So ſoll man andere thunliche Executionsmittel vorſchlagen, ſolchemnach dem verlurſtigten Theil erſtlich in ſeinen fahrenden Haab, ſodann in den liegend, und unbeweglichen Gütern, ferner in ausſtehenden Actibſchulden, und Forderungen, endlich aber, wo

all

all dieſes nicht hinreichen will, in ſeiner Perſon ſelbſt angreifen.

Dritte Frag.

Wenn nun die Executionsmittel vorgeſchlagen worden ſind, welchergeſtalten hat man zu verfahren?

Dergeſtalt, daß man von Mobilien pro quantitate debiti, durch die beſtellte Executores wegnehmen laßt, ſofort in der Maas, wie hinnach §. 7mo. mit mehreren geordnet iſt, damit verfahrt.

Vierte Frag.

Da aber keine Mobilia vorhanden, oder ſolche nicht erklecklich wären?

Demnach ſoll man immobilia, oder die denſelben gleichgeſchätzte Gerechtigkeiten z. E. Jagden, Fiſchereyen, und dergleichen, ſoweit als nöthig, angreifen ſohin entweder mit der immiſſion des Creditoris, oder, wenn er ſich von den Nutzungen nach, und nach nicht befriedigen laſſen will, mit Verkauf- und offentlicher Failbiethung derſelben nach Maasgab folgenden §vi. 7mi. verfahren.

Fünfte Frag.

wie ſoll es mit der Execution auf die Activſchulden, und Forderungen gehalten werden?

Folgendermaſſen: daß man nämlich des verlurſtigten Theils debitoribus bey Straf doppelter Erſetzung ihme nichts mehr zu bezahlen, ſondern das Gelt entweder dem obſiegenden Theil ſelbſt, oder der Obrigkeit gegen

gen Schein auszuliefern auftraat, wo beyne-
bens man auch dem exequendo die ſeiner
Activforderung halber in Handen habende
Briefſchaften abforderet, oder wegnimmt,
oder, da er ſolche nicht mehr hat, die Ob-
ligation ex officio caſſirt, und dem Schuldner
einen Mortificationsſchein darüber ausfolgen
laßt.

Sechste Frag.

Wie ſollen alle bisher erwehnte Executions-
mittel an Hand genommen werden?

Soviel immer ohne Abbruch der Juſtitz
möglich iſt dergeſtalt: daß der Debitor
gleichwohl dabey conſervirt, mithin zu för-
deriſt allzeit in jenen Gütern angegriffen
werde, welche ihme den wenigſten Schaden
thun, und am leichteſten von ihme zu ent-
bähren ſind.

Siebende Frag.

Was iſt in Ermanglung hinlänglicher Zah-
lungsmitteln zu thun?

In dieſem Fall ſolle die Execution an des
Schuldners Perſon vorgekehrt, und, da
er aus eigenen Verſchulden in ſolchen Um-
ſtand, und Unvermögenheit gerathen iſt,
nicht nur mit Perſonal-Arreſt, ſondern
auch nach Beſchaffenheit des böſen Fürſatz,
und verurſachten Schadens mit Relegation,
oder anderer Straf nach Verordnung des
Cod. Crim. p. 1. cap. 9. §. 2. verfahren, des-
gleichen dem flüchtigen Schuldner nirgend Un-
terſchleif geſtattet, ſondern derſelbe auf be-
tretten, aller Orten handfeſt gemacht, und

an

an die Obrigkeit, worunter er die Schulden boshafter Weis gemacht hat, ohnweigerlich ausgeliefert werden.

Achte Frag.

Wenn endlich jemand was zu thun, oder zu unterlaſſen, z. E. die Scharwerk zu leiſten, den Waidgang zu meiden und dergleichen condemnirt wird, wie iſt ſich dießfalls zu achten?

Da ſoll man eine gewiſſe Geld- Gefängniß- oder andere ergiebige (a) Straf ſetzen, um, bey Vermeidung derſelben, dem judicato nachzukommen.

a) Anmerk. fol. 241. lit. h. Sententiæ condemnatoriæ ad factum können nicht viel anderſt, als durch Pöhnfall exequirt werden.

§. IV.

Von Sachen worinn die Execution nicht statt hat.

Erſte Frag.

Darf man Kindelbetterinnen, Kranken, oder ſonſt preſthaften Perſonen ihr Bett, Leinwand und anders, was ſie in ſolch erbarmungswürdigen Zuſtand ohnentbährlich vonnöthen haben, durch die Execution abnehmen?

Nein.

Zweyte Frag.

Was für einige dörfen ſolang nicht exequirt werden, als noch von andern Mitteln etwas übrig iſt?

Bauers-

Bauersleut und Handwerker an ihren Pflug, Schif und Geschirr, Handwerkszeug, oder Sämen und Speißgetraid, gebrödte Diener an ihren Liedlohn, Kriegsleuth an Waffen und Rüſtungen, wie auch jene, die von Studiis Profeßion machen, an ihren Büchern, und endlich all andere an ihrer täglichen Kleidung.

Dritte Frag.

Was kommt zu beobachten, wenn die Execution in eines minderjährigen (a) Vermögen vorzunehmen iſt.

Die Execution ſoll auf Verlangen des Vormunds in immobilibus ehender nicht vollſtreckt werden, bis keine andere anſtändige Executionsmittel an leicht zuverſilberenden Mobilien, an flüßigen Activſchulden mehr vorhanden ſind.

a) Anmerk. fol. 240. lit. c. Weil es nemlich mit Veräuſſeruug der immobilien bey minderjährigen allzeit ſchwerer, als mit andren Sachen halt.

Vierte Frag.

Dörfen die Beſoldungen Churfl. oder Landſchaftlicher Bedienten in Ermanglung anderer Mitteln mit Arreſt, und Execution belegt werden?

Ja! jedoch niemals weiter als zu einem Drittel, die übrige ⅔. aber ſollen frey gelaſſen ſeyn.

Fünfte Frag.

Mag man bey immatriculirten fidei comiſs-Gütern auch (b) exequiren? *.

Ja:

* Cod. Civ. 3. p. 9. & 10. cap.

Ja: auf die Nutzungen, und ſogar in Fällen, wo die Rechte eine Veräuſſerung hierinn geſtatten, auch auf das Eigenthum, jedoch niemal anders, als in Ermanglung anderer freyeigenthumlicher Gütern.

b) fol. 240. lit. e. Bey Fidei-Commiſs-Güttern muß man inter ſubſtantiam & fructus fidei Commiſſi diſtinguiren. Bloſſe fidei-commiſſ-Nutzungen ſind res mere propriæ & reſtitutioni non obnoxiæ, leiden mithin die execution wie andere eigenthumliche Gütter, ſolang der fidei-commiſſarius debitor lebt. Subſtantia fidei-commiſſi hingegen laßt ſolche nicht zu, auſſer in Fällen, wo ſolches mit Recht alienirt werden mag. z. E. um des primo fidei committentens Schulden, oder wo alle fidei-commiſſ-Intereſſenten einwilligen, und dergleichen caſus mehr. Wie man aber auch in ſolchen Fällen ad alienationem anderer Geſtalt nicht, als in Ermanglung frey eigenthumlicher Gütter ſchreitten ſoll, ſo iſt das nemliche beyr execution zu beobachten.

Sechste Frag.

Was Beſchaffenheit hat es mit dem ritterlehen (c) wenn die Execution nur auf die Nutzungen gehet?

Die nämliche, * doch ſoll dieſe nur ſolang dauren, als der Lehnmann lebt, inmaſſen er nicht nur auf den Lehen zu verbleiben hat, ſondern man ſoll ihme auch von gedachten Nutzungen ſoviel übrig laſſen, daß er die Lehendienſt damit leiſten und beſtreiten kann. Auf die Beitllehen ſoll zwar die Execution allezeit mit Conſens des Lehenherrn geſchehen, ſolcher aber nicht geweigeret, ſofort hiemit wie bey andern eigenthumlichen Gütern verfahren werden.

c)

* Anmerk. Cod. Civil. 5. p. 18. c. 3. & 4. §.

c) fol. 241. lit. f. Die baieriſche Lehen ſind überhaupt nur zweyerley Gattungen, nemlichen Ritter- und Beutllehen, welcher Unterſchied urſprünglich daher ziehet, daß vor dieſem die edle Leuth das laudemium mit offerirung eines Degens, oder andern Ritterzeichen, welches heut zu Tag auf 7. fl. 14. kr. angeſchlagen iſt, die gemeine aber mit einem Beutl Geld geleiſtet haben, viele halten zwar die Beutl- und Erblehen pro ſynonimis ſed male ſecundum Accurſium, denn obwohlen alle Beutllehen feuda hæreditaria ſind; ſo kann man doch dieſes nicht vice verſa ſagen, weil auch ein Ritterlehen hæreditarium ſeyn mag, wenn der Lehenbrief darauf eingericht wird. Soviel nun bemeldte Beutllehen betrift, werden ſolche wie anders Eigenthum angeſehen, und nicht nur in fructibus, ſondern auch in re ipſa, vel ſubſtantia exequirt, denn obwohl hierinn der lehenherrliche Conſens ad alienandum ebenfalls vonnöthen iſt, ſo kann ihne doch der Lehenherr nicht abſchlagen. Bey den Ritterlehen greift die regula juris communis Platz, nach welcher in feudis kein execution vorgenommen werden ſoll, theils weil dardurch dem Lehenherrn ein anderer Vaſal gegen ſeinem Willen aufgetrungen wird, theils weil die execution ſpecies alienationis iſt, folglich in præjudicium Domini vel tertii nicht ſtatt haben kann. Es leidet aber dieſe Regel erſtlich in fructibus feudi einen Abſatz, denn dieſe ſind res mere allodiales. Zweytens in Fällen, wo res & ſubſtantia feudi den Rechten nach eine alienation leidet. z. E. in feudis mere hæreditariis, oder wo es um Lehenſchulden zu thun iſt, welche erweislicher maſſen in rem & utilitatem feudi vertirt worden ſind, oder woreinn der Lehenherr bereits conſentirt hat. Welches doch den übrigen Lehenfolgern wenigſt in feudo antiquo nur ſoweit præjudicirt, als ſie ihres Orts ebenfalls eingewilliget haben, oder verſio debiti in rem & utilitatem feudi gezeigt werden kann. Es wird aber auch in allen dieſen und andern dergleichen caſibus exceptis die execution weder in re noch fructibus feudi anderergeſtalt, als bey ermanglenden allodial-Güttern vorgenommen. Von der executione in fructibus feudi iſt beſonders zu merken, daß 1mo. dem

Va-

Vaſaln die Poſſeſſion nicht dardurch benohmen wird. 2do Ihme auch ſoviel von den Nutzungen übrig gelaſſen werden muß, daß er die Lehensdienſt noch präſtiren kann: und 3tio dieſelbe nicht länger dauret, als er bey Leben iſt, nach Abſterben des Vaſalns hört zwar gedachte executio in fructus auf, weil die Nutzungen mit dem Tod ein End nehmen, und dem ſucceſſori feudali zufallen. Wenn aber jener zwiſchen dem Merz, und September ſtirbt, ſo werden fructus pendentes naturales, noch ad executionem mitgezogen, quia pertinent ad Hæredes allodiales. Desgleichen auch die fructus civiles z. E. Zünſen, Stiften, Zehenden ꝛc. und zwar was noch in Lebszeiten des Vaſalns hiervon verfallen iſt, ganz, was aber erſt nach dem Tod völlig verfallt, pro rata temporis. Geſchieht die execution in rem & ſubſtantiam feudi ſelbſt, und wird mittels ſelber das Lehen verkauft, vergant, oder dem obſiegenden Theil adjudicirt, ſo muß man eben nicht denken, als ob dardurch qualitas feudalis völlig aufgehoben, und das feudum in allodium verwandlet wurde; denn das Lehen bleibt ohngeacht deme, wie es iſt, und änderet ihre Natur im geringſten nicht, ſondern es wird nur perſona vaſali mutirt, und iſt der Lehenherr ſchuldig ihme das Lehen in voriger Qualität zu verleihen, kann derowegen auch der geweſte Lehenmann ſolchenfalls weder poſſeſſionem feudi, noch competentiam, & alimentationem ex feudo alienato mehr prætendiren, weil er keine Lehendienſt mehr zu præſtiren hat, folglich die bey der in meros fructus vorzunehmenden execution obwaltende ratio legis ceſſirt.

§. V.

Von der Execution gegen einen dritten.

Erſte Frag.

Greift die Execution gegen einen dritten auch Platz?

Regulariter nicht: jedoch leidet dieſes bey dem Innhaber der ſtrittigen Sach einen

Abſatz, wenn er entweder. 1mo. Dieſelbe währendem Streit an ſich gebracht, oder 2do. ſonſt mala fide innen hat, oder 3tio. die Sach ſo beſchaffen iſt, daß ſich res judicata nach Ausweis obigen 14. Kap. 11. §vi. auf ihne erſtrecken mag. (a)

a) Anmerk. fol. 241. lit. a. Die Rechtskräftigkeit einer Sentenz iſt von doppelten Effect, denn ſie ziehet nicht nur exceptionem, ſondern auch executionem rei judicatæ nach ſich, in was für Fällen ſich nun der erſte effect auf einen dritten erſtrecke, iſt bereits oben cap. 14. §vo. 11. verſehen, wie weit aber auch der zweyte reſpectu tertii Platz greiſe, wird hier deutlich verordnet. Von einer Wirkung auf die andere laſt ſich bey einem dritten, welcher nicht in lite geweſen, ſo leicht nicht ſchlüſſen, und es gehet mit dem letzteren noch weit ſchwerer her, als mit dem erſten. In regula iſt richtig, daß das Urtheil in re vel perſona tertii nicht vollſtreckt werden könne. Können alſo z. E. weder bona dotalia, noch paraphernalia, vielweniger receptitia, ſoweit ſie noch in rerum natura vorhanden ſind, um des Ehemans Schulden executive angegriffen werden, können auch eben derowegen in concurſu creditorum jure ſeparationis unten cap. 20. §vo 16. q. 4. n. 7. Es wird aber bemeldte Regl in drey Fällen limitirt, erſtlich: wenn ein dritter die ſtrittige Sach erſt wehrenden Streit an ſich gebracht hat, und ligt nichts daran, ob er von dem Streit Wiſſenſchaft gehabt hat, oder nicht? denn das vitium litigioſi erſtreckt ſich ad quoscunque Poſſeſſores bonæ vel malæ fidei. Zweytens, wenn er die ſtrittige Sach zwar ſchon vor dem Streit, jedoch mala fide an ſich gebracht hat. Drittens, wenn die Sach ſo beſchaffen iſt, daß ſich res judicata nach Ausweis obigen 14. Cap. 11. §vi. auch ad tertium erſtrecken mag, wobey jedoch allzeit ſupponirt wird, daß er ſich in poſſeſſione rei litigioſæ befinde. idem Cod. Jud. per verba: bey dem Innhaber der ſtrittigen Sach, reſtitutio fructuum perceptorum aut percipiendorum wird in

ge-

gewiſſer Maas ad præſtationes perſonales gerechnet, kann derowegen auch in obermehnten caſibus exceptis ein dritter um gedachte fructus nicht exequirt werden, ſoweit ſich nicht mala fides ſeines Orts offenbar darleget. Gleichwie im übrigen der Erb mit dem defuncto eandem Perſonam repræſentirt, ſo kann er pro tertio nicht angeſehen werden, folglich die execution der contra defunctum ergangener rei judicatæ unter dieſem Vorwand nicht von ſich ableinen. Eben ſo verhalt es ſich mit Vormundern, Adminiſtratoribus, Mandatariis, und andern dergleichen Vertrettern, qui liti ſe offerunt, wenn es um Strafen, oder Schadloshaltung zu thun iſt, welche aus ihren Ungehorſam, oder ſonſt eigenen Verſchulden herriehren, denn da werden ſie nicht mehr pro perſonis tertiis gehalten, und mögen alſo der Rechtsregl nach, quod culpa debeat tenere ſuos authores um dergleichen verurſachte Schäden, und Köſten in ihrem eigenen Vermögen exequirt werden. Hat der 3te etwann nur ein gewiſſes Recht bey der Sach, worauf exequirt werden ſoll, z. E. eine Servitut, ſo geſchieht die execution ſalvo jure tertii, oder ſie wird zuweilen gar ſuſpendirt, bis des drittens gänzlich expirirt, z. E. in Sachen, wo ein anderer die Nutznieſſung, den Wittibſitz und dergleichen zu gaudiren hat.

§. VI.

Von der Immißion.

Erſte Frag.

Wie ſoll die gerichtliche Immißion geſchehen?

Wenn ſelbe auf liegende Güter und Grundſtück ex cauſa rei judicatæ, & executionis **vorgenommen wird, ſoll es allezeit durch einen** actum realem **geſchehen.** (a)

a) Anmerk. ſol. 242. lit. a. z. E. durch wirkliche Introducirung des obſiegenden Theils, Ausſchneidung Spann- und Waſens, übergebung der Schlüſſeln, und dergleichen

gleichen ſigna apprehenſæ poſſeſſionis tam vera, quam ſymbolica, bey gröſſern Landgütern aber durch Ein-und reſpeć. Auspflichtung der Verwaltern, und Unterthanen, Anweiſung der darauf befindlichen Pachtern. Adelich- und anderer vornehmer Perſonen-Güter pflegt man in Baiern mit Spann-und Waſenſchneidung (auſſer wo es ſpecialiter hergebracht iſt, wie zu München) nicht anzugreifen, denn man haltet es für eine disreputirliche Sache.

Zweyte Frag.

Was wird durch die Immißion erlangt?

Nicht nur der rechtliche Beſitz des von der Zeit an (b) dem Immiſſo eingeantworteten Guts, und die Befügniß ſolches in Abſchlag ſeiner Foderung auf hauswirthſchaftliche Art zu nutzen, ſondern auch eine legale Hypothec, wenn er dergleichen nicht vorhin ſchon um ſeine Prætenſion darauf gehabt hat.

b) fol. eod. lit. b. Von Zeit der Immiſſion erlangt Immiſſus nicht nur den Beſitz, und das Recht ſich durch alle remedia poſſeſſoria dabey zu manuteniren, ſondern eine legale hypothec auf dem Gut, ſoweit ihme ſolches eingeantwortet, und nicht vorhin ſchon hypothecirt geweſen iſt, und zwar von dem Tag beſchehener, oder da es gefliſſener Weis gehindert wird, von dem Tag beſchloſſener Immiſſion unten cap. 20. §. 10. q. 5.

Dritte Frag.

Zu was wird Immiſſus nach angetrettener Immißion verbunden?

Zu deme, daß er alle Gutsnutzungen, welche von ihme deductis deducendis wirklich eingebracht worden, oder gemeiner Hauswirthſchaft nach wenigſt hätten eingebracht werden können, und ſollen, an ſeiner Foderung,

und

und zwar erſtlich an paßirlichen Zünſen und Köſten, ſodann an dem Kapital ſelbſt abgeben laſſe, und derowegen getreuliche Rechnung erſtatte, ſolche auch allenfalls auf Begehren mit dem juramento manifeſtationis beſtätige. (c)

c) fol. 242. lit. c. Immiſſus muß den Gutsgenuß berechnen, und ſolchen an ſeiner Foderung abziehen laſſen, welches ſich nicht nur de fructibus perceptis, ſondern auch percipiendis verſtehet, ſoviel ſich nemlich gemeiner Hauswirthſchaft nach hätte thun laſſen, denn ad exactiſſimam diligentiam iſt er hierinnfalls nicht, ſondern nur ad communem verbunden, und præſtirt mehr nicht als culpam latam, fehlet es ihm an genugſamer Prob, und Belegung ſeiner Rechnung, giebt das juramentum manifeſtationis auf allenfalliges Begehren den Ausſchlag, und wie man übrigens die Bezahlung des Capitals vor den Intereſſenten regulariter nicht ſchuldig iſt, ſo laſt auch creditor immiſſus die Nutzungen zuforderſt an den paßirlichen Zinſen und Köſten, ſodann aber erſt an dem Capital ſelbſt abgehen.

Vierte Frag.

Muß Immiſſus die Adminiſtration ſelbſt über ſich nehmen, oder ſolche durch einen verpflichten Verwalter führen laſſen?

Dießfalls hat derſelbe die freye Wahl, im Fall er einen Verwalter wollte, ſo hätte dieſer allein Rechenſchaft hievon zu geben, und die eingehobene Nutzungen entweder zu Gericht, oder gleich unmittelbar dem Immiſſo gegen Schein von Zeit zu Zeit auszuhändigen.

Fünfte Frag.

Mag man wohl einen Pachter, * deme das Gut ſchon vor der Immiſſion bona

* Cod. Civil. 4. p. 6. c. 9. §.

fide verpacht geweſen, vor Ausgang bedungener Pachtzeit vertreiben, oder ſteigeren?

Nein: der Pachter kann in verſtandener Sach weder vertrieben, noch geſteigeret werden, es ſeye dann, daß Immiſſus ſchon vor dem Pacht ein älteres Recht auf dem Gut gehabt hat. (d)

d) fol. 242. lit. e. Ausgenommen in jenen drey Fällen: 1mo. wenn die Verpachtung mala fide geſchehen iſt, wie es von überſchuldeten creditoribus öfters zu geſchehen pflegt, da ſie ihre Güter zum Schaden und Nachtheil ihrer andringender creditorum mit allen Fleis um ein Pagadel verpachten, auch manchmal den Pachtſchilling gleich voraus auf gewiſſe Jahr anticipiren laſſen: 2do. wenn eine legale Urſach dazu vorhanden, z. E. da er den Pachtſchilling nicht bezahlt, das Gut abſchwendet, und dergleichen ꝛc. 3tio. wenn immiſſus ſchon vor getroffenen Pacht ein hypothec, oder ſonſt älteres Recht gehabt hat.

Sechſte Frag.

Wenn aber nach beſchehener Immiſſion ſich ein privilegirt, und älterer Hypothecglaubiger um gleichmäßige Immiſſion meldet?

So muß ihme Immiſſus auf Begehren ſolang weichen, bis jener um ſeiner privilegirten Schuld wegen völlig befriediget iſt. Einem gleich Privilegirten aber iſt er ſchuldig in die Immiſſion mit einzunehmen, und zum proportionirlichen Mitgenuß der Gutesnutzungen kommen zu laſſen. Ein minder Privilegirter aber kann die Coimmiſſion nur ſoweit prætendiren, als die Gutsnutzungen zu Befriedigung beeder und ſamentlicher Glauberern hinreichen.

Sie-

Siebende Frag.

Wenn höret die Immißion wiederum auf?

Wenn Immiſſus völlig befriediget iſt, oder, wenn das Recht des debitoris, und ſeiner Erben auf dem ausgeantworteten Gut (e) exſpirirt.

e) Fol. 242. lit. g. z. E. auf Majoratlehen, und andern dergleichen Gütern nach dem Tod des Vaſalens, Fidei-Commiſſarii, Uſufructuarii &c. Denn es heißt hier reſolutio jure dantis reſolvitur accipientis.

Achte Frag.

Kann wohl durch den general-concurſum Creditorum die vorhin ſchon beſchehene Immißion eines Particularglaubigers aufgehoben werden?

Nein: es müſſen aber gleichwohl die erſt währenden Concurs verfallende fructus ad maſſam generalem conferirt, und bis zur Vertheilung ad depoſitum judiciale genommen werden.

Neunte Frag.

Wie hat man ſich übrigens mit Immißionen oder Sequeſtrationen ganzer Hofmarchs-Corporum, und Landgütern zu achten?

Zumal dem Creditori ſelten viel dardurch geholfen, der debitor aber gemeiniglich gar zu Grund gerichtet wird, ſo ſoll, ſoviel immer möglich, und ohne Abbruch der Juſtiz thunlich iſt, an ſich gehalten werden.

§. VII.

Von der Subhaſtation, Licitation, und Adjudication.

Erſte Frag.

Was wird unter der Subhaſtation, und Vergantung (a) verſtanden?

Das, wenn man des Schuldners Gut mittels offentlichen Verrufs an den Meiſtbiethenden zum Verkauf ausfeilet.

a) Anmerk. fol. 243. lit. a Obſchon aus der offentlichen Gant, wenn ſie nicht muthwilliger Schulden halber veranlaſſet wird, eben keine Nota infamiæ erfolgt, ſo wird ſie doch auch für keine gar reputirliche Sach in der Welt gehalten. Man ſoll derowegen mit dieſen proſtituirlichen Mittel ſolang an ſich halten, als andere anſtändige Mittel zu Befriedigung der Gläubigern noch übrig ſind. Die Subhaſtation wird gemeiniglich in voluntariam & neceſſariam getheilt, jene iſt, da man ſein Gut ſelbſt offentlich feilbiethen laßt, um entweder geſchwinder einen Käufer dardurch zu erlangen, oder auf den rechten Werth zu kommen. Von dieſer iſt hier aber die Rede nicht, ſondern de neceſſaria, quæ fiat per executionem in invitos.

Zweyte Frag.

Wie ſoll hiemit zu Werk gegangen, und was vorhero beobachtet werden?

Man ſoll ſowohl liegend als fahrend betreffendes eher nicht angreifen, bis keine andere annehmliche Mittel den Glaubiger befriedigen zu können mehr übrig ſind.

Dritte Frag.

Wenn aber auch keine andere Mittel mehr übrig ſind, als das Gut ſelbſt anzugreifen, was hernach?

So ſoll auch daſſelbe allezeit vorhero mit Zuziehung unpartheyiſch- und wohlverſtändiger Leuten beſichtiget, und eidlich geſchätzt werden. (b)

b) Fol. 243. lit. b. Wie und auf was Weis man adelich, und hochgültige Landgüter * zu ſchätzen und anzuſchlagen pflegt, ſiehe Ertl von der niedern Gerichtsbarkeit pag. 618. Wenn ein gefreytes Haus in München um deren darauf liegend ewiger Gelter willen von dem Stadtmagiſtrat, wie es ihme allerwegen gebührt, mit der Gant angegriffen wird, so geſchieht die Schätzung cumulative mit dem Hofrath.

Vierte Frag.

Im Fall es aber um eine Hofmarch, Sitz, oder anderes hochgültig und anſehnliches Gut, oder zugleich um mehr einſchichtige Güter, Höf, Huben und Sölden zu thun wäre?

Da ſoll man anfänglich dem Schuldner ſelbſt zu Stellung eines anſtändigen Käufers 3. 4. oder höchſtens 6. monatliche Friſt ertheilen, nach Ablauf derſelben aber einen, oder zwey Curatores bonorum ex officio beſtellen, und durch ſelbe nicht nur einen landsgebräuchigen Gutsanſchlag verfertigen, ſondern auch längſt inner Jahrszeit einen Käufer ausfindig machen laſſen. Was nun von ſelben eventualiter beſchloſſen wird, dabey ſoll es auch ſein Verbleiben haben, dafern nicht durch den Glaubiger, oder Schuldnern ſelbſt ein beſſerer, und mehrbiethender längſt inner 3. Wochen a die notitiæ dargeſtellt wird, welchenfalls der erſte Käufer entweder dem letztern zu weichen, oder das nämliche zu

* Cod. Max. Civ. Anmerk. p. 4. c. 3. §. 8. n. 9.

präſtiren, und ſich längſt inner 8. Täg darüber zu erklären hat. Wo nun aber über all-verwendeten Fleiß von den Curatoribus inner obigen Termin kein anſtändiger Käufer aufzubringen wäre, ſoll alsdann auch bey obbemeldten hochgültigen Gütern mit der offentlichen Gant auf die nämliche Art, wie bey gemeinen einſchichtigen und geringen Gütern ohne längern Anſtand, verfahren werden.

Fünfte Frag.

Wie hat man ſich in Betref der fahrenden Haab zu achten?

Dieſe mag nach vorläufig-eidlicher Schätzung durch geſchworne Dändler, ſo gut und hoch es immer anzubringen iſt, zwar verkauft werden, wenn aber gleichwohl der Glaubiger, oder Schuldner ſelbſt die Vergand und offentliche Ausruffung hierinn begehrt, ſoll die Obrigkeit, zumal wenn es Pretioſa, und andere hochgültige Sachen ſind, unweigerlich damit willfahren.

Sechste Frag.

Wenn, wo, zu was Zeit, und durch wen ſolle die Ausrufung geſchehen?

Drey Täg nacheinander, von 9. Uhr morgens bis 11. Uhr morgens und Nachmittag von 1. Uhr bis zum Anzug der Glocken bey dem Engliſchen Gruß in der Pfarrkirchen, durch einen geſchwornen Gandknecht auf offenem Platz, oder Gandladen, und wer nun dritten Tags vor Anzug der Glocken, mit welcher bey Vermeidung ſchwereſter

Straf

Straf kein Gunſt, oder Gefährde gebraucht werden ſoll, das meiſte (c) Anboth in quantitate, oder qualitate, welches allenfalls mit vorläufiger Vernehmung der Intereſſaten durch richterlichen Ausſpruch entſchieden werden ſoll, gethan hat, dem ſoll das vergandte Gut um das Anboth, wenn es anderſt ſoviel, als die Foderung betragt, heimgefallen ſeyn.

c) Fol. 243. lit. e. Wenn 2. oder mehr Licitanten gleiches Anboth thun, ſo glauben einige, daß die Sach durch das Loos ausgemacht werden müſſe. Wie aber in ſolchem Fall keiner das meiſte angebothen zu haben ſich berühmen mag, ſo ſchreittet man vielmehr zur neuen Licitation, als zum Loos. Oft ergiebt ſich der Zweifel, wer das meiſt- und ſtärkeſte Anboth gethan habe. Denn geſetzt, daß einer zwar 10000. Thaler jedoch nur Friſtenweis, der andere gleich baar 8000. Thaler offerirt, ſo halt man dieſes Anboth für ſtärker als jenes, zumal, wenn nach Abzug des währender Friſt verfallenden interuſuri eine geringere Summa herauskommt. Der Ausſchlag kommt in ſolch-zweifelhaften Fällen mehreren Theils darauf an, was für ein Anboth von beeden den Glaubigern am anſtändigſten iſt, derowegen auch der Codex verordnet, man ſoll ſie mit ihrer Erklärung vernehmen, quia de illorum corio potiſſimum agitur. Können ſich die Creditores ſelbſt nicht miteinander verſtehen; ſo kommt es auf eine weitere und nochmalige Licitation an.

Siebende Frag.

In wie viel, und wenn muß der Gandkaufſchilling bezahlt werden?

Längſt inner 3. Tägen iſt man ſchuldig, und wenigſt zwey Drittel an der gebothenen Summa zu Gerichts Handen paar zu erlegen, und den Ueberreſt auf leidentlich, und dem

Gand-

Gandglaubiger annehmliche Friſten genugſam zu verſichern, maſſen er auf den Fall, wenn die Friſten nicht beobachtet würden, allen Schaden und Köſten derowegen abzuthun ſchuldig, wie nicht weniger, ſein ganzes Vermögen hierum verpfändet, und das eingethane Gut, nicht nur von neuen zu vergandten, ſondern auch ſolchenfalls in Anſehen anderer ſeiner Glaubigern jure ſeparationis zu tractiren ſeyn ſolle. (d) Sobald aber die erſte bewilligte Friſt einmal von ihme erlegt, und der Ueberreſt genugſam verſicheret worden; ſo ſoll ihme der Richter einen ordentlichen Gantbrief mittheilen, und die Einantwortung gerichtlich thun laſſen, welch = alles auch bey dem mit den Curatoribus getroffenen Kauf zu beobachten iſt.

d) Fol. 243. lit. f. Woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß auch ein bloſſer Creditor chyrographarius, auf deſſen Inſtanz etwann die erſte Vergandung vorgenommen worden iſt, den Creditoribus emptoris tam chyrographariis, als hypothecariis bey der 2ten Vergandung, ſoviel das nämliche Gut betrift, allerdings vorgezogen werden müſſe.

Achte Frag.

Dafern aber, wie es gar vielmal geſchieht, um das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigſt kein grösseres Anboth, als was die Schuld beträgt, vorhanden, annebens kein anderes liegend, oder fahrendes Gut auf Seiten des Schuldners mehr übrig iſt, welches in ſubſidium mit vergandtet werden könnte?

So ſoll dem Glaubiger, wenn er allein iſt, das feilgebothene Gut, es ſeye liegend-

oder

oder fahrend, gemein, oder hochgültig, um ſeine Foderung heimgeſchlagen, und verkauft ſeyn.

Neunte Frag.

Iſt wohl das, was nach offentlicher Ausruf, oder von obbemeldten Curatoribus, wie auch von geſchwornen Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft, oder obverſtandenermaſſen heimgeſchlagen wird, auch von allen ehemals darauf gelegenen Hypothecken und Schuldforderungen befreyt?

Ja: dergeſtalt, daß der Käufer von niemand, weder unter dem Vorwand der Unwiſſenheit, noch andern immer erdenklichen Prætext mehr belangt werden mag. (e) Dahingegen bleiben die Dienſtbarkeiten, ewige Gelder, und andere dergleichen real onera, ſoweit ſolche von der Gant rechtmäßiger Weis, und bona fide auf das vergandte Gut gekommen ſind, noch ferner darauf liegen, und ſoll ſich auch hiernach in dem Gutsanſchlag gerichtet werden.

e) fol. 243. lit. h. Und in dieſem beſtehet der vornehmſte effect des Gandkaufs. Und obwohl jetzt die Red nur von dem offentlichen Gandkauf, welcher ad vivam vocem præconis zu erfolgen pflegt, zu ſeyn ſcheint, ſo hat es doch auch nach hieſiger Lands-Praxi die nemliche Beſchaffenheit mit dem ſogenannten ſtillen Gandkauf, welcher auf obrigkeitlichen Befelch, durch geſchworne Däntler, oder per curatores bonorum geſchieht, theils weil derſelbe vices ſubhaſtationis publicæ vertritt, und lediglich dahin abziehlet, damit die poſſeſſores adelicher oder hochgültiger Güter von offentlicher Proſtitution, und Unehre gerettet werden, theils weil ſich anderer Geſtalt ſo leicht keiner mehr auf einen ſolchen Kauf einlaſſen, mithin fides & authoritas publica ſehr darunter

unter zu leiden haben wurde. Man ſupponirt dabey, daß alles legitime geſchehen ſeye, welches auch in dubio ohnehin præſumirt wird. Desgleichen wird ſupponirt, daß der Käufer dem Kaufs-Contract ſeines Orts ein vollſtändiges Genügen gethan habe. Solang dieſes nicht geſchieht, bleiben die vorige Ansprüch in ſalvo. Iſt der Kaufſchilling beyr Obrigkeit einmal erlegt, ſo repondirt der Käufer weiter vor nichts mehr, ſondern iſt ſicher, wenn gleich die Gelder etwann den ungerechten Weg nehmen, und in andere Hände kommen, als wohin ſie von Rechtswegen gehören, oder, wenn ſich gleich nach der Hand bezeigte, daß die Schuldenforderung, wegen welcher die Vergandung geſchehen iſt, falſch geweſen wäre. All übrig-auf dem vergandten Gut haftende onera realia z. E. Grunddienſtbarkeiten, ewige Gelder, unablösliche Zinſen, Steuren, Anlagen, und dergleichen erlöſchen per ſubhaſtationem nicht, ſoweit ſie ſchon vor der Gand rechtmäßiger Weis, und bona fide auf das ſubhaſtirte Gut gekommen ſind, denn was diesfalls erſt nach angefangener Gand, oder auch vor derſelben, jedoch in fraudem creditorum, oder ſonſt mala fide aut invito jure darauf gelegt wird, kann nicht ſubſiſtiren, die rechtmäßige onera realia hingegen kommen auch in der Vergandung mit in den Gutsanſchlag, kann ſich alſo der Käufer derſelben mit Billichkeit deſto weniger entſchlagen.

Zehende Frag.

Hat das Einſtandsrecht bey ſtillen (f) und auch bey offenen Gandkäufen ſtatt?

Nur bey ſtillen, nicht aber bey offenen Gandkäufen hat ſelbes ſtatt, ausgenommen, da von einem Unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Gand eingethan wird, welchenfalls ihme zwar ein jeder * Edlmanns-Freyheit fähiger inner Jahr und Tag einſtehen kann, jedoch dergeſtalt, daß er dem Gand-

* Cod. Civil. 4. p. 5. c. 15. §.

Gandgläubiger alles zu erſtatten hat, was er mittels des Gandkaufs verliehrt.

) fol. 244. lit. i. Der ſtille Gandkauf wird in Baiern genannt, wenn derſelbe nicht nach offentlichen Ausruf bey dem Glockenſtreich, ſondern in der Stille auf obrigkeitlichen Befehl entweder von dem debitore ſelbſt, oder von geſchwornen Däntlern, oder von beſtellten curatoribus bonorum gemacht wird, und bey dieſen hat nun das Einſtandsrecht allerdings Platz, nicht aber bey offentlicher: ausgenommen, wenn von einem Unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Gand eingethan wird, denn da kann ihme ein jeder Edelmannsfreyheit fähiger inner Jahr und Tag einſtehen, doch ſo, daß gleichwie es die Meinung niemal gehabt habe, durch das dem Adel auch bey den Gandkäufen ertheilte Einſtandsrecht auf adelichen Landgütern den creditoribus, zumal jenen, welche im Verlurſt ſtehen, zu præjudiciren, alſo der creditor, welcher de damno vitando certirt, bey dem Kauf allerdings zu manuteniren ſeye, wenn ihme der von Ritterſtand nicht alles erſtattet, was demſelben mittels des anerbottenen Kaufſchillings zu Verlurſt gehet.

Eilfte Frag.

Därf der Schuldner ſelbſt zur Licitation gelaſſen werden?

Nein! wohl aber ſtehet ihme nach beſchehener Licitation des vergandeten Guts bis zur wirklichen Adjudication die Reluition allezeit noch bevor, wenn er anderſt die Anforderung gleich paar hindan zu richten, und annebens alle verurſachte Schäden und Köſten abzuthun im Stand iſt. Nach der Adjudication aber wird er anderergeſtalt nicht mehr dazugelaſſen, auſſer wenn das Gut etwann gar zu weit über das taxirte quantum herunter vergandet, und er mithin durch die Heimſchlagung allzuſehr dammificirt wird, wel-

welchenfalls ihme der Richter in der Adjudication das jus reluitionis in obiger Maaß wohl auf ein halb, oder längſt ein ganzes Jahr ausdrucklich vorbehalten kann.

Zwölfte Frag.

Mag die Reſtitutio in integrum, wie auch die Reſcindir- und Annullirung des Gandkaufs gegen die adjudication mehr Platz greifen?

Nein! unter keinerley Vorwand (g) zumalen, wenn der pactirte Gandſchilling in ſeiner Richtigkeit iſt.

g) fol. 244. lit. l. So gar minderjährige ſind von dem beneficio reſtitutionis in integrum contra haſtam ausgeſchloſſen.

Dreyzehende Frag.

Wie, und welchergeſtalten iſt es im übrigen mit der Adjudication der Güter zu halten, wenn ſolche nicht auf Inſtanz eines einzigen, ſondern mehr Gläubigern in concurſu vorgenommen wird?

Dergeſtalten, wie in cap. ſeq. 19. mit mehreren verſehen.

Vierzehente Frag.

Gebührt einer Hofmarchs- oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit; welche es nicht von Alters hergebracht hat, liegende Güter offentlich vergandten zu laſſen?

Nein: ſondern ſie hat ſolchenfalls die Partheyen an das Landgericht, worinn das Gut liegt, zu verweiſen. Wenn aber der Kauf nicht offentlich durch den Ausruf,

ſon-

ſondern, wie oben verſtanden iſt, nur durch Curatores geſchiehet, oder, wenn die Vergantung nur fahrende Haab betrift, mag ſelbe wohl damit verfahren, immaſſen auch derſelben nicht nur die Austheilung der aus dem verganteten Gut gelößter Geldern, ſondern auch in concurſu creditorum über die Priorität zu ſprechen, und dergleichen allerwegen zuſtehet.

§. VIII.

Von den Exceptionibus, wie auch von der Appellation, und Intervention, Reſtitution, und Nullitätseinwendung gegen die Execution.

Erſte Frag.

Dörfen in der Execution noch Exceptiones zugelaſſen werden?

Ja! jedoch keine andere, als jene, welche modum, & ordinem executionis betreffen (a) z. E. Exceptio competentiæ moratorii, inverſi ordinis exequendi, und dergleichen.

a) Anmerk. fol. 245. lit. b. Wir haben oben ad §vum 2. q. 3. lit. c. ſchon gehört, daß darüber ſo gar ein bloſſer executor, welcher die execution ex commiſſione vel requiſitione auf ſich genommen hat, allerdings cognoſciren könne, inſonderheit gehört hieher exceptio competentiæ, weil ſie die Sentenz keineswegs beſtreitet, oder in die merita cauſæ eingehet, ſondern nur die execution einigermaſſen hemmet, oder mäßiget. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der exceptione impoſſibilitatis, ſoweit ſie ſich in der That alſo befindet, und nicht etwann zum bloſſen prætext dient.

Zweyte Frag.

Dårfen die Exceptiones ſolutionis, compenſationis, novationis, diviſionis, excuſſionis, rei emptæ non traditæ, ſententiæ ex falſa cauſa latæ, und (b) andere in die merita cauſæ principalis einſchlagende exceptiones weiter attendirt werden. *

Nein.

b) fol. 245. lit. c. Die dahin einſchlagende exceptiones ſoll man in executione nicht attendiren, nachdem man einmal verordnet hat, daß bey der litis conteſtation regulariter alle ſowohl dilatoriſch = als peremptoriſche exceptiones ſimul & ſemel ſub pœna præcluſionis angebracht werden ſollen, oben cap. 6. §vo 2. Es ſind aber die allhier benannte exceptiones ſolutionis, compenſationis, novationis, confeſſi, inventarii, diviſionis, excuſſionis, rei emptæ non traditæ, ſententiæ ex falſa cauſa latæ lauter ſolche Dinge, welche in viſcera cauſæ gehen, und nicht ſoviel den modum & ordinem executionis, als die Sentenz ſelbſt beſtreitten, werden alſo bey der execution billich verworfen.

Dritte Frag.

Wenn es ſich aber begiebt, daß ſie ſich erſt nach der re judicata hervor gethan haben?

In ſolchem Fall ſollen ſie, aber anderergeſtalten nicht, als per remedium reſtitutionis mithin nach Maasgab des 16. Kap. 1. §. ſub pœna deſertionis angebracht werden. (c)

c) fol. eod. & lit. c. Das bemeldte exceptiones in continenti liquid, und in retro actis noch niemal vorgekommen ſind, iſt nicht genug, ſondern ſie müſſen auch ante ſententiam noch nicht bekannt geweſen ſeyn, denn wenn man damal ſchon Wiſſenſchaft davon gehabt, und

* od. Max. Civil. p. 4. c. 15.

und ſolche gleichwohl nicht angebracht hat, ſo iſt man verſtandner maſſen ipſo jure damit præcludirt, und kann mithin ein ſolches Anbringen auch in executione kein rechtliches Gehör mehr finden. z. E. Daß ich in die Bezahlung einer gewiſſen Schuld condemnirt bin, und ich finde hernach erſt die Quittung * ſo kann und muß ich reſtitutionem in integrum contra ſententiam ſuchen, und da ich die Quittung gleich originaliter producire, ſo wird die execution, wenn anderſt dieſelbe noch nicht geſchehen iſt, alſo gleich gehemmet, oben cap. 16. §. 1. n. 7. hab ich aber die Quittung ſchon vorhero wiſſentlich gehabt, und gleichwohl die production derſelben bis ad executionem verſpart, ſo nutzt mir ſolche nichts mehr, weil ich ſchon lang damit præcludirt bin.]

Vierte Frag.

Kann wohl, und wie weit, die Execution durch die intervention, appellation, reſtitution, und Nullitätsklag gehemmet werden?

Siehe oben, und zwar von der intervention cap. 8. §. 4., von der Appellation cap. 15. §. 3., von der Reſtitution cap. 16. §. 1., und von der Nullität ibidem. §. 2.

§. IX.

Von den Hilfsmitteln der l. debitorum in der Execution.

Erſte Frag.

In wem beſtehen die rechtliche Aushilfsmittel, wormit man verunglückt- erbarmungswürdigen Schuldnern auf den Fall, wenn ſie zu bezahlen nicht im Stand ſind, beyzuſpringen pflegt?

Dieſe beſtehen geſtalten Dingen nach in dem Beneficio competentiæ, donationis

* Cod. Max. Civil. p. 4. c. 15. §. 13.

in ſolutum, Moratorii, **Friſten oder Nachläſſen, denn der ſongenannten** ceſſione bonorum. (a)

a) Anmerk. fol. 245. lit. a. Gleichwie die Rechten gegen jene debitores ſehr ſcharf verfahren, welche durch eigenen Unfleis, üble Hauswirthſchaft, und ſonſtiges Verſchulden in Unvermögenheit gerathen, alſo hingegen bezeigen ſie ſich andern ſehr gelind und mitleidig, welche durch Krieg, Schaur, Brunſt, und dergleichen unverſeheneUnglücksfälle auſſer Zahlungsſtand geſetzt werden. So grauſam und unbarmherzig die Römer in dieſem Stück geweſt, haben ſie gleichwohl obigenUnterſchied nicht auſſer Acht geſetzt, wie und auf was Weis man für die durch den 30 jährigen Schwedenkrieg verunglückte debitores in dem darauf erfolgten Friedensſchlus geſorgt habe, iſt ſowohl aus dem inſtrumento pacis, als den R. Abſchied von Anno 1654. §. 170. bis 175. breitern Innhalts zu erſehen. Faſt auf dem nemlichen Fuß wurden die damalige Lands-Generalia vom 10. April 1635., 10. May 1637., 20. Junii 1650., 16. Septem. 1654., und 8. Aug. 1658. in Baiern eingerichtet, dieſe in extenſo hier anzuführen, iſt unnöthig, weil in folgenden §vis was wirklich noch davon in uſu, loco comodo vorkommen wird. Inſonderheit beſiehe das von B. Schmid mit einigen Anmerkungen beleuchtete Generale von Anno 1650.

§. X.

Von dem Beneficio competentiæ.

Erſte Frag.

Was für eine Kraft hat das Beneficium competentiæ?

Daß dem debitori **nicht auf das geſamte Vermögen exequirt, ſondern zu ſeiner Lebensnothdurft, und** alimentation **etwas übrig gelaſſen werden ſolle.** (a)

a)

a) Anmerk. fol. 246. lit. a. Wer dieſe beſondere Freyheit nicht gaudirt, muß regulariter, wenn ihme nicht andere rechtliche Hilfsmittel zu Hand ſtehen, bis auf den letzten Heller bezahlen.

Zweyte Frag.

Wem gebührt ſolches Beneficium?

Fürnehmlich leiblichen Kindern und Aeltern, Geſchwiſterten (b) Eheleuten (c) Aſſocirten (d) Verſchwägerten ſowohl in ab- als aufſteigender- und Seitenlinie erſten Grads, desgleichen den von Adel, oder ſonſt in groſſen Würden ſtehenden Perſonen (e) nicht minder approbirten Gemeinden, und formirten Corporibus (f) endlich all jenen, welche von bloſſer Schankungs wegen (g) belangt werden.

b) fol. 246. lit. b. Wie nun unter dem Namen leiblicher Kinder und Eltern allzeit alle Blutsverwandte in ab- und aufſteigender gerader Linie verſtanden ſind, alſo hat es auch hier den nemlichen Verſtand. Pfleg- Nähr- oder angewunſchene Kinder, und Eltern, wie auch was nur geiſtlicherweis von Tauf- oder Firmungswegen ſo benamſet wird, iſt ausgeſchloſſen, weil das Geſätz nur von leiblichen Kindern und Eltern ſpricht, wohl hingegen gehören die uneheliche noch darunter, wenn ſie nicht gar ex coitu damnato * herriehren. Wie denn auch ſo gar die verſchwägerte im erſten Grad es gaudiren, ſub lit. c. ibi.

c) Ibi lit. d. Welches ſich aber propter ſtrictam privilegiorum naturam auf eheverlobte nicht ausdehnet.

d) Ibi lit. e. Ohne Unterſchied inter ſocietatem univerſalem vel particularem, denn der Codex redet generaliter.

e) Ibi lit. g. Die Praxis in Baiern will ſo gar auch die um das gemeine Weeſen meritirte Perſonen mit einſchlüſſen.

f) Ibi lit. h. z. E. Städten, Märkten, Collegiatſtiftern, Klöſtern, Kirchen, Spittäler, Dorfsgemein-

* Anmerk. Cod. Max. Civil. p. 1. c. 3. §. 2. n. 6.

den, und dergleichen approbirten ganzen corporibus, & univerſitatibus, an deren conſervation dem gemeinen Weeſen gelegen iſt.

g) Ibi lit. i. Denn es wäre gar zu unmanierlich das jenige, was er aus bloſſer Freygebigkeit verſprochen hat, mit ſolcher Schärfe von ihme beyzutreiben, daß er endlich ſelbſt darüber nothleiden ſollte.

Dritte Frag.

Von wem hat das quantum competentiæ (h) ſeinen Abhang?

Lediglich von den Umſtänden, und hiernach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden, wobey nicht nur der Stand, das Alter, und Vermögen des Schuldners, nebſt der Anzahl ſeiner Familie, auch ob er nicht ſeine Unvermögenheit ſelbſt einigermaſſen verſchuldet habe, ſondern zugleich die Dürftigkeit des Creditoris, die Qualität der Schuldfoderung, und was nach Abzug der Competenz zur Bezahlung noch übrig bleibt, und dergleichen betrachtet, mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnet, ſondern, ſoviel immer möglich, eingeſchrenket, und hierunter jederzeit mehr dem Glaubiger als dem Schuldner zum Beſten gehandlet werden ſoll.

h) fol. 226. lit. k. Einem von Adel wollen mehr nicht, als wochentlich 3. oder höchſtens 4. fl. zugemeint werden, welches freylich auf die heutige theure Zeiten ſehr wenig iſt. Kirchen und Klöſtern laſt man paßiren was ſowohl der Gottsdienſt, als die alimentation der Geiſtlichen, reſpective Kirchen und Klöſterbedienten in nöthiger Anzahl erfordert. Städt und Märkten, was nicht nur auf die gewöhnliche Salaria, ſondern auch auf Beſtreittung der publiquen Gebäuden, und andere nöthige Ausgaben erlauft. Uebrigens kommt es auch in-

ſonderheit auf das an, ob der debitor ſeine Unvermögenheit und inſolenz ſelbſt aus eigenen Verſchulden veranlaßt habe, denn wo dieſes iſt, macht er ſich des Privilegii unwürdig, und wird wenigſt härter gehalten, mit einem Wort: der Richter ſoll bey dem Ausſpruch das Symbolum nec ſtricte nec laxe nimis vor Augen halten.

Vierte Frag.

Wie iſt in concurſu das quantum competentiæ zu reguliren?

Zwar allezeit mit vorläufiger Vernehmung der Gläubigern, jedoch nur commiſſionaliter ohne Geſtattung eines Schriftenwechſels, iſt auch der Schuldner ehender nicht aus der Poſſeßion ſeiner Güter zu ſetzen, es erſcheine dann, daß er das regulativum ſelbſt geſliſſen hindere, welchenfalls man das quantum proviſionaliter zu beſcheinen, und ſich mit der Execution nicht aufhalten zu laſſen hat. (i)

i) fol. 247. lit. l. Die Competenz erfordert ſowohl in quæſtione an als quomodo eine vorläufige cognitionem cauſæ, folglichen müſſen alle intereſſati darüber vernommen werden, und zwar wie der Codex befiehlt.

Fünfte Frag.

Iſt der Ausſpruch des proviſionaliter beſtimmten quanti extra concurſum zu verſchieben?

Nein: ſondern es ſolle auf den Fall, wenn die Immißion in des Schuldners ſammentliches Vermögen anverlangt wird, unter dem Vorwand der nöthigen Einſicht des ſtatus activi nicht lang verſchoben, ſondern beſtmöglichſt beſchleiniget, auch zu dem Ende, über den Vermögensſtand nur eine ſummariſche, nicht aber, wie bishero öfters geſchehen, eine weitläufige Unterſuchung mittels

allzu genauer Durchgehung der Rechnungen Stift- Gült- und Scharwerksregiſtern angeſtellt werden.

k) fol. 247. lit. m. Oft giebt man ſich allzuviel Mühe in Formirung des ſtatus activi, durchgehet alle Rechnungen, Stift-Gült- und Scharwerchsregiſter, bringt die Zeit unnöthigerweis mit zu, und laſt indeſſen den debitorem in ſeinem Vermögen fortſchalten, den um Juſtizhilf ſchreyenden creditorem hingegen unter dem Vorwand, daß zu förderſt die competenz regulirt, und der ſtatus activus genugſam eingeſehen werden müſſe, lang am Kreuz hangen. Nun iſt zwar die Einſicht des Vermögens, zumal wenn immiſſio in omnia bona creditoris, um der geſchwindern Bezahlungswegen begehrt wird, freylich niemal zu umgehen. Allein ſie ſoll nur ſummarie, und ſoweit man nemlich ad propoſitum finem zu wiſſen vonnöthen hat, in möglicher Kürze geſchehen, ergiebt ſich ein concurſus creditorum, ſo pflegt man ohnehin allzeit gleich einen ordentlichen ſtatum activum & paſſivum zu formiren. Unten cap. 19. §. 17. q. 1. iſt alſo die Rede hier nur, wie man ſich mit Unterſuchung des ſtatus activi extra caſum concurſus zu verhalten habe.

Sechste Frag.

Kann die Immißion, oder Execution, wenn ſolche nicht auf alle, ſondern nur auf gewiſſe Güter begehrt wird, durch das punctum competentiæ aufgehalten werden?

Nein: ausgenommen, da der debitor in continenti darthun kann, daß die übrige Güter zur Competenz nicht hinlänglich ſind. (l)

l) fol. 247. lit. n. Wenn die immiſſion nicht in omnia bona gehet, ſo beſchwert ſich der exequirte Theil öfters, daß die übrige Güter zur competenz nicht auslänglich ſind, fallt alſo die Frag dabey vor, ob der creditor

ditor die Sufficienz zu beweiſen, oder der debitor die inſufficienz; der Codex ſtatuirt das letztere mit dem addito, daß, wenn die Prob nicht gleich auf der Stelle dargelegt werden mag, man ſich mit der immiſſion nicht hindern zu laſſen habe.

Siebende Frag.

Erſtreckt ſich wohl das Beneficium competentiæ, auf des Schuldners Erben, Nachkommen, oder Bürgen?

Nein: (m) ſondern nur auf ſeine Perſon, und erlöſcht auch von ſelbſt wiederum, wenn er ſoweit zu Kräften kommt, daß er das ganze bezahlen kann.

m) fol. 247. lit. o. Beneficium competentiæ iſt perſonaliſſimum, und erſtreckt ſich weder auf Erben, noch fidejuſſores qua tales. Dauret auch bey der Perſon des debitoris ſelbſt nur ſolang, als er in ſolidum zu bezahlen nicht im Stand iſt.

§. XI.

Von der Datione in ſolutum. *

Erſte Frag.

Iſt der Glaubiger ſchuldig ſtatt paar Gelt ſich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu laſſen?

Nein: ſondern, da der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, ſoll gleichwohl mit Vergant, und allenfalliger Heimſchlagung nach Maasgab obigen §vi. 7mi verfahren werden. Falls aber der Glaubiger ſelbſt ſich gutwillig auf verſtandene Dargebung einlaßt; ſo hat es hierbey ſein Bewenden: und ſoll es mit ſelber gehalten werden, wie Kauf rechtens iſt. (a)

* Cod. Max. Civ. p. 4. c. 14. §. 7. n. 4.

a) Anmerk. fol. 247. lit. a. In Baiern ſoviel die ausländiſche creditores betriſt, deren Herrſchaften den Reichsſchluß von Anno 1654. in dieſen und andern Paſſibus angenohmen haben, ſtatuirt das Generalmandat von 16. Sept. 1654. §vo. 5. daß gleichwie ſie ſich des Reichsſchlus auſſer Lands gegen Innländer prævaliren werden, alſo man ein gleiches jure retorſionis im Land gegen ſie beobachten ſolle. Unter Innländern hat man es hierinnfalls allezeit bey der General Rechtsregel gelaſſen, quod aliud pro alio invito creditori non obtrudatur. Vi Churf. Decreten vom 9. Nov. 1640. und und 14. Novem. 1641. müſſen die Bundszahlamts-Brief, und andere Churf. Verſchreibungen ſtatt paar Geld angenommen werden, welches auch nachmals in Praxi auf all andere liquid, und flüßige activ-Foderungen per uſualem interpretationem creditori mehr zu zumuthen, und wird daher in codice davon abſtrahiret, denn ſo viel die liquid und ohne große Mühe, Köſten, und Abbruch leicht beyzutreibende activ-Foderungen betrifft, werden ſelbe in Ermanglung paarer Geldmitteln ohnehin gern angenommen, ſind ſie aber nicht von ſolcher Beſchaffenheit, ſo wäre gar zu hart, wenn man jemand wider Willen zu deren Annehmungen zwingen wollte. Im übrigen iſt datio in ſolutum effective nichts anders, als emptio, venditio, wird alſo nicht nur quo ad jus retractus, ſondern auch in all andern, wie Kaufrechtens iſt, hierinn verfahren.

§. XII.

Von Eiſenbriefen und Moratoriis.

Erſte Frag.

Moratoria: oder Eiſenbrief von was vor einer Kraft ſind dieſe?

Von jener, daß hierdurch dem Schuldner auf gewiſſe Zeit Ruhe von ſeinen Glaubigern verſchaft wird, damit er ſich deſto leichter wiederum erholen, und Satisfaction leiſten könne.

Zwey-

Zweyte Frag.

Wo müſſen dieſe geſucht werden, oder wer kann ſolche ertheilen?

Weil ſie unter die landsherrliche reſervata gehören, ſind ſie im Land nirgends als bey der höchſten Stelle zu ſuchen: woſelbſt dieſe auch ertheilt werden.

Dritte Frag.

Wie aber werden die Moratoria: und auf was Weis ertheilet?

Niemal anderſt, denn cum cognitione cauſæ und nach vorläufiger Vernehmung der creditorum.

Vierte Frag.

Was hat Supplicant allforderiſt zu beweiſen, wenn er in ſolch ſeinen Geſuch erhört werden will?

Daß er nicht durch Unfleiß, Nachläßigkeit, übermäßigen Pracht, Verſchwend- und Unordnung, ſondern durch bloſſe unverſehene Unglücksfälle ohne ſeinem Verſchulden in Unvermögenheit gerathen ſeye.

Fünfte Frag.

Hat debitor auch wohl einen Statum activorum, & paſſivorum zu überreichen?

Ja! und zwar einen zuverläßigen, welchen er allenfalls auf Begehren der creditorum mit einem körperlichen Eid zu beſtättigen vermögend seyn ſolle, um hieraus ermeſſen zu können, ob und wie weit er ohne völligen Umſturz, und Untergang dermalen

ſol-

ſolvendo ſeye, oder nicht, auch ob man ſich wahrſcheinliche Hoffnung darbey machen könne, daß er ſich in kurzen Jahren wiederum erholen, und in Zahlungsſtand kommen werde.

Sechste Frag.

Kann das Moratorium auf beſtändig ertheilet werden?

Nein: niemals auf beſtändig, ſondern nur geſtalten Dingen nach auf ein, zwey, drey, vier, und höchſtens fünf Jahr. (a)

a) Anmerk. fol. 249. lit. f. Eben derowegen heißt man es quinquennell Brief.

Siebende Frag.

Muß Supplicant auf Verlangen der Glaubigern auch eine Kaution (b) leiſten?

Ja: entweders durch Bürgen, Unterpfand, oder, da er nicht damit aufkommen kann, durch den Eid dergeſtalt, daß er nach Ausfluß der beſtimmten Jahren mit der Bezahlung beyhalten wolle.

b) fol. 249. lit. g. Die Caution wird auf dem Fall, wenn ſie die Glaubiger begehren, von allen authoribus requirirt, wie aber dieſelbe in ſolchen Umſtänden durch Bürgen oder Unterpfand ſelten aufzubringen iſt, ſo müſſen ſich die creditores mit der juratoria cautione begnügen laſſen.

Achte Frag.

Siſtiret das Moratorium regulariter die Execution in Kapital ſowohl als Intereſſe?

Ja (c) jedoch nur in ſoweit, als der Innhalt des ertheilten Eiſenbriefs beſagt.

c) fol. 249. lit. h. Der Haupteffect von dem Moratorio iſt, daß der debitor inner dem ertheilten Termin

min weder um Capital noch Intereſſe belangt werden kann. Ob nebſt der execution auch curſus uſurarum durante moratorio ſiſtiret werde, dergeſtalt, daß man ſie nicht einmal mehr nach Ablauf begehren könne, gehet die Meinung Codicis dahin, daß ſie fortlaufen, indem derſelbe nur von ſiſtirung der execution allein redet, mithin den Lauf der Intereſſien nicht hemmet. Jedoch alles nach Innhalt ertheilten Briefs, denn wenn derſelbe ein anders beſagt, ſo iſt ohnehin kein Frag mehr darüber.

Neunte Frag.

In wie weit erſtreckt ſich deſſen Kraft?

Niemal auf landsherrlich, oder landſchaftliche Forderungen, und eben ſo wenig auf das, was man armen Bedürftigen, Liedlöhnern, gemeinen Handwerksleuten, Kirchen, Wittiben und Waiſen ſchuldig iſt, vielminder auf die erſt nach erhaltenen Moratorio von neuen gemachte Schulden, oder, was nicht de jure crediti, ſondern jure dominii, vel condominii prætendiret wird, z. E. hinterlegt, geliehen, oder verpfändete Sachen, ſoweit ſie noch in natura vorhanden ſind: wie auch ewige Gelder und dergleichen.

Zehnte Frag.

Kommt auch exceptio Moratorii den Erben, Nachkommen und Bürgen zu ſtatten?

Nein: ſondern ſelbe erlöſcht mit dem Tod des Impetrantens, wie nicht weniger mit Ausgang des vorgeſetzten Termins, welcher allzeit a die conceſſionis anfangt: und endlich auch noch vor ausgefloſſenen Termin, wenn der Impetrant fruhzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelanget, oder wenn

ſich

ſich nach der Hand bezeigt, daß er in dem übergebenen ſtatu von ſeinem Vermögen, oder ſonſt was fälſchlich verſchwiegen, oder angegeben, mithin das Moratorium nur ſub- aut obreptitie erſchlichen, oder ſich etwann deſſelben ausdrucklich begeben habe.

§. XIII.

Von Friſtennachläſſen, welche von Glaubigern ſelbſt, oder den mehreren Theil derſelben, oder von der Obrigkeit ex officio geſchehen?

Erſte Frag.

Quid juris, wenn ſich der Creditor ſelbſt mit dem Schuldner auf güttliche Friſten oder Nachlaß verſtehet?

So hat es hiebey ſein Bewenden. (a)

a) Anmerk. fol. 249. lit. a. Es iſt zwar Niemand ſchuldig ſich Tropfenweis, oder mit Abzug bezahlen zu laſſen, ſondern die Bezahlung muß regulariter ganz und auf einmal geſchehen, wenn aber gleichwohl der debitor ohne ſeinem Verſchulden in ſo harten Umſtänden iſt, daß er ohne totalen Ruin nicht alles, oder wenigſt nicht auf einmal bezahlen kann, ſo erfordert die Billichkeit, daß man ſelben nicht ad extrema treibe, ſondern ſich mit Friſten, oder Nachläſſen gutthätig bezeige. Mit dem Jure ſtricto & rigoroſo, deſſen ſich der Schalkknecht im Evangelio bedienet hat, kommt man nicht in Himmel.

Zweyte Frag.

Wenn der mehrere Theil der Glaubigern inn- oder auſſergerichtlich, ſamt, oder ſonders dem Schuldner gewiſſe Zahlungsfriſten, und Nachläſſe * beſtimmete, wie hat ſich der mindere Theil zu achten?

Das

* Cod. Max. Civil. p. 4. c. 14. §. 6. n. 2.

Das muß ſich auch der mindere Theil von gleich, oder weniger befreyten Glaubigern (b) gefallen laſſen, und ſoll der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Perſonen, ſondern nach Größe der Schulden mit Einſchluß der ruckſtändiger Intereſſen ausgerechnet, oder, da vota paria hierinnfalls vorhanden ſind, der Ausſpruch nach der Billichkeit gemacht werden.

b) fol. 250. lit. b. Soll nun der mehrere Theil in begebenden Fall dem mindern præjudiciren, ſo müſſen folgende Requiſita vorhanden ſeyn. Und zwar ſoviel erſtlich die Schein-creditores belangt, welche ſich nur in der Abſicht angeben, um den gröſſeren Haufen auszumachen, und den mindern überſtimmen zu können, ſolche præjudiciren andern rechtmäßigen Creditorn nicht, ſondern werden nach entdeckten Streich als falſarii geſtraft. Nebſtdeme wird ſupponirt, daß es nicht nur rechtmäßige, ſondern auch ſolche creditores ſind, welche liberam rerum diſpoſitionem haben, mithin auch etwas von dem ihrigen vergeben können, und es gilt vi Codicis gleich, ob ſich creditores in- oder auſſer grichtlich, ſammt oder ſonders erklären, doch iſt allzeit rathſamer, daß man die Glaubiger eigens deswegen judicialiter convociren laſt, denn da wird in Ausrechnung der Stimmen nur auf die Anweſende allein geſehen, und müſſen ſich auch ſofort die Abweſende darnach reguliren. Muthwilligen Schuldnern kommt das Pactum præjudiciale ſo wenig als obbenannte Hilfsmittel zu guten, es præjudicirt auch der mehrere dem mindern Theil nur alsdenn, wenn dieſer ein mehr oder minder privilegirtes Recht hat. Alſo wenn z. E. der Concurs in lauter current-Glaubigern beſtehet, ſo hat keiner vor dem andern ein Vorrecht, ſondern ſie ſind durchaus gleich, und folgt mithin der mindere dem mehreren, weil das, was die mehrere hypothec-Glaubiger applacidiren, von einem ſtärkern und vorzüglichen Recht iſt. Dahingegen iſt ein creditor hypothecarius, oder welcher etwann gar Jure ſeparationis

nis kommt, nicht verbunden ſich nach den mehrern chyrographariis & creditoribus hypothecariis poſterioribus zu reguliren, ſoviel wenigſt den Nachlaß in Capitali anbelangt. Ein anders iſt bey dem Nachlaß an Intereſſien, denn dieſerthalben iſt er nicht allzeit mehr privilegirt, weil die Intereſſien de Jure bavarico nicht allemal in die Stell der Haupt-Summa gehören, ſondern unter die Currenten geworfen werden, ſo weit ſie nicht alle Jahr geklagt und geſchaft ſind, Ob die ältere hypothecarii den jüngern, oder gleich privilegirten præjudiciren, behaupt hierinfalls der Codex affirmativam. Desgleichen war zwar vorhin ſtrittig, ob ein creditor, welcher nur ſimplex privilegium hat, ſich den majoribus bloſſer currenten conformiren müſſe. Nunmehro aber iſt auch dieſes decidirt per verba, gleich oder weniger Glaubigern, und kommt eben nicht darauf an, ob er ein Jus ſeparationis hypothecæ vel Privilegium ſimplex hat. In Ausrechnung des mehrern Theil zehlt man nicht die Perſonen der Glaubigern, ſondern die Summam ihrer Forderung, ſind diſſentientes in der Summa gleich, ſihet der Codex weder auf die Anzahl der Perſonen, noch die Würde derſelben, ſondern lediglich auf das, was am billichſten zu ſeyn ſcheint. Im übrigen wird zwar in Ausrechnung der Summa auch das verfallene ruckſtändige Intereſſe nicht zum Capital geſchlagen, wie aber ſolches Jure bavarico nicht allemal gleichen Vorzug mit dem Capital gaudirt, ſo kann auch dardurch Niemand andern præjudicirt werden, als jenen, welche keine Prælation vor beſagten Intereſſien prætendiren mögen.

Dritte Frag.

Dörfen Friſten, und Nachlaßbeſtimmungen von einer Obrigkeit (c) vorgenommen werden? *

Anderer Geſtalt nicht: wie in folgender Maas 1mo muß der debitor alles auf einmal zu bezahlen auſſer Stand ſeyn, und an ſeiner Unvermögenheit nicht ſelbſt eigene Schuld

* Cod. Max. Civ. p. 4. c. 14. §. 8. n. 4.

Schuld tragen, ſondern, daß er lediglich durch unverſehene Zufäll dahin gerathen ſeye, beweiſen, annebens den ſtatum activum, & paſſivum ſeines Vermögens getreulich anzeigen, nichts davon verhalten, auch allenfalls auf Begehren der creditorum mit dem Manifeſtationseid betheuren. 2do. Müſſen es keine privilegirt, oder ſolche Foderungen ſeyn, wovon in dem nächſtvorgehenden §vo Erwähnung gemacht worden. 3tio. Soll der Nachlaß nicht an dem Kapital ſelbſt, ſondern nur an den Zünſen, daß die laufende auf gewiſſe Jahr moderirt, und von 5 pro cento auf 4. oder 3. herunter geſetzt, die verfallene aber erſt nach dem Kapital bezahlt, oder mit einem Drittel, oder Viertel gar ausgeſtrichen werden mögen. 4to. Sind auch die Friſten in Abzahlung des Kapitals, ſonderbar wenn ſolches unverintereßirlich iſt, auf eine leidentliche Art zu reguliren, nicht aber mit der Creditorn allzugroſſen Schaden, über 15. 20., und mehr Jahr hinaus zu verlängeren. 5to. Muß endlich auch auf Seiten des debitoris kein Verdacht von einer Flucht, oder Verthuung des noch übrigen Vermögens, wohl hingegen wahrſcheinliche Hoffnung verhanden ſeyn, daß derſelbe auf ſolche Weis, ohne Ruin ſeiner Glaubigern bey häußlichen Ehren erhalten, und ihme hiemit werkthätig dardurch ausgeholfen werden möge. 6to Hat der Richter mit möglichen Fleiß dahin zu trachten, daß ſich die creditores ſelbſt gutwillig auf Friſten, und Nachläß einverſtehen und es mithin auf den Ausſpruch von

Amtswegen nicht ankommen laſſen möchten.

c) fol. 251. lit. c. Siehe die gelehrte Anmerkungen Cod. Jud. ſelbſt ein ratione der ſogenannten Bunds-Zahlamts-Capitaliſten, wovon der Codex zwar abſtrahirt, ohngeacht die vorhin dieſertwillen ergangene Generalia nicht aufgehoben worden ſind.

§. XIV.

Von der Ceſſione Bonorum.

Erſte Frag.

Därf man jemand zu Abtrettung des ſammentlichen Vermögen laſſen?

Nein: auſſer es wird ehevor dargethan, durch Unglück überſchuldet worden zu ſeyn.

Zweyte Frag.

Was hat der Schuldner vor ſolchen actum zu beobachten?

Auförderiſt ſoll ſelber vor ordentlicher Obrigkeit eine getreue Anzeig all ſeiner Gütern, und zwar auf Begehren der Glaubiger unter körperlichen Eid übergeben, wie nicht weniger eidlich angeloben, daß, wenn er mit der Zeit wiederum zu Vermögen kommt, ſeinen creditoribus den Abgang und Verlurſt erſetzen wolle: inmaſſen ihme ſolchenfalls von den neueroberten Gütern nicht alles genommen, ſondern zu ſeinem Unterhalt etwas übrig gelaſſen werden ſoll.

Neun-

Neunzehendes Kapitel.

Von dem Concursproceß.

§. I.

Was und wie vielerley der Concurſus Creditorum ſeye?

Erſte Frag.

Wie vielerley iſt der Concursproceß. (a)

Dieſer Proceſſus iſt entweder particularis, oder univerſalis.

a) Anmerk. Cod. Jud. cap. 19. §. 1. lit. a. Wird auch insgemein der edictal-oder Gandproceß genannt, denn obwohl in ſenſu proprio die Gand nichts anders, als ein offentliche Ausfeilung des debitoris Gütern bedeutet, ſo wird doch in ſenſu lato der ganze Proceß darunter verſtanden, welcher ſich ſowohl in der Subſtanz ſelbſt, als zwiſchen den Glaubigern in puncto prioritatis ergiebt. Uebrigens ſind auch zwey creditores, welche über den Vorzug mit einander ſtreiten, wenigſt ad concurſum particularem hinlänglich.

Zweyte Frag.

Wenn wird der Concurs particularis?

Da nicht alle, ſondern nur etwelche Creditores zu gleicher Zeit auf die Bezahlung dringen, und ihre Forderungen auch nicht das ganze Vermögen des Schuldners, ſondern nur einen Theil davon betreffen.

Dritte Frag.

Wenn iſt ſelber univerſalis?

Wenn der debitor nicht mehr ſolvendo iſt, und folglich alle ſeine Gläubiger durch offentliche proclamata zu dem Ende zuſamen berufen werden, damit ſie ihre Foderungen behörig ſtellen, liquidiren, und über den Vorgang rechtlich miteinander certiren ſollen.

§. II.

De foro concurſus univerſalis, & particularis.

Erſte Frag.

Wo ſoll der Univerſalconcurs vorgenommen werden?

Bey jener Obrigkeit (a) worunter der Schuldner auch ſonſt ſeiner Perſon halber ſteht, ausgenommen, da er den mehreren Theil ſeiner Güter unter anderer Obrigkeit hat, und dieſes ſo kundbar iſt, daß es keiner weitläufigen Unterſuchung bedarf.

a) Anmerk. fol. 253. lit. a. Der univerſal Concurs gehöret regulariter ad forum domicilii, oder wenn er forum privilegiatum hat, dorthin, worunter er, id eſt der Schuldner auch ſonſt in andern Perſonalſprüchen ſtehen muß, nachdeme aber auch die Güter des debitoris öfters unter verſchiedenen Jurisdictionen ligen, und zerſtreuet ſind, daß man nicht weis, wo eigentlich pars bonorum ſich befinde, ſo gehört der caſus alsdann zur Regl, und nicht zur exception, weil zur letztern die notorität erfordert wird, dergeſtalt, daß es hierinn keiner weiteren Unterſuchung mehr bedarf. Soviel den concurſum particularem anlanget, ſoll man die Pfand und Realſprüch in loco rei ſitæ anbringen, doch ſtehet dem Glaubiger, welcher nur hypothecam generalem hat, frey, ob er ent-

entweder gegen den Schuldner alldort, wohin er in perſonalibus gehört, auf das verſchriebne Haab und Gut überhaupt, oder auf ein = oder mehr ſonderbare Stück deſſelben vor der Obrigkeit des Orts, worunter ſie ligen, Klag ſtellen wolle. Erſtenfalls gebührt judici domicilii zwar die cognition, und judicatur, ſind aber die verſchriebene Güter nicht unter ſeiner, ſondern anderer jurisdiction gelegen, ſo kann er auch ſeinen Spruch nicht ſelbſt ad executionem bringen, ſondern es muß dieſes per requiſitionem geſchehen. Oben cap. 18. §. 2. lit. c.

Zweyte Frag.

Wo iſt der Particularconcurs anzubringen und vorzunehmen?

In Pfand = und Realſprüchen bey der Obrigkeit des Orts, wo ſich das Pfand befindet.

Dritte Frag.

Wo muß der Glaubiger, welcher kein beſonderes Unterpfand, ſondern hypothecam generalem hat, wider den Schuldner Klag ſtellen, in dem Ort, wo derſelbe mit der Perſon hingehörig; oder mit ſeinen Gütern entlegen iſt?

Es ſtehet ſelben allerdings frey, ob er gegen dem Schuldner alldort, wo derſelbe in mere perſonalibus gehört, auf das verſchriebene Haab und Gut überhaupt, oder auf ein- und mehr ſonderbare Stuck deſſelben vor der Obrigkeit des Orts, wo ſie liegen, Klag ſtellen wolle.

Vierte Frag.

Wie weit ſind die bereits ante concurſum univerſalem anderwerts anhängig gemachte Strittigkeiten dorthin zu ziehen?

Dießfalls ſiehe unten §vo. 13.

Fünfte Frag.

Wie iſt ſich in Betreff der Geiſtlichkeit dieß-wegs zu achten?

Derſelben wegen bleibt es bey dem alten Herkommen und den Receſſen. (b)

b) fol. 253. lit. b. Wenn ein Geiſtlicher zu gleich Landſtand iſt, ſo wird gegen ihn ſowohl in real - als bloſſen perſonal-Sprüchen, wie gegen andere weltliche Perſonen hierinn verfahren, oben cap. 1. §. 12. q. 10. Iſt er kein Landſtand, hat aber gleichwohl andere ligen-de Gütter im Land, ſo muß er auch dieſerthalb forum rei ſitæ agnoſciren, oben cit. §. 12. q. 3. ſtirbt er, und hinterlaſt Schulden, ſo wird die Sach zwiſchen der welt- und geiſtlichen Obrigkeit cumulative verhandlet. Concordata von Anno 1583. cap. 6. Inſonderheit die mit dem Ordinariat Augsburg von Anno 1684. §. 3. 4.

§. III.

Von Anfang des Univerſal-Concurs und wenn dazu geſchritten werden mag.

Erſte Frag.

Wenn fangt gedachter Univerſalconcurs an?

Von der Zeit, da man mittels offentlichen Anſchlags (a) die gewöhnliche Edictstäg ausſchreibt, welches doch niemal geſchehen ſoll, wenn das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung ſammentlicher Glaubigern offenbar hinreicht, und gar keine Gefahr von einem künftigen Verlurſt durch längere Zuwart anſcheint, ſondern man ſoll ſolchen-falls dem Schuldner auf Anrufen der Glau-biger vielmehr einen Termin geben, um Zah-lungsmittel anzuſchaffen, oder ſeine Güter zu verkaufen, nach Ablauf deſſen aber mit

dem

dem Verkauf, und allenfalliger Vergantung nach Ausweis vorigen Kapitels 7. §vi verfahren, ſohin den Kaufſchilling gleichwohl unter den Glaubigern vertheilen, und den Ueberreſt dem Schuldner ausfolgen laſſen.

a) Anmerk. fol. 253. lit. a. Sobald demnach die Proclamata offentlich angeſchlagen ſind, ſo ergiebt ſich hieraus litis pendentia, was die Wirkung davon ſeye, ſihe unten §. 13. mit mehrern. Es iſt die edictal Citation lediglich dahin angeſehen, daß die creditores über den Vorzug mit einander ſtreiten, und das Vermögen des debitoris gleichſam ausrufen ſollen. Die edictal citation muß man mit der ſubhaſtation nicht vermiſchen, dieſe folgt zwar gemeiniglich auf jene, kann ſich aber auch ohne derſelben auf Inſtanz eines einzigen Creditoris, wenn zu deſſen Befridigung kein anders anſtändiges Mittel verhanden iſt, entweder in dem ſammentlichen Vermögen, oder auch nur in einem Theil desſelben nach Geſtalt und Größe der Schuldfoderung leicht ergeben. Jene hingegen ſupponirt allzeit mehr creditores, und zugleich auf Seithen des Schuldners die wirkliche Unzulänglichkeit ſeines Vermögens, oder wenigſt ein Gefahr, mithin auch die Nothwendigkeit einer abzufaſſenden Priorität, damit man weis, wer vor dem andern am erſten zum Zug komme. Mancher denkt, es ſeye mit der edictal citation erſt alsdann Zeit, wenn der debitor ſchon bis über die Ohren verſchuldet, und auf Seithen der creditorn wirklich ein nahmhafter Verlurſt obhanden ſeye. Allein das iſt eben nicht nöthig, ſondern genug, daß man geſtalten Umſtänden nach eine Verlurſtsgefahr durch längere Zuwarthung zu beförchten habe. Folgt ein caſus, daß die Schulden nur in 2000. Thaler, und das Vermögen in lauter effecten beſtehe, welche zwar auf 3000. Thaler geſchätzt, jedoch ſo beſchaffen ſind, daß ſie ſich mit der Zeit in dem Werth auf die Helfte herunter vergandten, folglich die creditores hiebey zu kurz kommen möchten, wer ſollte wohl in ſolchen Umſtänden mit der edictal citation zu verfahren den geringſten Anſtand nehmen?

§. IV.

Von der Citation und Ausſchreibung der Edictstägen.

Erſte Frag.

Was für eine Kraft hat die Edictal Citation?

Jene, daß alle Glaubiger um ihre Forderungen liquidiren, über den Vorzug miteinander ſtreiten, ſohin den gewöhnlichen 3. Edictstägen, abwarten ſollen.

Zweyte Frag.

Wie hat man ſich mit der Edictal Citation zu verhalten?

Nicht nur ſoll man ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft offentlich anſchlagen, ſondern auch jene Glaubiger, deren Forderungen vorhin ſchon bey Gericht bekannt ſind, durch Circular-Patent vorruffen, und ſolches von ihnen unterzeichnen, wie nicht weniger, wenn der Schuldner etwann mit fremden Kaufleuten, oder andern Ausländern Verkehr- und Handlung getrieben hat, die Proclamata an etlich ausländiſche Ort verſchicken, und durch die Obrigkeiten ſelbiger Orten gleichfalls offentlich verkünden, und anſchlagen laſſen.

Dritte Frag.

Muß auf jeden Tag ein extra Proclama ausgefertigt werden?

Nein (a) ſondern alle 3 Edictstäg ſollen in einen Proclamate zugleich ausgeſchrieben werden.

a)

a) Anmerk. ſol. 254. lit. b. Formula proclamatis lautet nach hieſigen ſtylo. „ Nachdem ſich bey un„ſerm Hofrath allhier eine Zeit her verſchiedne credi„tores wider Mævium gemeldet haben, und allen Um„ſtänden nach für nöthig befunden worden, daß mit „dem edictal Proceß nunmehro der Anfang gemacht, „und die gewöhnliche 3. edicts-Täg ausgeſchrieben „werden ſollen; Als haben in Folge deſſen mittls ge„genwärtigen offenen Patents den 1. Merz dies lauf„fenden Jahres ad producendum & liquidandum, „den 30. nächſt folgenden Monats April aber ad exci„piendum, und endlich den 30. May darauf ad con„cludendum mit dem gnädigſten Befehl anberaumt, „daß ſich ſamentliche creditores, welche an ihne Mæ„vium, oder deſſen Vermögen rechtliche Sprüch und „Foderungen zu haben vermeinen, an obbemeldten Tä„gen bey unſern Hofrath in Perſon, oder durch genug„ſam bevollmächtigte Anwäld ſtellen, und ihre Rechts„nothdurft gebührend vor- und anbringen, im wiedri„gen Fall aber nicht mehr damit angehört, ſondern ip„ſo facto præcludirt ſeyn ſollen.

Vierte Frag.

Unter was für Termin ſind ermeldte 3. Edictstäg anzuberaumen?

Für dem erſten Tag ad liquidandum iſt wenigſt eine Friſt von 4. oder 6, bey gröſſeren Concurſen aber 8 oder 12. Wochen, für dem zweyten ad excipiendum eben ſoviel, und endlich für dem dritten ad concludendum 4. Wochen jedesmal peremptorie zu geben.

Fünfte Frag.

Iſt der Schuldner auch zu ſolchen Edictstägen nothwendig?

Ja: derowegen ſoll ſelber ſelbſt in Perſon, oder da er nicht mehr bey Leben iſt, ſeine Erben um bemeldten Edictstägen beyzu-

wohnen, gleichfalls, jedoch nicht edictaliter, ſondern, wo man ſeinen Aufenthalt weiß, entweder unter Augen, oder bey ſeinem häuslichen Anweſen nach Innhalt des 5. Kap. 8. §. ſub pœna præcluſi vorgeladen werden.

Sechste Frag.

Was kommt gegen den Schuldner zu beobachten (b) ehe die Proclamata angeſchlagen, oder ausgefertiget werden?

Damit derley Anſchläg nicht vergeblich, und die Creditores unnöthiger Köſten entübriget ſind, ſoll ſich der Schuldner, oder wer ihne immer zu vertretten hat, längſt inner 14. Tagen von der Zeit, da die Affigirung beſagter Proclamatum beſchloſſen, und ihme vorläufig kund gemacht werden, bey dem nämlichen Richter ſchriftlich oder mündlich ad protocollum erklären, ob er gegen die vorhabende offentliche Ausſchreibung appelliren wolle, oder nicht? Erſtenfalls ſoll mit der affixion ſolang Stillſtand gehalten werden, bis gleichwohl die Appellation entweder verſeſſen, oder abgemacht iſt. Falls ſich aber der Schuldner inner obigen Termin nicht poſitive erkläret, oder ſich der Appellation ausdrucklich begiebt, ſo ſoll die offentliche Anſchlag, und Ausſchreibung ihren Fortgang nehmen, ſofort keine weitere Weigerung hierwider mehr Platz greifen.

b) fol. 254. lit. e. Dieſe Verordnung iſt zwar ganz neu, aber um ſo nöthiger, als die Erfahrenheit gelehret hat, was für vergebliche Köſten, Zeit und Mühe manchmal aufgewendet zu werden pflegen, wenn man die Appellation in gewiſſer Maas einſchrenket.

§. 5.

§. V.

Von dem erſten Edictstag ad producendum & liquidandum.

Erſte Frag.

Wer aller hat ſich bey dem erſten Edictstag zu melden?

All und jede Gläubiger bey Verlurſt ihrer Foderung, wie auch jene, welche bereits vorhin ſchon die Immißion auf des Schuldners Gütern erlangt, oder Fauſtpfänder in Handen haben. (a)

a) Anmerk. fol. 254. lit. a. Wer alſo etwas zu prætendiren hat, muß ſich ſub pœna perpetui ſilentii bey dem Concurs inner dem vorgeſetzten Termin melden, und iſt niemand davon ausgenommen, der nicht Jure ſeparationis kommt. Ob der Innhaber eines Fauſtpfands,* wie auch derjenige, welcher ſchon vorhin auf die Gütter des ſubhaſtati immittirt war, in pœnam præcluſi verfalle, wenn er auf die edictal citation in concurſu nicht erſcheint, iſt gar kein Anſtand, obſchon nicht ohne, daß immiſſus wehrenden concurs-Proceß nicht aus der Poſſeßion und perception geſetzt werden ſoll, oben cap. 18. §. 6. q. 8.

Zweyte Frag.

Wenn aber wer vermög folgenden Kapitels das jus ſeparationis gaudirt?

Der iſt nicht ſchuldig, ſich in den Concurs einzulaſſen: und falls er ſolches ſelbſt freywillig thut, vergiebt er dardurch an ſeinem Recht nichts, ſonderbar, wenn es nur mit Proteſtation, und eventualiter geſchiehet.

Dritte Frag.

Darf man den Creditoribus, oder ihren Anwälden bey den erſten, noch andern Edictstägen

* Cod. Max. Civil. p. 2. c. 6. §. 21.

tag unnöthige Weitläufigkeit, oder ſchriftliche Handlung geſtatten?

Keineswegs, ſondern ſie ſollen ſich mit ihrer Nothdurft in möglicher Kürze ad protocollum vernehmen laſſen, und, wenn die Foderung, oder Exception ſo beſchaffen iſt, daß ſie einer weitläufigen Erzählung, oder Ausführung bedarf, iſt ſolche in einen ſchriftlichen ſtatt mündlichen Receß zu bringen, und dieſer ſofort Beylagsweis dahin zu übergeben, und ſich mit wenig Worten in dem Protocoll darauf zu beziehen.

Vierte Frag.

Was zu machen, wenn die Obligation des debitoris etwann einiger Bedingniß oder unausgemachter præjudicial Frag halb: oder ſonſt noch in ſuſpenſo wäre?

Auch in dieſem Fall ſoll ſelbe nichtsdeſtoweniger um einsweiliger Vormerkungs willen eventualiter eingeklagt werden.

Fünfte Frag.

Wenn aber der ad producendum & liquidandum beſtimmte Edictstag, wegen Menge der Schuldfoderungen nicht erklecklich iſt?

So mag mit der Production und Liquidation den 2. 3. 4. und nächſtfolgende Täg darauf ſolang damit continuirt werden, bis von ſammentlichen Glaubigern, welche ſich den erſten Tag gemeldet haben, niemand mehr übrig iſt.

Sechs-

Sechste Frag.

Muß jede Forderung beſonders protokollirt werden?

Nein! ſondern ſammentliche ſind der Ordnung nach, wie ſie angegeben werden, in ein Protokoll zuſam zu tragen, ſofort ſolches nach geſchloſſenen Edictstag heften, paginiren, und ad acta regiſtriren zu laſſen. Welches bey dem 2. und 3ten Edictstag gleichfalls wiederum auf die nämliche Art geſchehen ſoll.

§. VI.

Von dem zweyten Edictstag ad excipiendum.

Erſte Frag.

Was iſt an dem 2ten ad excipiendum anberaumten Edictstag zu beobachten?

Sammentliche exceptiones (a) welche ſowohl der Schuldner ſelbſt, als jeder Glaubiger in puncto prioritatis, liquidationis, und ſonſt gegen die geſtellte Foderungen und Anſprüche zu haben vermeynt, ſollen ohne Ausnahm auf einmal, und zwar ſub pœna præcluſi vor- und angebracht werden.

a) Anmerk. fol. 255. lit. a. Bey dem concurs hat zwar der debitor vorzügliches Recht gegen die geſtellte Forderung zu excipiren, und wird auch obverſtandnermaßen zu dem Ende allzeit mit vorgerufen, oben §. 4. q. 4. weil aber den creditoribus nicht wenig daran liegt, daß die Anzahl derſelben vermindert werde, indem dardurch die übrigen weit leichter zur Zahlung gelangen; ſo iſt ihnen vergönnt, daß ſie all ihre gegen einander haben-

de

de exceptiones ebenfalls ver- und anbringen dürfen, es mag ſich der Schuldner auf die ihme zugegangene Citation melden, oder nicht, ſo ſtreitten die creditores quo ad cauſas particulares allzeit ſelbſt unter ſich, und ſtehet jeder aus ihnen gegen alle, und hinwiderum alle gegen jeden, unten §. 18. q. 11. Die exceptiones betreffen entweder den punctum liquidationis oder prioritatis, ob man beede zugleich anbringen müſſe, diesfalls ſtatuirt der Codex, daß alle exceptiones ohne Ausnahm bey dem 2ten Edicts-Tag ſub pœna præcluſi angebracht werden müſſen. Im Ende verſtehet ſich von ſelbſt, daß gleichwie der debitor bonam fidem zu agnoſciren, und ſich in ſeiner Antwort ſub pœna calumniæ aller gefliſſenen chyganen und unbegründeter Einreden zu enthalten hat, alſo auch ein creditor gegen den andern, wie nicht weniger ein contradictor communis in exceptionibus das nämliche zu beobachten habe.

Zweyte Frag.

Wird durch die von Seiten des Schuldners erſt nach erregten Concürs erfolgte Geſtändniß, oder agnition einer Schuldforderung ohne andern dazukommenden erheblichen adminiculis den Mitglaubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen, etwas benommen oder präjudicirt?

Nein: (b) wohlhingegen kommt jeden aus ihnen zu guten, was der Schuldner gegen dieſe, oder jene Foderung mit Fug wirklich eingewendet, oder wenigſt einzuwenden gehabt hat.

b) fol. 256. lit. b. Jeder creditor hat es obverſtandnermaſſen in concurſu nicht nur mit dem Schuldner, ſondern auch mit den andern creditoribus zu thun, agitur enim de illorum corio, & Intereſſe, folglich iſt der Schuldner nach erregten concurs nicht mehr im Stand denſelben durch ſeine Geſtändniße oder agnition

etwas

etwas zu præjudiciren, wenn nicht andere erhebliche adminicula dazu kommen, denn die confeſſion oder agnition ſchadet nur confitenti aut agnoſcenti, nicht aber einem dritten, oben cap. 12. §. 1. q. 12. Alſo wenn z. E. eine Schuldverſchreibung vorkommt, und der debitor ſolche agnoſcirt, ſo ſtehet dieſes den andern creditoribus nicht im Weg, um vor Ausflüſſung des biennii exceptionem non numeratæ pecuniæ darwider einwenden zu können. Ligt auch nichts daran, ob die Geſtändniß ausdrucklich oder ſtillſchweigend z. E. per contumaciam non reſpondentis geſchehen ſeye, denn es iſt eadem ratio. Geſetzt aber, daß e contrario gedachte Schuldobligation von den creditoribus agnoſcirt, hingegen von dem debitore mit Grund widerſprochen wird, quæritur, wenn dieſer Widerſpruch erheblich zu ſeyn befunden wird, dem ſelben zu Guten kommen könne? Der Codex ſagt ja, ex noviſſima Regula juris, quod conditionem etiam ignorantis aut inviti quidem meliorem, non vero deteriorem quis facere poſſit.

Dritte Frag.

Kann wohl die von einem Creditore gemachte Exception den andern creditoribus was nutzen?

Inſoweit (c) als ihrer Seits etwann die nämliche cauſa contradicendi vorhanden iſt.

c) fol. 256. lit. c. Geſetzt, daß nur ein einziger creditor gegen die a Titio producirte Obligation exceptionem falſi macht, und das falſum beweiſet, fragt ſich, ob Titius mit dieſen falſchen Schuldenſchein nur dem excipienten allein, oder auch andern creditoribus, welche nichts dagegen excipirt haben, zurückſtehen müſſe? Antw. Es iſt gar kein Zweifel, denn die nemliche cauſa contradicendi waltet auch auf Seithen anderer Mitglaubiger vor. Ponamus, daß einer von den creditoribus der Ehefrauen exceptionem factæ renuntiationis ihrer heurathlichen Sprüchen entgegen ſetzet, ſo nutzt die Einwendung andern creditoribus, zu deren

Fa-

Favor nicht renuncirt worden, keines Wegs, weil das fundamentum exceptionis nicht auf einer cauſa omnibus creditoribus communi, ſed tantum particulari beruhet.

Vierte Frag.

Wie weit erſtreckt ſich das richterliche Amt in Supplicirung unterlaſſener Exceptionen?

Hievon iſt bereits das mehrere oben Kap. 6. § 9. abgehandlet, welches demnach auch in dem Concursproceß allerdings Platz greift.

§. VII.

Von dem dritten Edictstag ad concludendum.

Erſte Frag.

Iſt bey dem dritt- und letzten Edictstag dem Schuldner gegen die creditores, als auch dieſen unter ſich mit ihrer re- und duplic Nothdurft gegen einander zu verfahren erlaubt?

Ja: jedoch ſoll ſolches keineswegs durch ordentlichen Schriftenwechſel, ſondern nur von Mund aus in die Feder mit möglicher Kürze, oder mittels Uebergebung eines ſchriftlich- ſtatt mündlichen Receß geſchehen, auch über den duplics Receß keinem creditori weitere Handlung mehr geſtattet, ſondern darmit beſchloſſen, oder wenn ſich die Partheyen nicht ſelbſt dazu anſchicken wollen, die cauſa ex officio pro concluſa angenommen werden.

fol. 556. lit. a. Die exception von dieſer Regul ſihe unten §. 10. & 14.

§. 8.

§. VIII.

Von der Legitimation bey dem Concurs.

Erſte Frag.

Quid juris, wenn ſich wer bey dem Concurs nicht in eigner, ſondern in fremder Sach meldet?

Der ſoll ſich (a) bey Verlurſt der Foderung genugſam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bey dem erſten Edictstag ſeine Vollmacht in behöriger Form übergeben.

a) Anmerk. fol. 256. lit. a. Hier kommt der oben im 7. Cap. 1. §vo. 3. q. bemerkte Unterſchied inter legitimationem Perſonæ & ad cauſam wider zu beriehren.

Zweyte Frag.

Was kommt wegen Vormündern und Curatoribus, welche nicht bey dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, beſtellt worden, zu beobachten?

Daß von denſelben am bemeldten Tag das Tutorium oder Curatorium in forma probante beybringen zu laſſen iſt.

Dritte Frag.

Wie haben ſich (b) die Ceſſionarii, wie auch creditores creditorum zu legitimiren?

Mittels ihrer Ceßions-Inſtrumenten, und reſpective richterlichen Erkanntniſſen, wodurch ihnen die Foderung allbereits in ſolutum überlaſſen worden.

b) fol. 256. lit. c. Wer nicht in inſtrumento namentlich enthalten iſt, muß ſich beſſer, als durch bloſſe producirung des Inſtruments legitimiren, ohngeacht ſol-

ches etwann in genere auf alle getreue Briefsinnhaber lautet, alſo muß z. E. ein Ceſſionarius nicht nur den Hauptſchuldbrief beybringen, ſondern auch die ceſſion per inſtrumentum oder per teſtes dociren, auf gleiche Weis müſſen ſich creditores creditorum, wenn ihnen die Foderung judicialiter in ſolutum übergeben worden, legitimiren, und den Uebergabsbrief nebſt der Hauptverſchreibung produciren. Iſt vieleicht einer in inſtrumento zwar namentlich enthalten, aber nur ſolutionis gratia adjectus, ſo iſt dieſes zur legitimation nicht hinlänglich, denn obwohl ein ſolcher die Bezahlung annehmen kann, ſo folgt doch nicht daraus, daß er bey entſtehenden Concurs ohne anderweitiger legitimation darum klagen kann, kommt der cedens- und ceſſionarius zuſammen, ſo wird dieſer bey dem Concurs jenem præferirt, quia jus in ipſum translatum eſt, und ſo bald ſich ceſſionarius meldet, kann man cedenti keine Bezahlung mehr thun.

Vierte Frag.

Brauchen jene (c) welche in einer Schuldfoderungsſache vorhin ſchon bey dem nämlichen Gericht ad totam cauſam begwalte geweſten, eine neue Vollmacht?

Nein: auf dem Fall, wenn ſich nachhero in der Execution ſelbſt, oder ſonſt ein Concurs ergiebt, bedarfen ſelbe keine, ſondern es iſt genug, wenn ſie ſich auf die vorige Vollmacht beleuden.

c) fol. 256. lit. d. Darüber hat ſich vor dieſem öfters geſtritten, und iſt manche Schuldforderung ob defectum legitimationis zu Grund gegangen, denn man hat allzeit geglaubt ein mandatum generale ad totam cauſam wäre nicht genug, ſondern es müßte ſpeciale ſeyn, nunmehr iſt aber die Sach anderſt decidirt, ſihe oben cap. 7. §. 9. q. 3.

Fünfte Frag.

Iſt Mandatum præſumptum in concurſu erklecklich? (d)

Jn

In ſoweit daß die Ratification deſſen, was in Kraft eines ſolchen Mandats bey dem erſten Edictstag verhandlet worden, in dem nächſtfolgenden Edictstag darauf, jedoch ſub pœna præcluſi beygebracht werden ſoll, und mag.

d) fol. 257. lit. e. Wer dergleichen Præſumption de jure für ſich habe, ſihe oben cap. 7. §. 5.

Sechste Frag.

Falls nun gegen die beygebrachte Legitimation wegen eines, oder andern befindlichen Mangels excipirt wird?

So kann der Defect noch bey dem letzten Tag, nachhero aber weiter nicht mehr erſetzt werden.

Siebende Frag.

Da endlich in puncto legitimationis weder von dem Schuldner ſelbſt noch von einem Glaubiger etwas eingewendet wird?

So hat der Richter auch in Concursproceſſen ſich von Amtswegen nicht damit aufzuhalten. (e)

e) fol. 257. lit. f. Obwohl das punctum legitimationis eine Sach iſt, worauf der Richter ex officio zu regardiren hat, oben cap. 7. §. 1. ſo iſt doch ein anders in Concurs-Proceßen, denn wenn es gleich ein oder andern Glaubiger daran ermanglet, ſo wird doch der ganze Concurs-Proceß deswegen nicht null, und trift alſo ratio legis, warum man ſonſt das richterliche Amt ſo weit engagiret, allhier nicht ein.

§. IX.

Von der Kaution, Reconvention, und Communication, denn der contumacia, und den Terminen.

Erſte Frag.

Kann das juramentum calumniæ, wie auch cautio de judicio ſiſti aut judicatum ſolvi dem Schuldner oder dem Glaubiger in concurſu zugemuthet werden?

Weder ein noch andern, dahero auch eben ſo wenig reconventio hierinn Platz greift.

Zweyte Frag.

Dårfen obgedachte 3. Edictståg, oder Terminen ad producendum, excipiendum & concludendum, wenn ſie einsmal ausgeſchrieben ſind, verlångeret werden?

Nein: weder auf Inſtanz der Partheyen noch von Amtswegen dårfen ſolche verlångeret werden, und iſt auch ferner nicht nöthig, gegen jene, welche ſich in Beobachtung itzterwåhnter Terminen ſaumig finden laſſen, den Ungehorſam zu accuſiren, oder Inſinuation zu dociren, vielweniger eine beſondere contumacial Erkanntniß darůber ergehen zu laſſen, ſondern, wer bey dem erſten Edictstag entweder gar nicht erſcheint, oder ſonſt die Schuldigkeit nicht beobachtet, wird in der Haupt- und Prioritåtserkanntniß gånzlich ausgeſchloſſen.

Dritte Frag.

Dårfen die acta dem Schuldner, oder den Glaubigern communicirt werden?

Nein: wohl aber ſtehet denſelben frey nicht nur ſamentliche Concurs acta, in præſentia Judicis, Actuarii, vel Regiſtratoris ad ſtatum videndi zu nehmen, ſondern auch

Abſchriften davon zu begehren, welche gegen Erlegung der gebührenden Tax, ſowohl bey Kanzleyen, als Gerichtſchreybereyen ohne weiteren Auftrag allzeit unweigerlich abgefolgt werden ſollen, damit ſich keiner an ſeiner behörigen Nothdurftsbeobachtung verkürzt worden zu ſeyn, mit Fug beſchweren könne.

§. X.

Von dem Beweis überhaupt, und inſonderheit durch die Gezeugſchaft.

Erſte Frag.

Dårf der Richter in dem Concursproceß einer Parthey den Beweis durch Vorbeſcheid auferlegen?

Nein! ſondern jeder Glaubiger ſoll dießfalls ſeine Nothdurft ſelbſt ohne Erwartung richterlichen Auftrags beobachten.

Zweyte Frag.

Dårfen die Partheyen all jenes, was ſowohl zu Erprobung der Schuld, als des Vorgangs gehört, anerſt auf den zweyten oder dritten Edictstag verſpahren?

Nein: ſondern ſelbe ſollen ſolches gleich auf den erſten Edictstag bey Verlurſt derſelben übergeben.

Dritte Frag.

Wie hat man ſich mit dem Beweis durch Gezeugſchaft zu verhalten?

Inſonderheit ſoll man bey dem erſten Edictstag ſub pœna præcluſionis die probatorial

Artickel ſamt dem directorio, und denominatione teſtium überreichen.

Vierte Frag.

Wenn iſt von dem Schuldner, oder den Mitglaubigern mit den exceptionibus & reſponſionibus zu verfahren?

Bey dem andern Edictstag ſub pœna liquidi & confeſſi.

Fünfte Frag.

Darf der Richter hiernächſt ſuper relevantia articulorum ſprechen?

Nein! ſondern ſelber hat gleich zur wirklichen Zeugenverhör zu ſchreiten, die Auſſag bey dem dritten Edictstag zu publiciren, und hierüber ſowohl dem Zeugenführer als den gegentheiligen intereſſatis mehr nicht als ein einzige Schrift zur Deduction, und reſpective Refutation und Concluſion inner dem zu präſigirend-peremptoriſchen kurzen Termin zu geſtatten, ſohin die cauſam alſo fort pro concluſa anzunehmen.

Sechste Frag.

Wenn aber deme zugegen die articuli probatoriales erſt bey dem zweyten, oder dritten Edictstag in Vorſchein kommeten?

Da ſoll man ſolche pro non productis halten, folglich auch keine Zeugenverhör mehr vornehmen.

Siebende Frag.

Was für Fälle ſind dießfalls doch ausgenommen?

Fol-

Folgende: Erſtens wenn durch einen körperlichen Eid, oder ſonſt in continenti dargethan werden kann, daß man entweder von dem Ausſpruch ſelbſt, oder wenigſt von dem Beweisthum durch Gezeugen nicht eher Wiſſenſchaft erlangt, oder ſolchen zu Handen gebracht hat, zweytens wenn Gegenbeweis geführt, und die vorgeſchutzte Exception, oder Replic zu erproben geſucht wird.

Achte Frag.

Iſt man wohl in dieſen verſtandenen Fällen mit der Prob genau an die Edictstäg gebunden?

Nein: weder durch Gezeugen, noch Documenta, doch aber ſoll man auch hierinn keine unnöthig, und aufzügliche Weitläufigkeit geſtatten, ſondern den Beweis beſtmöglichſt, durch abgekürzt peremptoriſche Termin zu beſchleunigen trachten. (a)

a) Anmerk. fol. 257. lit. a. §. 10. Jedem creditori liget ob, nicht nur ſeine Foderung, ſondern auch, wenn er den Vorzug prætendiret, das factum, worauf ſich das angebliche Jus prioritatis gründet, genugſam zu beweiſen, und dergeſtalt, daß er all ſeine Behelf, wordurch er die Prob machen will, gleich bey dem erſten Edictstag ſub pœna præcluſi übergeben, und dieſes nicht auf den zweyten, und dritten Edictstag verſchieben, weniger einen rechtlichen Vorbeſcheid, oder einen Weiſungs-Vorſatz erwarten ſolle, indeme dergleichen zu ertheilen ausdrücklich verbotten iſt. Manche Foderung iſt ſo beſchaffen, daß ſie keines Beweis bedarf, z. E. da der Hauszüns, ruckſtändige Steuren, Aufſchläg, oder Amtsreſten prætendirt werden, denn ſolang nicht von dem Beklagten in dergleichen Fällen die Bezahlung bewieſen iſt, ſo lang wird auch ſelbe nicht, ſondern vielmehr der Ruckſtand præſumirt, braucht alſo hierinnfals der Klä-

ger keine Prob zu machen, ſondern die bloſſe Anzeig zu thun iſt genug. Soviel die Amtsreſten bey Churf. Beamten inſonderheit betrift, ſihe unten §. 14.

§. XI.

Von dem Beweis durch Documenta.

Erſte Frag.

Wenn müſſen die zur Liquidation der eingeklagten Schuldfoderungen benöthigte Documenta producirt werden?

Auſſer vorgedachten ſpecial Fällen ebenfalls ſub pœna præcluſionis ohne Unterſchied, ob ſelbe bey dem nämlichen: oder andern Richter ſchon einmal producirt worden ſind, in forma probante bey dem 1. Edictstag.

Zweyte Frag.

Sind obverſtandene Documenta auch zur Einſicht: und wem vorzulegen?

Ja! ſowohl dem Schuldner, als den Mitglaubigern ſofort aber von denſelben bey dem 2ten Edictstag entweder recognoſcirt, oder diffitirt werden.

Dritte Frag.

Dafern nun weder die Recognoſcir- noch die Diffitirung ermeldter Documenten geſchehen wäre?

So wird das producirte Document pro recognito gehalten.

Vierte Frag.

Wer hat in caſu diffeſſionis den Beweis zu machen?

Der

Der Producent nach Innhalt des 11ten Kapitels 8. §. und ſolchen an dem 3ten Edictstag ſub pœna præcluſi zu übergeben, dahingegen aber auch diffitens an dem nämlichen Tag zu forderiſt den Diffeßionseid ſub pœna recogniti abzulegen.

Fünfte Frag.

Wie hat man ſich mit den producirten Originalien zu verhalten?

Selbe ſollen entweder bey Gericht wohl verwahrt, oder den Creditoribus, zumal, wenn ſie deren bedürftig ſind, auf Begehren wiederum zuruck geben, oder letzternfalls aber legaliter vidimirte Copien apud acta zuruck behalten werden.

Sechste Frag.

Wenn aber die Partheyen ſelbſt nebſt den Originalien richtige Copias mitbringeten?

In ſolchem Fall geſchiehet wohl und gut, wenn gleich bey dem erſten Edictstag ſolches beobachtet wird, und man ſich die alſobaldige Vornehmung gerichtlicher Collation in Beyſeyn der andern Creditoren ausbittet.

§. XII.

Von dem Beweis durch den Eid in concurſu.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn die eingeklagte Schuld geſtalten Dingen nach durch das juramentum deciſorium, vel ſuppletorium bewieſen werden muß?

Da hat man jenes dem Schuldner gleich am erſten Edictstag aufzulegen, oder zu referiren, und, da weder eins, noch anderes geſchiehet, das Jurament pro relato zu halten, mithin am dritten Edictstag von dem Glaubiger wirklich able en zu laſſen, ohne daß die Widerrufung des Eids jemals mehr Platz greift.

Zweyte Frag.

Wenn hat derjenige Glaubiger, welcher dardurch ſeine Prob zu ergänzen ſucht, das juramentum ſuppletorium zu begehren?

Am erſten Edictstag, und, wenn am 2ten Tag von Niemand etwas dagegen eingewendet wird, ſo ſoll er Glaubiger anfort ſolches am 3ten Tag abſchwören.

Dritte Frag.

Falls aber Einwendungen dargegen vorkommen?

So ſolle der Richter im Prioritätsurtheil darüber erkennen, und, wo er ſolches für ſtatthaft erachtet, dem Glaubiger die eingeklagte Schuld in ſeiner behörigen Claſſe anderer Geſtalt nicht als mit dem Anhang, daß er ſolche mit ſeinem Eid erhärtere, eventualiter zu ſprechen.

Vierte Frag.

Wenn aber nicht ſoviel die Klag, als Exception, oder Replic durch obgedachte Juramenten erwieſen werden?

In dieſem Fall iſt man zwar an bemeldte Edictstäg nicht ſo genau damit angebun-

bunden, doch ſoll auch hierinn ſchleunig und durch abgekürzte peremptoriſche Terminen verfahren werden. (a)

a) Anmerk. fol. 258. lit. a. Hier kommt zu erinneren, daß, wenn ein creditor dem andern den Eid deferirt, ſo geht der, welcher geſchworen hat, nur deme vor, welcher ihm den Eid deferiret, wo hingegen den übrigen creditoribus ihre exceptiones auf andere Weis auszuführen dadurch nicht benommen iſt.

§. XIII.

Von Liquidirung jener Forderungen, welche ſchon abgeurtheilt, oder anderwerts Rechts hängig ſind.

Erſte Frag.

Wie weit erſtrecket ſich das judicium univerſale concurſus? (a)

Obwohl ſelbes all und jede bey andern Gerichten bereits anhängige cauſas particulares ex capite connexionis an ſich ziehet, ſo verſtehet ſich doch ſolches nur von dem puncto prioritatis, und dem Vorzugsrecht.

a) Anmerk. fol. 258. lit. a. §. 13. So bald das judicium concurſus mittels angeſchlagener Edicten einmal ſeinen Anfang genommen hat, ſo ziehet es ex connexione cauſæ alle particular Strittigkeiten, welche etwann bey andern Gerichten in foro delicti, arreſti, rei ſitæ, contractus, geſtæ adminiſtrationis &c. ſchon vorher anhängig geweſen ſind, dergeſtalt an ſich, daß ſie dorthin remittirt werden müſſen, um von neuem zu liquidiren, und mit andern creditoribus über die Priorität zu certiren. Nach dem hieländiſchen Grichts-Stylo aber, nachdem auch der Codex nunmehro beſtättiget, iſt unter dem puncto liquidationis, und prioritatis ein wohl merklicher Unterſchied zu machen. Der letztere Punkt ge-

gehört ad forum concurſus, und muß mithin jeder creditor, welcher ſeiner Foderung halber ſchon vorhero anderwerts geſtritten hat, bey dem erſten Edictstag wenigſt ſoviel davon beybringen, daß man hieraus genüglich erſehen und urtheilen kann, in was für eine Claſſe er in der Priorität von Rechtswegen gehörig ſeye, die haupt liquidation ſelbſt aber iſt er in judicio univerſali von Anfang widerum anzufangen nicht ſchuldig, ſondern dieſelbe gehet in judicio particulari fort, und muß auch alldort ausgemacht werden, wobey den andern creditoribus gleichwohl freyſtehet pro ſuo Intereſſe ſammt oder ſonders zu interveniren. Soviel die zur Churf. Hofkammer gehörige Rechnungsſachen betrift, ſihe §vum 14. dieweil man auch in judicio univerſali öfters geſchwinder als in particulari fertig wird, ſo halt man in jenem das Prioritätsurtl deswegen nicht auf, ſondern man merkt die noch ausgemachte Poſt in der Stell, wohin ſie allenfalls gehörig iſt, einsweilen eventualiter vor, und laßt mithin auch den nachſtehenden creditoribus ohne Caution nichts ausfolgen.

Zweyte Frag.

Sind derley particular Forderungen auch anzugeben?

Ja: und zwar bey dem erſten Edictstag ſub pœna præcluſi in quanto & quali.

Dritte Frag.

Müſſen die particular Forderungen auch, und wenn liquidiret und inſtruiret werden?

An ſelbigen, oder nachfolgenden Edictstägen in ſoweit als man zu Entſcheidung obbemeldter Prioritätspuncten ſelbe vonnöthen hat.

Vierte Frag.

Wie iſt ſich mit der Hauptliquidation ſelbſt zu verhalten?

Dieſe

Dieſe ſoll bey dem Gericht, wo ſie einmal angefangen worden, fortſetzend ausgemacht werden.

Fünfte Frag.

Dürfen andere Creditores auch interveniren, und ihr vermeyntes Intereſſe hierbey beſorgen?

Ja: es ſtehet ſelben ſamt, und ſonders frey.

Sechſte Frag.

Kann man wohl die Prioritätserkanntniß ſolcher partikular Strittigkeiten halber aufſchieben?

Nein: ſondern es iſt ein als anderwegs damit zu verfahren, und die annoch rechtshängige Forderung einsweilen in ihrer behöriger Klaſſe eventualiter vorzutragen.

Siebende Frag.

Wenn aber was vor entſtandenen Concurs bey dem nämlich, oder einem andern Gericht ſchon einmal gänzlich abgeurtheilt iſt.

So ſoll weder dort, noch da was in eine weitere Liquidation mehr gezogen, ſondern ſolcher Foderungen halber am erſten Edictstag ſich lediglich ad acta referirt, und hiervon nur ſoviel angeführt werden, als den Prioritätspuncten betrefen mag.

§. XIV.

Von weitſchichtigen Liquidationen.

Erſte Frag.

Was kommt wegen jenen Foderungen zu beobachten, welche ihrer großen Weitſchich-

ſchichtigkeit oder ganz beſonderer Eigenſchaft halber in foro concurſus entweder gar nicht, oder wenigſt nicht ohne vieler Beſchwerniß, und beſorglicher Verwirrung mit- und neben andern Anſprüchen liquidiret, und für einander gebracht werden mögen?

Solche ſollen zwar ebenfalls bey dem erſten Edictstag mit einem beyläufigen, und wahrſcheinlichen quanto ſub pœna præcluſi eingeklagt, und dem Protokoll, wie andere Schuldpoſten einverleibt werden, damit man ſich bey Verfaſſung der Prioritätserkenntniß darnach richten, und in behöriger Stelle die eventuale Vormerkung thun möge.

Zweyte Frag.

Wie hat man ſich aber mit der dießfallſigen Liquidation zu verhalten?

Zu Vermeidung aller Verwirr- und Unordnung ſolle die Liquidation von den übrigen Concurs actis gänzlich abgeſönderet und ſeparatim tractirt, oder nach Beſchaffenheit der Sach wohl gar an dasjenige forum, wohin es ſonſten von Rechtswegen gehörig, zu gebührender Verhandel- und Ausmachung verwieſen werden. (a)

a) Anmerk. fol. 258. lit. a. z. E. Da der Beweis wegen weiter Entſeſſenheit der Gezeugsperſonen, oder ſonſt inner den 3. Edictstägen nicht vollbracht werden kann, oder da die Foderung etwann auf Ableg- Unterſuch- und Juſtificirung weitſchichtiger Vormundſchafts, oder anderer dergleichen Amtsrechnungen oder auf vorläufiger Entſcheidung gewiſſer Präjudicialpuncten und incidentien beruhet. Soviel die zur Churf. Hofkammer gehö-

gehörige Rechnungen betriſt, ſind nach Anweiſung des I. cap. 12. §. dann cap. 19. §. 13. 14. Die Rechnungs- und alle dergleichen weitſchichtig, oder ſchon anderwerts anhängige Sachen in foro concurſus nur quo ad punctum prioritatis allein zu verhandlen, die Hauptliquidation ſelbſt aber derjenigen Stell, wohin ſie ihrer Natur nach gehörig iſt, zu überlaſſen, und die übrige creditores ihres etwann dabey habenden vermeintlichen Intereé halber mit ihren Vorſtellungen und interventionen gleichfalls dahin anzuweiſen. Und zudeme iſt ſich zu begnügen, wenn von dem Fiſcaln, oder Kammeradvocaten ſtatt den Originalrechnungen und Manualien, Extract- und Anzeigen hieraus übergeben werden, weil man zu Entſcheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis kein mehreres bedarf, zu geſchweigen, daß auf dem Fall, wo ein Amtshinterſtand von ſich zu rechnen, oder gut zu machen iſt, die Prob und Liquidation vielmehr dem hinterſtelligen Beamten ſelbſt, als dem Fiſco obliget, folglich dieſer letzterer bey dem erſten Edictstag nur das reſiduum ſammt den ad punctum prioritatis gehörigen Umſtänden anzuzeigen hat. In ſupp. fol. 28. ſtehet eben dies.

§. XV.

Von dem Prioritätsurtheil.

Erſte Frag.

Was iſt in dem Prioritätsurtheil von dem Richter (a) zu obſerviren?

Derſelbe hat jedem Glaubiger præſtitis præſtandis die ihme laut folgenden Kapitels gebührende Stell, ohngeacht daß etwann aus Verſtoß ein andere von ihme begehrt worden, anzuweiſen.

a) Anmerk. fol. 259. lit. a. In was für eine Stell jeder creditor von Rechtswegen gehöre, iſt res meri juris, und muß mithin allenfalls, wenn die Parthey einen Verſtoß hierinn begehet, von Amtswegen ſuppliret werden.

Zwey-

Zweyte Frag.

Wenn aber die ſtatuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Contract errichtet worden, mit den ſtatutis loci, wo der Concurs verhandlet wird, nicht übereinsſtimmen?

So iſt quo ad ſolenia contractus auf die erſte, quo ad jus prioritatis, & claſſificationis aber auf die letztere ſtatuta zuſprechen.

Dritte Frag.

Ob zur Publication der Prioritätserkanntniß eine ſpecial Citation der Creditoren vonnöthen iſt?

Nein: ſondern die Sentenz ſoll ad valvas publicas judicii affigirt, ſofort jedem creditori auf Anmelden gegen die Gebühr ein Abſchrift ertheilt werden.

Vierte Frag.

Därf zu Entſcheidung der Concursſachen eine gewiſſe Zeit beſtimmt werden?

Nein: doch ſoll man ſolche zu Verhütung des den letztern Creditoribus zugehenden Verlurſts, und Schadens auf alle thunliche Weis befördern.

Fünfte Frag.

Wie hat man ſich aber mit den etwann anderwärts anhängiger, oder ad ſeparatam liquidationem verwieſener Schuldpoſten zu achten?

Da ſoll man keinen Vorwand machen, ſam ſelbe einen Aufenthalt machten, ſon-

ſondern es ſollen dergleichen Poſten, obver-ſtandenermaſſen einsweilen in jener Klaſſe, wohin ſie allenfalls gehören mögen, mit dem angegebenen beyläufigen quanto eventualiter vorgetragen werden.

§. XVI.

Von der Appellation, Reſtitution und Nullitätsklag in dem Concursproceß.

Erſte Frag.

Wie wird es mit der Appellation, und Reviſion in concurſu gehalten?

Wie mit andern Appellationsſachen, wird auch ohne weitere Communication, oder Schriften Wechslung allezeit nur über die acta priora geſprochen.

Zweyte Frag.

Wie weit erſtreckt ſich der effectus ſuſpenſivus hierinn? (a)

Niemal weiter, als auf jene puncta, worüber in ſpecie appellirt worden, oder was mittels ohnzertrennlicher Conſequenz davon abhangt.

a) Anmerk. fol. 259. lit. b. Bindet alſo die von einem creditore interponirte Appellation den Unterrichter in Anſehen der andern creditorn die Hände nicht, ſondern wenn der Streitt nur unter ſolchen Glaubigern iſt, welche z. E. in der 5, 6, und folgenden Claſſe ſtehen, ſo kann der Richter denen in der 2, 3, und 4ten Stelle das ihrige unbedenklich ausfolgen laſſen, ja es kann ſolches auch auf dem Fall, wenn gleich der Appellant einer von den erſten zu ſeyn prætendirt, jedoch anderer Geſtalt nicht, als gegen genugſame Kautionsſtellung geſchehen.

Dritte Frag.

Kann die von einem Glaubiger eingewendte Appellation auch andern Mitglaubigern zu guten kommen?

Ja: ſoweit ſie die nämliche cauſam gravaminis für ſich haben. Der Appellant aber ſoll ſich des in appellatorio erhaltenen obſieglichen Urtheils nur gegen den appellatiſchen Theil allein, nicht aber gegen andere Mitglaubiger zu erſreuen, mithin unter dieſem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu ſuchen haben. (b)

b) fol.259. lit. c. Wie weit die Appellation andern nicht appellirenden litis conſortibus auf dem Fall, wenn ein obſiegliches Urtheil für den Appellanten erfolgt, zu guten kommen könne, iſt bereits oben cap.15. §.11.q.10. beriehrt worden. Nun ſind zwar die Glaubiger in concurſu für keine litis-Conſorten zu achten, ſondern ſie ſtreitten vielmehr ſelbſt wider einander, und verſirt jeder in cauſa plane ſeparata, & diſtincta. Nichts deſtoweniger laßt der Codex die von einem creditore eingewendte Appellation auch andern concreditoribus, nämlich als eadem vincendi ratio ihrer Seits obhanden iſt, zu guten kommen; alſo wenn ich z. E. in die 8te Stelle mit meiner Foderung geſetzt bin, und effectuire durch meine Appellation, daß einer, welcher in der 4ten Stelle ſtehet, ob defectum legitimationis, vel liquidationis davon ausgeſchloſſen wird, ſo muß er nicht nur mir, ſondern auch all andern concreditoribus nachſtehen, quia ubique eſt eadem vincendi ratio. Wenn ich ihne aber in appellatorio nur darum ausſchlüſſe, weil er ſich etwann ſeines Vorzugrechts zu ſeinem Favor verziehen hat, ſo mögen ihme auch andere creditores derowegen nicht vorreiten, quia eſt ratio ſingularis, welche nur mich allein, und nicht andere zugleich mitbetrift. Es ſoll ſich aber der Appellant des in Appellatorio erhaltenen obſiglichen Urtheils nur gegen den appellatiſchen Theil allein, niemal aber gegen andere Mitglaubiger zu erſreuen,

en, ſohin auch unter dieſem Vorwand den Vorzug vor ihnen nicht zu prätendiren haben. Es ſtreitten z.E. drey creditores miteinander, der letzte appellirt gegen den erſten, und ſchlieſſet ihne in appellatorio aus, fragt ſich, ob er dardurch auch vor dem 2ten den Rang prætendiren könne, reſp. quod non, denn deswegen, daß er den erſten ausſchließt, tritt er doch nicht in ſeine Stelle ein, und bleibt dem 2ten deſſen ohngeacht ſein Recht noch allzeit bevor. Igitur nec tertius creditor ſucceſſit in ejus locum, quem excluſit, ſed ſine præjudicio prioris ſententiæ totum jus alio creditori in integrum relinquitur, hindert auch die vorgeſchriebne Regl, ſi vinco vincentem te, multo magis etiam te, keineswegs, denn zu geſchweigen, daß dieſe Regl ohnehin gar viele Abfähle zu leiden hat, ſo gehet ſolche auch inſonderheit nicht an, wenn ſich cauſa victoriæ in re judicata gründet, weil diesfalls eine andere Regl, quod nempe res judicata tertiis non noceat, entgegen ſtehet.

Vierte Frag.

Auf was iſt hauptſächlich bey der Reſtitution in integrum in concurſu zu ſehen?

Auf das, ob die Gantmaſſa unter den Glaubigern ſchon diſtrahiret und vertheilet, oder dießfalls noch res integra ſeye. (c) Erſtenfalls hat bemeldte Reſtitutio weder ex capite minorennitatis, noch inſtrumentorum, noviter repertorum, oder andern Vorwand gegen jene Creditores, welche das ihrige in Conformität des Prioritäturtheils ſchon rechtmäßiger Weis empfangen haben, wie nicht weniger gegen die bereits beſchehene Vergantung mehr Platz. Letzternfalls aber ſoll man das Reſtitutionsgeſuch, auf den nämlichen Fuß in concurſu tractiren, wie bereits oben im 16. Kap. 1. §. überhaupt verſehen

c) fol. 259. lit. d. Daß die reſtitutio in integrum in proceſſu edictali, wie in andern Sachen Platz greife, iſt ganz ſicher, ausgenommen, ſovie die beſchehene Guts-vergantung betrift, oben cap. 18. §vo. 7. n. 12. oder wenn nicht mehr res integra, ſondern die Gant-maſſa unter den Glaubigern ſchon in Conformität des Prioritätsurtl rechtmäßiger Weis diſtrahirt, und vertheilt iſt.

Fünfte Frag.

Was hat es mit dem Remedio nullitatis vor eine Beſchaffenheit?

Die nämliche.

§. XVII.

Von der Execution in concurſu.

Erſte Frag.

Was zu thun, wenn der concurſus univerſalis niemal beſchloſſen iſt?

Da ſoll man des Schuldners Haab und Gut mittels obrigkeitlichen Beſchlags, und ſoviel die ungefreyte Perſonen betrift, mit Stamm- und Waſenſchnid angreifen, ſolches mit Zuziehung der Glaubigern oder des beſtellten Curatoris bonorum ordentlich inventiren, und durch unpartheyiſch verſtändige Leute ſchätzen * laſſen, ſofort ohne weitern Aufſchub nach Vorſchrift des vorigen. 18. Kap. 7. §. quanti plurimi verkaufen (a) und den erlößten Kaufſchilling unter den Glaubigern der Ordnung und Prioritätserkenntniß nach, ſoweit derſelbe reicht, vertheilen.

a) Anmerk. fol. 260. lit. a. Es hindert auch nicht, da der Concursproceß etwann noch nicht zu Ende gegangen iſt, wenn nur anſtändige Käufer darum verhanden ſind,

und

* Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 3. §. 8. n. 8. lit. a. & c. 7. §. 13. Anm. lit. d.

und zwar ohne Unterſchied inter bona mobilia & immobilia, denn die oben im 18. cap. 3. §. vorgeſchriebne Ordnung, vermög welcher man erſtlich mobilia, und ſodann erſt immobilia, und endlich nomina und actiones angreift, hat in concurſu univerſali, und wo es auf das ganze Vermögen loosgehet, nicht mehr Platz, es müſſen aber allzeit des Schuldners eigene Güter ſeyn, denn in rebus tertii gehet die execution nicht an. Oben cap. 18. §. 5.

Zweyte Frag.

Wenn aber um das vergantete Gut kein Käufer vorhanden iſt, welcher ein mehrers, oder ſoviel darbiethet, als die Schuldfoderungen insgeſamt betragen?

So kommt es in concurſu auf das ſogenannte jus delendi an, kraft deſſen den letzten Glaubigern nach der dritten offentlichen Ausrufung frey ſtehet, entweder das vergantete Haab und Gut gegen gänzlicher Befriedigung all ſeiner Mitglaubigern, welche ein älteres, oder gleiches Recht mit ihme haben, um ſeine Forderung in ſolutum zu übernehmen, oder aber dieſe zu verliehren, und bemeldtes Gut dem nächſt vorhergehenden Glaubiger auf die nämliche Condition zu überlaſſen, zu welchem Ende auch jeden dergleichen Glaubigern nicht nur 3. Täg Bedenkzeit zu ſeiner Erklärung gelaſſen, ſondern auch nach derſelben eine nochmalige, jedoch letzte und einzige Ausrufung geſtattet wird, um zu ſehen, ob nicht jemand ein mehreres, oder wenigſt ſoviel, als den Betrag ſammentlicher Foderungen um das ſubhaſtirte Gut zu geben erbietig ſeye.

Dritte Frag.

Wenn aber das vergandte Gut etwann unter einem andern Gericht, als wo der Concurs tractirt wird, gelegen wäre?

So ſoll die Subhaſtation von dem judice loci rei ſitæ, wenn er anderſt derſelben ſonſt berechtiget iſt, auf Requiſition vorgenommen werden. Da hingegen gebührt ihme ſolchenfalls weder die adjudication, noch claſſification, und diſtribution der Gant Kaufſchillings-Gelter, ſondern all dieſes, und dergleichen, was nicht den actum ſubhaſtationis betrift, ſoll dem judicio concurſus überlaſſen werden.

Vierte Frag.

Kann endlich auch das judicium concurſus unter dem Vorwand, daß noch ein oder andere Poſt ad ſeparatam liquidationem ausgeſtellt, und in dem claſſifications-Urtheil einsweilen nur eventualiter vorgemerkt ſeye, die Vertheilung verſchieben?

Nein: ſondern es ſolle daſſelbe entweder ſoviel als die vorgemerkt, und in ſuſpenſo gelaſſene Poſt betragt, interim in depoſito behalten, oder den Creditoribus, ſo in dem Prioritätsurtheil, und Execution nachzuſtehen haben, das ihrige gegen genugſamer Kaution ausfolgen laſſen.

Von der diſtribution oder particular-Zahlung, vor erfolgten Prioritätsurtheil: ſihe Fum 19.

§. XVIII.

Von dem Curatore bonorum, und Contradictore communi in concurſu.

Er-

Erſte Frag.

Quid juris, Wenn das auf der Gant ſtehende Vermögen groß iſt, und inſonderheit in liegenden Gütern, oder activ-Schulden beſtehet?

Da ſoll der Richter zu gleicher Zeit, wenn man ad concurſum generalem ſchreitet, durch die Creditores einen tüchtigen curatorem bonorum per majora erwählen laſſen, oder, da ſie ſich darüber nicht vergleichen können, ſelbſt einen von Amtswegen ernennen (a)

a) Anmerk. 260. lit. a. Es iſt ſehr bedenklich, daß man den auf der Gant ſtehenden Schuldner in ſeinen Gütern ſitzen laßt, und eben ſo bedenklich, daß man ſolche einem oder andern creditori allein anvertraut, muß alſo entweder der Richter ſelbſt, dieſelbe zu ſich nehmen, oder wenn ſie in immobilibus vel actionibus beſtehen, einem dritten die Commißion, oder Verwaltung übertragen, welcher auf Latein curator bonorum genant wird. Wie man die majora unter den creditoribus ausrechne, ſiehe cap. 18. §. 13.

Zweyte Frag.

Was zu thun, wenn ein Curator bonorum ernannt iſt?

Nach vorläufigen * inventario (b) und abgelegter Pflicht iſt ihme Curatorn das geſamte Vermögen einzuraumen.

b) fol. 260. lit. b. Das Inventarium iſt allzeit nöthig, und dieſes muß der Grund von ſeiner künftigen Verrechnung ſeyn. Die Verpflichtung des Curatoris muß vor dem judice concurſus geſchehen.

Dritte Frag.

Warum wird dem Curatori bonorum verſtandenermaſſen das geſamte Vermögen überlaſſen?

* Anm. Cod. Civ. p. 3. c. 1. §. 18. n. 4. & 5.

Darum, daß ſelber ſolches währenden Concurs proceß getreulich verwalte, was zur Gant Maſſam von rechtswegen gehörig, und in andern Händen befindlich iſt, wiederum dahin zu bringen trachte, ſich bey hochgültigen Gütern um anſtändige Käufer zeitlich bewerben, die ausſtehende activ Schulden, durch rechtliche Mittel und Weg betreibe, auch benöthigten Falls die zahlflüchtige debitores bey ihrer behörigen Obrigkeit belange, und endlich den ſamentlichen creditoribus ſeiner geführten Verwaltung halber in judicio concurſus förmliche Rechnung ablege.

Vierte Frag.

Därf beſagter Curator Sachen veräußeren, welche ſich ohne Schaden conſerviren laſſen?

Eigenmächtiger Weis von der Maſſa anderer geſtalt nicht, als auf Ratification der Creditoren (c) auch das baare Gelt ohne derſelben Wiſſen und Willen nicht auslehen, vielweniger zu ſeinem Eigennutz verwenden, ſondern ſolches zu Gerichts Handen ad depoſitum liefern.

c) fol. 260. lit. d. Falls aber die creditores diſſentiren, ſo müſſen ſie inner 4. Wochen a die notitiæ einen andern Käufer ſtellen, welcher mehr giebt, oben cap. 17. §. 7. q. 4.

Fünfte Frag.

Kann der beſtellte Curator von den creditoribus abgeändert werden?

Ja: es ſtehet bey rechtserheblichen Urſachen denſelben frey, ſtatt ſeiner einen andern

aus

aus ihren Mittel, oder ſonſt per majora zu erwählen und zu beſtellen, oder wenigſt einen, oder mehr zu adjungiren.

Sechste Frag.

Wenn 2. Curatores über eine Sach beſtellt ſind, kann einer ohne dem andern etwas verfügen?

Wen das Curatorium die clauſulam ſamt- und ſonders nicht in ſich halt, ſo darf einer ohne den andern nichts thun.

Siebende Frag.

Mag ſich wohl jemand weigern die angetragene Curatelam zu übenehmen?

Ohne erheblicher Urſach nicht (d) vielweniger die einmal übernommene wiederum abzulegen.

d) fol. 261. lit. g. Wenn der erwählte oder beſtellte Curator unter anderm Gerichtszwang ſitzt, ſoll derſelbe durch ſeine ordentliche Obrigkeit mittels Requiſition dahin angehalten, der Glaubiger aber, welcher ſich der Curatel ohne hinlänglicher Urſach entſchlaget, gar ſeiner Foderung für verlurſtig erkennt werden. Allein heut zu Tag bedarf es dergleichen Zwang nicht mehr, weil der Curator nichts umſonſt thun darf, mithin ſich alle Zeit Leuthe genug finden, welche zu brauchen ſind.

Achte Frag.

Wenn aber durch ſein Curatoris bezeigt merklichen Unfleiß den Creditoribus was zu Schaden gienge?

Da iſt er Curator ſchuldig einen ſolchen wiederum zu erſetzen (e)

e) fol. 261. lit. h. Curator bonorum præſtirt nur culpam latam, und diſtinguirt ſich darinn von anderen curatoribus.

Neunte Frag.

Was gebührt ihme Curatorn aber für ſeine Mühewaltung?

Ein proportionirliche Belohnung, welche ihme die Obrigkeit, falls er ſich mit den Creditoribus nicht darüber vergleichen kann, der Billigkeit nach auszuſprechen, und ſowohl dieſe als all andere nöthige Curatels-Köſten den gerichtlichen in 1ma claſſe bey Verfaſſung der Prioritätserkanntniß gleich zu ſchätzen hat.

Zehente Frag.

Kommt wohl den Creditoribus in des Curatoris eigenen Gütern um ſeiner Geführten Verwaltungs wegen ein legal Hypothec, oder anderes Vorzugsrecht zu?

Weder ein- noch anderes, wo nicht ein anderes ausdrucklich (f) bedungen iſt.

f) fol. 261. lit. k. Thun derowegen die creditores wohl, wenn ſie ſich hierinnfalls bey Beſtellung des Curatoris per pactum vigiliren.

Eilfte Frag.

Därf ein gemeinſchaftlicher Contradictor (g) welcher die Stell des Schuldners gegen die Glaubiger zu vertretten, beſtellt werden?

An jenen Orten, wo ſelber bishero nicht üblich geweßt, ſoll ſolche Beſtellung auch in Zukunft unterlaſſen werden, weil jeden Mitgläubigern ſelbſt zuſtehet, gegen andere ſeine Mitgläubiger ſowohl in Ab- als Anweſenheit des Schuldners die Stell des contradictoris, ſo gut er kann, und mag, zu vertretten.

g)

g) fol. 261. lit. l. Contradictor communis iſt eigentlich jene Perſon, welche von dem Richter beſtellt iſt, um den abweſend oder verſtorbenen Schuldner gegen die creditores in concurſu zu vertretten, mit ihnen judicialiter zu liquidiren, und hierüber mündlich oder ſchriftlich gegen ſie zu verfahren. Anderer Orten wird er pro perſona neceſſaria in concurſu gehalten, und kann deſſen Beſtellung ohne Nullität nicht unterlaſſen werden, der Unterſchied zwiſchen ihme, und dem curatore bonorum erhellet zwar aus obigen von ſelbſt. Es werden aber gleich wohl beede Stellen zu Erſpahrung der Köſten öfters einer Perſon allein committirt. Die Beſtellung eines contradictoris communis iſt nur in der obern Pfalz, auſſer deren aber in hieſigen Churlanden nicht üblich geweſt, ſondern es mag ſich der Schuldner bey dem Concurs melden, oder nicht, ſo fahrt man wie in all anderweg fort, und ſtreitten die creditores ſowohl in puncto liquidationis, als prioritatis unter ſich ſelbſt dergeſtalt, daß hierinnfalls jeder aus ihnen gegen alle, und hinwiderum alle gegen jeden zu ſtehen kommen.

§. XIX.

Von den Particularzahl- und Veräuſſerungen vor- und nach angefangenen Concurs.

Erſte Frag.

Wenn der Schuldner noch nur Anfang des Generalconcurs, oder vorerfolgt obrigkeitlichen Verbott einen- oder andern Glaubiger in particulari bezahlt, oder anders was veräuſſeret, kann wohl ſolche Bezahl- oder Veräuſſerung von den creditoribus hypothecariis widerrufen werden?

Ja! (a) aber nur von den älteren, oder gleich privilegirten creditoribus hypothecariis, es ſeye denn, daß die veräuſſerte Sach,

we-

weder in natura mehr verhanden, nach gefährlich verwendet, oder bereits landsgebräuchige Nutz- und * Gewehrſchaft darauf erſeſſen worden iſt.

a) Anmerk. fol. 261. lit. a. Bey den Partikular-Zahl- oder ſonſtigen Veräuſſerungen obærirter Schuldnern muß man zuförderſt die Zeit, wenn dergleichen geſchieht, wohl unterſcheiden, und dahin ſehen, ob der Concurs wirklich angefangen, und wenigſt das obrigkeitliche Verbott ſchon ergangen ſeye, oder nicht; von dem letztern Fall iſt in gegenwärtiger Verordnung in der Frag, 1. 2. & 3. allein die Rede, und wird ſolchenfalls ſtatuirt, daß dergleichen Bezahl- oder Veräuſſerungen nur von creditoribus hypothecariis jus potius vel ſaltem æquale habentibus revociret werden mögen. Denn es bleibt auch dem hypothecario ſein Unterpfandsrecht contra tertium poſſeſſorem allzeit noch in ſalvo. Es wird aber zugleich erfordert, daß die veräuſſerte Sach noch in natura verhanden, oder wenigſt dolo malo von Handen gelaſſen, und conſumirt worden ſeye, item daß der Innhaber ſelbe noch Nutz- und Gewehr erſeſſen habe, welches in actione hypothecaria nach baieriſchen Rechten zwiſchen anweſenden inner 5-, und zwiſchen Abweſenden inner 10. Jahren geſchieht.

Zweyte Frag.

Wenn können andere Glaubiger, welche kein gleich- oder älteres Unterpfand haben, dergleichen particular Zahl oder Veräuſſerungen widerrufen?

Nur auf den Fall, wenn aus den Umſtänden erſcheint (b) daß ſolche nicht redlich, ſondern gefährlicher Weis zu Präjuditz und Schaden geſchehen ſeyen, ſonſten nicht.

b) fol. 261. lit. b. Jeden iſt erlaubt ſich in Zeiten zu vigiliren, ſo gut er kann, und hindert nicht, daß man von dem ſchlechten Zuſtand des debitoris ſchon Nachricht ge-

* n. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 3. §. 15. 16. n. 1. & ſeq.

gehabt hat, cum jura vigilantibus ſcripta ſint, folglichen können auch andere Glaubiger, welche kein gleich- oder älteres Unterpfand haben, dergleichen re adhuc integra geſchehene Zahl, oder Veräuſſerungen nicht wiederrufen, ausgenommen z. E. da man ungewöhnlich, oder übermäſſige Zahlungen macht, Sachen um ſehr geringen Preis verkauft, oder an familiares oder nahe Anverwandte, oder auch andere, jedoch auf verdächtige Weis, und eben zur Zeit überlaßt, da der Concurs ſchon vor der Thür iſt, und von den creditoribus ſtark darauf angetrungen wird, und was mehr dergleichen præſumptiones fraudulentæ Solutionis, & alienationis ſind.

Dritte Frag.

Dafern aber auch der Innhaber der veräuſſerten Sach einigen Theil an ſolcher Gefährde hat, oder die alienation nur titulo lucrativo geſchehen iſt?

So ſoll er ſolche (c) auch ohne Widerſtattung des Werths herausgeben.

c) fol. 261. lit. c. In Anſehen des dritten Innhabers kommt viel darauf an, ob er die Sach von dem Schuldner ante concurſum vel arreſtum titulo oneroſo, oder lucrativo an ſich gebracht hat, letztenfalls muß er die Sach ohne Erſtattung des Werths herausgeben, ohne Unterſchied, ob er fraudis particeps ſeye, oder nicht? Erſtenfalls giebt er ſie aber nur alsdann heraus ohne erſtattenden Werth, wenn er an der Gefahr Antheil hat.

Vierte Frag.

Iſt wohl das von einer Kraft, wenn der debitor erſt nach angefangenen Generalconcurs, oder gegen obrigkeitliches Verboth annoch was bezahlt, veräußert, verſchreibt, verpfändet, oder ſonſt immer zu Nachtheil, Abbruch, oder Verminderung der Gantmaſſa thut, oder unterlaſſet?

Nein:

Nein: und zwar von gar keiner Kraft, und kann ſowohl von dem beſtellten Curatore bonorum als den creditoribus ohne Unterſchied allezeit wiederum revocirt werden.

Fünfte Frag.

Darf die Obrigkeit währenden Concurspro- ceß particular Zahlungen anſchaffen?

Nein: ausgenommen ſoviel arm bedürftige creditores betrift, denn dieſen letztern mag wohl der nöthige Unterhalt ex maſſa einsweilen in Abſchlag ihrer Forderung, ſo- weit ſolches ohne anſcheinenden Verlurſts Ge- fahr, und Nachtheil anderer gleich, oder mehr privilegirten Glaubigern geſchehen kann, verricht werden. (d)

d) fol. 262. lit. e. Unter ſammentlichen creditoribus entſtehet durch den Concurs ſoweit communio bonorum, daß aus der Maſſa keinem ohne Bewilligung der andern mit Partikularzahlungen gratificirt werden mag, bevor nicht von der Priorität eines jeden durch ausgeſprochenes Urtheil und Recht conſtirt, es ſeye denn, daß ſich ein Creditor in großer Dürftigkeit befindet, welchenfalls ihme zwar gratificirt werden mag, jedoch ſo, daß andere gleich oder mehr privilegirte creditores nicht dardurch verkürzt, oder in Verlurſtsgefahr geſetzet werden. Ja: man pflegt zuweilen auch andern creditoribus, welche eben ſo dürftig ſind, von der Gant-Maſſa Gelder ausfolgen zu laſſen, jedoch auch niemal anderſt, als gegen genugſamme Kaution.

Sechste Frag.

Quid juris, wenn eine Wittib verhanden, die ſich nicht unterhalten könnte?

Dieſer gebührt von ihres Manns hinterlaſ- ſenen Vermögen, falls ſie ſich geſagter- maſ-

maſſen zu unterhalten auſſer Stand ſehete, nicht nur die alimentation nach Geſtalt ihres Stands, Heyrathguts, und des Manns Verlaſſenſchaft, ſondern ſie ſolle auch ſolchenfalls wider ihren Willen, aus der verlaſſenen Haab und Gütern währenden Proceß nicht entſezt werden, wohingegen dieſelbe, um alles, was ſie über ihre gebührlich, und von dem Richter erkannte Unterhaltung eingenommen hat, ordentliche Rechnung, und, da es die Glaubiger begehren, auch genugſame Verſicherung zu thun, ſofort das, was ſie beſagter alimentation halber in Anſchlag genoſſen, ſeiner Zeit wiederum in Abzug bringen zu laſſen hat.

§. XX.

Von Manifeſtirung des vergant eten Vermögens und Obliegenheit des Schuldners nach dem Concursproceß.

Erſte Frag.

Zu was wird der auf die Gant getriebene Schuldner verbunden?

Zu dem, daß er nicht nur ſein ganzes Vermögen ſamt allen ausſtehenden Fauſtpfändern, * und activ Schulden bey Errichtung des inventarii anzeige, ſondern auch auf Begehren des Curatoris bonorum, oder der Glaubiger den Manifeſtationseid darüber abſchwöre. (a)

a) fol. 262. lit. a. Den creditoribus liegt daran das Vermögen ihres debitoris zuwiſſen, zu dem Ende wird nicht nur allzeit gleich bey Anfang des Concurs ein ordentliches Inventarium errichtet, und den intereſſatis

codia

* Cod. Max. Civ. p. 2. c. 6. §. 1. & ſeq.

copia davon communicirt, ſondern auch dem Schuldner auf Begehren derſelben der manifeſtations-Eid auferlegt, oben cap. 11. §. 6. Thun ſich etwann incidentia hervor, daß etwas davon unterſchlagen, oder hinterhalten worden, ſo verfahrt der Richter ſowohl mit Beeydigung der Dienſtbothen, und ſonſt inquiſitorie, auch dem Befund nach gegen dem Schuldner, mit Leibs- oder anderer exemplariſcher Straf.

Zweyte Frag.

Wenn aber deſſen ohngeacht wiſſentlich und gefährlicher Weis der Schuldner etwas davon unterhalt?

So ſoll gegen ihne ex capite falſi, & perjurii **nach Geſtalt der vorkommenden Proben, oder Anzeigungen** criminaliter **verfahren werden.**

Vide obige nota lit. a. lineæ 7. Thun ꝛc.

Dritte Frag.

Wenn aber ſich ein ſo andere bey dem Concurs gar nicht gemeldet, oder wenigſt das ihrige nicht erlangt hätten?

All jenen bleibt der weitere Regreß ſowohl gegen den Hauptſchuldner ſelbſt, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, als gegen einen dritten, welcher vor die Schuld mir haftet, allerdings bevor. (b)

b) fol. 262. Durch die Vergantung eines Guts erlöſchen zwar obverſtandnermaſſen alle darauf haftende hypothequen, wenn aber gleichwohl ein Creditor ſich bey dem Concurs gar nicht meldet, oder wenigſt das Seinige nicht erlangt, ſo bleibt ihme nichts deſtoweniger der Regreß an den debitorem auf allenfahl, da er wiederum zu Kräften kommt, noch bevor, und erſtreckt ſich ſein etwann vorhin gehabte general hypothec auch auf die neu eroberte Güter, und zwar ohne Unterſchied, ob er

das

das ſeinige nur aus Unzulänglichkeit der Gand-Maſſa, oder etwann ex defectu liquidationis, legitimationis, und ſonſt nicht erlangt hat, denn der Verlurſt gehet nur ad bona ſubhaſtata allein, nicht aber weiter. Gleichwie im übrigen einem jeden creditori frey ſtehet von dem einmal mitangetrettenen Concurs noch vor Endigung desſelben wiederum abzugehen, und ſtatt deſſen einen dritten poſſeſſorem vel correum debendi zu belangen. So ſtehet ihme der Regreß um ſo viel mehr nach geendigten Concurs an dieſelbe bevor, wenn er hierinn das ſeinige nicht erhalten hat.

Zwainzigſtes Kapitel.

Von dem Prioritätsrecht der Glaubigern, denn den verſchiedenen Claſſen derſelben, und dem jure ſeparationis.

§. I.

General Regeln der Priorität.

Erſte Frag.

Was hat man regulariter bey dem Vorzug der Glaubiger in concurſu, wo keine ausdruckliche Ausnahm gemacht iſt, zu bemerken?

Folgendes: daß die in §vo 2. & ſequentibus angeordnete Klaſſen dergeſtalt aneinander ſubordiniret, daß der Glaubiger, welcher in vorgehender Klaſſe ſtehet, den in folgender vorgezogen würdet.

Zweyte Frag.

Wenn aber mehr Creditores von unterſchiedlicher Art und Gattung in einer Klaſſe erſcheinen? (a)

Tt Dieſe

Dieſe folgen der Ordnung nach, wie ſie in jeder Klaſſe hernach benannt ſind, und, wenn endlich mehr Glaubiger von einerley Art, und Gattung in der nämlichen Klaſſe und Sache zuſammen kommen, ſo gehen ſie nach dem Alter der Obligation, oder da auch hierinn die Gleichheit iſt, und die Sach zu allerſeitiger Befriedigung nicht hinreicht, concurriren ſie pro rata debiti.

a) Anmerk. fol. 263. lit. b. Inſonderheit leidet dieſe Regul eine Ausnahm bey dem §vo. 10. unten benannten ſtillſchweigenden Hypothequen von Nro. 1. bis 7. denn ſie gehen nicht nach der Ordnung, wie ſie in bemeldten §vo benennt ſind, ſondern nach dem Alter dergeſtalt, daß die jüngere allzeit der ältern ausweicht. z. E. Titius ſchieſſet zu Widererbauung des Haus A., Cajus hingegen zu Widererbauung des Haus B. ſein Geld vor, nun ſind ſie zwar ejusdem claſſis & conditionis, weil ſie aber nicht in eadem re concurriren, ſo gehet es nicht mehr nach dem Alter der Obligation, ſondern Cajus gehet Titio bey dem Haus B. vor, ohngeacht dieſer den Vorſchus zum Haus A. ſchon lang vorher gethan hat: derowegen ſetzt der Codex die Wort und Sach nicht umſonſt dazu. Geſetzt aber, daß beede ihren Vorſchus zu Widerbauung des nemlichen Haus, und zur nemlichen Zeit gethan haben, und das ſelbe erklecket nicht zu beederſeitiger Befridigung, ſo concurriren ſie pro rata.

§. II.

Von der erſten Klaß.

Erſte Frag.

Die auf den Concursproceß erloſſene Gerichtsköſten in weſſen Klaß gehören ſie?

In die 1te Klaß ſoviel die Glaubiger hiervon insgeſamt, nicht aber ein- oder andern

dern nur in particulari betrift, dann die letztere hat jeder Creditor ſelbſt aus ſeinen eigenen Mitteln zu bezahlen. (a)

a) fol. 263. §. 2. lit. a. Die Gerichts und Curatoren-Köſten, welche letztere unter den erſtern allzeit obverſtanduermaſſen cap. 19. §. 18. q. 9. begriffen ſind, gaudiren dieſe Klaſſe.

Zweyte Frag.

Därfen die Köſten pauſchweis, und überhaupt angeſetzt werden?

Nein: ſondern ſelbe ſollen von Poſten zu Poſten ſpecificirt, und die Verzeichniß ad acta gelegt werden, damit die Uebermaß allenfalls auf Beſchweren der Glaubiger von der höheren Obrigkeit gebührend eingeſehen, und gemäßiget werden möge.

§. III.

Von der zweyten Klaß.

Erſte Frag.

Die Funeralköſten,* welche nämlich auf die Begräbniß und dem Gottesdienſt für den verſtorbenen Schuldner (a) verwendet worden, in was für eine Klaſſe gehoren dieſe?

In die 2te, jedoch ſo, daß alle Uebermaß abgeſchnitten, und darauf geſehen werden ſoll, ob nicht nach des Abgeſtorbenen Stand herkommen, und Menge der Schulden hierunter zuviel geſchehen ſeye, allermaſſen die Kleidung der Bedienten, und, was ſonſt mehr zum bloſſen Pracht, wie auch auf Zehrungen und ſogenannte Todenmahl ver-

* Cod. Max. Civil. p. 2. c. 1. §. 4. n. 14.

wendet wird, nicht in gegenwärtige Klaſſe, ſondern unter die gemeine current Glaubiger gehöret, und allenfalls von jenen zu vergüten iſt, welche dergleichen unnöthige Beſtellungen machen.

a) Anmerk. fol. 263. §. 3. lit. a. Der Zweifel, ob auch die Funeralköſten, welche etwann auf das Begräbniß des debitoris Ehefrauen, oder Kinder erloffen ſind, hiehero gerechnet werden ſollen, hebt ſich von ſelbſt mit den Worten verſtorbenen Schuldner, und extendirt ſich demnach das jus prælationis von ſeiner Perſon auf andere keineswegs.

Zweyte Frag.

Die in des Schuldners lezterer Krankheit, woran er wirklich verſtorben iſt, verwendete Apotheck, Medici, Baaderskößten, wohin gehören dieſe?

Eben in die andere Klaſſe, wenns billich angerechnet ſind. Was aber der Apothecker an Zucker, Gewürz, denn Schleckerwerk mehr zur Wolluſt, als nothwendiger Arzney, und Labung wiſſentlich und vorſetzlich liefert, wird unter die Currentpoſten verwieſen.

§. IV.

Von der dritten Klaſſe.

Erſte Frag.

Was für Liedlöhner gehören in dieſe Klaſſe?

Die Geärndte, welche der Mann mit ſeinem Pflug, oder Vieh entweder ſelbſt, oder durch gedingte Ehehalten * verdient, wie auch, was ein gedingt und gebrödeter Diener, oder Ehehalt bey ſeiner Herrſchaft, oder ein Taglöhner

* Anm. Cod. Max. Civ. p. 1. c. 4. §. 4. & p. 4. c. 6. §. 2. n. 2. §. 16. n. 4. c. 9. §. 15. n. 9.

löhner * bey dem, der ihne um den Taglohn beſtellt, zu Verdienſt bringt, item jene Handwerksleut, ** welche um gewiſſen bedungenen Lohn bey dem Beſteller ſelbſt in deſſen Wohnung auf der Stöhr arbeiten.

Zweyte Frag.

Därf an obverſtandeuen Liedlöhnern mehr als ein Jahr paßirt werden?

Nein: niemals mehr, als ein Jahrslohn von dem Ruckſtand in dieſer Stell, das übrige iſt für eine ungefreyte gemeine Schuld zu achten.

Dritte Frag.

Wo gehören die Salaria, *** und Recompenſen für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarchsrichter, Verwalter, und dergleichen hin?

Dieſe gehören lediglich unter die Currentpoſten, welche Meynung es ebenfalls mit den allzuüberflüßigen, und dem Stand des Schuldners nicht proportionirten Domeſtiquen hat, inmaſſen in ſolchen Fällen, wo ſich nämlich eine merkliche Uebermaß bezeigt, die in gegenwärtige Stell gehörige proportionirte quota unter ſammentlichen Domeſtiquen pro rato zu vertheilen iſt. (a)

a) Anmerk. fol. 264. §. 4. lit. a. Auſſer den Churf. Bräumeiſtern werden auch die bey bräuenden Ständen ſich befindliche, unter die Domeſtiquen gerechnet, weil dieſe gemeiniglich nebſt andern Dienſtbothen nicht nur ihren bedungenen Lohn, ſondern auch Koſt und Wohnung zu genüſſen haben.

* Generalverruf 17. Sept. 1762. ** Anm. Cod. Civ. p. 5. c. 27. §. 1. & ſeq. *** Cod. M. Civ. p. 5. c. 24. §. 11.

§. V.

Von der vierten Klaſſe.

Erſte Frag.

Was für Poſten gehören in die vierte Klaß?

Erſtlich was zu nothwendiger (a) Wiedererbau- und Erhaltung eines Gebäu, oder anderer Sache, an Gelt- oder Baumaterialien vorgeſtreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, ohngeacht ſich der Darleiher keine ausdruckliche Hypothec hierum ausbedungen hat. Andertens alle (a) ordinari- und extraordinari Landſteuern, Accis- Umgeld- Aufſchläg, und andere dergleichen zum gemeinen Beſten gewidmete landsherrliche Abgaben, welche der Vergandete zu bezahlen gehabt, alſo, und dergeſtalten, daß das Vorzugsrecht ſich nicht nur auf die ſteuer- und accisbare Güter, ſondern auf das ganze Vermögen erſtrecket.

a) Anmerk. fol. 264. lit. b. Die Praxis verſtehet hierunter alles, was man der Landsherrſchaft utilitatis publicæ cauſa abzureichen hat, und ſchlieſſet jenes davon aus, was andern nidern Obrigkeiten utilitatis publicæ cauſa abzureichen iſt, weil es in Baiern niemal practiciret worden iſt, eben derowegen erweiſet B. Schmid den ſechsmäßigen Aufſchlag, welcher einigen Städten als ein Privilegium beygelegt worden, nicht in gegenwärtige, ſondern in die 6te Stelle. Mit den Gemeinsanlagen hat es die nemliche Beſchaffenheit, weil ſie nicht von der Oberbothmäßigkeit abhangen. Desgleichen gehört auch die ſogenannte Herbſt- und May Steur nicht hieher, denn ob ſie wohl ſoweit unter die reſervata Principis gerechnet wird, daß man ſich derſelben unter dem Vorwand der Edelmannsfreyheit bey den extradirten Unter-

terthanen nicht ermächtigen kann, oben cap. 1. §. 21. lit. a. ſo wird ſie doch derwegen unter die landsfürſtl. Abgaben nicht gerechnet, ſondern riehrt entweder von der Grundherrſchaft, oder von der Vogtey her, und wird auch nach dieſem Unterſchied in concurſu unter die grund- herrlich- reſpee. vogteyliche Præſtationes geſetzt.

Drittens das vorgeliehene Saamgetraid, wie auch das zu deſſen Erkauffung verwendete Gelt, welch beedes bey den Feldfrüchten wirklich damit beſäet worden, und erwähnte Früchten ſelbigen Jahrs noch in natura verhanden ſind, ſonſt iſt es eine gemeine Currentpoſt. Viertens was zu Erkauf (b) oder Neuerbauung eines Hauſes, oder anderer Sache unter alsbaldig- und ausdrucklicher derſelben Verpfändung dargeſtreckt und verwendet wird.

b) fol. 264. lit. d. Vier Sachen werden diesfalls erfordert, 1mo. daß der Vorſchus nicht nur in dieſer Abſicht geſchehen, ſondern auch 2do. wirklich dahin verwendet, und 3tio. das erkauft oder neuerbaute Gut ſpecialiter, und 4to. alſogleich darum verpfändet worden ſeye, wen̄ alſo die Sach nicht in ſpecie, ſondern das Vermögen nur in genere darum verhypotheeirt wird, ſo hat das jus prælationis nicht ſtatt. Und eben ſo iſt es, wenn die Verpfändung nicht gleich bey dem Vorſchus geſchieht. Geſchieht der Vorſchus nun ohne ſpecial oder general-Verpfändung, ſo erlangt man mehr nicht, als ein Privilegium perſonale in der 10ten Claße. Unten §. 12. q. 2.

Fünftens (c) wer ſich bey Verkauffung ſeines Guts zur Zeit, da er ſolches noch in ſeiner Gewalt gehabt, hierauf ein ausdrucklich- und ſpecial Unterpfand, um den Kaufſchilling vorbehalt, gehört ebenfalls allhero, ausgenommen, wenn er ſich bey obverſtandenen Verkauf nur ein Generalhypotheck auf des Käufers Haab und Gut, oder zwar eine

ſpecial Hypothec auf dem verkauften Gut, jedoch erſt nach beſchehener Ausantwortung bedingt, denn da gehört die Forderung nicht in dieſe Stell, ſondern dorthin, wohin auch andere hypothecarii von rechtswegen gehörig ſind.

c) fol. 264. lit. e. Wenn ſich der Verkäuffer bis zu Entrichtung des Kaufſchillings das Eigenthum reſervirt, auch ohne dergleichen Reſervation auf baar Geld, und nicht auf Borg handlet, ſo kommt er gar nicht in den Concurs, ſondern jure ſeparationis, weil er Eigenthümmer von der Sach bleibt, bis er bezahlt iſt, unten §. 16. q. 4. handlet er aber auf Borg, ſo muß er ſich eine hypothec, wenn er anderſt nicht unter die Currentiſten geworffen werden will, von dem Käuffer ausdingen, und da dieſes ſpecialiter auf dem verkauften Gut, auch in inſtanti vor der extradition geſchieht, ſo hat er annebens ein jus prælationis, und iſt die obrigkeitliche Errichtung zu dieſer reſervirten hypothec nicht nöthig. Unten §. 9. q. 6.

Sechstens, wozu Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts aus einer Vormundſchaft, oder von einer Kirch, Spithal, Allmoſencaſſa, oder anderer dergleichen von ordentlicher Obrigkeit zugelaſſen, und den Minderjährigen gleichgeſchätzter Communität, oder Confraternität Gelt gelihen wird, iſt ihnen ſolches Gut nicht nur hierum ſtillſchweigend verpfändet, ſondern ſie gehen auch andern Glaubigern vor, ausgenommen ſoviel die in vorhergehenden bemerkte Poſten betrift.

Siebentens hat der Grundherr um ſeine grundherrliche Foderungen an Stift, Gült, Laudemien, Kuchendienſt, und den ganzen Werth des zu Gut angeſchlagen, und ohn-

par-

partheyiſch geſchätzten Gutesabſchleif auf des Unterthans Gerechtigkeit, und all verhandenen Früchten nicht nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand, ſondern auch den Vorgang, es ſeyen gleichverſtandene Foderungen von ein- oder mehr Jahren angeſtanden. Borgt aber derſelbe die Gült über 3. Jahr, hat er das Vorgangsrecht ſalvo cæteroquin jure hypothecæ nur auf ein Jahrsgült, er könnte denn beweiſen, daß der Unterthan durch Schauer, und Unglücksfäll an ſeiner Schuldigkeitsbeobachtung gehindert worden ſeye: oder die Gült nicht alle Jahr, ſondern nur zu zwey, oder 3. Jahren gereicht zu werden pflegt, welchenfalls die 2. oder 3. jährige Gült allezeit nur für eine geachtet wird. Die auf das Gut gebrachte Fahrniß betreffend, hat der Grundherr bey derſelben gleichwohl auch ein ſtillſchweigendes Unterpfand, gehet aber den älteren hypothecariis derowegen nicht vor. (d)

d) fol. 265. lit. g. Daß der Verpachter eines Baurnguts (locator prædii ruſtici) auf den noch verhandenen Gutsfrüchten um den bedungenen Pachtſchilling nach baieriſchen Rechten ein ſtillſchweigendes Unterpfand habe, iſt auſſer Zweifel, unten §. 10. q. 2. Der Grundherr aber hat es nicht nur auf den Früchten, ſondern auf dem Gut ſelbſten, nebſt der prælation um alle ruckſtändige grundherrliche Gült- und Foderungen, aus der Fahrnuß hat er zwar kein jus prælationis, wohl aber tacitam hypothecam, welches de Jure bavarico eine ausgemachte Sach iſt. Unter die grundherrliche Foderungen wird nicht nur Stift, und Gilt, ſondern auch der ſogenannte Klein- oder Kuchendienſt nebſt dem Anfahl, und Abfahrt, wo ſolche anders Herkommens iſt, gerechnet, desgleichen der Gutsabſchleipf, und zwar nach

dem ganzen Werth desſelben, wie er von unpartheyiſchen Schätzmännern angeſchlagen wird, welches vorhin öfters ſtrittig geweſt, aber nunmehro decidirt iſt. Dahingegen muß ſich auch der Grundherr die erweisliche Guts-meliorationes an ſeinen Foderungen widerum abziehen laſſen. Die bedungene Giltſcharwerch iſt zwar ein grundherrliche præſtation, und diſtinguirt ſich dardurch von der Vogtſcharwerch, welche von der nideren Gerichtsbarkeit abhangt. Es gehört aber weder eine noch andere hieher. Eben dieſe Beſchaffenheit hat es mit dem jährlichen Leibzinß leibeigner Leuthen, denn es iſt præſtatio mere perſonalis, weil der Codex nur von grundherrlichen, und nicht von andern Realſprüchen Meldung thut. Borgt der Grundherr über 3 Jahr, ſo hat er das Privilegium prælationis nur auf einer Jahrsgilt, kann nun der Grundherr zeigen, daß der Rückſtand bloſſer Unglücksfällen, und des Unterthans bloſſer Unvermögenheit halber ſoweit aufgeſchwollen ſeyn, ſo bleibt ihme das Privilegium bey ſothanen Ruckſtand. Gleiche Beſchaffenheit hat es bey den ſogenannten drittlehners-Gerechtigkeiten, wo die Gilt nicht alle Jahr, ſondern von 3 zu 3 Jahren entrichtet wird, denn der Verſtand des Geſatz ſieht mehr auf die Zahlungsfriſten, & vices ſolvendi, als auf die Jahrgäng.

Achtens gehören (e) die von Schutz, oder Jurisdictionswegen abzureichende Vogteygülten ebenfalls hieher, und verſtehet ſich endlich.

e) fol. 265. lit. h. Die Vogteygilten ſind zwar auch auſſer Baiern bekannt und üblich, aber das Vorzugsrecht, welches dergleichen præſtationen in Baiern und der obern Pfalz eingeräumt wird, iſt etwas beſonders, und kann dahero nicht auf die Vogteyſcharwerch extendirt werden, quia Privilegia ſunt ſtrictæ interpretationis. Ein anders iſt bey der ſogenannten Herbſt- und Mayſteur, wenn ſie anderſt von dem Schutz, oder der Juriſdiction herriehret, denn da iſt ſie in der That nichts anders, als ein wahre Vogtgilt: hangt ſie aber von der Grundherrlichkeit ab, ſo gehört ſie auch unter die Claße der grundherrlichen Foderungen.

Neun-

Neuntens all jenes, was oben n. 1. 4. 6. & 7. von dem Vorgangsrecht geordnet worden, allein auf die alſo verbeſſert-erkauft, oder baute Güter, und ſoviel den Grund- oder Vogtherrn betrift auf des grund- oder vogtbaren Unterthans Gerechtigkeit, und verhandene Früchten. Wohingegen, wenn einem aus dieſen Glaubigern noch dazu auch andere Güter verſchrieben worden, er auf ſolchen kein Vorgangsrecht vor andern älteren hypothecariis zu genüſſen hat.

§. VI.

Von der fünften Klaſſe.

Erſte Frag.

Gehört des Schuldners Ehefrau mit dem eingebrachten Heurathgut, * und warum in die fünfte Klaſſe?

Ja (a) darum weil ſie auf ihres Ehemanns Vermögen von dem Hochzeittag an nicht nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand, ſondern auch das jus prælationis vor andern obſchon ältern, ſtillſchweigenden Hypotheken hat.

a) Anmerk. fol. 265. §. 6. lit. a. Dos hat viele Freyheiten, unter andern aber nicht nur tacitam hypothecam, ſondern auch in concurſu creditorum das Vorzugsrecht, welches in uxore putativa ebenfalls ſtatt hat, nicht aber in ſponſa unten §. 12. q. 2. Das Heurathgut muß zuforderſt eingebracht ſeyn, auſſer deſſen kann ſolches nicht einmal zurück gefordert, geſchweigens ein Vorzug deswegen prätendirt werden, und da man ſich kein Heurathgut ohne würklicher Heurath vorſtellen kann, ſo folgt ganz natürlich, daß das Privilegium Dotis erſt von dem Hochzeittag anfange.

Zwey-

* Cod. Max. Civ. p. 1. c. 6. §. 13. n. 1.

Zweyte Frag.

Wenn aber wer eine Verſchreibung hat, worinn des Ehemanns Güter ſchon vor den pactis dotalibus ausdrucklich (b) verpfandet worden?

So gehört jener ebenfalls in gegenwärtige Stelle, und gehet dem Heurathgut vor.

b) fol. 265. lit. b. Ein ausdrückliche hypothec, welche älter iſt, als des Weibs Heurathgut, gehet demſelben vor, und wird mithin nicht in die achte Stelle, wohin ſonſt die Hypothecæ expreſſæ regulirter gehören, ſondern in gegenwärtige geſetzt. Obiwohl alſo deme ohngeachtet, dergleichen ältere austrückliche hypothequen in Praxi gemeiniglich in die achte Stell mit der Clauſul, daß ihnen die executione das Heurathgut auszuweichen habe, verſetzt zu werden pflegen, ſo iſt es doch ein bloſſer Unform, welcher dem Geſatz ſchnurgerad entgegen lauft, auch allerhand Irrungen, und circulos vitioſos nach ſich ziehet, denn geſetzt ich erlange Anno 1750. eine ſtillſchweigende hypothec auf Sempronii Vermögen, Anno 1751. verpfändet er ſolches Titio ausdrücklich, und endlich verehelicht er ſich Anno 1752. mit Caja, ſetzt man nun Titium in die fünfte Stelle, und zieht ihn Cajæ darinn vor, wie es ſich mit ſeiner ältern Hypothec allerwegen gebührt, ſo giebt es hierunter gar kein Anſtand, wirft man mich aber mit Titio in die achte Stell zuſamm, ſo ereignet ſich gleich ein circulus vitioſus, indeme mir Titius hierinn weder vor, noch nachſtehen kann, ohne daß ſich Schwürigkeiten dabey hervorthuen.

Dritte Frag.

Was kommt wegen paraphernal * Gütern, welche die Frau ihrem Mann auſſer des Heurathguts (c) zubringt, und ſich die Adminiſtration hierauf ausdrucklich nicht vorbehaltet, zu beobachten?

Je-

* Anmerk. Cod. Max. Civil. p. 1. c. 6. §. 22. &c.

Jenes, daß die Frau von Zeit der errichteten Ehepacten, oder hierinn keine ausdruckliche Hypothec bedungen worden, von der Zeit, da der Mann das fahrende Gut empfangen, oder, da es liegende Stück gewest, und verkauft worden, von der Zeit, da er den Kaufschilling zu Handen gebracht hat, wie auch wegen der Morgengab, Widerlag, und Wittibſitz, wenn ſolcher ſtatt der Widerlag iſt, von dem Hochzeittag an ein ſtillſchweigendes Unterpfand hat, und deswegen aber andern älteren Glaubigeren nicht vorgehet.

c) fol. 266. lit. c. Die Güter einer Ehefrauen ſind entweder dotalia, paraphernalia, oder receptitia. Wie man ſie in dubio zu erkennen habe, ſind zwar die Gelehrte nicht einig. Die gangbareſte Meinung iſt, daß man bona uxoris in dubio allzeit mehr pro paraphernalibus halte, als pro dotalibus, vel receptitiis, denn dotalia ſupponiren ein austrückliches Geding, Vermög deſſen ſich die Frau auf dem zugebrachten Gut die Adminiſtration vorbehalt. Was alſo nicht titulo dotis oder unter vorbehaltener Adminiſtration zugebracht wird, iſt, und heiſt ein Paraphernale, und ſo wird es auch in Baiern practicirt. Hiernächſt iſt auch der Unterſchied zwiſchen Widerlaag, Wittibſitz, und Morgengab zu merken. Widerlaag zu latein contrados, oder donatio propter nuptias, iſt nichts anders als das, was die Frau in ſecuritatem & recompenſationem des zugebrachten Heurathguts erlangt: der Wittibſitz vidualitium vel dotalitium, welches lediglich Juri germanico zugeſchrieben wird, iſt das Nutznießungsrecht, welches der Frauen nach dem Tod ihres Manns in einer gewiſſen Portion ſeiner Güter wehrenden Wittibſtand zum Unterhalt gebührt. Die meiſten ſetzen dazu in recompenſationem dotis, welches aber nicht nöthig iſt, weil das vidualitium auch ohne dote ſeyn kann. Morgengab iſt

die

die Beehrung, welche die Frau ihrer Jungfrauſchaft halber von dem Mann empfangt. Den Paraphernalibus wird kein Vorzugsrecht, ſondern nur ein ſtillſchweigendes Unterpfand eingeräumt, uud zwar, wie der Codex mit ſich bringt. Auf gleiche Weis wird auch den receptitiis der Ehefrauen kein hypothec oder Vorzugsrecht zugeſtanden, weil ſie ſolche dem Ehemann nicht, wie andere Güter zubringt, ſondern ſich dieſelbe vielmehr ausdrücklich vorbehaltet; daß aber die Morgengab jus tacitæ hypothecæ gaudire, hat de jure bavarico die Sach ſeine Richtigkeit. Und da ſich die Morgengab hauptſächlich auf die Jungfrauſchaft gründet, folgt von ſelbſt, daß eine Wittib, welche ſich bey der zweyten Ehe dergleichen ſtipulirt, ſolcher Beehrung wegen keine ſtillſchweigende hypothec prætendiren möge. Von der Widerlaag iſt kein Zweifel, daß ſie auch nach baieriſchen Rechten mit einer ſtillſchweigenden hypothec, jedoch ohne Privilegio prælationis begabt ſeye. Wo nun keine Dos iſt, da iſt auch keine contrados - vel donatio propter nuptias. Wenn alſo die Schankung ſine dote gemacht wird, ſo iſt es auch keine donatio propter nuptias, ſondern eine andere ſpecies von Schankung, wegen welcher keine ſtillſchweigende hypothec Platz greiſt. Dotalitium, vel vidualitium pflegt man bald mit, bald ohne Heurathgut zu conſtituiren. Erſtenfalls vertritt es die Stell der Widerlaag, und hat alſo die nemliche Privilegia zu genüſſen, ja, wenn ſolches ex fructibus bonorum mariti nicht abgeführt werden kann, greiſt man ſogar die Subſtanz des Vermögens darum an, ohngeacht etwann ſelbes mit der Zeit völlig dardurch abſorbirt wurde. Andernfalls aber iſt donatio mere gratuita, welcher man weder hypothec noch Vorzugsrecht geſtehet. Der Errungenſchaft halber hat die Ehefrau keine hypothec, eben ſo wenig der Schankungen wegen, welche ſie vor der Ehe als Braut von ihrem Bräutigam in Anſehung der künftigen Verehelichung erhalten hat, zu latein ſponſalitia largitas. Vielweniger kann wegen des zum Zeichen der Eheverlöbniß dargereichten Brautmahlſchatz zu latein: arrha ſponſalitia, dann der Hochzeitgeſchenken, oder des Kupelpelz halber ein Privilegium

gium oder Unterpfandrecht behauptet werden, weil man hierum keinen Text aufzuweiſen hat, auſſer inſoweit dieſe Gütter alle unter die paraphernalia gehören. Ob das jus ſeparationis hierinn Platz greiffe, ſiehe unten §. 16. q. 6. 7. und von dem Jure alimentationis & retentionis bonorum durante concurſu oben cap. 19. §. 19.

Vierte Frag.

Kann ſich eine Ehefrau iztbemeldter Vor- und Unterpfandsrechten gegen die Creditores bedienen?

Zu folgenden Fällen nicht mehr, wenn ſie nämlich zu offenen Kram und Markt ſitzt, offentliche Wirth- oder Gaſtſchaften halt, oder ſonſt ein ſolches Handwerk treibt, welches meiſtentheils in Kaufen, und Verkaufen, mithin in gemeinſamen Gewerb beſtehet, wie z. E. bey Metzgern, Bäcken, Bräuern, Köchen, Lebzeltern, Methſchenken ꝛc. desgleichen wenn ſich das Weib in rechtsbehöriger Form entweder als principal Schuldnerin mit verſchreibet, oder gutſtehet, und ſich anbey ihrer weiblichen Freyheiten begiebt, welchenfalls ſie jedoch nur jenen Creditoribus in executione auszuweichen hat, zu deren Favor die Renunciation geſchehen iſt. Ferners da ſie etwann ſelbſt kündig, oder erweißlichermaſſen, an des Manns Verderben, und Schuldenlaſt durch üble Hauswirthſchaft Schuld tragt; und endlich, wenn die wirkliche Illation des prätendirten Heurathguts, oder Paraphernalien, rechtsbehörig nicht erwieſen werden kann.

Fünfte Frag.

Wie wird der Beweis des von dem Weib hereingebrachten Heurathguts bewirket.

Nicht

Nicht nur durch Gezeugen, oder ſchriftliche Urkunden, ſondern auch durch des Ehemanns eigene Geſtändniß, welch letzternfalls aber drey Dinge ohne Unterſchied, ob die Geſtändniß vor oder nach der Copulation geſchehen, zur Prob erforderlich ſind, nämlich fürs erſte, daß das Heurathgut in pactis dotalibus vorläufig verſprochen, zweytens der Empfang mittels einer beſondern Quittung von dem Ehemann beſcheiniget: und drittens durch 10 jährige cohabitation bekräftiget ſeye, auſſer deſſen, und, da an den 10. Jahren etwas ermanglet, ſoll die Quittung durch einen sieglmäßigen Gezeugen nebſt dem Eheman mitgefertiget, oder der Empfang entweder, durch einen unverwerflichen Gezeugen, und des Manns Quittung, oder ohne Quittung durch zwey Gezeugen, ſo von der Erlag hinlängliche Auskunft geben mögen, bewieſen ſeyn. Welch alles jedoch nur auf den Fall erforderet wird, wenn der Beweis gegen die Glaubiger, oder Kinder erſter Ehe gemacht werden ſolle: und ſolche nebſt den heurathlichen Sprüchen, nicht völlig befriediget werden können.

Von dem caſu, wenn die exceptio non numeratæ dotis nicht von den Glaubigern in concurſu, ſondern von dem Mann ſelbſt, oder ſeinen Erben gemacht wird, Vide B. Landr. tit. 1. art. 20.

Sechste Frag.

Macht die bloſſe Geſtändniß des Ehemanns einen Beweis von den weiblich eingebrachten Paraphernalibus?

Ohne

Ohne daß ſelbes entweder durch 10. jährige cohabitation, oder andere adminicula beſtättiget wird, macht ſelbe gegen die creditores in concurſu gleichfalls keine Prob. (d)

d) fol. 267. lit. f. Die Urſach iſt die eheliche Lieb und Neigung, wie auch der eigene Nutzen des Ehemanns, und das Präjuditz der Creditorn, welche confeſſionem mariti in dote bedenklich machen, und dieſe nämliche Gründe walten auch in paraphernis * vor, ſonderbar, wenn der Mann erſt nach erregten Concurs, mithin re non amplius integra zu beichten anfangt.

Siebende Frag.

Was wird zu förmlichen Heurathsgedingen erfordert?

Entweder die obrigkeitliche Errichtung, oder unter Siglmäßigen die ſchriftliche Fertigung, nicht nur von dem principal Contrahenten ſelbſt, ſondern auch wenigſt von 5. Gezeugen, wenn anders dieſelbe nicht als ein unwiderrufliches Geding unter Lebendigen, wie es im Zweifel allezeit vermuthet wird, ſondern als eine letztwillige erſt durch den Tod zu Kräften kommende Handlung gepflogen werden. (e)

e) fol. 267. lit. g. Ad conſtitutionem dotis gehören 3. Sachen. 1mo. die Ehe, 2do. pacta dotalia, 3tio. die wirkliche Einbringung ** des ſub titulo dotis verſprochenen Guts, ob nun hiezu pactum qualecunque erklecklich, oder ein förmlich, und den Rechten nach beſtändiges Geding erforderlich ſeye, hat ſich bey den Churf. Dicaſteriis ſchon vielmal geſtritten, und wird nunmehro dahin entſchieden, daß, was nur in unförmlich und ungültigen Heuraths-Pactis verſprochen iſt, die Privilegia dotis niemal zu genieſſen haben, ſondern allenfalls nur

* Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 1. c. 6. §. 22. ** Anmerk. Cod. Max. Civ. ibi §. 24. n. 1. & 2.

für ein Paraphernal, wenn anderſt die Einbringung ihre Richtigkeit hat, zu achten ſeyn ſolle. Ein förmliches Heurathsgeding erfordert in Baiern unter gemeinen und unſiglmäßigen Perſonen die obrigkeitl. Authorität, und zwar regulariter vor der Obrigkeit, wo die contrahenten, oder wenigſt eines von beeden ſein domicilium hat, oder falls ſie noch nicht etablirt ſind, vide hievorn das fol. 43. pcto. 8vo angezogene Generale de Anno 1769. In loco contractus unter ſiglmäſſigen Perſonen wird zwar die obrigkeitliche Errichtung, nicht wohl aber die ſchriftliche Fertigung erfordert, dergeſtalt, daß wenn die Eheberedung nicht per actum inter vivos ſed mortis cauſa geſchieht, allzeit wenigſt 5. Gezeugen beygezogen werden müſſen, denn obwohl freylich ein Pactum, und letzwillige diſpoſition zwey incompatible Dinge zu ſeyn ſcheinen, und dieſe Miſcellanz weder dem römiſch, noch einheimiſchen alten Recht zugeſchrieben werden mag, ſo hat es faſt doch der allgemeine Gebrauch ſo weit gebracht, daß die Ehe-Pacta auf zweyerley Art nemlich per modum contractus aut ultimæ voluntatis gepflogen werden mögen. Wie und auf was Weis man aber erkennnen möge, ob es auf ein- oder andere Art geſchehen ſeye, ſo kommt es lediglich darauf an, ob die Ehe-Pacta ſo gefaßt ſind, daß ſie gleich von nun an beſtändig, und unwiderruflich ſeyn, oder erſt durch den Tod ihre Kraft und Gültigkeit erlangen, folglich bisdahin unwiderruflich ſeyn ſollen. Letztenfalls ſind ſie für einen letzten Willen, erſtenfalls aber pro contractu, & actu inter vivos zu achten, ohngeacht die executio in caſum mortis differirt wird. Wie aber, wenn ſich paciſcentes auch darüber nicht deutlich genug erklären, und man alſo ex inſtrumento nicht recht abnehmen kann, ob das bedungene gleich von nun an in ihrer Kraft und perfection ſeyn, oder erſt durch den Tod dazu gelangen ſolle, in hoc dubio wird das erſte ſupponirt, weil es der Natur und Eigenſchaft eines Pacti mehr conveniret, und jene Pacta, welche per modum ultimæ voluntatis, & revocabiliter gemacht werden, pro impropriis zu achten, mithin in dubio niemals zu præſumiren ſind. Aus der bloſſen Anzahl der Zeugen laßt ſich niemal ſchlieſſen,

ob

ob das pactum dotale ein actus inter vivos vel mortis cauſa ſeye, ſondern das muß lediglich der Context geben.

Achte Frag.

Was in unförmlichen Heuraths pactis verſprochen wird, genieſſet das wohl die Freyheit des Heurathguts?

Nein: ſondern wird nur für ein Paraphernum, wenn nur die Illation bewieſen iſt, geachtet.

§. VII.

Von der ſechsten Klaße.

Erſte Frag.

Für wem gehört die ſechste Klaße?

Dieſe gebührt den Puppillen, und Minderjährigen (a) wie auch Kirchen, Spithälern, Allmoſenämtern, dann Städten, Märkten, approbirten Communitäten, und geiſtlichen Bruderſchaften, in ihrer Vormünder reſpective Pfleger, Verwalter, Zunftmeiſter, und ſogenannter geiſtlicher Väter Haab und Gut von der Zeit an, da ſie ſich vermög obrigkeitlichen Auftrags oder ſonſt eigenmächtiger Weis der Vormundſchaft, oder Verwaltung unterzogen haben.

a) Anmerk. fol. 268. §. 7. lit. a. Das minderjährige in bonis tutorum & adminiſtratorum eine ſtillſchweigende hypothec haben, iſt auſſer allem Zweifel. Wegen Hofmarchs Verwaltern hat ſich ein Zweifel disorts ergeben, wie man aber keinen genugſamen Grund ſehen kann, warum man die Hofmarchs = Obrigkeiten den minoribus

gleich ſchätzen ſolle; ſo iſt in Codice abſtrahirt worden. Im übrigen iſt in dieſem Stück kein Unterſchied, unter tutoribus, procuratoribus & falſis tutoribus, denn obſchon die letztere in der That keine wahre Vormunder oder curatores ſind, ſondern ſich nur derſelben eigenmächtig unterzogen haben; ſo können ſie doch deswegen nicht melioris conditionis ſeyn, als andere: ſondern haften um ihre Verwaltung auf die nemliche Art. Die Zeit, wovon ſothane hypothec, und prælation anfangt, wird nicht a die damni per malam adminiſtrationem dati, ſondern a tempore inchoatæ adminiſtrationis officii gerechnet.

Zweyte Frag.

Falls aber nicht der Vormund, oder Verwalter ſelbſt, ſondern ein anderer Schuldner auf die Gant kommt?

Alsdann iſt deſſelben Gut ſtillſchweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in dieſe Stelle.

§. VIII.

Von der ſiebenden Klaße.

Erſte Frag.

Wenn der Fiſcus kraft eines Contracts oder anvertrauter Verwaltungs wegen bey jemand etwas zu fodern hat, in was Stelle kommt er in der Priorität?

In die ſiebende Stelle.

Zweyte Frag.

Gebührt dem Fiſco deßwegen vor den ältern ſowohl ſtillſchweigend als ausdrücklichen

lichen Hypothec-Glaubigern ein Vorzugs-recht?

Nein! auſſer in jenen Gütern, welche der debitor Fiſci, erſt nach dem gepflogenen Contract, oder übernommener Adminiſtration, neuerlich acquirirt hat, inmaſſen er auch hierinn dem Heurathgut, und andern in der 6ten Klaſſe bemeldten Perſonen vorgehet, wenn der Ehemann ſchon vor Erlegung des Heurathguts, oder der Vormund und Verwalter ſchon vor Antrettung der Vormundſchaft, und Verwaltung dem Fiſco verbunden geweſt.

Dritte Frag.

Gehet der Fiſcus den Glaubigern in der erſten, andern, dritten, und vierten Klaß jemalen vor? (a)

Weder in gedachten neo-acquiſitis, noch andern Gütern.

a) Anmerk. fol. 268. §. 8. lit. a. In dubio, ob es bona neo-acquiſita ſind, oder nicht? wollen viele für den Fiſcum ſprechen, quia cauſa ejusdem favorabilis eſt. Allein da ein jeder creditor das factum, worauf ſeine angebliche hypothec, oder prælationis Gerechtſame beruhet, der Gebühr nach zu beweiſen hat, oben cap. 19. §. 10. q. 2. und in dubio vielmehr gegen, als für dem Fiſcum geſprochen zu werden pflegt; ſo ſihet man keinen hinlänglichen Grund, warum derſelbe von der Prob hierinnfalls befreyt ſeyn ſolle.

Vierte Frag.

Wenn fangt die Verbindlichkeit bey Verwaltungen ſowohl in Anſehen des Fiſci, als andern an?

Nicht von der Zeit, da der Verwalter in üble Hauswirthſchaft, oder Hinterſtelligkeit gerathen iſt, ſondern von Zeit der angetrettenen Adminiſtration an, und, wenn Zweifel obhanden iſt, ob die Güter von dem Schuldner erſt hinnach eroberet worden, ſo liegt dem Fiſco, falls er ſich darauf gründet, der Beweis ob.

Fünfte Frag.

Dafern aber der Fiſcus nicht kraft eines Contracts, oder Verwaltung, ſondern wegen Strafverwirkung, oder wegen Erb- und Herrnloſigkeit etwas fodert?

Hierinnfalls gehet er allen creditoribus ſowohl hypothecariis, als chyrographariis nach.

Sechste Frag.

Was iſt übrigens unter obgedachten fiſcaliſchen Foderungen verſtanden?

Nicht nur das, was der Landsherrſchaft von Fiſci wegen zuſtehet, ſondern auch jenes, was die Landſchaft der Steuern, Aufſchlägen, und dergleichen Gefällen halber bey den beſtellten Einnähmern zu ſuchen hat. (b)

b) Supplement. Cod. Jud. fol. 29. Reſolutio ex intimo ad reviſorium von 14. April 1755. Demnach ſich der Anſtand ereignet, von was für einer Zeit das Privilegium Fiſci in Vergantungen hinterſtelliger * Beamten, ſoviel den Ruckſtand der erſt in den neuern Zeiten aufgebrachten Acciſſen, oder Anlagen betrifft, ihren Anfang nehme, ſo giebt zwar der Codex Judiciarius cap. 20. §. 8. q. 5. ohnehin ſchon klare Maaß, daß es einer weitern Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber

* Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 5. c. 24. §. 13. lit. e.

aber höchſter Orten in der zu Burghauſen ventiliret urfahreriſchen Gandſach, und dem hierüber erſtatteten Hofkammerbericht ſoviel erſehen, wasmaſſen man bey gedachter Regierung diesfalls ganz andere principia führen, und der Meinung ſeyn wolle, ob wäre erwähntes Privilegium Fiſci der ruckſtändigen Hybernal-Steuer, und Leinwandaufſchlags halber nicht von Anno 1691. wo der Urfahrer das Amt angetretten hat, ſondern erſt von Anno 1725. da die Hybernal-Steuer und Leinwand-Accis das erſtemal ausgeſchrieben worden iſt, anzurechnen ſeye; So wollen Ihro Churf. Durchlaucht obige Verordnung ex Cod. Jud. hiermit nochmal widerhollet, und um ſo mehr gnädigſt beſtättiget haben, als im widrigenfall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu ſehen ſind, welche ſich unvermeidlich ergeben müſſen, wenn der Fiſcus nicht a die ſuſceptæ vel inchoatæ adminiſtrationis, ſondern erſt von Zeit der beſchehener Ausſchreibung jeder Steuer oder Anlag claſſificirt werden ſollte, zu geſchweigen, daß die Obligation, welche jeder Beamter gleich bey dem erſten Amtsantritt um alle künftige Ruckſtänd, und Hinterſtelligkeiten ſchon in anteceſſum auf ſich nimmt, keinem creditori unbekannt ſeyn kann, mithin ſich auch jeder die Schuld ſelbſt beymeſſen muß, wenn er ihme ohngeacht deſſen viel creditiret, und hernach in concurſu den kürzern ziehet.

Hiehero gehört auch der Paſſus aus der Mauth- und Accis-Ordnung von Anno 1765. ſub adjuncto lit. B. in fine ſeq. tenor. Uebrigens haben Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Emporbringung des Fleiſſes in dero Landen allen von höchſt deroſelben auf die Gold- und Silber Filage, Porcellain, und Fayence, Seiden- und Seidenwaar, Bombaſin, und Cotton, Band und Flör, Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuch, Wollenzeug, Baum- und Schafwollene Strimpfe, wie auch des Leders, und Möſſing in dero Landen privilegirten Fabriquen, und Manufacturn um ihre an die Arbeiter oder Waarenabnehmer zu ſuchen habende liquide Schuldforderungen in dem ſammtlichen Vermögen der debito-

rum eine ſtillſchweigende hypothec cum Privilegio Prælationis, und zwar in der ſibenten Stelle gleich nach dem Fiſco gnädigſt eingeraumt, Höchſtdieſelben befehlen alſo dero Juſtitz-Dicaſteriis ſowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dies ſolche Prælation bemeldten Fabriquen und Manufacturn in allen derſelben debitis liquidis de præterito & in futurum allwegen angedeyhen zu laſſen.

Siebende Frag.

Wie iſt es anzugehen, daß ſich hinfüro dergleichen landſchaftliche Reſtanten deſtoweniger anergeben?

Von Seiten der Landſchaft ſoll nicht nur all möglicher Fleiß mit Beytreibung derſelben verwendet, ſondern ihr auch von den Juſtitz Dicaſteriis mit Mandatis ſine clauſulis, und wirklicher Execution auf Begehren an Hand gegangen werden.

§. IX.

Von der achten Klaſſe.

Erſte Frag.

Diejenige, welche zwar aus Vorſehung der Rechten des Vorzugs halber keine Freyheit, wohl aber ſich ſelbſt vigiliret, und auf des Schuldners Gütern eine general- oder ſpecial Hypothec, und Verſicherung haben, in was für eine Stell kommen ſie?

In die achte Stelle. (a)

a) Anmerk. fol. 269. lit. a. Ob das Unterpfand von dem Schuldner ſelbſt, oder von dem Richter conſtituirt worden ſeye, ligt nichts daran, wenn das letztere nur

nur in re debitoris propria, und nicht auf einſeithige Inſtanz allein, ſondern prævia cauſæ cognitione, & ſervato juris ordine geſchiehet. Unter die formulas conſtituendi expreſſam hypothecam gehört auch das pactum ingrediendi bona debitoris propria authoritate, denn dadurch werden auch die Gütter effective verobligirt.

Zweyte Frag.

Was kommt aber hauptſächlichen von obigen Glaubigern zu bemerken?

Jenes: daß unter ſolchen Hypothecgläubigern die ältere Schuld allezeit der jüngern vorgehet. (b)

b) fol. 269. lit. b. Die prærogativa temporis gehet nicht nur auf den Tag, ſondern auch auf Stund und Augenblick, und zwar ohne Unterſchied per hypothecam generalem, & ſpecialem, denn es wird auch ein ältere general-hypothec der jüngern Specialn vorgezogen, jedoch dergeſtalt, daß man die ſpecial-hypothec nicht angreift, ſolang generalis aus andern Gütern gänzlich entrichtet werden mag. In Ausrechnung der Zeit, wird nicht auf das Principalgeſchäft allein, ſondern vielmehr auf die Zeit, wenn die hypothec conſtituirt worden, geſehen. Alſo wenn ich den 1. Tag May Geld vorſtrecke, und nur den 12. ejusdem eine hypothec derwegen ſtipulire, ſo gehet mir der creditor, welcher den 5. May Geld vorgeſchoſſen, und ſich zugleich um eine hypothec vigiliret hat, allerdings vor, ohngeacht mein Vorſchus um etliche Tag fruhzeitiger geſchehen iſt. Hiernächſt ſupponirt die hypothec allzeit ein giltig und wirkliches Hauptgeſchäft. Wenn ich alſo z. E. den 1. May eine Schuld mache, um welche ich ſchon voraus, ehe die Hauptobligation zum Stand kommen iſt, eine hypothec ausſtelle, ſo wird ſelbe erſt a prima Maij angerechnet. In bedungenen conventionibus muß man ſehen, ob es conditio poteſtativa ſeye, oder nicht. Erſtenfalls fangt die hypothec erſt von der Zeit an, da die

Condition erfüllt worden iſt, andernfalls aber wird ſolche von dem Hauptcontract angerechnet, mithin retrotrahirt. Manchmal wird eine Sache zu gleicher Zeit mehrern verſchrieben, und da kommt es darauf an, ob dieſes unzertheit, und in ſolidum, oder pro parte geſchehen ſeye, auf dem letzternfall concurriren ſie nicht pro rata vel quantitate debiti, ſondern jeder pro ſua parte. Erſtenfalls aber iſt melior conditio poſſidentis, und wenn keiner in der Poſſeßion iſt, concurriren ſie pro rata, & quantitate debiti, welches auch auf dem Fall ſtatt hat, wenn man nicht weis, wer der ältere hypothecarius iſt. Pfandverſchreibungen, worinn ſich kein Datum bezeigt, gehen den datirten ſolang nach, bis nicht erwieſen werden kann, daß jene älter ſind.

Dritte Frag.

Quid juris, wenn die ausdruckliche Pfandverſchreibung älter iſt, als eine von den in der 5. 6. und 7ten Klaſſe bemerkten Poſten?

So gehet ſie auch derſelben vor, und gehört mithin nicht in dieſe, ſondern in die 5te oder reſpective 6. und 7te Stelle. Ausgenommen ſoviel die fiſcaliſche Foderungen obverſtandenermaſſen in neo-acquiſitis betrift. Den Glaubigern in der erſten, zweyten, dritt- und vierten Klaſſe hingegen weichet dieſelbe ohngeacht des Alters allemal aus.

Vierte Frag.

Iſt zu Verſchreib- und Verpfändung grundbarer Güter die Verwilligung des Grund-Herrns nothwendig?

Ja: auſſerdeſſen gilt ſie nur für eine gemeine Schuld, fangt auch das Unterpfandsrecht erſt von Zeit beſchehener Verwilligung an.

an, und iſt ſolche dem Grundherrn an ſeinem Unterpfand, und Vorgangsrecht niemal nachtheilig.

Fünfte Frag.

Was wird zu einer ausdrucklichen Hypothec, wenn dieſe anderſt in dieſe gegenwärtige Stelle kommen ſolle, erforderet?

Daß ſie von dem Schuldner ſchriftlich unter eigener Fertigung ausgeſtellt, oder, da er keine ſiglmäßige Perſon iſt, vor der ordentlichen Obrigkeit, worunter die verſchriebene Güter liegen, oder der Schuldner ſeiner Perſon nach gehörig iſt, errichtet, und dem Protokoll einverleibt worden ſeye, inmaſſen die Hypothecen, welche nicht gleich anfänglich auf dieſe Weis errichtet, ſondern nur hernach erſt von der Obrigkeit beſtättiget ſind, ihre Kraft auch erſt von Zeit ſothaner Beſtättigung erlangen. (c)

c) Fol. 270. lit. e. Hypotheca publica hat dieſes voraus, daß ſie auch einer älteren privat Hypothec vorgehet. Nach hieſigen Landsrechten achtet man zwar nur die obrigkeitliche pro publicis, und raumet ihnen die 8te Stelle ein, es werden aber denenſelben auch die von ſieglmäßigen Perſonen, oder Schuldnern unter eigener Fertigung ſchriftlich ausgeſtellte hypothecæ gleichgeſchätzt. Was nur coram Notario oder teſtibus von unſieglmäßigen Perſonen verhypothecirt wird, hat in Baiern nur höchſtens ſoviel Kraft, daß es in die 9te Stell kommt. Vor was vor einer Obrigkeit ein judicial Hypothec errichtet werden müſſe, determiniret der Codex ausdrücklich, nebſt dem, daß die bloſſe obrigkeitliche Beſtättigung ad conſtitutionem hypothecæ publicæ hinlänglich ſeye, jedoch dergeſtalt, daß die confirmirte Hypothec erſt von Zeit der Confirmation

ihre

ihre Kraft erlangt. Im übrigen iſt hier die Rede nur von ausdrucklichen Hypothecen, den ſoviel der §. ſeq. 10. benannte hypothecas tacitas, & legales betrift, wird zwar nach gemeinen Rechten ſehr controvertirt, ob ſie pro publicis gehalten werden. Aber de jure bavarico iſt kein Zweifel, unten §. 10. lit. a. folglichen braucht es hierinn keiner obrigkeitlichen Errichtung mehr, ſondern wird hierinnfalls authoritas Prætoris per authoritatem legis vertretten.

Sechste Frag.

Die Fauſtpfänder, gehören dieſe auch in die achte Stelle?

Ja: und zwar von der Zeit an, da ſie der Innhaber empfangen zu haben, mit ſeinem Eid, oder ſonſt beweiſen kann, und ſoll hierinnfalls die Einantwortung des Pfands ſtatt Sigl, Brief, und obrigkeitlicher Errichtung gelten. (d)

d) Fol. 270. lit. f. In engen Verſtand heißt pignus ein Fauſtpfand, welches dem Glaubiger zur Sicherheit eingeantwortet wird.

Siebende Frag.

Dafern ſich aber der Verkäufer auf dem verkauften Gut noch vor der Einantwortung ein Unterpfand vorbehalt?

So iſt die Schrift, und reſpective obrigkeitliche Erricht- oder Protokollirung hierzu gleichfalls nicht erforderlich.

Achte Frag.

Was für Perſonen werden, für ſiglmäßig geachtet? (e)

Alle

Alle geiſtlich und weltliche Stände, oder Landſaſſen, adeliche Perſonen, welche der Edlmannsfreyheit fähig, oder ſonſt für adelich erkannt, ausgeſchrieben, oder edlgebohren ſind, ſolang ſie ſich ihrem Stand gemäß halten, item graduirte Perſonen, welche den gradum doctoratus, vel licentiatus nicht etwann durch Comites palatinos, ſondern auf bewährten Univerſitäten erlangt haben, alle Oberofficier, Prieſter, Patricii, oder die von alten Geſchlechten in Hauptſtädten, denn alle churfürſtl. ſowohl wirklich- als Titularräth: ſondern auch churfürſtl. und landſchaftl. wirkliche Secretarii, ferner all jene Beamte, ſo mit Unterbeamten verſehen ſind, wie die Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner, Mauttner, Zollner, jedoch mit Ausnahm der bloſſen Weg- Neben- und Beyzollnern, desgleichen die Salzmayr, und vornehmere Salzbeamte, denn Wild- Forſtmeiſter bey jenen Aemteren, welche allezeit mit adelichen und guten Leuten beſetzt geweſen, und deren Verrichtungen die Jurisdiction nach ſich ziehen, weiter der Hofzahlmeiſter, nebſt den Bräuverwaltern, und endlich auch die churfürſtl. wirkliche Kammerdiener, und Rechnungs- Commiſſarii, denn Burgermeiſter in den Hauptſtädten verſtanden ſind.

e) Fol. 270. lit. h. Die Urſach, warum man hypothecas judiciales, & publicas den privatis vorziehet, beſtehet hauptſächlich darinn, daß in den leztern leichtlich das datum zuruckgeſetzt, und andere dergleichen zu Präjudiz der älteren Creditorn gereichenden Gefährden geſpiehlet werden mögen. Da nun aber dieſes von ſieglmäßigen und diſtinguirten Perſonen nicht ſo leicht

zu vermuthen iſt. So halt man ihre Verſchreib-und Verſicherungen propter exuberantiam bonæ fidei den obrigkeitlichen in dieſem Stück gleich. Die geheime Rathskanzeliſten ſind vi decreti de dato 13. May 1769. auch vor sieglmäßig erkläret worden: wie auch die Churfürſtl. und landſchaftliche Registratores vi Cod. Civil. part. 5. cap. 22. §. 16. fol. 2328. & 2329.

§. X.

Von den zur achten Klaß gehörigen ſtillſchweigenden Pfandſchaften.

Erſte Frag.

Was kommt hauptſächlich von ſtillſchweigenden Pfandſchaften zu bemerken?

Daß ſelbe entweder privilegirt oder unprivilegirt ſind.

Zweyte Frag.

Welche aus beeden verſtandenen Pfandſchaften haben den Vorzug?

Die privilegirte haben zwar vor den unprivilegirten ſtillſchweigenden Hypothecken allezeit das jus prælationis, und ſind bereits oben in den erſten 7. Klaſſen angeführt worden, die Unprivilegirte gehören in die 8te Stelle, und wird die ältere jedesmal der jüngeren vorgezogen, welches auch zwiſchen denſelben, und den ausdrucklichen Hypothecken alſo zu beobachten iſt, ausgenommen, wenn dieſe letztere ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht in gegenwärtige, ſondern eine von vorgehenden Klaſſen gehören, welchenfalls der

Vor-

Vorgang zwiſchen ihnen lediglich nach dem in 1. §. vorgeſchriebener erſter Regel entſchieden werden ſoll. (a)

a) Anm. fol. 271. lit. a. z. E. Ich habe auf Sempronii Vermögen eine ältere hypothecam expreſſam als Titia mit ihrem Heurathgut, und Cajus hat eine ältere ſtillſchweigende, jedoch unbefreyte Hypothec als die meinige iſt, quæritur: wie man uns in dem Prioritätsurtheil ſetzen ſolle? Antw. zuförderiſt mich, ſodann Titiam in die 5te, Cajum aber in die 8te Stelle, denn obſchon Caji Hypothec älter iſt, als die meinige, ſo kann er doch den Vorzug darum nicht vor mir ſuchen, weil ich älter bin als Titia, folglich nicht mehr in die 8te, ſondern vorzüglich in die 5te Stelle gehöre. Der Titia aber kann er darum nicht vorgezogen werden, weil hypothecæ tacitæ imprivilegiatæ auch den jüngern privilegiatis ausweichen. ex regula in §. 1. q. 1.

Dritte Frag.

Was für einige gehören unter die ſtillſchweigend unbefreyte Hypothecglaubiger?

Folgende (b) als der Hausverpachter, zu latein locator prædii urbani, welchen nicht nur des Pachters eigenthumlich und erweisliche illata, ſoweit ſolche in dem Haus entweder verbleiben, oder gebraucht werden ſollen, von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was in Kraft deſſen immer zu leiſten ſeyn mag, ſtillſchweigend verpfändet ſind, es ſollen auch die Güter der minderjährigen nicht hievon ausgenommen ſeyn.

b) Fol. 271. lit. b. Gegenwärtige Hypothec ſupponirt zwar allezeit einen Pachtcontract, iſt aber gleichwohl nicht nöthig, daß der Pachtſchilling in paar Gelt beſtehe, ſondern es kann ſolcher auch in Wein, Getraid, und dergleichen Präſtationen beſtehen. Comodatum,

pre-

precarium, und andere negotia mere gratuita hingegen gehören gar nicht hieher. Hiernächſt ſoll das verpachtete Gut ein prædium urbanum ſeyn, weil die Rede nur de prædiis & habitationibus urbanis iſt. Was es mit prædiis ruſticis für eine Beſchaffenheit habe, ſiehe ſeq. q. 4. prædium urbanum aber wird nicht ſoviel von dem Ort, als von dem Gebrauch, und der Abſicht alſo benamſet. Insgemein werden die zur bloſſen Wohnung, Recreation, Gewerb, Handel und Wandel gewidmete Gebäude darunter verſtanden, kann alſo auch z.E. ein Stall, Scheuern, Mühl oder Schifgebäu in dieſer Abſicht pro urbano angeſehen werden, ſonderbar, wenn es denſelben cohärirt, und nur ein Pertinens davon iſt. Es erſtrecket ſich aber itztbemeldte Hypothec niemal weiter als auf bona illata, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß der Verpachter die illation beweiſen müſſe. Viele wollen auch, daß ſie in der Abſicht geſchehen ſolle, ut res illatæ perpetuo, & toto tempore locationis ibi permaneant, welches aber keinen Grund hat, ſondern es iſt genug, wenn ſie in der Abſicht dahin gebracht werden, daß ſie alldort entweder verbleiben, oder gebraucht werden ſollen. Ob ſie der Pachter ſelbſt, oder ein anderer mit ſeinem Wiſſen und Willen dahin bringe, iſt eins, wenn ſie ihme nur eigenthumlich ſind. Fremde Sachen, welche nicht dem Pachter, ſondern andern zugehören, z.E. Res depoſitæ, pignoratæ, commodatæ, bona uxoris paraphernalia, receptitia, liberorum caſtrenſia adventitia, nec non res famulorum laſſen ſich nicht hieher ziehen, wohl aber das, was etwann der after Pachter von dem Seinigen mit einbringt. Eo quod res illius pro quantitate ſuæ mercedis & primo & ſecundo locatori obligentur.

Vierte Frag.

Haftet dem Verpachter auch Geld und Kaufmannswaar?

Ja

Ja nur ſoweit, als zur Zeit des obrigkeitlichen Beſchlags was im Haus noch wirklich davon vorhanden iſt, und, wenn der Hauszüns über 3. Jahr ausſtehet, ſo wird nur ein einziger Jahrsgang in dieſer Stell paßirt, es ſeye denn zu beweiſen, daß der Pachter mit Unglück befallen, und dadurch an Bezahlung des Züns gehindert worden ſeye. (c)

c) fol. 271. ſub lit. b. Was von baaren Geld- und Kaufmannswaaren zu halten ſeye, giebt der Codex hierinn nunmehr den Ausſchlag. Brief und obligationes ſind ohnehin nur bloſſe Probsmittel von den darinn aufgezeichneten juribus & actionibus, und können mithin unter die illata um ſo minder gerechnet werden, als gedachte jura & actiones nicht allemal an dem jenigen Ort zu ſeyn, darfür gehalten werden, wo ſich die inſtrumenta befinden. Im übrigen haften die illata nicht nur um den Hauszinß, ſondern auch um den Abſchleif und alles, was der Pachter oder Afterpachter vermög Contracts zu leiſten hat. Stehet der Hauszinß über 3 Jahr an, ſo paßirt nur ein einziger Jahrgang in dieſer Stelle, es ſeye dann zu beweiſen, daß der Pachter an richtiger Bezahlung durch ein Unglücksfahl verhindert worden. Manchmalen ſtipulirt ſich der Verbachter in dem Spaltzettul eine ausdrückliche Hypothec, welches auch de jure wohl angehet, und vim hypothecæ tacitæ nicht hemmet. Die bloſſe Proteſtation des Pachters ſtehet ſelber niemal im Weg, auſſer da der Verbachter expreſſe oder tacite miteinwilliget, und, wie endlich der Hausherr wohl verwehren mag, daß die illata nicht ausgetragen, verkauft, oder diſtrahirt werden, alſo auch ſchadet ihme ſolches allenfalls in ſeiner Hypothec nichts, ſondern der nexus pignoris bleibt auf der diſtrahirten Sach, und gehet ad quemcunque poſſeſſorem mit fort.

Fünfte Frag.

Was für ein ſtillſchweigendes Unterpfand haftet Verpachter eines Bauernguts?

Dem locatori prædii ruſtici haften die von dem Pachter wirklich eingebrachte, und noch in natura verhandene Gutesfrüchten (d) um den Bedungenen Pachtſchilling, und anderes Contractmäßiges.

d) fol. 272. lit. c. Ohne Unterſchied, ob ſie naturales, oder induſtriales ſind. Von dem Recht des Grundherrns um ſeine grundherrliche Foderungen ſiehe oben §. 5. q. 7.

Sechste Frag.

Was haftet dem Handwerksmann für ein Unterpfand.

Dasjenige Gut, woran er Hand angelegt hat, haftet ihme um ſeinen gebührenden Lohn. (e)

e) fol. 272. lit. d. Und, wenn das Gut durch ſeine Arbeit gebeſſert, oder erhalten wird, ſo gehört er gar in die 4te Stell.

Siebende Frag.

Was für ein Unterpfand haben die Kinder um die von mütterlicher Seit herrührend und conſumirte Güter?

Das väterliche Vermögen haftet ihnen von der Zeit an, da der Vater die Verwaltung derſelben auf ſich genommen, oder zu nehmen gehabt hat. (f)

f) fol. 272. lit. e. Wenn ſolches die Kinder noch in natura haben können, brauchen ſie die Hypothec nicht, ſondern kommen gar jure ſeparationis unten §. 16. q. 6. wegen anderer von dem Vater conſumirten Adventitiorum, welche nicht materni generis ſind, haben die Kinder keine hypothecam tacitam, wo es nicht durch beſondere ſtatuta hergebracht iſt.

Achte Frag.

Was für ein Unterpfand haben die Austrägler, um ihren Nahrungsaustrag?

Dieſen und andern, welchen die alimentation gebühret, dienet das Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die alimenta zu präſtiren hat, zum Unterpfand. (g)

g) fol. 272. lit. f. Bey den ſogenannten Austräglern muß man ſehen, ob ſie ſich für die ausgetragene Portion das dominium vorbehalten haben, oder nicht, letztenfalls kommen ſie jure crediti, erſtenfalls aber jure ſeparationis.

Neunte Frag.

Was für ein Unterpfand haftet dem ex capite rei judicatæ, & executionis gerichtlich immittirten Glaubiger?

Jenem haftet das Gut, worauf er immittirt iſt, und zwar von dem Tag wirklich beſchehener, oder, wenn ſie geflißener Weis gehindert wird, von dem Tag beſchloſſener Immißion. (h)

h) fol. 272. lit. g. Hier fragt ſich, ob alle dergleichen immiſſi jus hypothecæ gaudiren. Antw. Nein? ſondern nur jene, welche ex capite rei judicatæ allein kommen, wie es der Codex beſtättiget, die übrigen aber nicht.

Zehende Frag.

Was für ein Unterpfand haftet den legatariis, fidei-Commiſſariis particularibus & mortis cauſa donatariis?

Dieſen endlich haftet die geſamte Haabſchaft des Erblaſſers von Zeit ſeines Abſterbens um das, was ihnen in dem letzten Willen verſchaft worden, womit jedoch dieſelbe in concurſu allen Creditoribus ſowohl chyrographariis als hypothecariis nachſtehen müſſen. (i)

i) fol. 272. lit. h. Die Praxis extendirt es auch auf donatorios mortis cauſa. Fideicommiſſarii univerſales haben ſich deſſen nicht zu erfreuen. Es fangt auch dieſe Hypothec allzeit a tempore mortis teſtatoris an, und zwar ohne Unterſchied, ob die Vermächtnuß pure, conditionate, in diem certum vel incertum geſchehen ſeye. Die vermachte Sach ſelbſt iſt mit dem onere hypothecæ ſo wenig, als res hæredum, vel perſonarum oneratarum propriæ behaftet, niſi dolo deſierint poſſidere rem legatam. Sind alle Erben zugleich mit dem Legat onerirt, ſo haben auch alle darum zu haften, jedoch nur pro rata. Falls aber nur ein oder anderer von den Erben allein damit beladen iſt, ſo haftet auch ſeine Portion nur allein. Unter mehr legatariis ex eodem teſtamento hat keiner vor dem andern einen Vorgang. Und wie im übrigen die Rechtsregl ſagt, quod non detur hæreditas, niſi deducto ære alieno. So folgt, daß alle legatarii, fideiCommiſſarii, & mortis cauſa donatarii ohngeacht ihrer Hypothec den creditoribus tam chyrographariis, quam hypothecariis ausweichen müſſen, welches auch um ſo billicher iſt, weil jene nur de lucro captando, dieſe de damno vitando certiren.

§. 11.

§. XI.

Von der neunten Klaße.

Erſte Frag.

Von was für einer Kraft ſind jene Pfandverſchreibungen, welche von gemeinen Bauersleuten auf dem Land ohne ordentlich obrigkeitlicher Errichtung, oder Protokollirung ausgeſtellt werden: und in was für eine Klaß ſind ſie einzuverleiben?

Dieſe ſind ganz und gar von keiner Kraft, und gehören demnach unter die Currentſchulden.

Zweyte Frag.

Sind jene Pfandverſchreibungen von einer Giltigkeit, welche nicht von Bauers- ſondern Burgers- und andern unbefreyten Leuten, zwar auſſer gerichtlich, jedoch von einem imatrikulirten Notario, oder von einer ſieglmäßigen Perſon errichtet, oder von ihnen ſelbſt gefertiget, und in ſolchen Fällen entweders mittels eines hierüber verfaſten förmlichen Notariatsinſtruments, oder wenigſt durch eigenhändige Unterſchrift dreyer bey dem Contract gegenwärtig geweſener Gezeugen genugſam beglaubt werden?

Dieſe ſind in hieſigen Churlanden (jedoch mit Ausſchluß der obern Pfalz) (a) zwar von keiner Ungültigkeit, es müſſen aber den

vor ordentlicher Obrigkeit errichtet- oder von ſiglmäßigen Schuldnern ausgeſtellte Hypotheken, wenn ſie anderſt mit ihnen allein ſtreiten, und keine andere Hypothec dazwiſchen kommt, ohne Unterſchied des Alters allezeit ausweichen, und gehören alsdann in gegenwärtige neunte Stelle.

a) Anmerk. fol. 272. lit. a. In Baiern aber wird hierinfalls unter Baursleuthen und andern Perſonen von burgerlichen oder ſonſt unbefreyten Stand diſtinguirt, denn was Baursleuth ohne obrigkeitliche Erricht- und Protokollirung verſchreiben, hat niemal vim Hypothecæ, ſondern iſt eine Currentſchuld, hingegen iſt jenen Perſonen von burgerlichen oder ſonſt unbefreyten Stand erlaubt ihre Pfandverſchreibungen auch auſſer gerichtlich coram Notario, oder vor einer ſiglmäßigen Perſon zuerrichten, oder für ſich ſelbſt auszufertigen, welch letzterenfalls aber 3 Gezeugen durch eigenhändige Unterſchrift erfordert werden.

Dritte Frag.

Im Fall aber der Streit nicht zwiſchen obverſtandenen Gläubigern (b) allein wäre?

So ſoll man ſie nicht in gegenwärtige, ſondern in die 8te Stell ſetzen, ſohin auf die nämliche Art, wie obrigkeitliche anſehen.

b) fol. 273. lit. a. Wenn eine andere Hypothec dazwiſchen kommt, z. E. wenn mir Mævius ein Burger ſein Vermögen coram Notario, oder vor 3 Gezeugen den 1. Aug. verhypotheeirt, ſich darauf hin im Septem. verehlichet, und im Octob. dem Titio für geborgtes Geld eine obrigkeitliche Hypothec ausſtellet, ſo weiche ich Titio nicht mehr aus, und komm auch mit meiner Foderung nicht mehr in die 9te Stell, ſondern man tractirt mich eben ſo, wie einen andern hypothecarium expreſſum judi-

judicialem, folglich wird ich in die 5te Stell vor dem Heurathgut, Titius aber in die 8te Stell pactirt, weil ich es mit ihme nicht allein zu thun habe, ſondern das Heurathgut mit ſeiner Hypothec dazwiſchen kommet. Auf dieſe Weis wird auch der circulus vitioſus evitirt, welcher ſonſt unvermeidlich iſt, wenn man den Unterſchied inter hypothecas publicas & privatas ſolchemfalls beybehalten wollte, da könnte in oballegirten caſu weder Titius mir, noch das Heurathgut dem Titio, und ich einem von beeden ausweichen.

§. XII.

Von der zehenden Klaß.

Erſte Frag.

Was für Gläubiger gehören in die 10. Klaß?

Jene (a), welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor andern gemein- und unbefreyten Currentpoſten die Freyheit des Vorzugs, zu latein privilegium perſonale ſimplex haben.

a) Anmerk. fol. 273. lit. a. Hier iſt die Red von dem Privilegio prælationis in concurſu creditorum, welches nur denen mit keiner Hypothec begabten creditoribus vor den Currentpoſten eingeraumt iſt, nach dem Baieriſchen wird ſolches in die 10te Klaſſe geſetzt. Wie weit ſich das Privilegium perſonale ſimplex von einer Perſon auf die andere erſtrecken möge, ſihe unten §. 14. und ob dergleichen privilegirte creditores auf dem Fall, wenn ſie ſich zugleich um eine austrückliche Hypothec vigiliren, in kraft dieſes Privilegii auch andern ältern Hypothecariis den Vorzug diſputabl machen können, oder nicht, iſt die billiche Antwort, Nein.

Zweyte Frag.

Was wird unter dem privilegio perſonali ſimplici verſtanden?

Dieß, da eine Stadt, Markt, Gemeinde, oder andere oben in der 6. Klaß bemerkt privilegirte Perſonen zwar eine Forderung, aber kein Unterpfand darum hat, und iſt hierinnfalls bey dem Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, ſondern (b) Obligation zu ſehen.

b) fol. 273. lit. b. Wenn alſo die Minderjährigkeit noch tempore obligationis angedauret hat, ſo hindert die erſt hernach erlangte Volljährigkeit nicht mehr. Was geſtalten dergleichen Perſonen auf dem Fall, wenn ſie zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Guets Geld darleihen, in die 4te Stell, und ſoviel das Vermögen ihrer Verwaltern, Vormundern, und Adminiſtratorn betrift, in die 6te Stelle geſetzt werden müſſen, iſt bereits oben zu Genügen verſtanden.

2do. Da man zu Erkaufung eines Guts ohne Pfandverſchreibung Geld vorſtreckt, und ſolches erweislich dahin verwendet wird (c)

c) fol. 274. lit. c. Verſio in rem muß bewieſen werden, ſonſt gilt es nur für eine Currentpoſt: von dem Vorſchus minderjähriger Perſonen zu Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts, ſiehe oben §. 5. q. 6.

3tio. Da eine verlobte Braut (d) ihrem Bräutigam das Heurathgut zubringt, derſelbe aber vor wirklicher Ehe auf die Gant kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt.

d)

d) fol. 274. lit. d. Man halt ſie andern Ehefrauen durchaus gleich, oben §. 6. q. 1.

4to. Wer mit ſeinem (e) Gelt einen andern befreyten Gläubiger wirklich entrichtet, ſich aber ſeines gehabten Unterpfandsrecht, und die Eintrettung in ſeine Stelle, nicht ausdrucklich bedingt.

e) eod. ſiehe das mehrere hievon unten §. ſeq. 14.

5to. Wer dem Schuldner bey deſſen gehöriger Obrigkeit bereits vor angefangenen Concurs um ſeine Schuldfoderung nicht nur geklagt, ſondern auch einen Befehl, Arreſt: oder andern obrigkeitlichen Auſtrag darüber erhalten hat.

6to. Hinterlegtes Gut, welches nicht mehr in natura, & ſpecie vorhanden iſt. (f)

f) fol. 274. lit. g. Es wird auch allbereits hiebey erfordert, daß das depoſitum nicht nur nicht mehr in natura & ſpecie verhanden, ſondern auch bereits verzehrt, oder ſolchergeſtalt vermiſcht ſeye, daß man es nicht mehr von andern Geld oder Gut zu erkennen weis, auſſer deſſen aber kommt es gar jure ſeparationis unten §vi. 16.

Dritte Frag.

Ob die unter obverſtandenen privilegio perſonali ſimplici enthaltene 6. Poſten dem Alter nach gehen?

Nein: ſondern ihrer Freyheit und der Ordnung, wie es der Innhalt gegenwärtigen §vi mit ſich bringt, es ſeye denn, daß zwey dergleichen befreyte Creditores von einerley Gattung, und Freyheit als z. E. zwey ge-

klagt und geſchafte Schuldfoderungen, oder zweyerley depoſita conſumpta, und dergleichen zuſammenſtoſſen, welchenfalls der Vorzug ſich zwiſchen ihnen nach dem Alter reguliret.

§. XIII.

Von ruckſtändigen Zünſen und Gülten obiger Schuldpoſten.

Erſte Frag.

Wie muß man ſich mit den von obigen Schuldpoſten ruckſtändigen Jahrsgülten, Zünſen, und Intereſſen verhalten?

All und jede nach wirklicher Anſchlagung der Edicten währenden Concurs erſt verfallner Zünſen und Gülten ſollen in eben jene Stelle geſetzt werden, wohin das Hauptgut ſelbſt von rechtswegen gehört.

Zweyte Frag.

Was iſt mit den vor Anfang des Concurs verfallenen Zünſen, welche von dem Glaubiger alle Jahr bey behöriger Obrigkeit eingeklagt werden, zu beobachten?

Eben das nämliche, wie die erſte Frag darleget.

Dritte Frag.

Was paßirt aber von den übrigen Zünſen und Gülten, welche nicht alle Jahr eingeklagt werden?

Nur eine einzige Jahrsgült findet Platz in der Stell des Hauptguts, die andere hin-

hingegen gehören insgeſamt unter die Currentpoſten.

Vierte Frag.

Muß bey dem univerſal Concurs auf alle Intereſſen geſprochen werden?

Nein: ſondern nur auf jene Intereſſe, welche man Vermög eines ausdrucklichen Gedings zu fordern hat, nicht aber auf die ſogenannte intereſſe moræ, es ſey dann, daß das Vermögen zu deren Entrichtung, nebſt anderen Foderungen hinreicht.

Fünfte Frag.

Wie hat man ſich endlich mit den Zünſen der ſogenannten ewigen Geltkapitalien (a) zu verhalten?

Dieſe ſollen, wie die haupt-Summa ſelbſt jure ſeparationis tractirt, und mithin vor all andern Glaubigern entrichtet, und in dem Concurs niemals gezogen werden.

a) Anmerk. fol. 274. lit. a. Von den ſogenannten ewigen Geld-Capitalien ſiehe unten §. 16. q. 3. ſo viel die Zinſen derſelben betrift, das iſt in Codice bereits decidirt.

§. XIV.

Von dem Jure offerendi, und der Eintretung in anderer Glaubiger Stelle.

Erſte Frag.

Was für ein Recht hat ein jeder Pfand (a) Glaubiger?

Jenes, daß er dem älteren, oder vorgehenden Pfandglaubiger mit paar Gelt völ-

lig

lig entrichten könne, und, wenn er ſolches nicht annehmen wollte, das Gelt zu Gerichts Handen erlegt werden dörfte, welchenfalls jener ipſo facto für entricht zu halten iſt, und tritt der andere allezeit gleich ohne weiteren Geding in deſſen Unterpfand, Freyheit, und Rechten ein.

a) Anmerk. fol. 274. lit. a. Die Befugniß, kraft welcher ein Glaubiger dem andern baar zu entrichten, und dafür in deſſen Stelle einzutretten hat, heiſt zu latein jus offerendi. Zu forderſt muß man dabey die creditores hypothecarios von den übrigen Glaubigern und extraneis diſtinguiren. Soviel demnach die hypothecarios betrift, kann einer dem andern auf obige Weis zwar entrichten, er muß aber erſtlich jünger, oder wenigſt minder privilegirt ſeyn, als der entrichtete. Hiernächſt muß er ihme auch baar und völlig entrichten, folglich neben der Hauptſumma auch die ruckſtändige Zinſen zahlen: doch nur ſoweit, als die Zinſen vorgehen, denn wo ſelbe vi ſtatuti zuruck geſetzt ſind, da iſt es anderſt.

Zweyte Frag.

Wenn aber ein Glaubiger von einem extraneo, welcher kein Mitglaubiger oder wenigſt kein hypothecarius iſt, entrichtet werden wollte?

Da iſt jener ſolches anzunehmen nicht ſchuldig, oder da er es auch annimmt, und ſich gutwillig von ihme entrichten laßt, ſo tritt doch ſolcher deswegen in ſeine Stell nicht ein, er habe ſich denn nicht nur das Unterpfandsrecht, ſondern auch, daß er in die nämliche Stell, und Freyheit eintretten ſolle, ausdrucklich von ihme bedungen, auſſer deſ-

deſſen gehört er lediglich in die zehende Stell nach der Braut. (b)

b) fol. 30. in Supplement. Als ſich der Zweifel ergab, ob ſich das jenige, was in Cod. Jud. cap. 20. §. 14. n. 2. ſtatuirt iſt, auch in caſu Platz greiſſe, da das pactum nicht mit dem creditore, ſondern debitore ſelbſt gemacht, und dieſem zu Bezahlung eines Pfand, oder privilegirten Glaubigers gegen Bedingung des nemlichen Pfand und Vorzugsrechts Geld vorgeſchoſſen wird, ſo wurde auf die von dem Fiſcalatamt beſchehene trifftige Vorſtellung die Reſolution ex Intimo ad Conſ. Aul. den 28. Jenner 1765. dahin erlaſſen: man laßt es bey der ſowohl ex jure communi als ſtatutario gründlich deducirter Fiſcalatsmeinung, daß auch debitor einem Currentglaubiger, oder extraneo, welcher zu Entrichtung eines Hypothec- oder privilegirten Glaubigers Geld vorſchüſſet, das nemliche jus hypothecæ vel prælationis, welches der entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expreſſum einzuräumen um ſo mehr befugt iſt, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem Mitcreditore ſelbſt getroffenen pacto hierunter obwaltet, ſondern auch creditoribus poſterioribus kein Präjuditz dadurch zugehet, indem ihnen allemal gleichgültig ſeyn kann, ob demſelben der abgefertigte Creditor ſelbſt, oder ſtatt ſeiner ein anderer mit der nemlichen Summa vorgezogen wird.

Dritte Frag.

Wie weit erſtreckt ſich das jus hypothecæ, und was für eine Beſchaffenheit hat es mit den Vorrechten? (c)

Das jus hypothecæ obwohlen ſich dieß auf alle des Glaubigers Erben, Ceſſionarios, und Nachkommen regulariter erſtrecken thut; ſo hat es doch eine andere Beſchaffenheit mit den Vorrechten, welche nicht ſoviel der Sach, als

als der Perſon anhangen, wie die privilegia dotis, und minderjähriger Perſonen, oder Gemeinden, in der fünften, ſechsten, und reſpective 10ten Stell, ausgenommen, ſoviel der Ehefrauen leibliche Kinder aus der nämlichen Ehe, und ihre deſcendenten, und die Ceſſionarios vel ſucceſſores fiſci betrifft, welche ſich auch allezeit gedachter Freyheit des Vorzugs zu erfreuen haben ſollen.

c) fol. 275. lit. b. Das jus hypothecæ iſt ein bloſſes Reale, welches mehr der Sach als der Perſon anhangt. In der Hauptſach aber kommt es lediglich auf die Beſchaffenheit des Privilegii, und dahin an, ob ſolches cauſæ vel perſonæ gegeben ſeye, erſtenfalls erſtrecket ſich ſelbes auf andere, leztenfalls aber nicht? inſonderheit wird das Privilegium prælationis, welches die Ehefrauen ihres Heurathgutshalber in der fünften Stelle noch zu genüſſen haben, pro mere perſonaliſſimo geachtet, dergeſtalt daß ſich ſolches weiter nicht, als auf ihre Erben, in abſteigender Linie, und zwar auf der nemlichen Ehe extendiret. Wenn alſo z. E. eine Frau Kinder aus zweyerley Ehen erzeigt, und der Mann lezterer Ehe auf die Gant kommt, ſo gehet das Privilegium dotis auch nur auf die Kinder lezterer Ehe, ohngeacht ſie mit den von der erſten Ehe gleiche Erben ſind. Privilegium minorum, communitatum, & aliarum perſonarum jure minorenitatis gaudentium ſind ebenfalls perſonaliſſima, und gehen nicht einmal auf des minderjährigen Kinder, und Erben in abſteigender Linie, geſchweigens ad extraneos, ceſſionarios vel alios ſucceſſores; denn daß die Kinder und Erben das Privilegium prælationis in dem Heurathgut mit zu genüſſen haben, geſchieht nicht jure transmiſſionis, ſondern ex ſpeciali conceſſione, kann mithin von niemand ſo leicht in conſequentiam gezogen, und ad hæredes minorum ausgedehnet werden. Ob das Privilegium fiſci reale, oder Perſonale ſeye, wird diſputirt, deme aber

ſeye,

ſeye, wie ihme wolle, genug daß die fiſcaliſche Foderungen ſammt der Freyheit des Vorzugs ex ſpeciali legis conceſſione an andere überlaſſen werden mögen, und ex hoc principio würde den burgerlichen Bräuſchaften das nemliche jus prælationis, welches die Landſchaft der ruckſtändigen Aufſchlägen halber zu gaudiren hat, bey ihren auf die Gant kommenden Mitmeiſtern per Decretum von 12. Auguſt 1692. unbedenklich eingeſtanden, wenn ſie von der Landſchft eine Conceſſion aufzuweiſen haben. Ob das Privilegium prælationis mere ſimplex in der 10ten Stell transmiſſibl, oder ceſſibl ſeye, ſcheint zwar daher zweifelhaft zu ſeyn, weil es insgemein Privilegium perſonale genannt wird. Allein durch dieſe Benennung wird ſelbes nur dem mit einem jure reali hypothecæ verknipften Prälationsrecht contra diſtinguirt, und folgt mithin nicht daraus, daß es überhaupt alle Zeit eine mere perſonaliſſimum ſeye, ſondern man muß vielmehr auch hierinn obigen Unterſchid inter perſonam & cauſam machen, und ex hoc principio wird zwar das Privilegium der Braut, wie auch minderjähriger Perſonen und Communitäten in der 10. Stell pro ceſſibili aut transmiſſibili nicht, wohl aber all übrige daſelbſt aſſignirter Poſten darfür angeſehen, welches auch der Codex mit den Worten §. 6. und NB. zehenden Stelle deutlich bekräfftiget.

§. XV.

Von chyrographariis, oder Currentglaubigern.

Erſte Frag.

Was für einige werden Currentglaubiger genennt?

All diejenige, welchen zwar ihrer Schuldſprüchen halber in puncto legitimationis keine rechtliche Ausſtellung gemacht wird (a) gleich-

gleichwohl aber weder eine Hypothec, noch privilegium perſonale in des Schuldners Gütern gebührt, heiſſen gemeine Currentglaubiger, oder chyrographarii, und werden erſt nach den in obigen 10. Klaſſen benannten Creditoribus von den überbleibenden Vermögen nicht nach dem Alter ihrer Foderungen, ſondern ſoviel den Gulden betrift pro rata bezahlt, jedoch dergeſtalt, daß jene, welche nur ex cauſa mere lucrativa kommen, all andere ex titulo oneroſo herrührenden Schuldpoſten nachſtehen müſſen, und bis die letztere contentirt ſind, keineswegs zur Bezahlung gelangen mögen.

a) Anmerk. fol. 275. lit. a. Denn wer ſich nicht einmal legitimiren kann, fallt mit ſeiner Foderung ganz und gar durch, und bekommt nichts. Nebſtdeme iſt auch unter den chyrographariis ſelbſt ein wohl merklicher Unterſchied zu machen, und jene, welche ex cauſa mere lucrativa kommen, denen ex cauſa oneroſa allzeit nachzuſetzen, denn es iſt weit billicher, daß jene den Gewinn ſchwinden laſſen, als daß dieſe Schaden leiden ſollten, immaſſen auch eben deswegen ſo gar mit den Hypothecariis von jener Gattung, z. E. mit des Schuldners legatariis, fidei commiſſariis & mortis cauſa donatariis, wie nicht weniger mit dem Fiſco wegen der Straſen, und Herrnlooſer, und verwirkter Gütern ein gleiches ſtatuirt wird, oben §. 8. q. 5. & §vi. 10. q. 10.

§. XVI.

Von dem jure ſeparationis ordinario.

Erſte Frag.

Was wird unter dem jure ſeparationis verſtanden?

Daß

Daß man das Seinige beſonders zu fodern, und ſich mit andern Glaubigern nicht in concurſu einzulaſſen hat.

Zweyte Frag.

Wie wird ermeldtes jus ſeparationis eingetheilt?

Jus ordinarium, extraordinarium & quaſi.

Von letztern beeden ſiehe §. ſeq. 17. & 18. von ordinario iſt hier allein die Rede.

Dritte Frag.

Auf was gründet ſich das jus ſeparationis in ordinario?

Auf das, daß die prätendirte Sach dem Prätendenten eigenthumlich, und ſolche auch noch wirklich in natura, & ſpecie vorhanden ſeye. (a)

a) Anmerk. fol. 276. lit. a. Es kann das, was dem Schuldner nicht, ſondern andern eigen iſt, unter die Gant maſſam nicht gezogen werden; dahero man ſich weder mit fremden Gut bezahlen, noch in Concurs mit andern Schuldnern mit einzulaſſen hat; gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Grunddienſtbarkeiten, unablöslichen Fundationen, und andern dergleichen auf dem vergandten Gut haftenden real oneribus, denn dieſe gehören auch nicht ad concurſum, weil ſie durch die ſubhaſtation nicht wie andere Foderungen und Hypothequen erlöſchen, ſondern allzeit auf dem Gut ligend verbleiben, und derowegen auch in dem Gutsanſchlag * mitgebracht werden. oben cap. 18. §. 7. q. 9. lit. e.

Vierte Frag.

Was für Poſten gehören z. E. hieher?

Erſtlich alle hinterlegt, verpfändt, verpachtet, geliehen, entwendet, oder mit Gewalt

* Anmerk. Cod. Max. Civ. p. 4. c. 3. §. 8. n. 9.

walt abgenommene Sachen (b) zu latein res depoſitæ, pignoratæ, locatæ, commodatæ, furtivæ, vi poſſeſſæ, es beſtehen ſolche gleich in baaren Geld, oder andern Gut, wenn nur jenes mit andern Geld noch nicht vermiſcht, oder etwann gar ſchon verzehrt iſt.

b) fol. 276. lit. b. Dafern ſich alſo dergleichen Dinge bey dem Schuldner finden, ſo werden ſie von ſeiner Haab ſeparirt, und dem Eigenthümer zugeſtellt, wenn ſie anders noch in natura & ſpecie vorhanden ſind, denn was davon bereits conſumirt, und verthan, oder ſoviel das baare Geld betrift, mit andern Geld ſolchergeſtalt vermiſcht iſt, daß man die hinterlegt und entwendete ſpecies vor andern nicht mehr erkennen, und diſtinquiren kann, laſſet ſich auch nicht mehr vindiciren, ſondern das Eigenthum iſt verlohren, und man kommt nur jure crediti. Von depoſitis conſumptis ſihe oben §. 12. q. 2. n. 6. Die Wechſelſchulden hiehero zu rechnen hat keinen Grund.

Andertens, was dem Schuldner bloß auf Commißion gegeben wird, es ſeye denn, daß er die committirte (c) Sach entweder in natura, oder den taxirten gewiſſen Werth nach zu reſtituiren freye Wahl hat.

d) fol. 276. lit. c. z. E. um ſolches zu verhandlen, oder jemand zu überbringen, und dergleichen, wie es bey Bothen, Fuhr- und Kaufleuthen faſt täglich geſchiehet. Ein anders iſt, wenn man den Schuldner die Freywahl laßt die committirte Sach in natura, oder dem taxirten Werth nach widerum zu reſtituiren, denn da denegirt das Mandatum, oder die Commißion in contractum æſtimatorium, dardurch aber verliehrt committens das Eigenthum, folglich gehet auch das jus ſeparationis aus obigen principio zu gleich mit verlohren.

Drittens ewige Gelder an Orten, wo man ſie wenigſt von 40. Jahren hergebracht hat,

und zwar (d) ohne Unterſchied, ob ſie auf beeden, oder nur auf einer Seiten allein unablöslich ſind.

d) fol. 276. lit. d. Die von der erſten Gattung ſind in Baiern dinn geſäet, mit den von der zweyten Sort aber iſt inſonderheit die Reſidenzſtadt München gleichſam überſchwemmet, und wird ein eignes Grundbuch gehalten, worinn ſich ſolche von Haus zu Haus aufgezeichnet befinden. Sie haben zwar vor allen Glaubigern den Vorzug, ob ſie aber auch bey entſtandenen Concurs, wie andere Foderungen ſub pœna præcluſi angegeben werden müſſen, iſt eine andere Frage, welche ſich ſchon öfters geſtritten hat. Allein der gegenwärtige, als obig 13. §. beſtättigen negativam, denn dergleichen Capitaliſten werden wie condomini geachtet, und wenn das Haus abbrinnt, ſo brinnt auch das ewige Geld mit ab, und kann deswegen nichts mehr gefodert werden, ohngeacht der debitor noch ſolvendo iſt. Es wird aber denen ewigen Geldern dieſe Prærogativ nicht überall, ſondern nur an Orten, wo ſie wenigſt von 40. Jahren Herkommens iſt, eingeſtanden, von den Fundations-Capitalien ſihe oben lit. 6. q. 3.

Viertens verkaufte Sachen, wenn ſchon die Extradition geſchehen, gleichwohl aber der Kaufſchilling noch nicht entrichtet, und hierbey entweder das Dominium bis zur Zahlung ausdrucklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrſcheinliche Muthmaſſungen, oder ſonſt zu beweiſen iſt, daß er nicht auf Borg, ſondern auf baar Gelt gehandlet habe. (e)

e) fol. 277. lit. e. Das Eigenthum der verkauften Sach wird mitls der Extradition auf dem Käufer nicht mehr transferirt, bis der Kaufſchilling bezahlt iſt. Bleibt alſo der Verkäuffer bis dahin allzeit noch dominus rei

 ven-

venditæ, und wird mithin jure ſeparationis tractirt, es ſeye denn, daß er fidem de pretio gehabt, das iſt, wenn er nicht auf baar Geld, und Zug für Zug, ſondern auf Borg und Credit gehandlet hat. Denn da wird das dominium rei venditæ per traditionem etiam non ſoluto transferirt. Die Prob, ob man fidem de pretio gehabt habe, oder nicht, ligt dem Käuffer ob, welches zwar freylich eine ſchwere aber auch allenfalls durch bloſſe Muthmaſſungen zu bewerkſtelligende Prob iſt. Alſo wird inſonderheit nicht auf Borg, ſondern auf baar Geld, gehandlet worden zu ſeyn präſumirt, wenn man z. E. mit fremden unbekannten Perſonen handlet, oder der Contrahent nicht einmal auf Borg zu handlen befugt iſt, wie z. E. ein minderjähriger, oder, da man ad fidem habendam doloſe eingeführt wird, oder da der Both, welcher die Waar überbringt, zugleich befehligt iſt, das Geld zu empfangen, oder, da man in Marktzeiten contrahirt, welches jedoch nur unter Kaufleuthen, ſo von Markt zu Markt Credit zu geben pflegen, widerum ſeine limitation leidet. Dahingegen wird fides habita insgemein aus folgenden Umſtänden erachtet, wenn man z. E. auf Zahlungsfriſten handlet, oder, da man zu Verſicherung des Kaufſchillings Kaution oder Bürgſchaft animmt, oder ſich gar eine Hypothec darum ſtipulirt. Am beſten thut der Verkäuffer, wenn er ſich das dominium rei venditæ bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalt, denn da bleibt er Dominus non obſtante fide habita, und kommt folglich jure ſeparationis. Die bloſſe Hypothec hingegen gibt kein jus ſeparationis, ſondern nur ein jus prælationis in der 4ten Stell. §. 5. q. 5.

Fünftens mütterlich, oder anderes Gut, welches die Kinder ererbt, oder ſonſt eigenthumlich erlangt haben, wie auch peculium caſtrenſe vel quaſi, denn adventitium regulare, & irregulare. (f)

f) fol. 277. lit. f. Soweit nemlich alle dieſe bona noch in natura verhanden ſind.

Sechs=

Sechstens der Ehefrau ſammentliche heurath, paraphernal, und vorbehaltene Güter, desgleichen ihr gebührender Antheil an den Hochzeitgeſchenken, denn gemeiner Hausfahrniß, und Errungenſchaft, ſoweit nämlich dieſes alles noch in natura vorhanden iſt, und endlich auch das, was von ihrem Heurathgut (g) entweder mit, oder ohne ihren Wiſſen beygeſchaft wird, und ſie ſolchenfalls verſtandenen Heurathguts halber in anderweg nicht mehr entrichtet werden mag. Dahingegen ſoll derſelben weder auf den zu Geld angeſchlagenen, und dem Ehemann Kaufsweis zugebrachten Mobilien, noch auf der Morgengab, oder Widerlag, und Wittibſitz, denn dem Mahl⸗ oder Brautſchatz zu latein Arrha ſponſalitia, es ſeye dieſes gleich in natura vorhanden oder nicht? Das jus ſeparationis zuſtehen, ſondern es liegt ihr hierinnfalls ob, ſich mit andern Glaubigern in Concurs einzulaſſen, und, wenn ſie auch ihre eigene mit erwähnten Separationsrecht begabte Güter andern Creditoribus förmlich verſchreibt, ſo iſt ſie denenſelben hierum Red und Antwort zu geben ſchuldig.

g) fol. 277. lit. g. Wenn die Frau zeigen kann, daß das Gut mit ihrem Heurathgeld beygeſchaft worden, und ſie auf andere Weis das ihrige nicht mehr erlangen kann, ſo mag ſie ſolches Gut allerdings vindiciren, und ſeparationem begehren. Bey den Mobilien, welche die Frau ihrem Mann zubringt, kommt es dahin an, daß die zugebrachte und noch verhandene mobilia venditionis gratia geſchätzt ſeyn müſſen, wenn man der Frau das dominium & jus ſeparationis hierauf abſprechen will. Mit im-

immobilia welche dem Mann Kaufsweis eingeſchätzt ſind, hat es die nemliche Beſchaffenheit, ob ſchon der Codex nur der Mobilien allein Erwehnung thuet, weil dergleichen Einſchäzuugen bey unbeweglichen Güttern ſelten, oder gar nicht zu geſchehen pflegen. Was endlich den Mahlſchatz, Wittibſitz, Widerlaag und Morgengab belangt, iſt zwar nicht ohne, daß die Frau zuweilen auch das dominium morgengebæ, contradotis & Arrhæ ſponſalitiæ erlangen kann, wenn diese Dinge nicht in andern gewiſſen Güttern angezeigt und extradirt werden. Nachdeme aber das dominium in dergleichen Fällen anderer Geſtalt nicht, als cum onere deren ſchon vorhin darauf ligender älter = und mehr privilegirter Schuldfoderungen von dem Mann auf die Frau kommen kann, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß ſie in dieſem Stuck kein jus ſeparationis prætendiren kann, ſondern ſich in concurſu mit andern creditoribus einzulaſſen ſchuldig iſt. Der gemeinen Hausfahrnuß und Errungenſchaft halber kommt es lediglich darauf an, quo titulo die Ehefrau dieſes zu ſuchen habe; hier iſt die Meinung erwählt worden, daß ihr der ſtatutenmäßige Antheil jure cōmunionis & ſocietatis, folglich ſoweit ſolcher noch in natura verhanden iſt, jure condominii & ſeparationis gebühre, denn obwohl B. Schmid ad Stat. tit. 1. art. n. 25. & 105. weder titulum ſucceſſionis hæreditariæ noch ſocietatis hierinnfalls zulaſſen will, ſondern ſolchen lediglich ex ſtatuto & lege herzuleithen ſucht, ſo iſt doch nur gar zu gewis, daß ſich das Statutum lediglich auf verſtandene communionem bonorum in dieſem Stück gründe.

Siebentens ſoll weder die Ehefrau noch ein anderer Eigenthümer unter dem Vorwand der Separation eigenmächtigen Gewalts zugreifen, ſondern ſein vermeyntliches Recht vor der Obrigkeit ſuchen. (h)

h) fol. 278. lit. h. Und zwar aus der allererſten Regl, welche in gegenwärtigen Codice cap. 1. §. 1. eingeſchrieben iſt. Der Ehefrau wird zwar jus retentionis

bey

bey ihren eigenen Güttern eingeſtanden, weil ſie nemlich nicht nur das dominium, ſondern auch wehrender Ehe poſſeſſionem ſi non naturalem, ſaltem civilem hat. Wenn aber die poſſeſſio einmal aus Handen gelaſſen, und der Ehefrau Gütter mit der Gant maſſa ſchon vermengt ſind, ſo kann ſie eigenmächtigerweis ſo wenig, als der depoſitarius, commodatarius, und dergleichen mehr zu greifen, ſondern ſie muß ſeparationem judicialiter ſuchen.

Achtens ſoviel die fructus reſtituendos von dem zu ſeparirenden Hauptgut betrift, ſollen ſolche nur ſoweit jure ſeparationis angeſehen werden, als ſie noch in natura & ſpecie vorhanden ſind, auſſerdeſſen aber gehören ſie zum Concurs. (i)

i) fol. 278. lit. i. z. E. Titius hat ein dem Cajo eigenthumliches Landgut zu verwalten, und kommt nach der Hand auf die Gant. Quæritur ob Cajus nebſt dem Gut ſelbſt auch die Früchten an dem Getreyd, Obſt, und andern jure ſeparationis prætendiren könne? man diſtinguirt bey dieſer Frag inter fructus adhuc extantes & conſumptos. Der erſten halber wird die Frag mit Ja, und der andern halber mit Nein beantwortet, denn jene werden rei vindicatione, dieſe hingegen nur condictione ex lege erhollet.

§. XVII.

Von dem jure ſeparationis extraordinario.

Erſte Frag.

Was heißt jus ſeparationis extraordinarium?

Das, wenn die Creditores das Vermögen ihres Schuldners von dem Vermögen ſeines Erbens zu ſepariren verlangen, ſie nicht

mit den Creditoribus des letztern vermiſcht, ſondern jeder gleichwohl von den Mitteln desjenigen, deme er geborgt hat, befriediget werde. (a)

a) Anmerk. fol. 278. lit. a. z. E. Sejus macht Schulden, und ſtirbt. Sein Erb Titius iſt ebenfalls mit Schulden überladen, und kommt darüber gar auf die Gant, damit nun die creditores Seii in ſolchem Fall mit den creditoribus Titii nicht vermiſcht, und endlich an ihrer Bezahlung dardurch verkürzt werden, ſo mögen jene begehren, daß man Seii und Titii Vermögen abſöndere, ſohin die creditores Seii ex bonis Seii, die creditores Titii aber ex bonis Titii befridige, und dies heiſt eigentlich jus ſeparationis extra ordinarium, welches ex natura ſua allzeit creditores von zweyerley debitoribus, deren einer des andern Erb iſt, ſupponirt, mithin inter creditores unius debitoris niemal ſtatt hat.

Zweyte Frag.

Wem ſolches, denn wider weme zu guten kommt?

Allen und jeden Creditoribus ſowohl chyrographariis, als hypothecariis, ohne Unterſchied, wie nicht weniger, den legatariis, donatariis, und fidei Commiſſariis, und zwar wider die Creditores des Erbens. (b)

b) fol. 278. lit. b. Wenn alſo z. E. obgedachter Seius nur bloſſe Currentſchulden ex contractu vel delicto, ex cauſa oneroſa vel lucrativa hinterlaßt, oder etwann mitls letztwilliger Diſpoſition legata fidei commiſſa, mortis cauſa donationes verordnet, ſo gehen alle die Poſten ohne Unterſchied, ob ſie Chyrographarii, vel Hypothecarii ſind, den creditoribus Titii tam Chyrographariis quam Hypothecariis in der Verlaſſenſchaft Seii jure Separationis vor. Es hindert auch nicht, wenn gleich ermeldte Schuldpoſten noch nicht

wirk.

wirkl. exigibl, ſondern etwann propter diem vel conditionem in ſuſpenſo ſind, denn das jus ſeparationis greift ohngeacht deſſen, jedoch anderer Geſtalt nicht, als præſtita cautione Platz, und die nemliche Beſchaffenheit hat es mit jenen Poſten, welche noch nicht allerdings liquid, ſondern auf weithere Erörterung ausgeſtelt ſind. Im übrigen ſind auch die Wort wider die creditores des Erbens wohl zu bemerken, denn mehr erwehntes jus ſeparationis extra ordinarium wird gegen creditores ſucceſſoris ſingularis niemal geſtattet, ſondern es muß hæres & ſucceſſor univerſalis ſeyn, und zwar entweder ex inſtitutione teſtamento vel inteſtato, ex aſſe vel pro parte hæreditatis iſt auch in der That eins, ob er den Hauptſchuldner ſelbſt, oder etwann nur ſeinem Bürgen, und expromittenten auf jetzt gedachte Weis ſuccedirt habe.

Dritte Frag.

Haben ſich die Creditores des Erbens ſothanen Rechts auch wider die erſtere zu erfreuen?

Keineswegs, auſſer da der Erb das Inventarium gegen ausdruckliches Begehren ſeiner Glaubigern zu errichten unterlaſſen hat. (c)

c) fol. 278. lit.c. Ratio, warum den creditoribus hæredis nicht ebenfals wie den creditoribus des Erblaſſers jus ſeparationis eingeſtanden wird, iſt hauptſächlich dieſe, weil ſich dieſe nemlichen ſelbſt imputiren müſſen, daß ſie den Erben nicht auf Errichtung des Inventarii getrieben haben, denn hätten ſie dieſes gethan, ſo wäre der Erb den creditoribus des Erblaſſers ultra vires hæreditatis, welche niemal anderſt, als deducto ære alieno gerechnet wird, keineswegs verbunden geweſt, eben derowegen macht auch der Codex einen Abſatz auf den Fall, wenn der Erb das Inventarium gegen ausdrückliches Begehren ſeiner Glaubigern zu errichten unterlaſſen hat.

Vierte Frag.

Muß die Separation, und bey was für einer Obrigkeit geſucht werden?

Ja, und zwar bey der (d) ordentlichen Obrigkeit des Erbens, und zwar von allen Creditoribus, denn wer ſolche nicht ausdrucklich begehrt, wird er unter die Creditores des Erbens geworfen.

d) fol. 278. lit. d. Der Richter iſt nicht ſchuldig die ſeparationem von Amtswegen vorzunehmen, ſondern er muß darum implorirt werden, und wenn dies einer aus mehr Glaubigern ſeines Orts unterlaſt, ſo kommt ihme die ſeparation der andern Mitglaubigern, welche ſie begehret haben, nicht zu Guten, ſondern er wird unter die Creditores des Erbens geworffen.

Fünfte Frag.

Wie ſoll die Obrigkeit verfahren, und die Sache ſchlichten?

Hierbey ſolle allezeit cum cauſæ cognitione, mit Zuziehung aller intereßirter Theilen verfahren, auch, wo kein legales inventarium vorhanden iſt, die Sach nach richterlichen Gutbedunken der Billichkeit gemäß geſchlichtet werden. (e)

e) fol. 279. lit. e. Solchemnach muß nicht nur der Erb deſſen Vermögen von der Verlaſſenſchaft ſeines Erblaſſers ſeparirt werden ſolle, ſondern auch die beederſeitige creditores vernohmen, und ſowohl die quæſtion an, als quomodo unterſucht, und allenfalls entſchieden werden. Fahls nun ein legales inventarium vorhanden iſt, da braucht es keiner weitern ſeparation mehr, quia inventarium eſt loco ſeparationis, & impedit confuſionem bonorum obligationum, actionum. Bey er-

ermanglenden Inventario hingegen iſt die ſeparation freylich ſchwer, man pflegt aber auch in ſolchen Fällen nicht alles eben ſo genau bey der Pfefferwag zu nehmen, ſondern man verfahrt ex arbitrio & æquitate.

Sechste Frag.

Entſtehen nach der Separation mehrere maſſæ bonorum?

Ja: zwey verſchiedene, folglich auch nach Beſchaffenheit des beederſeitigen ſtatus activi & paſſivi ein zweyfacher Concursproceß, welcher nicht miteinander vermiſcht werden ſoll. (f)

f) fol. 279. lit. f. Es müſſen demnach zu Vermeidung aller Confuſion die acta ſeparirt, allenfalls zwey abſonderliche Prioritätsurtl verfaſſet, und in jedem gleichwohl die abgeſandte creditores obbeſchriebner Ordnung nach claſſificirt werden.

Siebende Frag.

Wenn aber wer mittels anbegehrter Separation das Seinige bey dem abgeſönderten Vermögen nicht hat erlangen können?

Der kann ſich an das andere Vermögen nicht mehr halten, auſſer per viam reſtitutionis in integrum, wenn anderſt die dazu gehörige requiſita vorhanden ſind.

Achte Frag.

In was für Fällen findet mehrgedachtes jus ſeparationis extraordinarium nicht Platz?

In folgenden: Erſtens wenn der Erb ſowohl für ſeine als ſeines Erblaſſers Glau-

biger

biger solvendo iſt. Andertens wenn von Zeit der Erbſchaftsantrettung 5. Jahr verſtoſſen ſind, ohne ſich hierunter um die Separation gemeldet zu haben, wobey die Unwiſſenheit niemand entſchuldiget. Drittens wenn die Erbſchaftsmittel bereits bona fide von dem Erben diſtrahiret, veräuſſeret, verzehret, oder Viertens mit den Seinigen dergeſtalt vermiſcht ſind, daß die Separation nicht wohl mehr möglich iſt. Fünftens da man ſich derſelben entweder ausdrucklich (g) oder ſtillſchweigend begeben hat.

g) fol. 279. lit. h. z. E. Da man den Erben nicht um die ſeparation, ſondern um Befridigung belangt, Caution, Bürgen, Unterpfand, Zinſen, oder Friſten von ihme annimmt, und dergleichen. Doch kan hierinfalls das factum eines creditoris den andern niemalen ſchaden cum facto alterius nemini conditio ſua deterior fiat.

§. XVIII.

Von dem jus quaſi ſeparationis.

Erſte Frag.

In was für Fällen wird das jus quaſi (a) ſeparationis zugelaſſen?

In folgenden zweyen. Erſtens wenn ſich unter des Schuldners Vermögen ein Gut findet, welches ſchon vorher, ehe es derſelbe an ſich gebracht hat, einem andern verpfändet, oder verſchrieben geweſt, und dieſer von ſeinem Schuldner, deſſen Erben, oder Bürgen auf andere Weis nicht mehr

bezahlt werden kann, ſo mag er ſich an obgedachtes Pfand pro quantitate debiti halten, und die Separation begehren. (b)

a) Anmerk. fol. 279. §. 18. lit. a. Greift nach Meinung der Rechtsgelehrten viele Fälle in ſich, inſonderheit, wenn einer mehr negotiationes treibt, oder in unterſchiedlichen teritoriis Gütter beſitzt, ſo ſollen die creditores einer Negotiation, oder Provinz von den creditoribus oder andern abgeſändert werden, desgleichen wenn der creditor dem flüchtigen Schuldner etwas abjagt, ſo ſoll er auf der abgejagten Sache das jus ſeparationis gaudiren. Ferner wenn ein Socius auf die Gant kommt, ſo ſollen die in Anſehung der Societät gemachte Schulden von den übrigen abgeſändert werden, mehr dergleichen caſus ſiehe bey B. Schmid art. 26. n. 15. welche aber entweder kein austrückliches Geſatz, oder wenigſt den uſum nicht für ſich haben, und wird dahero auch in gegenwärtigen Codice mehr gedachtes jus quaſi ſeparationis nur in folgenden zwey Fällen allein geſtattet.

b) fol. 279. lit. b. z. E. Cajus hat eine Hypothec auf Titii Haus, dieſes kommt hernach auf Sempronium, und endlich gar auf die Gant, weil Sempronius nicht mehr ſolvendo iſt. Wenn nun Cajus mit Titio, oder deſſen Erben, und Bürgen ſich ſeiner Forderung halber nicht mehr erhollen kann, ſo mag er ſich an das Haus halten, und weil ihme ſolches ſchon vorher, ehe es auf Sempronium gekommen iſt, verpfändet war, ſo kann er jus ſeparationis folglich auch den Vorzug vor allen creditoribus Sempronii begehren.

Zweytens wenn ein zwar noch unter våterlicher Gewalt ſtehender Sohn verſchiedenen Creditoribus theils vor, theils nach angetretenen Militarſtand z. E. um erkaufte Waaren, und dergleichen ſchuldig worden iſt, ſo mögen die leztere, welche ihme erſt

nach

nach ſothaner Standsveränderung geborgt haben, ſeparationem peculii caſtrenſis begehren, und darinn den Vorzug vor den erſteren Creditoribus prætendiren.

§. XIX.

Von beſondern Rechten und Freyheiten in der Priorität.

Erſte Frag.

Wenn ein oder anderer Stand, oder deſſen zugethane in hieſigen Landen etwas der Priorität halber aus beſondern Rechten und Freyheiten hergebracht haben, mag hieran vorgängige Ordnung demſelben was hindern, oder abbrechen.

Nein. (a)

a) Anmerk. fol. 279. §. 19. lit. a. z. E. In der münchneriſchen Tuchniderlags-Compagnie iſt Anno 1689. das jus prælationis bey den dahin haftenden Schuldnern per Privilegium ſpeciale beygelegt worden, ob nun deren Privilegia den ältern creditoribus, welche ſchon vorher ein jus quæſitum auf des debitoris Vermögen erlangt haben, präjudicirlich ſeyn mögen, iſt eine Frag, welche ſich aus dem, was Stryk de interpretatione Privilegiorum der Länge und Breite nach angeführt, ſowohl pro als contra leicht defendiren laſt. Daß rathſamſte iſt, daß man in ſolchen Fällen den Recurs mehr ad interpretationem authenticam als doctrinalem nehme. Soviel iſt richtig, daß dergleichen Privilegiati vor jenen, welche obverſtandnermaſſen jure ſeparationis kommen, niemal den Vorzug behaupten können, und als man der Landſchaft Anno 1730. bey damaliger Uebernemmung der innländiſcher Fabriquen, das Privilegium

præ-

prælationis auf dem Vermögen der Kaufleuthen, welche von der Fabrique creditirt worden, gleich nach den Landſteuren und Aufſchlägen vor all übrigen creditoribus eingeraumt hat, wurde zugleich per Generale von 20. Junii ejusdem anni declarirt, daß ſolches nur von jenen creditoribus zu verſtehen ſeye, deren Schuldverſchreibungen und Hypothecem jünger ſind, als obiges Mandat.

Zweyte Frag.

Was iſt inſonderheit wegen der in dem oberpfälziſchen b) Gantproceß vorgeſchriebener Claßification verordnet?

Daß es noch ferner hierbey ſein ohnabgeändertes Verbleiben haben ſolle.

b) fol. 280. lit. b. Die baieriſch= und oberpfälziſche Gandordnungen differiren in der Claſſification gar ſehr, denn die letztere verordnet mit Ausſchlus der jenigen, welche jure ſeparationis ohnehin vorausgehen, und eigentlich in keine Claſſification gezogen werden mögen, in allen nur 8. Klaſſen, welche in hochbelobten gelehrten Anmerkungen fol. allegato ſpecifice angezeigt worden, und eingeſehen werden mögen, in welchen Bedärfungsfall der Leſer hiehin verwieſen wird.

Dritte Frag.

Da aber etwann ein benachbart, oder auswärtiger Stand ſeinen Unterthanen vor den Fremden und Ausländern ein Vorrecht in concurſu einraumete, was iſt zu beobachten?

Gegen einen ſolchen Stand, oder deſſen Unterthanen bey innländiſchen Gerichtern ſoll demnach das nämliche beobachtet werden. (c)

c)

c) fol. 280. lit. c. Es iſt z. E. an verſchiednen Orten ſowohl in als auſſer Teutſchland ſtatuirt, und hergebracht, daß die einheimiſche Glaubiger ohne Unterſchid, ob ſie Chyrographarii oder Hypothecarii ſind, den ausländiſchen ſowohl gefreyt = als ungefreyten Glaubigern vorgezogen werden. Inſonderheit wird dieſes von den würzburgiſch = und neuburgiſchen Landen bezeigt: ein gleiches iſt von der Schweitz bekannt, und von der Reichsſtadt Bybrach. Daß nun dergleichen Statuta, und Gewohnheiten giltig ſind, und von den höchſten Reichsgerichten darauf geſprochen werden pflegt, erhellet aus dem bey Knipſchild de Civit. l. 3. c. 4. n. 10. allegirten Præjudicio. Dahingegen müſſen auch die Unterthanen und Innwohner ſelbiger Orten, wo ſolche Particularitäten in Uebung ſind, allerdings leiden, daß man ſich andern Orten des juris retorſionis in ſimili caſu gegen ſie bediene.

INDEX.

Vorläufig wird erinnert, daß der Buchſtaben den in Margine ſtehenden Buchſtaben bey den Anmerkungen, Q. die Frag, zu bedeuten habe.

		fol.	Q.
A.			
Abänderung der Klag, wenns zu thun.		178	1
= eines Sentenz, vide richterlichen Spruch			
Abdecker Jurisdiction =	e.	22	2
Ablaugnung der Liferung. =	a.	193	1
- - - Handſchrift und Petſchaft. =		380	9
Ableſung der Expeditionen bey Gericht, wer dieſe zu beſorgen. = =	a.	228	1
Abſchriften, was dieſe beweiſen		360	1
- denn was für Requiſita bey vidimirten zur vollkommenen Prob erforderlich		361	2
Abweſenheit eines Beamtens von Amt, denn deſſen Vertrettung. = =		116	1
Abweſende, wie ſie citirt werden. =		186	1
Accademici, unter weſſen Foro dieſe zu ſtehen		29	4
Accis und Mauthcontrebanten, defraudation.		54	4
- - gehöret in der Priorität in die 4. Klaß.		662	1
Achte Klaß, ſihe Prioritätsrecht. -			
Acta, wenns ad decidendum, oder referendum zu geben. = =	a.	227	1
- wenns zu inrotuliren, oder zu ergänzen.		452	1
- wenns gänzlich verlohren =	a.	ibi.	1
- obs ad ſtatum videndi zu geben.		453	2
- deren Communicirung ad cammeram, wenns nöthig = =		454	1

wenns

	fol.	Q.
Acta wen̄s von Reviſorio ad Cam̄era kom̄en. a.	455	1
- eine Gutszertrimmerung betreffende, was hiemit zu beobachten a.	ibi.	1
- wenns vom Hofrath ad Cammeram gehen, was zu obſerviren	ibi.	2
- wenns mangelhaft a.	452	1
- ſind von Reviſorio nicht ad Cammeram zu communiciren	456	4
- wie ſich die churf. Hofkammer hiemit zu achten.	455	3
- deren Verſchickung auf univerſitäten iſt abgeſchaft.	456	1
- was bey deren Einſendung zu beobachten.	502	3
- obs dem Schuldner oder Glaubigern wehrend Concursproceß com̄unicirt werden dörfen.	628	3
Action, wie die erlöſcht, und wenn	157	1
- deren Benennung	170	1
Actiones, wie weit dieſe auf Seithen des Klägers auf die Erben gehen.	156	1
- cumulirt, und überhäuffte.	171	
- mehrerley von einer Parthey, von einerley Urſprung	172	2
Actuarius oder Grichtſchreibersamt und Pflicht	87	1
- - ob er hinlänglich, wenn ihme die Partheyen was eingeſtehen. e.	394	6
- - hat auch keine Stimm	90	3
- - hat auch die Sentenz zu publiciren. b.	465	2
Additionales additionalium, obs zu geſtatten	292	4
Additional-Artikuln, deren Nachtrag und Erſetzung	291	3
Adelicher Perſonen Forum	18	1
- - wer ihnen gleich geſchätzt wird. a.	18	1
- - wer hierunter verſtanden e.	326	4
- - wie ſie ſich in Gezeugſchaften zu achten	325	4
Adjudication beyr Gant.	591	11
- - wenns nicht ſtatt hat.	592	13
Adminiſtration der H. Sakramenten. 9tens	44	
Adminiſtrator, wenn er ex capite contumaciæ zu beſtrafen wäre. a	202	9
Advocaten, deren Anſtellung	92	1

Advo=

INDEX.

	fol.	§.
Advocaten, deren Pflicht =	93	2
- wie viel beſtimmt werden dürfen. k.	95	3
- ob einer jeden Parthey kann dienen.	96	5
- wenn alle von einer Parthey beſtellt.	ibi.	6
- oder wenn die Sach ſchon angenohmen iſt	97	7
- um was ſie der Parthey haften	98	8
- wegen Dienung der Armen =	149	3
- Vergleich hinterende =	549	15
Ahndung, ſo der Ober = dem Unterrichter ertheilet, iſt geheim zu halten.	519	9
eigene Geſtändniß, wenns von Partheyen überſehen wird, iſt von Amtswegen zu erſetzen d.	393	5
Alimentationsverſchaffung, und andere unverſchiebliche Dinge =	123	4
- - Weigerung und Vergebung i. & l.	192	2
Alimentation wehrenden Concurs, ſihe Wittiben. = =		
Allegationen, wie ſich deren zu bedienen	179	2
- - falſche, wies zu ſtraffen.	ibi.	2
Almoſenämter, wenns die 6te Klaß in der Gant zu behaupten	675	1
Aluvions-Recht = = a.	80	2
Amt eines Geiſtlichen iſt mit einem Inländer zu beſetzen. 4tens = =	42	
Amt, wenn eine Perſon hiezu angeſtellt wird, was erforderlich = = a.	82	2
Amtleuth vide Grichtsdienner =		
Amt, daß hat der Richter ungebettner zu thun	178	2
Amtswohnungen, und andere Gebäu = f.	57	6
- - ſoll hierbey kein Jurisdictionſtreit geſtattet werden. f.	57	6
Andachten, Anordnung. 1tens	39	1
Andere Klaß, ſihe Prioritätsrecht. -		
Anfragen richterliche, in Juſtiz = und burgerlichen Partheyſachen ſind verbothen. =	456	2
Anlangen ſollen von Advocaten unterſchrieben werden. = - b.	174	1
Annulirung des Streits. - =	152	7

 wide=

		fol.	Q.
Annulirung widerum	a.	221	1
- der exception		222	1
- des Gantkaufs gegen die adjudication.		592	13
Antwort auf die Klag in Summario & Ordinario deren Beſchaffenheit		207	1
- wenns ſolennis & ſpecialis, dann minus ſolennis & ſpecialis genennt wird		208	3
- wenns heiſt pura litis conteſtatio.		209	4
- wenns eventualis genennt wird.		210	5
- deſſen Effect.	f.	ibi.	5
Anwald ſolle bey Straf in loco judicii beſtellet werden.		195	9
- unlegitimirter, und wenn wider deme nicht excipirt worden.	a.	221	1
- in einer Sach mehr beſtelte		241	3
- wenn er præſumirt wird		242	1
- in was Sachen keiner geſtattet werde.		244	1
- in Rechten verbottener		241	2
- angeblich falſcher		245	1
- aus Ueberſehung zugelaſſener		ibi.	2
- darwider excipirter, und vor- oder nach dem Endsbeſcheid annoch mit der Ratification begabter		ibi.	3
- kann wider ſeinen Willen nicht ad juramentum litis deciſorium angehalten werden	b.	421	3
Anzüg zweydeutige, dann gefliſſene ſub- & obreptiones.		173	1
- injurioſe	c.	117	1
- item	a.	220	1
Apodeckerskoſten, in was Klaß dieſe in der Priorität zu ſtehen.		650	2
Appellaten, was ihme durch die Appellation des Appellantes zugehet.		511	3
- daſern er über ſeparirte puncta beſchwert zu ſeyn vermeint.		512	4
Appellations-acta von Regierungen hat der Hofrath in cauſa Dominical Sachen nicht gleich ad Cammeram zu geben.	d.	468	9

Ap-

		fol.	Q.
	Appellation, was dieſe iſt.	478	1
	- kann von keinem Notario, noch Unterrichter eingelegt werden.	479	2
	- wers ergreiffen kann.	ibi.	1
	- kann auch beyſtandweis geſchehen.	480	2
	- in was Sachen dieſe nicht ſtatt hat.	481	1
Appellation	in zweifelhaften Fall, wies anzugehen	483	4
	wegen unterlaſſener Verwerfung ſchmählicher Schriften	ibi.	5
	gehet von nidern zum höhern Richter.	484	2
	wo ſolche wider delegirte Richter zuübergeben.	486	6
	über die bey den 4. Regierungen ergangene Sentenz 2ter Inſtanz.	488	7
	nicht 50. fl. betreffende, obs ſtatt hat. f.	482	1
Appellation	in concurſu, wie es hiemit gehalten wird.	641	1
	wie weit ſich hierinn der effectus ſuſpenſivus erſtreckt.	ibi.	2
	von den Glaubigern eingewendte, obs auch einem andern Mitglaubiger zu guten kommt	642	3
	auf was hierbey wegen der reſtitutio in integrum zu ſehen.	643	4
	was es hierbey mit dem remdio nullitatis für eine Beſchaffenheit hat.	644	5
	die mit ſchmählichen Anzügen wider den Unterrichter angefüllte iſt ſtrafbar.	517	7
Appellations-	Inſtanzien zerſchiedene	484	
	Schrift, wie ſie seyn ſolle.	489	1
	Adhærent wie er ſich ratione fatalien zu achten. d.	480	2
	was ſub pœna deſertionis hierin zu obſerviren	490	2
	Gravamina, von was Beſchaffenheit dieſe ſeyn müſſen.	ibi.	3
	Gravaminum deducirung, wie ſolche geſchehe.	491	4
	Schrift, ob hierin das, was in voriger Inſtanz bereits eingekommen iſt, circa facti veritatem, aut circumſtantias beſſer erläutert werden darf.	493	8

	Fol	Q.
Appellations - Schrift äuſſerlicher Form.	494	9
- Schrift, in weſſen Zeit hiemit einzulangen	ibi.	1
- Schrift, wenns nicht bey behörigen Richter eingegeben worden.	496	3
Appellations - Schrift hierin iſt der dies publicationis vel notitiæ zu ernennen.	496	4
- Schrift devolut befundene, und ohne Mangel ſich zeigende, was hiemit zu thun	501	1
- Schrift, obs dem Appellaten auch zu communiciren. = =	503	7
- offenbar ungegründete iſt zu beſtraffen.	517	6
Appellations - Fatalien, wenns zu lauffen angefangen.	495	2
- kein Richter kann dieſe prolongiren.	497	5
- bis dieſe vorbey, kann der Unterrichter nicht fürſchreitten. = d.	505	1
Appellations-formalia ſind ſtricte zu halten b.	495	
Appellations-Bericht iſt durch den Appellanten von dem Unterrichter abzuleſen. e.	492	6
- Bericht, was in deſſen Verfaſſung zu obſerviren. = =	501	2
- Bericht zum Actis darf bis zur Ausleſung nicht zuruck behalten werden. =	502	4
Appellations - Eid und Caution, wegen Fortſetzung der Appellation iſt verbothen.	504	10
Appellationseffect in wem dieſer beſtehet.	509	1
- wie dieſer gegen den Unterrichter wirket.	510	2
Appellations-renunciation, ob jener austrücklich oder ſtillſchweigend ſich zu begeben.	512	1
Appellations - Sentenz hierbey iſt auf die bey der 1. Inſtanz übliche Rechten und Gewohnheiten zu ſehen. =	516	3
- was nach deſſen Erfolg vorzukehren.	ibi.	4
wo deſſen Publication geſchiehet.	ibi.	5
- wie mit der Verfaſſung zu verfahren.	517	7
- wie weit, und wem dieſer zu guten kommt.	519	10
- Formul = = b.	516	2
- was der Richter forderſt hiebey zu betrachten	514	1
- wenn hierin die formalia richtig, oder zweyfelhaft ſind, was ſodann vorzukehren	515	2

		fol.	Q.
Appellations-Suchung wider den auferlegten Beweis, wenn und inner was Zeit dieſe geſchehen müſſe. =		499	6
Appellations-Inſinuation bey dem Unterrichter kann Appellant nicht thun, weniger apoſtolos und acta von ſelben begehren.		500	8
Appellirende Partheyen, welche den diem publicationis in ihrer Beſchwersſchrift anziehen, oder die Erkänntnißen beyzulegen unterlaſſen, können gegen 6 Reichsthaler Sttaf in integrum reſtituirt werden. = =	d.	497	4
Archiv, wer eines halten darf. =	b.	351	1
Archivaliſche Urkunden, was ſie beweiſen.		350	1
Arm, und unvermögliche, obs Zeugniß leiſten können. = = 5to.	e.	317	1
Armes Recht, vide Parthey. =			
Arreſt: wenn zu dieſem zu ſchreitten. =		12	
Arreſt: wenn er auf das depoſitum, oder den Kaufſchilling geſchlagen. =	d.	216	2
Arreſt: ſihe auch = =		276	
Arreſt: gegen Innländer, wie auch adelich- und Charf. Bediente iſt verbotten.		13	3
Arreſt: iſt ohne Anruffen der Parthey von Amtswegen nicht zu verhängen. =		276	2
Arreſt: wenn er obrigkeitlich zu ſchlagen.	b.	277	2
Arreſt: bey einem flüchtigen Schuldner. =	b.	ibi.	2
Arreſt: kann gegen Innländer vorgekehrt werden.		ibi.	3
Arreſt: ein vollkommene Prob iſt hiezu unnöthig.	d.	278	4
Arreſt: in Kleinigkeiten =	d.	ibi.	4
Arreſt: von Burgern verhängt, leidet kein Appellat.		280	6
Arreſt: widerrechtlicher, dann deſſen Schäden und Köſtenbezahlung =		ibi.	6
Arreſt: iſt mit Vorſichtigkeit zu decretiren.	f.	ibi.	6
Arreſtat, wenn er ex propriis ſich nicht zu unterhalten vermag. = =	b.	277	2
Artikul, wenn er mehr Umſtänd in ſich hat.		294	2
- - wenn er irrelevant, impertinent, und ungebührlich.		295	3

	fol.	§.
Artikulat, wenn ſelber ſeine responſiones nicht überreichet, und Mangel verſpühren laßt.	295	4
Articulirtes Libell, denn was unter dem Wort articulatus zu verſtehen.	177	2
Articulirte Zeugen-Auſſag, was nach derſelben Eröffnung zu thun.	297	1
Artikuln zweyfelhafte, obs relevant, oder irrelevant.	296	2
- Wenn bey dieſen die Unzuläßigkeit offenbar.	ibi.	3
Artikeln, wenn hierüber der Sentenz publicirt, was weiters zu thun.	297	1
- bey ſummariſchen Beweis durch Gezeugſchaft wenns zu weitläufig, und nicht ad rem ſind. e.	307	5
Articuli probatoriales in Concursproceß, vide Beweis.		
- obs beym ſummariſchen Beweis zu geſtatten.	290	2
- was hiemit zu thun, wenns Artikulan übergeben.	294	1
Attentatum ſiehe Frevel, oder Neuerung.		
Aufnahm letztwilliger Diſpoſition.	65	2
Aufſchlags-defraudationes. d.	54	4
Aufſchlag ſechsmäßiger gehört in die 6te Klaß. a.	662	1
Aufſchlagsausſtänd, wie ſolche der Landſchaft einzucaßiren.	670	7
Augenſchein, wenn zu ſelbem zu ſchreiten.	297	2
- - - iſt der ſicherſte Beweis.	404	1
- - - ob, wenn, und wie, auch bey wem dieſer begehrt werden kann.	ibi.	2
- kann nicht vorgenommen werden, wenn res judicata vorhanden.	405	3
- was bey deſſen Vornahm zu beobachten.	ibi.	4
- wenn die Sach ſo beſchaffen hierbey, daß es auf gutächtliche Meynung Kunſt- und Handwerks verſtändiger Leuten ankommt.	ibi.	6
- wenn dieſe in der Schätzung wurden ungleich seyn.	406	7
- was zu thun, wo in Sachen nebſt dem Augenſchein auch ordentlicher Beweis durch Gezeugen geführt wird.	ibi.	8

	fol.	Q.
- nach deſſen Vorgang mögen die Partheyen mündlichen Receß ad Protocollum geben.	407	9
- was während deſſen der Richter zu thun.	ibi.	10
- wird auf des verlurſtigten Theil Unköſten erkennet. = =	ibi.	11
- wer hierzu die Unköſten vorzuſchüſſen. =	408	12
- wenn nach dieſem die Partheyen vorgeben ein Fehler hierbey vorgangen zu ſeyn. =	ibi.	13
- was den Partheyen vor der Vornahm deſſen in ſpecie aufzulegen. =	ibi.	14
Ausfuhrverwilligung innländiſcher Producten. g.	59	7
Ausländer, deren Verbrechen. =	8	1
Ausländer weltlichen Stands können ſich mit ihrem foro privilegiato nicht ſchützen. =	35	5
- dieſe mögen auch zu München auſſer des Burgfrieds gepfändet werden. = a.	72	1
- ſind ad cautionem juratoriam nicht zu laſſen.	276	1
- wenn dieſen eine anderweithige Verſicherung ermanglet. = =	ibi.	2
- wenn ihnen das Gaſtrecht angedeyhen zu laſſen. = = d.	278	4
Auſſag, wie ſie beſchaffen ſeyn ſolle, wenn dieſe was erweiſen ſolle. = =	337	
- der Gezeugen, wenns einmal eröfnet. =	341	1
- zweytmalige der Gezeugen, wenns mit der erſten nicht übereinsſtimmt. =	343	4
Austrägler, was er um ſeinen Nahrungsaustrag, vor ein Unterpfand, und in weſſen Klaß in der Gant zu ſtehen hat. =	691	8

B.

	fol.	Q.
Baadersköſten gehören in die 2te Klaß. =	660	2
Bannmarkt, ſiehe Markt. =		
Banno contumaciæ deſſen Beſchaffenheit. =	201	6
Bauernkönig. = =	112	1
Beamte, ſo mit burgerlichen Pflichten belegt deren forum. = c.	20	2
- zu Ingolſtadt deren forum. c.	20	2
Beamtens-Amtsabweſenheit, ſihe Abweſenheit.		

	fol.	§.
Beamten, hinterſtellige an den von neuern Zeiten aufgebrachten Acciſen, und Anlagen. =	678	6
Beamter, wenn er verſchiedene Bedienſtungen hat, wo er zu belangen. = =	36	9
Bediente Churfl. und landſchaftliche, wie ſie zu exequiren. =	574	4
Befehl, kraft deſſen die Klag um Verantwortung erlaſſen wird in ſummario. = a.	189	1
- - ſine clauſula. =	190	1
- - erſchlichene. =	ibi.	1
- - mit clauſulis wie ſich gegen Obrigkeiten zu verhalten. =	191	2
- einer Citation, wer ſolchen einzuliefern.	193	1
Begräbniſſen, deren ſich ſelbſt Entleibten. 12	48	1
- - - anderer. 12tens = a.	48	1
Beylagen in Klaglibellen ſind zu numeriren.	176	5
Bekanntniß auſſergerichtlich, doch eidlich auf dem Sterbbett bekräftigte, was probirt. = f.	39	7
Beklagter, wenn er Friſten bittet. a.	224	1
- wenn er die eingeklagte Schuld geſtehet. a.	ibi.	1
- wenn er ſein Nothdurft Rechts füglich vorzubringen. = =	226	2
- wenn er flüchtig iſt. =	273	1
Beneficium competentiæ deſſen Kraft. =	596	1
wem es gebührt. =	597	2
von wem es ſeinen Abhang. =	598	3
item wie dieſes quantum in concurſu zu reguliren. =	599	4
ob der Ausſpruch des proviſionaliter beſtimten quanti contra concurſum zu verſchieben.	599	5
hierdurch kann die Immißion, oder Execution nicht aufgehoben werden, wenns nur auf gewiſſe Güter begehrt wird. =	600	6
es erſtreckt ſich auch dieſes nicht auf des Schuldners Erben, Nachkommen, und Bürgen.	601	7
Bericht, und Gutachten in Parthenſachen, ſollen ohnabgefoderter nicht erſtattet werden.	503	6
Berichtableſung in Appellationsſachen ſiehe Apellationsbericht. =		
Beſcheid, wie er förmlich und rechtlich abzufaſſen.	458	2

			fol.	§.
	- - formula einer Interventionsklag	c.	270	3
	Beſcheidspublication in ordinario.	b.	76	2
	Beſchluß einer Sach vor der Entſcheidung, was hierzu erforderlich.		449	1
	- von Amtswegen, in Betref weiterer Verhandlungszulaſſung.		451	2
Beweis	in der Klag, wie ſich hierinn zu achten.	a	177	1
	der Exception.		217	1
	und Gegenbeweis, dann deſſen Nothwendigkeit, auch wer zu beweiſen ſchuldig.		283	1
	wie er ſich unterſcheidet.		284	1
	wenn er vollſtändig.		ibi.	2
	- - unvollſtändig.		ibi.	3
	ordentlicher, was er iſt.		285	4
	wird durch viel unvollkommene Proben keineswegs gegen den Beklagten gemacht.		ibi.	6
	durch Sachen von großer Wichtigkeit.	d	285	6
	unnöthiger.		286	1
	der Geſchicht.		287	2
	ſchlechthin widerſprochener Sachen.		ibi.	3
	ordentlicher, wie hiemit zu verfahren.		288	1
	lebendiger Gezeugſchaft in ſummario.		290	3
	wenn ſolcher durch richterlichen Vorbeſcheid auferlegt wird.		291	1
	articulirter vide Artickeln.			
	ordentlicher, wobey alle Terminen peremptoriſch und præcluſiv ſind.		298	1
	deſſen Beſchleinigung.		301	1
	wenn ſolcher einmal gemacht worden, findet ein weiterer nicht mehr ſtatt.		ibi.	2
	ſo bey jeder Sach insbeſondere zu machen.		303	1
	ſummariſcher durch Gezeugſchaft.		305	
	was hierbey zu beobachten.		ibi.	1
	durch Blinde.		314	1
	durch Beichtväter.		ibi.	1
	ſchriftlicher Urkunden vide Urkunden.			
	Beweis durch eigene Geſtändniß.		391	1
	- für was vor eine Prob die eigene Geſtändniß in den Rechten geſchätzt wird.		ibi.	1

was

		fol.	Q.
	was inſonderheit dabey zu beobachten. =	392	2
	wenn ſich hierinnwegs wer ungebührlichen Zwangs, Irrthums, oder Hinterliſt beſchweret. = =	ibi.	3
	wie muß das eigene Geſtändniß beſchaffen ſeyn, wenn hierinn genugſam zu erkennen.	ibi.	4
	ob das eigene Geſtändniß eine Kraft, wenns nur das Recht, oder zukünftig, oder unmögliche Dinge betrift. =	393	5
	wo es geſchehen muß, wenn es einen Beweis macht. = =	ibi.	6
Beweis	auſſergerichtlich eigenes Geſtändniß, was es beweißt. =	394	7
	wenns in zufälliger Gegenwart des Richters geſchieht. = =	ibi.	8
	ob die Acceptation auch in gerichtlich, noch auſſergerichtlichen Geſtändniß zu beweiſen.	395	10
	wenn aber was nur Bedingnißweis eingeſtanden wurde. = =	ibi.	11
	wenn präjudicirt ſchriftlich, mündlich, auch anderes Geſtändniß. =	396	12
	die Bekanntniß des Vaters, Curatoris, oder Anwalts ſtehet ihren reſpective Kindern Pflegbefohlenen, und Principalen in Weg.	397	13
	was iſt zur Bekanntniß in peinlichen Sachen erforderlich. =	ibi.	14
	Beweis durch Muthmaſſung vide præſumptio.		
	Beweis durch Augenſchein, vide Augenſchein.		
	Beweis in concurſu durch Gezeugſchaft. =	629	
	ob der Richter in Concursproceß einer Parthey den Beweis durch Vorbeſcheid darf auflegen. = =	ibi.	1
Beweis	ob die Parthey das, was zu Erprobung der Schuld, als des Vorgangs gehört anerſt auf den 2. oder 3. Edictstag verſpahren dürfen.	ibi.	2
	wie ſich durch Gezeugſchaft in dieſen Beweis zu verhalten. =	ibi.	3
	wenn iſt von den Gläubigern, oder dem Schuldner mit den exceptionibus zu verfahren.	630	4

ob

fol. Q.

Beweis
- ob der Richter ſuper relevantia articulorum ſprechen darf. = 630 5
- wenn die probatoriales erſt bey dem 2ten oder 3ten Edictstag in Vorſchein kommeten. ibi. 6
- beſondere Ausnahm dieſer Prob. = ibi. 7
- ob man verſtandener Ausnahm halb mit der Prob genau an die Edictstäg gebunden. 631 8

Beweis in concurſu durch documenta.

Beweis
- wenn die zur Liquidation der eingeklagten Schuldſoderungen benöthigte documeuta produeirt werden müſſen. = 632 1
- ob dieſe Sach und wem zur Einſicht vorzulegen. = = ibi. 2
- wenn weder die Diffitir = noch Recognoſcirung geſchehen wäre. = = ibi. 3
- wer in caſu diffeſſionis den Beweis zu machen 632 4
- wie hat man ſich mit den productirten Originalien zu achten. = = 633 5
- wenn aber die Partheyen ſelbſt nebſt den Originalien richtige copias bringeten. ibi. 6

Beweis durch den Eid in concurſu.

Beweis
- was zu thun, wenn die eingeklagte Schuld durch das juramentum deciſorium vel ſuppletorium zu beweiſen. = ibi. 1
- wenn hat der Gläubiger, welcher dardurch ſein Prob zu ergänzen ſucht, das juramentum ſuppletorium zu begehren. 634 2
- wenn Einwendungen dargegen vorkommen. ibi 3
- wenn nicht ſoviel die Klag als Exception, oder Replic durch obgedachte Juramenten erwieſen werden. = ibi. 4

Bidel, ſiehe Gerichtsdiener.

Bierbräuhandwerk iſt in München ein Churfl. Lehen. = = a. 73 1

Bier, ausländiſches. = d. 53 4

Bieraufſchlags = defraudationes gebühren der Schuldenwerks=Deputation. = d. ibi. 4

Bier = Satz = d. ibi. 4

Bonos priſes vide Erbeutungen. =

Bor=

		fol.	§.
Borgen vide Kaution. =			
Bräuknecht churfl. deren forum. =	g.	36	8
Bräumeiſter vide Liedlohn. =			
Brod = und andern Satz. =	d.	56	4
Bruderſchaften. = 12tens.		48	1
- - haben die 6te Klaß bey der Gant in deren Verwalters Gütern. =		675	1
Burgerliche Bräuſchaften gaudiren bey ihren Mitmeiſtern ab denen ruckſtändigen Aufſchlägen bey der Vergantung das jus prælationis.	c.	701	3
Burgermeiſter forum. =	a.	19	1

C.

		fol.	§.
Calculation, was ſie iſt, und was begehrt kann werden. =		409	1
- - was hierbey erfodert wird		ibi.	2
- - kann nach beſchehenen Vorgang nochmal begehrt werden. =		410	3
- - wie weit ſich dieſe verſtehe. =		410	4
- - hiebey werden andere angebliche Rechnungs=Fähler nicht obſervirt.		ibi.	5
Cammeral=Erinnerung, wie ſich die Hofkammer damit zu achten. =		455	3
Cammeral=Conſens, vide conſens.			
Canzelliſten haben bey Commißionen die Actuarii vices zu vertretten.	a.	88	1
Canzlersamts Jurisdiction. =	e.	22	2
Canzlern iſt das Expeditionsweſen anvertraut		150	1
Canzleybothen. = =	a.	116	4
Caſus fortuitus, ob er auch = und wie zu probiren		390	1
Cauſæ Eccleſiæ, ſihe Kirchenſachen.			
Cauſæ piæ wegen Taxbezahlung.	Vi	150	5
Cauſæ ſeculares, ſihe weltliche Sachen.			
Caution de judicio ſiſti, & judicatum ſolvi was ſie iſt	b.	274	1
- - wenns nicht kann aufgebracht werden.		628	1
- - juratoriſche	e.	14	3
Ceſſio bonorum vide Gütter Abtrettung			
Chriſten laſt vor Juden ſchwören	h.	434	

Chur=

	fol.	Q.
Churfürſtl. und Landſchaftl. Bediente deren forum. c.	20	1
- wenn dieſe das forum privilegiatum nicht mehr gaudiren =	35	6
Churfürſtl. höchſte Intereſſe Sachen, wie ſich hiermit zu achten	37	11
- - ſolches betreffende Acta ſind ante ſententiam ad cammeram zu geben	454	1
Churf. Ober= und Unter=Beamte deren forum c.	20	2
Citation was ſie ſeye, und wie dieſe zu thun	183	
- - Mündlich und ſubſiciale =	ibi.	
- - Da einer unter anderer Obrigkeit ſtehet.	185	4
- - Edictalis. = =	186	
- - Deren requiſita in forma. =	187	
= - Deſſen Formul in ordinario.	188	
Citatio edictalis deſſen Kraft in concurſu.	616	1
- - wie ſich hiemit zu verhalten.	ibi.	2
- - ob auf jeden Tag ein Proclama auszufertigen. = a.	ibi.	3
Citations formula proclamatis. a.	ibi.	3
- - Untern was Termin die 3. Edictstäg anzuberaumen. = =	617	4
- - ob der Schuldner hierbey notwendig.	ibi.	5
- - was gegen den Schuldner zu beobachten, ehe die Proclamata ausgefertigt werden.	618	6
Citations Inſinuation beſchieht durch Gerichtsbothen. = = a.	193	1
- - wo jene den vertheilt, und unvertheilten Erben zu machen. =	194	5
- - ſiehe auch. =	ibi.	6
- - Inſinuation, wo ſolche den Gemeinden, Handwerkszunften, Städt, Märkt, Stift, und Klöſtern, Kindern, Vormündern, und Abweſenden zu thun. =	195	7
Citations=Inſinuationsbeweis. =	ibi.	8
Citatio ſpecialis iſt zur Prioritätserkanntniß Publication unnöthig. =	640	3
Clausner ſiehe Eremiten.		
Claſſification vide Priorität.		

Clau-

		Fol.	Q.
Clauſula proteſtatis proteſtandis, reſervatis reſervandis, wo ſich jener zu bedienen.	.	220	1
Clauſula — es ſeye dann, daß dieſes oder jenes genugſam bewieſen werden könne, iſt in Erkanntniſſen verbothen.	=	460	3
— Salutaris, ſalvo jure emendandi, corrigendi minuendi. Salvo jure ſuperflui, proteſtatis contra animum injurandi, reſervato quorumvis competentium. De non conſentiendo in judicem, nec litem conteſtando niſi quatenus tenetur. De ſe non adſtringendo ad probanda non neceſſario, wie weit dieſe alle den Partheyen zu guten gehen.	= c.	179	2
— Salvo tamen jure impertinentium & non admittendorum, wo ſolche zu gebrauchen.	a.	295	3
— Salvis exceptionibus, ſalva veritatis ſubſtantia aut bona fide, wird bey Recognoſcirung der Documenten gebraucht.	d.	374	4
— Samt und ſonders, wie ſich hierbey zu achten.	a.	457	1
— Wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen in was Fällen ſich die churfl. Dicaſteria jener zu bedienen.	= o.	509	4
Clerus ſæcularis, und deſſen Güter 10tens	a.	45	1
Collecturen der Geiſtlichen ſind verbothen	a.	47	1
Commercial= und Hauptſtraſſen.	= f.	57	6
Commercienſachen.	= d.	54	4
Commiſſarien deren Hofſtaaben.	= d.	22	2
Commiſſarius delegatus, und was er zu beobachten.	= = a.	67	4
- wo wider ihne die Appellation zu ergreifen.		486	6
Commiſſion ad tentandam amicabilem, wenn es zur Hand zu nehmen.	= a.	224	1
- - wenn es zu wiederrufen	= c.	68	7
- - zur Zeugenverhör.	=	308	1
Communicationen und Mandaten, wie ſich in ſummario hierinn zu achten.	=	189	1
Communion öſterliche.	= a.	39	1
Communitäten vide Gemeinden.			

Comi-

	fol.	§.
Comites palatini Benennung und Urſprung, wer ſie creire, und wie weit ſich ihre Macht und Gewalt in daſigen Landen erſtrecke. =	110	1
Compaßſchreiben in Zeugensverhörsſachen. =	310	2
- wenn es der Richter erhalt, was ihme oblieget.	ibi.	3
Compromiß, was es iſt. =	549	1
Compromiß: wer ein gültiges angehen kann. =	550	2
obs in allen burgerlichen Sachen ſtatt hat.	551	4
ob deſſen Innhalt genau zu beobachten.	ibi.	5
wenn deſſen Ausſpruch publicirt iſt, was ſodann zu thun. =	553	7
wen hierüber appellirt wird. =	ibi.	8
wenn hierinn die Appellation ceßiret.	554	9
wenn das laudum in rem judicatam erwachſen, wie ſich zu achten. =	ibi.	10
dieſes hört auch vor dem publicirten Spruch auf.	556	12
Ein Succeſſor kann ſich durch leztwillig und andere diſpoſitiones verordneten Compromiſſen, ohne Bewilligung anderer Mitintereßirten nicht entſchlagen. =	ibi.	13
Concursbeweis ſiehe Beweis.		
Concursproceß, wie vielerley dieſer ſeye.	611	1
- - - was Concurſus particularis.	ibi.	2
- - - was Concurſus univerſalis.	612	3
Concurſus univerſalis, wo ſolcher vorzunehmen.	ibi.	1
- - - particularis, wo dieſer. =	613	2
Concurs=Gläubiger, welcher kein ſonderes Unterpfand, oder hypothecam generalem hat, wo muß er Klag ſtellen. =	ibi.	3
- - wie ſich hierinn mit der Geiſtlichkeit zu achten,	614	5
- - wenn der Univerſalconcurs anfangt.	ibi.	1
Confiſcationsverhandlung. = d.	56	4
Conſens haben die Klöſter nöthig zu Aufnahm eines Gelds. = 11tens a.	48	1
Conſenſus cameralis, wenn er nothwendig.	147	2
Conſens wird bey Abänderung milder Stiftungen von Ordinariat erfodert. 11tens a.	48	1
Conſens iſt einem 25. jährigen Kind von dem Vater nicht zu verweigern. = c.	61	2

		fol.	Q.
Conſens iſt zu Verſchreibung eines Guts von Grundherrn nothwendig.		682	4
Contractswiderſpruch.		10	3
- - Erfüllung.		11	3
Contradictor gemeinſchaftlicher, ob ſelber dem Schuldner zu vertretten gegen die Creditores beſtellt werden darf.		650	11
Contrare Documenta.		384	
Contrarität der Documenten und Gezeugſchaften.		387	
Contrebanten.	d.	54	4
Contumacial Erkanntniß, wenns verlangt wird, wie ſich der Richter zu achten.	a.	203	5
Contumacialweg, und deſſen Erwählung.		204	4
Contumacialwegs = Abweichung.		ibi.	5
- - Wenn nebſt der Contumacialerkanntniß in der Hauptſach geſprochen wird.		ibi.	6
- - Erkanntniß Aufhebung bey ehehaften Entſchuldigungen.		ibi.	7
Contumacialweg, erſter.		199	2
- - zweyter.		ibi.	3
- - dritter wenn er ſtatt hat.		200	4
Contumacia, wie ſie auf Seiten des Klägers zu beſtraffen.		ibi.	5
Contumacialweege, auf was ſie ſich verſtehen		201	8
Copi, was es probiert		363	4
Copulirung liederlicher Leuthen 9tnes	a.	44	1
Creditor vide Glaubiger			
Creditsbeförderung.	g.	59	7
Criminal-Jurisdiction was dieſe heiſt	a.	77	2
Cultivirung beder Gründen, wenn ſich ein Anſtand derwegen ergiebt, was für ein forum iſt an Hand zu nehmen.	g.	59	7
Cumulativa deren Kirchengüttern. 10tens.	a.	45	1
Curator bonorum, wenn zu beſtellen.		647	1
- - was zu thun, wenn einer ernennt iſt.		ibi.	2
- - warum deme das geſammte Vermögen überlaſſen wird.		ibi.	3
- - darf kein Sach veräuſſern, ſo zu conſerviren.		648	4
- - ob deme die Creditores abändern können.		ibi.	5

Cura-

	fol.	Q.
Curator bonorum, wenn 2. in einer Sach beſtellt, ob einer ohne dem andern was thun kann.	649	6
Curatel angetragenes, ob ſich derſelben jemand weigern kann. =	ibi.	7
Curator bonorum, wenn durch deſſen Unfleiß ein Schaden ſich ergiebt. =	ibi.	8
- - was ihme vor ſeine Mühe gebührt.	650	9
- - ob bey dem die creditores ein Hypothec habē	ibi.	10
Curatorenköſten, ſo auf den Concurs erloſſen, in welche Klaß ſie gehören.	650	1
Currentgläubiger. =	703	1

D.

Datio in ſolutum, ob der Gläubiger ſchuldig, ſtatt baar Geld, ſich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu laſſen.	601	1
Decimæ Seculares. 13tens a.	49	1
Defect eines Documents ſiehe Fehler.		
Defraudationes in Acceis=und Mautſachen. d.	54	4
Delegirte Richter, wo wider ſie zu appelliren.	486	6
Delicta Eccleſiaſtica. = 16tens. a.	51	1
Delinquent, wenn er das Verbrechen widerſpricht. c.	8	1
Depoſitarius, ob er dem Deponenten das depoſitirte Gut aufhalten kann. b.	216	2
Depoſitiones ſchriftliche, därfen von ungefreyten Perſonen nicht angenommen werden in Beweis durch Gezeugſchaft.	337	8
Dicaſteria, wie dieſe in votiren ſich zu achten.	457	1
- - item. = =	458	2
- - wie ſie mit den actis die ad Cameram gehen, ſich zu verhalten.	454	1
- - denn mit jenen, ſo zu inrotuliren. a.	452	1
- - was zu obſerviren bey der Sentenzabfaſſung. = =	458	3
- - in was Fällen ſie ſich der clauſulæ, wenn die Sach angebrachtermaſſen beſchaffen, zu bedienen. =	508	4
Dieb flüchtiger. = b.	2	1
Diffamationswiderſpruch. = b.	160	3

 Dif-

	fol.	Q.
Diffeſſio, was dieſe heißt. = a.	375	1
Diffeßionseid kann von Amtswegen nicht aufgelegt werden. = g.	379	6
- - dieſer laßt ſich auch nicht zuruckſchieben.	378	6
Diſſident kann gezwungen werden, daß er in Gegenwart des Richters, und der Partheyen ſchreibe. = = d.	377	3
Diſſidirung deren Documenten. =	378	5
Diſſidirung und Recognoſcirung deren Documenten in concurſu, vide Beweis durch Documenta in concurſu.		
Dilationsgeſuch muthwilliger. =	233	7
Dilatoriſch und peremptoriſche Exceptiones.	213	1
Dilatoriſche Exceptiones leiden keinen Beweis.	ibi.	2
Diſputationsſchriften über die Gezeugenausſagen, und producirte Documenta, ſind ohne Begehren nicht, auch letzternfalls nur ad notitiam zu communiciren. =	298	3
Directorium, was in dem Beweis durch Gezeugſchaft hierunter verſtanden werde. a.	304	1
Documenta vide Urkunden.		
Dolmetſcher wo er zu gebrauchen.	336	6
Domeſtiquen forum. =	59	1
Domeſtiquen, obs Zeugniß geben können. 6to.	318	1
Domicilium der Kinder. =	3	1
- - der Ehefrauen. = c.	5	4
- - wie dieß erlangt wird. =	5	4
- - eines Landfahrers oder Vagantens. f.	6	5
Dos, oder Morgengab. = a.	667	1
Dorfgericht. = a.	75	1
Dritte Klaß vide Prioritätsrecht.		
Duplic, kraft dieſer gebührt dem Beklagten allzeit das letzte Wort. =	226	1
- - nach dieſer hat kein weiterer Schriftenwechſel ſtatt. =	227	1
- - wenns ad notitiam zu communiciren. a.	ibi.	1
- - wenn nova hierinnen vorkommen. b.	ibi.	1

	fol.	Q.

E.

Edictal Citation abweſender Delinquenten. e.	8	1
Edictal Citation in concurſu, vide Citation.		
Edicts Tag erſter, wer ſich hierbey allenthalben zu melden. = =	619	1
- - wenn wer das jus ſeparationis bey dieſen gaudirt. = =	ibi.	2
- - hierbey ſind keine weitſchichtige Schriften und Handlungen zu geſtatten.	ibi.	3
- - was zu thun, wenn die Obligation des debitoris einiger Bedingniß, oder unausgemachter præjudicial Frag halb, oder ſonſt noch in ſuſpenſo wäre.	620	4
- - wenn der ad producendum & liquidandum beſtimmte Edictstag nicht erklecklich wäre. =	ibi.	5
- - ob jede Foderung muß beſonders protokollirt werden. =	621	6
Edictstag zweyter, was bey dieſem ad excipiendum anberaumten zu beobachten.	ibi.	1
- - ob durch die von Seiten des Schuldners nach erregten Concurs erfolgte Geſtändniß, oder Agnition einer Schuldfoderung ohne andern dazukommenden erheblichen adminiculis den Mitglaubigern an ihren dagegen habenden rechtlichen Einwendungen etwas benommen, oder präjudicirt wird. =	622	2
- - ob die von einem creditore gemachte Exception den andern Creditoribus was nutzt.	623	3
- - wie weit ſich das richterliche Amt in Supplirung unterlaſſener Exceptionen erſtreckt.	624	4
Edictstag dritter, ob bey dieſem ad concludendum der Schuldner gegen die creditores, als auch dieſe unter ſich, mit ihrer Re= und Duplicksnothdurft gegen einander zu verfahren erlaubt. = =	ibi.	1
Edirung deren Urkunden. =	368.	1

	fol.	§
Edlmannsfreyheit, dieſe erſtreckt ſich weder auf die obere Pfalz, minder auf die Grafſchaft Camb, noch weniger auf Haag als eine Reichsherrſchaft. = a.	73	1
Edlmannsfreyheit Fähiger kann unter Jahr und Tag das Einſtandrecht bey einem auf der Gant verkauften Landgut behaupten.	590	10
Effectus ſupremæ advocatiæ. 10tens. a.	46	1
Effectus ſuſpenſivus, welcher Richter dieſen zu erkennen. = h.	483	4
- - bey der Appellation in concurſu.	641	1
Effect der Appellation an wem dieſer beſtehe.	520	1
Ehefrauen deren forum. =	59	1
- - Heurathgutsfoderung vide Heurathgut.		
Ehehafte Entſchuldigungen in was dieſe beſtehen. f.	206	7
- - Gäng= und Fahrtweg. = f.	58	6
Ehehaften ſind mit den Ehehaftsgerichten nicht zu confundiren. = a.	75	1
Ehehaftsgericht ſiehe Dorfgericht.		
Ehehalten vide Domeſtiquen.		
Eheleut, obs Zeugſchaft gegen einander zu leiſten ſchuldig. = = f.	317	1
Eheverlobniſſen. = 8tens. a.	43	1
Eheverſprechen gehet das ältere dem jüngern vor. d	271	4
Elogia teſtium, was mit ſelben nach der Verhör zu thun. = a.	339	1
Eid vide Eyd.		
Einſtandrecht bey offenen Gantkauf.	590	10
Eiſenbrief vide Moratorium.		
Einſchreibung der Klag. = a.	179	1
Einreden gegen beſchworne Handlungen greifen von rechtswegen Platz. = f.	447	2
Entſcheidung des Streits vide richterlichen Ausſpruch.		
Erb ab inteſtato hat eidliche Specification über die Verlaſſenſchaft, ſo er ſich eigenmächtig unterzogen herauszugeben. c.	439	7
Erben unbekannte, wie ſie zu citiren.	186	7
Erbeutungen in Kriegszeiten. c.	541	3

Erb=

		fol.	Q.
Erblaſſer kan durch diſpoſition das inventarium nachſehen in Anbetracht der Erben.	g.	441	2
- - kann auch ſelbſt ein Verzeichniß ſeiner Güter ſtatt des inventarii verfaſſen.	g.	ibi.	2
Erbſchaft in mehrerley Orten. =	b.	16	2
Erbſchaft liegende repræſentiret perſonam defuncti. = =	d.	61	2
Erbſchaftsſtücke, wenns unter mehrer Jurisdictionen liegen. =	d.	62	2
Eremiten forum. =	h.	30	5
Erfahrungen ſummariſche, ob der Eid hierbey erfoderlich. =	e.	326	4
Erkanntniß vide richterlichen Ausſpruch.			
Erſte Klaß, vide Prioritätsrecht.			
Ewige Gelter bey der Stadt München.	a.	74	1
- - wenns auf gefreyten Häuſern liegen, wie ſich in der Gant zu achten.	b.	585	3
Exceptiones ſind auf einmal anzubringen, ſowohl in ſummario als ordinario.		210	1
- - welche von dieſer Regel ausgenommen.		212	1
- - dilatoriſche, und deren vor andern Sachen-Abmachung. =		213	1
- - was der Richter hierbey zu thun.		214	2
- - deren Recht, ob es ſich auch auf 3te erſtrecke.		215	1
- - deren Beweis. = =		217	1
- - dilatoriſche leiden keinen weitläufigen Beweis.		218	2
- - wer excipiret bekennt nicht.	a.	ibi.	1
Exceptiones ſind auch von Mund aus in die Feder zu dictiren bey mündlichen Verhandlungen.	a.	220	1
Exceptionsſchrift inn = und äußerlicher Form.		219	1
- - Dieſe iſt der Richter ex officio nomine des beklagten Theils zu erſetzen nicht ſchuldig.		221	1
Exceptiones, wie dieſe verlohren gehen.		ibi.	1
- - deren Verjährung. =		223	2
- - deren Expeditionen Ableſung.	a.	228	1
- - wenns von Amtswegen einzuliefern.		229	2
- - deren ſaumige Einliferung durch Partheyen.		ibi.	3
- - Obrigkeit ſolle die Einliferungen auf Unkoſten der Partheyen ſelbſt thun. -		ibi.	3

	fol.	Q.
Exceptiones, wenns ganz verlohren gehen. a.	380	9
- - ſind auch noch in der Execution zuzulaſſen.	595	1
- - welche nicht zu attentiren.	594	2
- - wenn ſie ſich anerſt nach der re judicata hervorgethan haben. =	ibi.	3
- - oder reſponſiones in Concurs vide Beweis in Concurs.		
Exceptionsmäßige Gezeugen. =	316	1
Execution voreilige. = b.	505	1
- - wenn, und wie dieſe zu erkennen. a.	564	1
- - wie auf Anruffen des obſiegenden Theils mit Vollſtreckung des in rem judicatam erwachſenen Urtheils zu verfahren.	ibi.	1
- - wenn aber das quantum noch nicht allerdings richtig, oder der Streit in mehr Puncten beſtehet. = =	565	2
- - durch wems geſchehen ſoll. a.	566	1
- - obs mit eigenen Gewalt vorzukehren.	ibi.	1
- - wenn die Perſon, oder daß ſo zu exequiren unter andern Gerichtszwang ſtehet.	567	2
- - wenn ſie die in ſubſidium requirirte Obrigkeit weigerte, oder ſich einer Cognition anmaſſete. =	ibi.	3
- - wie ſoll man gegen ſaumig und widerſpenſtige Obrigkeiten dieſe verhängen.	569	4
- - obs durch das Militar vorzukehren.	ibi.	5
Execution, an was für Sachen dieſe zu vollbringen	570	
- - wenn durch Urtheil ein unbewegliches Gut abgeſprochen wird, und der verluſtigte Theil in dem anberaumten Termin ſolches nicht abtritt. =	ibi	1
- - Da aber erwehntes Gut nicht mehr in natura vorhanden, oder das objectum executionis ſonſt ungewis, z. E. da es auf erſtattung des Werts, oder auf eine gewiſſe Summa Geld ankommt.	ibi.	2
- - wie über die vorgeſchlagene Executions-Mittl zu verfahren. =	571	3
- - wenn keine Mobilia verhanden, oder dieſe nicht erklecklich wären. =	ibi.	4

	fol.	Q.
Execution, wie es mit dieſer auf die Activſchulden und Foderung zu halten. =	571	5
- - wie ſollen alle bishero erwehnte Executions-Mittl an Hand genommen werden.	572	6
- - was in Ermanglung hinlänglicher Zahlungs-mitteln zu thun.	ibi.	7
- - wenn endlich jemand, was zu thuen, oder zu unterlaſſen condemnirt, wie ſich zu achten iſt. = =	573	8
Execution hat nicht ſtatt bey Kinderbetteriñen.	ibi.	1
- was für einige därfen nicht exequirt werden, als lang was anders übrig.	ibi.	2
- wenns in eines minderjährigen Vermögen vorzunehmen, was kommt zu beobachten.	574	3
- wie die churf. und landſchaftl. Bediente zu exequiren. =	ibi.	4
- wie bey immatriculirten fidei-commiſs-Güttern. = =	ibi.	5
- der Ritterlehen Gütter Nutzung. =	575	6
Execution gegen einem dritten. =	577	1
Execution, obs und wie weit durch die intervention, appellation, reſtitution, und nullitäts-klag gehemmet werden kann. =	595	4
Execution in concurſu, wenn der univerſal-Concurs beſchloſſen iſt.	644	1
- wenn ſich kein Käuffer hervorthut mit einem mehr, oder wenigſt ſoviel Anboth, als die Schuldfoderungen betragen. -	645	2
- wenn das vergannte Gut unter andern Gericht entlegen, als wo der Concurs tractirt wird. = =	646	3
- Ob das judicium concurſus die Vertheilung der Maſſæ verſchieben könne. =	ibi.	4
Executiones, wie dieſe gegen Geiſtliche anzugehē h	29	5
Excommunicationen, wenns die Pfarrer allzu-voreilig verhängen. 16tens a.	52	1
Expenſaria der Advocaten, und Procuratorn, wie weit ſie probiren. = g.	358	3
- ſind über alle Unköſten nothwendig zuverfaſſen	562	6

	fol.	§
Expenſaria ſind vorm Endsbeſcheid zu übergeben.	561	5
Extract aus Amtsrechnungen, wenns fiſcus oder Kammer=Advocat beybringet, ſind zu einer Liquidation in Concurs hinlänglich. a.	638	2
Extraneus kann einen Glaubiger mit baar Geld hinausrichten per pactum expreſſum. b.	700	5
Eid der Gezeugen, ob und wie weit dieſer erforderlich. = =	322	5
- ob er durch einen Anwald abzulegen.	327	6
- wenn er aus Verſtoß unterlaſſen wird.	325	3
- was ein Gelehrter heiſt. = c.	323	1
- eines Richters. = =	84	2
Eid, mitls welchen in concurſu ein Beweis geſchieht, vide Beweis durch den Eid.		
Eidſchwur, und Beweis deſſen = denn was er iſt, und wie er ſich theilet. =	413	1
- was überhaupts von deme verordnet.	414	6
- wie er in regula durch einen Anwald kann geſchehen. = =	415	7
- hiezu wird der Vormunder nomine unvogtbarer gelaſſen =	ibi.	8
- einer Sach die ex jure ceſſo herriehret.	ibi.	9
Eidſchwur, wie dieſer geſchehen ſolle.	416	10
- Beſchwerde über die formulam. =	417	11
- wo dieſer oder die Beeydigung geſchehen ſolle	418	12
- hierbey iſt der Gegentheil nothwendig.	419	13
- was nach deſſen Vorgang der Richter zu thun	ibi.	14
- ſelbſten = = 15tens	50	1
Eidserinnerung. = = c.	323	1
Eids=formula affectionis. = i.	438	1
- - manifeſtationis. =	439	1
- - calumniæ generale.	442	1
- - calumniæ ſpeciale vel malitiæ.	ibi.	2

F.

Fabriquen. = = g.	59	7
- dieſe gaudiren in der Gant die 7. Stell.	679	10
Fama oder allgemeiner Ruf, was er probiere. b.	284	3
- und wenn er probire. =	412	1

Fata-

	fol.	Q.
Fatalia, obs a die publicationis, oder inſinuationis zu lauffen anfangen.	467	7
- wenns in churf. höchſtenInteree Sachen poſt publicationem ihren Anfang nehmen.	468	9
Fatalia appellationis herunter geſetzte von 60. auf 30. Täg, ſind nur von dem allererſtenWeiſungsſatz, und nicht von dem juramento ſuppletorio, und all andern zu verſtehen. f.	493	7
Fatalia bleiben ſalvirt, wenn aus Verſtos dieAppellationsſchrift an eine höhereInſtanz übergeben worden. =	496	3
Fatalia appellationis kañ kein Richter prolongiren	497	5
- wie dieſe bey einem bloſſen inhæſiv Sentenz zu rechnen ſeyen. =	500	7
Fauſtpfand, vide Glaubiger ſich ſelbſt vigilirte		
Fehler werden in documentis von Amtswegen nicht attendirt, wenn Gegentheil ſich nicht ſelbſt riehret d.	384	4
Feſt = und Faſttäg Anordnung 1tens	39	1
Fidei-Commiſſarius, was er für ein ſtillſchweigendes Unterpfand beyrGant behauptet.	692	10
Fidei-Commiß=Gütter immatriculirte, wie dieſe zu exequiren = =	574	5
Findlkinder. = =	4	2
fünfte Klaß, vide Prioritätsrecht		
Fürkäuff verbottene. = d.	56	4
Fürladung ſihe citation.		
Fiſcus, wenn er kraft eines Contracts, Verwaltung ſo anderntwegen bey jemand was zu fodern, in was für eine Stell in der Gant kommt er. =	676	1
- Ob er ein Vorzugsrecht vor den ältern hat.	ibi.	2
- ob dieſer denen in der 2. 3. und 4ten Klaß vorgehet. = =	677	3
- wenn deſſen Verbündlichkeit bey den Verwaltungen als andern anfanget	ibi.	4
- wenn er wegen Straf, oder Erb = und Herrnloſigkeit was fodert. =	678	5
- was ſonſten unter den fiſcaliſchen Foderungen verſtanden. = b.	ibi.	6

	fol.	Q.
Fleiſchſatz. d.	56	4
Flüchtiger geiſtlicher Verlaſſenſchaften 10tens. a.	38	1
- Kläger oder Beklagter, wie ſich gegen dieſe zu achten	56	1
Foderungen liquide.	124	5
Formula citationis in ordinario vide citatio.		
- - in ſummario ſihe citatio.		
Formula, wie die Appellationsſentenz abzufaſſen b	515	1
Formula des Eids, vide Eid.		
Formula proclamatis vide citations-Formul.		
Formula einer Vollmacht, vide legitimation.		
Forſt- und Holzordnungs-Deputation. g.	59	7
Förſter und Holzheu Abſtellung- und Aufſetzung g.	ibi.	7
Forum acceſſorium.	ibi.	
- der Ehefrauen, und Kinder, Domeſtiquen.	ibi.	1
- wie lang es bey dieſen daure.	ibi.	1
Forum adminiſtrationis.	11	1
- Arreſti.	12	
- Continentiæ vel connexionis cauſa.	16	
- Contractus.	9	
- Delicti.	7	
- Depræhenſionis.	8	
Forum domicilii.	3	
- eximirter Perſonen.	33	
- Eccleſiaſticum. a.	38	1
- in der Klag ex lege diffamari, vel ſi contendat, und wo ſolche anzubringen.	62	1
- ordinarium, was hierunter verſtanden.	3	1
- Præventionis.	64	1
- Privilegiatum, welche Perſonen es gaudiren.	18	1
- rei ſitæ.	15	1
- wenn es bey churf. Bedienten anfangt. b.	19	1
- wie es ſich fundirt.	3	1
Frevel offenbare	123	4
Frau, welche ſich auf ihre Heurathsquittung gegen creditores beziehet. a.	430	2
Fremden ſoll ſchleiniges Recht angedihen werden d.	86	2
Freyheiten beſondere in der Priorität, vide Priorität.		

Freyes

	fol.	Q.
Freyes Geſtändnis in Civilſachen condemniret ſich ſelbſt. = = a.	224	1
Frey Gerichtsbarkeit. = = a.	73	1
Friſten, wenn hierummen in Zahlungen gebetten wird. = = a.	224	1
- Nachläß, wenn ſich der Creditor ſelbſt hierzu güttlich verſtehet. =	606	1
- wenns der mehrere Theil der Glaubiger beangnehmet = =	ibi.	2
- ob die Obrigkeit ſolche ex officio machen könne	608	3
Frohnbothen, ſihe Gerichtsdiener. =		
Funeral-Köſten, ſo auf die Begräbniß, und Gottsdienſt des Gantierers verwendet worden, gehören in die 2te Klaß.	659	1

G.

Gant, was hierunter verſtanden iſt. =	584	1
- wie hierinn zu Werk zu gehen. =	ibi.	2
- wenn kein anders Mittl mehr übrig, als das Gut ſelbſt anzugreiffen. =	584	3
- wenn es hierinn um eine Hofmarchſitz, oder anderes hochgültiges Gut zu thuen.	585	4
- wie ſich mit der fahrenden Haab zu achten.	586	5
- wenn, wo, und zu was Zeit ſolle die Ausruffung geſchehen. =	ibi.	6
- Kaufſchilling in wie viel, und wenn muß er bezahlt werden. = =	587	7
- wenn kein Käuffer, oder wenigſt kein größeres Anboth, als was die Schuld betragt, vorhanden. = =	588	8
- ob das, was nach offentlicher Gant und Ausruf, oder curatoribus, wie auch von Däntlern auf obrigkeitlichen Befehl verkauft oder heimgeſchlagen wird, auch von allen ehemals daraufgelegenen Hypothequen, und Schuldfoderungen befreyt =	589	9
- Ob das Einſtandrecht bey ſtillen und offenen Gantkauf ſtatt hat. =	590	10
- ob der Schuldner ſelbſt zur Liquidation zu laſſen	591	11

Gant

		fol.	Q.
Gant, ob die Reſtitution in integrum, wie auch die Reſcindir = und Annulirung mehr hierbey Platz greiffen mag. -		592	12
- wie und welcher Geſtalten hierbey es mit der Adjudication der Gütter zu halten, wenn ſolche nicht auf Inſtanz eines einzigen, ſondern mehr Glaubigern in concurſu vorgenommen wird. = =		ibi.	13
- ob die Offentliche auch einer Hofmarch gebühret. = =		ibi.	14
Gantgut, wenn ſich hierum kein Käuffer meldet, der ein mehrers, oder ſoviel biethet, als die Foderung insgeſammt betragen.		645	2
- Gut, wenn ſolches unter einem andern Gericht entlegen wäre, als wo der Concurs tractiret wird. = =		646	3
Gant Inventarium iſt nothwendig. -	b.	687	2
- Maſſa Vertheilung, obs der Richter verſchieben kann. = =		646	4
- Vermögen, wenns groß, und in ligenden Güttern oder activ-Schulden beſtehet.		647	1
Gaſtrecht, was es iſt, und wie ſich hiemit zu achten. = =	d.	279	4
Gebäu churfürſtliche. =		57	6
Gebether Anordnung. items.	a.	39	1
Gefahr des ſelbſt Verlurſts. =	b.	2	1
Gefährde, wer ſich ſolcher unterzieht, iſt nicht ad juramentum manifeſtationis zulaſſen	b	440	1
Gefreyte Perſonen. =	f.	14	3
- item = =	k.	32	7
- wenns ungefreyte klagen wollen.		33	1
- wenns von ungefreyten geklagt werden.		ibi.	2
Gegenbeweis = =		283	1
- iſt bey der Widerlegung nicht zuverſchieben.		300	1
Gegen einander lauffende Gezeugſchaft, und derſelben Entſcheidung. =		344	
Gegenklag, vide Reconvention.			
Geheime Kanzley Forum. =	e.	22	2
Geheime Raths jurisdiction. =	g.	59	7

Geiſt-

	fol.	Q.
Geiſtliche deren forum. =	29	5
- wie ſie von weltlichen zu exequiren. h.	30	5
- können auch von weltlicher Obrigkeit degradirt werden. = - h.	ibi.	5
- wenn ſie von geiſtlicher Obrigkeit bedruckt, können durch die weltliche Obrigkeit protegirt werden. = h.	ibi.	5
- Kerker in Klöſtern ſind abgeſchaft. h.	31	5
- welche in Baiern mit immatriculirten Gütern anſeßig, wo ſie zu belangen. i.	37	10
- Collecturn ſind verbotten. 10tens. a.	47	1
- Obſignation und Inventur hangt nicht von der niedern Gerichtsbarkeit, ſondern a jure ſupremæ advocatiæ ab. 10tens. a.	46	1
- Gelübde. 6tens. a.	43	1
- Juriſdiction erſtreckt ſich nur auf Chriſten, und nicht auf Juden und Heyden. 16tens. a.	53	1
Geiſtliche Perſonen, weñ Zeugſchaft leiſten ſolle. a	310	1
= Perſonen, welche in minore dignitatis gradu ſtehen, wie ſich gegen ſelbe in Gezeugſchaften zu achten. e.	326	4
- Pfriendten. = 3tens.	40	
Geiſtlicher Rath ſoll dem Hofrath in weltlichen juriſdictions-Händlen nicht vorgreifen. 16tens	52	
Geiſtlicher Flichtling Verlaſſenſchaft. 10tens.	47	
Geiſtlicher Verlaſſenſchaft, wie ſich hiemit zuverhalten, und wer judex competens ſeye. 10tens	46	
Geld zu Neuerbauung eines Haus geliehenes gehört in die 4te Stell in der Gant. 4to.	663	1
Gelter hinterlegt, verpfändt = verbacht = geliehen = entwendte = oder mit Gewalt abgenommene gaudiren das jus ſeparationis ordin. 1mo	707	4
- nicht weniger, was dem Schuldner auf Commißion gegeben wird. 2tens.	706	4
- ewige von 40. Jahren hergebrachte. 3tens.	ibi.	4
- ingleichen verkaufte Sachen, wenn ſchon die Extradition geſchehen, der Kaufſchillig aber noch nicht entrichtet. 4tens.	707	4

Gel-

		fol.	Q.
Gelter der Ehefrauen ſammentl. Heuratparapher-nal, und vorbehaltene Gütter, nebſt dem Antheil der Hochzeitgeſchänken, ſo anders	6tens.	709	4
- in dieſem iſt der eigenmächtige Vorgrif ver-botten.	7tens.	710	4
- fructus reſtituendos wie weit ſie zu ſepari-ren ſind.	8tens.	711	4
Gemeinden approbierte behaupten die 6te Klaß bey ihres Verwalters vergannten Gut.		675	1
Gemeiner Ruf, vide fama.			
Gemeins-Anlagen gehören in die 6te Klaß in der Gant. = =	a.	ibi.	1
Gericht iſt ohne erhebliche Urſach nicht abzuän-dern = =	b.	75	2
Gerichte, wie wen̄, und wo ſie gehalten werdē ſollen		71	1
- ſollen weder über 3. Meil Weeg weit, weder aus dem Gerichtszirkul gehalten werden.		ibi.	1
- item = =	b.	75	2
- in wie vielerley dieſe beſtehen.	a.	72	1
- deren Unterſchied = =	a.	ibi.	1
- wenn ſich zu deren Abhaltung auſſerhalb der Tafernen kein Ort bezeigt.	b.	75	2
Gerichtsbarkeit, wie dieſe erlangt wird, und wie-derum verlohren gehe. =		76	1
Gerichtsbeſtellung churf. Dienſten, oder Aemtern	a.	82	
- wie ſich hierinnfalls die Landſtände zu achten.	a	ibi.	2
Gerichtsbeyſitzer, wo ſie nothwendig.		90	1
- was ihr Amt, und wie ſich Städt und Märkt mit ihnen zu achten.		91	3
Gerichtsdiener iſt bey einem jeden Gricht nöthig	a.	115	1
- - und zu was Ende =		114	2
- - dieſen muß die Herrſchaft, oder der Rich-ter vor der Anſtellung ſchwören laſſen nach der angefügten Pflicht.		ibi.	3
- - oder Fronboth ſind ſynonima.			
Gerichtshändl ceßiren an Feurtägen, auſſer wo periculum in mora verhanden.	b.	75	2
Gerichtsköſten, vide Schäden.			

Ge-

		fol.	Q.
Gerichtskôſten auf dem Concursproceß erloffene, in was für eine Klaß ſie gehörig, und obs überhaupts angeſetzt werden dürfen.		658	1
Gerichtsbothen, wie ſich ſelbe mit der Inſinuation zu verhalten.		196	10
- - wie weit ſie zur Gezeugſchaft dienlich.	b.	322	5
Gerichtsproceß, was, und wie vielerley, denn was die Weſenheit deſſen ſeye.		118	1
- - auf wie vielerley Weis dieſer getheilt wird.		ibi.	2
- - ob dieſer in ordinario Proceßſachen auch ſtatt hat.		120	1
Gerichtsſchreiber vide Actuarius.			
Gerichtszwang ordentlicher.		3	1
Geſandtſchaftsrecht, denn deſſen forum ratione, Frauen, Kinder, und Bedienten.	i.	31	6
Geſtändniß auſſergerichtliches was es beweiſe.	b.	284	3
Geſtändniß freyes.	a.	221	1
Gewalt rechtmäßiger in was er beſtehe.	b.	2	1
Gewaltgebung ſiehe Vollmacht.			
Gewehrſchaftsleiſtender kann directe in gravaminibus die Appellation ergreifen.	b.	479	1
Gewehrſchaftsleiſtung aus ſondern Geding oder nach Eigenſchaft des Geſchäfts.		258	1
- - in was Fällen dieſe Platz greift.	a.	ibi.	1
- - wenns widerſprochen wird, oder Denunciat gar nicht erſcheint.		260	5
- - wenns aber bewieſen wird.		261	6
- - da dieſer Streit nicht in gebührender Zeit verkündet worden.		262	7
- - wenn diſe von Denuncianten an einen andern geſucht wird.		ibi.	8
Gewichtverfälſchung.	d.	56	4
Gezeugen vide Zeugen.			
Gezeugſchaft zur ewigen Gedächtniß, vide Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam.			
Gülten ruckſtändige, wie ſich in der Priorität hiemit zu achten.		698	1
Glaubenslehren.	2tens a.	40	1
Glaubiger, oder Creditores, wie ſie zu citiren.		186	1

	fol.	Q.
Glaubiger, ob er gehalten, ſtatt paar Gelt andere Güter anzunehmen, vide datio in ſolutum.		
Glaubiger, ob er die von dem Schuldner ante concurſum beſchehene Particularzahlung oder Güterveräußerung widerruffen könne.	652	2
- - wenn er ſich bey dem Concurs nicht meldet, oder das Seinige nicht erlangt hätte.	653	3
- - ſich ſelbſt vigilirte, denn auf des Schuldners Gütern, General- oder Specialhypothec, und Verſicherung habende, kommen in die achte Klaß.	670	1
- - was in Hauptſachen zu bemerken iſt von dieſen	671	2
- - wenn deſſen ausdruckliche Pfandverſchreibung älter iſt, als eine von der 5- 6- & 7ten Klaß.	672	3
- - was ab ſeinem Hypothec erforderet wird, wenns ſoll in die 8te Stell kommen.	ibi.	4 & 5
- - deſſen Fauſtpfänder gehören auch in die 8te Stell.	674	6
- - wenn er ſich ein Unterpfand auf einem erkauften Gut vorbehaltet.	ibi.	7
- - ex capite rei judicatæ, & executionis gerichtlich immittirter, was ihme in der Gant für ein Unterpfand haftet.	691	9
- - ohne Unterpfand gehört in die 10te Stell.	685	1
- - wenn er ſeparationem peculii begehren möge.	706	1
Glockenſtreich bey der Gant, was er bedeutet. c.	587	6
- - wenn eine Gefährde hiemit vorgehet. c.	ibi.	6
Gmeind vide Gemeind.		
Gottesdienſt inn- und äuſſerliche. 1ſtens a.	39	1
- - was hierunter in Feyertägen verbotten.	ibi.	1
Gottsäcker und Freythof. 12tens a.	48	1
Gottshäuſer wegen Taxbezahlung. vi.	150	1
Graduirte Perſonen deren forum. c.	18	1
- - wie dieſe in Zeugſchaften ſich zu achten.	325	4
Gravamen, ob hierwider appellirt werden kann,	491	5
wenns noch nicht zugefügt iſt.	492	6

	fol.	Q.
Gravamen, wenn ſolches extra judicialiter herrühret, ob es nothwendig, daß man ſich an die Appellations formalia und fatalia bindet.	492	7
Grund = Ruhrrecht. f.	57	6
- - Bücher, was ſie beweiſen.	351	1
- - oder Handriß iſt von den Partheyen vor dem Augenſchein zu übergeben.	408	14
Grundherrliche Foderungen gehören in die 4te Klaß	662	1
Gutsanſchläg, wie dieſe über Hofmärchen zu machen. b.	585	3
- - item.	589	9
Güter deren ſammentliche Abtretung, obs dem Schuldner erlaubt.	610	1
- - was vor ſolchen actum vom Schuldner zu obſerviren.	ibi.	2
- - des Ehemanns, wenns ſchon wem verſchrieben, ehe er durch Ehe pacta ſolche verpfändet.	668	2
H.		
Handlung beſchworne iſt umzuſtoſſen. c.	446	2
Handlungen ſchriftliche. b.	9	1
- - auf Borg.	11	3
Handlungsbücher für wem dieſe probiren.	357	3
Handelsleuten, wie ſelben zu den Waarenſchulden zu helfen. g.	125	5
Handſchrift und Pettſchaft Recognoſcirung. a.	371	1
Handwerksgericht. a.	74	1
Handwerksmann, was er für eine Stell in der Gant hat.	690	6
Hausgenoſſene vide Innleut.		
Heurathen wider obrigkeitliches Verboth. 8tens a.	43	1
Heurathsgeding förmliches, was hierzu erforderlich.	673	7
Heurathgut des Weibs gehört in die 5te Klaß.	667	1
- - vorbehaltenes ſiehe Paraphernalia.		
- - wie das vom Weib hereingebrachte zu beweiſen.	671	5

		fol.	Q.
Heuraths pacta, wenns unförmlich errichtet, ſo genüſſet das hierinn verſprochene die Freyheit des Heurathguts nicht.		675	8
Heurathsverſprechen ſiehe Eheverlobniß.			
Herbſt = und Mayſteuer. =	a.	662	1
Hilfsmittel zu Umſtoſſung eines Beſcheids.	a.	472	1
- - der Schuldner wider die Execution.		595	1
Hochzeitgeſchenk. =	c.	669	3
- - item ſiehe = 7tens	h.	710	4
Holz auſſer Lands geſchwärztes.	d.	53	4
Holz Delinquenten Beſtraffung.	g.	59	7
Hofkammer Jurisdiction. =		36	8
Hofmarchsgerichtszwang, wie weit ſich ſolcher erſtreckt. = =	a.	72	1
Hofmarchs Jurisdiction, wies erlangt werde.	a.	77	2
- - Verwalter werden den Minderjährigen in der Priorität nicht gleich geacht.	a.	675	1
Hofmarch = oder Sitzinnhaber, ob er eine öffentliche Gant vornehmen darf.	a.	675	14

J.

	fol.	Q.
Immiſſion ex primo vel ſecundo decreto iſt abgeſchaft. = =	201	7
- - wie dieſe gerichtlich geſchehen ſoll.	579	1
- - was durch ſie erlangt wird.	580	2
- - nach deſſen Antritt zu was Immiſſus verbunden wird. = =	ibi.	3
- - ob Immiſſus ſelbſt die adminiſtration zu führen. = =	581	4
- - ob der Pachter, der das Gut ehevor ſchon innen gehabt vor Ausgang der Zeit zu vertreiben oder zu ſteigern ſeye.	ibi.	5
- - wenn ſich nach dieſer ein älterer privilegirter Hypotheeglaubiger um gleichmäßige Immißion meldet. =	582	6
- - wenns wieder aufhöret. =	583	7
Immiſſion, ob durch den Generalconcurs creditorum die vorhin ſchon beſchehene immiſſion eines Partikularglaubigers kann aufgehoben werden.	583	8

	fol.	§.
Immiſſion, wie man ſich mit immiſſionen, oder ſequeſtrationen ganzer Hofmarchs-corporum und Landgütern zu achten.	583	9
Immobilia, was hierunter gerechnet werde. e.	275	1
Incidenzien bloſſe	123	4
Incompedenz kund und offenbare.	198	2
Ingolſtättiſches Collegium. c.	20	2
Innländer ſollen wider Innländer vor ordentlicher Obrigkeit klagen =	11	4
- ſollen auch auſſer Lands an ein ander nicht arretiren laſſen. =	14	4
Innleuth, obs Zeugniß für den Hausherrn geben können. = f.	318	1
Innmann. = b.	2	1
Inſinuation, durch wem ſie zu machen. a.	115	4
- item = =	9	1
- der Schriften bey Gericht, vide Schriften.		
- deren Wirkung. =	97	1
- von Amtswegen, vide Schriften.		
Inslen in Waſſerſtrömmen. =	57	6
Inſtand, wie er von churf. Dicaſteriis auf Anruffen der Unterthanen geſucht und in attentatis ertheilet wird.	508	4
Inſtanzien in Juſtitz-Sachen, wie viel es gebe in Baiern. = f.	488	7
Inſtanz erſte, deſſen Recht, auch obs umgangen werden darf. =	69	1
- wenns aus billicher Urſach perhorreſcirt wird	ibi.	2
- billiche Urſach iſt aber zu beſcheinigen oder zu beſchwören. =	ibi.	2
Inſtrumentum a Notario, wie weit es zum Beweis diene. =	352	2
- - oder von einer ſiglmäſigen Perſon errichtes, hat ab Seithen Burgers, und dergleichen Leuthen vim hypothecæ. a	693	2
Inſtrumentum, ſo Bauersleuth nicht vor ordentlicher Obrigkeit errichtet, ob es vim hypothecæ gaudiret. a.	ibi.	2
Inſtrumentum, wenns durch Brand oder Mäus beſchädiget. = b.	382	1

	fol.	Q.
Inſtrumentum publicum bedarf ad vim probandi keine Recognoſcirung.	378	4
Inſtruments-Gezeugen, was für einige alſo genennt werden. e.	388	2
Intereſſien, vide Zinſen. =		
Interlocut, vide richterlichen Spruch.		
Interrogatoria, was ſie ſind.	327	1
Interrogatoria: deren Abtheilung. =	ibi.	2
generalia. =	328	3
ſpecialia. =	329	4
wie ſie zu verfertigen. =	330	5
wenns zu übergeben. =	331	6
wenns einem andern Gericht zu ſchicken.	332	7
ob der Richter Generalia und Specialia ſetzen darf.	ibi.	8
wenn aber über die überreichte die Parthey aus Verſtos des Richters nicht vernohmen worden.	333	9
wenns dem Artikulaten zu communiciren.	ibi.	11
wenns Artikulant zu verfaſſen.	ibi.	10
Intervention greift in allen Sachen Platz.	267	1
- wenns aber nur zum Aufzug einer Sach geſchehete. =	ibi.	2
- wenn Intervenient ſein beyr Sach habendes Intereé ſummarie dargethan, aber nur Beyſtandweis interveniren wollte.	268	3
- wenn Intervenient ſich austrücklich erkläret, für ſich ſelbſt interveniren zu wollen.	270	4
Interventiones riehren die meiſte von Eheweibern her. d.	271	4
- muthwillige ſind mit dem Juramento malitiæ zu belegen. e.	272	5
Inventarium, ſo nicht legal erricht, ſondern Sachen hierinn ausgelaſſen worden. e.	440	1
Inventarium eines Landguts, vide Gant-Inventarium. =		
Juden Eid. = d.	325	2
- laßt man gegen Chriſten nicht ſchwören auf ihre Handelsbücher. f.	358	3

	fol.	Q.
Juden Eid ſind von Juramento ſuppletorio gegen Chriſten ausgeſchloſſen. b.	430	3
– und Unglaubige, ob ſie wider Chriſten Zeugniß geben können. 4to. e.	317	1
Judex a quo, & ad quem, vide Richter.		
Juramentum calumniæ, wo ſolches aufzulegen.	299	3
– item in was Abſicht es abgelegt wird, und wie ſelbes lautet.	442	1
Juramentum calumniæ ſpeciale, wohin es zielet, und wie der Innhalt.	ibi.	2
Juramentum calumniæ generale & ſpeciale, wenn es kann auferlegt werden.	443	3
– kein Parthey kann ſich deren weigern.	ibi.	4
– ohne Erheblichkeit iſts Eltern, Lehenherrn, Fiſcaln, und Kammeradvokaten nicht aufzutragen.	444	5
– obs dem Glaubiger, oder Schuldner in concurſu zuzumuthen.	628	1
Juramentum dandorum, & reſpondendorum.	444	6
Juramentum litis deciſorium, was es eigentlich heiſt.	419	1
Juramentum wer dieſes ſchwören oder deferiren kann.	420	2
Juramentum obs in allen Sachen Platz hat.	ibi.	3
Juramentum obs wehrenden Proceß deferirt werden kann.	421	4
Juramentum ob deſſen Formul, und wie zu übergeben, auch was gegen dem andern Theil zu obſerviren.	422	5
Juramentum ob die delation oder Anklag, ehe der Eid acceptirt iſt, von deferenten zuruckgeſchoben werden kann.	423	6
Juramentum ob man zu ſchwören ſchuldig iſt, bis der deferens das Juramentum calumniæ abgelegt hat.	424	7
Juramentum wenn der ſtirbt, ſo ſich zu Eidsleiſtung anerbothen.	425	8
Juramentum ob die Zuruckſchiebung des Eids bey jeden Platz findet.	ibi.	9
Juramentum wie ſich bey dem Beweis zu verhalten, welcher dem delato zu Vermeidung des ihme aufgetragenen Eids an Hand zu nehmen, frey ſtehet.	426	10

	fol.	Q.
Juramentum, in wem beſtehet der Effect von wirklich beſchehener Leiſtung eines rechtmäßig angebottenen oder referirten Eids.	427	11
- da aber der angebottene Eid ohne Urſach recuſirt wurde.	428	12
- wenn darüber appellirt werden wollte.	429	13
Juramentum in litem, wenn die Reſtitution der ſtrittigen Sach in natura aus des Gegentheils eigenen Verſchulden nicht mehr zu haben, und ſolche annebens von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie keinen gewiſ- oder geſetzten Preis hat.	435	1
- da aber das Verſchulden nur mitlmäßig, oder gering iſt.	437	2
- ob der Richter auf ein- oder andern Fall die Uebermas mildern kann.	438	3
- wer den Werth der Sach erlangt, hat auf die Sach ſelbſt keinen Anſpruch mehr.	ibi.	4
Juramentum manifeſtationis iſt deme aufzutragen, der ſich fremd, oder in Anſpruch genohmener Sachen ohne Gefährde unterzieht e.	440	1
Juramentum promiſſorium, wenn wer der Erfüllung ſeines eidlichen Verſprechen, ſoweit ſolches den Rechten nach beſtehen mag, zuwider handlet, was zu thun.	445	1
- wie viel dieſen Eid in foro externo Kraft beygelegt wird.	ibi.	2
Juramentum purgatorium, oder Reinigungseid, zu was dieſer dienet.	431	5
Juramentum purgatorium kann ex officio aufgetragen, und begehrt werden.	432	6
auſſer erheblichen Novis kann der Richter, der ſolchen aufgetragen, nicht widerruffen.	433	7
wenn dieſer wirklich geleiſtet, oder aus erheblichen Urſachen verweigeret wird.	ibi.	8
wenn ſich ein Anſtand ergiebt, ob der Erfüll- und Reinigungseid aufzulegen wäre.	434	9
kann auch keinem Kindsvater einer geſchwängerten Perſon auferladen werden. d.	432	5
wird aber gegen einem Dieb zugelaſſen. d.	ibi.	5

	fol.	§.
Juramentum purgatorium, bey Meineidigen hat dieſer auch nicht ſtatt. = f.	433	7
- der höhere Richter kann dieſen auch zuruck= gängig machen. = f.	ibi.	7
Juramentum wird beyr Recognition nicht, wie bey der diffeſſion erfodert. a.	372	1
- kañ auch durch einen Anwald abgelegt werden g	379	6
Juramentum ſuppletorium, und zu was der Erfüllungseid dienet. -	429	1
- der jenige, der dieſen Eid ſchwören will, hat auch für ſich einen Beweis nothwendig.	ibi.	2
- wie die Sach, ſo zu ſchwören iſt, beſchaffen ſeyn muß. =	430	3
- ob dieſer Eid auch in wichtigen Sachen ſtatt hat. =	431	4
Juramentum zenonianum, was es iſt. l.	439	5
Jura ſtolæ. = 9tens a.	44	1
- item 12tens. a.	48	1
Jurisdictio adminiſtratoria. a.	78	2
- civilis, was für effectus davon abhangen. a.	77	2
- delegata, wenns andern übertragen wird.	66	1
- und wie =	ibi.	2
- ob ſich ein Beamter ohne Anfrag dergleichen unterziehen darf. =	67	3
- kann wohl ein Commiſſarius mehrers unternehmen, als was Commiſſoriumwort deutlich in ſich enthaltet. =	ibi.	4
- mehr benannte Commiſſarii in einer Sach, ob einer ohne dem andern einſchichtiger Weis verfahren kann.	ibi.	5
- ob ein derley Commiſſarius den Partheyen ein Commiſſorium aufzuweiſen ſchuldig iſt.	68	6
- wenn erlöſcht die übertragene Commiſsion.	ibi.	7
Jurisdictio der Hauptſtädten, über wem und wie weit ſich dieſe erſtrecket. a.	73	1
Jurisdictio eccleſiaſtica. 1tens.	39	1
- extraordinaria. = a.	79	2
- feudalis. = a.	78	2
- foreſtalis. = a.	ibi.	2

		fol.	Q.
Jurisdictio kleiner Städt und Märkten.	a.	74	1
- Minder = oder Mehrung per aluvionem.	a.	80	2
- ordinaria. =	a.	79	2
- perſonalis. =	a.	78	2
- præſumptionis. =	a.	79	2
- wie ſie durch gericht = und auſſergerichtliche Mittl erlangt wird. =	a.	80	2
- was zu thun, wenn mann hierinn turbirt werde. =	a.	ibi.	2
- wie weit hierinn das Poſſeſſorium plenarium vel momentaneum ſtatt hat.	a.	ibi.	2
- prorogata. =		64	
Jurisdictio voluntaria, von was für einer Wirkung dieſe iſt. =		65	2
- wenn ſich beede Theil coram competente mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters ſelbſt gutwillig in ein anderes Forum einlaſſen.		64	1
Jurisdiction verpachte. =	a.	79	2
- prævenirte gegen dem Verſtorbenen.		62	4
- wie ſie erlangt kann werden.	a.	79	2
- wie durch Verjährung dieſe erlöſcht.	a.	ibi.	2
- wie dieſe zu beweiſen.	a.	80	2
- wie ſie gar verlohren gehet.	a.	ibi.	2
- der Hofkammer. =		36	8
- des Collegii zu Ingolſtadt.	c.	20	2
Jurisdictions-Strittigkeiten zwiſchen Hofſtääben		56	5
Jus delendi in der Gant, wenn es Platz greift.		645	2
- excipiendi, wem es zuſtehet, und wie weit es gehet.		222	
- hoffmarchiale. =	a.	70	1
- hypothecæ, wie weit es ſich erſtreckt, und was für eine Beſchaffenheit es mit den Vorrechten hat. =		701	3
- landſtandariæ, wer hiemit begabt.	a.	72	1
- nominationis Authoris.		263	
- occupandi. =	f.	57	6
- offerendi, und von der Eintrettung anderer Glaubiger Stell.		699	

		fol.	Q.
Jus præſentandi. 3tens.	a.	40	1
- patronatus.	a.	42	1
- piſcandi.	f.	57	6
- præventionis fangt mit der gerichtlichen Vorladung an.		62	4
- præventionis in Mauth=defraudations-Sachen.	d.	54	4
- quaſi ſeparation.		716	
- denn in was für Fällen dieſes Jus zugelaſſen wird.		ibi.	1
- repræſentandi, wer ſolches gaudirt.	f.	217	2
- ſeparationis, wenn er ſolches gaudirt.		619	2
- ſeparationis ordinarium.		704	
- was unter dieſem ſeparations-Recht verſtandē		ibi.	1
- wie es eingetheilt wird.		705	2
- auf was es ſich gründet.	a.	ibi.	3
- was für Poſten zu ſolchen gehören.		ibi.	4
Uebrigens ſihe auch Gelder hinterlegte.			
Jus ſeparationis extraordinarium, was es heiſt	a.	711	1
- wenn dies und wider wem zu Guten kommt.	b.	712	2
- ob ſich die Creditores des Erbens ſothannen Rechts auch wider die creditores ſucceſſoris ſingularis zu erfreuen.	c.	713	3
- ob die Separation muß, und bey was für einer Obrigkeit geſucht werden.	d.	714	4
- wie die Obrigkeit verfahren, und die Sach ſchlichten ſolle.	e.	ibi.	5
- ob nach der Separation mehrere maſſæ bonorum entſtehen.	f.	715	6
- wenn wer mitls anbegehrter Separation das ſeinige bey dem abgeſönderten Vermögen nicht hat erlangen können.		ibi.	7
- in was Fällen dies Jus nicht ſtatt findet.		ibi.	8
Jus viſitandi & reformandi bey Klöſtern. 10tens.	a.	45	1
Juſtiz=Dicaſteria in wie viel dieſe beſtehen.	c.	20	1
- haben mehr Präſumption, wie untere Gerichte.	g.	483	2

K.

K.

		fol.	Q.
Karten defraudationes.	d.	53	4
Kaufſchillig, kraft deſſen man ſich ein Unterpfand bey Verkauffung eines Guts ſpecialiter reſerviret, gehört in der Priorität in die 8te Stell.	5tens. c.	663	1
Kaudereyen. = =	d.	56	4
Ketzeriſche Bücher. =	2tens a.	40	1
Kinder auſſer Lands	2tens a.	ibi.	1
- Eheliche deren Forum. =		60	2
- Unehliche deren Forum. =		4	3
- obs Zeugſchaft leiſten können.		314	2
- vogtbare haben die Präſumption länger gelebt zu haben, als die Eltern.	i.	404	11
- was für eine Stell um ihr Muttergut in der Gant haben. =		690	7
Kindlbetherinnen. =		573	1
Kindstauf lediger Weibsperſonen.	c.	351	1
Kindsvater einer ledigen Weibsperſon.	d.	432	5
Kirchendiener Beſtellung.	f.	24	3
Kirchengütter.	10tens. a.	45	1
- haben auch ohne Conſens keine Kelder aufzunehmen.	10tens. a.	ibi.	1
- Gelder betreffende Acta ſind ante ſententiam ad Cammeram um die Erinnerung zu geben =	a.	455	1
Kirchengelder zu Neuerbau = und Erkauffung eines Guts ſpecialiter reſervirt = hergeliehene behaupten die 4te Klaß in der Gant.	6tens.	664	1
Kirchen behaupten bey ihres Verwalters Gantgut die 6te Klaß.		675	1
Kirchenſachen ſind vor weltlichen Gerichtern nicht zu reconveniren.	h.	256	5
Kirchenſtühl.	1tens a.	39	1
Klag auf mehr Sachen, oder Perſonen.		15	2
- was und wie viererley ſie ſeye.		154	1
- gezwungene. =		158	1

Klag

		fol.	Q.
Klag ex lege diffamari.		159	
- ex lege ſi contendat.		162	
- Libells innerliche Requiſita.		166	
- nach deſſen Uebergab, was dem Richter obliget.		169	6
- wenn nicht einmal das rechte objectum daraus zu erkennen.		170	2
- geſchraufte.	a.	171	2
- Libell, denn die Einmiſchung mehrerley actiones.		ibi.	
- äuſſerlicher Form, und deſſen ſchriftliche Uebergab.		173	
- Libell ſind keine Predigen.	c.	175	1
- Abänderung, ſihe Abänderung.			
- derſelben Präſentirung.		179	1
- wie ſich bey churf. Dicaſteriis in der Uebernehmung zu achten.	a.	ibi.	1
- obs auf Begehren der Parthey zuruckzugeben nach beſchehener Communication.		180	2
- wenns zuruck zugeben.	b.	ibi.	1
- wenns der Beklagte in ſeiner Verantwortung eingeſtehet.		224	1
- wenns aber widerſprochen wird.		ibi.	2
Klagen ganzer Gemeinden.	c.	172	1
- ſind zu rubriciren.		176	4
- mündliche, was hierzu erfodert wird.		180	2
- von zweyen zugleich angebrachte, welcher für den Kläger zu achten.		181	1
- offenbar ungegründete, abgeurtheilt, judicialiter verglichene		182	1
- um zugefügte Schäden, wer die Größe des Schadens zu erweiſen.		438	5
- in attentatis.		508	3
Kläger flüchtiger.		273	1
Klöſter und andere milde Stiftungen haben ohne churf. Conſens keine Capitalia mehr aufzunehmen. 11tens.	a.	48	1
- dieſe haben hinfüro nur den 6ten Theil Ausländer für Religioſen mehr aufzunehmen. 10tens	a.	47	1

		fol.	Q.
Kranke deren Execution. =		573	1
Kriegsraths Juriſdiction.	d.	22	2
item =	f.	23	3
Kriegsbefeſtigung, was und wie vielerley ſie ſeye.		207	
Kundſchaftsordnung. =	a.	74	-
Kupelbelz =	c.	670	3
Kupferſchmid, wo ſie mit der Juriſdiction hingehörig.	a.	73	

L.

		fol.	Q.
Lagerbücher, was ſie beweiſen.		351	1
- Land-Æconomiæ Deputation.	g.	59	7
Landfahnen, was für einem Foro derſelbe zugethan		35	7
Landlieutenanten, deren Forum.	f.	36	7
Land-Saſſiat. =	a.	18	1
Landſchaftliche Bediente, deren Forum.	c.	20	2
- - Foderungen.	d.	124	4
Landsherrliche Præſtanda, wenn dieſe executive von Gerichtern erhollet werden, und ſich die Unterthanen bey churf. Dicaſteriis um Hilf melden.		508	4
Landſtand, deſſen Prærogativ gegen ſeinem Grundunterthan.	b.	2	1
Landſtände deren Forum.	c.	20	
Landſtraſſen, wer die Juriſdiction hierauf hat.		57	6
Landverbeſſerungsweeſen.	g.	59	7
Laudum über 50. fl. muß verbrieft werden.		555	10
Legalität bey Zeugen, was ſie erfodert.	f.	353	2
Legatarius, was ihme vor ein ſtillſchweigendes Unterpfand in der Gant haftet.		691	9
Legitimation beym Concurs, da ſich wer nicht in eigener, ſondern fremden Sach meldet.		625	1
- was kommt wegen Vormundern, und Curatoribus, welche nicht bey dem nemlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, beſtellt worden, zu beobachten.		ibi.	2
- wie ſich die Ceßionarii, wie auch creditores creditorum zu legitimiren. =		ibi.	3
- ob jene, welche vorhin ſchon in einer Schuld-Foderungsſach bey dem nemlichen Gericht			

	fol.	Q.
ad totam cauſam begwalt geweſt, eine neue Vollmacht brauchen.	626	4
- ob Mandatum præſumptum erklecklich.	ibi.	5
- wenn wider die beygebrachte Legitimation wegen befindlichen Mangel excipirt wird	627	6
- wenn in puncto legitimationis weeder von dem Schuldner noch Glaubiger etwas eingewendet wird.	ibi.	7
Legitimation der Vollmacht.	234	
Legitimation: hierauf iſt von Amtswegen zu ſehen.	235	3
wie dieſe beſchaffen ſeyn muß.	236	1
Formula derſelben. a.	ibi.	1
Ausſtellung ſolcher von unſigl = und ſiglmäßigen = auch ausländiſchen Perſonen.	237	2
ob ein bloſſes Planquet oder Schreiben hinreichend ſeye.	238	5
wenn die hierinn verſpührte Mängel längſtens zu erſetzen. =	ibi.	6
wenn die Sach mehrer litis conſortes betrift	ibi.	7
wer vollmacht ertheilen könne.	239	1
ob bevollmächtigter einen andern ſtatt ſeiner beſtellen könne.	ibi.	2
was für Erfordernißen hiezu nöthig.	240	3
Vormunder, Adminiſtratores, Curatores können Affteranwäld beſtellen.	ibi.	4
wem Vollmacht gegeben werden kann.	ibi.	1
was für Perſonen dieſe zu geben verbotten.	241	2
ob in einer Sach mehr bevollmächtigte beſtellt werden därfen.	ibi.	3
wie ſich hierinwegs ganze Corpora und Gemeinden zu achten. =	242	4
bey wem die Vollmacht vermuthet wird.	ibi.	1
ohnbevollmächtigt, doch præſumption habende, wie dieſe ſich zu achten.	243	3
ob Vater und Ehemann ohne Kaution ſich einer Vollmacht unterziehen darf.	244	4
von Communication der Vollmacht.	246	
wenn die Vollmacht gleich mit der Klag übergeben wird. = =	ibi.	1

wenns

Legitimation, oder Vollmacht

		fol.	Q.
wenns beſonders einkommt.		246	2
ſpecial Vollmacht wie weit ſich dieſe erſtreckt.		247	1
general Vollmacht, wie weit dieſe langet.		248	2
general Bevollmächtigter kann auch die Appellation ergreifen. =		ibi.	3
kann aber nicht ſich vergleichen, dem Streit oder Appellation gänzlich renunciren, compromittiren, ſubſtituiren, in der Exception Gelder empfangen, oder bezahlen.		249	4
wie weit iſt Bevollmächtigter gegen den Principalen, und letzterer gegen den erſteren verbunden. = =		ibi.	1
Vollmachtsaufhebung. =		250	
wie wird die Vollmacht auf Seiten des Mandatarii aufgehoben. =		ibi.	1
wie hebt ſie ſich auf Seiten des Principalens auf. = =		251	2
wenn iſt die Renunciation und Widerruffung der Vollmacht zuläßig.		ibi.	3
ob die Abänderung des Mandatarii bey Gericht anzuzeigen iſt. =		252	4
wenn aber der Principal ohne ſeinen Bevollmächtigten, oder mit demſelben ſeine Sach währenden Proceß beſorget, ob aus ſolchen Beyſtand ein Widerruf zu folgern.		ibi.	5
wenn das Inſtrument vom Gewalt verlohren gehet, ſo wird der Gewalt dardurch nicht aufgehoben. =		253	6
Lediger Weibsperſonen heimliche Niederkunft.	e.	401	7
Lehen baieriſche ſind überhaupt nur zweyerley.	c.	576	6
Lehen Churfl. im geſchloſſenen Hofmarchsdiſtrict, wer die Jurisdiction hierauf.	b.	53	2
Lehenjurisdiction. =	b.	ibi.	2
Lehenprobſt = Amtsanordnung.	b.	ibi.	2
Lehenprobſt ſpricht von erſter Inſtanz.	b.	ibi.	2
Lehenſachen ſind von ordentlichen Gerichtszwang ausgenommen. =	b.	ibi.	2
Lepproſenhäuſer. = 11tens	a.	48	
Letzter Will, wenn er beſchworen worden, ob er zu widerruffen. =	d.	446	

	fol.	Q.
Letztwillige Diſpoſition viede Aufnahm deſſen.		
Libellus ſimplex. =	176	1
- - wie ſolches in ordinario proceſſus abzufaſſen und zu übergeben. =	178	3
- - wie aber in ſummario. =	ibi.	5
Licitation bey der Gant. =	586	6
Liedlohn gebührt die 3te Klaß in der Gant.	660	1
- paßiret aber nur auf 1. Jahr.	661	2
- oder Salarium, recompens für Procuratores, Notarios, Hofmarchsrichter, Verwalter gehören unter die Currentiſten, ausgenommen die Bräumeiſter. a.	ibi.	3
Liebsbrief. = = a.	398	2
Lieferungen deren Expeditionen durch ſaumſelige Partheyen. = =	229	2
Liquidation weitſchichtige in Concurs.	637	
- was kommt hierbey wegen jenen Foderungen zu beobachten, welche ihrer groſſen Weitſchichtigkeit, ſoandern Eigenſchaft halber in foro concurſus entweder gar nicht, oder wenigſt nicht ohne vieler Beſchwerniß, und beſorglicher Verwirrung, mit und neben anderen Anſprüchen liquidiret, und für niemand gebracht werden mögen. = =	ibi.	1
- wie hat man ſich in dieſem Fall mit der Liquidation zu achten. =	ibi.	2
Liquide Schulden. =	124	5
Liquidirung in Concurs der ſchon abgeurtheilt, oder anderwärts rechtsanhängigen Foderungen. =	635	
- wie weit das judicium univerſale concurſus hierbey ſich erſtreckt.	ibi.	1
- ob auch hienebſt particular Foderungen anzugeben. = =	636	2
- obs auch inſtruirt oder liquidirt werden müſſen. = =	ibi.	3
- wie ſich mit der Hauptliquidation ſelbſt zu verhalten. =	ibi.	4

		fol.	Q.
Liquidirung, ob andere Creditores auch interveniren, und ihr vermeyntliches Intereſſe hierbey beſorgen dürfen. =		637	5
- ob die Prioritätserkanntniß ſolcher particular Strittigkeiten halber aufzuſchieben ſeye.		ibi.	6
- wenn was vor entſtandenen Concurs bey dem nämlichen, oder andern Gericht ſchon abgeurtheilt iſt. =		ibi.	7
Litis conſorten bey jenen wird die Vollmacht præſumirt. =		242	1
Litis conſortium, wenns zu formiren.		238	7
Litis denunciation. =		258	
- wo dieſe geſchehen ſoll. =		259	2
- wie weit ſich das Recht des Denunciantens erſtrecket. = =		260	3
Local oder Staatsrecht. =	k.	32	7
Loos, ob ein Streit andurch entſchieden werden kan.		557	1
Luſtſchlöſſer Churfürſtliche. =		57	6

M.

Maasverfälſchung. =	d.	54	4
Machtſpruch, was er iſt.	a.	157	2
- item ſiehe. =	f.	462	7
Mahlſchatz. = =	c.	669	2
Mandata cum clauſula, vide Befehl.			
Mandatarius ſiehe Anwald.			
Mandaten vide Communicationen.			
Mangelhafte Documenta. =		380	2
Manifeſtirung des verganteten Vermögens vide Schuldner auf die Gant geſchriebenen.			
Manual acta, wenn die Partheyen ſolche vorzulegen haben. =	a.	452	1
Manualien in Rechnungsweſen, wie weit ſelbe wider den debitorem probiren.	g.	358	3
Manufactursdeputation. =	g.	59	7
Manufacturſachen. =	d.	54	4
- dann deren nutzliche Einrichtung.	g.	59	7
Matrimonial Sachen. = 8tens	a.	43	1
Markt = Gebannter. =	a.	74	1

Maſſa.

		fol.	Q.
Maſſa-Vertheiſung vide Gant.			
Mautamts-Jurisdiction.	e	23	2
Mauthäuſer.	f.	59	7
Meyneidserinnerungs Formul.	c.	323	1
Menſis Pontificis.	a.	41	1
Meßner forum.	h.	30	5
Militarperſonen gehören in Civilhändeln unter den Hofrath, und die Regierungen.	f.	24	3
Militarſachen bloſſe eximiren ſich.	c.	54	3
Milde Stiftungen. 11tens	a.	48	1
Münchneriſche Privilegia, ſiehe Privilegia.			
Mündliche Klagen, was hierzu erforderlich.		181	2
Minderjährigē, weñ ſelben der Eid deſerirt wird	g	426	9
- gaudiren die Reſtitution in integrum bey der Gant nicht.	g.	592	12
- wenn dieſen in der Gant die 6te Stell gebührt.		675	1
Münz-defraudationes.	d.	53	4
Moltigen Mundsprob.		321	3
Moratorium zu was ſolches dienet.		595	1
- von was Kraft es iſt.		602	1
- wer das ertheilen kann.		603	2
- und wie.		ibi.	3
- was zu deſſen Erlangung vor ein Beweis nothwendig.		ibi.	4
- Es muß auch der ſtatus activus und paſſivus übergeben werden.		ibi.	5
- kann nur höchſtens auf 5. Jahr ertheilt werden.		604	6
- muß auf Verlangen ein Kaution geleiſt werden.		ibi.	7
- haltet ſowohl die Execution an Kapital als Intereſſe auf.		ibi.	8
- wie weit ſich deſſen Kraft erſtreckt.		605	9
- deſſen Exception gehet weder den Erben und Nachkommen, minder Bürgen zu guten.		ibi.	10
Morgengab.	a.	667	1
Muthmaſſung ſiehe præſumption.			
Mutter kann durch Geſtändniß ihrem Kind nicht ſchaden.	k.	396	12
Mütterlich, ſo anderes von Kindern ererbtes Gut gaudirt das jus ſeparationis ordin. 5tens		708	

N.

		fol.	Q.
Nachlaß in Zahlungen ſiehe Friſten.			
Nachtkönige ſind untauglich zu Zeugen.	b.	316	1
Nahrungsſtand. =	g.	36	7
Nebendienſte, ſowohl inn=als ausländiſche ſind den Juſtizräthen verbotten.	b.	84	8
Neuerung, oder attentatum, was ſo genennt wird.		505	1
- mit was Beſtraffung dieſe angeſehen werden kann. = =		506	2
- womit ſolle auf das kürzeſte procedirt werden.	m	507	2
- wenns nicht klar und offenbar, ſondern zweifelhaft und altioris indaginis iſt.		508	3
- wie auf Anruffen deren Unterthanen gegen den Obrigkeiten cum clauſula zu verfahren.		ibi.	4
Neunte Klaß vide Prioritätsrecht.			
Nominatio Authoris, wie und wenn ſolche Platz hat, und was die Wirkung hievon ſeye.		263	1
- ob ein Ehemann in Anſehung ſeines Heurathguts das Eheweib nominiren kann.	c.	264	1
- wenns nicht gleich mit erſter Antwort geſchieht.		265	2
- wenn Kläger die neue Klag wider den denominato überreicht hat, was iſt zu thun.		266	3
- wenn Beklagter gar nicht erſcheint, oder widerſpricht von der Sach Eigenthumer zu ſeyn.		ibi.	4
Notarius, was für einer in Baiern ſich ſeines Amts gebrauchen dörf. =		98	1
- ob Innländer einen ausländiſchen gebrauchen können. =		99	2
- wenn einer nicht immatriculirt iſt.		100	3
- was vor deſſen imatriculation zu obſerviren.		ibi.	4
- deſſen Pflicht. =		ibi.	5
- wie er ſich mit ſeinem Protokoll zu achten.		101	6
- wenn ein ſo anderes von den erforderlichen Protokolls=Requiſiten abgehet.		103	7
- alle errichtete inſtrumenta müſſen von Wort zu Wort in das Protokoll eingetragen werden.		ibi.	8
- wenn er das Protokoll ſelbſt zu ſchreiben nicht im Stand. =		104	9

		fol.	Q.
Notarius	was er beym Schluß und Anfang des neuen Jahrs zu thun. =	104	10
	ob bey Handlungen, wozu er requiriret wird, ſeine perſönliche Gegenwart nothwendig.	105	11
	ob er den Partheyen das Protokoll einſehen zu laſſen ſchuldig. =	106	12
	was bey ſchon ertheilten, und nochmal verlangenden Inſtrument, oder deſſen Abänderung zu beobachten. =	ibi.	13
	wie er ſich mit Vidimir= und Tranſumirung der vorſchon errichteten oder andern Inſtrumentern und Urkunden zu verhalten.	107	14
	was zu thun, wenn er ſtirbt.	ibi.	15
	wenn deſſen Protokoll verlohren gienge.	ibi.	16
	wenn ſolcher Verlurſt aus ſeinem Verſchulden geſchehete. =	108	17
	wenn er aber weiß, was hierinn geweſen.	ibi.	18
	wenn er das aus Fürſatz verhalten und caßiret.	ibi.	19
	was auf ihne die Orts Obrigkeiten für Aufſicht zu halten. =	ibi.	20
	was endlich von Notariis merkwürdig.	109	21
	wie dieſe ſich mit der Inſinuation zu verhalten.	196	11
	wie weit ihme dießfalls zu glauben.	ibi.	12
	was er in der Gant um ſeinen Verdienſt vor eine Stell, ſiehe Liedlohn.		
Notariats inſtrumenta vide Urkunden.			
Notorität, in wem dieſe beſtehet.		411	1
Notorium, wenns widerſprochen wird, oder in Zweifel iſt. =		412	2
Nova, wenn dergleichen in der Duplic vorkommen.		226	2
- item. = = b.		227	1
- wenn ſich derley nach eröfneter Zeugenausſag hervorthun. =		298	2
- ferners ſiehe. =		302	2
Novation kann aus einem Vergleich nicht probirt werden. =		548	14
Nullität, wie ſelbe in Vertrettung anderer bey Gericht begangen werde.		234	2
- iſt der Richter ex officio zu verhüten ſchuldig. d.		235	3

		fol.	Q.
item ſihe remedium nullitatis.			
Nullitätsklag in concurſu.		641	
O.			
Obrigkeit über Ausländer	=	8	1
- ſolle die durch Saumſal der Partheyen ligend verbleibende Expeditionen einliſern laſſen		229	3
- es ligt ihr auch ob auf einen Vergleich zutringen		539	2
Obriſt=Hofmeiſteramts Jurisdiction.	d.	21	2
- Hofmarchalamts Jurisdiction.	d.	21	2
- Jägermeiſteramts Jurisdiction.	d. & e.	22	2
- Kammereramts Jurisdiction.	d.	21	2
Oeſterliche Communion. 1tens	a.	32	1
Offentliche Vergantung, wems zuſtehet.		592	14
Ordens=Profeſſiones 6tens & 7tens.	a.	43	1
- ſollen unter 21. Jahren nicht geſtattet werden	a.	ibi.	1
Ordensritter. =	f.	24	3
- item =	h.	29	5
Ordinari Proceß, wo er Platz greift.		120	
Ordinariats=Conſens. = 11tens.	a.	48	1
Original Documenta in ordentlichen Beweis, welche per articulos gehen, wen ſind ſie zuproduciren		364	4
Originalia und transſumpta.		360	
Ort, wo contrahirt worden.	a.	9	1
P.			
Pachter, ob er dem Verpachter die Bezahlung des Pachtſchillings weigern kann.	b.	216	2
- eines Guts, ob er bey angefallener immiſſion zu vertreiben.	=	581	5
Pannmarkt, ſiehe Bann.			
Papiersmängl, wie ſelbe zu erkennen.	a.	381	1
Paraphernalia. =	c.	669	3
- was kommt wegen denen dem Ehemann auſſer des Heurathsgut zugebrachten zu beobächten.	=	668	3
- wenn der Ehemann deren Hereinbringung geſtändig, macht er andurch wohl eine Prob.		672	3
- ſihe auch Gelder hinterlegte.			

Par-

	fol.	Q.
Partheyen ſollen die erſte Inſtanz nicht umgehen.	69	1
- ob ſelben erlaubt ihr Sach ſelbſt bey Gericht vorzubringen.	96	4
- arm und ohnvermögliche.	149	
- deren Schwur, dann dienende Advocaten.	ibi	2
- arm und muthwilliger Beſtraffung.	50	5
- wenns wehrenden Streitt ſterben.	152	4
- welche die expeditiones abzuleſen.	228	1
- wenns ſaumſällig in Einlieferung der expeditionen.	229	3
- Abweſende, vide Abweſende.		
Particular Zahlungen in Concurs, ſihe Zahlungen		
Patritii, oder Geſchlechter deren Forum. a.	18	1
Bau=Materialien gehören in der Gant in die 4te Klaß.	662	1
Penfall, vide Pöhnfall.		
Perhorreſcenz, ſihe Inſtanz erſte.		
Periculum in mora. b. & c.	481	1
item b.	75	2
Perſon, welche die Erbſchaft repräſentirt, die verſtorbene oder Erbsnehmende	62	3
- wenns mehr Aemter bekleidet, was hat ſie vor ein Forum.	36	9
Perſonal, & Real Arreſts Unterſchied. b.	12	1
Perſonen, welche a foro ordinario ausgenom̃en.	18	1
Perſonen, welche forum privilegiatum gaudiren	ibi	1
Perſonen gerichtlich überwieſene können nicht Zeugſchaft leiſten. d.	314	1
Petita, hierüber kann der Richter nicht gehen.	459	2
Petitorium.	127	
Petitum unſchickliches.	170	2
- deſſen Einrichtung.	168	4
- wie viel hierinn begehrt werden darf.	169	5
Pfandglaubiger, was er für ein Recht hat.	699	1
- wenn er von einem extraneo, welcher kein Mitglaubiger, oder wenigſt kein Hypothecarius iſt, hindan gericht werden wolte.	700	2
Pfandſchaften ſtillſchweigende, was zu bemerken	686	1
- ob die privilegirt=oder unprivilegirte den Vorzug haben.	ibi	2

		fol.	Q.
Pfandſchaften	unprivilegirte behaupten die 8. Klaß.	686	2
	welche unter die ſtillſchweigend unbefreyte Hypothec Glaubiger gehören.	687	3
	ob dem Verbachter auch Geld und Kaufmannswaar haftet. =	688	4
	was für ein ſtillſchweigendes Unterpfand dem Verpachter eines Baurnguts haftet.	690	5
	was haftet dem Handwerksmañ zum Unterfand	ibi	6
	was für ein Unterpfand die Kinder um ihre mütterlich conſumirte Güter haben.	ibi	7
	was haftet dem Austragler um ſeinen Austrag der Nahrung.	691	8
	was dem ex capite rei judicatæ & executionis gerichtlich immittirten Glaubiger	ibi	9
	und endlich denen legatariis, fideicomiſſariis particularibus & mortis cauſa donatariis.	692	10
Pfandungen eigenmächtige. = b.		2	1
Pfandverſchreibung gemeiner Baursleuthen auf dem Land nicht obrigkeitlich protokollirt und erricht, in weſſen Klaß in der Priorität dieſe zu ſtehen haben.		69[illegible]	1
- nicht obrigkeitlich von Burgersleuthen oder unbefreuten, doch vor ſiglmäßigen Perſonen, oder Notariis mitls Contract von 3 Gezeugen errichtete, in was für eine Klaß kommen dieſe		693	2
- wenn ſich aber nicht zwiſchen dieſen Glaubigern allein ein Streitt bezeigte.		694	3
Pfarrhofs Baufällſchätz-und Beſichtigungẽ. 10tẽ. a.		45	1
Pfarrlehen. 5tens. a.		42	1
Pfarr-und Kirchenbücher, was ſie beweiſen c.		351	1
Pfärrliche Excomunicationen, und deren Wideraufhebung. a.		53	1
Pflicht eines Richters. =		84	2
Pöhnfallſetzung. a.		573	8
& = h		507	2
item = = a.		189	1
Policeyſachen, was deren eigentliches Weeſen. e.		482	1
Policeyverhandlung. d.		56	4

Poſ-

	fol.	Q.
Poſſesſgebung in temporalibus. 3tens. a.	40	1
Poſſeſſion, wie ſich hierinn zu ſchützen. e.	506	1
Poſſeſſio vacua kan eigenmächtig ergriffen werden b.	2	1
Poſſeßionsturbirung wird für ein attentatum gehalten. a.	505	1
Poſſeſſorium momentaneum & ſummariſſimum deſſen Beſchaffenheit =	123	3
- item was hierunter zu verſtehen. =	127	4
- dann ſihe =	137	1
Poſſeſſorium plenarium vel ordinarium, was es hiemit vor einen Verſtand hat.	128	5
Poſſeſſorium plenarium. =	127	
Poſtulationen. = 4tens. a.	42	1
Bothen ſollen Inſinuations-Bücher halten.	196	10
- wie weit ſolchen wegn der Inſinuation zuglauben	ibi	12
- wider jene, wenn wer das juramentum purgatorium ſchwören wollte.	ib	13
Præcedenz bey Proceßionen. 1tens a.	39	1
Præcluſion. = a.	230	1
Prälaten, wie ſie ſich in Gezeugſchaften zu achten	325	4
Præſentirung der Klag. = a.	179	1
Præſumptiones, was ſie beweiſen. a.	283	1
Præſumptiones ſtehen dem juramento litis deciſorio niemalen im Weeg. d.	422	5
Præſumptions-oder Muthmaſſungsbeweis, auf was Umſtänden dieſer beruhet.	398	1
- Muthmaſſung hat weder Geſatz noch Prob, iſt auch nicht auf den Gegentheil zu ſchieben.	ibi	2
- Muthmaſſung, wens in Geſatz ſelbſt Grund hat	399	3
- was es mit der ſimplici für Bſchaffenheit habe	ibi	4
- denn mit der qualificata. =	400	5
- was iſt præſumptio violenta & vehemens.	ibi	6
- wie ſich præſumptio juris de jure unterſcheidt	401	7
- was auf einem facto beruhet.	401	8
- Regul bey mehr gegen einander lauffenden Präſumptionen.	402	9
- auf was es meiſtentheils bey den præſumptionibus ankommet. =	403	10

 was

	fol.	Q.
- was in gar zweifelhaften Fällen zu beobachten	404	11
Prævention der Jurisdiction c.	8	1
- fangt mit der gerichtlichen Vorladung an.	62	4
- hievon darf nicht mehr abgeſprungen werden.	64	2
Predigen Beſuchung. 1tens a.	39	1
Prioritäts = Erkanntniß, obs wegen particular Streittigkeiten aufzuſchieben.	637	6
- wird nicht publiciret. =	640	3
Prioritätsrechten, und Freyheiten beſondere.	718	
- wenn ein oder anderer Stand in hieſigen Land derley hergebracht, ſogebühren dieſe ihm ferner	ibi	1
- was inſonderheit wegen der in dem oberpfälziſchen Gantproceß vorgeſchrieben ſonderbaren claſſification verordnet, hats noch ferner ſein Bewenden. = =	719	2
- da etwann ein benachbart- oder auswärtiger Stand ſeinen Unterthanen vor den Fremden ein Vorrecht in concurſu einraumet, ſo iſt das nemliche zu beobachten.	ibi	3
Prioritas Rechts = Generalreguln, was hauptſächlich bey dem Vorzug der Glaubiger in concurſu, wo kein austrückliche Ausnahm gemacht iſt, zu bemerken. =	657	1
- wenn aber mehr Creditores von unterſchiedlicher Art und Gattung in einer Klaß erſcheinen	ibi	2
Claſſen		
- 1te 658. 2te 659. 3te 660. 4te	662	
- 5te 667. 6te 675. 7te 676. 8te	680	
- 9te 693. 10te =	695	
Prioritätsurtl, was hierbey von dem Richter zu obſerviren.	639	1
- wenn aber die ſtatuta loci, wo die eingeklagte Schuldobligation, oder der Contract errichtet worden, und der Concurs verhandlet wird, nicht übereinſtimmig.	640	2
- ob zur Publication der Prioritätserkänntniß eine ſpecial Citatio der Creditorn vonnöthen	ibi	3
- ob zu Entſcheidung der Concursſachen eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen.	ibi	4
- wie ſich mit anderwerts anhängiger oder ad		

ſepa-

	fol.	Q.
ſeperatam liquidationem verwieſener Schuldpoſten zu achten. =	640	5
Privat-Documenta, ſihe Urkunden.		
Privat-Weeg, wer die Jurisdiction hierauf hat. f.	57	6
Privilegia der Stadt München. a.	73	1
Privilegia loci. = =	11	4
Privilegium de non evocando. c.	8	1
- item = a.	310	1
- ſihe auch = =	485	3
Privilegium Fori verſtehet ſich nur iñerLands d.	35	5
Privilegium perſonale ſimplex, wer ſolches gaudirt, in der Priorität komt in die 10te Klaß	696	2
- ob die in verſtandenen Privilegio enthaltene 6. Poſten dem Alter nachgehen. =	697	3
Privilegium prælationis mere ſimplex, obs in 10ter Stell transmiſſibl oder ceſſibl ſeye c.	703	3
Prob perjurii nach abgelegten Eid. =	427	11
Prob verlohrner Documenten. =	389	1
Probatorial Artikuln. = =	291	
- item deren Abfaſſung. =	292	5
- ob in ordinario beſondere zu übergeben.	293	6
- wenn in dieſem mehr, als man ſchuldig iſt, zum Beweis übernohmen worden.	ibi	7
Probsmittl, privilegirte weitere Handlung.	451	2
Proceßionen donnerſtägige 1tens. a.	39	1
Proceſs wer ſie führen könne. =	146	
- - mit oder ohne Conſens.	147	3
Proceſs, was vor dem Anfang zu beobachten.	148	
- deſſen Beſchwerden ſind den Partheyen zuerinnern	539	3
- Ordnung und deſſen Beobachtung.	153	
Proceſs beym ſummariſchen Beweis	289	
- bey dem Beweis zur Gezeugſchaft.	303	
Proceſſus executivus g.	125	5
- ordinarius ſihe Gerichtsproceß.		
- ſummariſſimus, vide ſummariſchen Proceß.		
Proclama edictalis, ſihe citatio edictalis.		
Procurator, vide Advocat.		
Procurator falſus.	245	1
Production der Originaldocumenten in concurſu	633	5

Pro=

	fol.	Q.
Productionen, und Beſcheidspublicationen in ordinario. b.	76	2
Productio der Gezeugen und Originaldocumenten	296	
Productio deren Documenten	363	
- obs ad perpetuam rei memoriam zuzulaſſen	367	10
Prolongatio termini. =	232	5
Protokoll, was hiezu erforderlich. f.	89	2
Protokollsmängl bey mündlichen Verhandlungen, wie dieſe abzuſtellen =	181	3
Proviſionalverordnungen. b.	474	2
Publicationes, & productiones in ordinario proceſſu, wo ſie bey Dicaſteriis geſchehen. a.	173	1
- wo geſchehen es in Proceſſu ſummario. a.	ibi	1
Publication des Appellationsſentenz, wo ſolche zu thun. =	516	5
Publication des Zeugen Rotuli	339	
- wer ſolche zu begehren b.	ibi	1
- der Richter kans ex officio nicht vornehmen b	ibi	1
Publicir- und Intimirung der Sentenzen.	464	
- auf wie vielerley Art ſolche zu geſchehen pflegt	465	2
- wenn und wo in ordinario die Sentenz zu publiciren. =	ibi	3
- wie ſich in Summario hiemit zu achten.	ibi	4
- untere Gerichte, wie ſich ſelbe hiemit zu achten	466	5
- wenn, wo, und wie iſt ſolche vorzunehmen.	ibi	6
- hierbey muß ſich in Abweſenheit ein ſo anderer Parthey der Citationseinlieferung erkundiget werden.	467	7
- was gegen die ausbleibende Theil zubeobachten	ibi	8
- wie man ſich in cauſis Domini, und Churfürſtlichen Intereſſien Sachen poſt publicationem verhalten ſolle.	468	
Puppillen, ſihe minderjährige. =		

Q.

	fol.	Q.
Quinquennell, was es iſt. e.	604	6

R.

		fol.	Q.
Raitholz, vide Spann= und Kerbholzer.			
- Raths=Conclusa Abänderung.		471	3
Rathswahlen der Städt und Märkten.	a.	83	2
Rationes decidendi, obs von einem Dicaſterio zur Hofkammer einzuſenden.		455	2
Realcitation, wenns ſtatt hat. =		184	3
Recepiſſe, deſſen Erforderniß.	a.	193	1
Recompenz, ſihe Lidlohn.			
Rechnungs Foderung von Klöſtern. 10tens	a.	45	1
Rechnungsaufnam bey churf. Aemtern.	d.	411	5
Rechnungsreviſion, obs nach 10. und 20. Jahren noch ſtatt hat.	e.	ib	5
Recht, wie und wo es zu ſuchen.		1	1
Recht der erſten Inſtanz.		69	.
Rechten beſondere in der Priorität, vide Priorität.			
Rechtmäßige Gewalt. =	a.	1	1
Recognoſcirung deren Documenten.		371	
Reconvention =		253	1
- dieſer kann ſich ein geächter nicht bedienen.	a.	254	2
- Unterſchied zwiſchen Inn= und Ausländern.		ibi	2
- wenns mit der Exception geſtellt wird.		255	3
- wenns erſt nach der Exception und litis conteſtation angebracht worden.		256	4
- ſolle in Sachen, welche von der Jurisdiction ſelbigen Gerichts ausgeſchloſſen, nicht geſtattet werden.		ibi	5
- wie ſich hierinnwegs in Spolienklagen und ad Proceſſum ſummariſſimum gehörigen cauſis zu verhalten. =		257	6
- Kirchenſachen ſind nicht vor weltlichen zu reconveniren. =	h.	256	5
- mit der Reconventionsklag iſt wie mit Conventionsklagen zu verfahren.		257	7
Recuſirung eines Richters, ſihe Richter.			
Recurs ad manus ſereniſſimas, oder ad Principem, ob dieſer den Partheyen in caſu protractæ, vel denegatæ juſtitiæ zuſpörrē		536	1

Re-

		fol.	Q.
Recurs in Temporalſachen an die Conſiſtoria zunehmen iſt verbotten. 16tens.	a.	51	1
Reexhibir = denn Retradirung der Klag.		179	
Regalia landsfürſtliche =	f.	57	6
Regierungen. =	c.	20	2
Regierungskanzlers Jurisdiction.	e.	22	2
Regiſter und Renner der Acten, wenns zu verfaſſen		452	1
Regiſtratores von der Hofkammer haben Schein um die erhaltene und cauſa Domini oder höchſten Intereé Sachen betreffende acta von Handen zu geben. =		468	9
Res judicata, und derſelben Wirkung. =		473	
Religionslehren. =	a.	40	1
Remedia juris, welche nicht zuzulaſſen.		522	1
Remedia juris, durch welche ein Sentenz kan umgeſtoſſen werden. =		472	1
Remedium nullitatis =		533	
- ob eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation, oder Jurisdiction mit unheilbarer Nullität behaftet iſt, in rem judicatam erwachſe		ibi	1
- wie all übrige aus dieſen Mänglen nicht herriehrende Nullitäten zu heben.		ibi	2
Remedium nullitatis bey der Appellation in concurſu. =		644	5
Renntmeiſter hat die Protokollsmängel bey Gerichtern im Umritt abzuſtellen.		181	3
Renuntiation der Gezeugen. =		313	
Renuntiation der Appellation, was unter andern vor eine für ſtillſchweigend gehalten wird.		514	2
Replic, und wie ſich in ſelber zu verhalten.		225	1
- iſt in appellatorio nicht zugeſtatten.		504	8
- was aber zu thun, wenn die Sach nicht genugſam erörteret worden.		ibi	9
Requiſita innerliche bey einer Klag.		166	
- zu einer Citation vide Citation.			
Reſidenzien churfürſtl. gehören unter die Jurisdiction des Obriſthofmeiſters.		57	6

Re-

	fol.	Q.
Reſignation der geiſtlichen Beneficien. 3tens a.	41	1
Res judicata, wem es betrift.	474	3
- wenns einen tangiret.	475	4
- wie ſelbe auszudeuten. =	478	3
Reſponſiones auf die Probatorial Artikul.	294	
Reſtituirung des durch den Mandatarium verunglückten Principaln. =	249	1
Reſtitutio in integrum, wegen nicht in der Appellationsſchrift angezeigten Publicationstag, oder beygelegten Sentenz kann auf Begehren ex officio geſchehen. d.	497	4
- wer dieſe ſuchen, auch wider was dieſe geſucht werden kann. =	522	1
- wenn ſich dieſer als ein remedium juris contra ſententias zu bedienen gebraucht wird	52[illegible]	2
- aus was für novis ſelbe ergriffen werden kann	524	3
- von was Zeit dieſe anzubringen.	526	4
- vor was für einem Richter dieſe zubegehren	526	5
- ohne vorläuffiger Vernehmung des Gegentheils iſt ſie nicht zuzugeſtehen. =	ib	6
- hierinn ſind Kirchen, Gemeinden, cauſæ pia den minderjährigen gleich zu achten.	52[illegible]	7
- wenns effectum ſuſpenſivum hat.	ib	8
- ob die Execution durch offenbar mangel leiden des Reſtitutionsgeſuch mag gehemt werden	52[illegible]	9
- iſt nebſt dem puncto reſtitutionis die Hauptſach zu verhandlen, und zu inſtruiren.	529	10
- jede Parthey kann wegen nicht bewilligter Reſtitution in integrum appelliren.	ib	11
- wenn ſolche aber nur contra lapſum fatalium, termini præjudicialis, oder incidenter geſucht wird. =	530	12
- endlich wie weit ſolche ex capite minorenitatis ſowohl contra ſententiam, als in anderweg den volljährigen litis conſorten zu guten kommt. =	532	13
Reſtitutio in integrum bey dem Gantkauf, obs ſtatt hat =	592	12
- - bey der Appellation in concurſu.	643	4

Re=

	fol.	Q.
Reviſions= und Appellations Unterſchied.	520	
Reviſorium iſt die letzte Inſtanz in der Appellation	486	5
- warum dies angeordnet = d.	ibi	4
= kann auch commiſſiones ad tranſigendum anſetzen = a.	520	1
Richter, wenn er recuſiret wird.	69	
was ihne verdächtig macht. =	ibi	1
ob er in eigener Sach urtheilen kann.	71	4
ob er die ihme von Amtswegen zugefügte Beleidigung ſelbſt ſtraffen kann. b.	ibi	4
der nicht geſchworen, und ſich legitimiret hat, kann auch nicht rechtfertigen.	87	4
Richter		
ſoll ohne bey ſich Habung eines Rechtsbuch niemal ſprechen. = c.	85	2
ſoll niemand rathen, warnen, advociren. f.	86	2
iſt nicht ſchuldig die von dem Beklagten unterlaſſene exceptiones zu erſetzen.	221	1
was er nach abgegebener Antwort des Beklagtens zu thun. =	224	1
den man für ſich erkennt, muß auch wider ſich erkennt werden. b.	254	1
liget ihme auch ob, auf die bey jeder Sach obwaltende Recht und Intereé eines drittens von Amtswegen fleißige Obacht zu halten	271	5
wenn er in der Verhandlung etwas auſſer Acht gelaſſen = =	272	6
dieſer kann um Arreſtsverhängung in der Kirchen und in der Nacht angegangen werden b	277	2
Richter		
wie er ſich gegen dem zuverhalten, der den Arreſt biethet.	276	3
hafftet für alle Schäden, wenn er dem Arreſtirten ohne erhebliche Urſach entlaßt.	280	5
was er zu thun, wenn Artikulat mit einigen Reſponſionibus einlangt.	288	2
hat die artikulirte Reſponſiones dem Artikulanten zu geben.	296	1
was er beym ſummariſchen Beweis durch Gezeugſchaft zu beobachten	307	5
kann nebſt vorgeſchlagenen Gezeugen in ſum-		

ma-

	fol.	§.
Richter marissimo andere von Amtswegen nicht verhören. =	308	9
kan̄ auch nicht alles ohne Actuarium vornehmen. g.	395	8
darf mit dem Beſcheid über die in Actis enthaltene petita nicht hinausgehen.	459	2
wie er urtheilen und richten ſolle.	462	7
er ſolle auch in dubio mehr pro Reo, als Actore ſprechen. f.	463	7
wie er ſich bey verſchiednen local-Statuten, und Gewohnheiten in Sentenzen zu achten.	ibi.	8
welcher a quo und ad quem genannt wird.	484	1
wenn deme die Unterſuchung übertragen, wo muß wider ihne appellirt werden.	486	6
wenn er ein attentatum begehet, wird er nicht mehr für einen Richter geachtet. i.	507	2
wie deſſen Unerfahrenheit, Nachläßigkeit, Bosheit, und präjudicirliche Urtheil zu beſtraffen. = g.	519	9
ob er ſuper relevantia articulorum in concurſu proceſſus ſprechen darf	630	5
wenn einer bey Gericht nicht allein, ſondern mehr neben ihme zu ſprechen und zuurtheilen, was bey ſolcher Pflicht zu obſerviren.	86	3
Richterliche Pflicht, wie ſie aufgelegt werde.	84	2
Richterlicher Ausſpruch, wie und auf was Wei, über eine ſtrittige Sach dieſer geſchiht	448	1
- wie man ſolcheu nennet,	ibi.	2
- wenn ſolcher nur über einen incident Punkten geſchihet. =	449	3
- interlocutorie ſimplices was es heiſt.	ibi.	4
- wenn der Ausſpruch in mehr Stimmen beſtehe, wie viel Votanten hiezu erfoderlich.	457	1
- deſſen Form und Recht, wie es ſchriftlich erfodert wird. =	458	1
- der Ausſpruch ſoll ſoviel möglich auf ein gewiſſes geſchehen.	461	4
- es ſoll ſich auch in dieſem aller alternationum enthalten werden.	462	

	fol.	Q.
- rationes decidendi ſind deme nicht einzuverleiben. =	462	6
- von deſſen Abänderung.	468	
- was denen Theilen publicirt worden, iſt nicht mehr abzuändern. =	ibi.	1
- wenn aber die Theile ſelbſt darum bitten.	470	2
Richterlicher Spruch, welcher keine Rechtskraft erlanget. = =	474	2
- da die Acta verlohren gangen, wie ers zu beweiſen. =	477	1
- der vier Regierungen, Amberg, Landshut, Straubing, Burghauſen, wovon hierüber zu appelliren. =	488	7
Ris, vide Grund oder Handris.		
Ritter, vide Ordensritter.		
Ritterlehen, was es hiemit für eine Beſchaffenheit hat, wenn die Execution nur auf die Nutzung gehet. =	575	6
Rubricirung der Klagen. =	176	4
Ruef, ſihe fama.		
S.		
Sachen, welche zuſammen gehören, ſollen nicht aus einander getrennet werden.	16	1
- die von ordentlichen Grichtszwang ausgenohmen. =	38	1
- die die Hauptſach nicht ſelbſt beriehren.	123	4
- worüber nicht appelliret kann werden.	480	
- woran die Execution vollbracht werden ſolle.	570	
- ſo in Capitali nicht 50. fl. betragen, iſt kein Proceß zu geſtatten. =	120	1
- welche Eltern und Kinder betreffen, was hierinn zu thun. =	122	2
- bey welchen die Execution nicht ſtatt hat.	573	
Sacriſtaner Forum. = h.	30	5
Salaria, ſihe Lidlöhner. =		
Salzämter Jurisdiction. e.	22	2
Salz ausländiſches d.	55	4
Samgetreid, in was für einer Klaß dieſes zu ſtehen hat in der Gant. 3tens.	663	1

		fol.	Q.
Sand und Steinſammlungsrecht.	f.	57	6
Schaden zugefügter, wer ſolchen zu beweiſen.		438	5
- wenn dieſer nicht gefährlich, oder gwaltthätig, oder auf andere Weis geſchehen.		439	6
- durch attentata zugefügter iſt zu erſetzen.	k.	507	2
- ſo durch den Curator bonorum erfolgt, vide curator.			
Schadloshaltung, welche der Käuffer von dem Verkäuffer zu ſuchen.	d.	264	1
Schäden und Gerichtsköſten, aus wie vielerley Urſachen dieſe hergeleitetet werden können.		558	1
- wie weit der Richter hierinn wegen obſiglichen Urtheils zu achten.		ibi.	2
- wenn aber die verlurſtigte Theil redliche Urſach zum Streit gehabt.	=	559	3
- wenn die Köſten pro compenſatis zu halten		560	4
- was wegen Abſchneidung aller Weitläufigkeiten, ſo ſich über das quantum expenſarum ergeben haben, vorzukehren iſt.		561	5
- wie ſich aber mit all übrigen Unköſten, ſo ſich occaſione des Streits, durch Reiſen, Zöhrungen, Verſaumniß, oder ſonſt erliten auſſergerichtliche Schäden zu verhalten		562	7
- die Köſten leichterdings zu compenſiren iſt nicht erlaubt.	=	563	8
Schätzleuth, wie ſie ihrer Pflicht zu erinnern		405	6
Schergen, vide Gerichtsdiener.	=		
- ſind auch inhabil zu Zeugen	b.	316	1
Schidtsrichteramt, ob mans auf ſich zunehmen ſchuldig.	= =	550	3
- wenn in einer Sach zugleich mehr erwählet werden.		552	6
- er kann auch reſtitutionem in integrum ertheilen.	=	555	11
- wenn er ſtirbt.	=	556	12
Schinder ſihe Abdecker.	=		
- können auch nicht Zeugſchaft leiſten.	b.	316	1
Schriften communicable ſollen doppelt übergeben werden.	b.	174	1

		fol.	Q.
Schrift wenns zuruck zugeben. =	b.	174	1
- item =	b.	180	2
- gerichtliche, was überhaupts hievon verordnet		ibi.	1
- durch wem dieſe bey Gericht, und auf weſſen Köſten zu übergeben.		228	1
- wenns aber von Amtswegen einer Parthey eingeliefert werden, wer dieſe Unköſten zu vezahlen.		229	3
Schriften und Diſputationsſätze.		297	
Schriften, was für documenta ſie ſeyen.	a.	356	1
Schriftlicher Urkunden Beweis, vide Urkunden.			
Schuldenmacher, ſo ſchon bekannt.	d.	278	4
Schuldfoderung liquid, und verbriefte.		124	5
Schuldner, wenn er aus eigenen Verſchulden in Unvermögenheit gerathen, wie er zu exequiren. =		572	7
Schuldner erbarmungswürdig verunglückter, was für rechtliche Aushilfsmitl dieſen wider ſchützen. =		595	1
Schuldner iſt bey den 3 Edictstägen nothwendig.		617	5
- ob er einem Creditor vor angefangenen Concurs bezahlen kann.		651	1
- wenn er auf die Gant getriben, zu was dieſer verbunden. =		655	1
- im Fall, was von ihme gefährlich unterſchlagen wurde. =		656	2
- wenn er das jus quaſi Separationis ſeiner Güter begehren kann =		716	1
- wenn er flüchtig, wie ſich ſeiner zu bemächtigen. =	b.	2	1
Schuldſchein, Spaltzettl, Sendſchreiben, und andere Schriften, was ſie für documenta ſind. -	a.	354	1
Schulmeiſter Aufnahm. = 11tens.	a.	48	1
Schwur, wie ſich Mañ und Weib hiebey zuachten	d	325	2
- kann auch durch einen Anwald geſchehen.	g.	379	6
- ſolle auch fruh nichtern geſchehen.	d.	415	6
Secretarii, wie ſie ſich mit ihren Rathsprotokollen zu verhalten. =	f.	89	2

Sechs=

	fol.	Q.
Sechste Klaß, ſihe Prioritätsrecht.		
Sentenz in loco ſacro publicirte ſind null. 10tens. a.	45	1
- ſihe auch ritterlichen Ausſpruch.		
Separations-Recht, ſihe jus ſeparationis.		
Sequeſtration. =	281	
- Urſachen, ſo dieſe erfodern.	ibi.	2
- hierbey iſt die Caution durch Eid und bloſſes Verſprechen nicht genug. =	282	5
- ganzer Hofmarchen, wie ſich hierinn zu verhalten. = =	583	9
Siglsmängel, wie ſie ſich ergeben. a.	381	1
Siglmäßige Perſonen, wie ſie ſich mit Uebergebung deren Schriften zu achten.	175	2
- wie dieſe bey Gericht fürzuladen. =	184	2
- wie ſie qua Zeugen deponiren. e.	326	4
- deren Inſtrumenten, was ſie beweiſen.	353	3
Siglmäßiger Perſonen Vergleichserrichtung.	546	10
Siglmäßigkeit, wer hiemit ſich zu erfreuen.	684	8
item aus was Urſachen die von Siglmäßigen errichtete Inſtrumenta den Obrigkeitlichen gleich geachtet werden. e.	685	8
Siglpapier e.	176	5
Siglsrecognoſcirung, wenns vorbey, kann der Inſtrumentsinnhalt nicht mehr diffitirt werden. =	378	5
Sibende Klaß, ſihe Prioritätsrecht.		
Sindicats, vide Syndicats Klag.		
Spann und Kerbhölzer deren Gebrauch unter gemeinen Leuthen. =	358	4
Spann- und Waſenſchmid bey der Gant. a.	579	1
- item = =	644	1
Specification eidliche, wer ſolche herauszugeben.	439	1
- denn was zu thun im Verweigerungsfall. =	440	2
Spielen unter feyertäglichen Gottsdienſt iſt verbotten. 1tens. a.	39	1
Spielſchulden, wenn einer hierum geklagt wird. a.	218	1
Spitall- oder Allmoſengelder hergeliehene zu Erkauf- und Erbauung eines Guts gehören in die 4te Klaß beyr Gant. 6tens.	664	1

	fol.	Q.
- wenn aber es die 6te Stell trift. =	675	1
- item = 11tens. a.	48	1
- denn wegen Taxbezahlung. vi	150	1
Spolien Sachen. =	132	14
- Klag bey der Reconvention. i.	257	7
Sponſalia ſind bey der weltlichen Obrigkeit zu errichten 8tens. a.	43	1
Spör der Temporalien geiſtlicher Perſonen. 3tens a	41	1
Spörrung der H. Sacramenten. 9tens a.	44	1
Spruch ſuper relevantia articulorum, wenn er publicirt, was hernach zu thun.	297	1
Staabs Jurisdiction. d.	22	2
Staats und Localrechte. k.	32	7
Statuta loci. = k.	ibi.	7
Städt haben bey deſſen Verwalters Gantgut die 6te Stell. =	675	1
Steurſachen, wie ſich in ſelben mit Befehlen zu achten. c.	190	1
Steuren, wenn hierum exequirt wird, und die Unterthanen um die Executionsbefreyung anſuchen. =	508	4
- ord. und extra ordinari Ausſtänd haben die 4te Klaß in der Gant. 2tens.	662	1
Steuerausſtand, deren Erhollung.	680	7
Stift und Scharwerchdregiſter, was es beweiſet	351	1
Stillſchweigen, obs für ein Geſtändniß zuhalten.	395	9
Stillſchweigende Pfandſchaften, ſihe Pfandſchafte		
Stillſtand, vide Neuerung.		
Stimmen, wenns im Votiren gleich ausfallen.	458	2
- im Fall ſich hierinn eine diſcrepanz bezeigt.	ibi.	3
Straf eigenmächtiger Rechtsverſchaffung.	1	1
- falſcher Allegationen. a.	179	2
- unterlaſſener Recognoſcirung eines Document b	372	2
= an Geld, welche geiſtliche Richter dictiren, ſind ad pios uſus in hieſigen Landen zuverwenden. a.	52	1
Straſſen ſihe Landſtraſſen. =		
Streit von deſſen Anfang, Fort- und Ausgang.	151	
- deſſen Verjährung.	152	7
- deſſen Aufzüglichkeiten Streits=	151	3

	fol.	Q.
Streitsverkündigung, ſihe litis denuntiation.		
Streitsentſcheidung durch das Loos.	557	1
Strittigkeiten ſollen befördert werden. h.	86	2
Studenten Forum. = g.	29	4
Stuhlſchreiber ſind abgeſchaft. =	113	1
Subhaſtation, ſihe Gant. =		
Submiſſion der Partheyen nach eröffneter Zeugenausſag. =	341	1
Summariſcher Beweis, ſihe Beweis.		
Summariſcher Proceſſus executivus.	122	
- iſt in Sachen, wo das Capital nicht 50. fl. betragt, nicht zu geſtatten. =	ibi.	1
wie ſich hierinn in Sachen der Eltern und Kinder zu verhalten. =	1 ibi.	2
Syndicats-Klag, wie hiebey dem Kläger hilfliche Hand zu biethen. =	534	1
- ob die derowegen in rem judicatam erwachſene Erkanntnus umzuſtoſſen.	535	2
- wenn hiebey die Prob manglete. =	536	3

T.

	fol.	Q.
Tanzen, wenn es verbothen iſt. 1tens a.	39	1
- Taufbuch, vide Pfarr- und Kirchenbücher		
Taxweſen, wem es anvertraut, vide Kanzler.		
Tax ſollen die Advocoten in Anlangen vormerken. = vi.	150	1
Tax und Sportuln ſind fructus jurisdictionis, und manchmal gar pars Salarii. a.	65	1
Temporalien Spör geiſtlicher Perſonen. a.	41	1
Termin, wie ſie zu ertheilen ad excipiendum, re vel duplicandum. =	229	1
- auf dem erſten wird mit der Klag oder Antwort niemal gleich contumacirt. a.	230	1
- deſſen Verkürzung. = a.	ibi.	1
- wenn ſolcher zu lauffen anfangt, und aufhört	ibi.	2
- wenn der verfloſſen, iſt nicht von Amtswegen zuverfahren. =	231	3
- deſſen Prolongationsgeſuch.	232	5
- hierin ſollen die Petita niemal überſchriten werden	233	6

		fol.	Q.
Termin ſind bey ordentlichen Beweis alle peremptoriſch. =		298	1
- ſind auch nicht leicht zu prolongiren.		299	3
- auf wie viel Zeit beym ordentlichen Beweis die Prolongation zuzugeſtehen.		ibi.	2
Termin der niemal ausgeſteckten Edictstägen können nicht prolongirt werden.		628	2
Teſtamenta zweyerley. =	d.	387	4
- wenns verlohren gangen.	b.	390	1
Teſtamentsaufnahm.	b.	65	2
Titular Räth Forum. =	c.	22	2
- item = =		37	9
Tobaksſachen.	d.	54	4
Tod, ob er ſtatt dem Eid gilt. =		425	8
Transactio, vide Vergleich.			
Translationen. =	a.	42	1
Transmiſſio actorum vide Acta.			
Trünken wehrend feyertäglichen Gottsdienſten iſt verbotten. 1tens.	a.	39	1
Triplic. = =		227	

V.

Vaganten, ſihe Abweſende.			
- können nicht Zeugſchaft leiſten.	b.	516	1
Vater wird wegen Auszeugung des Mutterguts kein Eid zugemuthet.	g.	441	1
Väterlicher Wohnſitz. = =		651	1
Veräuſſerung der Sach mit Gefährde ante concurſum. = =		653	3
Verbachter eines Baurnguts, was ihme für ein ſtilles Unterpfand haftet. =		690	5
Verbrechen klein anfangend und vollbringende.	b	7	1
Verbrechen Civilis, obs auf defuncti Erben geht		157	6
Verdachtiger Richter.		69	1
- wie ſich gegen ſelben zu verhalten. =		70	2
- ob ein in mehr-Perſonen beſtehendes Corpus recuſirt werden kann. =		ibi.	3
Vergleich, ob dieſer vor oder nach dem Proceß ſtatt findet. =		538	1

Ver=

	fol.	Q.
Vergleich, der Obrigkeit ligt ob auf jenen zutringen	539	2
- wie auch den Partheyen die Proceßbeſchwerden zu erinnern.	ibi.	3
- Erforderniſſen des ſich Vergleichen wollenden	540	4
- wie die Sach beſchaffen ſeyn ſolle.	541	5
- ob Curatores, Vormunder in Sachen ihrer Pflegbefohlenen einen Vergleich machen können.	542	6
- was bey einem Vergleich nöthig iſt.	544	7
- wo, und von wem der Vergleich anzugeben.	545	8
- wenn der Vergleich bey unterer Inſtanz oder extra judicialiter, wehrender Sach in appellatorio iſt, geſchieht.	546	9
- ob ſiglmäßige ihren Vergleich obrigkeitlich zu errichten ſchuldig.	ibi.	10
- ob hierbey die Fertigung nothwendig.	ibi.	11
- was obrigkeitlich, oder durch Brief und Sigil verglichen iſt, obs mehr angefochten werden kann.	547	12
- ob die Reu in einem bereits geſchloſſenen Vergleich mehr Platz hat.	548	13
- ob aus einem Vergleich ein Novation kann probirt werden.	ibi.	14
- Vergleichhindernde Advokaten.	549	15
Verhandlung mündlicher Klagen, und deren Erforderniſſen hierzu.	181	2
Verhören bey churfl. Dicaſteriis. b.	76	2
- gerichtliche a.	174	1
Verhör der Zeugen in Weiſungs-Proceß.	333	
- was der Richter vor Anfang dieſer zu beobachten.	333	2
- wenn die Beeidigung vorbey.	334	2
- iſt durch Abweſenheit einiger Gezeugen nicht nachzugeben.	334	3
- wenn hiebey auf die Artikul und interrogatoria dunkl, zweifelhaft, contradictoriſch geantwortet wird.	335	4
- wie ſich hierbey in Protokollirung der Ausſag zu achten.	336	5

		fol.	Q.
Verhör, wenn einer nicht teutſch könnte.		336	6
- beynebens hat der Richter auf die äuſſerliche Gebärden des Gezeugens obacht zu geben.		ibi.	7
Verhör der Gezeugen, wenn nach derſelben Vorgang die Partheyen es dabey bewenden laſſen.		340	3
Verhör weitere iſt poſt publicationem nicht mehr zuzulaſſen.		341	1
darf auch auf einſeithige Inſtanz von dem Richter nicht unternohmen werden.		343	2
- wenns zu widerhollen nothwendig, was weiters hiebey von Amtswegen zu beobachten.		ibi.	3
Verlaſſenſchaft flüchtiger Geiſtlichen.	a.	51	1
Verjährung des Streits.		152	7
- dann ſiehe	a.	221	1
- item ſihe nicht weniger Annullirung.			
Vermathung, vide Präſumption.			
Verſchaffung ohne rechtserhebliche Urſach weigerende	a	485	4
Verſchwender	b.	316	1
Verwalter hinterſtelliger		11	2
- - ſihe auch Lidlohn.			
Verweis, wenn ihn ein Unterrichter bekommt - wie er ſich hiemit zu achten.		519	9
Verzicht der Gezeugen.		313	
Verzicht weibl. Freyheiten, vide weibliche Freyheiten.			
Via publica.	f,	57	6
Vidimus, was hierbey zu obſerviren.		361	2
Vidimus von Notariis, und Comitibus Palatinis, obs auch, und was für eine Prob machet.		363	3
Vierte Klaß, ſihe Prioritätsrecht.			
Vincial-Weeg.	f.	58	6
Vogtey Jurisdiction.	a.	77	2
Vogtey Gülten, ſo von der Jurisdiction entſpringen, gehören in die 4te Klaß. 8tens		666	1
Vollmacht, ſihe Legitimation.			

Vor=

	fol.	Q.
Vormund deſſen Beſtraffung ex capite contumaciæ. = =	202	9
Vormundſchafts Gelder hergelichene zu Erkauf= und Neuerbauung eines Guts kommen in die 4te Klaß. = 6tens	664	1
Vormundſchaftsrechnungs=Ablegung =	123	4
Vorzugsrecht in der Gant, vide Prioritätsrecht.		
Vota, wenns in 3. 4. oder mehrerley Stimmen beſtehen. =	458	3
Votanten ſind ſieben zu Decidirung einer cauſæ erforderlich, auſſer deſſen mag ſelbe angefochten werden. a.	457	1
Ufer der Waſſerſtröm = f.	57	6
Umritt, vide Renntmeiſter.		
Uneheliche, obs zur Gezeugſchaft hinlänglich, 2do. b	316	1
Unköſten, vide Schäden, und Gerichtsköſten.		
Ungefreyter, wenn er ein adeliches Gut beſitzt, was hat er für ein Forum. a.	18	1
Ungehorſam. =	198	1
– ſiehe auch = =	573	8
untüchtige Gezeugen. =	313	1
Unterhalt, vide alimentation. –		
Unterpfand ſpecialiter reſervirtes gehört in 4te Klaß. = 5tens	665	
– ſtillſchweigendes, vide Pfandſchaften.		
Unterſchied zwiſchen der Appellation, und Reviſion	520	1
Unterthanen, obs wider ihre Grundherrſchaften Zeugniß geben können. 6to. f.	317	1
Unterthanen können an die höchſte Reichsgerichte nicht appelliren.	486	4
Unterſchrift, was ſie nach ſich ziehet. e.	378	5
Urkunden ſchriftliche, oder documenta ſind das zweyte Mittel, womit man beweiſen kann	350	1
– wie ſie getheilt werden. =	ibi.	2
Urkunden, welche gehören unter die documenta publica. ſo vollſtändigen Beweis machen.	350	1
= Notariats-Inſtrumenta werden documentis publicis gleich geſchätzt.	352	2
= wenn ſiglmäßige Perſonen Urkunden von		

	fol.	Q.
Handen ſtellen, wie weit ſelbe einen Beweis machen.	353	3
- was für Schriften pro privatis geachtet werden. = =	354	1
- wenns von Siglmäßigen wären. =	ibi.	2
- ob zu Privatdocumenten Zeugen nothwendig c	355	2
Handelsbücher, was es für eine Beſchaffenheit hiemit hat.	357	3
Urkunden und documenta, deren Production in ordentlich, und ſummariſchen Beweis	364	4
- wenn bey der Production ohne ehehafter Hinterniß, Entſchuldigung, Producent nicht erſcheint, oder das document erſt hernach in Vorſchein kommete. =	365	5
- ob das Document der Gegenparthey ganz einſehen zu laſſen. = =	365	6
- Documenta con- & non connexa, was beede ſeyen. a.	ibi.	6
- wenn ſelbe ſich auf andere beziehen.	366	7
- wenns ſchon einmal in forma authentica producirt worden, und in Copia ſchon bey den Actis ſind.	ibi.	8
- Documenta die bey Gericht einmal übergeben worden, obs von Producenten mögen wieder zuruck genommen werden.	367	9
Urkunden, oder Documenta, deren Herausgab und Edirung.	368	
- ob der Innhaber deren zur Herausgab zu vermögen.	ibi.	1
- ob die documenta der Beklagte dem Kläger zu ediren ſchuldig. -	369	2
- ob ein 3ter zu deren Edirung mag angehalten werden. =	ibi.	3
- was für Hauptſtück zu Edirung eines Documents erforderlich.	370	4
- wenn der Impetrant die erſagte Hauptſtuck hinlänglich zu beweiſen nicht in dem Stand wäre. = =	370	5
- wenn weder das Jurament abgeſchworen		

noch

	fol.	Q.
noch auf gemachte Prob das Document her=ausgegeben werden wollte. =	ibi.	6
Urkunden, oder Documenta deren Recognoſcirung	371	
- ob documenta privata ohne vorläufiger Re=cognition einen Beweis machen.	ibi.	1
- wenn ſich auf die nicht erkläret wird.	372	2
- Documenta publica brauchen zu ihrem Be=weis keine Recognition. =	373	3
- keinem kann man an ſeinem Recht durch Re=cognoſcirung der Documenten was beneh=men.	ibi.	4
Urkunden oder Documenta deren diffitirung.	374	
- wenn der Gegentheil das producirte Inſtru=ment von ihme, oder den angeblichen Aus=ſteller zu ſeyn widerſpricht.	ibi.	1
- wenn die Gezeugen ſagen, daß ſie die Schrift oder Unterſchrift des Documents für des Ausſtellers die ſeinige halten, das iſt nicht genug.	376	2
- die bloſſe Vergleichung der Handſchriften iſt nicht erklecklich.	377	3
- Inſtrumentum publicum bedarf keine Re=cognoſcirung =	378	4
- wenn Unterſchrift und Sigil in dem Inſtru=ment recognoſciret, kann ſelbes nicht mehr diffitirt werden. =	ibi.	5
- Diffitent hat das Inſtrument auf Begehren des Gegentheils, daß er das Document weder ſelbſt geſchrieben noch unterſchriben minder durch einen andern ſolches habe thun laſſen, abzuſchwören ſub pœna re-cogniti. =	ibi.	6
- wenns auf fremde Handdiffitirung ankommt	379	7
- Diffitent iſt nach abgelegten Eid zu keiner wei=tern Prob zu laſſen. =	ibi.	8
- Diffitent, wenn ſelber über eigene Hand=und Pettſchaft Ablaugnung überführt wird.	380	9
Urkunden, oder Documenta, deren ſichtbare Mängl. =	380	1

was

	fol.	N.
- was derley Documenta beweiſen.	380	1
- was der Richter insbeſondere hiebey zu obſerviren.	382	2
- ob der Abgang des Dati ein Eſſentialfehler	383	3
- wenn müſſen derley Documentsfehler angezeigt werden. =	ibi.	4
Urkunden oder Documenta contraria.	384	
- was der Richter zu thun, wenn die producirte Documenta ſich ſelbſt widerſprechen.	ibi.	1
- von deren allzuſichtiger Contradiction.	385	2
- welch widerſprechendes Document iſt dem andern widerſprechenden vorzuziehen.	386	3
- im fahl aber die Documenta ſo beſchaffen, daß eines ohne dem andern nicht ſoviel widerſprochen, als aufgehoben wird.	ibt.	4
Urkunden oder Documenta, und Gezeugſchaften deren Contrarietät. =	387	
- wenn die Urkunden und Gezeugſchaften an einander widerſprechen, welcher wird mehr Glauben beygemeſſen. =	387	1
- wenn wird aber den Inſtruments und anderen Gezeugen mehr als den Urkunden geglaubt. =	388	2
Urkunden oder Documenta verlohren gegangene	389	
- wenn wer ſein Document nicht aus eigenen Verſchulden und Fürſatz, ſondern durch Raub, Diebſtahl, Brand, Waſſernoth, und dergleichen unverſehene Zufäll verlurſtiget worden wäre. =	389	1
- wenn aber einer von dem Gegentheil ſelbſt betrüglich oder gewaltthätiger Weis um das Document gebracht wurde.	390	2
Urſachen rechtserhebliche, ſo die Verſchaffung weigern. =	c. 7	1
Urtheil oder Sentenz, wie ſelbe bey verlurſtigten Acten zu beweiſen. =	477	1
Urtheil der Priorität, vide Priorität.		
Urtheil der Abfaſſung, vide richterlichen Spruch.		

	fol.	§.
Uebergab der Klag.	179	1
- der Documenten, wenn man ſich in der Klag Antwort, Re, und Duplic hierauf beziehet	363	1
- der articulorum probatorialium mit der Klag, obs nothwendig =	ibi.	2
- wenn die Documenta den völligen Ausſchlag der Sach nicht geben, was zu thun	364	3
Ueberſchläge deren Anlangen, und Berichten ſind ruckwerts nicht mehr aufzuſchneiden, ſondern mit andern Bögen zu hefften. b.	174	1

W.

Waaren Schulden, wie zu dieſen den Handlsleuthen zu verhelffen. = g.	125	5
Wahlen klöſterliche. 4tens. a.	42	1
Waldungen churfl. und deren Anordnung. g.	59	7
Wappenſchildaufhängung in der Kirchen. 1tens a	39	1
Waſſerſtröhm offentlich und ſchöfreiche. f.	57	6
Weeg, wer die Jurisdiction darauf hat. f.	ibi.	6
Wechſel, denn was bey ſelben zu beobachten. b.	9	1
Weib kann ohne Beyſtand nicht bey Gricht erſcheinen. = a.	146	
Weib, ob, und wenn ſie ſich ihrer Unterpfandsrechten, und, wenn gegen die Creditores bedienen kann. =	671	4
Weibliche Errungenſchaft, Wittibſitz, Widerlag, Morgengab, Brautmahlſchatz, Kuppelbelz, in weſſen Klaſſen gehören dieſe a.		
Weibliche Freyheitsverzicht. = c.	669	3
Weibliche Paraphernalia, und vorbehaltene Güter, nebſt Hochzeitgeſchänken Antheil, vide hinterlegte Gelter.		
Weibliches Heurathgut, vide Heurathgut.		
Weibsperſon ſtrupirte kann das Juramentum litis deciſorium ihrem Gegner überladen. b.	421	3
Weinaufſchlagsſachen. f.	54	4
Weltliche Sachen ſollen niemal an geiſtliche Perſonen gebracht werden. 16 = & 17tens a.	52	1

Welt=

	fol.	Q.
Weltliche Perſonen ſollen in cauſis ſpiritualibus bey geiſtlichen Gerichten zu erſcheinen angehalten werden. 16. & 17. a.	51	1
Weltliche Perſonen ſind aber in ſpiritualibus durch die geiſtliche Obrigkeit zu requiriren um die Verſchaffung. a.	ibi.	1
Widerklag, vide Reconvention.		
Widerſager, vide Contradictor.		
Widerſpruch der Zeugen.	344	1
Widerſpruch der Klag, vide Exception.		
Wünkel Agenten.	113	1
Wittib ihres Unterhaltsverſchaffung wehrenden Concurs.	654	6
Wittiben von Hofgeſind in München haben ſich mit ſelbiger Stadt um das Burgerrecht zu vergleichen. b.	61	2
Wucheriſche Händel d.	56	4

Z.

Zahlung, wo ſelbe geſchehen ſolle.	9	1
- Zahlungen in Zehendſachen. 13tens a.	49	1
Zahlungsfriſt an dem Gantkauf erlegte	587	7
Zahlungen particulares in dem Concurs.	681	
- ob die vor beſchehenen Concurs zuwiderruffen		1
- und von wem	652	2
- wenns durch Gefährde geſchehen	653	3
- wenns wider obrigkeitliches Verbott wehrenden Concurs geſchehen.	ibi.	4
- ob die Obrigkeit wehrenden Proceß anſchaffen kann.	654	5
- ob einer Wittib wehrenden Concurs zum Lebensunterhalt zu thun.	ibi.	6
Zehend Contract. 13tens a.	49	1
Zehendſachen 13tens a.	ibi.	1
Zehend klein und Blutzehend dieſen zu geben iſt man nicht ſchuldig, wo er nicht hergebracht a.	ibi.	1
Zehente Klaß, ſihe Prioritätsrecht.		
Zeug untadelhafter, was er probiere b.	284	3
- a Notario verhörter. c.	285	5

		fol.	Q.
Zeugen legale zwey machen eine Prob.	g	388	2
- wie wiel zu Beweiſung eines in Actis verlohren gangenen Urtheils nothwendig.		477	1
- wie weit einem Tüchtigen Glauben beyzumeſſen, wenn demſelben zwar keine untüchtige doch exceptionsmäßige entgegen ſtehen		345	4
Zeugen Verhörr auſſer gerichtliche	=	304	
ob ein Notarius dieſe vernehmen dörfe.		ibi.	1
was die von deme verhörte beweiſen.		ibi.	2
ſind vor Anfang des Proceß zur Sicherheit vernehmen zu laſſen	a.	305	3
über 8 ſollen in Proceſſu ſummariſſimo nicht geſtattet werden.	e.	307	5
in geringen Sachen unter 50. fl. ſind nur auf Glib an Eydſtatt zu vernehmen.		ibi.	6
von wem, und wie ſie zu vernehmen.		308	1
Zeugen wenns unter andern Gericht ſitzen, wenns zu verhören.		309	1
wenns zu verſchaffen begehrt werden.		310	3
wenns zum Augenſchein abverlangt, müſſen verſchafft werden.	=	ibi.	4
wer ſie vorzuſchlagen, und wer zu citiren.		311	1
wenn ſie ſich ſelbſt vorſchlagen, oder ohne Citation erſcheinen	=	ibi.	2
wer ſie zu verköſten, wenn Producent zum armen Recht gelaſſen.		ibi.	1
obs in Weigerungsfall zu zwingen.		312	1
bereits vorgeſchlagene, aber von Producenten nicht mehr angenommen, ſondern andere in Vorſchlag gebracht werden wollende, wie ſich diesfalls zu achten.		313	1
untüchtige, was ſie beweiſen	=	319	1
untüchtige	=	313	1
exceptionsmäßige	=	316	1
- - wie weit ſie beweiſen.		320	4
wieviel der Producent zum Beweis aufführen darf.	=	ibi.	1
wieviel zu einem vollſtändigen Beweis erforderlich	=	321	2

	fol.	Q.
Zeugen über den moltigen Mund. =	321	3
Zeugen wie viel in Zahlungen erforderlich	ibi.	4
Zeugen unbeeydigte, wie weit ihnen zu glauben.	322	1
Zeugen ſiglmäßige, wie ſie deponiren. c.	323	1
Zeugen - item ſihe	325	4
Zeugen Eyd = =	324	2
Zeugen in Amtsſachen deponirende, obs zu beeidigen	327	5
Zeugen ſo ſtumm, wird beym Schwur ein Anwald zugelaſſen.	327	6
Zeugen krank und preſthafte, wo ſie zu vernehmen.	335	3
Zeugen Verhört beym Beweis durch Gezeugſchaften, vide Verhör.		
Zeugen Auſſag in Summario wird nicht publicirt.	306	4
Zeugen Auſſag articulirte in ordinario, was nach ſolcher Eröffnung zu thun. =	297	1
Zeugen was neues hinnach in facto anzubringen, iſt verbotten. =	298	2
Zeugen Auſſag, wie ſie beſchaffen ſeyn ſolle, wenn es was vollkommenes beweiſen kann.	337	1
Zeugen Auſſag in Concursproceß iſt den 3ten Edictstag zu publiciren =	630	5
Zeugen Rotulus, und deſſen Publication, wenn ſolcher geöffnet, und publicirt worden, was zu thun =	339	1
Zeugen wenn mehr als bereits vorhört, produciret werden wollten	340	2
Zeugen gegen einander lauffend, und deren Entſcheidung. =	344	1
Zeugen Widerſpruch in der Hauptſach.	ibi.	2
Zeugen und Urkunden, wenns gegen einander widerſprechen, ſihe Urkunden oder documenta deren Contrarität. =		
Zeugen Verhör ad perpetuam rei memoriam, wers begehren mag, wie und wenn	346	1
Zeugen was der Richter mit dem Rotulo teſtium nach der Verhör zu machen. =	348	5
Zeugen wenns vorbey, ob der Kläger Klag ſtellen muß oder nicht.	ibi.	6

Zeu=

	fol.	§
Zeugen, was für einen Theil nach geſtellter Klag in dem Proceß die Ordnung trift zum Beweiß.	349	7
Zeugen zu einem Heurathsbrief ſind 2 oder 5 nothwendig.	672	5
Zinsregiſter, was es für einen Beweis macht.	351	1
Zinſen und Intereßien ruckſtändige von Capitalien	698	
- wie ſelbe in der Priorität den Rechtsweeg lauffen	698	1
- was iſt mit denen vor Anfang des Concurs verfallenen, welche alle Jahr beklagt worden, zu beobachten.	ibi.	2
- wenns aber nicht alle Jahr eingeklagt worden.	ibi.	3
- ob bey dem universal Concurs auf alle zu ſprechen.	699	4
- wie hat man ſich mit jenen Zinſen der ewigen Gelds-Capitalien zu verhalten	ibi.	5
Zunft- und Handwerchsgerichte a.	34	1
Zwang der Klag.	158	1
Zweydeutige Anzeig, vide Anzeig.		

Errata über die unten beygeſetzte Citationen.

pag.		anſtat	lieſe
2	*	§. 5.	§. 6.
5	**	§. 4.	§. 6.
29	**	n. 12.	n. 7.
30	*****	§. 21.	§. 41.
33	*	§. 8.	§. 5.
39	*	§. 52.	§. 42.
40	**	§. 21.	§. 21 & 22.
41	*	§. 23.	§. 27.
42	*	§. 33.	p. 5. c. 19. §. 21.
45	**	§. 22.	§. 36. n. 2.
ibi.	***	§. 53.	§. 43.
49	*	n. 3. & 4.	n. 4.
116	*	§. 11.	§. 10. & 11.
196	*	§. 10.	§. 16.
274	*	§. 1. n. 2.	§. 1. & 2.
390	*	§. 22.	§. 20.
660	*	§. 15.	§. 16.

Wagner, Franz Blasius M.,

Quæstiones Codicis Juris Bavarici Judiciarii Cum Notis Et Supplementis. Allen und jeden Churfürstl. und Landständischen Stadt- und Markts Obrigkeiten, Procuratoribus, Repetitoribus, auch Practicis, und jenen, so bey Gerichtern in Civil-Processen hangen, oder wider Behoffen darein geratthen, zum ersprießlichen Nutzen, und leichtesten Begriff, nebst einem

Landshut 1771

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1363
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084364-1
VD18 14756803